Das Evangelische Kirchen-, Pfarr- u. Schulrecht des Preußischen Staates.

Für
Geistliche, Kirchenpatrone, Kirchen- und Schul-Inspektoren, Justiz- und Verwaltungsbehörden ꝛc.

Herausgegeben
von
Dr. G. M. Kletke.

Mit einem Vorwort
von
Dr. Hoffmann,
Ober-Consistorial-Rath, General-Superintendent der Kurmark, Hof- und Dom-Prediger.

In drei Theilen.

Zweiter Theil:
Das evangelische Pfarr-Recht.

Berlin.
Verlag von Wilhelm Seidel.
1868.

Das
Evangelische
Kirchen-, Pfarr- u. Schulrecht
des
Preußischen Staates.

Für

Geistliche, Kirchenpatrone, Kirchen= und Schul=Inspektoren, Justiz= und Verwaltungsbehörden 2c.

Herausgegeben

von

Dr. G. M. Kletke.

Mit einem Vorwort

von

Dr. Hoffmann,

Ober=Consistorial=Rath, General=Superintendent der Kurmark, Hof= und Dom=Prediger.

In drei Theilen.

Zweiter Theil:

Das evangelische Pfarr=Recht.

Berlin.
Verlag von Wilhelm Seidel.
1868.

Das

Evangelische Pfarr-Recht

des

Preußischen Staates.

Herausgegeben

von

Dr. G. M. Kletke.

Berlin.
Verlag von Wilhelm Seidel.
1868.

Berichtigung zu Seite 20.

b) Dom-Kandidaten-Stift zu Berlin.

Nach späteren Anordnungen fällt die Stelle des zweiten Adjunkt mit 100 Thlr. aus; dagegen erhält jeder der Konviktanten jährlich statt 70 Thlr. fernerhin je 100 Thlr.

Inhalts=Verzeichniß.

Chronologisches Inhalts-Verzeichniß.

II.

*

**

Alphabetisches Sachregister.

Evangelisches Pfarrwesen.

Evangelisches Pfarrerrecht.

Abtheilung I.

Von der Anstellung des Pfarrers.

Abschnitt 1. Von der Vorbereitung zum Pfarramte. Kandidaten. Seminarien. Domstift.

a. Im Allgemeinen.

1. Allgem. Landrecht II. 11.

§. 59. Diejenigen, welche bei einer christlichen Kirchengemeinde zum Unterricht in der Religion, zur Besorgung des Gottesdienstes und zur Verwaltung der Sacramente bestellt sind, werden Geistliche genannt.

§ 318. Derjenige Geistliche, welcher zur Direktion und Verwaltung des Gottesdienstes bei einer Parochialkirche bestellt worden, wird der Pfarrer des Kirchspiels genannt.

Erfordernisse derselben.

§ 60. Niemand darf ohne Vorwissen und Genehmigung derjenigen, deren Einwilligung zur Wahl einer Lebensart erfordert wird, zu einem geistlichen Amte sich bestimmen (Th. II. Tit. 2. § 109. sq. Tit. 18. Abschn. 6.)[1])

---

[1]) Allgem. L.-R. Th. II. Tit. 2.

§ 109. Die Bestimmung der künftigen Lebensart der Söhne hängt zunächst von dem Ermessen des Vaters ab.

§ 110. Er muß aber dabei auf die Neigung, Fähigkeiten und körperliche Umstände des Sohnes vorzügliche Rücksicht nehmen.

§ 111. Bis nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre muß sich der Sohn der Anordnung des Vaters schlechterdings unterwerfen.

§ 61. Ohne vorhergegangene genaue Prüfung seiner Kenntnisse und seines bisher geführten Wandels soll Niemand zu einem geistlichen Amte gelassen werden.

§ 62. Die übrigen Erfordernisse zu einem geistlichen Amte bleiben, nach Verschiedenheit der Religionsparteien, den vom Staate genehmigten Grundsätzen und Verfassungen derselben vorbehalten.

§ 319. Ein Pfarrer muß die von einem geschickten und tugendhaften Geistlichen erforderten Eigenschaften in vorzüglichem Grade besitzen.

---

§ 112. Bei alsdann fortdauernder gänzlicher Abneigung des Sohnes gegen die von dem Vater gewählte Lebensart, muß das vormundschaftliche Gericht mit Zuziehung eines oder zweier am Orte befindlichen nächsten Verwandten, und der Lehrer des Sohnes, die beiderseitigen Gründe prüfen.

§ 113. Das Gericht muß solche Einrichtungen zu treffen bemüht sein, daß die der Neigung und Fähigkeit des Sohnes, so wie dem Stande und Vermögen des Vaters gemäßeste Lebensart gewählt werde.

§ 114. In zweifelhaften Fällen ist diejenige Einrichtung, welche der Vater treffen will, zu genehmigen, und von dieser kann nur alsdann abgegangen werden, wenn auf eine überzeugende Art erhellet, daß dieselbe zu einem erheblichen und dauernden Nachtheile für den Sohn ausschlagen möchte.

§ 115. Doch soll der Sohn wider seinen Willen zum Studiren niemals angehalten, noch der Vater die Kosten des Studirens für den Sohn herzugeben, wider seinen Willen jemals genöthigt werden.

§ 116. Will der Sohn von der einmal mit Zustimmung des Vaters, oder sonst, freiwillig gewählten Lebensart zu einer andern übergehen, so ist der Vater die durch eine solche Veränderung entstehenden größeren Kosten herzugeben, in der Regel nicht schuldig.

§ 117. Kann jedoch der Sohn erhebliche Gründe dazu anführen: so muß nach der Vorschrift §§ 112—115 verfahren werden.

§ 118. In wie fern nach des Vaters Tode der Mutter ein Einfluß auf die Wahl der Lebensart der Kinder gebühre, wird in dem Titel von Vormundschaften verordnet.

Th. II. Tit. 18. Abschn. 6 A. L.-R.

§ 312. Haben die Eltern besondere Verfügungen deswegen getroffen, so dienen diese dem Vormunde und vormundschaftlichen Gerichte zur Maßregel.

§ 313. Glaubt jedoch der Vormund, daß der von den Eltern bei der vorgeschriebenen Erziehung beabsichtigte Zweck, wegen Mangels an Fähigkeiten oder Vermögen bei dem Pflegebefohlenen, oder wegen gänzlicher Abneigung desselben, nicht zu erreichen sei; oder daß der Pflegebefohlene, wegen seiner vorzüglichen Fähigkeiten noch zu einem besseren Zwecke erzogen werden könne; so liegt ihm ob, dem vormundschaftlichen Gerichte davon Anzeige zu machen.

§ 314. Dieses muß alsdann, mit Zuziehung eines oder des andern der nächsten, am Orte oder in der Provinz sich aufhaltenden Verwandten, die Umstände sorgfältig

b. Specielle Erfordernisse für evangelische Predigtamts-Kandidaten in Bezug auf Anmeldung und Zulassung zum Examen.

α) für Inländer.

2. Circular-Rescript des Kgl. Kultus-Ministers vom 30. März 1818.

Es ist zwar im Allgemeinen nicht unbedenklich, zu begünstigen, daß junge Männer während der Zeit, welche sie den wissenschaftlichen Studien ungetheilt widmen sollen, sich schon mit schriftlichen Prüfungs-Arbeiten beschäftigen, die eigentlich auch nur das Resultat eines schon vollendeten Universitäts-Kursus sein können. Da aber aus Rücksicht auf die Dürftigkeit der meisten Theologie-Studirenden diese Erleichterung für dieselben einmal nachgegeben worden, so wird das Kgl. Konsistorium angewiesen, bei der ersten Anmeldung der Theologie-Studirenden zum Examen, vorausgesetzt, daß sie nicht früher als im letzten halben Jahre des triennii academici geschieht, sich mit einem von dem Dekan der theologischen Fakultät derjenigen Universität, auf welcher der Examinandus studirt, auszustellenden Interimsschein, daß der Ertheilung des Abgangszeugnisses nach abgelaufenem Semester nichts im Wege stehe, zu begnügen. Dabei wird aber dem Kgl. Konsistorio auf's Neue eingeschärft, keinen zur mündlichen Prüfung wirklich zu admittiren, bevor er nicht sein Abgangs- und Sittenzeugniß beigebracht hat.

v. K. Ann. Bd. 2. S. 353.

3. Circular-Erlaß des Kgl. Kultus-Ministers vom 19. März 1819.

Durch einen Befehl Sr. Majestät des Königs vom 7. April 1804 ist die Dauer des Universitäts-Studii auf drei Jahre festgesetzt, die

---

prüfen und gewissenhaft festsetzen: welche Abänderungen in den von den Eltern vorgeschriebenen Maßregeln gemacht werden können.

§ 329. Die Lebensart, welcher die Kinder gewidmet, und wozu sie vorbereitet werden sollen, kann nicht anders, als unter Genehmigung der Obrigkeit, festgesetzt werden.

§ 330. Hat der Vater etwas darüber bestimmt, so finden, wegen einer darin zu treffenden Veränderung, die Vorschriften §§ 312—314 statt.

§ 331. Hat der Vater nichts bestimmt: so muß sich das vormundschaftliche Gericht nach den Anweisungen des zweiten Titels § 109 sq. lediglich achten.

§ 332. Doch sollen in allen Fällen der Vormund und die Mutter, oder die Großeltern, mit ihrem Gutachten darüber vernommen werden.

genaue Beobachtung dieser Frist nächstdem allen Staatsprüfungsbehörden zur Pflicht gemacht, denselben vorgeschrieben, keinen zu den ersten Staatsprüfungen zuzulassen, der nicht entweder das triennium academicum ganz absolvirt, oder den Erlaß eines Theiles desselben von dem Chef des Departements, bei welchem er sich prüfen lassen will, erlangt hat, und endlich zur Erwerbung dieses Erlasses eine bei der Fakultät, zu welcher der Studirende gehört, wohl bestandene Prüfung und ein darüber erhaltenes Zeugniß als wesentliche Bedingung gefordert worden.

Das unterzeichnete Ministerium sieht sich bewogen, die Verordnungen wegen des triennii academici sämmtlichen von ihm abhängigen Staats-Prüfungs-Behörden wieder in Erinnerung zu bringen, und denselben zugleich den Beschluß zu eröffnen: daß künftig gar keine Dispensation von dem erwähnten triennio mehr ertheilt werden solle.

v. K. Ann. Bd. III. S. 85.

4. Circular-Erlaß des Kgl. Kultus-Ministers vom 13. Juni 1822.

Das Ministerium findet kein Bedenken, hierdurch festzusetzen, daß Kandidaten der Theologie, welche durch glaubwürdige Bescheinigungen nachweisen, daß sie sich von der Kreis-Ersatz-Kommission gehörig gemeldet, aber, wenn auch nur für jetzt, zum Militairdienst untauglich befunden worden, zu der Prüfung pro licentia concionandi eben so zugelassen werden, als diejenigen, welche ihren Militairdienst schon wirklich geleistet haben, daß aber auch dergleichen Kandidaten, wenn sie demnächst dennoch zum Militairdienst eingezogen werden, sowie allen Studenten, während der Zeit ihres aktiven Militairdienstes das Predigen nicht zu verstatten ist.

v. K. Ann. Bd. VI. S. 649.

5. Circular-Erlaß des Kgl. Kultus-Ministers vom 19. Februar 1824.

Um zu verhindern, daß es den Kandidaten des Predigtamtes und den Theologie-Studirenden, welche von einem Kgl. Konsistorio auf eine Zeitlang oder für immer als untüchtig haben zurückgewiesen werden müssen, nicht, wie bereits geschehen ist, durch Verschweigung dieses Umstandes, gelinge, bei einem andern Konsistorio zur Prüfung zugelassen zu werden und von ihm das versagte Zeugniß zu erhalten, so wird den sämmtlichen Konsistorien hierdurch folgendes zur Pflicht gemacht:

1) Künftig von jedem Falle einer solchen Zurückweisung den übrigen Provinzial-Konsistorien sofort Mittheilung zu machen und denselben außer dem vollständigen Namen und Geburtsort des Zurückgewiesenen, die Bemerkung, ob ihm das erforderliche Zeugniß für immer oder nur auf eine bestimmte Zeit versagt ist, so wie eine Uebersicht der Prüfungsresultate in den einzelnen Fächern, nicht minder die etwa obwaltenden Bedenken gegen sein Verhalten in sittlicher Beziehung beizufügen.
2) Es ist Keiner, der auf eine bestimmte Zeit zurückgewiesen worden, vor Ablauf derselben zu einer neuen Prüfung zuzulassen.
3) Bei der wiederholten Prüfung ist auf größere Reife und Tüchtigkeit in den Disciplinen, in welchen es den Geprüften bei der vorhergegangenen an der nöthigen Kenntniß und Geschicklichkeit gefehlt hat, besonders zu achten.
4) Sind Ausstellungen gegen die Moralität des Geprüften die Ursache des Zurückweisens gewesen, so ist ihm das Wahlfähigkeitszeugniß, auch wenn er die erforderlichen Kenntnisse zeigen sollte, doch nur unter der Bedingung zu ertheilen, daß er die zuverlässigsten Zeugnisse seines Wohlverhaltens beigebracht hat, wobei es nicht genug ist, daß sie in allgemeinen und verneinenden Ausdrücken, z. B. daß nichts Widriges bekannt sei, abgefaßt sind, sondern auf eine so specielle Abfassung gehalten werden muß, daß sich aus ihnen die Wahrscheinlichkeit der erfolgten Besserung schöpfen läßt. Es wird dabei immer zweckmäßig sein, die Ansichten des Konsistoriums, welches jene Ausstellungen gemacht hat, vorerst zu vernehmen.

v. K. Ann. Bd. VIII. S. 782.

6. Circular-Erlaß des Kultus-Ministers vom 30. Mai 1833.

Das Ministerium findet sich veranlaßt, die Bestimmung des § 1 der Instruktion für die Konsistorien über die theologischen Prüfungen vom 12. Februar 1799[1]) hierdurch in Erinnerung zu bringen und das Königl. Konsistorium anzuweisen, darauf zu halten, daß die Studirenden der Theologie sich innerhalb eines Jahres, nachdem sie ihre Universitäts-Studien vollendet haben, bei demjenigen Konsistorium, in dessen Bezirke sie geboren sind, oder ihr Domicilium haben, zur ersten theologischen Prüfung melden. v. K. Ann. Bd. XVII. S. 650.

---

[1]) Instruktion über die theologischen Prüfungen v. 12. Febr. 1799. S. Anl. 1.

7. Circular-Erlaß des Kultus-Ministers vom 4. März 1838.

In Beziehung auf die Bestimmung der Circ.-Verf. vom 30. Mai 1833 sieht sich das Ministerium veranlaßt, hierdurch zu erklären, daß der Aufenthaltsort, den ein solcher die Prüfung nachsuchende Theologe als Hauslehrer in einer Familie genommen hat, ebenfalls als sein Wohnort angesehen werden, und also das Provinzial-Konsistorium, in dessen Bezirk er sich als Hauslehrer aufhält, verbunden sein soll, ihn zur Prüfung zuzulassen. Hiervon ist blos der Fall ausgenommen, wenn ein solcher Theologe während der Zeit, in welcher er seine schriftlichen Prüfungsarbeiten anfertigt, den Bezirk des Kgl. Konsistoriums, welches ihm die Themata dazu vorgeschrieben hat, mit einem andern vertauscht. Die Prüfung ist alsdann von dem ersteren vorzunehmen.

v. K. Ann. Bd. XXII. S. 91.

8. Circular-Erlaß des Kultus-Ministers v. 6. Septbr. 1823.

Mit Bezugnahme auf die unterm 12. Februar 1799 erlassene Instruktion über die theologischen Prüfungen wird dem Kgl. Konsistorio hierdurch aufs ernstlichste zur Pflicht gemacht, von jetzt an die licentiam concionandi allen den Kandidaten der Theologie zu verweigern, welche in der mit ihnen angestellten Prüfung eine Unbekanntschaft mit dem Grundtexte des alten und neuen Testaments und mit dem Inhalte und Geiste der heiligen Schrift gezeigt und namentlich die hebräische Sprache nicht so weit erlernt haben, daß sie mit Anwendung der nöthigsten Hülfsmittel den hebräischen Codex verstehen und davon bei der Auslegung des neuen Testaments Gebrauch machen können.

v. K. Ann. Bd. VII. S. 844.

9. Circular-Erlaß des Evangelischen Ober-Kirchenraths vom 15. November 1853.

Nachdem die Berichte sämmtlicher Kgl. Konsistorien über die Prädikate eingegangen sind, deren sich dieselben in den Prüfungszeugnissen der Predigtamts-Kandidaten bedienen, scheint es uns bei der großen Verschiedenheit, welche in dieser Beziehung stattfindet und nicht selten nach mehreren Seiten Irrungen und Mißverständnisse erweckt, zweckmäßig, durch eine allgemeine Anordnung wieder auf die Instruktion vom Jahre 1799 zurückzugehen und festzusetzen, daß künftig überall nur drei Hauptprädikate, und zwar nach folgenden Abstufungen: — bestanden — gut bestanden — vorzüglich bestanden — ertheilt werden sollen.

Wenn ein Kandidat nach Ausfall der Prüfung auf Zeit oder gänzlich abgewiesen werden muß, ist dies mit dem Prädikat: nicht bestanden im Zeugniß näher zu bemerken.

Sollte es, namentlich bei dem zweiten Prädikate: gut bestanden, für wünschenswerth erachtet werden, das Gut in vorkommenden Fällen näher zu bezeichnen durch: sehr gut, recht gut, im Ganzen gut, so ist solches in dem Prüfungsprotokolle zu bemerken und bestimmen wir zugleich hierdurch, daß, wo es bisher nicht Gebrauch gewesen ist, dem Zeugniß ein Prüfungsprotokoll beizugeben, dies fortan nicht zu unterlassen ist.

Aktenst. d. E. Ob.=K.=R. Heft VI. S. 27.

β. für Ausländer.

10. Allerh. Kabinets=Ordre vom 11. April 1845 mitgetheilt durch den Circular=Erlaß des Kultus=Ministers vom 6. September 1845.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerh. Kab.=Ordre vom 11. April d. J. zu bestimmen geruht, daß wegen Zulassung auswärtiger Theologen zu den diesseitigen Prüfungen und in inländische Pfarrämter für die Zukunft nach folgenden Grundsätzen verfahren werden soll.

1. Zu der ersten theologischen Prüfung (pro facultate concionandi) vor einer Preußischen Prüfungsbehörde sind die Unterthanen anderer deutscher Staaten in dem Falle zu verstatten, wenn dieselben im Stande sind, alle diejenigen Bedingungen zu erfüllen, und diejenigen Nachweise zu erbringen, welche nach den darüber bestehenden Vorschriften von Preußischen Unterthanen gefordert werden.

2. Zu der zweiten theologischen Prüfung (pro ministerio) sind die Unterthanen anderer deutscher Staaten zu verstatten, wenn sie

a) eine erste theologische Prüfung (pro facultate concionandi) vor einer diesseitigen Prüfungs=Kommission, oder vor einer kollegialisch besetzten Prüfungsbehörde ihrer Heimath bestanden haben;

b) den Nachweis erbringen, daß sie ihrer Militairpflicht nach den Gesetzen ihrer Heimath genügt haben, oder nach denselben von der Militairpflicht befreit sind und zugleich das 25. Lebensjahr vollendet haben;

c) ingleichen, daß ihnen von einem Privat=Patron eine Anwartschaft auf eine inländische Pfarrstelle eröffnet worden.

d) endlich alle sonst von inländischen Kandidaten geforderten Zeugnisse ihrer wissenschaftlichen und praktischen Vorbildung für das Predigtamt und ihres sittlichen Wohlverhaltens beibringen.

In Bezug auf die sub b geforderten Bedingungen ist der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten in besonderen Fällen zu dispensiren ermächtigt.

3. Die Berufung auswärtiger Predigtamts-Kandidaten aus dem Bereiche der andern deutschen Staaten zu inländischen Pfarrstellen ist den Privat-Patronen und wahlberechtigten Gemeinden gestattet, wenn der in Aussicht genommene Kandidat die diesseits verordnete zweite theologische Prüfung nach Maßgabe der Vorschriften in Nr. 2 besteht und in derselben eine der beiden ersten Zeugnißnummern erhält.

Im Uebrigen muß der Berufene die nach den allgemeinen Landesgesetzen erforderlichen Eigenschaften zur Aufnahme in den diesseitigen Unterthanenverband besitzen.

4. Wegen der Berufung eines bereits in einem geistlichen Amte stehenden, ordinirten evangelischen Geistlichen in eine inländische Pfarrstelle Privat-Patronats, behält es bei der Vorschrift der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktbr. § 15 lit. a und der Allerh. Kab.-Ordre vom 31. Decbr. 1825 lit. b Nr. 3 dahin sein Bewenden, daß vor der Bestätigung des Berufenen das Konsistorium sich von dessen Qualifikation zu überzeugen hat. Dem Ermessen des Konsistoriums bleibt es überlassen, sofern nicht die Qualifikation des Berufenen anderweitig schon außer Zweifel ist, zu diesem Zwecke ein besonderes Colloquium pro munere mit demselben abzuhalten.

5. Die Berufung auswärtiger Kandidaten oder Pfarrgeistlichen zu einer Pfarrstelle Kgl. Patronats bedarf nach der Allerh. Ordre vom 31. Decbr. 1825 lit. b. Nr. 3 der Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten.[1]) Min.-Bl. d. Inn. 1846 S. 5.

11. Erlaß des Evangel. Ober-Kirchenraths vom 29. März 1854, die Zeugnißnummern ausländischer Kandidaten betr.

Wir eröffnen dem Kgl. Konsistorium hierdurch, daß, da die Circ.-Verf. vom 6. Septbr. 1845 erfordert, daß der aufzunehmende Kan-

[1]) Durch die Allerh. Kab.-Ordre vom 11. April 1845 sind außer Kraft gesetzt: die Kab.-Ordre vom 4. Juli 1826 (v. K. Ann. Bd. X. S. 740), Rescr. v. 8. April 1839 (Ebd. Bd. XXIII. S. 373) und Kab.-Ordre vom 7. Decbr. 1839 und Rescr. vom 18. Decbr. 1839 (Ebend. Bd. XXIII. S. 834).

didat eine der beiden ersten Zeugnißnummern erhalten habe, gegenwärtig aber durch unsern Erlaß vom 15. Novbr. 1853 die Zahl der Zeugnißnummern auf 3 vermindert ist, in Zukunft die Annahme nur solcher ausländischer Kandidaten durch die Provinzial-Konsistorien unbedenklich und ohne weitere Anfrage erfolgen kann, welche das Prädikat: „Vorzüglich bestanden," erhalten haben; in Ansehung solcher ausländischen Kandidaten aber, welche nur das Prädikat: „Gut bestanden" erhalten haben, vor deren Bestätigung zu inländischen Pfarrämtern jedesmal, unter Beifügung des Prüfungsprotokolls an uns zu berichten ist. Aktenst. d. Ev. Ob.-K.-R. Hft. VII. S. 9.

c. Ableistung der Militairpflicht Seitens der Kandidaten der Theologie.

12. Circular-Erlaß des Evangel. Ober-Kirchenraths vom 14. Januar und 12. Juni 1851.

Durch Verf. des Minist. der geistl. ꝛc. Angel. vom 31. Januar 1820 war vorgeschrieben worden, daß die Kandidaten der Theologie schon vor ihrer ersten Prüfung pro licentia concionandi über die Erfüllung ihrer Militairpflicht sich ausweisen, und bevor sie das nicht können, davon ausgeschlossen bleiben.

In einer späteren Verfügung vom 13. Juni 1822 ist diese Bestimmung dahin modificirt: daß diejenigen, welche sich vor der Kreis-Ersatz-Kommission gehörig gemeldet haben, aber, wenn auch nur jetzt, zum Militairdienst untauglich befunden worden sind, zu der Prüfung pro licentia concionandi ebenso zugelassen werden sollten, wie diejenigen, welche ihren Militairdienst schon wirklich geleistet haben.

Durch eine mit den Herren Ministern des Innern und des Krieges neuerdings geführte Korrespondenz ist jedoch zu unserer Kenntniß gelangt, daß diejenigen jungen Männer, welche sich zum einjährigen Freiwilligendienste gemeldet haben, von der Ersatzbehörde einen Eintrittsausstand erhalten können, welcher, den Umständen nach, bis zum vollendeten 26. Jahre ausgedehnt werden kann.

Diese Vorschrift ist durch einen Erlaß der genannten Herrn Minister vom 15. Januar 1839 unter Nr. 6 daselbst für alle einjährig Freiwilligen ergangen und findet auf die jungen Theologen gleiche Anwendung, wie auf alle Dienstpflichtigen.

Hiernach werden in Zukunft sowohl zu dem ersten Examen pro licentia concionandi, als auch zu dem zweiten Examen pro ministerio, nicht blos diejenigen jungen Theologen zuzulassen sein, welche:

a) entweder ihrer Militairpflicht im stehenden Heere bereits wirklich genügt haben, oder
b) wegen Untauglichkeit gänzlich oder theilweise zurückgestellt sind, sondern auch
c) diejenigen, welche sich rechtzeitig zum einjährigen Freiwilligendienste gemeldet, für die wirkliche Ableistung desselben aber einen noch andauernden Eintrittsausstand Seitens der Ersatzbehörden erlangt haben.

Es wird hiernach den jungen Theologen, nach Maßgabe ihrer persönlichen Verhältnisse, überlassen bleiben, sich selbstständig zu bestimmen, ob sie ihrer Militairpflicht im stehenden Heere während ihrer Studienzeit, oder zwischen dem ersten und zweiten Examen, oder erst nach dem zweiten Examen genügen wollen, und danach die erforderlichen Schritte bei den Militair-Ersatzbehörden zu thun.

Damit jedoch in Folge dieser veränderten Einrichtungen nicht etwa Verwickelungen in der Art eintreten, daß Kandidaten, welche innerhalb des ihnen bewilligten Eintrittsausstandes das Examen pro ministerio bestanden haben, vor der wirklichen Erfüllung der ihnen bis dahin nur gestundeten Militairpflicht in ein geistliches Amt eintreten, so wolle das Kgl. Konsistorium bei denjenigen Kandidaten, welche vor wirklich geleisteter Militairpflicht, oder vor erfolgter definitiver Zurückstellung vom aktiven Militairdienste die zweite theologische Prüfung ablegen, in Gemäßheit einer von den Herren Ministern des Krieges und des Innern ergangenen Mittheilung vom 13. Mai d. J. mit der Ertheilung des Wahlfähigkeitszeugnisses, resp. der Konfirmation und Ordination zu einem geistlichen Amte nur so lange zurückhalten, bis sie ihrer Dienstpflicht durch einjährigen, resp. dreijährigen Dienst im stehenden Heere genügt, oder sonst durch die zuständige Militairbehörde von der Leistung dieser Dienstpflicht entbunden worden sind.

Aktenst. d. Ev. Ob.-K.-R. Hft. II. S. 11. 13.

13. Bestimmungen der Kgl. Minister des Innern und des Krieges vom 9. Decbr. 1858 über das formelle Verfahren hinsichtlich der für die Studirenden der evangel. Theologie, in Bezug auf die Ableistung ihrer Militairdienstpflicht zur Zeit bestehenden Vergünstigungen.

(Mitgetheilt durch Circular-Erlaß des Kgl. Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten vom 31. December 1861.)

1. Junge Leute, welche beim Eintritt in das militairpflichtige Alter der evangelischen Theologie auf einer deutschen Universität sich

widmen, oder wenn sie noch auf einem inländischen Gymnasium sein sollten, sich demselben widmen zu wollen erklären, haben hierüber — sofern ihnen nicht etwa schon die Berechtigung zum einjährigen Dienst und damit gleichzeitig der Ausstand zum Dienstantritt (§ 136 der Ersatz-Instruktion) zugebilligt ist — der Kreis-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk dieselben nach § 21 l. c. gestellungspflichtig sind, und zwar vor dem 1. Febr. desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie das 20ste Lebensjahr vollenden, ein Zeugniß des Dekans der theologischen Fakultät oder des Direktors des Gymnasiums vorzulegen und dies vom 1. Februar des Jahres ab, in welchem sie ihr 24. Lebensjahr vollenden, alljährlich zu demselben Zeitpunkte so lange zu wiederholen, bis ihre Befreiung vom Militairdienste in Gemäßheit des Staatsministerial-Beschlusses vom 15. September 1854 durch die Departements-Ersatz-Kommission ausgesprochen werden darf.

2. In dem Zeugniß muß die Bescheinigung enthalten sein, daß der betreffende Militairdienstpflichtige voraussichtlich bis zum Ablauf des 25. Lebensjahres das Examen pro licentia concionandi ablegen werde. Kann dies pflichtmäßig nicht bescheinigt werden, so ist das Zurückstellungs-Attest nicht zu ertheilen, resp. nicht zu erneuern.

3. Auf Grund eines solchen Zeugnisses wird der betreffende Militairpflichtige vorläufig von der Theilnahme an der Loosung ausgeschlossen, von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Behörden einstweilen entbunden, sogleich bis zum 1. Februar des Jahres, in welchem er das 24. Lebensjahr vollendet, und demnächst von einem Jahr zum andern zurückgestellt. Ueber die erfolgte Zurückstellung ist in einem dem Schema 11 der Ersatz-Instruktion entsprechenden Atteste Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission das Erforderliche, unter Benachrichtigung des Landraths des Geburtsorts, resp. Domicils, anzugeben.

4. Geht das gedachte Zeugniß nicht ein, oder giebt der betreffende Militairpflichtige das Studium der evangelischen Theologie auf, oder verläßt er die deutsche Universität, um außerhalb Deutschlands seine Universitäts-Studien fortzusetzen, oder hat der betreffende Studirende bis zum 1. April des Jahres, in welchem er das 26. Lebensjahr vollendet, das Examen pro licentia concionandi nicht abgelegt, so darf eine fernere Zurückstellung nicht stattfinden, vielmehr ist der Betheiligte alsdann sogleich zur Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen Militairpflicht heranzuziehen.[1])

[1]) In Betreff der nachträglichen Theilnahme an der Loosung in solchen Fällen cfr. § 61. 5 der Ersatz-Instruktion.

5. In Fällen, wo der betreffende Militairpflichtige durch nicht vorherzusehende unverschuldete Umstände abgehalten worden ist, das Examen pro licentia concionandi rechtzeitig abzulegen, kann ihm von den oberen Provinzial-Behörden ausnahmsweise ein weiterer Ausstand, äußersten Falles auf zwei Jahre über das 25. Lebensjahr hinaus, gewährt werden. Dies findet aber keine Anwendung auf diejenigen Individuen, welche, ohne ihrer Militairpflicht genügt zu haben, erst nach vollendetem 25. Lebensjahre das Studium der Theologie beginnen.

6. Militairpflichtigen, welche die Berechtigung zum einjährigen Dienst erlangt haben, bevor sie die Begünstigung: als Studirende der evangelischen Theologie zurückgestellt zu werden, in Anspruch nehmen, darf der im § 136 der Ersatz-Instruktion gedachte Ausstand nicht über den 1. April des Kalenderjahres, in welchem sie das 26. Lebensjahr vollenden, gewährt werden.

7. Sobald der betreffende Studirende nachweist, daß er das Examen pro licentia concionandi abgelegt hat, fertigt die ad 1 gedachte Kreis-Ersatz-Kommission einen Ausweis über seine gänzliche Entbindung von der Militairpflicht aus und legt diesen der Departements-Ersatz-Kommission zur Bestätigung vor. Sobald letztere erfolgt, ist der betreffende Theologe in allen Listen zu streichen.

8. Militairpflichtige, welche als Studirende der evangelischen Theologie zurückgestellt worden sind, können, sofern sie dies Studium aufgeben und die Begünstigung zum einjährigen Dienst noch nicht erlangt hatten, letztere nachträglich in Anspruch nehmen. Es muß dies jedoch sogleich, nachdem sie zu einem andern Lebensberuf übergegangen sind, geschehen, so daß sie die Berechtigung zum einjährigen Dienst bis zum 1. April des Kalenderjahres, in welchem sie, den Bestimmungen ad 4 gemäß, nicht mehr zurückgestellt werden dürfen, erlangt haben. Haben sie dies versäumt und sind sie nach dem Ausbleiben der ad 1 gedachten Atteste von den Ersatz-Behörden zur Musterung herangezogen worden, oder wären sie heranzuziehen gewesen, so darf ihnen die Berechtigung zum einjährigen Dienst auch nur in dem § 126, 2 der Ersatz-Instruktion angegebenen Falle nachträglich verliehen werden rc.

Aktenst. d. E. O.-K.-R. Bd. V. S. 254.

14. Erlaß der Kgl. Minist. des Kultus, des Krieges und des Innern v. 11. Aug. 1864. Mitgetheilt durch Cirk.-Erlaß des Evangel. Ober-Kirchenraths v. 12. Novbr. 1864.

Die durch gemeinschaftlichen Erlaß vom 21. Septbr. 1859 ausgesprochene Begünstigung,

daß die evangelischen Theologen bis zum 1. April desjenigen Jahres, in welchem sie das 26. Lebensjahr vollenden, vom Militairdienst vorläufig zurückgestellt und demnächst diejenigen, welche bis dahin die Prüfung pro licentia concionandi bestanden haben und unter die Zahl der zum Predigen berechtigten Kandidaten aufgenommen worden sind, gänzlich von der Militairpflicht befreit, diejenigen aber, welche gedachte Prüfung nicht bestanden haben, oder unter die Zahl der zum Predigen berechtigten Kandidaten nicht aufgenommen worden sind, der gedachten Vergünstigung für verlustig erklärt und nachträglich zur Erfüllung ihrer Militairdienstpflicht herangezogen werden sollen,

wird für die Jahre 1865 bis incl. 1869 verlängert.

Aktenst. d. E. O.-K.-R. Bd. V. S. 441.

d. Beaufsichtigung und Fortbildung der Kandidaten.

15. Cirk.-Rescript des Kultus-Ministers v. 22. Juli 1839.

Die stets zunehmende Zahl der Kandidaten des evangelischen Predigtamtes, welche schon seit Jahren den wirklichen Bedarf bedeutend übersteigt, macht es nothwendig, die anstellungsfähigen Kandidaten für den Zeitraum, welcher nach bestandener Prüfung pro ministerio bis zu ihrer wirklichen Anstellung verfließt, einer genauen Kontrolle der betreffenden Superintendenten zu unterwerfen.

Die Kgl. Reg. (das Kgl. Konsistorium) hat deshalb in Zukunft keinen Predigtamtskandidaten zu e inemgeistlichen Amte zu erwählen, resp. zu bestätigen, welcher nicht durch vollständige Zeugnisse nachweisen kann, daß er sich den Superintendenten, in deren Diözese er sich seit seiner Prüfung pro ministerio aufgehalten, vorgestellt, die vorhandenen oder dargebotenen Mittel zu seiner Fortbildung benutzt oder einen tadellosen Wandel geführt habe.

Damit diese Maßregel überall praktisch zur Ausführung komme, sind die Kgl. Konsistorien angewiesen worden, die in Rede stehende Bedingung der Anstellungsfähigkeit künftighin in das Wahlfähigkeitszeugniß mit aufzunehmen.

v. K. Ann. Bd. XXIII. S. 622.

16. Cirk.-Erlaß des Kultus-Minist. v. 7. Dezbr. 1842.

Es ist in neuerer Zeit mehrmals der Fall vorgekommen, daß von der Universität zurückkehrende Kandidaten der Theologie ihre persön=

liche Anmeldung bei dem Ephorus, in dessen Sprengel sie domizilien, längere Zeit anstehen lassen, dadurch der Aufmerksamkeit des Kreis-Superintendenten ganz entgehen, und sich so der von diesem zu führenden Kontrole entziehen. Sie entschuldigen sich alsdann in der Regel damit, daß sie ihre Verpflichtung, sich sofort nach dem Abgange von der Universität bei dem Superintendenten der Diözese zu melden, nicht gekannt hätten.

Um diesen Uebelstand, der eine vollständige Kontrole über die exmatrikulirten Studirenden der Theologie unmöglich macht, für die Zukunft zu beseitigen, soll von jetzt an den Abgangs-Zeugnissen der Studirenden der Theologie der Vermerk beigefügt werden:

daß diejenigen Kandidaten der Theologie, welche eine Anstellung im Schul- oder Predigtamte zu erhalten wünschen, verpflichtet seien, sich sofort nach der Rückkehr von der Universität bei dem Superintendenten, in dessen Sprengel sie sich niederlassen, persönlich zu melden.

Min.-Bl. d. Inn. 1842. S. 414.

17. Cirkular-Erlaß des Kultus-Minist. v. 21. Oktbr. 1846.

Da die Moralitäts-Atteste, welche von Predigtamts-Kandidaten bei Verlegung ihres Aufenthalts aus einem Superintendentur-Sprengel in einen andern beizubringen sind, nur von oberaufsichtswegen und im Interesse des öffentlichen Dienstes gefordert werden, so hat das Kgl. Finanz-Ministerium sich mit dem unterzeichneten Ministerium der geistlichen Angelegenheiten dahin einverstanden erklärt, daß die Ausfertigung solcher Zeugnisse seitens der Superintendenten stempelfrei erfolge. Es ist indessen der Zweck der Ausstellung derselben jedesmal am Rande des betreffenden Attestes zu bemerken, um die Atteste dieser Art von den dem Stempel unterworfenen, im Privatinteresse der Kandidaten zu ertheilenden Sittenzeugnissen zu unterscheiden.

Min.-Bl. d. Inn. 1846. S. 196.

18. Ueber die Beaufsichtigung der Kandidaten des evangelischen Predigtamtes sind seitens der Kgl. Konsistorien der einzelnen Provinzen des Preußischen Staates besondere Kandidaten-Ordnungen erlassen worden, und zwar

a) für die Rheinprovinz von dem Kgl. Konsistorium zu Koblenz unterm 12. März 1852,
b) für die Provinz Westfalen von dem Kgl. Konsistorium zu Münster unterm 15. September 1852,

c) für die Provinz Schlesien von dem Kgl. Konsistorium zu Breslau unterm 20. Oktober 1852,
d) für die Provinz Sachsen von dem Kgl. Konsistorium zu Magdeburg unterm 22. Januar 1853,
e) für die Provinz Pommern von dem Kgl. Konsistorium zu Stettin unterm 13. Mai 1853,
f) für die Provinz Posen von dem Kgl. Konsistorium zu Posen unterm 15. Juli 1853,
g) für die Provinz Preußen von dem Kgl. Konsistorium zu Königsberg unterm 7. September 1853,
h) für die Provinz Brandenburg von dem Kgl. Konsistorium zu Berlin unterm 26. April 1856.

Diese Ordnungen sind mitgetheilt in den Aktenstücken aus der Verwaltung des Ober-Kirchenraths Heft VI. S. 30—65. und Heft IX. S. 144.

e. Wahlfähigkeit und Anstellung sowie Dispensation vom kanonischen Alter.

19. Cirk.-Erlaß des Kgl. Kultus-Minist. v. 25. März 1824.

Es sind Fälle vorgekommen, daß Kandidaten des Predigtamtes, welchen bei ihrer Prüfung pro ministerio das Zeugniß der Wahlfähigkeit nicht hat ertheilt werden können, von einzelnen Kgl. Kirchen- und Schulkommissionen demohngeachtet und zwar deshalb, weil die Untüchtigkeit derselben zur Wahl in dem Prüfungszeugnisse nicht ausdrücklich bemerkt, sondern nur gesagt worden ist, daß sie dürftig bestanden haben, zu Pfarrämtern bestätigt worden sind.

Zur Vermeidung dessen wird das Kgl. Konsistorium hierdurch angewiesen, in dem Prüfungs-Atteste eines jeden Kandidaten, dem das Wahlfähigkeitszeugniß versagt wird, dies ausdrücklich zu vermerken.

v. K. Ann. Bd. X. S. 740.

20. Nach dem Cirkular-Erlaß des Kgl. Kultus-Minist. v. 22. März 1830 bedarf es der Einsendung monatlicher Nachweisungen der für wahlfähig erklärten Kandidaten des Predigt- und Schulamtes nicht weiter.

v. K. Ann. Bd. XIV. S. 76.

21. Cirk.-Erlaß des Kgl. Kultus-Minist. v. 18. Juni 1831, Beibringung sämmtlicher vorschriftsmäßiger Atteste betr.

Es ist dem Ministerio bekannt geworden, daß bei Nachsuchung der Bestätigung oder der Anstellung selbst die Kandidaten des Predigt-

oder Schulamtes lediglich ihre Wahlfähigkeits-Atteste, nicht aber ihre Kandidaten-Prüfungs-, akademische und Schulzeugnisse vorzulegen pflegen. Dies ist aber nicht hinreichend, da zum Zweck der den Kgl. Behörden obliegenden Beaufsichtigung der Geistlichen und Schullehrer nöthig wird, daß sie von deren früherer Führung, namentlich auf der Universität, Kenntniß erlangen. Es ist daher künftig die Vorlegung aller dieser Atteste zu verlangen und aus denselben das Nöthige zu den betreffenden Akten zu bringen.

v. K. Ann. Bd. XV. S. 310.

22. Verfügung des Kgl. Kultus-Minist. v. 27. Mai 1847.

Mit Beseitigung der ehemaligen, nach Regierungsbezirken gesonderten Versorgungslisten hat das Kgl. Konsistorium fortan für alle Kandidaten der ganzen Provinz eine gleiche Theilnahme und eine gleiche Berücksichtigung bei vorfallenden Vakanzen eintreten zu lassen.

Ferner scheint das Kgl. Konsistorium bei der Versorgung von Kandidaten in Kgl. Pfarrstellen nur auf solche Kandidaten Rücksicht zu nehmen, welche

a) entweder aus der Provinz gebürtig sind oder

b) vor dem Kgl. Konsistorium ihre Prüfungen abgelegt haben.

Dieser Grundsatz ist ein zu enger; das Zeugniß der Wahlfähigkeit ertheilt einem Kandidaten nicht blos für eine einzelne Provinz, sondern für die ganze Monarchie die Anstellungs-Berechtigung, und die Kgl. Pfarrstellen einer Provinz sind nicht ausschließlich dazu bestimmt, Versorgungsstellen für die Angehörigen der Provinz zu bilden, sondern es wird von den das landesherrliche Patronat verwaltenden Behörden erwartet, daß sie zu den erledigten Stellen die tüchtigsten und brauchbarsten Individuen, nach der über deren Qualifikation von ihnen gewonnenen Ueberzeugung, ohne Ansehen der Herkunft und des Geburtsortes, berufen. Nur so kann das landesherrliche Patronat in einer, dem erhabenen Standpunkte des hohen Patrons entsprechenden Weise richtig gehandhabt werden.

Die Berücksichtigung des Kgl. Konsistoriums wird sich daher nicht blos auf diejenigen Kandidaten erstrecken können, welche bei demselben ihre Prüfungen bestanden haben und auf diese Weise dem Kgl. Konsistorium näher bekannt geworden sind, sondern auch solche Kandidaten nicht ausschließen dürfen, welche, anderwärts examinirt, in dem Bezirk des Kgl. Konsistoriums ihren Wohnsitz genommen haben, oder durch einen längeren Aufenthalt — etwa von 1 oder 2 Jahren — unter

der Aufsicht eines der dortigen Provinz angehörigen Superintendenten von ihrem Wandel und ihrer pfarramtlichen Brauchbarkeit dem Kgl. Konsistorium Ueberzeugung verschafft haben. Auf die bloße Geburt dürfte überall viel weniger ankommen, als auf das Kriterium, daß der Kandidat durch die Prüfung oder durch einen längeren Aufenthalt unter dem Kgl. Konsistorium demselben bekannt geworden ist.

Min.-Bl. d. Inn. 1847. S. 251.

23. Rescript des Kgl. Kultus-Minist. v. 18. Juli 1828.

In Zukunft sind die Gesuche um Dispensationen vom kanonischen Alter[1]) (von den Kandidaten des Predigtamtes) bei dem Kgl. Konsistorio einzureichen, welches dieselben mit seinen gutachtlichen Aeußerungen anhero befördern wird.

v. K. Ann. Bd. XII. S. 680.

24. Cirk.-Rescript des Kultus-Minist. v. 19. März 1836.

Das Ministerium hat aus wichtigen Gründen für nöthig erachtet, hierdurch festzusetzen, daß die Dispensation vom kanonischen Alter, wenn Kandidaten oder Kirchen-Patrone dieselbe für solche erbitten, nur in den Fällen ertheilt werde, wenn der Kandidat bei der Wahlfähigkeits-Prüfung die Censur: „vorzüglich bestanden" erhalten hat.

v. K. Ann. Bd. XX. S. 114.

25. An besonderen Bildungs-Anstalten für Kandidaten der Theologie bestehen:

a) das Prediger-Seminar zu Wittenberg, welches den Kandidaten, die das examen pro ministerio bestanden haben, zwei Jahre lang, außer freiem Unterricht, freier Wohnung und Holzgeld, ein Stipendium von 200 Thlr. jährlich gewährt. Gesuche um Aufnahme sind durch den betreffenden Superintendenten bei dem Kgl. Konsistorium einzureichen, welches über den Petenten an den Evangelischen Ober-Kirchenrath, von dem die Ertheilung dieses Benefiziums abhängt, berichtet.

Es ist zwar den Kgl. Konsistorien freigegeben worden, ihre Vorschläge zur Aufnahme von Kandidaten in das Kgl. Prediger-Seminar zu Wittenberg auch auf solche Kandidaten auszudehnen, welche das zweite Examen noch nicht bestanden haben; derartige Vorschläge können jedoch nur als Ausnahme gelten, und wird bei mehreren vorge-

[1]) 25 Jahr.

schlagenen Kandidaten in der Regel denjenigen der Vorzug gegeben, welche beide Examina bestanden haben. Die Zulassung zur zweiten Prüfung während des Seminar-Kursus darf nur unter besonderer Befürwortung Seitens des Seminar-Direktoriums stattfinden. Nächstdem sind die Kgl. Konsistorien veranlaßt, die Zeugnisse und den Lebenslauf derjenigen Kandidaten, welchen die Mitgliedschaft im Seminar verliehen wird, jedesmal unter dem Beding der Rücksendung dem Direktorium des Prediger-Seminars zur Einsicht mitzutheilen.

Cirkular-Erlaß des Evangel. Ober-Kirchenraths v. 19. Novbr. 1855.
Aktenst. Heft VIII. S. 100.

b) Dom-Kandidaten-Stift zu Berlin, für 12 Kandidaten der Theologie, welche ihr erstes Examen auf der Universität gut bestanden haben müssen, zu einem 1 bis 2jährigen Aufenthalt. Die Mitglieder des Stiftes erhalten von der Anstalt unentgeltlich Wohnung, Heizung, Erleuchtung und vollständige Verpflegung und außerdem an Geldbeihülfe jährlich:

der Inspektor	150	Thlr.
der erste Adjunkt	130	"
der zweite Adjunkt	100	"
die zwei Reise-Stipendiaten auf 1 Jahr je	500	"
die sieben Konviktanten je	70	"

Allerh. Kab.-Ordre v. 22. Novbr. 1853. Min.-Inst. v. 19. Septbr. 1853.
Cirkular-Erlaß des Evangel. Ober-Kirchenraths v. 12. Febr. 1855.
Aktenst. Heft VIII. S. 101.

Abschn. 2. Wahl des Pfarrers.

a. Ueberhaupt.

1. Allgem. Landr. II. 11.

§ 324. Ob die Wahl des Pfarrers von dem Konsistorio, einem Privatpatrone oder den Gliedern der Gemeinde abhänge, wird durch die besonderen Verfassungen jeder Provinz und jedes Ortes näher bestimmt.

§ 325. Niemals soll ein Subjekt, welches mit der Gemeinde in Streit und Feindschaft lebt, oder gegen dessen Grundsätze oder moralisches Verhalten die Gemeinde erhebliche Einwendungen hat, derselben zum Pfarrer aufgedrängt werden.

§ 326. In allen Fällen muß daher das Subjekt, welches zum Pfarrer bestellt werden soll, der Gemeinde zuvor bekannt gemacht werden.

b. Insonderheit bei Parochial-Kirchen.

§ 327. Hat die Pfarrkirche ihren eigenen Patron, so gebührt diesem, der Regel nach, die Berufung eines neuen Pfarrers.

§ 328. Auch Patrone können, bei ihrer anzustellenden Auswahl, nur auf solche Subjekte Rücksicht nehmen, die entweder schon in einem geistlichen Amte stehen, oder doch als Kandidaten, von den geistlichen Oberen ihrer Provinz, nach angestellter vorläufiger Prüfung, die Erlaubniß zum Predigen erhalten haben.

§ 334. Die Gemeinde muß, nach Verlauf von wenigstens Acht Tagen, mit ihrer Erklärung über das von dem Patrone ausgewählte Subjekt vernommen werden.

§ 335. Ist der Kandidat aus einer anderen Diözes oder Konsistorial-Departement, so kann die Gemeinde eine längere Frist, allenfalls bis Vier Wochen, zu ihrer Erklärung verlangen.

§ 336. Ist die Gemeinde mit dem Patrone über die Würdigkeit des von letzterem ausgewählten Subjekts uneins: so müssen die vorgesetzten geistlichen Obern, ohne prozessualische Weitläuftigkeiten, über die Erheblichkeit der Einwendungen entscheiden.

§ 337. Wer rechtlich überführt wird, daß er sich durch Bestechungen, oder andere unerlaubte Wege, in ein geistliches Amt einzuschleichen gesucht habe, wird eines solchen Amtes auf immer unfähig.

§ 338. Auf den bloßen, mit keinen erheblichen Gründen unterstützten, Widerspruch einzelner Mitglieder der Gemeinde, soll keine Rücksicht genommen werden.

§ 339. Wenn aber ein Subjekt wenigstens Zwei Drittel der Stimmen sämmtlicher Gemeindeglieder gegen sich hat, soll er zu der Pfarrstelle nicht anders gelassen werden, als wenn sich bei der Untersuchung findet, daß der Widerspruch durch bloße Verhetzungen und Aufwiegelungen veranlaßt worden.

§. 340. Ist der Patron dem römisch-katholischen, die Gemeinde aber dem evangelischen Glaubensbekenntniß zugethan, oder umgekehrt, so muß der Patron wenigstens Drei Subjekte zur Probepredigt zulassen.

§ 341. Demjenigen unter diesen, welcher bei der Gemeinde, nach der Mehrheit der Stimmen derselben, den vorzüglichsten Beifall hat, kann er die Vokation nicht versagen.

§ 342. In diesem sowohl, als in allen übrigen Fällen, wo es hergebracht ist, daß der Patron der Gemeinde mehrere Subjekte zur Auswahl vorschlage, muß die Gemeinde nothwendig eins derselben

wählen, insofern sie nicht allen Dreien erhebliche Einwendungen nach Vorschrift der §§ 319., 325., 328., 337. entgegensetzen kann.

§ 343. Eben dies findet im umgekehrten Falle, in Ansehung des Patrons Statt, wenn nach wohlhergebrachter Verfassung demselben mehrere Subjekte zur Auswahl von der Gemeinde vorgeschlagen werden.

§ 344. Nehmen mehrere Patrone mit gleichem Recht an der Besetzung der Pfarren Theil, so entscheidet, wenn sie sich nicht vereinigen können, die Mehrheit der Stimmen.

§ 345. Ist keine überwiegende Mehrheit der Stimmen vorhanden, so müssen die geistlichen Obern den Patronen aufgeben, sich binnen einer gewissen nach den Umständen zu bestimmenden Frist, über ein vorzuschlagendes Subjekt zu vereinigen.

§ 346. Erfolgt in der bestimmten Frist kein Einverständniß, so fällt die Besetzung der Stelle für diesmal den geistlichen Oberen anheim.

§ 347. Diese müssen aber in der Regel die Stelle einem Dritten, welcher von keinem der uneinigen Patrone vorgeschlagen worden, verleihen.

§ 348. Hat eine eigentliche Tochterkirche einen besonderen Patron: so muß dieser in der Regel dem Patrone in der Mutterkirche beitreten, wenn er nicht gegen das von letzterem ausgewählte Subjekt erhebliche Einwendungen nach §§ 319., 325., 328., 337. machen kann.

§ 349. Wenn in dem Falle der §§ 340., 342. der Gemeinde von den mehreren Patronen drei Subjekte vorgeschlagen werden sollen, so finden, wenn die Patrone sich über diese Auswahl nicht vereinigen können, die Vorschriften §§ 344—347. Anwendung.

§ 350. Wenn also die mehreren Patrone ohne vorhandenes Uebergewicht von Stimmen auf mehr als drei Subjekte Rücksicht nehmen: so müssen die geistlichen Oberen der Gemeinde drei andere vorschlagen.

§ 351. Wenn jedoch alle oder die meisten Patrone sich über ein oder zwei Subjekte vereinigt hatten: so müssen diese auch von den geistlichen Oberen mit vorgeschlagen; und nur statt derjenigen, wegen welcher kein solches Einverständniß getroffen werden kann, andere genommen werden.

§ 352. In allen Fällen, wo es auf die Stimmenmehrheit unter den Patronen ankommt, werden die Stimmen, wenn das Patronatrecht bloß persönlich ist, nach den Personen; wenn es aber auf Gütern haftet, nach den Gütern, ohne Rücksicht auf den Werth oder die Größe derselben, gezählt; insofern nicht vermöge vorhandener Verträge, oder

einer rechtsverjährten Gewohnheit, ungleiche Antheile für die mit dem Patronatrecht versehenen Güter bestimmt sind.

c. Bei Kirchen, welche keinen Patron haben.

§ 353. Bei Kirchen, welche keinen eigenen Patron haben, gebührt der Regel nach die Wahl des Pfarrers der Gemeinde.

§ 354. In diesem Falle müssen die Kirchenvorsteher der Gemeinde Drei Subjekte vorschlagen.

§ 355. Bei diesem Vorschlage aber müssen sie nur auf solche Subjekte, die der Gemeinde durch Probepredigten oder sonst hinlänglich bekannt sind, Rücksicht nehmen; und besonders solche, von welchen sie Ursache haben, zu glauben, daß mehrere Mitglieder der Gemeinde Zuneigung und Vertrauen gegen sie hegen, nicht übergehen.

§ 356. Bei der Wahl selbst hat in der Regel jedes Mitglied der Gemeinde, welches nicht einem mitwählenden Familienhaupte untergeordnet ist, ein Stimmrecht.

Anh. § 129. Auch Wittwen und unverheiratheten Frauenzimmern ist hierbei, und unter der gedachten Einschränkung, die Konkurrenz durch qualifizirte Stellvertreter nicht zu versagen.

§ 357. Durch Streitigkeiten über die Befugniß zum Stimmrecht soll die Wahl niemals aufgehalten werden.

§ 358. Wer entweder selbst schon in einem ähnlichen Falle ein Stimmrecht bei der Gemeinde ausgeübt hat; oder wer zu einer Klasse gehört, deren Mitglieder in vorigen ähnlichen Fällen zum Stimmen zugelassen worden, dem muß auch bei der gegenwärtigen Wahl die Abgebung seiner Stimme verstattet werden.

§ 359. Ein Gleiches gilt von demjenigen, der ein Grundstück besitzt, dessen vorige Inhaber als Glieder der Gemeinde, in ähnlichen Fällen zur Wahl gelassen worden.

§ 360. Niemand aber kann ein Stimmrecht sich anmaßen, der zu einer anderen als derjenigen Religionspartei gehört, für welche der Pfarrer gewählt werden soll.

§ 361. Die Festsetzung: wie nach diesen Grundsätzen ein streitig gewordenes Stimmrecht in dem gegenwärtigen Falle ausgeübt werden soll, kommt den geistlichen Oberen zu.

§ 362. Die Entscheidung über das streitige Stimmrecht selbst aber gehört vor den ordentlichen weltlichen Richter.

§ 363. Die nach der Festsetzung der geistlichen Oberen vorgenommene Wahl (§ 361.) verliert für den gegenwärtigen Fall nichts

von ihrer Gültigkeit, wenn auch hiernächst durch richterliches Erkenntniß Jemandem das ausgeübte Stimmrecht ab- oder wenn dasselbe einem Ausgeschlossenen zugesprochen wird.

§ 364. Was vorstehend § 357—363. wegen eines über das Stimmrecht gewisser Gemeindeglieder entstehenden Streites verordnet ist, gilt, jedoch mit Ausschließung des § 360., auch in Fällen, wo unter mehreren Patronen das Berufungsrecht streitig wird.

§ 365. Uebrigens findet, bei der von einer Gemeinde anzustellenden Pfarrwahl, dasjenige Statt, was wegen Verhandlung und Entscheidung gemeinschaftlicher Angelegenheiten bei Gemeinden überhaupt verordnet ist (Tit. 6., §§ 167., 168.[1]).

§ 366. Nehmen mehrere Gemeinden an der Pfarrwahl Theil, so sind, wenn nicht ein Vertrag, oder eine seit rechtsverjährter Zeit wohlhergebrachte Gewohnheit etwas Anderes bestimmt, die Mitglieder der Filialgemeinde ihre Stimme unter der Hauptgemeinde abzugeben befugt.

§ 367. Sind mehrere Pfarrgemeinden unter einem gemeinschaftlichen Pfarrer vereinigt, so hat jede solche Gemeinde nach der Regel ihre eigene Stimme.

§ 368. Entsteht durch Zählung der Stimmen dieser vereinigten Kirchengemeinden keine überwiegende Mehrheit: so müssen die einzelnen Stimmen der Mitglieder, ohne Rücksicht auf die verschiedenen Gemeinden, gezählt werden.

§ 369. In allen Fällen, wo keine entscheidende Mehrheit der Stimmen zu finden ist, gebührt den geistlichen Obern die Ernennung unter den mit gleich vielen Stimmen gewählten Personen.

§ 370. Mitglieder blos zugeschlagener Gemeinden nehmen, wenn nicht bei der Zuschlagung nach § 297 ein anderes festgesetzt worden, an der Pfarrwahl keinen Theil.

§ 371. Doch ist, wenn von den übrigen Gemeinden ein Pfarrer gewählt worden, zu welchem der größere Theil der Gesammtgemeinde kein Vertrauen hat, dieses für einen erheblichen Grund, aus welchem letzterer auf Wiederabtrennung antragen kann, zu achten.

§ 372. Uebrigens kommt es, auch bei Pfarrwahlen, der Gerichts-

---

[1]) Allg. Landrecht Th. II. Tit. 6.

§ 167. Die Wahl der Vorsteher und Beamten gehört zu den innern Rechten der Gesellschaft.

§ 168. Sie ist ein Gegenstand der außerordentlichen Zusammenkünfte.

obrigkeit des Kirchspiels in allen Fällen zu, die Wahl zu dirigiren und auf Ruhe und Ordnung dabei zu sehen.

§ 373. Sind in dem Kirchspiele mehrere Gerichtsobrigkeiten vorhanden, so gebührt die Wahldirektion der Gerichtsobrigkeit des Orts, wo jede Stimmensammlung geschieht.

2. Prov.-Recht der Churmark Brandenburg.

Bei Patronatkirchen hängt in der Mark die Wahl des Pfarrers von dem Patrone allein ab, mit Vorbehalt der Bestätigung der geistlichen Obern. Der Gemeinde steht in der Regel, und wo nicht etwa gültige Lokalobservanzen etwas Anderes festsetzen, gar keine Theilnahme an der Wahl zu.

Sie hat aber in dem Falle, und nur in dem Falle, **wenn sie gegen des Erwählten Lehre oder Wandel erhebliche Einwendungen erweislich machen kann**, zwar ein Recht des Widerspruchs gegen die Wahl; über die Erheblichkeit solcher Einwendungen steht jedoch den geistlichen Obern allein, und ohne Konkurrenz der Gerichte, die Entscheidung zu.

3. Prov.-Recht des Markgrafthum Niederlausitz.

Die Kollatur bei Wiederbesetzung eines Pfarramtes wird nicht von dem Alters-Vormunde eines minorennen Rittergutsbesitzers, sondern von dessen Lehns-Vormunde ausgeübt.

Rescr. an das Konsistorium zu Lübben vom 30. Decbr. 1785 ad 5.

4. Ostpreuß. Provinzial-Recht.

Zus. 177. Wo es nicht besonders hergebracht ist, da bedarf es keiner Zuziehung der Gemeinde bei Anstellung des Pfarrers und das dazu gewählte Subjekt wird der Gemeinde weder vorgestellt, noch weniger dieselbe mit ihrer Erklärung darüber vernommen, so wie es auch bei Niederlegung des Amts der Anzeige an die Gemeinde nicht bedarf.

5. Allerh. Kab.-Ordre vom 17. Oktober 1847. Mitgetheilt durch Circ.-Rescr. der Kgl. Minist. des Inn. u. der Fin. vom 11. December 1847, Anstellung naturalisirter Ausländer im Staats-, Kirchen- und Schuldienst betreffend.

Auf den Antrag des Staatsministeriums vom 19. v. M. bestimme Ich hierdurch, daß Personen, welche die Eigenschaft als Preußische Unterthanen erst durch Ertheilung einer Naturalisations-Urkunde (Gesetz

v. 31. Decbr. 1842 § 1 Nr. 4 u. § 5) erworben haben, in Staats- so wie in Kirchen- und Schuldiensten ohne vorgängige ausdrückliche Genehmigung des Departements-Chefs nicht angestellt werden dürfen. Diese Genehmigung ist nur dann zu ertheilen, wenn von der Anstellung besonderer Nutzen für den Staats-, Kirchen- oder Schuldienst zu erwarten ist, und der Anzustellende, vorausgesetzt, daß er noch im militairischen Alter sich befinde, der Militairpflicht durch persönlichen Dienst in seiner früheren Heimath oder im Preußischen Heere genügt, oder durch ein Zeugniß der Preußischen Ersatzbehörde seine Untauglichkeit zum Militairdienste nachgewiesen hat.

Min.-Bl. d. Inn. 1847 S. 305.

6. Es ist den Rechten nicht zuwider, daß Jemand mit der kirchlichen Gemeinde an der Wahl ihres Pfarrers sich betheilige, ohne ihrer Konfession anzugehören, also auch ohne ein Glied dieser Gemeinde zu sein. Daher kann auch der Magistrat eines Orts, als städtische Behörde, mit den geistlichen und anderen Deputirten der bürgerlichen oder kirchlichen Gemeinde zusammen den Pfarrer wählen.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 27. März 1854.
Striethorst Archiv Bd. XII. S. 293.

7. Circular-Rescript des Kgl. Kultus-Ministers v. 26. Jan. 1839, betreffend die Vernehmung der Kirchengemeinden über das von dem Patron der Kirche zum Pfarrer ausgewählte Subjekt.

Die im § 334 Tit. 11 Th. II. d. A. L.-R. vorgeschriebene Vernehmung der Kirchengemeinden über das von dem Patrone der Kirche zum Pfarrer ausgewählte Subjekt wird zuweilen in einer Art abgehalten, daß sie sich zu einer Wahlabstimmung zwischen diesem und anderen Subjekten gestaltet.

Dieses Verfahren muß als unstatthaft vermieden werden, und sind in Betreff dieser Vernehmungen die §§ 336. 338. 339 l. c. gehörig zu berücksichtigen, auch die etwa auf ein anderes Subjekt gerichteten Wunschäußerungen, als nicht hierhin gehörig, zurückzuweisen.

v. K. Ann. Bd. XXIII. S. 98.

8. ad § 344. Provinzial-Recht der Kurmark Brandenburg.

Wenn mehrere Patrone bei der Wahl konkurriren, so treten die Vorschriften der allgemeinen Landesgesetze für diese Fälle in der Mark mit der Modifikation ein, daß wenn der Landesherr Patron der Tochter-

kirche ist, er nicht die Verpflichtung hat, der Wahl des Patrons der Mutterkirche allemal beizutreten, vielmehr ihm gleichfalls eine unabhängige Stimme zusteht, und der von dem Patron der Mutterkirche Gewählte nicht eher bestätigt und eingeführt werden darf, als bis ihm auch die landesherrliche Vokation durch die Abtheilung der Regierung für die Kirchenverwaltung ertheilt ist.

9. Rescript von 12. April 1802, betreffend die Kraft der Stimme eines Patrons der Tochterkirche bei der Wahl des Pfarrers.

Die Vorschrift des A. L.-R. Th. II. Tit. 11 § 348,

wonach der Patron der Tochterkirche schuldig ist, dem Patron der Mutterkirche bei der Wahl des Pfarrers beizutreten,

bringt es mit sich, daß dem Patron der Tochterkirche eigentlich keine eigene Wahlstimme zusteht, und er hat nach eben dieser Gesetzstelle nur das Recht zu widersprechen, wenn sich gegen den von dem Patron der Mutterkirche gewählten Kandidaten gesetzliche Einwendungen finden. Beide Stimmen können daher, sobald Patrone mehrerer vereinigter Mutterkirchen konkurriren, nur für eine gezählt werden, und wenn alsdann die Wahl nicht durch eine überwiegende Stimmenmehrheit unter den Patronen der Mutterkirchen bestimmt wird, so ist nach Vorschrift der §§ 344—346 zu verfahren.

Rabe Samml. Bd. VII. S. 137.

10. Rescript vom 7. April 1808.

Nach Neumärkischer Observanz hat der Landesherr, wenn er auch nur Patron der Tochterkirche ist, vermöge bischöflicher Gerechtsame die entscheidende Stimme und der Patron der Mutterkirche ist verbunden, seiner Wahl zu folgen.

Myl. C. C. M. Tom. I. Sect. 1. Nr. 73. S. 42?.

Stengel Beiträge Bd. I. S. 85. Bd. II. S. 417.

11. In der Kurmark Brandenburg gilt das Rescript vom 3. Oktober 1673, wonach den Patronen das Vokationsrecht gelassen, und nur dem Landesherrn, wenn derselbe in Ansehung der Mutter- und Tochterkirche interessirt, die Bestätigung vorbehalten ist.

Strombeck Ergänz. Bd. II. S. 805.

12. Observanzen in kirchlichen Gemeindeverhältnissen können zwar schon aus zwei gleichartigen Fällen erwiesen werden, bedürfen jedoch

eines verjährungsmäßigen, wenn auch nicht eben 30jährigen Zeitverlaufes.

Erk. d. K. Ob.-Trib. v. 19. Juni 1848. Entscheid. Bd. XVII. S. 365.

13. ad § 356. Provinzial-Recht des Fürstenthum Halberstadt.

Nur die Eigenthümer der in der Parochie belegenen Wohnhäuser haben ein Stimmrecht.

14. ad § 361. Der Rechtsweg über die Bestätigung einer Predigerwahl bei obwaltenden Streitigkeiten über die Ausübung des Stimmrechts ist unzuläſſig.

Erk. d. K. Komp.-Ger.-Hofes v. 10. Jan. 1852.
Just.-Min.-Bl. 1852 S. 67.

15. Rescript des Kgl. Justiz-Ministers vom 23. Sept. 1831. Ein Rechtsverfahren über das Vokationsrecht mehrerer Patrone ist auch dann unzuläſſig, wenn der Fiskus zu diesen Patronen gehört.

Die Vorschrift des § 364 Th. II. Tit. 11 A. L.-R. ist nicht auf den Fall beschränkt, wenn die mehreren Patrone, unter denen das Berufungsrecht streitig ist, zu den Privatpersonen gehören. Der dem Gesetze zum Grunde liegende Zweck, nämlich die baldmöglichste Besetzung der Pfarrstelle, unbeschadet des für künftige Fälle auszuführenden Rechts, spricht auch, ganz abgesehen von der Allgemeinheit der Bestimmung, für die Anwendung derselben auch in dem Falle, wenn das Patronatrecht zwischen dem Fiskus und einem Privatpatrone streitig ist. Die Regierung handelt bei Besetzung dieser Stelle nicht als Patron, sondern als Ober-Aufsichtsbehörde, und gegen die von ihr in dieser Eigenschaft getroffene Verfügung findet nach der ausdrücklichen gesetzlichen Vorschrift, keine gerichtliche Klage statt.

Just.-Min.-Gen.-Akt. G. Vol. II. fol. 172.

16. Erlaß des Evangel. Ober-Kirchen-Raths vom 1. August 1861, ad § 340. II. 11. A. L.-R.

Die in den §§ 340 ff. II. 11. A. L.-R. für das Verhältniß römisch-katholischer Patrone zu evangelischen Kirchengemeinden und umgekehrt getroffenen Bestimmungen hinsichtlich der Besetzung evangelischer Pfarrstellen können auf griechisch-katholische Patrone keine analoge Anwendung finden, es bleibt für derartige Fälle nur die rechtliche Auffassung, die patronatischen Gerechtsame so lange als ruhend und dem-

zufolge an die höhere kirchliche Instanz devolvirt zu behandeln, bis das Patronatrecht in die Hände eines evangelischen, beziehungsweise römisch-katholischen Patrons zurückgelange 2c.

Aktenst. d. E. Ob.-K.-R. Bd. V. S. 178.

Abschnitt 3. Probepredigten.

1. A. L.-R. II. 11.

§ 329. Das von dem Patron ausgewählte Subjekt muß der Gemeinde vorgestellt und zur Haltung einer Probepredigt und Catechisation angewiesen werden.

§ 330. Hat der Gewählte schon vorhin in einem geistlichen Amte gestanden, so muß er dennoch, wenn die Gemeinde ihn nicht schon hinlänglich kennt, eine Gastpredigt und Catechisation halten.

§ 331. Der Tag der zu haltenden Probe- oder Gastpredigt muß der Gemeinde wenigstens vierzehn Tage vorher bekannt gemacht werden.

§ 332. Sind zwei oder mehrere Kirchen unter einem Pfarrer zusammengeschlagen, so muß in jeder eine Probepredigt gehalten werden.

§ 333. Ob auch in eigentlichen Filialkirchen die Haltung einer Probepredigt nöthig sei, oder ob die Mitglieder einer solchen Tochtergemeinde zu deren Anhörung in der Mutterkirche sich einfinden müssen, bleibt der hergebrachten Verfassung bei einem jeden Kirchensysteme überlassen.

2. Provinzial-Recht der Kurmark Brandenburg.

Die Probepredigt wird im Beisein des Patrons und Superintendenten gehalten. Nach Beendigung derselben wird die Erklärung der Gemeinde aufgenommen.

Abschnitt 4. Vokation.

1. A. L.-R. II. 11.

§ 374. Demjenigen, welcher von dem Patron, oder der Gemeinde zu der erledigten Pfarrstelle rechtmäßig gewählt worden, muß eine schriftliche Vokation zugefertigt werden.

§ 375. Wo es bisher gebräuchlich gewesen, daß die Vokation erst nach erfolgter Prüfung ertheilt worden, da muß dem Gewählten

eine schriftliche Bekanntmachung, welche die Bedingungen zur künftig zu ertheilenden Vokation enthält, geschehen.

§ 376. Die Ausfertigung der Vokation gebührt dem Patrone, und in dessen Ermangelung den Kirchenvorstehern.

§ 377. Die Bestimmung der Zeit, binnen welcher der Berufene sich über die Annahme der Vokation erklären muß, ist willkürlich und hängt von dem Gutbefinden der Wählenden ab.

§ 378. Kommt binnen dieser Frist die Erklärung des Berufenen nicht ein, so sind der Patron, oder die Gemeinde, zu einer neuen Wahl zu schreiten sofort berechtigt.

§ 379. Ist keine Zeit der Erklärung bestimmt, so kann der Berufene die Vokation so lange annehmen, als ihm nicht ein geschehener Widerruf derselben bekannt gemacht worden.

§ 380. Hat er sich aber binnen vierzehn Tagen, nach erhaltener Vokation, über die Annahme derselben nicht erklärt, und sind, nach Verlauf dieser Frist, der Patron und die Gemeinde zu einer neuen Wahl geschritten, so hat eine später erfolgte Annahme keine rechtliche Wirkung.

§ 381. Uebrigens gelten von der Annahme der Vokation die von der Annahme bei Verträgen überhaupt vorgeschriebenen Gesetze (Th. I. Tit. 5 § 78 sq.)[1])

---

[1]) Allgem. Landrecht Th. I. Tit. 5.

§ 78. Alles, was zur Rechtsgültigkeit einer Willens-Erklärung überhaupt gehört, wird auch zur Gültigkeit der Annahme eines Versprechens erfordert.

§ 79. Durch die Annahme eines gültigen Versprechens wird der Vertrag geschlossen.

§ 80. Der Augenblick, in welchem die Annahme gehörig erklärt worden, bestimmt also auch den Zeitpunkt des geschlossenen Vertrages.

§ 81. Handlungen, welche die Annahme eines Versprechens voraussetzen, werden einer ausdrücklichen Annahme gleich geachtet.

§ 82. Wenn das, was der eine Theil fordert oder verlangt, von dem andern bewilligt worden, so bedarf es von Seiten des erstern keiner besondern Annahme.

§ 83. Durch die Annahme kann Niemand mehr Recht erwerben, als von dem Andern angetragen worden.

§ 84. Die Annahme muß unbedingt und uneingeschränkt sein, wenn dadurch der Abschluß des Vertrags erfolgen soll.

§ 85. Geschieht die Annahme nur unter Bedingungen oder Einschränkungen, so kann der Versprechende seinen Antrag zurücknehmen.

§ 86. Verträge können nicht nur persönlich oder durch Bevollmächtigte, sondern auch durch Briefwechsel errichtet werden.

§ 87. Soweit Personen auf den Grund einer wirklich aufgetragenen oder einer

§ 382. Ist die Vokation von Mehreren ausgefertigt, so ist es hinlänglich, wenn die Annahme auch nur gegen Einen derselben erklärt worden.

§ 383. Die von dem Berufenen einmal gültig angenommene Vokation kann ohne erhebliche Ursachen nicht widerrufen werden.

§ 384. Nur aus eben den Gründen, aus welchen ein schon bestellter Pfarrer seines Amts entsetzt werden kann, ist auch der Widerruf einer zur rechten Zeit angenommenen Vokation zulässig.

§ 385. Es macht dabei keinen Unterschied, ob diese Gründe schon vor Erlassung der Vokation vorhanden und bekannt gewesen, oder ob sie erst nachher entstanden, oder zur Wissenschaft des Patrons oder der Gemeinde gelangt sind.

2. Formular zur Vokation für die evangelischen Geistlichen.

Nachdem durch das am — erfolgte Ableben (Abgang — Resignation) des Pastors N. N., die Pfarrstelle bei der evangelischen Kirche zu N. N. erledigt worden, mir (uns) aber, vermöge des — zustehenden Patronatsrechts, die Fürsorge obliegt, daß die Stelle anderweit mit einem qualifizirten Subjekt besetzt werde, so berufe ich (wir) hierdurch und in Kraft dieses, den Predigtamts-Kandidaten Herrn N. N. zu — (zeitherigen Prediger Herrn N. N. zu —), welcher mir (uns) — von Seiten seiner Kenntnisse und seines sittlichen Charakters bekannt geworden, das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte vorgelegt, auch vor der versammelten Gemeinde eine Probe-Predigt mit — Beifall gehalten hat, zum Pfarrer bei der evangelischen Kirche zu N. N.

Es geschieht dies in dem festen Vertrauen, daß der Herr N. N. die Pflichten des demselben hiermit übertragenen Amts als Seelsorger der Gemeinde und als nächster Vorgesetzter der seiner Aufsicht anvertrauten Parochialschule in jeder Beziehung treulich und so, wie er es vor Gott, seinen Vorgesetzten und seinem eigenen Gewissen verantworten kann, erfüllen werde.

---

zu vermuthenden Vollmacht die Geschäfte eines Andern zu besorgen berechtigt sind, soweit können sie auch Anträge, die ihm geschehen, in seinem Namen annehmen.

§ 88. Außer diesem Falle erlangt durch die Annahme eines Dritten derjenige, welchem das Versprechen geschehen ist, in der Regel noch kein Recht.

§ 89. Ist aber durch die erklärte Annahme ein wirklicher Vertrag zwischen dem Versprechenden und dem Annehmenden zu Gunsten eines Dritten geschlossen worden, so finden die Vorschriften §§ 74—77 Anwendung.

Dagegen wird derselbe des an die Stelle geknüpften und in dem beigehefteten Emolumenten-Verzeichnisse angewiesenen Einkommens zu genießen, auch sich bei Beziehung desselben derjenigen Unterstützung zu erfreuen haben, welche er etwa von Seiten des Patrons bedürfen möchte.

Urkundlich ist diese Vokation von mir (uns) unterzeichnet und mit meinem (unserm) Siegel versehen worden.

So geschehen N. N. den 18

3. Westpreußisches Provinzialrecht.

§ 24. Der Patron ist nicht befugt, durch Bestimmungen in der Vokation, welche in früheren Vokationen nicht enthalten waren, das Verhältniß und das Einkommen des neuen Geistlichen zu dessen Nachtheil ohne Zustimmung der vorgesetzten Behörde, oder zum Nachtheil der Gemeinde zum Nachtheile des letzteren zu verändern.

4. Pommersches Provinzialrecht.

Die Vokation wird vor der Prüfung ertheilt.

5. Rescript des Kgl. Justiz-Ministers vom 2. August 1824.

Der Justiz-Minister erklärt seine Zustimmung zu der Ansicht des Kgl. Kammergerichts, daß nach den §§ 374—385 II.-11. A. L.-R. erst die ertheilte und angenommene Vokation ein Recht auf die Pfarrstelle gebe.

Just.-Min.-Akt. Gen. B. 4369. L. R. N. 13. Vol. 3. Fol. 50.

6. Circular-Rescript des Kgl. Kultus-Ministers v. 20. April 1836 betreffend die Ausfertigung der Vokationen zu Pfarrstellen in Beziehung auf das mit letzteren verbundene Einkommen.

Der vorgekommene Versuch, eine Pfarrstelle, durch zu deren Nachtheil von dem Patron bei Ausfertigung der Vokation geschehene Abänderungen der darin über das Pfarr-Einkommen enthaltenen Angaben zu schmälern, veranlaßt, das Ministerium der Kgl. Reg. (dem Kgl. Konsistorium) eine sorgfältige Prüfung der zur Bestätigung eingereichten Vokationen zu empfehlen und anzuordnen, daß in jedem Falle von dem betreffenden Dezernenten in den Akten ausdrücklich vermerkt werden soll, daß die Vokation in dieser Beziehung keine nachtheilige Veränderung enthalte.

Auch andere Veränderungen sind jederzeit bei dem Bestätigungs-Dekrete ausdrücklich anzuführen. v. K. Ann. Bd. XX. S. 341.

Absch. 5. Präsentation und Vakanz-Verwaltung.

1. A. L.-R. II. 11.

§ 386. Sobald der Berufene die Vokation angenommen hat, muß er den geistlichen Obern der Dioeces oder des Departements zur Bestätigung präsentirt werden.

§ 387. Die Präsentation muß von dem Patron, und wo deren mehrere sind, von allen geschehen, welche zur Theilnehmung an der Wahl und Vokation berechtigt sind.

§ 388. In Ermangelung von Patronen geschieht die Präsentation durch die Vorsteher.

§ 389. Der Präsentation muß eine Abschrift der ertheilten oder noch zu ertheilenden Vokation, ingleichen das Protokoll über die Probe- oder Gastpredigt, beigelegt werden.

§ 390. In allen Fällen, wo eine Wahl der Gemeinde stattgefunden hat, ist auch die Beilegung des Wahlprotokolls erforderlich.

§ 391. Wird von den geistlichen Obern der Präsentirte untauglich, oder die Wahl unregelmäßig befunden: so muß eine neue Wahl und Präsentation erfolgen.

§ 392. Ist der Patron, welcher ein untaugliches Subjekt vorgeschlagen hat, selbst ein Geistlicher: so verliert er für diesen Fall sein Präsentationsrecht und die Besetzung der Pfarre geschieht durch die geistlichen Obern.

§ 393. Die Präsentation zu einem erledigten Pfarramte muß innerhalb sechs Monaten von der Zeit der Erledigung geschehen.

§ 394. Ist der Pfarrer auswärts verstorben, so läuft die Frist von der Zeit an, wo sein Tod dem Patrone oder den Kirchenvorstehern bekannt geworden.

§ 395. Während der Vakanz muß der Gottesdienst in der Pfarrkirche, auf Veranstaltung des Kreisinspektors, durch dazu qualifizirte Personen versehen werden.

§ 396. In der Regel sind bei Pfarrkirchen, wo nur ein Geistlicher angesetzt ist, die benachbarten Pfarrer derselben Inspektion, nach der Anweisung des Inspektors, gegen die hergebrachte Vergütung [1]) aus den Einkünften der erledigten Pfarre, dazu verpflichtet.

---

[1]) Nach dem Provinzialrecht des Fürstenthum Halberstadt wird eine Vergütung nicht geleistet.

§ 397. Auch bei Kirchen, wo mehrere Geistliche sind, findet eine solche Vertretung der vakanten Stelle Statt, wenn nach dem Befinden des Inspektors die übrigen Geistlichen die Arbeit nicht allein bestreiten können.

2. Rescript des Kgl. Justiz-Ministers vom 24. August 1829 und 20. Juli 1830.

Die Bestätigung der Vokationen der Prediger, man mag dieselben als Ausfluß der Staatshoheit oder als Episcopal-Recht ansehen, kann nach den Grundsätzen, sowohl der evangelischen Kirchenverfassung als der Landesgesetze überall nicht Gegenstand eines Rechtsstreites sein, und daher darüber, ob das Konsistorium das Recht hat, in einzelnen Fällen die Bestätigung ganz zu versagen, oder in der vorgelegten Form sie zu verwerfen, und sie anders modifizirt zu verlangen, der Weg Rechtens überall nicht zugelassen werden. Die Behauptung, daß das Konsistorium seine Befugniß überschritten, kann demzufolge nur im Wege der Beschwerde bei den vorgesetzten Behörden erledigt werden, und ist dieser Weg bereits fruchtlos versucht worden, so steht den Beschwerdeführern nur der Weg zur Allerhöchsten Person Sr. Majestät des Königs offen.

Act. des Just.-M.-Gen. G. Nr. 35. Vol. II. Fol. 69.
v. K. Jahrb. Bd. XXXVI. S. 138.

3. Erlaß des Evangel. Ober-Kirchenraths vom 7. Juni, resp. 8. Juli 1854, betreffend die Ausübung des Kirchlichen Konfirmationsrechts bei der Besetzung von Pfarrstellen Privat-Patronats.

Die Frage, ob und inwiefern bei Ausübung des kirchlichen Konfirmationsrechts in Ansehung der Besetzung von Pfarrämtern die Prüfung nicht allein über die Formgültigkeit der von Privatpatronen, Korporationen oder Gemeinden getroffenen Wahlen und die allgemeine Fähigkeit der Berufenen zur Uebernahme eines geistlichen Amts, sondern auch auf die speciellen Verhältnisse der zu besetzenden Stelle und des betreffenden Ortes, sowie auf die besondern Eigenschaften und Fähigkeiten des ausersehenen Kandidaten sich zu richten habe, ist bisher stets dahin erledigt worden, daß der Kirchenbehörde die Befugniß nicht abgesprochen werden könne, einer formell giltigen und auf einen mit der allgemeinen Wählbarkeit versehenen Kandidaten gerichteten Präsentation dennoch aus sachlichen, in den besondern Verhältnissen der Ge-

meinde oder des Designaten liegenden Gründen, die Bestätigung zu versagen.

Die Ablehnung einer Bestätigung in Fällen solcher Art, wenngleich dieselbe, um das Präsentationsrecht der Patrone und wahlberechtigten Korporationen nicht in einer, seine Bedeutung beeinträchtigenden Art zu beschränken, nur als Ausnahme zur Anwendung kommen kann, wird demgemäß als außerordentliche Maßregel des Kirchenregiments in dringenden Fällen für zulässig und in dessen Rechten und Pflicht liegend angesehen werden müssen.

In Befolgung dieses Gesichtspunktes ist in Fällen einer einleuchtenden und schweren Nachtheil drohenden Unangemessenheit der Präsentation die Konfirmation zu versagen.

Um nun in Fällen, wo nach den angegebenen Rücksichten die Versagung einer Bestätigung in Frage kommt, für den desfallsigen Beschluß eine durch specielle Prüfung gesicherte Grundlage zu gewinnen, wird, neben der Beachtung der Thatsachen, welche in der bisherigen Amtsführung des Designaten für die Beurtheilung der, gegen seine Tüchtigkeit zur Uebernahme einer einflußreicheren Pfarrstelle entstehenden Bedenken sich darbieten, zweckmäßig auch von der Abhaltung eines besondern Kolloquiums mit ihm oder einer außerordentlichen Visitation seiner bisherigen Gemeinde Gebrauch gemacht werden können.

Aktenst. Hft. VII. S. 18.

4. Erlaß des Kgl. Kultus=Ministers vom 22. März 1847 die interimistische Verwaltung erledigter Pfarrämter betr.

Es unterliegt zunächst keinem Zweifel, daß die Bestimmung, in welcher Art und Weise ein vakantes Pfarramt vertretungsweise versehen werden soll, dem Konsistorium ressortmäßig zusteht. Der gewöhnlichen Regel nach wird bei Einzelpfarrstellen die Vertretung durch einen Zirkel der benachbarten Geistlichen geführt; befinden sich an einer Kirche mehrere Geistliche, so fällt die Vertretung des einen unter ihnen ganz oder theilweise seinen Kollegen anheim. Die Frage aber, ob diese gewöhnlichen Aushilfsmittel in einem besondern Falle ausreichen, oder ob durch Abordnung eines besondern Hilfsgeistlichen, oder sonst während der Vakanz eine wirksamere geistliche Vertretung geschafft werden muß, unterliegt der ressortmäßigen Prüfung und Entscheidung des Konsistoriums.

Es ist ferner ebenso unbezweifelten Rechtens, daß die Einkünfte einer Pfarrstelle, so wie dieselben während der ordentlichen Besetzung

der Pfarrstelle zum Unterhalte der Geistlichen dienen, ebenso auch während der Vakanz — soweit nicht den Erben und Gnadenberechtigten des letzten Pfarrers ein zeitweiser Genuß derselben zugesichert ist — vorzugsweise und zunächst dazu verwendet werden müssen, die Pflege des geistlichen Amtes in der Gemeinde zu erhalten. Es ist dies eben der ordentliche und stiftungsmäßige Zweck der Pfarreinkünfte, die Amtswirksamkeit eines Geistlichen in der Gemeinde dauernd zu sichern und nur ausnahmsweise, wenn während der Vakanz eine Ersparung eintritt, fließt der ersparte Betrag zu anderen Zwecken, wie in Wittwenkassen, zum Pfarrvermögen oder in die Kirchenkasse. Das Recht dieser Institute ist nur ein subsidiäres. So bestimmt es der § 852. II. 11. Allg. L.-R.[1])

Aus diesen beiden Rechtssätzen ergiebt sich der Umfang der Kompetenz des Konsistoriums und der Regierung von selbst.

Dem Konsistorio steht die Befugniß zu, die Art und Weise zu bestimmen, wie die Vertretung der erledigten Pfarrstelle geführt werden soll, es hat die geeigneten Personen zur Uebernahme der Vertretung auszuwählen, denselben den erforderlichen Auftrag zu ertheilen, und die Entschädigung zu arbitriren, welche denselben für ihre Mühwaltung zugestanden werden muß. Uebersteigt dieser Betrag nicht die Summe der nach Befriedigung der auf ein Sterbequartal resp. auf ein Gnadenjahr berechtigten Personen etwa ersparten Vakanz-Einkünfte, so befindet sich die Kgl. Regierung nicht in der Lage, weder nach ihrer Stellung als aufsichtsführende Behörde über die Verwaltung des Pfarrvermögens der Verwendung dieser Ersparnisse zu dem gedachten ordnungs- und stiftungsmäßigen Zwecke zu widersprechen, noch auch Namens der nur subsidiarisch berechtigten Wittwen-, Pfarr- und Kirchenkassen das zur Erreichung des prinzipalen Bestimmungszweckes von der kompetenten Behörde festgestellte Bedürfniß zu verkürzen. Dieselbe wird daher in solchen Fällen auf Ersuchen des Konsistoriums den von demselben arbitrirten Betrag der Vertretungskosten aus den Pfarreinkünften zahlen zu lassen, sich nicht entbrechen können.

Bieten dagegen die Ersparnisse der Pfarrvakanz keine genügende Mittel, um die Kosten einer nothwendig gewordenen außerordentlichen Vertretung zu decken, und sollen andere kirchliche Fonds, z. B. die

---

[1]) § 852. Was von den Einkünften der Pfarrer während der Vakanz, nach Abzug der Vertretungskosten, übrig bleibt, wächst, wo kein Gnadenjahr stattfindet, dem Pfarrvermögen zu.

Kirchenkassen, hinzutreten, so kann dies nur in der Weise geschehen, daß die Verwalter und Vertreter dieser Fonds, die aufsehende Behörde mit einbegriffen, auch ihrerseits diese Verwendung als zulässig und nothwendig anerkennen.

Das Konsistorium würde also in diesem letzteren Falle zuvor die Zustimmung der ꝛc. zu einer derartigen Verwendung aus den unter der Aufsicht der ꝛc. stehenden Fonds einzuholen haben; während in dem ersteren Falle, wenn die Verwendung lediglich aus den Ersparnissen der vakanten Pfarreinkünfte erfolgen soll, diese Zustimmung schon unmittelbar im Gesetze (§ 852. II. 11.) liegt.

Endlich folgt hieraus, daß, wenn das Konsistorium Veranlassung findet, eine Verwendung der Ersparnisse der Pfarrvakanz zu anderen, als zu den unmittelbar durch das Gesetz genehmigten Zwecken der Vertretung zu wünschen, beispielsweise zu einer Melioration des Pfarrgutes, ihm die Kompetenz nicht zusteht, über eine solche Verwendung unmittelbar und allein Bestimmung zu treffen, sondern daß ihm nur überlassen ist, über eine solche Verwendung mit der ꝛc. in Kommunikation zu treten und deren ressortmäßige Beschließung darüber zu veranlassen.

Min.-Bl. d. Inn. 1847. S. 250.

5. Erlaß des Kgl. Kultus-Minist. v. 6. Sept. 1858, die Pfarrvakanz-Kassen betreffend.

Die zu besonders gebildeten Pfarrvakanz-Kassen fließenden Einkünfte gehören nicht eigentlich der Substanz des unter die Kontrolle der Kgl. Regierungen gestellten Pfarr- und Kirchenvermögens an, sondern sind einer eigenen, auf gewisse Zeit berechneten Verwaltung überwiesen, wegen deren Errichtung, Etatirung, Ausschüttung und schließlichen Verrechnung nach Nr. 1., 16. und 17. der Ressort-Verfügung vom 7. Oktober 1847 das Kgl. Konsistorium, vorbehaltlich einer Benachrichtigung der betreffenden Kgl. Regierung, die alleinige Anordnung zu treffen hat, und welche nicht mit Nothwendigkeit den Kirchenkollegien aufgetragen werden muß. Aus dieser gesonderten Stellung der Pfarrvakanz-Kassen und aus der Disposition, welche den Kgl. Konsistorien über dieselben eingeräumt ist, läßt sich für die mit der Verwaltung der Pfarrvakanz-Kassen betrauten Kirchen-Kollegien die Befugniß herleiten, auf Anweisung des Kgl. Konsistoriums die von diesem, unter bloßer Benachrichtigung der betreffenden Kgl. Regierung, festgesetzen Vertretungskosten zu zahlen, ohne daß eine weitere Mitwirkung der

Regierung und namentlich die Ertheilung einer Zahlungsanweisung Seitens derselben hierzu erforderlich wäre.

Aktenst. d. Ev. Ob.-K.-R. Hft. X. S. 264.

Abschnitt 6. Devolutionsrecht.

1. Allg. L.-R. II. 11.

§ 398. Kommt die Präsentation innerhalb Sechs Monaten nicht ein; und ist auch vor Ablauf dieser Frist eine Verlängerung derselben nicht gesucht, oder nicht zugestanden worden: so fällt die Besetzung der Pfarre für diesen Fall den geistlichen Oberen anheim.

§ 399. Wenn ein hiernächst bei der Prüfung untauglich befundenes Subjekt präsentirt worden, und darüber die gesetzliche Frist verlaufen ist: so kommt, außer dem Falle des § 392., dem Präsentirenden noch eine Nachfrist von Sechs Wochen zu statten.

§ 400. Muß nach § 343. die Gemeinde dem Patron Subjekte zur Auswahl vorschlagen; oder muß nach § 340., 342. ein solcher Vorschlag der Gemeinde von dem Patron geschehen: so fällt nur das Recht desjenigen, welcher in seinen Obliegenheiten säumig gewesen ist, den geistlichen Oberen anheim.

§ 401. So lange die geistlichen Oberen von ihren Anfallsrechten noch keinen Gebrauch gemacht haben, kann der Patron oder die Gemeinde das Versäumte nachholen.

§ 402. Auch die geistlichen Oberen müssen, so oft ihnen die Ernennung des Pfarrers anheim fällt, wegen Auswahl eines tauglichen Subjektes die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften beobachten.

Abschnitt 7. Ordination, Bestallung und Einweisung.

a. Ordination und Bestallung.

1. Allg. L.-R. II. 11.

§ 63. Die Befugniß zur Ausübung aller geistlichen Amtsverrichtungen wird durch die Ordination verliehen.

§ 64. Landesunterthanen sollen ohne besondere Erlaubniß, die Ordination zu geistlichen Aemtern bei auswärtigen Behörden nicht nachsuchen oder annehmen.

§ 65. Die Ordination soll Niemandem ertheilt werden, ehe er ein geistliches Amt, welches ihm seinen Unterhalt gewährt, zu übernehmen Gelegenheit hat.

§ 403. Ist der Präsentirte bestätigt, so muß ihm die Ordination, wenn er selbige nicht wegen eines vorher bekleideten geistlichen Amtes schon erhalten hat, verliehen werden.

2. Erlaß des Kultus-Minist. v. 19. März 1827.

Vom Tage der Ordination eines Geistlichen wird die Dienstzeit gerechnet, wenn auf Auszeichnung desselben bei seiner eintretenden Amtsjubelfeier angetragen werden soll.

3. Erlaß des Evang. Ob.-Kirchenraths v. 19. Febr. 1852.

Dem Kgl. Konsistorio erwidern wir auf die Anfrage in dem Bericht vom 4. d. M. betreffend die Feier der Amtsjubiläen der Geistlichen, daß nach der bisher im Allgemeinen befolgten Praxis in den Fällen, wo Geistliche vor ihrem Eintritt in das Pfarramt resp. vor ihrer Ordination schon ein öffentliches Schulamt bekleidet haben, der Eintritt in dieses Amt in der Regel als Ausgangspunkt für die Berechnung der funfzigjährigen Amtsdauer angenommen worden ist. Wir haben nach Inhalt der über die Amtsjubiläen der Geistlichen ergangenen Allerhöchsten Bestimmungen keinen Grund, von dieser Praxis abzugehen und hinfort nur den Tag der Ordination als jenen Ausgangspunkt gelten zu lassen.

Aktenst. d. Ev. Ob.-K.-R. Hft. V. S. 26.

4. Circ.-Erlaß d. Kultus-Min. v. 18. Juni 1831.

Bei Nachsuchung der Bestätigung oder der Anstellung selbst müssen die Kandidaten zu geistlichen und Schulämtern, außer ihren Wahlfähigkeitszeugnissen, auch ihre Kandidatenprüfungs-, akademische und Schulzeugnisse vorlegen. v. K. Ann. Bd. XV. S. 310.

5. Erlaß des Evangel. Ob.-Kirchenraths v. 5. Aug. 1852 an das Kgl. Konsistorium zu Stettin.

Auf den Bericht vom 22. v. M. eröffnen wir dem Kgl. Konsistorium hierdurch, daß, da die erneuerte Agende für die Provinz Pommern vom Jahre 1829 Th. II. S. 23, bei der Ordination der Geistlichen ausdrücklich die Nennung der symbolischen Schriften, wie herkömmlich vorschreibt, für die lutherischen Gemeinden der Provinz aber durch die ältere pommersche Agende die Nennung der augsburgischen Konfession und des lutherischen Katechismus als rechtmäßig

begründetes Herkommen nachgewiesen ist; wir uns nur dahin einverstanden erklären können, daß bei Ordination von Geistlichen für lutherische Gemeinden in der Provinz Pommern an der in Parenthese geschlossenen Stelle des Ordinationsformulars lediglich die augsburgische Konfession und der lutherische Katechismus ohne einen weiteren Zusatz zu nennen sind.

Aktenst. d. E. Ob.-K.-R. Heft V. S. 9.

b. Einweisung.

1. A. L.-R. II. 11.

§ 404. Der erwählte und bestätigte Pfarrer muß in sein Amt und zu allen Verrichtungen desselben ordentlich eingewiesen werden.

§ 405. Die Einweisung wird, der Regel nach, durch den Kreisinspektor vollzogen.

2. Verf. des Kgl. Ministers des Innern vom 24. April 1815.

Es sollen künftig alle protestantischen Geistlichen bei ihrer ersten Einführung in ein Predigtamt, und sämmtliche Lehrer an öffentlichen Erziehungs- und Schulanstalten aller Grade, wenn sie das erstemal ein öffentliches Schulamt antreten, nachdem ihnen die Pflichten desselben bekannt gemacht worden, einen Amtseid leisten. Das hierzu vorgeschriebene Formular ist folgendes:

Formular
zum Diensteide für die protestantische Geistlichkeit.

Ich N. N. schwöre einen Eid zu Gott, dem Allwissenden und Heiligen, daß, nachdem ich zum evangelischen Prediger bei der Gemeinde N. berufen worden bin, in diesem und in jedem andern geistlichen Amte, zu welchem ich künftig berufen werden möchte, ich, so wie es einem Diener der christlichen Kirche (und des Staats) geziemt, Sr. Kgl. Majestät von Preußen (Namen des Königs) meinem allergnädigsten Herrn und dem Königlichen Hause treu und gehorsam sein, das Wohl des Landes in dem mir angewiesenen oder noch anzuweisenden Wirkungskreise, soviel in meinen Kräften steht, befördern, die mir wohlbekannten Pflichten des mir anvertrauten Amtes mit Gewissenhaftigkeit erfüllen und in meiner Gemeinde als ein treuer Seelsorger mit allem Ernst und Eifer bemüht

sein will, durch Lehre und Wandel das Reich Gottes und meines Herrn und Meisters Jesu Christi zu bauen.

Alles, so wahr mir Gott helfe, durch Jesum Christum.

v. K. Ann. Bd. XIX. S. 386.

3. Allerh. Kabinets-Ordre v. 8. April 1850, mitgetheilt durch Cirkular-Erlaß des Kgl. Kultus-Minist. Abth. für die innern evangel. Kirchensachen, v. 13. Mai 1850.

Auf den Bericht der Abth. des Ministeriums der geistl. Angelegenheiten für die innern evangel. Kirchensachen vom 25. März d. J. genehmige Ich hierdurch, daß, in Gemäßheit der durch die Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 veränderten Stellung des Staats zur Kirche, in der durch Verfügung vom 24. April 1815 vorgezeichneten Eidesformel für die evangelischen Geistlichen, an der Stelle, welche lautet: „so wie es einem Diener der christlichen Kirche und des Staats geziemt," die Worte: „und des Staats" in Zukunft wegfallen.

Aktenst. aus der Verwaltung der Abth. des Minist. der geistl. Angelegenh. für die innern evangel. Kirchensachen S. 55.

4. Cirkular-Erlaß des Evangel. Ober-Kirchenraths vom 30. Januar 1864, betreffend die den neu angestellten Geistlichen vor deren Vereidigung zu machenden Vorhaltungen.

Indem wir es für wünschenswerth erachten müssen, daß in Bezug auf die Vorhaltungen, welche den neu angestellten Geistlichen vor deren Vereidigung wegen des im Amte von ihnen zu beobachtenden Verfahrens gemacht werden, ein gleichmäßiges Verfahren bei den sämmtlichen Kgl. Konsistorien stattfinde, halten wir es für geboten, daß überall die neu angestellten Geistlichen nach näherer Maßgabe des hierunter an die Kgl. Konsistorien ergangenen Ministerial-Rescripts v. 17. Septbr. 1849 auf die Allerh. Ordre v. 24. August desselben Jahres, über das Disziplinar-Verfahren gegen Geistliche, hingewiesen werden. Es wird indessen nicht nothwendig sein, daß dies vor der Vereidigung derselben erfolgt, sondern genügen, wenn, wie dies bereits bei einzelnen der Kgl. Konsistorien geschieht, die Bekanntmachung mit dem Notifikatorium über die Berufung und Amtseinweisung verbunden wird.

Aktenst. d. E. O.-K.-R. Bd. V. S. 447.

5. Rescript des Kultus-Minist. v. 9. Novbr. 1836, die Introduktion der Geistlichen betreffend.

Das Ministerium hat die von Ew. ꝛc. unterm 20. September c.

gemachten Vorschläge zur Einführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei Introduktion der Geistlichen in ihr Amt in nähere Erwägung gezogen, und findet sich zu nachstehenden Bemerkungen veranlaßt:

1. Was zuvörderst das Auseinandersetzungsgeschäft zwischen dem anziehenden und dem abziehenden Pfarrer oder dessen Erben betrifft, so zerfällt solches in zwei besondere Verhandlungen, nämlich:
   a) in die Uebergabe des Pfarr=Inventariums, des Archivs ꝛc. und
   b) in die Abrechnung zwischen dem neuen und dem abgehenden Pfarrer oder dessen Erben hinsichtlich der Einkünfte an Naturalien, Feldwirthschaft, Gartennutzungen, Holz u. dgl.

Das Geschäft ad a muß durch einen Kommissarius bewirkt und von diesem die erfolgte Uebergabe des Inventariums und Archivs gehörig bescheinigt werden.

Das Geschäft ad b dagegen ist seiner Natur nach Privatsache. Doch ist es ersprießlich, daß ein Sachverständiger die Verhandlung leite und regulire.

2. Hinsichtlich der Ableistung des Homagial=Eides Seitens des in sein Amt einzuführenden Pfarrers muß es bei dem verbleiben, was die an die Kgl. Regierungen, Provinzial=Konsistorien und General=Superintendenten erlassene Cirkular=Verfügung vom 4. Febr. d. J. (Annal. 1836. S. 112.) festsetzt, nach welcher die Vereidigung von der betreffenden Regierung (in pleno collegio) erfolgen soll.

3. Statt der von Ew. ꝛc. in Vorschlag gebrachten Form bei Aushändigung der Vokation an den neuen Pfarrer findet das Ministerium es angemessener, daß, nachdem die ganze Handlung mit einem hierzu geeigneten Kirchengesang eröffnet worden, der geistliche Kommissarius, nach einem kurzen Gebet und einigen einleitenden Worten, den Kirchenpatron, oder dessen Stellvertreter, zur Uebergabe der Vokation auffordere, und wenn diese erfolgt ist, die eigentliche Einweisung in das Amt bewirke. v. K. Ann. Bd. XXI. S. 959.

Abschn. 8. Kosten der Vokation, Ordination, der Einweisung und des Einzuges.

1. Allgem. Landr. II. 11.

§ 406. Die Kosten der Vokation, Präsentation und Einweisung,

wozu auch die Reisekosten der zur Einweisung nöthigen Personen gehören, müssen, wo nicht besondere Provinzialverordnungen ein Anderes festsetzen, aus den Einkünften der Kirche, oder in deren Ermangelung, von der Gemeinde bestritten werden.

§ 407. Die Kosten der Prüfung und Ordination hingegen muß der neue Pfarrer tragen.

§ 408. Auch muß der Regel nach der neue Pfarrer sich auf seine eigenen Kosten an den Ort seiner Bestimmung hinbegeben.

§ 409. Wo es aber durch Provinzialgesetze oder nach einem ununterbrochenen Herkommen eingeführt ist, daß die Reisekosten aus der Kämmerei- oder Gemeindekasse gegeben, oder daß die Fuhren von den Mitgliedern der Gemeinde unentgeldlich verrichtet werden, da hat es noch ferner dabei sein Bewenden.

§ 410. Doch soll in keinem Falle der Gemeinde zugemuthet werden, einen Prediger, welchen sie nicht selbst gewählt hat, weiter, als in einer Entfernung von zwei Tagereisen, abzuholen.

§ 411. An Orten, wo die Gemeinde den Prediger zu holen schuldig ist, muß sie auch die zu seiner Familie gehörigen Personen, und was er an Kleidung, Wäsche, Hausrath und Büchern mitbringt, herbeiführen.

2. Provinzialrecht der Churmark Brandenburg.

Die durch die Präsentation und Prüfung, so wie durch die Vokation und deren Bestätigung entstehenden Kosten trägt der Berufene, so wie seine Reisekosten allein; die durch die Ordination entstehenden Kosten, mit Einschluß der Transportkosten, werden von der Gemeinde, oder aus den Kirchen- oder Kämmerei-Mitteln, sowie es an jedem Orte die Observanz mit sich bringt, und die Introduktionskosten aus den Kirchen- oder Kämmerei-Mitteln, gleichfalls nach jedes Orts Observanz, bezahlt. Die Kosten, die durch die Zuziehung der Gerichtsperson zur Regulirung der Auseinandersetzung des anziehenden Pfarrers mit dem abgehenden oder dessen Erben entstehen, tragen die beiden auseinanderzusetzenden Theile jeder zur Hälfte.

Die Gebühren des Introduzirenden für die Introduktion eines Predigers auf dem Lande betragen Zwei Thaler bei der Mutterkirche und Einen Thaler bei jeder Filialkirche; in den Städten aber, wo nicht die Observanz etwas Anderes mit sich bringt, für den ganzen Akt Vier Thaler.

Behufs der Abholung des Introduktions-Kommissarii zur Introduktion und zur Rückreise desselben müssen die Parochial-Gemeinden, sowohl auf dem Lande als in Städten, die Fuhren stellen, wenn nicht observanzmäßig etwas Anderes festgestellt ist.

Auch zur Abholung des zu introduzirenden Pfarrers, seiner Familie und seiner Effekten, müssen in gleicher Art die Fuhren gestellt werden, jedoch nur innerhalb der Kgl. Lande und nicht weiter als zehn Meilen oder zwei Tagereisen.

3. Provinzialrecht für Ostpreußen.

Zusatz 179. § 1. Die zur Einweisung eines neuen Predigers nöthigen Personen werden von der Gemeinde herbeigeholt und zurückgeführt.

§ 2. Der neue Prediger trägt nicht blos die Kosten der Prüfung und Ordination, sondern auch der Vokation und Präsentation; dagegen erhält der lutherische Prediger an denjenigen Orten, wo es bisher üblich gewesen ist, die sogenannten Mantelgelder, bei welchen sowohl in Absicht der Summe, als des dazu verpflichteten Fonds, die Observanz eines jeden Ortes zur Richtschnur dient.

§ 3. Bei Versetzung eines Predigers zu einer andern Kirche werden die Mantelgelder, die der neu angesetzte Prediger erhält, von derjenigen Kirche getragen, bei der und durch welche die Vakanz entstanden ist, wenn sie bei dieser Kirche bisher üblich gewesen sind.

§ 4. Die Beköstigung der zur Einweisung erforderlichen Personen muß der neue Prediger besorgen, wofür er bei den Kirchen, wo es hergebracht ist, die dazu ausgesetzte Summe aus der Kirchenkasse erhält.

§ 5. Zehn Meilen weit ist die Gemeinde den lutherischen Pfarrer mit seiner Familie und seinen Effekten zu holen schuldig.

§ 6. Bei den reformirten Kgl. Patronat-Kirchen trägt der Berufene die Kosten der Prüfung, der Ordination, der Vokation und der Präsentation, die Kosten der Einweisung aber die Kirche. Der Berufene muß sich auf eigene Kosten an den Ort seiner Bestimmung begeben. Inwiefern eine Erstattung aus der Kirchenkasse ganz oder zum Theil stattfinde, dies hängt von den jedesmaligen Umständen der Kasse und von der Bestimmung des Kirchen-Direktorii ab.

4. Provinzialrecht für Westpreußen.

§ 25. Der neue Pfarrer muß außer den Kosten der Prüfung

und Ordination auch diejenigen der Vokation, Präsentation, Bestätigung und Einweisung tragen.

§ 26. Die Introduktions-Kommissarien werden durch Fuhren, welche die Gemeinde stellt, herbeigeholt und zurückgebracht, die bei der Einweisung Hülfe leistenden benachbarten Geistlichen müssen sich auf eigene Kosten einfinden, der neue Pfarrer aber muß für ihren Unterhalt sorgen.

5. Provinzialrecht für Pommern.

An Kosten der Prüfung und Ordination werden, wenn die Kirche arm ist, acht Thaler, von den übrigen Kirchen aber zehn Thaler, außerdem aber an Einweisungskosten drei Thaler aus Kirchenmitteln bewilligt. Die übrigen Kosten muß der neue Pfarrer tragen. Der neue Pfarrer muß sich in der Regel, und insofern bei einzelnen Kirchen durch ununterbrochene Gewohnheit nicht ein Anderes eingeführt ist, auf eigene Kosten an den Ort seiner Bestimmung begeben.

§§ 2 u. 6. des Reglements v. 6. Mai 1734.

6. Provinzialrecht für das Fürstenthum Halberstadt.

Die Kosten der Wahl und der Einführung werden zur Hälfte von der Kirche und zur Hälfte von der Gemeinde bezahlt.

7. Rescript des Kultus-Minist. v. 14. Dezbr. 1837, betr. die Diäten und Fuhrkosten der Superintendenten für Beiwohnung von Probe- und Gastpredigten.

Die nach dem Berichte der Kgl. Regierung vom 16. v. M. von der Kgl. Ober-Rechnungskammer aufgestellte Meinung, daß die Diäten und Fuhrkosten der Superintendenten für die Beiwohnung der Gast- und Probepredigten der Pfarramts-Kandidaten 2c. von den betreffenden Gemeinden und resp. Kirchenkassen bestritten werden müssen, ist ganz richtig, indem die im Allgem. Landr. II. 11. §§ 329 u. 330 vorgeschriebene Abhaltung der Probepredigt und Katechisation, so wie die darauf erfolgende Vernehmung der Gemeinde, allerdings zu dem Verfahren der Vokation gehören, deren Kosten nach § 406 l. c. aus der betreffenden Kirchenkasse oder event. von der Gemeinde zu tragen sind.

v. K. Ann. Bd. XXI. S. 957.

8. Allerh. Verordnung v. 22. Novbr. 1842 wegen Aufhebung der Ausfertigungs- und Verhandlungssporteln der Provinzial-Verwaltungsbehörden.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministerii:

daß die nach §§ 6 bis 13 der Sportel-Taxordnung für die Ober-Präsidien, Regierungen, Konsistorien, Provinzial-Schul- und Medizinal-Kollegien vom 25. April 1825 in Verwaltungsangelegenheiten zu entrichtenden Ausfertigungs- und Verhandlungs-Sporteln vom 1. Januar k. J. ab nicht weiter erhoben werden sollen.

Ges.-Samml. 1842. S. 309.

Abschn. 9. Urlaub und Vertretung.

a. Urlaub.

1. Allgem. Landr. II. 11.

§ 413. Die Pfarrer müssen sich bei ihren Kirchen beständig aufhalten, und dürfen die ihnen anvertraute Gemeinde, selbst bei einer drohenden Gefahr, eigenmächtig nicht verlassen.

§ 414. Wenn sie zu verreisen genöthigt sind, so kann es nur mit Erlaubniß des Inspektors geschehen.

§ 415. Dieser muß die Genehmigung der geistlichen Obern einholen, wenn die Zeit der Abwesenheit mehr als Einen Sonntag in sich begreift.

§ 416. In allen Fällen muß der Pfarrer, unter Direktion des Inspektors, solche Veranstaltung treffen, daß die Gemeinde bei seiner Abwesenheit nicht leide.

2. Provinzialrecht für Westpreußen.

§ 27. Der Pfarrer muß von einer vorzunehmenden Reise auch den Patron in Kenntniß setzen.

3. Cirkular-Rescript des Kultus-Minist. v. 18. Sept. 1829, die Urlaubsbewilligungen für Geistliche betr.

Die Urlaubs-Gesuche evangelischer Geistlicher sind auch fernerhin stets an die betreffende Kgl. Regierung zu bringen. Da es jedoch nothwendig ist, daß für die Vertretung des Amtes während der Abwesenheit dessen Inhabers in jeder Beziehung gehörig gesorgt werde, welches zu prüfen, und nach Befinden näher zu bestimmen, Niemand besser als der Superintendent vermag, und da es ebenso nothwendig ist, daß auch das Kgl. Provinzial-Konsistorium Kenntniß von der Ertheilung des Urlaubs an den Geistlichen erhalte, so sollen hinführo die Urlaubsgesuche evangelischer Geistlichen stets durch den betreffenden Superinten-

denten an die vorgesetzte Kgl. Regierung gebracht, und durch solche sodann dem Provinzial-Konsistorio von der erfolgten Urlaubsbewilligung Kenntniß gegeben werden.

v. K. Ann. Bd. XIII. S. 520.

4. Rescript des Kultus-Minist. v. 30. Juni 1836 an die Kgl. Konsistorien zu Koblenz und Münster, die Urlaubsbewilligungen für die Superintendenten betr.

Dem Kgl. Konsistorio wird auf den Bericht vom 6. d. M. hierdurch eröffnet, daß das Ministerium es für angemessen hält, in Betreff der Superintendenten rücksichtlich des Urlaubs zu Reisen eine gleiche Einrichtung zu treffen, als die Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz v. 5. März 1835 durch die §§ 72 und 73 (Ann. 1835. S. 121) für die Pfarrer festgesetzt hat.

Es hat daher der Superintendent bei einer Abwesenheit von höchstens vierzehn Tagen dem General-Superintendenten, unter Benennung seines Stellvertreters, davon Anzeige zu machen, bei längerer Abwesenheit bis höchstens vier Wochen aber, von dem General-Superintendenten, und bei noch längerer Abwesenheit durch den letzteren bei dem Präsidenten des Konsistoriums den Urlaub nachzusuchen.

v. K. Ann. Bd. XXI. S. 956.

5. Rescript des Kgl. Kultus-Minist. v. 5. Oktbr. u. 27. Novbr. 1837 an die Kgl. Reg. zu Gumbinnen, Königsberg, Marienwerder und Danzig, denselben Gegenstand betr.

Auf den von der Kgl. Regierung über die Reise-Urlaubsgesuche der Superintendenten erstatteten Bericht bestimmt das Ministerium hierdurch: daß, wenn die Superintendenten des dortigen Regierungs-Departements länger als 3, jedoch nicht über 14 Tage außerhalb ihres Sprengels zuzubringen veranlaßt sind, selbige der Kgl. Regierung sowohl als auch dem Kgl. Konsistorio zu Königsberg hierüber eine kurze Anzeige zu erstatten haben; wenn aber ihre Abwesenheit aus der Diözes länger dauert, Urlaub förmlich nachzusuchen verpflichtet sein sollen. Dieses Urlaubsgesuch haben die Superintendenten bei der Kgl. Reg. anzubringen, welche solches mit ihrer Erklärung an das Kgl. Konsistorium gelangen läßt. Letzteres fertigt dann, wenn die Bewilligung der beiden Behörden kein Bedenken findet, den Urlaub aus, und benachrichtigt hiervon die Kgl. Regierung.

v. K. Ann. Bd. XXI. S. 956.

6. Allerh. Verordnung v. 27. Juni 1845.

§ 1. Nr. 4. Die Ertheilung des Urlaubs für Geistliche erfolgt, soweit nicht die Superintendenten oder General-Superintendenten dazu nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften ermächtigt sind, durch den Vorsitzenden des Konsistoriums. Ist der Geistliche zugleich als Schulinspektor angestellt, so muß die Regierung hiervon in Kenntniß gesetzt werden, damit diese auch ihrerseits wegen Bewilligung des Urlaubs in Beziehung auf das Schulamt das Erforderliche verfüge.

Ges.-Samml. 1845. S. 440.

b. Vertretung.

1. Allgem. Landr. II. 11.

§ 506. Ein Pfarrer, der nur bei einer einzelnen Handlung oder nur auf kurze Zeit sein Amt selbst zu verrichten verhindert wird, kann sich dabei durch einen andern Geistlichen, welcher zu solchen Handlungen an und für sich befugt ist, vertreten lassen.

§ 507. Soll die Vertretung länger als 3 Tage dauern, so muß dem Kreisinspektor davon Anzeige geschehen.

§ 508. Ist die Vertretung auf länger als 14 Tage erforderlich, so muß der Inspektor es an das Konsistorium berichten, und die genommenen Maßregeln zur Genehmigung anzeigen.

§ 509. Verrichtet der Stellvertreter eine Amtshandlung, die in's Kirchenbuch eingetragen werden muß, so ist er schuldig, seinen eigenen Namen, mit der Angabe seines Amtes und der Ursache der Vertretung, zu unterzeichnen.

Abschn. 10. Pfarrgehülfen, Substituten — Nebengeistliche.

a. Pfarrgehülfen, Substituten.

1. Allgem. Landr. II. 11.

§ 515. Ein evangelischer Pfarrer kann, mit Vorwissen des Konsistorii, einen Kandidaten zu seiner Vertretung, jedoch nur bei dem Unterrichte der Gemeinde, nicht aber bei andern Amtshandlungen, annehmen.

§ 516. Wird er durch Krankheit, Schwachheit oder Alter verhindert, sein Amt nach dessen ganzen Umfange selbst gehörig zu verwalten, und verlangt er daher einen beständigen Gehülfen zu allen seinen Amtsverrichtungen, so muß er dieses demjenigen, welchem bei

einer erfolgenden Erledigung der Pfarre das Wahlrecht zusteht, anzeigen.

§ 517. Alsdann muß, bei der Bestellung eines solchen Amtsgehülfen, alles das beobachtet werden, was bei der Wahl eines neuen Pfarrers erforderlich ist.

§ 518. Ehe jedoch zur Wahl geschritten wird, muß dem zu bestellenden Substituten sein auskömmlicher Unterhalt aus den Einkünften der Pfarre bestimmt werden.

§ 519. Dieser Aussatz darf niemals in einem Antheil der einzelnen Pfarreinkünfte (pars quota) bestehen, sondern er muß auf einen gewissen Betrag an Geld oder Naturalien, welche der Pfarrer dem Substituten oder dieser jenem abzugeben hat, bestimmt werden.

§ 520. Ein solcher Substitut tritt, wenn die Pfarre erledigt wird, sofort in die Stelle und in alle Rechte eines wirklichen Pfarrers.

§ 521. Dagegen hat ein nicht förmlich gewählter, sondern nur von dem Pfarrer selbst, mit Erlaubniß der geistlichen Oberen, wenn auch unter Einwilligung des Patrons oder der Gemeinde, angenommener Substitut kein Recht zur Nachfolge in die erledigte Pfarre.

§ 522. Auch ohne das Gesuch des Pfarrers kann demselben ein Substitut gegeben werden, wenn aus der Anzeige des Patrons, der Vorsteher oder der Gemeinde, oder auch des Kreisinspektors, bei einer deshalb von den geistlichen Oberen zu veranlassenden Untersuchung sich ergiebt, daß der Pfarrer aus einem der § 516 angeführten Gründe seinem Amte vollständig vorzustehen nicht mehr vermögend sei.

2. Cirk.-Erlaß des Kgl. Kultus-Minist. v. 17. März 1841. Pfarrgehülfen, von welchen die Bestimmung d. § 515. II. 11. A. L.-R. spricht, soll keine Aussicht auf dereinstige Amtsnachfolge gemacht werden.

Es ereignet sich nicht selten der Fall, daß auch solche Pfarrgehülfen, von welchen die Bestimmung des § 515. Th. II. Tit. 11. A. L.-R. spricht, wenn sie einige Zeit in dieser Funktion gewirkt haben, nach dem Tode des von ihnen unterstützten Pfarrers von den Gemeinden dringend zu Nachfolgern derselben gewünscht werden. Dadurch entsteht für die Verwaltung des Patronatrechts manche Verlegenheit, indem nicht nur die Ausübung der wichtigen Pflicht, erfahrene und verdiente Geistliche nach und nach auf einträglichere Pfarrstellen zu befördern, erschwert wird, sondern auch zu besorgen ist, daß in den Gemeinden,

deren Wünsche nicht erfüllt werden können, den neu angestellten Geistlichen eine, ihrer künftigen Wirksamkeit sehr nachtheilige Verstimmung entgegentrete. Ich halte es für nöthig, solchen unangenehmen Ereignissen thunlichst vorzubeugen, und finde mich daher veranlaßt, das Kgl. Konsistorium zu beauftragen, jedem Geistlichen auf einer Stelle Kgl. Patronats, der nach der erwähnten Gesetzstelle die Genehmigung zur Haltung eines Pfarrgehülfen nachsucht, ausdrücklich und ernstlich zu eröffnen, daß er auf dieses Verhältniß keine Hoffnung gründen dürfe, daß der Pfarrgehülfe einst zu seinem Nachfolger werde ernannt werden. Nächstdem ist ihm aufzugeben, dies auch der Gemeinde durch den Kirchen-Vorstand oder auf eine sonst angemessene Weise bekannt zu machen, und daß solches geschehen, dem vorgesetzten Superintendenten anzuzeigen.

Min.-Bl. d. Inn. 1841. S. 115.

3. Erlaß des Evangel. Ober-Kirchenraths v. 25. März 1854.

Kandidaten des Predigtamtes, die, wenn auch mit Ertheilung der Ordination, nur vorläufig und ohne Zusicherung einer bleibenden Amtsstellung, als Pfarrverweser, Hülfsgeistliche, Reiseprediger oder in ähnlicher Art angestellt worden sind, gehören nicht zu den bei der allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt rezeptionsfähigen und beitrittspflichtigen Beamten.

Die Vorschriften wegen des Erfordernisses eines Heirathskonsenses finden daher auf die gedachten Predigtamtskandidaten nicht Anwendung. Vielmehr sind hinsichtlich derselben die in dem Rescripte des Königl. Ministeriums der geistl. Angelegenh. v. 10. Septbr. 1847 bezeichneten Gesichtspunkte zu beachten.

Aktenst. d. E. O.-K.-R. Heft VII. S. 9.

b. Nebengeistliche, Hülfsprediger.

1. Allgem. Landr. II. 11.

§ 539. Die bei größeren Parochialkirchen bestellten Nebengeistlichen machen mit dem Pfarrer ein Collegium aus, worin dem letzteren der Vorsitz und die Direktion gebührt.

§ 540. Die Vertheilung der Geschäfte und Einkünfte unter sie, sowie ihr Verhältniß gegen den Pfarrer und die Gemeinde ist nach den Verfassungen einer jeden solchen Kirche besonders bestimmt.

§ 541. Der Regel nach sind die Nebengeistlichen der Aufsicht

und der Anweisung des Pfarrers in allen ihren Amtsgeschäften unterworfen.

Abschn. 11. Besondere Kategorien von Geistlichen.

a. Bestellung der Feld- und Garnisonprediger.

A. L.-R. II. 11. § 412. Die Berufung der Feld- oder Garnisonprediger geschieht von dem Regimentschef oder Gouverneur und dieser steht dabei gegen die geistlichen Oberen des Militairstandes in eben dem Verhältnisse, wie der Patron gegen das Konsistorium.

cf. Militair-Kirchen-Ordnung vom 12. Febr. 1832.

b. Schiffs- und Gesandtschaftsprediger.

1. A. L.-R. II. 11. § 548. Schiffsprediger stehen unter den geistlichen Obern der Provinz, wohin das Schiff gehört; und Gesandtschaftsprediger unter den geistlichen Obern derjenigen Provinz, deren Landes-Justiz-Kollegio der Gesandte in seinen persönlichen Angelegenheiten unterworfen ist.

§ 549. Beide haben in Ansehung der ihnen angewiesenen Kirchengesellschaft die Rechte und die Glaubwürdigkeit eines wirklichen Pfarrers.

2. Rücksichtlich der Schiffsprediger, resp. der Marine-Geistlichen cf. den Erlaß vom 7. Juni 1854, betr. die Genehmigung des Organisations-Reglements für das Personal der Marine und zwar § 126 des Reglements:

„Für die Marine-Geistlichen gelten die für die Geistlichen der Landarmee erlassenen Bestimmungen.

Ges.-Samml. 1854. S. 399.

c. Strafanstaltsgeistliche.

1. Ueber die Regelung der Verhältnisse der Strafanstaltsgeistlichen erging, nachdem die Ernennung derselben durch Cirk.-Rescript des Kgl. Ministeriums des Innern v. 8. Mai 1845 der Kgl. Regierung, nach vorherigem Benehmen mit den General-Superintendenten, übertragen worden, ein Cirkular-Erlaß des Evangel. Ober-Kirchenraths an sämmtliche Königliche General-Superintendenten zur gutachtlichen Aeußerung.

Aktenst. d. E. O.-K.-R. Heft 6. S. 21.

2. Cirkular-Rescript des Königl. Kultus-Ministers vom 28. Novbr. 1853, betr. die Besetzung der Stellen der evangelischen Strafanstalts-Geistlichen.

1. Von jeder Erledigung der Stelle eines evangelischen Strafanstalts-Geistlichen macht die Kgl. Regierung dem General-Superintendenten der Provinz Mittheilung.

2. Der General-Superintendent empfiehlt der Regierung eine oder mehrere zur Berücksichtigung bei Wiederbesetzung der Stelle geeignete Personen.

3. Ist die Regierung mit dieser Empfehlung einverstanden, so verfügt sie die Berufung des Empfohlenen und macht dem General-Superintendenten eine Mittheilung davon, welcher seinerseits die Ertheilung der nöthigen kirchlichen Autorisation an den Berufenen veranlaßt.

4. Beabsichtigt dagegen die Regierung, anstatt eines der Empfohlenen einen andern Geistlichen in die Stelle zu berufen, so hat sie sich zuvor durch den General-Superintendenten davon zu versichern, daß der Berufung von kirchlicher Seite keine Bedenken entgegenstehen, worauf die Berufung in der unter Nr. 3 bezeichneten Weise erfolgt.

5. Die Regierungen haben den Strafanstalts-Geistlichen die Anstellungs-Urkunde (Vokation) zu ertheilen, die Konsistorien aber für dieselben noch eine besondere Urkunde (Konfirmation) auszufertigen, durch welche dem Berufenen die kirchlichen Vollmachten und Aufträge ertheilt werden.

Ebendas. S. 24.

3. Cirkular-Erlaß des Evangel. Ober-Kirchenraths vom 15. Novbr. 1854.

Theilt

a) ein Formular zu den Berufungs-Urkunden (Vokation) der Strafanstaltsgeistlichen, genehmigt durch Verfügung des Kgl. Ministers des Innern vom 21. August 1854,

b) ein Formular der kirchlichen Konfirmations-Urkunden für neu anzustellende Geistliche an Straf- und Detentionsanstalten mit[1]).

Aktenst. d. E. O.-K.-R. Bd. II. S. 7.

[1]) Die Strafanstaltsgeistlichen haben ein normalmäßiges Einkommen von jährlich 500 Thlr. Gehalt und freier Wohnung oder 100 Thlr. Miethsentschädigung.

4. Cirkular-Erlaß des Evangel. Ober-Kirchenraths vom 22. Juli 1859.

Die Herren General-Superintendenten haben für die Folge nicht mehr die in dem Cirkular des Herrn Ministers der geistl. Angelegenh. vom 28. Novbr. 1853 bezeichneten Anfragen der Kgl. Regierungen zu gewärtigen, sondern es wird ihnen bei der Begutachtung der von uns künftig über die Person der designirten Strafanstaltsgeistlichen ergehen den Anfragen an die Kgl. Konsistorien die Gelegenheit zur Ausübung ihrer instruktionsmäßigen Befugnisse in Ansehung der Besetzung dieser geistlichen Stellen in ihrem Geschäftsberuf gegeben werden.

Aktenst. d. E. O.-K.-R. Bd. V. S. 36.

Abtheilung II.

Von der geistlichen Amtsführung des Pfarrers.

Abschnitt 1. Feier des öffentlichen Gottesdienstes, Kirchengebete, Liturgie.

1. Ueber die kirchliche Feier der Sonn- und Festtage siehe Thl. I. Abth. II. Abschn 6.

2. A. L.-R. II. 11.

§ 46. Wegen der äußeren Form und Feier des Gottesdienstes kann jede Kirchengesellschaft [1]) dienliche Ordnungen einführen.

§ 47. Dergleichen Anordnungen müssen jedoch dem Staate zur Prüfung, nach dem § 13 bestimmten Grunsatze [2]), vorgelegt werden.

§ 48. Nach erfolgter Genehmigung haben sie mit anderen Polizeigesetzen gleiche Kraft und Verbindlichkeit.

§ 49. Sie können aber auch ohne Genehmigung des Staates nicht verändert noch wieder aufgehoben werden.

3. Ueber Einführung der neuen Agende in den Preuß. Staaten siehe Thl. I. Abth. II. Abschn. 4 u. Allerh. Kab.-Ordre vom 28. Mai 1825. v. K. Ann. Bd. IX. S. 379. Ebd. S. 222.

4. In den Standesherrlichen Bezirken kann in dem Kirchengebete, nach Sr. Majestät dem König und den Mitgliedern des Kö-

---

[1]) A. L.-R. II. 11. § 11. Religionsgesellschaften, welche sich zur öffentlichen Feier des Gottesdienstes verbunden haben, werden Kirchengesellschaften genannt.

[2]) Ebd. 13. Jede Kirchengesellschaft ist verpflichtet, ihren Mitgliedern Ehrfurcht gegen die Gottheit, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat, und sittlich gute Gesinnungen gegen ihre Mitbürger einzuflößen.

nigshauses auch des Standesherrn und seiner Familie Erwähnung geschehen. Die Gebetformel wird von der geistlichen Oberbehörde bestimmt.

Instr. v. 30. Mai 1820 über die Rechte der Standesherrn § 9. G.-S. 1820 S. 81.

5. A. L.-R. II. 11. § 589. Der Patrone und ihrer Familien muß im öffentlichen Kirchengebete besonders gedacht werden.

6. Circular-Erlaß des Evang. Ober-Kirchen-Raths vom 22. März 1852, betreffend die Fürbitte für die Mission unter den Juden und Heiden.

Auf Antrag des hiesigen Comité der Gesellschaft zur Beförderung der evangelischen Missionen unter den Heiden haben wir an Sr. Majestät den König die Bitte gerichtet, die Aufnahme einer Fürbitte für die Mission unter Heiden und Juden in das sonntägliche allgemeine Kirchengebet zu genehmigen und ist diese Allerh. Genehmigung nunmehr dahin erfolgt, daß hinter den Worten desselben:

„auch die Liebe gegen alle Menschen in uns erwachse und zunehme,"

in Zukunft die betreffende Fürbitte eingeschaltet werde.

Aktenst. d. Ev. Ob.-K.-R. Hft. V. S. 11.

7. Circular-Erlaß des Evangel. Ober-Kirchen-Raths vom 19. December 1853.

In Gemäßheit eines Allerh. Erlasses Sr. Majestät des Königs vom 12. d. Mts. soll das allgemeine Kirchengebet in Zukunft also lauten:

„.... Herr Gott, himmlischer Vater, wir bitten Dich, Du wollest Deine christliche Kirche mit allen ihren Lehrern und Dienern durch Deinen heiligen Geist regieren, daß sie bei der reinen Lehre Deines Wortes erhalten, der wahre Glaube in uns erweckt und gestärkt werde, auch die Liebe gegen alle Menschen in uns erwachse und zunehme. Segne nach Deiner Verheißung die Predigt des Evangeliums zur Ausbreitung Deines Reiches auch unter Heiden und Juden, und laß Dir den Dienst Deiner Knechte an diesem Werke wohlgefallen. Wende die Augen Deiner Barmherzigkeit auf Alle, die Deinen Namen bekennen und die unter dem Joche der Ungläubigen seufzen, sei aber insonderheit allen denen gnädig und barmherzig, die mit uns denselben theuren Glauben empfangen haben, dermalen aber noch in vieler Gefahr,

Noth und Verfolgung leben. Laß, o Herr, Deine Gnade groß werden über den König, unseren Herrn u. s. w."

Atkenst. d. E. O.-K.-R. Hft. VI. S. 10.

8. Circular-Erlaß des Evangel. Ober-Kirchen-Raths vom 27. December 1853.

Die Familienereignisse aus dem Bereiche des Hauses Sr. Majestät des Königs, in deren Folge kirchliche Kundmachungen, Danksagungen und Fürbitten zu veranlassen sind, werden der Regel nach Seitens des Allerh. Hofes dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten Behufs der in der Beziehung auf beide im Staate anerkannte Konfessionen weiter erforderlichen Veranlassung in einer zusammenfassenden Benachrichtigung mitgetheilt.

In Fällen dieser Art ist, mit Hinsicht auf nöthige und wünschenswerthe Beschleunigung, die Einrichtung als zweckmäßig erachtet, daß von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten die erforderlichen Eröffnungen an die Kgl. Konsistorien unmittelbar ergehen.

Aktenst. d. E. O.-K.-R. Hft. VI. S. 8.

9. Circular-Erlaß des Evangel. Ober-Kirchenraths vom 1. December 1855. Einführung von Gesangbüchern betreffend.

Dieselben Gründe, aus welchen nach dem Rescripte des Kgl. Kultus-Ministers vom 27. März 1841 die Einführung neuer Gesangbücher von vorgängiger Genehmigung der Centralbehörde abhängig gemacht worden ist', finden auch auf die zum kirchlichen Gebrauche erfolgenden Veranstaltungen neuer Ausgaben alter Gesangbücher Anwendung, wenn dieselben in einer hinsichtlich der Textesbeschaffenheit, der Auswahl, des Umfanges und der Anzahl der aufzunehmenden Lieder veränderten Gestalt erscheinen sollen.

Aktenst. d. E. O.-K.-R. Bd. II. 55.

10. Circular-Erlaß des Evangel. Ober-Kirchen-Raths vom 14. Januar 1857. Passions-Wochen-Gottesdienst betreffend.

In allen evangelischen Gemeinden sollen regelmäßig Wochengottesdienste während der Passionszeit abgehalten, resp. eingeführt werden, und sollen sie spätestens in der Woche nach Invocavit ihren Anfang nehmen; ferner wird verordnet, daß die Vorlesung der Leidens-

geschichte des Herrn während der Passionszeit überall und vollständig erfolgen soll, sei es nun in den Sonntags- oder Wochen-Gottesdiesten.

Aktenst. d. E. O.-K.-R. Bd. II. S. 153.

11. Der Circular-Erlaß des Evangel. Ober-Kirchen-Raths vom 23. Februar 1852 empfiehlt die möglichste Sorgfalt auf die Hebung des liturgischen Chorgesanges und verordnet, daß überall da, wo von kunstgerechtem Singen bei Abhaltung der Liturgie Abstand genommen werden müsse, die vorgeschriebenen Gesänge bei der Liturgie mit der vollen Orgel zu begleiten sind.

Aktenst. d. E. O.-K.-R. Hft. V. S. 10.

Abschn. 2. Konfirmanden-Unterricht und Konfirmation.

1. Allerh. Anweisung für die lutherischen Prediger zur zweckmäßigen Führung ihres Amtes vom 9. April 1794. Auszug.

§ 11. Der besondere Unterricht der Kinder und ihre Zubereitung zum ersten Genusse des heiligen Abendmahls muß jedem Prediger um so vielmehr als eine seiner heiligsten Pflichten auf's Gewissen gebunden werden, je mehr sich oft bei dieser Sache Lokalschwierigkeiten finden, die nur durch die Treue und Sorgfalt des Predigers gehoben werden können.

Zuvörderst wollen Se. Majestät hiermit alle die Mißbräuche abgestellt wissen, durch welche diese unumgänglich nothwendige Art des Unterrichts an vielen Orten ganz vereitelt wird. So wird z. B. den Predigern untersagt, Kinder aus andern Gemeinden, in welchen sie von ihrem Prediger noch nicht für tüchtig befunden, und also vor der Hand abgewiesen worden, zur Konfirmation und zum heiligen Abendmahl anzunehmen.

Uebrigens soll jedes konfirmirte Kind, welches sich an einen andern Ort begiebt und die Gemeinde verläßt, von dem Prediger ein Zeugniß der geschehenen Konfirmation fordern und unentgeldlich erhalten, ohne welches der Prediger des Orts, an welchen es sich begiebt, solch Kind nicht annehmen darf.

Ein anderer Mißbrauch, der oft zu vielem Unheil Anlaß gegeben hat und noch gibt, ist die Versammlung der Knaben und Mädchen in einer und derselben Lehrstunde. Ein treuer Prediger wird, wenn es ihm nur einigermaßen möglich ist, anstatt zwei Wochentagen, gern vier

ansetzen, um zweimal die Knaben besonders und zweimal die Mädchen besonders, zu unterrichten.

Bei diesem Unterricht selbst muß der Prediger die in der heiligen Schrift erzählten Begebenheiten, welche hierauf Beziehung haben, sorgfältig zu Hülfe nehmen, damit der theoretische Vortrag durch Beihülfe der Geschichte anschaulicher werde. Eben diese Geschichte wird ihnen auch Gelegenheit geben, die Kinder zur Gebetsübung anzuweisen.

Auch muß der Prediger seinen katechetischen Unterricht ascetisch machen und kann auf diese Art auch die schon längst festgesetzte Regel am leichtesten beobachtet werden, daß kein Kind zur Konfirmation gelassen werden soll, wenn es nicht lesen kann und die Hauptwahrheiten gefaßt hat.

§ 12. Die gehörig unterwiesenen und durch herzliche Ermahnung, so viel an dem Prediger ist, zur künftigen christlichen Führung ihres Lebens angeleiteten Kinder werden an dem in jedem Orte gewöhnlichen Tage öffentlich in der Kirche konfirmirt. Die Hauptsachen hierbei sind folgende:

Nach einem kurzen Liede fängt der Prediger die Handlung mit einem herzlichen Gebet an, in welchem er in seinem, in der Eltern und der christlichen Kirche Namen Gott anfleht, die Handlung zu segnen, in welcher die Kinder das ihnen nunmehr verständliche Taufgelübde erneuern, ihren christlichen Glauben öffentlich bekennen, sich dem dreieinigen Gott heiligen, und so die Gemeinschaft und Rechte der christlichen Kirche erlangen sollen. Sodann werden die Kinder über die Hauptlehren des Christenthums (s. § 4)[1]) gehörig befragt. Hierauf folgt die herzliche Ermahnung zur wahren Bekehrung und zum thätigen Christenthum; wobei der Prediger die größte Verantwortung auf sein Gewissen ladet, wenn er nicht Alles anwendet, um mit der Macht der Wahrheit an die Herzen der Kinder so zu dringen, daß ihnen diese Handlung auf ihre ganze Lebenszeit unvergeßlich bleibt; und er sie hernach bei verspürtem Hang zur Verwilderung an das, was bei ihrer Konfirmation an ihrer Seele vorgegangen, als an eine wirkliche Thatsache erinnern könne.

---

[1]) Die Grundlehren der christlichen Religion als: von der heiligen Dreieinigkeit Gottes, von dem ersten seligen Zustande und nachmaligem Falle des Menschen, von dem daraus erfolgten gänzlichen Verderben und der Untüchtigkeit der menschlichen Natur zum Guten, von der Versöhnung und Genugthuung Jesu Christi und von der nur durch den lebendigen Glauben an Ihn möglichen Begnadigung des sündigen Menschen, ohne welche keine wahre Heiligung stattfinden kann u. s. w.

Sodann müssen die Kinder knieend das ihnen vorgesagte Taufgelübde wiederholen, und die Fragen: ob sie sich dem Dienste Gottes übergeben, und um den Beistand des heiligen Geistes ernstlich beten wollen, um in ihrem Leben Alles zu vermeiden, was ihre Verbindung mit Jesu trennen könnte; ob sie auch zu dem Ende das heilige Abendmahl genießen wollen, um sich der Vergebung ihrer Sünden zu versichern und Kraft zum neuen Leben zu empfangen? — beantworten, worauf sie dann zu Mitgliedern der christlichen Gemeide erklärt, zum Genusse des Abendmahls, und zum Zeugnisse bei der Taufhandlung eines Kindes, besonders auch zu jedem von der Obrigkeit geforderten Eide, dessen Wichtigkeit ihnen ganz so erklärt sein muß, daß sie auf Befragen des Inspektors bei der Kirchen-Visitation davon völlige Auskunft geben können, berechtigt werden, und alsdann der Kirchensegen über sie ausgesprochen wird.

Die ganze Handlung wird mit einem kurzen Liede geschlossen.

Rabe Samml. Bd. XIII. S. 247.

2. Circular-Rescript des Kultus-Ministers vom 17. Febr. 1821, betreff. den Konfirmanden-Unterricht.

1) Kein Kind darf konfirmirt werden, welches nicht zwei Semester hindurch den gewöhnlichen Unterricht des Geistlichen unausgesetzt, und in dem letzten auch den den Konfirmanden besonders zu ertheilenden Vorbereitungs-Unterricht genossen hat.

2) Der gewöhnliche Unterricht der Geistlichen ist das ganze Jahr hindurch, insofern nicht örtliche Umstände eine Unterbrechung nothwendig machen, wöchentlich in zwei Stunden, der zur Konfirmation vorbereitende aber sechs Wochen hindurch wöchentlich in drei bis vier Stunden zu ertheilen, während welcher Zeit da, wo die Pfarrer mit Geschäften sehr beladen sind, der gewöhnliche Unterricht ausfallen kann, wobei jedoch der Beurtheilung der Geistlichen überlassen bleibt, ob eine Absonderung der Geschlechter unter den obwaltenden Umständen erforderlich sein möchte, in welchem Falle die Stunden des gewöhnlichen Unterrichts zu verdoppeln sind.

v. K. Ann. Bd. V. S. 84.

3. Rescript des Kgl. Kultus-Ministers vom 21. April 1834, die Anhaltung evangelischer Eltern zur Konfirmation ihrer Kinder betreffend.

Das Ministerium erwiedert der Kgl. Regierung auf den ander-

weiten Bericht v. 24. Novbr. v. J., daß es allerdings an einer ausdrücklichen Bestimmung darüber fehlt, daß evangelische Eltern ihre Kinder konfirmiren zu lassen verpflichtet und dazu event. zwangsweise anzuhalten sind. Das Bedürfniß einer solchen Bestimmung ist nicht vorhanden, da die Handhabung des § 46. Tit. 12. Th. II. A. L.-R.[1]) der Obrigkeit ausreichende Mittel, die Sache in Ordnung zu bringen, gewährt. Denn es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß zu den jedem vernünftigen Menschen nothwendigen Kenntnissen in einem christlichen Staate bei jedem Christen auch die Religions-Kenntnisse gehören, welche, um konfirmirt zu werden, erforderlich sind. Einen Parochialzwang kennt das Allgem. Landr. allerdings in Betreff der Konfirmation nicht; da indeß auch hierin Ordnung wünschenswerth ist, so sind bereits im Jahre 1817 folgende Bestimmungen erlassen:

Söhne oder Töchter aus fremden Parochien zu konfirmiren, ist einem Prediger nur dann gestattet:

1. wenn das Kind sich wesentlich, d. h. als Lehrling oder als Gesinde, oder als Glied einer Familie, oder in einer Schule oder Pensions-Anstalt, in seiner Parochie aufhält;
2. wenn es die Schule der Parochie gehörig besucht, und
3. wenn es zwei Winterhalbjahre, wie gesetzlich, an dem Konfirmanden-Unterricht Theil genommen, und ein Zeugniß beigebracht hat, daß es das zur Konfirmation gesetzliche Alter erlangt habe.

Sollte aber ein zu konfirmirendes Kind vor der Konfirmation seinen Wohnort verändern, und den Unterricht, wie nöthig ist, an seinem neuen Aufenthaltsorte fortsetzen, so muß es in die neue Parochie nicht allein sein Taufzeugniß, sondern auch ein Attest seines bisherigen Pfarrers, in welchem derselbe bemerkt, wie lange nnd mit welchem Erfolge das Kind bei ihm den Konfirmanden-Unterricht genossen, mitbringen und vorzeigen, auch muß dasselbe hiernächst an seinem neuen Wohnorte den fraglichen Unterricht so lange genießen, daß genau die Zeit der zwei Winterhalbjahre erfüllt wird, worauf der neue Pfarrer zu sehen hat.

v. K. Ann. Bd XIX. S. 390.

---

[1]) Allgem. Landr. Th. II. Tit. 12. § 46. Der Schulunterricht muß so lange fortgesetzt werden, bis ein Kind nach dem Befunde seines Seelsorgers die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse gefaßt hat.

4. Cirk.-Rescr. des Kgl. Kultus-Minist. v. 29. Aug. 1836, die Trennung der Prüfung der Konfirmanden von deren Konfirmation, sowie die Trennung der ersten Kommunion von der Konfirmation betr.

Da nicht ohne Grund häufig darüber Klage geführt worden ist, daß die Verbindung der Prüfung der Konfirmanden mit der Konfirmation die Handlung in eine ermüdende Länge ziehe, und durch die Befangenheit, welche die Prüfung den Kindern mittheile, dem Eindrucke, welchen die Handlung hervorbringen soll, schade, so wird das Kgl. Konsistorium angewiesen, den Pfarrern derjenigen Gemeinden bei welchen diese Verbindung herkömmlich ist, zu gestatten, unter Genehmigung des Superintendenten die Prüfung von der Einsegnung zu trennen, und die erstere auf einen der Tage zu verlegen, welche der letzteren zunächst vorhergehen.

Auch erscheint es wünschenswerth, daß die erste Kommunion der Konfirmirten nicht, wie hin und wieder geschieht, unmittelbar auf die Konfirmation folge, sondern an Einem der nächsten Sonntage, in Gemeinschaft mit denen, welche an diesem Tage zum Genusse des heiligen Abendmahls sich einfinden, statthabe. Das Kgl. Konsistorium hat dahin zu sehen, daß die Verbindung der ersten Kommunion mit der Konfirmation, da, wo sie nicht herkömmlich ist, nicht eingeführt werde; wo sie aber herkömmlich ist, hat das Kgl. Konsistorium auf deren Abstellung Bedacht zu nehmen.

v. K. Ann. Bd. XX. S. 346.

5. Rescript des Kgl. Kultus-Ministers v. 25. Febr. 1838, die Kontrole über den regelmäßigen Besuch des Katechumenen- und Konfirmanden-Unterrichts betreffend.

Ein Kind, welches hinsichtlich seiner Religions-Erkenntniß noch nicht zur Konfirmation reif ist, hat die einem jeden vernünftigen Menschen nothwendigen Kenntnisse noch nicht gefaßt, und kann daher von der Schulpflichtigkeit noch nicht entbunden werden (A. L.-R. II. 12. § 46). Die noch nicht konfirmirte Jugend ist daher zur Theilnahme an dem Konfirmanden-Unterricht, wie zum Schulbesuch mit polizeilicher Hülfe anzuhalten. Es wird nur darauf ankommen, daß die Polizei sich von jeder jungen Person, welche das 13. Lebensjahr (an den Orten,

wo der Unterricht im Sommer ausfällt, das 12.) zurückgelegt[1]), und die erfolgte Konfirmation durch den von dem Pfarrer auszustellenden Konfirmationsschein weder nachgewiesen hat, noch nachweisen kann, die Theilnahme an dem Katechumenen-Unterricht, welchem gegen Ende desselben der Konfirmanden-Unterricht zur Seite geht, durch eine von dem Geistlichen zu ertheilende Bescheinigung nachweisen läßt.

v. K. Ann. Bd. XXII. S. 362.

6. Rescript des Kultus-Ministers v. 24. März 1831 und 19. April 1838, Verhütung der Vernachlässigung des Katechumenen-Unterrichts betr.

Das Ministerium erklärt sich in Hinsicht der polizeilichen Aufsichtsführung über den Besuch des Religions-Unterrichts der Jugend damit einverstanden, daß zur Erleichterung des Geschäfts die speziellen Nachweise nur auf die Angehörigen der niederen und weniger gebildeten Volksklassen und auf die Familien von nicht vorwurfsfreier allgemeiner Führung beschränkt werde, und sollen deshalb die Geistlichen den Auftrag erhalten:

daß sie in Zukunft für alle den niederen Volksklassen angehörende Individuen, neben den bereits eingeführten Konfirmationsscheinen, auch über den erfolgten ersten Eintritt in den Konfirmanden-Unterricht, und ebenso jährlich zu Ostern über den fortgesetzten regelmäßigen Besuch desselben durchgängig und ohne erst ausdrückliche Anträge auf deren Ausfertigung abzuwarten, Zeugnisse ertheilen.

Uebrigens unterliegt es keinem Zweifel, daß die Polizeibehörde in allen ihr vorkommenden Fällen von Verabsäumung des Konfirmanden-Unterrichts mit den nöthigen Zwangsmaßregeln einschreiten kann.

v. K. Ann. Bd. XXII. S. 662.

7. Christliche Arbeiter, welche noch nicht zur heiligen Kommunion angenommen sind, dürfen in denjenigen Stunden, welche ihr ordentlicher Seelsorger für ihren Katechumenen- und Konfirmanden-Unterricht bestimmt hat, nicht in den genannten Anstalten beschäftigt werden.

Regul. v. 9. März 1839. Ges.-Samml. 1839. S. 157.

---

[1]) Behufs der Ertheilung der Konfirmationsscheine hat jeder Pfarrer ein Konfirmanden-Register zu führen, zu welchem ein Formular unter Anlage Nr. 2. beigefügt ist.

8. Cirkular-Verfügung des Kgl. Kultus-Ministers vom 14. August 1848, betr. die Dispensationsertheilung von den gesetzlichen Erfordernissen der Konfirmation.

Die Dispensationsertheilung von den gesetzlichen Erfordernissen der Konfirmation kann auch fernerhin den Superintendenten bis auf Weiteres übertragen werden [1]).

Min.-Bl. d. Inn. 1848. S. 268.

Abschn. 3. Von der Verwaltung der Sakramente.

A. Von der Taufe. (Haustaufe, Nothtaufe, Pathen, Taufnamen.)

1. Allgem. Landr. Th. II. Tit. 11.

§ 446. Die Taufe der ehelichen Kinder gebührt in der Regel dem Pfarrer des Vaters.

Anh. § 131. Kinder christlicher Eltern sollen längstens Sechs Wochen nach der Geburt getauft werden.

§ 447. Sind die Eltern von verschiedener Religionspartei, so gebührt die Taufe bei Söhnen der Regel nach dem Pfarrer des Vaters, so wie bei Töchtern dem Pfarrer der Mutter.

§ 448. Die Taufe der unehelichen Kinder kommt dem Pfarrer der Mutter zu.

§ 449. Steht in beiden Fällen der Vater unter Militairgerichtsbarkeit, so muß die Taufe von dem Feld- oder Garnison-Prediger, ohne Unterschied der Religionspartei des Vaters, verrichtet werden.

§ 450. Ist die Niederkunft nicht an dem Orte geschehen, wo der gehörige Pfarrer sich aufhält, so kann auch der Pfarrer des Orts der Niederkunft die Taufe ohne weitere Rückfrage verrichten.

§ 451. Hat eine Nothtaufe geschehen müssen: so muß dem ordentlichen Pfarrer davon unverzüglich Anzeige gemacht werden.

§ 452. Für die Handlungen oder Gebräuche, welche hiernächst, nach Verschiedenheit der Religionsparteien, bei einem solchen am Leben bleibenden Kinde vorgenommen werden, hat der Pfarrer eben die Gebühren, wie für eine Taufe zu fordern.

---

[1]) Zu diesem Zwecke haben die betreffenden Geistlichen die bezügliche Dispensation von dem für die Konfirmation erforderlichen Alter von 14 Jahren spätestens 3 Monate vor dem Konfirmationstermine mittelst Einreichung einer tabellarischen Nachweisung (cf. Anlage Nr. 3) bei den Superintendenten nachzusuchen.

2. Provinzialrecht von Pommern.

Bei der Taufe neugeborner Kinder ist in der Regel nur die Zuziehung von drei Taufzeugen gestattet, die Erlaubniß wegen Zuziehung mehrerer Taufzeugen darf jedoch gegen Zahlung der zum Unterstützungsfonds hülfsbedürftiger Wittwen und Waisen fließenden Dispensationsgebühren nicht versagt werden.

Churfürstl. Reselut v. 5. März 1680 § 19; Landtags-Abschied v. 21. Aug. 1827.

3. Rescript des Kgl. Kultus-Minist. v. 20. Juli 1812.

Bei der Taufe dürfen nicht mehr als 5 Gevattern zugezogen, und müssen für jeden überzähligen 7 Sgr. 6 Pf. als Strafe von den Eltern des Kindes entrichtet werden.

Strombeck's Ergänzungen Bd. II. S. 836.

4. Rescript des Kgl. Minist. des Inn. v. 28. Oktbr. 1816.

Bei Taufen ist nur die Beilegung solcher Vornamen gestattet, die entweder bisher unter den Christen als Taufnamen üblich, oder theils an sich einen Sinn, theils in ihrer Bedeutung nichts Anstößiges haben. Familiennamen, wenn sie nicht zugleich übliche Taufnamen sind, dürfen als solche den Täuflingen nicht beigelegt werden.

Strombeck's Ergänzungen Bd. II. S. 836.

5. Rescr. des Evangel. Ober-Kirchenraths v. 4. Juli 1850 wiederholt bestätigend die (sub 4) vorstehende Bestimmung.

Aktenst. d. M.-A. f. evangel. Kirchensachen S. 57.

6. Allerh. Kab.-Ordre v. 8. Juni 1848. Aufhebung des Allerh. Pathengeschenkes für den 7. Sohn.

Auf Ihren Antrag bestimme Ich hierdurch, unter Aufhebung der wegen des landesherrlichen Pathengeschenkes für Eltern von sieben Söhnen ergangenen Erlasse, daß dasselbe fernerhin nicht mehr gezahlt werden soll.

Min.-Bl. d. Inn. 1848. S. 215.

7. Cirk.-Rescr. des Kgl. Kultus-Minist. v. 23. Juli 1839, die Zahl der Taufzeugen oder Pathen betr.

Sr. Maj. der König haben durch Allerh. Kab.-Ordre v. 14. Juli c. zu befehlen geruht, daß keine allgemeine Bestimmung getroffen werden

solle, wodurch die Zahl der Taufzeugen oder Pathen auf ein bestimmtes Maß beschränkt und angeordnet würde, daß für jeden, jenes Maß überschreitenden Pathen eine Dispensationsgebühr zu bezahlen sei, vielmehr es bei den bestehenden Provinzial- und Lokal-Observanzen seine fernere Bewandniß behalte.

v. K. Ann. Bd. XXIII. S. 626.

8. Circular-Verfügung des Kultus-Minist., Abth. für die inneren evangel. Kirchensachen vom 4. März 1850

ordnet an, streng darauf zu halten, daß nicht die öffentliche Vollziehung der Taufe dazu gemißbraucht werde, um durch öffentliche Einladung von politischen Parteigenossen und massenhaftes Auftreten derselben in den Kirchen eine politische Demonstration hervorzubringen.

Min.-Bl. d. Inn. 1850 S. 58. Aktenst. d. M. A. f. d. E. K.-S. S. 56.

9. Bei § 447 fällt der Schlußsatz „so wie bei Töchtern dem Pfarrer der Mutter" hinweg und werden fortan alle ehelichen Kinder, seien es Söhne oder Töchter, ganz gleich, von dem Pfarrer des Vaters getauft.

Allerh. Deklarat. v. 21. Nov. 1803 u. Rescr. d. Kgl. Just.-Min. v. 12. Okt. 1804. Rabe Samml. Bd. VII. S. 524 u. Bd. VIII. S. 188.

10. Allgem. Verf. des Kgl. Just.-Minist. vom 27. Oktbr. 1855, betreffend das Recht zur Verrichtung des Tauf-Aktes bei Kindern aus gemischten Ehen.

In Gemäßheit der Allerh. Deklarat. vom 21. November 1803 und im Zusammenhalt mit § 78 Tit. 2 Th. II. A. L.-R. steht die Verrichtung der Taufe von Kindern aus gemischten Ehen der Regel nach dem Pfarrer des Vaters zu, dem Pfarrer der Mutter aber nur alsdann, wenn die Erziehung des Kindes nach dem übereinstimmenden Willen beider Eltern in dem Glaubensbekenntniß der Mutter erfolgen soll.

Allerh. Kab.-Ordre v. 28. Decbr. 1853.
Just.-Min.Bl. 1855. S. 354. Aktenst. d. E. O. K.-R. Bd. II. S. 130.

11. In Betreff der unehelichen Kinder bestimmt:

α) das Rescript vom 11. April 1823, daß das von einer Jüdin zur Welt gebrachte, uneheliche Kind, wenn der Vater ein Christ ist, in der christlichen Religion erzogen, mithin auch getauft werden soll.

v. K. Jahrb. Bd. XXI. S. 249.

β) Rescript vom 31. December 1834. Uneheliche Kinder sind, wenn eines der Eltern der christlichen Religion zugethan ist, im christlichen Glaubensbekenntnisse zu erziehen, mithin auch zu taufen.

v. K. Jahrb. Bd. XXXXIV. S. 353.

12. Erlaß des Evangel. Ober=Kirchen=Raths vom 24. Oktober 1860.

Wir pflichten dem Kgl. Konsistorium darin bei, daß in Fällen, in welchen die Verrichtung einer Taufe im Hause nicht von dem Belieben des Gebührenpflichtigen abhängig ist, sondern lediglich durch den Nothstand des Täuflings bedingt wird, billigerweise nicht der höhere Betrag für Haustaufen ni Ansatz zu bringen ist, vielmehr die Diener der Kirche mit dem Gebührensatze für gewöhnliche Haustaufen sich zu begnügen haben.

Aktenst. d. E. O.=K.=R. Bd. V. S. 314.

13. Die Taufe soll in der Regel in der Kirche geschehen, und bei strenger Kälte in der geheizten Sakristei oder in der Pfarrwohnung.

Minist.=Verordn. v. 22. Decbr. 1828.

14. Zögern die Eltern länger als 6 Wochen mit der Taufe, so sollen ihnen dieserhalb vernünftige Vorstellungen gemacht werden. Bleiben aber diese fruchtlos und die Eltern erklären auch nicht, sich ganz von der christlichen Kirche lossagen zu wollen, so wird auf die diesfällige Anzeige bei der betreffenden Gerichtsbehörde dem Kinde ein Vormund gesetzt, der sodann die Taufe zwangsweise vollziehen läßt.

Verordn. v. 23. Juli 1802.
Rabe Samml. Bd. VII. S. 63. Stengel Beiträge Bd. XV. S. 272.

15. Ostpreuß. Provinz.=Recht. Zus. 180. In Königsberg findet unter den Lutheranern wegen der Taufe kein Pfarrzwang statt.

16. Die Dispensationen zu Haustaufen werden von den Kgl. Konsistorien ertheilt.

Instr. v. 27. Juni 1845.

17. Die von den Dienern der freien Gemeinden verrichteten Taufen sind nicht für gültige und wirksame Taufen zu erachten.

Erlaß d. E. O.=K.=R. v. 19. Juni 1851. Aktenst. d. E. O.=K.=R. Hft. II. S. 39.

B. Abendmahl.

1. A. L.=R. II. 11.

§ 86. Kein Geistlicher darf eigenmächtig irgend ein Mitglied der Gemeinde von Beiwohnung des Gottesdienstes oder von den Sakramenten ausschließen.

§ 87. Findet er Bedenken, Jemanden zuzulassen, so muß er demselben dieses Bedenken in Zeiten mit vernünftiger Schonung eröffnen.

§ 88. Besteht derselbe dennoch auf seiner Zulassung, so muß der Geistliche den Vorfall mit Verschweigung des Namens, seinen geistlichen Obern anzeigen und nach deren Bescheidung sich achten.

§ 89. Nur in Fällen, wenn Jemand zu einer gottesdienstlichen Handlung in der Trunkenheit, in anstößiger und ärgerlicher Kleidung, oder sonst in einem Zustande sich darstellt, in welchem er, ohne offenbaren Anstoß und grobes Aergerniß der Gemeinde, oder seiner Mitgenossen bei dieser Handlung, nicht zugelassen werden kann, mag der Geistliche einen solchen Menschen, bis auf weitere Verfügung der Behörde, zurückweisen.

§ 90. Der einmal zurückgewiesene (§ 87. 89.) muß die Vorbescheidung der geistlichen Obern abwarten.

§ 91. Kein Geistlicher kann ein Mitglied der Gemeinde zur Beiwohnung des Gottesdienstes, und zum Gebrauche der Sakramente, durch äußern Zwang anhalten.

2. Rescript des Kgl. Kultus=Ministers vom 14. December 1845, betreffend das Recht der Geistlichen, das Abendmahl zu verweigern.

Die Prediger bedürfen zwar, um Jemanden dauernd vom Abendmahl auszuschließen, der Genehmigung des Konsistoriums, aber sie haben allerdings auch das Recht und die Pflicht, solchen Personen, welche ihrer Ansicht nach das Abendmahl nur zu ihrem Verderben genießen würden, dasselbe, wenn sie nicht auf seelsorgliche Anmahnung in einer angemessenen schonenden Form, sich für den eigenen Rücktritt vom Sakramente bis zur wiedergewonnenen Genußfähigkeit entscheiden, während der Einholung der Vorbescheidung des Konsistoriums zu versagen.

Die gemeinrechtlichen Bestimmungen, nach denen die aufgeworfene Frage entschieden werden muß, finden sich in den Paragraphen 86—90 Th. II. Tit. 11 des A. L.=R. und die Verordn. vom 28. Juli 1744 stimmt im Hauptgrundsatze, nämlich darin, daß der Prediger im frag=

lichen Falle die Vorbescheidung des Kgl. Konsistoriums einholen soll, mit der Vorbescheidung der §§ 86—88 a. a. O. überein.

Was aber die Zwischenzeit bis zum Eingange des Bescheides des Konsistoriums anlangt, so folgt das Recht des Predigers, in dieser Zeit dem betreffenden Gemeindegliede das Abendmahl zu versagen, nicht blos daraus, daß eine solche Abschließung weder eine eigenmächtige, noch eine fortdauernde ist, und der Zweck der gesetzlichen Vorschrift ohne diesen Aufschub nicht erreicht werden kann, sondern es ist dieses Recht auch vom Gesetzgeber im § 90 a. a. O. ausdrücklich anerkannt.

Min.-Bl. d. Inn. 1845 S. 345.

3. Verordnung vom 16. Mai 1697.

Kein Prediger soll sich das Abendmahl selbst reichen.

4. Verordnung vom 6. September 1731, Deklaration vom 16. Januar 1732 und 9. Juni 1732.

Keinem Gesunden, er sei weß Standes er wolle, soll das Abendmahl in den Häusern oder Sakristeien gereicht werden, sondern Jedermann soll schuldig und gehalten sein, wenn er zum heiligen Abendmahl gehen will, solches in der Kirche nach geendigter Predigt des Vormittags mit andern Kommunikanten vor dem Altare öffentlich zu nehmen. Prediger sollen auch das heilige Abendmahl keinem Kranken, der Sinn und Verstand verloren, geben, sondern, wenn Kranke es verlangen, alle Vorsicht anwenden und ihnen solches nicht eher reichen, bis sie 2—3 Tage zum wahren Gebrauche desselben wohl präparirt worden. Denen, welche mit dem Jammer behaftet, ingleichen die auf Krücken gehen, wie auch Blinden, und die mit ekelhaften Schäden, Ausschlag und Flüssen im Gesicht behaftet, soll erlaubt sein, das heilige Abendmahl in der Woche, wenn Predigt gehalten wird, in der Sakristei zu nehmen; damit aber Etliche auf einmal gehen können, soll, wenn das Abendmahl für solche miserable Personen gehalten wird, von den Predigern vorher bekannt gemacht werden.

5. Verordnung vom 26. September und 31. Decbr. 1737.

Von sämmtlichen Predigern soll bei Administrirung der heiligen Sakramente alle nur ersinnliche Behutsamkeit gebraucht, von ihnen selbst der Wein angeschafft, und bei Privat-Kommunionen die Kosten von den Kranken, wenn selbige des Vermögens, dafür erlegt, hingegen wenn die Kranken arm und unvermögend, aus den Kirchengeldern vor-

geschossen, übrigens auch jederzeit von den Predigern selbst der Wein in den Kelch gegossen und solches keineswegs von den Küstern verrichtet werden.

Rabe Samml. Bd. I. Abth. 2. S. 113.

6. Rescript vom 9. December 1816.

Ein Pfarrer kann einem Gemeinde-Mitgliede, weil es mit ihm im Streite liegt, oder sonst aus einem andern Grunde bei einem andern Prediger zum heiligen Abendmahl zu gehen wünscht, das desfalls nachgesuchte Dimissoriale nicht verweigern, weil keine gesetzliche Vorschrift jene Andachtshandlung dem Pfarrzwange unterwirft, und den Parochianen jede mit der kirchlichen Ordnung verträgliche Freiheit ihrem Gewissen und inneren Bedürfnisse zufolge gestattet werden muß. Sollten jedoch Fälle vorkommen, wo die Mitglieder einer Landgemeinde durch Aufwiegelung oder unwürdige Verlockung dazu vermocht würden, sich in großer Anzahl der Seelsorge ihres Pfarrers zu entziehen und zu einem auswärtigen zu wenden, so versteht es sich von selbst, daß solches nicht zu dulden ist, und der Superintendent muß davon Kenntniß nehmen und darüber berichten.

Haupt Handbuch I. S. 311.

7. Strafgesetzbuch vom 14. April 1851.

§ 135. Wer öffentlich in Worten, Schriften oder anderen Darstellungen Gott lästert, oder eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Korporationsrechten im Staate bestehende Religionsgesellschaft oder die Gegenstände ihrer Verehrung, ihre Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche verspottet, oder in einer Weise darstellt, welche dieselbe dem Hasse oder der Verachtung aussetzt, ingleichen wer in Kirchen oder andern religiösen Versammlungsorten an Gegenständen, welche dem Gottesdienste gewidmet sind, beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

§ 136. Wer durch Thätlichkeiten oder Drohungen eine oder mehrere Personen zwingt oder hindert, den Gottesdienst einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft auszuüben, ingleichen wer in Kirchen oder andern religiösen Versammlungsorten durch Erregung von Lärm und Unordnung den Gottesdienst oder einzelne gottesdienstliche Verrichtungen einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft verhindert oder stört, soll mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft werden.

Abschn. 4. Ehe, Aufgebot und Trauung.

A. Eheverbot und Ehehinderniß, Dispensation.

a. Wegen zu naher Verwandtschaft.

1. A. L.=R. Th. II. Tit. 1.

§ 3. Ehen zwischen Verwandten in auf= und absteigender Linie sind gänzlich verboten.

§ 4. Auch Ehen zwischen voll= und halbbürtigen in oder außer der Ehe erzeugten Geschwistern sind unzulässig.

§ 5. Stief= oder Schwiegereltern dürfen sich mit ihren Stief= oder Schwiegerkindern, ohne Unterschied des Grades nicht verheirathen.

§ 6. Diese Eheverbote dauern fort, wenngleich die Ehe, wodurch die Verbindung zwischen Stief= oder Schwiegereltern entstanden war, durch Tod oder richterlichen Ausspruch wieder getrennt worden.

§ 7. In allen übrigen Graden der Verwandtschaft und Schwägerschaft ist die Ehe erlaubt und bedarf es dazu keiner Dispensation.

§ 8. Nur wenn Jemand die Schwester seines Vaters, oder seiner Mutter, oder eines weiteren Verwandten in aufsteigender Linie, die an Jahren älter ist, heirathen will, muß er dazu die Erlaubniß des Staates nachsuchen.

§ 9. Diese Erlaubniß soll nur aus erheblichen Gründen, und wenn eine solche Ehe beiden Theilen augenscheinlich vortheilhaft ist, ertheilt werden.

(Anh. § 62 ist aufgehoben durch die Allerh. Verordn. v. 22. Decbr. 1843.)

§ 10. In den durch die Gesetze des Staates schlechterdings verbotenen Graden (§§ 3 bis 6) findet keine Dispensation, sie werde ertheilt von wem sie wolle [1]), mit rechtlicher Wirkung statt.

§ 13. Zwischen Personen, deren eine die andere an Kindesstatt angenommen hat, kann so lange, als die Adoption nicht auf gesetzmäßige Art wieder aufgehoben worden, keine giltige Heirath geschlossen werden.

§ 14. Ein Vormund soll während seiner Vormundschaft ohne vorhergegangene Untersuchung und Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts weder sich selbst, noch seine Kinder mit seinen Pflegebefohlenen verehelichen.

§ 15. Auf Kuratoren, welche Pflegebefohlenen blos zu einem

---

[1]) Der König selbst kann nach der Allerh. Kab.=Ordre v. 28. Sept. 1844 eine solche Dispensation nicht ertheilen.

mit keiner fortwährenden Administration verbundenen einzelnen Geschäfte zugeordnet sind, ist dieses Eheverbot nicht zu deuten.

2. **Rescript des Kgl. Kultus-Ministers vom 5. Septbr. 1835, betreffend die Unzulässigkeit der Heirath einer Wittwe mit dem konstatirten Schwängerer ihrer Tochter.**

Der Kgl. Reg. wird auf die Anfrage vom 14. Juli c., betreffend die Zulässigkeit der Heirath zwischen der Wittwe B. in G. und dem gerichtlich konstatirten Schwängerer ihrer Tochter eröffnet, daß eine solche Ehe Anstoß und Aergerniß in der Gemeinde geben muß, und die Rücksicht auf Sittlichkeit daher eine analoge Anwendung des § 5 Th. II. Tit. 1 des A. L.-R. rechtfertigt, zumal die B. mit ihrer Tochter noch unter einem Dache lebt. Es kann daher dem Pfarrer die Einsegnung der beabsichtigten Ehe nicht angesonnen werden.

v. K. Ann. Bd. XIX. S. 696.

3. **Allerh. Verordnung vom 22. December 1843, Verbot der Ehe zwischen Stief- oder Schwiegereltern und Stief- oder Schwiegerkindern.**

Wir, Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. verordnen zur Ergänzung der Bestimmung des § 5 Tit. 1 Th. II. A. L.-R. und mit Aufhebung des § 62 des Anh. zum A. L.-R. ꝛc.:

Die Wiederverheirathung einer Person, deren eheliche Verbindung durch den Tod oder durch richterlichen Ausspruch aufgelöst worden, mit Ascendenten oder Descendenten ihres früheren Ehegatten ist auch dann verboten, wenn das Verhältniß zu dem letzteren auf einer unehelichen Zeugung beruht.

Eine Dispensation von diesem Verbote findet nicht Statt.

G.-S. 1844 S. 47.

4. **Circular-Rescript des Evangel. Ober-Kirchen-Raths vom 2. Juni 1855, betreffend die ehehindernde Wirkung illegitimer Affinität.**

Die Bestimmung der Allerh. Verordnung vom 22. December 1843 berührt nicht unmittelbar die Frage, ob die Ehe zwischen zwei Personen, von welchen die eine mit Blutsverwandten der andern außerehelich in Geschlechtsgemeinschaft getreten ist, für zulässig zu erachten sei. Ob und in wie weit diese Frage nach der landrechtlichen Gesetz-

gebung verneint oder bejaht werden müsse, ist in mehreren, theils vor, theils nach Einsetzung des Evangel. Ober=Kirchenraths in der obern kirchlichen Instanz zur Erörterung gekommenen Fällen ohne eine, auf civilrechtlichem Gebiete jeden Zweifel beseitigende Erledigung geblieben. In Betreff der kirchlichen Mitwirkung zur Eheschließung ist jedoch bereits unter der früheren kirchlichen Verwaltung angenommen worden, daß von den evangelischen Geistlichen die Einsegnung von Verbindungen zwischen Personen, von denen die eine mit Ascendenten oder Descendenten der andern außerehelich Geschlechtsgemeinschaft gepflogen hat, nicht vorgenommen werden dürfe. Diesem mit dem älteren evangelischen Kirchenrechte übereinstimmenden Grundsatze, welcher durch die Rücksicht gerechtfertigt erscheint, daß die ehehindernde Wirkung außerehelicher Beziehungen, unabhängig von deren als Zeugung hervortretendem Erfolge, durch das fleischliche Band (I. Cor. 6. 16) bedingt ist haben auch wir uns angeschlossen und veranlassen das Kgl. Konsistorium nach diesem Grundsatz in geeigneten Fällen zu verfügen.

Aktenst. d. E. O.=K.=R. Bd. II. S. 60.

5. Verfügung des Kgl. Kultus=Minist. v. 3. März 1841. Zulässigkeit der Ehe zwischen einem Manne und der Stiefmutter seiner verstorbenen Ehefrau.

Das Kgl. Konsistorium hat unterm 26. Jan. c. angefragt, ob die Ehe zwischen einem Manne und der Stiefmutter seiner verstorbenen Ehefrau nach den Gesetzen für erlaubt zu achten sei.

Die Einsicht der Materialien des A. L.=R. in Bezug auf diese Frage hat ergeben, daß die Redaktion des § 5. Th. II. Tit. 1. daselbst mit ausdrücklicher Berücksichtigung der im § 43. Th. I. Tit. 1. aufgestellten Definition der Schwägerschaft erfolgt, daß also das Eheverbot zwischen Stief= und Schwiegereltern und deren Stief= und Schwiegerkindern nur auf die sogenannten affines primi generis berechnet ist.

In gleichem Falle ist bereits unterm 28. März 1822 das Konsistorium zu Breslau dahin beschieden worden:

> daß eine solche Ehe völlig erlaubt ist, und es der Ertheilung einer besonderen Erlaubniß nicht bedarf.

Min.=Bl. d. Inn. 1841. S. 62.

6. Cirk.=Verf. des Kgl. Kultus=Minist. v. 22. Febr. 1846. Dispensationsertheilung zur Verheirathung eines Neffen mit seiner an Jahren älteren Tante.

Dem Kgl. Konsistorium eröffne ich auf den Bericht vom 10. M.,

daß ich vor Kurzem mit dem Herrn Justizminister darüber in Kommunikation getreten bin, welche Behörde zur Ertheilung der Dispensation von dem Eheverbote § 8. Th. II. Tit. 1. des A. L.-R. kompetent ist, und der genannte Herr Minister hierauf erkannt hat, daß, der vor und nach Redaktion des A. L.-R. gleichmäßig bestandenen Praxis gemäß, das Konsistorium die Behörde sei, welche jene Dispensation zu ertheilen hat.

Min.-Bl. d. Inn. 1846. S. 55.

7. Gleiche Verfügung ist Seitens des Kgl. Justiz-Ministers unterm 15. Mai 1846 an sämmtliche Gerichtsbehörden ergangen.

Just.-Min.-Bl. 1846. S. 99.

8. Allerh. Kab.-Ordre v. 28. Septbr. 1844 mitgeth. durch Allgem. Verfügung des Kgl. Justiz-Ministers vom 8. Oktbr. 1844, betr. die Auslegung des § 10. Th. II. Tit. 1. des A. L.-R.

Nicht ohne Befremden habe Ich aus Ihrem Berichte v. 29. v. M. von dem Inhalte des Justiz-Ministerial-Rescripts vom 13. Juli 1829, auf Grund dessen der Richter zweiter Instanz den Justiz-Kommissar N. zu N. von der Anfertigung eines gesetzwidrigen Gesuches freigesprochen hat, Kenntniß erhalten. Bei der so deutlichen gesetzlichen Bestimmung des § 10. 1. II. des A. L.-R. kann Ich über diese ganz willkürliche Auslegung mein Mißfallen nicht verbergen, und verordne deshalb, wie es unabänderlich dabei verbleiben muß, daß Dispensationen zu Ehen in den durch die Gesetze schlechterdings verbotenen Graden unter keinerlei Umständen ertheilt werden können und daß alle darauf gerichtete Gesuche als gesetzwidrig zu betrachten sind.

Just.-Min.-Bl. 1844. S. 223.

b. Wegen Ungleichheit des Standes.

1. Allgem. Landr. II. 1.

§ 30. Mannspersonen von Adel können mit Weibspersonen aus dem Bauern- oder geringeren Bürgerstande keine Ehe zur rechten Hand schließen.

§ 31. Zum höheren Bürgerstande werden hier gerechnet: alle öffentlichen Beamten (die geringeren Subalternen, deren Kinder in der Regel dem Kanton unterworfen sind, ausgenommen), Gelehrte, Künst-

ler, Kaufleute, Unternehmer erheblicher Fabriken und diejenigen, welche gleiche Achtung mit diesen in der bürgerlichen Gesellschaft genießen.

§ 32. Zu ungleichen Ehen eines Adligen (§ 30) kann das Landes-Justiz-Kollegium der Provinz Dispensation ertheilen, wenn der, welcher eine solche Ehe schließen will, nachweiset, daß drei seiner nächsten Verwandten desselben Namens und Standes darein willigen.

§ 33. Kann er dergleichen Einwilligung nicht beibringen, oder findet sich von Verwandten, die mit den Konsentirenden gleich nahe sind, ein Widerspruch, so kann die Dispensation nur vom Landesherrn unmittelbar ertheilt werden.

2. Cirkular-Erlaß des Kultus-Minist. Abth. für die innern evangel. Kirchensachen v. 10. Novbr. 1849, betr. das Eheverbot wegen Standesungleichheit.

Das Kgl. Konsistorium hat unterm 13. Septbr. d. J. die Anfrage an uns gerichtet, ob das in §§ 30—33. II. 1. des A. L.-R. enthaltene Eheverbot wegen Standesungleichheit noch ferner in Kraft bestehe, oder ob dasselbe durch Art. 4 der Verfassungsurkunde v. 5. Dezbr. v. J.[1]) für beseitigt zu erachten sei. Wir haben hierüber die Aeußerung des Herrn Justiz-Ministers erbeten und hat derselbe sich dahin ausgesprochen, daß das in Rede stehende Eheverbot durch die Bestimmungen der Verfassungsurkunde noch nicht für aufgehoben zu erachten, da sie selbst in dieser Beziehung nur einen allgemeinen Rechtsgrundsatz ausspreche, zu dessen Durchführung es eines Spezialgesetzes bedürfe, wie denn ein solches auch in dem Patente vom 5. Dezbr. v. J. sub Nr. 9 ausdrücklich vorbehalten sei. Dagegen sei der Herr Justiz-Minister bereits durch Allerh. Ordre v. 18. Oktbr. v. J. ermächtigt worden, die nach § 33 a. a. O. des A. L.-R. unter Umständen erforderliche Dispensation zu der nicht standesmäßigen Heirath eines Adlichen zu ertheilen.

Da es sich hier lediglich um ein rein bürgerliches Eheverbot handelt, dessen Bestand allein auf der positiven Staatsgesetzbung, nicht aber auf kirchlichen Gründen beruht, so erachten wir uns und die Diener der Kirche für verbunden, sich einfach an die vorliegende Erklärung der zuständigen Staatsbehörde zu halten, und veranlassen wir

---

[1]) Art. 4 der Verfassungsurkunde v. 5. Dezbr. 1848, gleichlautend mit § 4 der Verf.-Urkunde v. 31. Januar 1850 lautet:

Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich, Standesvorrechte finden nicht statt.

das Kgl. Konsistorium in den vorkommenden Fällen die vorgeschriebene Dispensation durch das Landes-Justiz-Kollegium, resp. durch den Herrn Justiz-Minister im Namen und Auftrage Sr. Majestät des Königs zu erfordern.

Aktenst. d. K.-M. Abth. f. evangel. Kirchensachen S. 77.

3. Die Vorschriften der §§ 30—33 und 940. Tit. 1. Th. II. des A. L.-R. sind durch die Verfassungsurkunde vom 5. Dezbr. 1848 und namentlich deren § 4 nicht aufgehoben.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 25. Novbr. 1853.

Entscheid. Bd. XXVI. S. 347.

4. Rescr. der Minist. des Innern u. der Justiz v. 7. April resp. 13. Juni 1810.

Bei der Verheirathung adelicher Frauenzimmer mit Personen aus niederen Ständen bedarf es der Dispensation nicht.

Rabe Bd. X. S. 358.

5. Rescript des Kgl. Justiz-Ministers v. 15. Novbr. 1817, über den Begriff des höheren Bürgerstandes.

Es kommt bei Beurtheilung der Frage, wer zum höheren Bürgerstande gehört, nicht darauf an, ob und welche Achtung ein Mann geringen Bürgerstandes unter seines Gleichen und in seinem Gewerke genießt, sondern ob er in der bürgerlichen Gesellschaft überhaupt mit den Personen, welche namentlich dem höheren Bürgerstande angehören, sich immer gleicher Achtung zu erfreuen hat.

v. K. Jahrb. Bd. X. S. 221.

6. Rescript vom 7. Juli 1825.

Aus der Wahlfähigkeit eines Bürgers zu Stadtämtern und der Eigenschaft eines Bezirksvorstehers oder eines Stadtverordneten kann nicht im Allgemeinen auf deren höheren Bürgerstand geschlossen werden.

v. K. Jahrb. Bd. XXVI. S. 207.

7. Wenn ein Adlicher eine früher verheirathet gewesene Frau heirathet, so kömmt es bei Beurtheilung ihrer Standesverhältnisse nicht auf den Stand der Herkunft dieser Frau an, sondern lediglich auf den Stand, welchen sie durch ihre frühere Ehe erhalten hatte.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 8. Febr. 1836.

Entscheid. Bd. I. S. 33 u. 40.

8. Ein Verwandter, resp. Lehnsvetter desjenigen Adlichen, der eine unstandesmäßige Ehe geschlossen hat, hat nicht das Recht, auf Nichtigkeitserklärung derselben anzutragen, und diesen Antrag durch eine Klage zu verfolgen; vielmehr beschränkt sich sein Recht nur darauf, die Rechtmäßigkeit der Lehnssuccession eines in solcher Ehe erzeugten Kindes anzufechten.

Erk. d. Kgl. Ob.=Trib. v. 8. Febr. 1836. Entscheid. Bd. I. S. 40.

9. Just.=Min.=Rescr. v. 28. Septbr. 1816.

Wenn der Bräutigam seinem Adel entsagt, so bedarf es der Dispensation zu seiner Heirath mit einer Person niederen Standes nicht.

v. K. Jahrb. Bd. VIII. S. 243.

10. Ostpreußisches Provinzialrecht.

Bei Eingehung ungleicher Ehen muß die Dispensation bei dem Ostpreußischen Etatsministerio (nach dem Reglement v. 21. Jan. 1804 und Rescript der Minist. d. Inn. u. d. Just. v. 13. Juni 1810 bei dem Oberlandesgericht der Provinz und unter Leitung des Chefs der Justiz) nachgesucht werden.

11. Die Anwendung der in den §§ 30. 31 u. 940. II. 1. A. L.=R. enthaltenen Vorschriften über die standesungleichen Ehen des Adels wird in Schlesien durch das Edikt vom 27. Dezbr. 1765 nicht ausgeschlossen.

Präjud. d. Kgl. Ob.=Trib. v. 29. Novbr. 1847. Nr. 1941.
Entscheid. Bd. XV. S. 499.

12. Rescr. des Kgl. Justiz=Minist. v. 20. Febr. 1832, betr. die Einwilligung der drei nächsten Verwandten in standesungleiche Ehen der Adlichen.

a) Die Bestimmung des § 32. A. L.=R. II. 1., wonach die drei nächsten Verwandten desselben Namens und Standes in die Schließung einer ungleichen Ehe eines Adlichen einwilligen sollen, ist nicht blos auf das männliche Geschlecht zu beschränken. Denn das Gesetz drückt sich ganz allgemein aus, ohne dabei eine solche Beschränkung hinzuzufügen. Auch lassen die eingesehenen Materialien zum Landrecht über die Absicht des Gesetzgebers keinen Zweifel übrig, daß auch weibliche Verwandte gleichen Namens bei der gedachten Konsensertheilung konkurriren dürfen. Dagegen kann

b) eine verheirathete Schwester nicht mehr als eine Verwandte

desselben Namens angesehen werden, da sie durch die Verheirathung ihren ursprünglichen Familiennamen verändert hat.

c) Endlich ist eine Schwägerin nicht als eine nahe Verwandte anzusehen, da das Gesetz im § 622 l. c. unter „nahen Verwandten" nur „Blutsverwandte" versteht, mithin verschwägerte Personen nach Maßgabe des A. L.-R. Th. I. Tit. 1. §§ 42—45 dahin nicht gerechnet werden können.

Mit vorstehenden Bestimmungen haben sich des Königs Majestät in Allerh. Kab.-Ordre vom 15. Febr. 1832 einverstanden zu erklären geruht.

v. K. Jahrb. Bd. XXXIX. S. 129.

c. Wegen Verschiedenheit der Religion.

1. Allgem. Landr. II. 1.

§ 137. Zwischen Personen fremder im Staate geduldeter Religionen wird die Vollziehung einer vollgültigen Ehe lediglich nach den Gebräuchen ihrer Religion beurtheilt.

2. Rescr. des Minist. der geistl. Angelegenh. Abth. für die inneren evangel. Kirchensachen vom 27. Novbr. 1849. Unzulässigkeit kirchlicher Einsegnung von Ehen zwischen Christen und Juden.

Auf Ihr Gesuch v. 16. d. M. eröffnen wir Ihnen hierdurch, daß wir es, um der Freiheit des Gewissens willen, einem evangelischen Geistlichen nicht anmuthen können, den Segen der christlichen Kirche, welcher nach ihrem Brauche „im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes" und unter Hinweisung auf die „nach diesem Leben durch Jesum Christum, unsern Herrn, zu erwartende ewige Seligkeit" gespendet wird, über ein Brautpaar zu sprechen, dessen einer Theil nach seiner religiösen Ueberzeugung den Grund dieses unsers evangelischen Christenglaubens und unserer Hoffnung im zukünftigen Leben nicht annimmt.

Aktenst. d. geistl. Minist. Abth. f. d. inn. evangel. Kirchensachen S. 76.

3. Rescr. des Minist. der geistl. Angelegenh. Abth. für die inneren evangel. Kirchensachen vom 7. März 1850, denselben Gegenstand betr.

Der von dem (Titel) unter dem 30. v. M. erstattete Bericht, die Statthaftigkeit kirchlicher Einsegnung der Ehen zwischen Christen und

Juden betreffend, ist von dem Herrn Minister der geistl. Angelegenh. zur Erledigung überwiesen worden. Hierdurch ist der Gesichtspunkt, von welchem aus nunmehr die vorliegende Frage zu behandeln sein wird, zugleich festgestellt, insofern die Entscheidung mit Ausschluß der etwaigen staatsrechtlichen Seite der Betrachtung auf das rein kirchliche Gebiet versetzt worden ist. Fassen wir nun die auf diesem sich ergebenden Rücksichten in's Auge, so können wir uns nur mit der von dem (Tit.) entwickelten Ansicht einverstanden erklären, da das christliche Bewußtsein der künftigen Ehegatten die absolute Voraussetzung der kirchlichen Einsegnung ist. Wir glauben zwar annehmen zu dürfen, daß auch die Geistlichen der dortigen Provinz in der bei weitem überwiegenden Mehrzahl diese Auffassung theilen, und können ein allgemeines Verbot deshalb nicht für erforderlich halten. Da indessen zur Zeit, abgesehen von den nach der Verordnung v. 30. März 1847 zu beurtheilenden Fällen, eine andere Form der Eheschließung nicht besteht, so ist es wohl möglich, daß das Verlangen nach der kirchlichen Einsegnung von Mischehen der bezeichneten Art wiederum hervortreten und dadurch einzelnen Geistlichen eine Verlegenheit bereitet werden könnte. Um in diesem Bezuge den Geistlichen zu Hülfe zu kommen und sie vor persönlichen Behelligungen zu bewahren, wird es angemessen sein, wenn denselben nachgelassen wird, in jedem Falle, wo ihnen die Einsegnung einer solchen Ehe zugemuthet wird, und sie von der Verweigerung Unannehmlichkeiten befürchten, an das (Tit.) durch den Superintendenten Anzeige zu erstatten und dessen Anweisung nachzusuchen.

Aktenst. d. Min. d. geistl. Angel. Abth. f. d. inn. evang. Kirchens. S. 76.

4. A. L.-R. II. 1.

§ 36. Ein Christ kann mit solchen Personen keine Heirath schließen, welche nach den Grundsätzen ihrer Religion sich den christlichen Ehegesetzen zu unterwerfen gehindert werden.

5. Die Zulässigkeit der Ehe eines Christen mit einer Person verschiedenen Glaubens ist im § 36. 1. II. A. L.-R. nicht von den individuellen religiösen Ansichten der letzteren, sondern davon abhängig gemacht, ob die Grundsätze der Religion dieses andern Theils, ihrem objektiven Inhalte zufolge, denselben verhindern, sich den christlichen Ehegesetzen zu unterwerfen.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 18. Dezbr. 1854.
Entscheid. Bd. XXIX. S. 364.

d. Verbot der Ehe zwischen Personen, welche Ehebruch mit einander getrieben haben.

1. A. L.=R. II. 1.

§ 25. Personen, welche wegen Ehebruchs geschieden worden, dürfen diejenigen, mit welchen sie Ehebruch getrieben haben, nicht heirathen.

§ 26. Auch diejenigen, welche durch verdächtigen Umgang oder sonst gestiftete Mißhelligkeiten Anlaß zur Trennung einer Ehe gegeben haben, sollen die geschiedene Person nicht ehelichen.

§ 27. Ist aber der Ehebruch, oder der verdächtige Umgang, oder die Stiftung von Mißhelligkeiten in dem Scheidungsprozesse nicht gerügt, oder von dem Richter nicht als die Ursache der erkannten Scheidung befunden worden, so verdient eine später erfolgende Anzeige keine Rücksicht.

§ 28. Sind mit dem Ehebruche oder verdächtigen Umgange Nachstellungen gegen das Leben des andern Ehegatten verbunden gewesen, so findet zwischen dem schuldigen Ehegatten und dessen Zuhalter eine Heirath auch alsdann nicht statt, wenngleich die vorige Ehe nur durch den Tod getrennt worden.

§ 29. Vielmehr muß der Richter, wenn ihm ein solcher Vorfall angezeigt wird, die Untersuchung desselben von Amtswegen insoweit verfügen, als er dazu in Ansehung eines jeden ihm angezeigten Vergehens schuldig ist.

2. Strafgesetzbuch vom 14. April 1851.

§ 140. Der Ehebruch wird, wenn wegen dieses Vergehens die Ehe geschieden ist, an dem schuldigen Ehegatten, so wie dessen Mitschuldigen mit Gefängniß von 4 Wochen bis zu 6 Monaten bestraft.
Die Bestrafung des Ehebruches bleibt ausgeschlossen, wenn der unschuldige Ehegatte im Laufe des Ehescheidungsprozesses oder bis zur Abfassung des Straferkenntnisses die Nichtbestrafung ausdrücklich beantragt, in welchem Falle das Strafverfahren auch gegen die Mitschuldigen wegfällt.

3. Rescript vom 24. November 1794, betreffend die Verheirathung des Ehebrechers nach dem Tode seiner Ehefrau mit der Ehebrecherin.

Der intendirten Heirath eines Ehebrechers, nach dem Tode seiner

nicht von ihm geschiedenen Frau, mit der Ehebrecherin steht nach der Verordnung des A. L.-R. nichts entgegen. Rabe Bd. II. S. 730.

4. Der wegen Ehebruchs geschiedene Ehegatte, der nach § 25 II. 1. A. L.-R. die Person nicht heirathen darf, mit welcher er die Ehe gebrochen hat, ist berechtigt, die dem Scheidungsurtel beigefügte Bestimmung: „daß ihm die Wiederverheirathung nur nach eingeholter Erlaubniß zu gestatten sei," als Gegenstand der Beschwerde im Wege eines ordentlichen Rechtsmittels aufzustellen, als eine, seine Freiheit beschränkende, wenn auch der andere Theil nicht befugt ist, den Mangel einer solchen Bestimmung zu rügen, da sie nur aus Gründen des allgemeinen Wohles und nicht auf den Grund eines ihm zustehenden Ausschließungsrechtes dem Urtheil beizufügen ist.

Präjud. d. Kgl. Ober-Trib. v. 23. Febr. 1841. Präjud. Nr. 990. Präjud.-Samml. I. S. 136.

5. Auf das Verbot des § 25 h. t. muß von Amtswegen erkannt werden, auch wenn dasselbe in den früheren Instanzen in den Erkenntnissen nicht aufgenommen worden.

Präjud. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 22. Mai 1843. Präjud. Nr. 1305. Präjud.-Samml. I. S. 137.

6. A. L.-R. II. 1.

§ 736. Wenn bei dem Ehescheidungsprozesse sich Umstände veroffenbaret haben, welche die Wiederverheirathung des einen geschiedenen Ehegatten mit einer bestimmten andern Person, nach den Vorschriften §§ 25 sq. unzulässig machen; so muß diesem Ehegatten in dem Urtel die anderweite Verheirathung überhaupt, nur unter dem Vorbehalte einer besonders nachzusuchenden Erlaubniß gestattet werden.

§ 737. Diese Erlaubniß muß aber von dem Richter, welcher die Scheidung erkannt hat, sofort ertheilt werden, als aus den Scheidungsakten nicht erhellet, daß die Person, welche der geschiedene Theil heirathen will, diejenige sei, auf welche das angeführte Eheverbot Anwendung findet.

7. Allerh. Kabinets-Ordre vom 15. März 1803, betreff. die Einschränkung der Allgemeinheit der gesetzlichen Vorschriften des Landrechts, wodurch die Ehe zwischen solchen Personen, welche mit einander Ehebruch getrieben haben, untersagt ist.

Auf Euren gutachtlichen Bericht vom 11. d. M., betreff. die Frage:

wie die Allgemeinheit der gesetzlichen Vorschrift des Landrechts, wodurch die Ehe zwischen solchen Personen, welche mit einander Ehebruch getrieben, untersagt ist, einzuschränken sein möchte?

eröffne ich Euch hiermit, daß ich den Vorschlag der Gesetz-Kommission wegen Ertheilung der Dispensation in den einzelnen vorkommenden Fällen, in der Art angemessen finde, daß die vorgeschlagene summarische Erörterung der Umstände von den Provinzial-Konsistorien veranlaßt und von denselben, dem Befinden nach, die Dispensation ohne Anfrage ertheilt oder verweigert werden soll, wobei die Konsistorien sich lediglich durch die Betrachtung leiten lassen müssen: ob durch die Dispensation der Immoralität mehr gesteuert werden kann, als durch die Beharrung auf das Verbot. Es versteht sich übrigens von selbst, daß das nämliche auch vom Königl. Konsistorio in den vor dasselbe gehörigen Fällen geschehen muß, jedoch dergestalt, daß wenn der Fall einen Offizier betrifft, darüber an Mich berichtet werden soll.

N. C. C. T. XI. S. 1439 N. 10 de 1803.

Rabe Bd. VII. S. 323. Stengel Beiträge Bd. XVII. S. 186.

Neues Archiv Bd. III. S. 24.

8. Justiz-Ministerial-Rescript vom 17. December 1811.

rc. rc. Zuforderst ist die Dispensation nur dann nöthig und nach der jetzigen Verfassung bei den Regierungen [1]) nachzusuchen, wenn der wegen Ehebruchs geschiedene Theil eben diejenige Person, welche mit ihm Ehebruch getrieben oder verdächtigen Umgang gehabt und dadurch Anlaß zur Trennung der Ehe gegeben hat, heirathen will. (A. L.-R. II. 1. §§ 25. 26 u. 736.)

Erhellet aus den Akten das Gegentheil, so bedarf es nur eines Attestes des Richters, daß die Person, welche der geschiedene Theil heirathen wolle, nicht diejenige sei, auf welche das Eheverbot Anwendung finde (§ 737 a. a. O.) findet sich aber in den Akten gar keine Aufklärung darüber, und verlangt der geschiedene Theil von der Regierung Dispensation, so liegt es dem (Tit.) ob, auf Requisition der Regierung nachzuforschen, ob der geschiedene Theil diejenige Person heirathen wolle, auf welche das Eheverbot anzuwenden ist. Zu diesem Ende sind zuförderst die geschiedenen Eheleute selbst, und wenn es nöthig, auch andere Personen, die von der Ehe Wissenschaft haben können, kürzlich

[1]) Jetzt den Kgl. Konsistorien.

zu vernehmen und das (Tit.) hat alsdann der Regierung den Erfolg bekannt zu machen.

9. Verfügung des Kgl. Justiz-Ministers vom 19. März 1841. Auslegung der §§ 736 und 737 A. L.-R. II. 1. und der Allerh. Ordre vom 15. März 1803.

Sobald aus den Akten erhellet, daß die Person, welche ein wegen Ehebruchs geschiedener Ehegatte heirathen will, nicht diejenige ist, welche mit ihm Ehebruch getrieben oder verdächtigen Umgang gehabt und dadurch Anlaß zur Trennung der Ehe gegeben hat, ist dem geschiedenen Ehegatten die Erlaubniß zur Wiederverheirathung durch Ausstellung eines Attestes:

daß die Person, welche der geschiedene Theil heirathen wolle, nicht diejenige sei, auf welche das Eheverbot Anwendung finde,

auch jetzt noch von dem Richter zu ertheilen.

Eine Dispensation ist in diesem Falle nicht nöthig, da ein Eheverbot, wovon dispensirt werden könnte, gar nicht vorliegt.

Nur dann, wenn die Akten ergeben, daß der wegen Ehebruchs geschiedene Theil eben die Person ehelichen will, welche mit ihm Ehebruch getrieben oder verdächtigen Umgang gepflogen hat, findet die Allerh. Ordre vom 15. März 1803 Anwendung und nur in diesem Falle ist die erforderliche Dispensation bei dem Konsistorium nachzusuchen.

Just.-Min.-Bl. 1841 S. 140.

10. Schreiben des Justiz-Ministers an das Ministerium des Kultus vom 1. Oktober 1821.

Mit der von Ew. ꝛc. in dem geehrten Schreiben vom 20. v. M. geäußerten Meinung bin ich dahin ganz einverstanden, daß in den Fällen, in welchen Personen, die wegen Ehebruchs geschieden worden, diejenige Person, mit welcher der Ehebruch begangen worden, heirathen wollen, falls die Ehescheidung im Auslande erfolgt ist, die Dispensation zu dieser Ehe bei demjenigen Konsistorium nachgesucht werden kann, in dessen Bezirk die neue Ehe abgeschlossen werden soll. Von diesem Konsistorium werden die zur Beurtheilung der Zulässigkeit einer solchen Ehe nöthigen Notizen durch Rücksprache mit demjenigen ausländischen Gericht, bei welchem die Scheidung des einen Theils erfolgt ist, so wie mit derjenigen Obrigkeit, unter welcher diejenigen Personen,

die sich verheirathen wollen, gelebt haben, leicht eingezogen werden können.

Acta Gen. d. Just.=Min. E. N. 8. Vol. 1. Fol. 200.

11. Circular=Verfügung des Kgl. Kultus=Ministers vom 2. März und 11. Mai 1847, betreffend die Kompetenz zur Ertheilung der Dispensation von dem Eheverbote wegen Ehebruchs.

Unter Aufhebung der Vorschrift der Circular=Verfügung vom 26. Juli 1821 bestimme ich, daß die Ertheilung der nach Maßgabe der Allerh. Ordre vom 15. März 1803 ausnahmsweise zulässigen Dispensation von dem Eheverbote der §§ 25 u. 26 II. 1. des A. L.=R. wegen Ehebruchs, für die der evangelischen Landeskirche angehörigen Personen der verfassungsmäßigen Cognition desjenigen Konsistoriums belassen werden soll, in dessen Bereich der einer Dispensation bedürftige Theil jedesmal seinen ordentlichen Wohnsitz hat. Das hiernach zuständige Konsistorium wird aber in dem Falle, wenn der einer Dispensation bedürftige Theil zur Zeit der Auflösung seiner früheren Ehe oder später in einem andern Konsistorialbezirke wohnhaft gewesen ist, sich nicht bei der bloßen Einsicht des Ehescheidungsurtheils und der Ehescheidungsakten begnügen dürfen, sondern jedesmal auch die Aeußerung des dem früheren Wohnorte vorgesetzten Konsistoriums einzuholen haben, um sicher zu sein, daß ihm kein für die Beurtheilung des Gesuchs wichtiger Umstand unbekannt bleibe.

Gehört derjenige Theil, welchem die Wiederverheirathung mit einer bestimmten Person gerichtlich untersagt ist, der evangelischen Landeskirche nicht an, so ist das Konsistorium überhaupt nicht die zuständige Behörde, für diesen eine Dispensation zu ertheilen.

Min.=Bl. d. Inn. 1847 S. 256.

12. Rescript vom 9. November 1795, betreff. die Verheirathung des Ehebrechers mit der Ehebrecherin, wenn der Ehebruch im Scheidungsprozesse nicht gerügt ist.

Schon das Ehescheidungs=Edikt vom 17. November 1782, § 78 schränkt das Verbot einer Ehe zwischen dem Ehebrecher und der Ehebrecherin nur auf den Fall ein, wenn durch den Ehebruch die Scheidung verursacht worden. Dieser Vorschrift ist durch die Entscheidung der Gesetz=Kommission vom 25. November 1783 nicht derogirt worden. Hiernach ist es also klar, daß die Disposition des A. L.=R. II. 1. § 27 kein neues Gesetz ist und also auch die § VII. des Publikations=

Patents verfügte Suspension darauf keineswegs bezogen werden kann.
Rabe Samml. Bd. III. S. 196.

13. Wenn eine Ehe wegen Ehebruchs oder verdächtigen Umganges getrennt und in dem Ehescheidungserkenntnisse die Wiederverheirathung des schuldigen Theils nicht von einer besonders nachzusuchenden Erlaubniß abhängig gemacht worden ist, so steht dem beleidigten Ehegatten deshalb kein Rechtsmittel zu.
Plenarbeschl. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 17. August 1840. Entscheid. Bd. VI. S. 199.

14. Verordnung vom 28. Juni 1844. Ueber das richterliche Verfahren in Ehescheidungssachen.

§ 7. Der Staatsanwalt ist ebenfalls nicht berechtigt, ein Rechtsmittel einzulegen, wenn die Ehe wegen Ehebruchs getrennt und in dem Erkenntnisse die Wiederverheirathung des schuldigen Theiles nicht von einer besonders nachzusuchenden Erlaubniß abhängig gemacht worden.
G.-S. 1844 S. 184.

15. Allerh. Kabinets-Ordre vom 4. Oktober 1810, betreff. das polizeiliche Einschreiten gegen das Zusammenleben von Personen, denen die Ehe wegen begangenen Ehebruchs verboten ist.[1])

ꝛc. ꝛc. Und will zugleich hierdurch festsetzen, daß das Zusammenleben von Personen, denen die Ehe wegen begangenen Ehebruchs verboten ist, nicht geduldet werden soll; Ihr habt zu dem Ende die Polizeibehörden hiernach zu instruiren, und auf die Befolgung mit Nachdruck zu halten.
v. K. Ann. Bd. XVIII. S. 785.

16. Rescript des Kgl. Justiz-Ministers v. 2. Novbr. 1838.

Sämmtliche Landes-Justiz-Kollegien werden auf Antrag des Kgl. Kultus-Ministers angewiesen, in allen Ehescheidungssachen, worin wegen Ehebruchs rechtskräftig auf Scheidung erkannt worden ist, den betreffenden Ortspolizeibehörden Mittheilung zu machen.
v. K. Jahrb. Bd. LII. S. 470.

---

[1]) Diese Allerh. Kab.-Ordre ist durch Circular-Rescript des Kgl. Minist. d. Inn. v. 26. Novbr. 1810 sämmtlichen Polizeibehörden, durch Rescript d. Justiz-Min. v. 27. Oktbr. 1810 sämmtlichen Gerichtsbehörden zur strengsten Befolgung bekannt gemacht und durch Circular-Rescript des Justiz-Ministers v. 23. Juni 1834 zur genauen Beobachtung republizirt.

17. Circular-Erlaß des Evangel. Ober-Kirchen-Raths vom 12. August 1851.

Den Kgl. Konsistorien wird Abschrift einer Verfügung des Kgl. Ministers des Innern vom 24. Juli 1851 an die Kgl. Regierungen zu Potsdam, Erfurt, Oppeln, Minden, Marienwerder, Stettin und an das Kgl. Polizei-Präsidium zu Berlin mitgetheilt, dahin gehend, daß die Allerh. Ordre vom 4. Oktober 1810 noch in Gesetzeskraft fortbestehe, demgemäß sei das eheliche Zusammenleben von Personen verschiedenen Geschlechts, deren Verheirathung ein gesetzliches Eheverbot entgegensteht, von den Polizeibehörden nicht zu dulden und nöthigenfalls von denselben auf Grund der Allerh. Verordnung vom 4. Oktober 1810 und § 20 des Gesetzes vom 11. März 1850 durch gesetzliche Zwangsmittel dagegen polizeilich einzuschreiten.

Min.-Bl. d. Inn. 1851. S. 180. Aktenst. d. E. O.-K.-R. Hft. III. S. 53.

18. Circular-Erlaß des Evangel. Ober-Kirchen-Raths vom 24. November 1852.

Den Kgl. Konsistorien wird Abschrift einer Circular-Verfügung des Kgl. Ministers des Innern vom 5. November 1852 mitgetheilt, dahin gehend, daß von Seiten der Polizeibehörden gegen die Konkubinate, in denen Ausländer, namentlich aus der Klasse der Gewerbegehülfen, während des ihnen gestatteten Aufenthalts in den Preußischen Staaten leben, durch Entziehung der Erlaubniß zur Fortsetzung des Aufenthaltes am Orte und Entfernung aus der Gemeinde, in welcher sie ein so übles Beispiel geben, resp. durch Zurückweisung in die Heimath eingeschritten werden solle.

Aktenst. d. E. Ob.-K.-R. Hft. VI. S. 67.

19. Circular-Erlaß des Evangel. Ober-Kirchen-Raths vom 17. März 1854. Die Trennung der Konkubinate betreffend.

Der Herr Geh. Staats-Minister des Innern hat in einem zu unserer Kenntniß gelangten Schreiben die Absicht zu erkennen gegeben, an sämmtliche Kgl. Regierungen eine Circular-Verfügung zu erlassen, in welcher diesen Behörden im Interesse der öffentlichen Sittlichkeit zur Pflicht gemacht werden soll, Sorge zu tragen, daß Konkubinate, welche zum öffentlichen Aergerniß gereichen, auch wenn der Ehe unter den betheiligten Personen keine trennenden Ehehindernisse entgegen-

stehen, polizeilich getrennt werden, sofern dieser Zweck im Wege des seelsorgerlichen Zuspruchs und der Ermahnung nicht erreicht werden kann.

Indem wir das Kgl. Konsistorium von dieser Entschließung des Herrn Ministers und dem danach jetzt wiederum zu erwartenden obrigkeitlichen Einschreiten in Fällen der gedachten Art in Kenntniß setzen, fordern wir dasselbe auf, die Geistlichen seines Bereichs hiervon näher zu unterrichten, und dieselben zugleich mit Anweisung über ihr Verhalten in solchen Fällen zu versehen. Wir gehen, in Uebereinstimmung mit dem Herrn Minister des Innern, davon aus, daß die Heilung solcher sittlichen Gebrechen zunächst und vorzugsweise Pflicht und Beruf des geistlichen Amts in der Gemeinde bleibt und daß das Einschreiten der bürgerlichen Obrigkeit nur als äußerstes Zuchtmittel und als nothgedrungene Schutzwehr der öffentlichen Sittlichkeit in Anwendung kommen darf.

Deshalb erwarten wir, daß die evangelischen Geistlichen, wie wir dies in zahlreichen, zu unserer Kenntniß gediehenen Einzelfällen bisher mit Anerkennung wahrgenommen haben, auch für die Folge nicht ablassen werden, durch seelsorgerliche Einwirkung, durch Vermahnung mit dem Worte und durch Rath und Hülfe, vornehmlich durch Erleichterung der Trauung dergleichen Verirrungen in ihren Gemeinden abzuhelfen, und daß sie es als ihre besondere Aufgabe erachten werden, ihre Pfarrkinder ohne Anrufung der weltlichen Obrigkeit von solchem sündhaften, außerehelichen Zusammenleben abzubringen. Nur in dem Falle, wenn gegen ein solches offenkundiges, sündliches Verhältniß alle Mittel seelsorgerlicher Ermahnung und Zucht vergeblich erschöpft sind, und offener Trotz und Verspottung sittlicher und religiöser Grundsätze dem Pfarrer entgegentreten, wird derselbe denen gegenüber, welche sich durch Milde nicht wollen bessern lassen, die Hülfe der Obrigkeit anzurufen und deren Schutz und Beistand zu gewärtigen haben.

Aktenst. d. E. O.-K.-R. Bd. II. S. 27.

e. Von nichtigen und ungültigen Ehen.

Allgem. Landr. II. 1.

α. Begriff.

§ 933. **Ehen, welche wegen obwaltender Verbotsgesetze niemals bestehen können, heißen nichtig.**

§ 934. Ehen, welchen zwar von Anfang an gesetzliche Hindernisse im Wege stehen, die aber doch in der Folge, durch Hebung dieser Hindernisse, verbindliche Kraft erlangen können, werden ungültig genannt.

β. Von nichtigen Ehen.

§ 935. Nichtig sind Ehen, welche innerhalb der durch die Gesetze verbotenen Grade geschlossen werden (§§ 3—5).

§ 936. Ferner diejenigen, bei deren Schließung Einer oder beide Theile annoch anderweitig verheirathet waren [1]).

§ 937. Ein Gleiches gilt von Ehen zwischen einer geschiedenen Person und derjenigen, welche sie, wegen des zur Scheidung gegebenen Anlasses, nach den Gesetzen nicht heirathen darf (§§ 25—29).

§ 939. Eben das findet in Fällen statt, wo der Unterschied der Religion ein gesetzliches Ehehinderniß ausmacht (§ 36).

§ 940. Ehen, welche die Gesetze wegen Ungleichheit des Standes verbieten, werden, wenn sie ohne die erforderliche Dispensation dennoch geschlossen werden, ebenfalls für nichtig angesehen (§§ 30—33).

§ 941. Auch wenn in den Fällen der §§ 936. 939. 940. das Ehehinderniß in der Folge gehoben werden könnte, bleibt die Ehe in der Regel dennoch nichtig.

§ 942. Nur in dem Falle des § 936, wenn die vorige Ehe aus einem unverschuldeten Irrthum für getrennt angenommen worden, da sie doch noch wirklich bestanden hat, ist die spätere Ehe keineswegs nichtig, sondern nur ungültig [2]).

---

[1]) Strafgesetzbuch vom 14. April 1851.

§ 139. Mit Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren wird der Religionsdiener bestraft, welcher, wissend, daß eine Person verheirathet ist, eine neue Ehe derselben schließt.

[2]) a. Strafgesetzbuch vom 14. April 1851.

§ 139. Bei dem Verbrechen der mehrfachen Ehe beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte, an welchem eine der Ehen aufgelöst oder für ungültig oder nichtig erklärt wird.

b. Die anderweite Ehe des durch ein Urtheil des geistlichen Gerichts, nach Aufhebung seiner früheren Gerichtsbarkeit in Ehesachen, geschiedenen Ehegatten ist keine nichtige Ehe.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 14. Juni 1852.

Striethorst Archiv Bd. V. S. 318.

§ 943. Wenn also das der spätern Ehe zur Zeit ihrer Vollziehung entgegen gestandene Ehehinderniß durch eine nachher wirklich erfolgende Trennung der frühern gehoben worden, so ist die spätere Ehe als von Anfang an gültig anzusehen.

§ 944. Für einen unverschuldeten Irrthum ist es zu halten, wenn der wirklich noch nicht erfolgte Tod des vorigen Ehegatten gesetzmäßig bescheinigt war; oder wenn die vorige Ehe durch ein richterliches Erkenntniß, dem aber ein wesentliches Erforderniß der Gültigkeit ermangelte, für getrennt erklärt worden.

§ 945. Hat aber der vor Trennung der früheren zu einer nachherigen Ehe schreitende Theil den vorgefallenen Fehler vorsätzlich, oder durch sein eigenes grobes oder mäßiges Versehen selbst veranlaßt, so bleibt die Ehe von Anfang an nichtig.

§ 946. Soll außer dem Falle des § 936 die nichtige Ehe nach gehobenem Hindernisse zur Gültigkeit gelangen, so muß sie auf die in den Gesetzen vorgeschriebene Art nochmals feierlich vollzogen werden.

§ 947. Mit dem Zeitpunkte dieser nochmaligen Vollziehung nimmt die Gültigkeit einer solchen Ehe erst ihren Anfang.

§ 948. Ist eine Ehe in dem Falle des § 8 ohne die erforderliche Dispensation geschlossen worden: so ist sie nicht nichtig, sondern nur ungültig und besteht also von Anfang an, wenn die Dispensation in der Folge ertheilt wird.

γ. Von ungültigen Ehen.

§ 968. Ungültig sind Ehen, die ein Vormund für sich, oder seine Kinder, mit seinen Pflegebefohlenen, ohne Erlaubniß des vormundschaftlichen Gerichts, geschlossen hat (§ 14).

---

c. Justiz-Ministerial-Rescript vom 26. April 1830.

Dem (Tit.) wird eröffnet, wie der Justizminister der Meinung ist, daß die zweite Ehe des &c. v. A. gültig sei, weil nachher die erste Ehe für nichtig und nicht existirend erachtet worden. Diese Nichtigkeits-Erklärung hat nach § 952. II. 1. A. L.-R. die Wirkung, daß gar keine Rechte und Pflichten aus einer solchen Ehe entstehen: sie ist von Anfang an nichtig. Bei der zweiten Ehe des &c. v. A. hat daher keine frühere Ehe bestanden. Der § 16 l. c. setzt voraus, daß der Mann bereits schon eine Frau zu gleicher Zeit zur Ehe hat. Jetzt steht aber fest, daß eine solche Ehe nicht existirt hat. Der § 936 erfordert ebenfalls eine frühere Verheirathung. Im rechtlichen Sinne hat aber eine solche nicht stattgefunden. Die Bestimmung des § 943 unterstützt ebenfalls diese Ansicht.

Acta Gen. d. Just.-Min. E. N. 27. Vol. 1. Fol. 63.

§ 969. Ferner solche, die mit einer an Kindesstatt angenommenen Person, ohne vorhergegangene Aufhebung der Adoption, geschlossen worden (§ 13).

§ 970. Ein Gleiches gilt von Heirathen mit einer Person, die das mannbare Alter noch nicht erreicht hat (§ 37).

§ 971. Auch Heirathen, wobei es von der einen Seite an der freien Einwilligung mangelt, sind ungültig (§§ 38—44).

§ 972. Eben das findet von Ehen statt, bei welchen die Einwilligung derjenigen, deren Konsens die Gesetze zur Gültigkeit einer Ehe erfordern, nicht beigebracht ist (§§ 45. 49. 50. 52.).

§ 973. Ungültige Ehen können auf das Anrufen desjenigen, welcher das Ehehinderniß zu rügen nach den Gesetzen berechtigt ist, als nichtig aufgehoben werden.

§ 975. Wird das Ehehinderniß in der Folge gehoben, so muß angenommen werden, daß die Ehe von Anfang an gültig gewesen ist.

§ 976. Ist das Ehehinderniß von dem, welcher dazu berechtigt ist, innerhalb der durch die Gesetze bestimmten Frist nicht gerügt worden, so wird dasselbe für gehoben angesehen.

B. Eheerfordernisse.

a. Gesetzliches Alter.

1. Allgem. Landr. II. 1.

§ 37. Mannspersonen sollen vor zurückgelegtem 18. und Personen weiblichen Geschlechts vor zurückgelegtem 14. Jahr nicht heirathen.

Anh. § 66. Eine Ausnahme von dieser Regel findet dann statt, wenn das vormundschaftliche Gericht die Verbindung, der großen Jugend des männlichen Kuranden ungeachtet, für zulänglich hält, und die Braut und deren Vater sich eine Verbindung gefallen lassen, welche nach dem Landrechte Th. II. Tit. 1. § 990. innerhalb sechs Monat nach zurückgelegtem 18. Jahre widerrufen werden kann.

b. Freiheit der beiderseitigen Einwilligung.

1. A. L.-R. II. 1.

§ 38. Ohne die freie Einwilligung beider Theile ist keine Ehe verbindlich.

§ 39. Soweit eine Willenserklärung überhaupt, wegen Mangels persönlicher Fähigkeiten, oder wegen Zwanges, Furcht oder Betruges

unverbindlich ist, soweit ist auch eine unter solchen Umständen geschlossene Ehe nichtig. (Th. I. Tit. 4. §§ 31 sq.)[1])

§ 40. Soweit eine jede Willenserklärung wegen Irrthum unkräftig ist, soweit hebt ein solcher Irrthum auch die Einwilligung in eine Heirath auf, wenn in der Person des künftigen Ehegatten, oder in solchen persönlichen Eigenschaften, welche bei Schließung einer Ehe

---

[1]) A. L.-R. Th. I. Tit. 4.

§ 31. Aeußerungen des Willens, wozu Jemand durch physische Gewalt genöthigt worden, haben keine verbindliche Kraft.

§ 32. Ein Gleiches gilt von solchen Willenserklärungen, wozu Jemand durch Entziehung der Nahrungs- und Heilmittel, oder durch Zufügung körperlicher Schmerzen vermocht worden.

§ 33. Auch gefährliche Bedrohungen des Lebens, der Gesundheit, der Freiheit und Ehre machen jede darauf erfolgende Willensäußerung unkräftig.

§ 34. Drohungen sind gefährlich, wenn die Ausführungen derselben entweder an sich, oder auch nur nach der Meinung des Bedrohten in der Gewalt des Drohenden stehen.

§ 35. Die Drohung, Jemanden eines Verbrechens wegen, mit oder ohne Grund, gerichtlich angeben zu wollen, vereitelt in der Regel jede darauf erfolgte Willenserklärung des Bedrohten.

§ 36. Bei Drohungen, welche nicht unmittelbar Leben, Gesundheit, Freiheit oder Ehre betreffen, muß, nach der Beschaffenheit des angedrohten Uebels an sich und nach dem Verhältnisse desselben zu dem Gegenstande der Erklärung, von dem Richter vernünftig beurtheilt werden, ob dadurch die Willensäußerung wirklich erzwungen worden ist.

§ 37. Auch ist, bei Bestimmung des Einflusses der Drohung in den Willen des Bedrohten, zugleich auf desselben Leibes- und Gemüthsbeschaffenheit Rücksicht zu nehmen.

§ 38. Die Drohung, sich seines Rechts gesetzmäßig zu bedienen, kann niemals als Zwang angesehen werden.

§ 39. Eine Willenserklärung also, wozu Jemand durch die Aeußerung des Andern, sein Recht gerichtlich verfolgen zu wollen, bewogen worden, ist keineswegs für erzwungen zu achten.

§ 40. Die gedrohte Entziehung eines Vortheils, welchen der Drohende dem andern zwar zugedacht, aber noch nicht eingeräumt hatte, macht die Willenserklärung des Bedrohten niemals unkräftig.

§ 41. Der Vorwand, daß Scham oder Ehrfurcht die Willenserklärung veranlaßt habe, verdient keine Rücksicht.

§ 42. Erzwungene Willenserklärungen sind auch alsdann ungültig, wenn die Gewalt oder der Zwang nicht von dem, zu dessen Vortheil die Erklärung gereichen soll, sondern von einem Dritten verübt worden.

§ 43. Dadurch aber, daß eine drohende Gefahr zu der Willenserklärung blos Anlaß gegeben hat, wird diese noch nicht entkräftet.

von dieser Art vorausgesetzt zu werden pflegen, geirrt worden ist[1]). (Ebend. §§ 75—83.)[2])

§ 41. Eine durch Zwang, Betrug oder Irrthum veranlaßte Ehe wird verbindlich, wenn sie nach entdecktem Irrthum oder Betrug, oder nach aufgehobenem Zwange ausdrücklich genehmigt, oder länger als sechs Wochen nach diesem Zeitpunkte fortgesetzt worden[3]).

§ 42. Ist der angeblich gezwungene, betrogene, oder sonst im Irrthum gewesene Theil verstorben, ohne die Nichtigkeit der Ehe zu rügen, so kann die Ehe von dessen Erben nicht mehr angefochten werden.

---

[1]) a. Zu den stillschweigend vorausgesetzten Eigenschaften der Braut gehört auch deren Jungfräulichkeit.

b. Es berechtigt den Ehemann der ihm zur Zeit der eingegangenen Ehe unbekannte Umstand, daß seine Ehefrau früher mit andern Männern Umgang gepflogen hat, auf Ehescheidung zu klagen.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 29. Jan. 1812.

Simon Rechtsspr. Bd. I. S. 37.

[2]) A. L.-R. I. 4.

§ 75. Irrthum in dem Wesentlichen des Geschäfts oder in dem Hauptgegenstande der Willenserklärung macht dieselbe ungültig.

§ 76. Ein Gleiches gilt von einem Irrthum in der Person desjenigen, für welchen aus der Willenserklärung ein Recht entstehen soll, sobald aus den Umständen erhellt, daß ohne diesen Irrthum die Erklärung solchergestalt nicht erfolgt sein würde.

§ 77. Auch Irrthum in ausdrücklich vorausgesetzten Eigenschaften der Person oder Sache vereitelt die Willenserklärung.

§ 78. In allen diesen Fällen (§§ 75. 76. 77.) bleibt die Willenserklärung ungültig, auch wenn der Erklärende den Irrthum hätte vermeiden können.

§ 81. Irrthum in solchen Eigenschaften der Person oder Sache, welche dabei gewöhnlich vorausgesetzt werden, entkräftet ebenfalls die Willenserklärung.

§ 82. Doch besteht dieselbe, wenn Jemand durch eigenes grobes oder mäßiges Versehen seinen Irrthum veranlaßt hat.

§ 83. Durch Irrthum in andern Eigenschaften oder Umständen wird die Willenserklärung niemals vereitelt.

[3]) Die sechswöchentliche Frist, binnen welcher die Ungültigkeit einer Ehe wegen Irrthums gerügt werden kann und welche vom Tage des entdeckten Irrthums ab läuft, ist auch in dem Falle zu beobachten, wenn die Eheleute getrennt von einander lebten.

Gleichwohl kann der Ungültigkeitsgrund gegen die vom andern Theile erhobene Widerklage auf Scheidung der Ehe, bei Beurtheilung der Schuld, der Kompensation halber in Anschlag gebracht werden.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 8. Juli 1850. Entscheid. Bd. XX. S. 239.

§ 43. Ist jedoch aus einer angeblich erzwungenen Ehe kein Kind vorhanden, so haben die Erben des unschuldigen Theils ein Recht, auf die Nichtigkeit der Ehe zu klagen.

§ 44. Die Frist, die dem Erblasser noch übrig war, wird den Erben, vom Todestage an gerechnet, verdoppelt.

c. Elterlicher oder vormundschaftlicher Konsens.

α. Einwilligung des Vaters.

1. Allg. L.=R. II. 1.

§ 45. Kinder aus einer Ehe zur rechten Hand können sich, ohne Einwilligung ihres leiblichen Vaters, nicht gültig verheirathen.

§ 46. Auch solche Kinder, die schon verheirathet gewesen, insgleichen Söhne, die der väterlichen Gewalt entlassen und Töchter, die über 24 Jahr alt sind, so wie Kinder aus einer Ehe zur linken Hand, müssen die väterliche Einwilligung nachsuchen.

§ 47. Wer an Kindesstatt förmlich angenommen worden, bedarf zu seiner Heirath nur der Genehmigung dessen, welcher ihn dazu angenommen hat.

§ 48. Kinder, welche von ihren natürlichen Eltern verlassen, und von anderen aufgenommen worden, bedürfen zu ihrer Verheirathung nur der Einwilligung derjenigen, welche alsdann in dem Verhältnisse eines Pflegevaters gegen sie stehen.

2. Circ.=Verf. d. Kgl. Kultus=Minist. v. 15. Mai 1844, betreff. die Einholung des väterlichen Konsenses bei Heirathen großjähriger oder emanzipirter Kinder.

Bei Gelegenheit eines Specialfalles ist die Frage zur näheren Erörterung gekommen, welche Bedeutung bei großjährigen oder emanzipirten Kindern die Nachsuchung des väterlichen Konsenses zu Eingehung einer Ehe habe und welches Verhalten seitens der Geistlichen beobachtet werden müsse, wenn ein solches Kind den Konsens nicht nachsuchen zu wollen, oder nicht erhalten zu können erklärt.

Das Kgl. Staatsministerium hat sich in der hierüber stattgehabten Berathung zu folgender Ansicht vereinigt:

Der § 46. Tit. 1. Th. II. Allg. L.=R. verordnet:

„Auch solche Kinder, die schon verheirathet gewesen, insgleichen Söhne, die der väterlichen Gewalt entlassen, und

Töchter, die über 24 Jahre alt sind, müssen die väterliche Einwilligung nachsuchen".

Dem Vater ist, nach Vorschrift des § 58. a. a. O. und vermöge der in diesem Paragraphen enthaltenen Bezugnahme auf den § 45. u. ff. in dem oben erwähnten Falle aus erheblichen Gründen ein Widerspruch gegen die Eingehung der Ehe gestattet, und es ist nach § 68. daselbst gegen diesen Widerspruch nur der Rechtsweg zuläſſig.

Wenn nun ferner in den §§ 997., 998. a. a. O. verordnet ist, daß eine ohne väterlichen Konsens eingegangene Ehe eines großjährigen, resp. emanzipirten Kindes nicht ungültig sein soll, sondern dem Vater nur die Strafenterbung auf den halben Pflichttheil vorbehalten bleibt, so folgt daraus zwar, daß der Mangel des väterlichen Konsenses kein trennendes Ehehinderniß (impedimentum dirimens) ist, es bleibt aber seine, aus den erst angeführten Stellen hervorgehende Wirkung als ein aufschiebendes Ehehinderniß (impedimentum impediens) in voller Kraft.

Der väterliche Konsens ist hiernach auch bei großjährigen Kindern ein dergestalt wesentliches Erforderniß der Ehe, daß der Pfarrer nach §§ 146—148. Th. II. Tit. 1. und § 440. Tit. 11. Th. II. Allg. L.-R. von Amtswegen auf dessen Beibringung bestehen, und, wenn das Kind den Konsens nicht beibringen will oder kann, die Trauung, aussetzen und die Ergänzung des Konsenses durch richterliches Urtheil erwarten muß. Die geistlichen Oberen sind befugt und verpflichtet darauf zu halten, daß der Pfarrer auch in diesem Stücke die nöthige Aufmerksamkeit beweise. Versäumt er etwas hieran, so hat er nach § 149. II. 1. (und § 503. II. 20.) Rüge und Strafe zu erwarten.

Auf Grund eines demgemäß von dem Staatsministerio erstatteten Berichts haben Sich des Königs Majestät mit der Ansicht desselben mittelst Allh. Ordre v. 28. März d. J. dahin einverstanden zu erklären geruht

„daß wenn großjährige, nicht mehr unter väterlicher Gewalt befindliche Kinder den väterlichen Konsens zu ihrer Verheirathung nicht beibringen wollen oder können, der Pfarrer, bis die Ergänzung des Konsenses durch richterliches Urtheil erfolgt, die Trauung auszusetzen verpflichtet ist".

Min.-Bl. d. Inn. 1844. S. 145.

3. Die Bestimmung, daß die von einem nicht mehr unter väterlicher Gewalt befindlichen Sohne (oder einer über 24 Jahre alten

Tochter) ohne väterliche Einwilligung eingegangene Ehe nicht ungültig ist, sondern nur in solchem Falle dem Vater das Recht vorbehalten bleibt, den Sohn (oder die Tochter) bis auf die Hälfte des Pflichttheils zu enterben, — giebt, beim Vorhandensein eines gesetzlichen Grundes, um den Konsens zu versagen, einem solchen Sohne (oder einer solchen Tochter) nicht das Recht, vor vollzogener Ehe gegen den Vater, unter Anerkennung jenes Vorbehalts, auf Ertheilung oder richterliche Supplirung jenes Konsenses zu klagen, oder den Antrag dahin zu stellen: zu erkennen, daß es der väterlichen Einwilligung zur Kopulation nicht bedürfe.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 6. Nov. 1845. Entsch. Bd. XII. S. 299.

4. Der Mangel der väterlichen Einwilligung in die von einem der väterlichen Gewalt entlassenen Sohne beabsichtigte Ehe, schützt diesen nicht, wie ein Ehehinderniß, gegen die Ansprüche der von ihm unter dem Versprechen der Ehe Geschwächten.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 24. Sept. 1851. Entsch. Bd. XXII. S. 255.

5. Resc. d. Kgl. Just.-Min. v. 10. Jan. 1803, die rechtlichen Verhältnisse adoptirter Kinder betreffend.

Wenn Kinder, welche von anderen adoptirt sind, zu einer Zeit heirathen, in welcher zwar ihre adoptirenden Eltern verstorben, die natürlichen aber noch am Leben sind, so müssen die letzteren, insoweit solches überhaupt nöthig ist, und nicht die vormundschaftliche Behörde, der die adoptirt gewesenen Kinder etwa des ererbten Vermögens wegen unterworfen sind, über die Einwilligung in die Heirath vernommen werden.

Rabe, Samml. Bd. VII. S. 291.

β. Der Mutter, der Großeltern und des Vormundes.

1. Allg. L.-R. II. 1.

§ 49. Bei noch minderjährigen vaterlosen Waisen ist die Einwilligung der Mutter und des Vormundes nöthig.

§ 50. Ist auch die Mutter verstorben, so muß an ihrer Stelle die Einwilligung der Großeltern nachgesucht werden.

§ 51. Unter mehreren Großeltern haben diejenigen den Vorzug, welche das Kind zu sich genommen und erzogen haben.

§ 52. Sonst gehen die Großväter den Großmüttern, und die von des Vaters Seite denen von der Mutter Seite vor.

§ 53. Sind auch keine Großeltern mehr vorhanden, so ist die Einwilligung des Vormundes allein hinreichend.

§ 54. Der Vormund kann seinen Konsens ohne Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts nicht ertheilen.

§ 55. Was vorstehend (§§ 49—54.) von Minderjährigen verordnet ist, gilt auch von denen, welche als gerichtlich erklärte Verschwender unter Vormundschaft genommen sind.

§ 56. Steht derjenige, dessen Einwilligung erfordert wird, selbst unter Vormundschaft, oder ist sein Aufenthalt unbekannt, so ist ebenso zu verfahren, als wenn er nicht mehr vorhanden wäre.

§ 57. Die Einwilligung solcher Eltern und Großeltern, welche außerhalb Europa leben, kann, wenn das Beste des zu verheirathenden Kindes durch deren Abwartung leiden würde, von dem vormundschaftlichen Gericht ergänzt werden.

§ 58. Diejenigen, deren Einwilligung nach obigen Vorschriften (§§ 45. ff.) erforderlich wird, sollen dieselbe nicht ohne erhebliche Gründe versagen.

γ. Gründe zur Versagung der Einwilligung.

1. A. L.=R. II. 1.

§ 59. Erhebliche Gründe sind alle diejenigen, aus welchen eine vernünftige und wahrscheinliche Besorgniß, daß die künftige Ehe unglücklich und mißvergnügt sein dürfte, entspringt.

§ 60. Dahin ist besonders zu rechnen, wenn den künftigen Eheleuten das nöthige Auskommen fehlen würde.

§ 61. Oder wenn der andere Theil zu einer infamirenden oder auch nur sonst nach der gemeinen Meinung schimpflichen Strafe durch ein rechtskräftiges Kriminalerkenntniß verurtheilt worden.

§ 62. Ferner, wenn derselbe der Verschwendung, Trunkenheit, Liederlichkeit oder sonst einem groben Laster ergeben ist.

§ 63. Desgleichen, wenn er schon einmal geschieden und in dem Scheidungsurtel für den schuldigen Theil erklärt worden ist.

§ 64. Oder, wenn er mit epileptischen Zufällen, der Schwindsucht, venerischen oder andern ansteckenden Krankheiten behaftet ist.

§ 65. Endlich, wenn eine minderjährige Person des Adels oder höhern Bürgerstandes sich mit einer solchen, die nach obigen Bestimmungen (§§ 30. 31.) zu einer niedrigen Klasse gehört, verheirathen will.

§ 66. Eltern und Großeltern versagen ihre Einwilligung mit Grund, wenn sie von dem andern Theile mit Beschimpfungen oder Thätlichkeiten gröblich beleidigt worden.

§ 67. Oder wenn die Kinder die nicht erbetene oder verweigerte Einwilligung durch heimliche Ehegelöbnisse, Entführung oder andere unerlaubte Mittel, zu erzwingen gesucht haben.

δ) Ergänzung der ohne Grund versagten Einwilligung.

1. A. L.-R. II. 1.

§ 68. Wenn Eltern oder Großeltern die Einwilligung verweigern, so muß, auf Anrufen der Kinder, oder des anderen Theils, über die Rechtmäßigkeit dieser Weigerung von dem ordentlichen Richter erkannt werden.

§ 69. Verweigert der Vormund seine Einwilligung, so kann dieselbe von dem vormundschaftlichen Gerichte durch ein bloßes Dekret ersetzt werden.

§ 70. Beharrt aber der Vormund auf seiner Weigerung, so steht ihm frei, auf richterliches Gehör und Erkenntniß darüber anzutragen.

§ 71. Eben dazu ist auch derjenige befugt, welchem die Heirath mit einer unter Vormundschaft stehenden Person, von dem vormundschaftlichen Gerichte, mit oder ohne Beitritt des Vormundes oder der Verwandten untersagt worden.

§ 72. Sind mehrere Vormünder unter sich nicht einig, so giebt unter ihnen blos der Schluß des vormundschaftlichen Gerichts den Ausschlag.

d. Ehen der Militairpersonen; Heiraths-Konsense.

1. A. L.-R. II. 1.

§ 34. Offiziere, welche in wirklichen Kriegsdiensten [1]) stehen, können ohne Königliche Erlaubniß nicht heirathen.

§ 35. Bei Unteroffizieren, Soldaten und Allen, welche gleich diesen zur Fahne geschworen haben, wird die Einwilligung des Chefs

---

[1]) Unter diesen werden verstanden, sämmtliche aktive Offiziere des stehenden Heeres und der Marine, die auf Inaktivitätsgehalt oder zur Disposition gestellten Offiziere. Die beurlaubten Landwehr-Offiziere bedürfen des Kgl. Konsenses nur dann, wenn sie während der Zeit, wo sie zum Dienst einberufen sind, sich verheirathen wollen.

Allerh. Kab.-Ordre v. 13. Decbr. 1831.

oder Kommandeurs von dem Regimente, Bataillon oder Corps, zu welchem sie gehören, erfordert.

§ 938. Auch solche Ehen, die von Militairpersonen ohne die in Ansehung ihrer nach den Gesetzen besonders erforderlichen Einwilligung geschlossen werden, sind nichtig (§§ 34. 35.).

2. Das Nähere über die Nachsuchung des Heirathskonsenses der Offiziere bestimmen die

a) Cirkular=Verordnung vom 1. September 1798. Neue Edikt.=Samml. Bd. X. S. 1701.

b) Kabinets=Ordre vom 4. Septbr. 1798. Neue Edikt.=Samml. Bd. X. S. 1715.

c) Kabinets=Ordre vom 29. November 1802. Rabe Samml. Bd. VII. S. 275.

und stellen als Hauptbedingung für Subaltern=Offiziere den Nachweis auf, daß der den Konsens nachsuchende Subaltern=Offizier außer seinem Traktament aus eigenem oder der Braut Vermögen wenigstens 600 Thlr. jährlicher sicherer Einkünfte habe, event. muß der Betrag von 12000 Thlr. baar nachgewiesen, resp. bei der General=Militairkasse deponirt werden.

3. ad § 35.

α) Nach dem Rescript vom 29. Mai 1823 bedürfen die zum Dienst designirten und vereideten Rekruten zu ihrer Verheirathung des Konsenses der Militairbehörde und darf daher deren Trauung ohne Genehmigung und Ertheilung eines Trauscheins Seitens desjenigen Truppentheils, dem sie überwiesen sind, nicht statthaben.

β) Jetzt ertheilt die Genehmigung nur der betreffende Kommandeur.

Allerh. Kab.=Ordre v. 27. Juni 1844 Art. 51 u. Allerh. Kab.=Ordre v. 3. April 1845 § 171, betr. die Publikation u. Einführung des neuen Strafgesetzbuchs für das Preußische Heer.

γ) Die Vorschriften der §§ 35 u. 938. II. 1. A. L.=R. gelten für die zum Landwehrstamme nicht gehörenden Unteroffiziere und gemeinen Soldaten der Landwehr nur während der Zeit, in welcher sie in Kriegszeiten oder sonst aus einer außerordentlichen Veranlassung auf unbestimmte Zeit zu ihren Fahnen einberufen sind.

Erk. d. Kgl. Ob.=Trib. v. 4. Febr. 1853. Entscheid. Bd. XXV. S. 147.

e. Heirathen der Civil-Beamten, Heiraths-Konsense.

1. A. L.-R. II. 1.

Anh. § 70. Kgl. Civil-Offizianten müssen vor dem Aufgebote und der Trauung nachweisen, daß sie die zu ihrer Verheirathung erforderliche Erlaubniß des ihnen vorgesetzten Chefs erhalten haben.

2. Allerh. Deklaration vom 3. September 1817.

a) Den geringen Civil-Offizianten, welche nicht über 250 Thlr. Gehalt haben,
b) denjenigen Civilbeamten, welche über 60 Jahre alt sind,
c) desgleichen denjenigen, welche ihres Gesundheitszustandes wegen bei der Allgem. Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nicht rezeptionsfähig sind,

ist, auch ohne Beitritt zur Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, der Heiraths-Konsens, gegen einen von den zu Verehelichenden gemeinschaftlich auszustellenden Revers, daß die künftige Wittwe auf Pension aus Staatsfonds verzichte, zu ertheilen.

3. Rescript des Kgl. Kultus-Ministers vom 13. September 1819.

a) Für die Beamten der Regierungen und die denselben untergeordneten Beamten haben die Regierungs-Präsidenten die Heiraths-Konsense auszufertigen.

b) Für Lehrer an gelehrten Schulen, welche zur Universität entlassen, so wie für die Beamten der Konsistorien und Medizinal-Kollegien wird der Konsens von den Ober-Präsidenten ertheilt.

v. K. Ann. Bd. III. S. 723.

4. Die Präsidenten der Obergerichte haben die Heiraths-Konsense für alle Justizbeamten, welche nicht Mitglieder der Obergerichte sind zu ertheilen.

Just.-Min.-Rescript v. 5. März 1825. v. K. Jahrb. Bd. IX. S. 193.

5. Allerh. Kabinets-Ordre vom 29. Mai 1833, betreffend die Trauscheine für Berg-, Hütten- und Salinen-Beamte.

Nach Ihrem Antrage setze ich hiermit fest, daß kein Geistlicher bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe befugt sein soll, einen Berg-, Hütten-

oder Salinen-Beamten aufzubieten oder zu trauen, wenn derselbe nicht zuvor einen, den Heirathskonsens vertretenden Trauschein der vorgesetzten Bergbehörde ihm unmittelbar beigebracht hat.

Jurist. Zeit. 1833 S. 817.

6. Staats-Ministerial-Beschluß vom 17. August 1839, den Gerichtsbehörden mitgetheilt durch Allg. Verf. des Just.-Min. v. 23. August 1839, über Interpretation des Anhanges § 70 zum A. L.-R., die von den Civil-Staatsbeamten bei Eingehung ihrer Ehe nachzuweisende Erlaubniß des ihnen vorgesetzten Chefs betr.

Nach Einsicht der Allerh. Kabinets-Ordre vom 9. Juli 1839, worin jede präventive Beaufsichtigung der von Civilbeamten des Staats zu schließenden Ehen für unerlaubt erklärt und bestimmt wird, daß diese Beamten zu ihren Ehen die Erlaubniß ihres Chefs nur deshalb nöthig haben, damit sie durch diese Erlaubniß die Nachweisung ihres Beitritts zur Wittwen-Verpflegungs-Anstalt führen,

beschließt das Staats-Ministerium in Ausführung dieses Grundsatzes, und unter ausdrücklicher Aufhebung des Beschlusses vom 7. November 1837:

daß nur die bei der Wittwen-Verpflegungs-Anstalt rezeptionsfähigen Civilbeamten zur Einholung des Ehekonsenses von ihrem Chef im Sinne des § 70 Anhangs zum Allgem. Landrecht für verpflichtet zu erachten.

Just.-Min.-Bl. 1839 S. 302.

7. Rescript vom 29. Juli 1830.

Die Herren Geistlichen haben ihre Gesuche um Ertheilung des Heiraths-Konsenses durch die Herren Superintendenten und die Herren Lehrer durch die Herren Direktoren oder Rektoren einzureichen, welche dieselben mit einem Gutachten d rüber versehen müssen, ob in Ansehung der zu wählenden, mit ihrem vollen Namen und dem Namen und Stand des Vaters zu bezeichnenden Ehegattin, in Rücksicht auf die Würde des Standes und des dem Publiko zu gebenden Beispiels, oder sonst etwas gegen die beabsichtigte Verheirathung zu erinnern sein möchte. Auch ist jedesmal in dem Gesuche der Betrag zu vermerken, mit welchem der Nachsuchende seine künftige Ehegattin in die Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu Berlin einkaufen will,

dessen Höhe nicht unter dem gesetzlichen Ein Fünftel des Gesammt-Einkommens der amtlichen Stelle sein darf.

v. K. Ann. Bd. XIV. S. 552.

f. Ehen zwischen Ausländern und Inländern.

1. A. L.-R. II. 1.

§ 143. Auch ein Fremder, der in Kgl. Landen getraut sein will, muß sich in der Parochie seiner Heimath aufbieten lassen.

§ 144. Kann er dies nicht bewerkstelligen, so muß er durch gerichtliche oder beglaubte Notariatszeugnisse nachweisen, daß an dem Orte seiner Heimath kein Ehehinderniß wider ihn bekannt sei.

2. Gesetz vom 13. März 1854, betreff. die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe in den Kgl. Preußischen Staaten.

§ 1. Ausländer, welche in Unseren Staaten mit einer Inländerin, oder Ausländerin eine Ehe schließen wollen, haben, neben der Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Erfordernisse durch ein gehörig beglaubigtes Attest der Ortsobrigkeit ihrer Heimath nachzuweisen, daß sie nach dortigen Gesetzen, unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit zur Eingehung einer Ehe im Auslande befugt sind, oder die nach diesen Gesetzen etwa erforderliche Erlaubniß zu der beabsichtigten Ehe erhalten haben.

§ 2. Unsere Minister der Justiz, der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern sind ermächtigt, sowohl in einzelnen Fällen, als, mit Rücksicht auf die Gesetzgebung einzelner Staaten, für die Angehörigen derselben überhaupt die Beibringung eines solchen Attestes (§ 1) zu erlassen.

§ 3. Geistliche und Civilstandsbeamte, welche bei Schließung der Ehe eines Ausländers amtlich mitwirken, ohne daß ihnen das erforderliche Attest (§ 1) vorgelegt worden, sollen, wenn die Beibringung desselben nicht erlassen ist (§ 2) mit Geldbuße bis zu 100 Thlr. bestraft werden.

Ges.-Samml. 1854. S. 123.

3. Circular-Verfügung des Kgl. Justiz-Ministers vom 13. Juni 1854 an sämmtliche Ober-Staatsanwalte, betreffend die gerichtliche Verfolgung von Geistlichen wegen ungesetzlicher Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe in den Preußischen Staaten. Den Kgl. Konsistorien mitgetheilt durch Circular-Erlaß des Evangel. Ober-Kirchenraths vom 21. Juli 1854.

Nach § 3 des Gesetzes vom 13. März d. J., betreff. die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe in den Kgl. Preuß. Staaten (G.-S. 1854 S. 123) sind Geistliche unter Strafe gestellt, wenn sie die Ehe schließen, bevor ihnen ein Attest der Heimathsbehörde des Ausländers, daß dem Abschluß der Ehe nichts entgegen stehe, vorgelegt worden ist.

Um der Einleitung der Untersuchung in solchen Fällen vorzubeugen, wo das Verfahren des zum Abschlusse der Ehe mitwirkenden Geistlichen nach der eigenthümlichen Lage der Sache oder mit Beziehung auf seine kirchlichen Verpflichtungen entschuldbar erscheint, haben Sie, bevor Sie die Untersuchung beantragen, zuvörderst stets die geistlichen Obern des betreffenden Pfarrers zu ersuchen, sich über die Lage der Sache und die Verfahrungsweise desselben auszusprechen. Demnächst haben Sie unter Beifügung der Akten an den Justiz-Minister zu berichten, welcher mit dem Herrn Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten in Kommunikation treten und Ihnen hierauf in Betreff der Einleitung der Untersuchung die weitere Anweisung zugehen lassen wird.

Aktenst. d. E. O.-K.-R. Bd. II. 6. 7.

4. Circular-Rescript der Kgl. Minister der Justiz, der geistlichen &c. Angelegenheiten und des Innern, vom 31. August 1856, betreff. Ehen britischer Unterthanen, sowie von Bürgern der vereinigten Staaten von Nordamerika.

Nach § 2 des Gesetzes vom 13. März 1854 sind die unterzeichneten Ministerien ermächtigt, von der Beibringung des Attestes, durch welches Ausländer, die sich in den Kgl. Staaten mit einer Inländerin oder Ausländerin verheirathen wollen, ihre Befugniß zur Eingehung einer Ehe nachzuweisen haben, sowohl in einzelnen Fällen, als mit

Rücksicht auf die Gesetzgebung einzelner Staaten, für deren Angehörige überhaupt zu entbinden.

Da britische Unterthanen nach den britischen Landesgesetzen zur Eingehung einer Ehe einer besondern obrigkeitlichen Genehmigung nicht bedürfen, da ihnen die Beibringung des im § 1 l. c. vorgeschriebenen Attestes nach dortiger Landesverfassung in der Regel nicht möglich ist, und da der Aufnahme der Ehefrau und Kinder eines britischen Unterthans in England kein Hinderniß entgegensteht, so wollen wir den britischen Unterthanen, welche in Preußen eine Ehe einzugehen beabsichtigen, die Beibringung des mehrgedachten Attestes hiermit allgemein erlassen.

Eine gleiche Dispensation wollen wir auch für die Bürger der Vereinigten Staaten von Nordamerika, welche im Inlande eine Ehe zu schließen beabsichtigen, hiermit aussprechen, da in Beziehung auf dieselben gleiche Gründe der Dispensation obwalten.

Die Legitimation eines britischen Unterthans in seiner Eigenschaft als solcher kann durch einen Paß des britischen Ministeriums oder eines diplomatischen Agenten der englischen Regierung im Auslande dann geführt werden, wenn in diesem Passe seine Eigenschaft als britischer Unterthan ausdrücklich bezeugt ist.

In gleicher Weise wird die Eigenschaft als Bürger der Vereinigten Staaten von Nordamerika durch Pässe der Unions-Regierung oder ihrer diplomatischen Agenten, welche eine gleiche Bescheinigung enthalten, nachgewiesen.

Britische und nordamerikanische Pässe, welche diese Bescheinigung nicht enthalten, beweisen nicht die Eigenschaft eines Briten, resp. eines amerikanischen Bürgers.

Bei obwaltenden Zweifeln haben die Kgl. Regierungen über die Frage, ob der Nachweis der Nationalität geführt sei, zu entscheiden.

Aktenst. d. E. O.-K.-R. Bd. II. S. 213.

5. Circular-Erlaß derselben Ministerien vom 2. April 1858, betreff. die Ehen französischer Unterthanen. Mitgetheilt durch Circular-Erlaß des Evangel. Ober-Kirchen-Raths vom 3. Juni 1858.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 13. März 1854 haben die Herren Minister der Justiz, der geistlichen Angelegenheiten und des Innern mit Circular-Erlaß vom 2. April 1858 wie früher den britischen Unterthanen und den Bürgern der vereinigten Staaten von

Nordamerika, so jetzt den französischen Unterthanen zur Eingehung einer Ehe in Preußen die Beibringung des im § 1 l. c. vorgeschriebenen Attestes der Heimathsbehörde allgemein erlassen.

Aktenst. d. Ev. Ob.-K.-R. Bd. II. S. 289.

6. Circular-Erlaß des Ministers der geistlichen xc. Angelegenheiten vom 29. November 1851, Uebereinkunft mit Belgien über Legalisation der Geburtsscheine xc. bei Eheschließungen mit Belgiern.

Auf Veranlassung der Kgl. Belgischen Regierung ist zwischen dieser und der Kgl. Preußischen Staatsregierung die Uebereinkunft getroffen worden, daß die im Falle einer Eheschließung in einem der beiderseitigen Landesgebiete beizubringenden Geburtsscheine, Konsense und sonstigen Dokumente und Atteste aus dem andern Landestheile wechselseitig für hinreichend beglaubigt angenommen werden sollen, wenn dieselben durch den Präsidenten des Gerichtsbezirks oder durch den Chef des Verwaltungsbezirks, in welchem diese Dokumente aufgenommen worden, legalisirt sind.

Die von den Betheiligten bei Schließung von Ehen vorzulegenden Atteste, welche innerhalb der Kgl. Staaten aufgenommen sind, sind demnach für genügend beglaubigt anzunehmen, sobald dieselben mit einem Legalisationsvermerk des Präsidenten des Tribunals erster Instanz oder des Gouverneurs der Provinz, in welcher sie aufgenommen worden, versehen sind, ohne daß es einer weiteren gesandtschaftlichen Beglaubigung für diese Urkunden bedarf.

Aktenst. d. E. O.-K.-R. Heft V. S. 12. 13.

7. Circular-Erlaß des Evangel. Ober-Kirchen-Raths vom 16. März 1861.

Wir nehmen hierdurch Veranlassung, das Kgl. Konsistorium auf die in Nr. 11 des diesjährigen Justiz-Ministerialblattes abgedruckte Justiz-Ministerial-Circular-Verfügung und Zusammenstellung [1]) vom 26. v. M., betreffend diejenigen Behörden, welche in den durch den Vertrag wegen Uebernahme von Auszuweisenden, d. d. Gotha, den 15. Juli 1851 vereinigten deutschen Bundesstaaten zur Ertheilung der Ehe-Konsense befugt sind, welche von den Angehörigen dieser Staaten,

---

[1]) S. Anlage Nr. 4.

um in Preußen die Ehe schließen zu können, nach dem Gesetze vom 13. Mai 1854 beigebracht werden müssen.

Aktenst. d. E. O.-K.-R. Bd. V. S. 193.

8. Hinsichts der Schließung von Ehen zwischen Ausländern und Inländern sind in Bezug auf die einzelnen Staaten noch folgende Verfügungen ergangen:

a) Rescript des Kultus-Ministers vom 22. Oktbr. 1821 in Bezug auf Bayern. v. K. Ann. Bd. VI. S. 103.
b) Rescript der Ministerien des Kultus, der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten vom 29. April 1822 in Betreff auf Oesterreich. v. K. Ann. Bd. VI. S. 374.
c) Rescript des Kultus-Ministers vom 25. Januar 1830 in Betreff auf Würtemberg. v. K. Ann. Bd. XIV. S. 88.
d) Rescript der Minister des Kultus, des Innern und der Justiz vom 12. December 1833 in Bezug auf Oldenburg. v. K. Ann. Bd. XVII. S. 887.
e) Rescript vom 18. December 1835 in Bezug auf Baden. v. K. Ann. Bd. XIX. S. 1007.
f) Rescript vom 8. Novbr. 1830 in Bezug auf Braunschweig. v. K. Ann. Bd. XV. S. 248.
g) Minist.-Publ. mitgetheilt durch Verf. der Kgl. Reg. zu Königsberg vom 24. Mai 1837 in Bezug auf Sachsen-Altenburg. Königsberg. Amtsbl. 1837 S. 133.
h) Desgleichen in Bezug auf Schwarzburg-Sondershausen. Königsberger Amtsblatt 1837 S. 248.
i) Erlaß des Ministers des Innern vom 20. Mai 1854 wegen Schaumburg-Lippe. Min.-Bl. 1854 S. 112.
k) Circular-Verfügung der Minister des Kultus und des Innern vom 20. November 1848 und Rescript des Kgl. Just.-Min. vom 8. August 1848 in Betreff der Niederlande. Min.-Bl. des Innern 1848 S. 375.

g. Ehen zur linken Hand.

A. L.-R. II. 1.

α. Begriff.

§ 835. Ehen zur linken Hand unterscheiden sich von andern Ehen blos darin, daß die Frau durch selbige nicht alle Standes- und Fa-

milienrechte erlangt, welche die Gesetze einer wirklichen Ehefrau beilegen.

β. Fälle in welchen solche Ehen zulässig sind.

§ 836. Dergleichen Ehen sind in der Regel nicht zulässig; vielmehr erfordern sie allemal, wenn sie stattfinden sollen, die unmittelbare landesherrliche Erlaubniß.

§ 837. Diese Erlaubniß kann nur von Mannspersonen höheren Standes, in außerordentlichen Fällen und aus erheblichen Gründen nachgesucht werden.

§ 838. Zu den erheblichen Gründen gehört besonders, wenn der Mann nicht Vermögen oder Einkünfte genug hat, um eine Frau und Familie standesgemäß zu ernähren und zu versorgen.

§ 839. Ferner, wenn er durch eine zweite standesmäßige Heirath das den Kindern erster Ehe bestimmte Familien-Vermögen zu sehr zu belasten oder zu schmälern besorgt.

§ 840. Die Richtigkeit dieser Gründe muß sofort bescheinigt oder gehörig untersucht werden.

§ 841. Die Beurtheilung der Erheblichkeit aber bleibt dem höchsten Landesherrn allein vorbehalten.

γ. Erfordernisse derselben.

§ 842. Alles was die Schließung einer Ehe überhaupt hindert, das steht auch einer Ehe zur linken Hand entgegen.

§ 843. Nur die Ungleichheit des Standes macht hier kein Hinderniß.

§ 844. So weit zu einer vollgiltigen Ehe die Einwilligung der Eltern und Vormünder erfordert wird, ist dieselbe auch bei Ehen zur linken Hand nothwendig.

§ 845. Diese Einwilligung kann, wenn sie verweigert worden, von dem Richter niemals ergänzt werden.

§ 846. Die Schließung einer Ehe zur linken Hand setzt einen schriftlichen Kontrakt nothwendig voraus.

δ. Vollziehung der Ehe.

§ 858. Nach erhaltener landesherrlicher Erlaubniß müssen beide Theile bei dem Landes-Justiz-Kollegio der Provinz sich melden und den unter ihnen geschlossenen Kontrakt zur Bestätigung vorlegen.

§ 859. Zu diesem Kontrakte müssen sie sich vor dem Gerichte oder einem Kommissario desselben persönlich bekennen und die Festhaltung durch Handschlag angeloben.

§ 860. Nach dieser Verlautbarung muß die Ehe durch die wirkliche Trauung an der linken Hand vollzogen werden.

§ 855. Der Vollziehung der Ehe zur linken Hand muß, so wie bei einer vollgiltigen Ehe das Aufgebot vorangehen.

§ 856. Es ist jedoch hinreichend, wenn in Ansehung eines jeden Theils nur bekannt gemacht wird, daß derselbe eine ähnliche Verbindung schließen wolle.

§ 857. Daß bei der Proklamation des Bräutigams der Name der Braut oder bei dem Aufgebot der Braut der Name des Bräutigams genannt werde, ist nicht erforderlich.

§ 861. Bei der Eintragung der erfolgten Kopulation in das Kirchenbuch muß ausdrücklich bemerkt werden, daß die Ehe zur linken Hand geschlossen worden.

h. Bei Eingehung einer zweiten Ehe.

1. A. L.-R. II. 1.

§ 17. Wer zur zweiten und ferneren Ehe schreiten will, muß die Trennung der letztvorhergehenden Ehe sowohl dem Pfarrer, welcher das Aufgebot, als demjenigen, welcher die Trauung verrichten soll, nachweisen.

§ 18. Sind aus einer vorhergehenden Ehe Kinder vorhanden, welche wegen minderjährigen Alters oder sonst sich selbst nicht vorstehen können, so muß deren gesetzliche Abfindung nachgewiesen, oder doch ein Erlaubnißschein des vormundschaftlichen Gerichts vor der Trauung beigebracht werden.

§ 19. Wittwen und geschiedene Frauen, welche sich aus der vorigen Ehe geständlich oder notorisch schwanger befinden, müssen, ehe sie zu einer ferneren Ehe schreiten können, ihre Entbindung abwarten.

§ 20. Außer diesem Falle dürfen Wittwen und geschiedene Frauen nicht eher, als neun Monate nach Trennung der vorigen Ehe sich wieder verheirathen.

Anh. § 64. Sucht die nach dem Tode ihres Mannes geschwängerte Wittwe, welche ihren angeblichen Schwängerer vor Ablauf des neunmonatlichen Zeitraums nach dem Tode ihres Mannes heirathen will, die Dispensation nach, so muß ihr diese unbedenklich ertheilt werden, insofern nur dem Kinde seine Gerechtsame auf den Fall vor-

behalten bleiben, wenn die Zeit der Geburt die Vermuthung gesetzlich begründen sollte, daß solches in der durch den Tod getrennten Ehe erzeugt sein könnte, welchenfalls es von dem Ermessen der vormundschaftlichen Behörde abhängig bleibt, die dem Kinde vortheilhafteste Wahl zu treffen.

§ 21. Ist jedoch die vorige Ehe wegen böslicher Verlassung getrennt worden, so kann der geschiedene Theil sogleich, nachdem das Urtel die Rechtskraft erlangt hat, zur ferneren Ehe schreiten.

§ 22. Auch in andern Fällen kann der ordentliche Richter einer Wittwe oder geschiedenen Frau die anderweitige Verheirathung derselben noch vor Ablauf der neun Monate zulassen, wenn nach den Umständen und nach dem Urtheil der Sachverständigen eine Schwangerschaft nicht wahrscheinlich ist.

§ 23. Doch soll dergleichen Dispensation vor Ablauf dreier Monate, nach getrennter voriger Ehe, niemals ertheilt werden.

§ 24. Ein Wittwer kann erst nach Verlauf von sechs Wochen, nach dem Ableben der vorigen Frau, sich wieder verheirathen.

2. Justiz-Ministerial-Rescript v. 6. Januar 1821.

Geschiedene Personen können nur auf Grund eines mit dem Atteste der Rechtskraft versehenen Erkenntnisses bei den betreffenden Geistlichen Aufgebot und Trauung nachsuchen.

v. K. Jahrb. Bd. XVII. S. 253.

3. Just.-Minist.-Rescr. v. 13. Juli 1821.

Die Befugniß zur Wiederverheirathung im Auslande geschiedener Eheleute muß nach diesseitigen Gesetzen beurtheilt werden.

4. Cirk.-Verf. des Kultus-Minist. v. 14. Juli 1842, betr. die Trauung im Auslande geschiedener Personen von Seiten evangelischer Geistlichen des Inlandes.

In Gemäßheit eines Allerh. Befehls vom 13. Mai 1842 werden sämmtliche evangelische Geistliche angewiesen, zu jeder bei ihnen nachgesuchten Trauung einer im Auslande geschiedenen Person den Konsens des Kgl. Konsistoriums einzuholen.

Das letztere hat sich vor Ertheilung desselben davon genügende Ueberzeugung zu verschaffen, daß keine Ehehindernisse obwalten, und daß die Trauung auch nicht etwa darum im Inlande nachgesucht werde,

um die derselben im Auslande entgegenstehenden Schwierigkeiten zu beseitigen.

Die Nichtbeachtung dieser Anordnung ist an den Geistlichen, welche sich ein Versäumniß zu Schulden kommen lassen, nachdrücklich zu rügen.

Min.=Bl. d. Inn. 1842. S. 307.

5. Just.=Minist.=Rescr. v. 11. Jan. 1839. Verpflichtungen eines geschiedenen und für schuldig erklärten Ehegatten bei anderweiter Verheirathung gegen seine minorennen Kinder erster Ehe.

In dem § 18. II. 1. A. L.=R. wird, bei dem Vorhandensein minorenner Kinder, dem sich wieder verheirathenden Ehegatten nur zur Pflicht gemacht, entweder die gesetzliche Abfindung der Kinder nachzuweisen, oder einen Erlaubnißschein des vormundschaftlichen Gerichts beizubringen, und kommt es in jedem einzelnen Falle der Wiederverheirathung eines geschiedenen Ehegatten darauf an, ob demselben gesetzlich eine Verpflichtung zur Abfindung vorliegt. Dem zur anderweiten Ehe schreitenden, für den schuldigen Theil erklärten Ehegatten kann daher der Erlaubnißschein wegen der Vermögensverhältnisse zu den minorennen Kindern erster Ehe nur dann versagt werden, wenn ein denselben zur Aussetzung des Pflichttheils verurtheilendes Erkenntniß vorliegt und diesem noch nicht genügt ist.

Just.=Min.=Bl. 1839. S. 59.

6. Just.=Min.=Rescr. v. 19. Juni 1843. Anwendung des § 18. II. 1. A. L.=R. auch auf den Fall, wenn die frühere Ehe des sich anderweit verheirathenden Ehemannes durch Scheidung getrennt worden ist.

Die Bestimmung des § 18. II. 1. A. L.=R. findet nicht nur auf die durch den Tod getrennten, sondern auch auf die durch Scheidung aufgelösten Ehen Anwendung. In dem gedachten § 18 ist ein Ehehinderniß gesetzlich vorgeschrieben, welches durch die Bestimmungen in Betreff der Bevormundung der Kinder während des Ehescheidungsprozesses in keiner Beziehung verändert worden ist. Es kommt hinzu, daß der vorgeschriebene Erlaubnißschein des Vormundschaftsgerichts nicht einmal nothwendig die Einleitung einer Vormundschaft erfordert. Ueberdies muß der Pfarrer, welcher vor der Trauung entweder den Nachweis der Abfindung der Kinder, insofern hierzu eine gesetzliche

Verpflichtung des zur zweiten Ehe schreitenden Gatten überhaupt vorhanden ist (Rescr. v. 11. Jan. 1839), oder den Erlaubnißschein des Vormundschaftsgerichts zu erfordern hat, sich lediglich an diese Vorschrift halten, ohne eine in letzterer ohnehin nicht gegründete Unterscheidung machen zu dürfen.

Just.-Min.-Bl. 1843. S. 156.

7. Cirk.-Verf. des Kultus-Minist. v. 8. März 1844, betr. den bei Wiederverheirathung einer schon früher verheirathet gewesenen Person beizubringenden Nachweis.

Nachdem in den im Just.-Min.-Bl. für 1839 u. 1843 S. 59 u. 156 abgedruckten Rescripten vom 11. Januar 1839 u. 19. Juni 1843 die Beibringung des im § 18. II. 1. A. L.-R. geforderten Attestes sowohl in dem Falle, wenn die frühere Ehe durch den Tod, als auch in dem, wenn dieselbe durch Scheidung getrennt worden, für nothwendig erachtet ist, indem auch in dem letztern Falle das Bedürfniß eines vormundschaftlichen Einschreitens vorhanden sein kann, so wird das Kgl. Konsistorium veranlaßt, die Pfarrer seines Bezirks, soweit daselbst das Allgem. Landrecht gilt, auf dieses richtige Verständniß des § 18 cit. aufmerksam zu machen und dieselben anzuweisen, in allen Fällen einer Wiederverheirathung einer schon früher verheirathet gewesenen Person, die frühere Ehe mag durch den Tod oder durch Scheidung getrennt sein, die Beibringung des im § 18 cit. geforderten Nachweises zu erfordern.

Min.-Bl. d. Inn. 1844. S. 84.

8. Erlaß des Evangel. Ober-Kirchenraths v. 15. Juli 1852, Trauung geschiedener Ehegatten betr.

Nach der Allerh. Kab.-Ordre v. 30. Januar 1846, welche durch Min.-Rescr. v. 24. Febr. desselben Jahres zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden ist, soll gegen die einzelnen Geistlichen, wenn sie die Trauung geschiedener Ehegatten verweigern, bis auf Weiteres mit Zwangs- und Strafmaßregeln nicht eingeschritten werden. In gleicher Weise besteht aber auch für die geistlichen Behörden nicht eine unbedingte Nöthigung, jedem geschiedenen Ehemann zur Wiederverheirathung zu verhelfen, sondern es sind dieselben ohne Zweifel berechtigt, die Individualität jedes einzelnen Falles zu prüfen und nach dem Ergebniß dieser Prüfung ihr Verhalten zu bemessen. Für diese Ansicht bietet

schon die Fassung der gedachten Allerh. Kab.-Ordre genügende Anhaltspunkte dar; im Allgemeinen aber findet dieselbe in der der Kirche zugesicherten Selbstständigkeit ihres Lebens ihre Begründung. Bis dahin, wo der Staat seine Gesetzgebung über die Ehescheidung dem kirchlichen Prinzipe wieder nähert, wird daher allerdings der Fall eintreten können, daß einer vom Gesichtspunkte des bürgerlichen Rechts aus zulässigen Ehe der Abschluß auf dem Boden der Kirche versagt wird, weil sie dem Evangelium widerstreitet. Welche Hülfe anzuwenden sei, um den solchergestalt ferner eintretenden Konflikt zu beseitigen, dies zu erwägen, ist die Aufgabe des Staats, während die geistlichen Behörden ihrerseits die Pflicht haben, bei ihrer Entscheidung sich von einseitigen Auffassungen und Uebertreibungen frei zu halten, und mit Weisheit zwischen demjenigen, was die Kirche als Ziel vor Augen zu behalten hat, und demjenigen, was um der Noth des Lebens willen nachgelassen werden muß und kann, zu unterscheiden.

Aktenst. d. E. O.-K.-R. Heft V. S. 13.

9. Erlaß des Evangel. Ober-Kirchenraths v. 4. Aug. 1855.

Von dem auf Grund der Allerh. Ordre v. 30. Januar 1846 nach dem Minist.-Rescr. vom 24. Febr. desselben Jahres anwendbaren Auskunftsmittel der Ausstellung eines allgemeinen Dimissoriales zur Herbeiführung der Trauung einer anderweit zu schließenden Ehe ist nur unter der Voraussetzung Gebrauch zu machen, daß die Eheschließung im betreffenden Falle von dem Kgl. Konsistorium für zuläßig erachtet wird. Geschieht letzteres nicht, so ist ebenmäßig auch die Anordnung der Vollziehung des Aufgebotes zu vermeiden.

Wenn demnach eine Ehe bei obwaltender Kinderlosigkeit auf Grund gegenseitiger Einwilligung gerichtlich getrennt worden, so ist dies kein mit der heiligen Schrift übereinstimmender Scheidungsgrund und das Kgl. Konsistorium, nachdem der zuständige Pfarrer die Einsegnung einer anderweiten Ehe abgelehnt hat, außer Stande ein allgemeines Dimissoriale zu ertheilen.

Aktenst. d. E. O.-K.-R. Bd. II. S. 61.

10. Erlaß des Evang. Ober-Kirchenraths v. 12. Okt. 1855.

Nach dem auf dem Allerh. Erlasse v. 30. Jan. 1846 beruhenden Minist.-Rescr. vom 24. Febr. dess. J., welches für das Verfahren bei Prüfung der zu gestattenden oder zu versagenden Mitwirkung der Geistlichen bei Wiederverheirathung geschiedener Personen maßgebend ist,

sollen die Grundsätze des älteren protestantischen Eherechts berücksichtigt werden. Eine nach diesen Grundsätzen mit Gestattung der Wiederverheirathung unter den erforderlichen thatsächlichen Voraussetzungen und Bedingungen des apostolischen Ausspruchs (I. Kor. 7) anzuerkennende Lösung des Ehebundes in Fällen böslicher Verlassung überhaupt kann daher als unkirchlich nicht erachtet werden. Ohne der im Wege weiterer Entwickelung zu vollziehenden Lösung der an den Umfang jenes apostolischen Ausspruches sich knüpfenden Fragen vorzugreifen, empfehlen wir deshalb dem Kgl. Konsistorium bei den der amtlichen Entscheidung angehörigen Erwägungen der durch das ältere evangelische Eherecht objektiv gegebenen Grundlage die Rücksicht zu Theil werden zu lassen, auf welche nicht verzichtet werden kann, wenn der weitere Fortschritt der kirchlichen Verfahrensweise in organischer Continuität erfolgen soll.

Aktenst. d. E. O.-K.-R. Bd. II. S. 62.

11. Erlaß des Evangel. Ober-Kirchenraths vom 27. November 1855.

Die Ehe wird durch das Scheidungsurtheil allerdings für beide Theile gelöst (wobei vorausgesetzt wird, daß die Scheidung innerhalb der Anschauungen der evangelischen Kirche erfolgt sei); der Unterschied ist jedoch der, daß der Unschuldige zu einer weitern Ehe schreiten kann, während dies dem Schuldigen verboten ist, nicht auf Grund des kanonischen Rechts, welches gerade in diesem Stücke in Folge der vorhandenen dogmatischen Differenz keine Autorität besitzt, sondern weil er sich gegen die Ehe schwer versündigt hat. Das Verbot liegt also in dem Gebiete der Zucht; aber eben weil es diese Stellung hat, weil es nicht dem göttlichen Recht, beziehentlich der Lehre der Kirche angehört, kann es durch Dispensation gehoben werden, eine Ansicht, welche schon Luther billigt und die Theologen und Juristen des Reformationsjahrhunderts theilen. Hierbei wird als ein hauptsächlicher Gesichtspunkt der festgehalten, daß die Dispensation das Mittel sei, von dem schuldigen Theile die Versuchung zu ferneren Versündigungen abzuwenden. Zugleich tritt jedoch immer auch die Voraussetzung hervor, daß die Versündigung gegen die Ehe, welche die Veranlassung zur Scheidung gegeben hatte, durch aufrichtige Reue und christlichen Wandel gesühnt sei.

Aktenst. d. E. O.-K.-R. Bd. II. S. 64.

12. Cirkular-Erlaß des Evangel. Ober-Kirchenraths vom 29. Novbr. 1855.

In allen Fällen, wo von den Geistlichen die Einsegnung einer nach ihrer Ansicht in kirchlicher Beziehung unzulässigen Ehe begehrt wird, und die Betheiligten bei der ihnen ertheilten Belehrung sich nicht beruhigen wollen, ist von Amtswegen durch Vermittelung der vorgesetzten Superintendenten an das Konsistorium der Provinz zu berichten, welches demnächst, nach Beschaffenheit des Falles, den betreffenden Geistlichen zu verständigen oder zu erwägen haben wird, ob das in dem Ministerialerlasse vom 24. Febr. 1846 „zum Gebrauche nach den Umständen" vorbehaltene Auskunftsmittel allgemeiner Dimissoriale zur Anwendung gebracht werden könne.

Aktenst. d. E. O.-K.-R. Bd. II. S. 65.

13. Cirkular-Erlaß des Evangel. Ober-Kirchenraths vom 15. Juni 1857.

Nachdem wir über die in Betreff der Einsegnung geschiedener Ehegatten schon seit längerer Zeit gepflogenen Verhandlungen allerunterthänigsten Vortrag erstattet haben, ist diese Angelegenheit durch eine unter dem 8. d. Mts. ergangene Allerh. Ordre zu vorläufigem Abschluß gebracht worden. Des Königs Majestät haben in diesem Erlasse es noch nicht an der Zeit gefunden mit einer materiellen Entscheidung vorzugehen. Um indessen die Herbeiführung eines besseren Zustandes zu fördern, haben Allerhöchstdieselben zugleich zu befehlen geruht: „daß die Geistlichen von allen Fällen, in denen bürgerlich geschiedene Ehegatten die kirchliche Einsegnung einer anderen Ehe verlangen, dem Konsistorium Anzeige zu machen, die Konsistorien aber (vorbehaltlich des Rekurses für den sich beschwert fühlenden Theil an den Evangelischen Ober-Kirchenrath) über die Zulässigkeit der Trauung nach den Grundsätzen des christlichen Eherechts, wie solches im Worte Gottes begründet ist, zu entscheiden haben sollen." Hiermit verbinden wir die Eröffnung, daß des Königs Majestät aus derselben Rücksicht gleichzeitig auch die fernere Ertheilung von Dispensationen vom Ehehindernisse des Ehebruchs untersagt haben.

Aktenst. d. E. O.-K.-R. Bd. II. S. 217.

14. Die Nothwendigkeit, sich in der Behandlung der Angelegenheiten, betr. die Trauung geschiedener Personen, mit der Uebung des

älteren protestantischen Eherechts in Kontinuität zu erhalten, ist zunächst nachgewiesen durch Verfügung vom 12. Oktober 1855.

Aktenst. Heft VII. S. 63.

Als Folgerungen dieses Grundsatzes treten in einzelnen Erlassen hervor:

a) einerseits der Satz, daß es, um die Trauung einer anderweiten Ehe zu erlangen, nicht genügt, wenn der Petent in dem Ehescheidungserkenntnisse juristisch als der nichtschuldige Theil bezeichnet ist, sondern daß vor dem Forum der geistlichen Behörde sein ganzes sittliches Verhalten in der Ehe in Betracht kommt, und daß, wenn er dadurch selbst Veranlassung zu dem Vergehen des schuldigen Theils, namentlich zu einer Verlassung Seitens desselben, gegeben, ihm die Einsegnung einer anderweitigen Ehe nicht ohne Weiteres gewährt werden könne.

Rescr. v. 23., 27. u. 28. Juli 1857. (Aktenst. Heft IX. S. 218. 219. 221.)

b) andererseits aber auch, daß nicht allein im Falle der Verlassung eine nach den gegebenen Verhältnissen stattfindende billige Berücksichtigung aller begleitenden Umstände zu Gunsten des geschiedenen Theils nothwendig sei, Rescr. v. 12. Dezbr. 1857 (IX. 223).

sondern daß auch andere Scheidungsgründe als Ehebruch und bösliche Verlassung nach evangelisch kirchlichen Grundsätzen in Betracht kommen, wie solches beispielsweise im Falle eines fortgesetzten liederlichen und vagabondirenden Lebens und einer dadurch herbeigeführten Unfähigkeit zur Gewährung des Unterhalts der Fall sein kann.

Rescr. v. 25. Septbr. 1857 (IX. 222). Rescr. v. 11. Jan. 1858 (IX. 223).

Gleichergestalt ist ausgeführt, daß dem schuldigen Theile nicht unbedingt die Wiederverheirathung zu versagen, sondern daß solche bei stattfindender Erkenntniß der Verschuldung und Reue darüber ertheilt werden könne.

Rescr. v. 27. Novbr. 1855 (VIII. 64). Rescr. v. 4. Dezbr. 1855 (VIII. 67).
Aktenst. d. E. O.-K.-R. Bd. II. S. 265/66.

15. Cirkular-Rescript des Evangel. Ober-Kirchenraths vom 15. Febr. 1859.

Se. Kgl. Hoheit der Prinz-Regent haben uns unter dem 10. d. M. Folgendes allergnädigst zu eröffnen geruht:

Ich bestimme in weiterer Entwickelung der Ordre vom 8. Juni 1857, daß künftig die Konsistorien, wenn ihnen von den Geistlichen, bei welchen ein geschiedener Ehegatte behufs seiner anderweiten Ver-

heirathung Aufgebot oder Trauung nachsucht, hierüber die vorgeschriebene Anzeige gemacht wird, und sie nicht die Genehmigung ertheilen zu dürfen glauben, sich der Entscheidung enthalten und nach erledigter Instruktion lediglich gutachtlichen Bericht an den Evangelischen Ober-Kirchenrath erstatten und dieser dann darüber nach Maßgabe der vorliegenden Materialien zu entscheiden haben soll. Indem Ich dem Evangelischen Ober-Kirchenrath überlasse, hiernach das Weitere einzuleiten, vertraue Ich, daß die Geistlichen in den Fällen, wo die Kirchenbehörde die Einsegnung für zuläßig erklärt, den Weisungen der verordneten Obrigkeit völlig genügen werden. Sollte diese Erwartung nicht in Erfüllung gehen, so will Ich zwar in Uebereinstimmung mit der Ordre vom 30. Januar 1846 einen Zwang auch jetzt noch nicht angelegt wissen. Dagegen ermächtige Ich den Evangelischen Ober-Kirchenrath in solchem Falle für Aufgebot und Trauung einen anderen Geistlichen zu substituiren.

Aktenst. d. E. O.-K.-R. Bd. II. S. 280.

16. Cirkular-Erlaß des Evangel. Ober-Kirchenraths vom 22. Novbr. 1859.

Die von dem gerichtlichen Erkenntnisse angenommene Feststellung des Scheidegrundes und des Schuldverhältnisses ist nicht allein als die Grundlage zu betrachten, in deren nicht zu überschreitenden Grenzen die kirchenregimentliche Beschlußnahme über die Zulassung kirchlicher Einsegnung geschiedener Personen zu einer neuen Ehe sich zu bewegen habe, vielmehr darf dabei auch eine Erörterung und Berücksichtigung anderer, in den gerichtlichen Erkenntnissen außer Betracht gebliebener Scheidungsgründe und Verschuldungsmomente stattfinden.

Aktenst. d. E. O.-K.-R. Bd. V. S. 41.

17. Cirkular-Erlaß des Evangel. Ober-Kirchenraths vom 2. Januar 1863.

Wir veranlassen das Königl. Konsistorium, die Geistlichen seines Verwaltungsbezirks anzuweisen, daß dieselben in allen Fällen, in denen ihnen Trauungsgesuche von Geschiedenen vorgetragen werden, und in denen sie sich zur Abgabe ihres Voti über dieselben nicht für genügend informirt erachten müssen, sich zunächst durch das Kgl. Konsistorium unter Einreichung des ihnen vorgelegten Ehescheidungs-Erkenntnisses die Akten, aus denen dasselbe ergangen, zu ihrer Einsicht erbitten, und erst, nachdem sie von deren Inhalt Kenntniß genommen und demnächst

die nach ihrer Ansicht in den Kreis der Erwägung zu ziehenden Momente, soweit dies ihnen möglich, konstatirt haben, das Gesuch selbst nebst dem von ihnen zu erstattenden Gutachten einreichen. Hierbei wolle das Kgl. Konsistorium den Geistlichen die gewissenhafteste Sekretirung der Akten und die größte Sorgfalt bei deren Versendung besonders zur Pflicht machen.

Aktenst. d. E. O.=K.=R. Bd. V. S. 308.

18. Rescript des Kgl. Justiz=Minist. v. 10. Dezbr. 1819, betreff. die Dispensation der wieder heirathenden Wittwen von der gesetzlichen Wartezeit.

Nach der bestimmten Vorschrift des § 22. A. L.=R. II. 1. sind zur Ertheilung der Dispensationen zur Abkürzung der gesetzlichen Wartezeit der zur anderweiten Ehe schreitenden Wittwen und geschiedenen Frauen nur allein die Gerichte kompetent.

v. K. Jahrb. Bd. XIV. S. 173.

C. Aufgebot.

a. Nothwendigkeit und Ort des Aufgebots.

1. A. L.=R. II. 1.

§ 138. Das Aufgebot muß vor der Trauung hergehen.

§ 139. Das Aufgebot muß in beider Verlobten Parochie geschehen.

§ 140. Wer zu keiner Parochie gehört, muß dennoch das Aufgebot in der Kirche, wohin sein Wohnort gehört, veranstalten.

§ 141. Wer noch nicht ein Jahr an seinem gegenwärtigen Wohnorte sich aufhält, muß auch in der Kirche seines vormaligen Wohnortes aufgeboten werden.

§ 142. (Aufgebot des Gesindes, aufgehoben durch Verordnung vom 16. März 1818.)

§ 143. Auch ein Fremder, der in Kgl. Landen getraut sein will, muß sich in der Parochie seiner Heimath aufbieten lassen [1]).

§ 144. Kann er dies nicht bewerkstelligen, so muß er durch gerichtliche oder beglaubte Notariatszeugnisse nachweisen, daß an dem Orte seiner Heimath kein Ehehinderniß wider ihn bekannt sei.

---

[1]) cf. vorst. sub B. f.

Anh. § 68. Bei den neu angekommenen Kolonisten, die sich noch kein Jahr in den Kgl. Staaten aufgehalten haben, genügt der Eid, daß sie noch unverehelicht sind und daß ihnen auch kein sonstiges Ehehinderniß bekannt sei.

§ 145. Hat aber ein Fremder sich in hiesigen Landen niedergelassen und länger als ein Jahr darin aufgehalten, so ist das Aufgebot in seiner hiesigen Parochie so wie bei Eingeborenen hinreichend.

Anh. § 69. Wieviel Zeit seit seinem eigentlichen Etablissement verlaufen ist, kommt hierbei in keine Betrachtung.

§ 146. Wird dem Pfarrer, welcher das Aufgebot verrichten soll, ein in beglaubter Form ausgefertigtes Ehegelöbniß nicht vorgelegt, so muß derselbe nach obigen Vorschriften Erkundigung einziehen, ob vielleicht Ehehindernisse vorhanden sind.

Anh. § 70. Kgl. Civiloffizianten müssen vor dem Aufgebote und der Trauung nachweisen, daß sie die zu ihrer Verheirathung erforderliche Erlaubniß des ihnen vorgesetzten Chefs erhalten haben [1]).

§ 147. Findet der Pfarrer ein Bedenken, so muß er um nähere Verhaltungsbefehle bei seinen Vorgesetzten anfragen.

§ 148. Das Aufgebot behält inzwischen zwar seinen Fortgang, die Trauung aber muß bis zum Eingange der Vorbescheidung ausgesetzt bleiben.

§ 149. Hat der Pfarrer die Erkundigung unterlassen, oder ein ihm bekannt gewordenes Hinderniß leichtsinnig übergangen, so soll er deshalb mit verhältnißmäßiger fiskalischer Strafe belegt werden.

§ 150. Das Aufgebot muß deutlich, mit Benennung des Standes, Vor- und Zunamens beider Theile, und der Eltern der Braut, geschehen.

2. Cirkular-Rescript der Minister des Kultus und des Innern vom 16. Januar 1828. Heirathen vor Erfüllung der Militairpflicht.

Durch die Allerh. Kab.-Ordre vom 19. April 1824 ist festgesetzt worden, daß die Landräthe 2c. den jungen Leuten, welche sich vor Erfüllung ihrer Verpflichtung zum Militairdienst ansässig machen und heirathen wollen, selbst oder durch die Ortsbehörde noch ausdrücklich in Erinnerung bringen lassen sollen, daß sie hierdurch jener Verpflichtung nicht überhoben würden.

---

[1]) cf. vorst. sub B. e.

Sämmtliche Geistliche der Monarchie werden daher hiermit angewiesen, das Aufgebot solcher militairpflichtigen Personen nicht eher vorzunehmen, bis von denselben eine Bescheinigung des betreffenden landräthlichen Offiziums oder der Ortsbehörde darüber, daß diese Verwarnung wirklich erfolgt sei, beigebracht worden ist.

v. K. Ann. Bd. XII. S. 210.

3. Cirkular-Rescript vom 19. Oktober 1831, denselben Gegenstand betr.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerh. Kabinets-Ordre vom 4. September 1831 zu bestimmen geruht, daß die nach Allerh. Ihrer Verordnung vom 19. April 1824 den Militairpflichtigen vorzuhaltende Bedeutung statt wie bisher in jedem einzelnen Falle durch den Landrath rc. jetzt alljährlich durch die Amtsblätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht, dagegen aber sämmtlichen Geistlichen die Anweisung ertheilt werden soll, die Militairpflichtigen bei Nachsuchung des Aufgebots an jene Bestimmung zu erinnern, wobei zu der deshalb aufzunehmenden Verhandlung in keinem Falle ein Stempelbogen anzuwenden.

v. K. Ann. Bd. XV. S. 888.

4. Rescript v. 24. Juli u. 9. Novbr. 1811.

Wenn das Brautpaar außer dem gegenwärtigen Wohnorte noch an einem oder mehreren andern Orten hat aufgeboten werden müssen, so ist dasselbe verpflichtet, dem Geistlichen, welcher die Trauung verrichten soll, einen Aufgebots- und Integritätsschein (testimonium integritatis) beizubringen. Dieser Schein ist stempelfrei und muß zur Sicherheit und Gültigkeit mit dem Ortskirchensiegel besiegelt werden.

Churmärk. Amtsbl. 1813. Nr. 332.

5. Rescript des Kultus-Ministers vom 13. Februar 1828, die Verheirathungen eingewanderter Ausländer betreffend.

Da es zur Kenntniß des Ministeriums gekommen ist, daß bei verschiedenen Geistlichen über den § 68 des Anh. z. A. L.-R. gebrauchten Ausdruck „Kolonisten" Zweifel entstanden sind, so wird die Kgl. Regierung hiermit beauftragt, durch das Amtsblatt bekannt zu machen, daß darunter nicht blos die vom Staate hereingezogenen Ausländer,

sondern alle Ausländer, welche innerhalb Landes ihren Wohnsitz genommen haben, zu verstehen seien.

v. K. Ann. Bd. XII. S. 95.

6. Circular-Rescript des Ober-Konsistoriums zu Berlin vom 17. November 1803, betreff. die Beibringung der Heirathskonsense für Minderjährige vor dem Aufgebot.

Es sind bisher einige Fälle vorgekommen, in welchen die Prediger die gesetzlichen Vorschriften der Konsistorial-Ordnung von 1573, der Konstitution von Verlöbniß und Ehesachen vom 15. December 1694, des A. L.-R. Th. II. Tit. 1 § 49, nach welchen zu den ehelichen Verbindungen der Kinder und Minderjährigen die Einwilligung der Eltern und Vormünder unter Genehmigung des vormundschaftlichen Kollegiums erforderlich ist, außer Acht gelassen haben.

Dies veranlaßt Uns, Euch auf gedachte Verordnungen hiermit aufmerksam zu machen und Euch aufzugeben, die unter Euch stehenden Prediger dahin anzuweisen, daß sie vor dem Aufgebot und der Trauung minderjähriger Personen sich den schriftlichen Konsens des vormundschaftlichen Gerichts von dem Vormunde vor der Proklamation vorzeigen lassen, und in Ansehung derjenigen Personen, welche sich nach der vorallegirten Stelle des A. L.-R. nicht ohne Konsens ihrer Eltern verheirathen dürfen, die Einwilligung derselben erfordern.

Rabe Bd. VII. S. 521.

7. Circular-Verfügung des Kultus-Ministers v. 26. März 1842, betreff. die Verpflichtung der Pfarrer zur Ermittelung der bei Aufgeboten und Trauungen etwa entgegenstehenden Hindernisse.

Es sind kürzlich mehrere Fälle zur Allerh. Kenntniß Sr. Majestät des Königs gelangt, wo Geistliche bei Aufgeboten und Trauungen die ihnen im § 440 Tit. 11. Th. II. des A. L.-R. [1]) auferlegte Verpflichtung zur Einziehung sorgfältiger Erkundigung darüber, ob die rechtlichen Erfordernisse einer giltigen Ehe vorhanden, oder ob Ehehinder-

---

[1]) A. L.-R. II. 11. § 440. Jeder Pfarrer, welcher ein Aufgebot verrichten soll, muß die darüber vorhandenen gesetzlichen Vorschriften genau beobachten, und sorgfältige Erkundigungen einziehen, ob die rechtlichen Erfordernisse einer gültigen Ehe vorhanden oder ob Ehehindernisse im Wege sind. (Tit. 1. Abschn. 2. 3.)

nisse im Wege sind, nicht beobachtet haben. Se. Majestät haben deshalb Allerhöchst zu befehlen geruht, daß den Geistlichen die vorbemerkte Gesetzesbestimmung in Erinnerung gebracht, und deren genaue Befolgung, bei Vermeidung der sonst ihnen bevorstehenden disciplinarischen, oder nach Umständen auch gerichtlichen Bestrafung eingeschärft werde.

Indem ich das Kgl. Konsistorium zur Befolgung dieses Allerh. Befehls hierdurch anweise, bemerke ich insbesondere, daß es eine unrichtige Ansicht ist, wenn manche Pfarrgeistliche glauben, es bedürfe in den Fällen, wo das Aufgebot von Brautleuten aus verschiedenen Parochieen nachgesucht wird, für jeden Pfarrer, um das Aufgebot verrichten zu können, nur eines Nachweises der Nichtexistenz von Anständen gegen die beabsichtigte Eheschließung auf Seiten desjenigen Verlobten, der seiner eigenen Parochie angehört, und es sei die Legitimationsprüfung hinsichtlich des andern Theils, so wie auch die Rücksichtnahme auf die etwaigen, wirklich am Tage liegenden Anstandsgründe in der Person jenes Verlobten, dem dortseitigen Pfarrer allein zu überlassen. Der § 146 Tit. 1 Th. II. A. L.-R. verordnet allgemein, in Uebereinstimmung mit der eben so allgemeinen Vorschrift des § 440 Tit. 11 Th. II. ibid., daß der Pfarrer, bei welchem ein Heiraths-Aufgebot nachgesucht und welchem hierbei nicht ein bereits in beglaubigter Form ausgefertigtes Eheverlöbniß vorgezeigt wird, nach den etwa vorhandenen Ehehindernissen sich erkundigen soll, ohne Unterschied, ob diese auf der Seite des einen oder des andern Theils sich finden. Wenn demnach zwar, bei Verschiedenheit der Parochie, die unmittelbare Einsicht und Prüfung der betreffenden Legitimations-Nachweisungen in der Regel von jedem Pfarrer nur in Bezug auf den zu seiner Gemeinde gehörenden Verlobten vorzunehmen ist, so darf er doch nicht verabsäumen, durch gehörige Nachfrage auch über die Verhältnisse des andern Theils sich eine glaubhafte Ueberzeugung von dem Nichtvorhandensein gesetzlicher Ehehindernisse zu verschaffen. Finden sich solche Umstände vor, so ist, ohne zu unterscheiden, bei welchem Theil der Verlobten das Hinderniß besteht, die Verrichtung des Aufgebots überhaupt zu versagen, oder doch in Fällen solcher Art, wo dasselbe zulässiger Weise einstweilen und mit Vorbehalt der noch zu erfüllenden Legitimations-Bedingungen vollzogen werden kann, auf keine Weise eher zur Ausstellung des Proklamationsscheines zu schreiten, als bis dem ausstellenden Pfarrer der Nachweis einer vollständigen Lösung auch der auf Seiten des fremden Verlobten obgewalteten Anstände, durch bestimmte

hierauf lautende Bescheinigung des betreffenden Pfarrers oder durch amtliche Kommunikation mit demselben dargethan ist.

Min.-Bl. d. Inn. 1842. S. 193.

b. Art des Aufgebots, Dispensation.

1. A. L.-R. II. 1.

§ 151. Das Aufgebot muß drei Sonntage hinter einander von der Kanzel verlesen werden.

§ 152. Wer nur zwei für drei Mal aufgeboten sein will, dem kann nach Bewandtniß der Umstände, die dem Pfarrer der Braut vorgesetzte Obrigkeit Dispensation dazu ertheilen.

§ 153. Soll das Aufgebot nur ein für Allemal geschehen, so muß die Dispensation bei Hofe nachgesucht werden.

Anh. § 71. Wenn der Bräutigam von der lutherischen oder französischen Kirche die Dispensation vom dreimaligen Aufgebot erhalten hat, so bedarf es von Seiten der Braut keiner besondern Dispensation.

Anh. § 72. Wegen Dispensation beim Aufgebot eines militairischen Brautpaares hat es bei den Vorschriften des Militair-Konsistorial-Reglements sein Bewenden.[1])

§ 154. Die unterlassene Befolgung obiger Vorschriften wegen des Aufgebots macht zwar die Ehe nicht ungültig.

§ 155. Die Parteien aber und der Pfarrer, welcher die Trauung verrichtet, haben, nach Maßgabe der verschuldeten Unterlassung und des daraus für irgend Jemand entstandenen Nachtheils, fiskalische Geld- oder Gefängnißstrafe verwirkt.[2])

§ 156. Auch die Strafe fällt weg, wenn wegen plötzlicher Todesgefahr die Trauung beschleunigt werden mußte und weder bedenkliche Umstände vorwalten, noch die Verfügung des Vorgesetzten abgewartet werden konnte.

§ 157. Ein Gleiches findet statt, wenn der Bräutigam in Angelegenheiten des Staats eine langwierige oder gefährliche Reise so schnell antreten muß, daß zum Aufgebote oder zur Einholung der Dispensation keine Zeit übrig ist.

---

[1]) An diese Stelle treten jetzt die Vorschriften der Militair-Kirchen-Ordnung vom 12. Februar 1832 §§ 61—68.

[2]) Nach § 530 II. 11 A. L.-R. wird die Strafe gegen die Geistlichen jetzt im Wege der Disciplinar-Untersuchung festgesetzt.

2. Circular des Staatsraths vom 10. December 1796, betreffend die Befugniß zur Dispensation von allem Aufgebot.

Die Proklamation ist ihrer Natur nach keine geistliche Handlung, vielmehr nach den Begriffen des kanonischen Rechts eigentlich eine Ediktal-Citation, welche zur Absicht hat, verheimlichte Ehehindernisse zu entdecken, und diejenigen, deren Rechte durch die einzuschreitende Ehe verletzt werden könnten, zu deren Wahrnehmung aufzufordern. Dies ist also blos ein Gegenstand der Civil-Legislation, und die Geistlichkeit ist in allem, was dahin ausschlägt, lediglich zur unbedingten Beobachtung der darüber ergangenen bürgerlichen und Staatsgesetze verpflichtet.

Da nun Unser Allgem. Landrecht eine gänzliche Dispensation von allem Aufgebot nicht gestattet, vielmehr nur dann, wenn

1) entweder wegen plötzlich eingetretener Todesgefahr die Trauung beschleunigt werden muß, oder
2) wenn der Bräutigam in Angelegenheit des Staats eine langwierige und gefährliche Reise so schnell antreten muß, daß zum Aufgebot keine Zeit übrig ist,

dem Pfarrer erlaubt, die Trauung ohne alle Proklamation zu vollziehen; so befehlen Wir Euch, nach dieser gesetzlichen Vorschrift nicht nur Euch selbst zu richten, sondern auch Eure Offizialen darnach zu instruiren, und nur in den beiden vorgenannten Fällen die hinterdrein nachgesuchte Dispensation zu ertheilen.

Rabe Bd. III. S. 636.

3. Rescript des Kgl. Kultus-Ministers vom 31. März 1819, betreff. Dispensation vom Aufgebot. (Mitgetheilt durch Verf. der Kgl. Reg. zu Münster vom 1. Mai 1819.)

Zur näheren Belehrung des Publikums über die Ober-Präsidial-Verfügung vom 24. Februar d. J. (Amtsbl. S. 86) die Dispensation vom zweiten und dritten Aufgebote vor den Trauungen betreffend, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß, nach einer, auf die Vorschriften des Allgem. Landrechts Th. II. Tit. 1. § 152 sq. sich gründenden Entscheidung des hohen Ministeriums der geistlichen rc. Angelegenheiten vom 31. März 1819 in Beziehung auf das dritte Aufgebot die Dispensation der dem Pfarrer der Braut vorgesetzten geistlichen Behörde hinreichend ist, wogegen die Verstattung zum ein-

maligen Aufgebot, nach eben derselben Gesetzesstelle, dem genannten hohen Ministerium, für die Provinz Westphalen aber dem Ober-Präsidenten zusteht, und was endlich den Civil-Dispens von allem Aufgebot betrifft, solcher dem Staats-Oberhaupte zur unmittelbaren Verleihung vorbehalten ist, mithin bei Sr. Majestät dem Könige in dringenden Fällen nachgesucht werden muß.

v. K. Ann. Bd. III. S. 417.

c. Einspruch.

1. A. L.-R. II. 1.

§. 158. Wer Einspruch thun will, kann denselben nur auf ein älteres förmliches Ehegelöbniß [1]) oder auf eine unter dem Versprechen der Ehe erfolgte Schwängerung gründen.

§ 159. Wird dem Pfarrer ein dergleichen förmliches Ehegelöbniß vorgelegt, so muß er mit Aufgebot und Trauung sofort inne halten.

§ 160. Soll eine unter dem Versprechen der Ehe erfolgte Schwängerung den Einspruch begründen, so muß der Klagegrund bei der Obrigkeit des Orts, wo das Aufgebot oder die Trauung geschehen soll, bescheinigt, und von dieser das fernere Aufgebot oder die Trauung untersagt werden.

§ 161. Entsteht darüber ein Prozeß, so gehört dessen Erörterung vor dasjenige Gericht, welchem der Angesprochene in Sponsalien- und Ehesachen unterworfen ist. [2])

§ 162. Erklärt sich der angesprochene Theil, die den Anspruch machende Person nicht heirathen, sondern allenfalls nur nach den Gesetzen und richterlichem Ermessen abfinden zu wollen, so muß er dieser Abfindung wegen annehmliche Sicherheit stellen.

§ 163. Sobald dieses geschehen ist, kann mit dem ferneren Aufgebote und der Trauung verfahren werden.

Anh. § 73. Der Trauung unbeschadet bleiben der Geschwächten die wegen der Führung des Namens zugesicherten Rechte dennoch vorbehalten.

---

[1]) Der Einspruch ist auch dann begründet, wenn er auf ein älteres Aufgebot gestützt wird.

Rescr. d. K. Just.-Minist. v. 30 Oktbr. 1817. v. K. Jahrb. Bd. X. S. 223.

[2]) Ein solcher Prozeß gehört nach § 9 der Verordnung vom 2. Januar 1849 vor das ordentliche Gericht des Ortes oder Bezirks, in welchem der Angesprochene wohnt.

§ 164. Wird der Einspruch in der Folge unbegründet befunden, so soll der Einsprechende als ein Injuriant nachdrücklich bestraft werden.

§ 165. Wird dem Richter, vor der Trauung, ein oder anderes bis dahin nicht bekannt gewesenes Ehehinderniß glaubhaft angezeigt: so muß Aufgebot sowohl als Trauung untersagt werden.

§ 166. Die Aufhebung eines solchen Verbots findet nicht eher statt, als bis das Hinderniß entweder gehoben oder durch Urtel und Recht als unerheblich verworfen worden.

§ 92. Wenn mit beider Theile Einwilligung das Aufgebot schon erfolgt ist, so finden zwischen ihnen eben die Rechte und Pflichten, wie aus einem förmlichen Ehegelöbnisse statt.

Anh. § 67. Wenn auch das Aufgebot nur ein oder zwei Mal erfolgt ist, so ist demselben doch die Verbindlichkeit eines förmlichen Ehegelöbnisses beizulegen.

2. Gesetz vom 24. April 1854.

§ 2. Nur ein während des Brautstandes von ihrem Verlobten geschwängertes Frauenzimmer kann auf Vollziehung der Ehe klagen.

§ 3. Ein Brautstand ist außer den Fällen, wo zwischen beiden Theilen ein rechtsgültiges Ehegelöbniß oder Aufgebot — A. L.-R. §§ 82—92. II. 1. — vorhergegangen ist, auch dann als vorhanden anzunehmen:

1) wenn die eheliche Verbindung mit Zustimmung der Eltern oder Vormünder verabredet war; oder
2) wenn in Fällen, in denen es einer solchen Zustimmung (§ 1) nicht bedarf,
   a) von beiden Theilen oder auch nur von dem Bräutigam die Verlobung ausdrücklich bekannt gemacht, oder
   b) wenn die Verlobung in Gegenwart von Verwandten oder Bekannten geschlossen oder erklärt ist.

G.-S. 1854 S. 193.

3. Rescript des Kgl. Justizministers vom 10. November 1834. Kompetenz der Untergerichte auf erhobenen Einspruch das Aufgebot und die Trauung auch eines Eximirten zu untersagen.

Aus der ganz allgemeinen Bestimmung des § 160 II. 1. A. L.-R., daß der Klagegrund bei der Obrigkeit des Orts bescheinigt werden soll, folgt, daß jede Orts-Obrigkeit bei erhobenem Einspruche befugt

ist, die Untersagung des Aufgebots und der Trauung zu veranlassen, und dabei weder der Gerichtsstand dessen, der das Eheversprechen ertheilt hat, noch die Gefahr im Verzuge, in Betracht kommen können, mithin nicht zu prüfen ist, ob die Erfordernisse eines Arrestes in schleunigen Fällen, auf welche das Kammergericht die Kompetenz der Ortsgerichte, im Falle gegen Eximirte der Einspruch gerichtet wird, beschränkt, vorhanden sind. Es ist anzunehmen, daß das Gesetz die Kompetenz der Ortsgerichte habe erweitern wollen, weil es in der Natur der Sache liegt, daß alle Angelegenheiten dieser Art zu beschleunigen sind, und daß sie nicht gestatten, erst die Intervention des entfernten Obergerichts in Anspruch zu nehmen.

Diese Ansicht wird durch die Materialien zum Allgem. Landrecht bestätigt. Bei der Revision der Erinnerungen gegen den Entwurf zum Gesetzbuche ist erwogen worden, ob es nicht bedenklich erscheine, jedem kleinen Untergerichte die Kognition in diesen Sachen zu überlassen. Die Besorgniß, daß es in der Regel an Zeit fehlen werde, den Oberrichter anzutreten, hat jedoch für die jetzige Fassung der allegirten Gesetzesstelle entschieden.[1])

v. K. Jahrb. Bd. XXXXIV. S. 361.

D. Trauung.

a) Im Allgemeinen.

1. A. L.=R. Th. II. Tit. 1.

§ 136. Eine vollgültige Ehe wird durch priesterliche Trauung vollzogen.

§ 137. Zwischen Personen fremder im Staate geduldeter Religionen, wird die Vollziehung einer vollgültigen Ehe lediglich nach den Gebräuchen ihrer Religion beurtheilt.

§ 167. Privatpersonen[2]) können bei der Trauung durch Bevollmächtigte nicht vertreten werden.

§ 168. Welchem Pfarrer die Trauung zukomme, ist nach den unten vorgeschriebenen Grundsätzen zu bestimmen.

---

[1]) Der eximirte Gerichtsstand ist zwar durch die Verordnung vom 2. Januar 1849 aufgehoben, allein der Inhalt des Rescriptes hat, abgesehen von dem Punkte der Exemtion, noch fortdauernd Gültigkeit.

[2]) Alle Staatsbürger im Gegensatze zu den souverainen Familien, bei welchen die Trauung durch Prokuration erfolgt.

§ 169. Daß die Trauung nicht von dem gehörigen Pfarrer vollzogen worden, macht die Ehe selbst nicht ungültig.

§ 170. Wer aber, um die Gesetze des Landes unwirksam zu machen, in fremden Landen sich trauen läßt, hat, außer den übrigen rechtlichen Folgen der Nichtigkeit oder Ungültigkeit einer solchen gesetzwidrigen Ehe, auch noch eine fiskalische Strafe von 10 bis 300 Thlr. verwirkt.

§ 171. Die Kosten des Aufgebots, der Trauung und der Hochzeit tragen beide Eheleute gemeinschaftlich, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich verabredet, oder an dem Orte, wo die Braut wohnt, unter der Klasse, zu welcher sie gehört, hergebracht ist.

2. a) Die Regel locus regit actum (§ 111 Th. I. Tit. 5. A. L.=R.) gilt auch für die Beurtheilung der Form einer Eheschließung.

b) Unter den Gesetzen des Landes im § 170 Th. II. Tit. 1. A. L.=R. sind nur die im 10. Abschn. des gedachten Titels gegebenen Ehegesetze (§ 1008 sq.) mithin die Vorschriften über die Ehehindernisse, nicht auch die Bestimmungen über die Form der Eheschließung (§§ 136 ff. ebend.) zu verstehen.

Erk. d. Kgl. Ob.=Trib. v. 15. Jan. 1855. Entscheid. Bd. XXIX. S. 380.

b. Ort und Zeit der Trauung.

Ueber Ort und Zeit der Trauung bestimmt das Landrecht nichts. Das Concilium Tridentinum bezeichnet als Ort die Kirche und hiermit stimmt auch das protestantische Kirchenrecht überein. Bezüglich der Zeit sind einige Bestimmungen ergangen, wie auch wegen der außer der Kirche zu verrichtenden Trauungen, der Haustrauungen.

1. Circular des Ober=Konsistorii zu Berlin v. 14. Sept. 1797 wegen des unbefugten Trauens der Prediger im Hause, ohne Koncession des Ober=Konsistorii.

Es ist neuerlich bemerkt worden, daß einige Prediger sich anmaßen, Trauen im Hause zu verrichten, ohne die den Gesetzen nach deshalb erforderliche Koncession Unsers Ober = Konsistoriums zuvor dazu nachzusuchen.

Wir befehlen Euch daher, sämmtlichen Predigern Eurer Inspektion die desfälligen Verordnungen vom

7. Oktober 1684 in C. C. M. Th. I. Abth. II. Nr. 35
15. Decbr. 1688 in C. C. M. Th. I. = II. = 48

22. November 1730 in C. C. M. Th. I. Abth. II. Nr. 129 und vom 4. Oktober 1750 in Cont. IV. No. 106, wo bei der Sportelordnung die Taxe mit beigefügt ist, in Erinnerung zu bringen, mit dem Bedeuten, daß diejenigen Prediger, welche diesen Vorschriften zuwider handeln oder sich auch ermächtigen sollten, in der Advents- und Fastenzeit Trauen ohne vorgängigen Ober-Konsistorial-Konsens zu verrichten, unfehlbar in Strafe genommen werden sollen.

Rabe Bd. IV. S. 247.

2. Rescript der Ministerien des Kultus und der Polizei vom 7. Mai 1818, die Aufgebote und Trauungen in der stillen Woche und an Festtagen betreffend.

Der Kgl. Regierung zu Stralsund wird auf die Anfrage vom 11. März d. J. hiermit eröffnet: Als geschlossene Zeiten in Bezug auf Aufgebote und Trauungen sind neuerlich die letzte Woche im Advent und die zwei letzten Wochen vor Ostern, mit der Bestimmung angenommen worden, daß die Erlaubniß zu Trauungen in der Charwoche selbst nur in dringenden Fällen und auch dann ohne Gestattung eines Hochzeitsmahles ertheilt werden darf.

v. K. Ann. Bd. II. S. 349.

3. Die Dispensationen zu Haustrauungen gehören zum Ressort der Kgl. Konsistorien.

Min.-Circ.-Rescr. v. 1. Oktbr. 1847 Nr. 27. Ebend. Bd. I. S. 39.

4. Ohne Dispensationen sind Haustrauungen erlaubt von französischen Predigern, wenn die zu trauenden Personen vorher 10 Thlr. zum Besten der französischen Kirche erlegt haben.

Kab.-Ordre v. 27. Febr. 1703 et confirm. den 24. Febr. 1750.

5. In Berlin sind noch in alter Observanz die Kopulationen zur Advents- und Fastenzeit erlaubt, so wie auch die Trauungen im Hause.

Resol. d. Churmärk. Konsistoriums v. 12. Febr. 1820.

6. Ministerial-Rescript vom 16. Februar 1828.

In Ansehung der Trauungen an Sonn- und Festtagen sind im Allgemeinen die Prediger auf dem Lande und in den Provinzialstädten daran zu erinnern, daß auch dann, wenn es an ihrem Orte bereits gewöhnlich geworden, Trauungen an Sonn- und Festtagen vorzuneh-

men, diese doch niemals den öffentlichen Gottesdienst des Vor- oder Nachmittags schmälern oder gar aufheben dürfen, sondern höchstens erst nach Vollendung desselben Statt finden können. Auch muß durch ihren persönlichen Einfluß immer mehr dahin gewirkt werden, daß die solchen häuslichen Festen vorangehenden Anstalten durchaus nichts darbieten dürfen, was der Heiligkeit des Tages und der Würde und Ordnung des öffentlichen Gottesdienstes Eintrag thäte. An den Orten, wo die dem Verbot entgegenstehende Gewohnheit noch nicht eingedrungen ist, wird es immer wünschenswerth sein, wenn der Prediger, ohne Entzweiungen und Mißhelligkeiten zwischen sich und den Gemeindegliedern zu veranlassen, die alte gute Ordnung aufrecht erhalten kann. Doch muß er sich dabei hüten, im Gegensatz zu andern Standesgenossen sich den Schein des Eigensinns und der Ungefälligkeit zu geben, hat aber, wenn er seine Einwilligung giebt, doch immer darauf zu bestehen, daß die obige allgemeine Regel pünktlich beobachtet werde.

7. Circular-Rescript des Kultus-Ministers vom 4. Juli 1826, die Beschränkung der Haustrauungen in Beziehung auf öffentliche Gasthäuser betreffend.

Das Ministerium hat in Erfahrung gebracht, daß die Erlaubniß zu Haustrauungen an manchen Orten dazu benutzt wird, die kirchliche Einsegnung der Ehe in öffentlichen Gasthäusern verrichten zu lassen. Diese Gewohnheit ist ein offenbarer Verstoß gegen das in kirchlichen Dingen so nothwendige Schicklichkeitsgefühl und verrückt gänzlich den Gesichtspunkt, unter welchem jene Ausnahme von den kirchengesetzlichen Einrichtungen gestattet wird. Die Feierlichkeit der Kopulationshandlung hat ihren regelmäßigen und geeigneten Ort in der Kirche, und wenn aus Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse der Verlobten, denen vielleicht das Vermeiden einer allzu großen Oeffentlichkeit wünschenswerth ist, nachgegeben wird, daß diese Handlung in ihren Privatwohnungen vorgenommen werden darf, so ist damit nicht zugestanden, daß man sich dafür mit Umgehung der Kirche, jedes andern öffentlichen Ortes, und namentlich der Gasthäuser bedienen dürfe. Das Kgl. Konsistorium wird daher aufgefordert, den ihm untergebenen Predigern dies bekannt zu machen, und sie anzuweisen, künftig den Unterschied zwischen Kirchen- und Haustrauungen, wonach unter letzteren blos die Kopulationen in den Privatwohnungen zu verstehen sind, streng festzuhalten, und in öffentlichen Gasthäusern, ausgenommen bei

den wirklichen Bewohnern derselben, die Einsegnung der Ehe durchaus nicht vorzunehmen.

v. K. Ann. Bd. X. S. 743.

8. Bekanntmachung des Kgl. Konsistoriums der Mark Brandenburg vom 21. December 1847, die Ertheilung der Proklamations- oder Integritätsscheine erst nach vollendetem Aufgebot.

Nach § 139 Th. II. Tit. 1 A. L.-R. muß ein Aufgebot in beider Verlobten Parochie geschehen, und, wenn nicht Dispensation ertheilt ist, nach § 151 l. c. drei Sonntage hintereinander von der Kanzel verlesen werden.

Aus diesen gesetzlichen Vorschriften folgt, daß die Pfarrer die sogenannten Proklamations- oder Integritätsscheine, d. h. die Bescheinigungen, daß das Aufgebot ordnungsmäßig stattgefunden und Einspruch nicht erhoben worden, in den Fällen, wo eine Dispensation vom dritten Aufgebot nicht stattgefunden hat, erst nach bewirktem dritten Aufgebot ertheilen dürfen.

Proklamations- oder Integritätsscheine in der Art zu ertheilen, daß ein zweimaliges Aufgebot stattgefunden, und bis zum dritten ein Einspruch nicht zu erwarten stehe, sind die Prediger in keiner Art befugt.

Min.-Bl. d. Inn. 1847 S. 320.

c. Wem die Trauung zustehe.

1. A. L.-R. II. 11.

§ 435. Die Trauung gebührt der Regel nach dem Pfarrer der Braut.[1])

---

[1]) a. A. L.-R. II. 11.

§ 418. Dagegen hat der Pfarrer das Recht von den Eingepfarrten zu fordern, daß sie sich in ihren Religionshandlungen, zu deren Vollziehung es der Mitwirkung eines Pfarrers bedarf, nur seines Amtes bedienen sollen.

§ 419. Dieser Verbindlichkeit können auch einzelne Eingepfarrte, ohne besondere Erlaubniß der geistlichen Oberen sich nicht entziehen.

§ 420. Dergleichen Erlaubniß soll nur aus erheblichen Gründen, besonders aber alsdann ertheilt werden, wenn aus den Umständen erhellet, daß die Amtshandlungen dieses Pfarrers bei den Eingepfarrten den Zweck der moralischen Besserung verfehlen dürften.

§ 421. Auch soll, wenn nicht nachgewiesen ist, daß die Schuld davon auf der Seite des Pfarrers sei, für die Entschädigung desselben gehörig gesorgt werden.

§ 436. Wenn ein Theil der Verlobten zur deutsch=reformirten und der andere zur französisch reformirten Kirche gehört, so kommt die Trauung dem Pfarrer des Bräutigams zu.

---

§ 422. Auch in einzelnen Fällen dürfen Eingepfarrte ihre Trauungen, Taufen und Begräbnisse durch einen andern, als den in ihrer Parochie bestellten Pfarrer, ohne dessen Einwilligung nicht vornehmen lassen.

§ 427. Kein Geistlicher darf dergleichen Handlungen, die einer andern Parochie zukommen, ohne ausdrückliche Bewilligung des gehörigen Pfarrers vornehmen.

§ 428. Dieser aber darf, gegen Empfang der ihm zukommenden Gebühren, die Einwilligung nicht versagen.

§ 429. Diese Einwilligung muß schriftlich ertheilt und es dürfen dafür keine besonderen Gebühren gefordert werden.

§ 430. Eine dergleichen Einwilligung berechtigt jeden zu dergleichen Handlungen überhaupt befugten Geistlichen, die Handlung vorzunehmen.

§ 431. (Die Bestimmung, daß es zu gegenseitigen Parochialhandlungen der evangelischen und katholischen Geistlichen der Staatserlaubniß bedürfe, ist durch die Verfassungsurkunde aufgehoben. cf. Circular=Rescript des Kgl. Kultus=Ministers vom 11. März 1849. Min.=Bl. des Innern von 1849 S. 44.)

§ 432. Soll ein Pfarrer eine an sich ihm gebührende Handlung in dem Sprengel eines andern Pfarrers von seiner Religionspartei vornehmen, so muß dazu die Einwilligung des diesem Sprengel vorgesetzten Pfarrers eingeholt werden.

§ 433. Dieser letztere ist schuldig, die Einwilligung gegen Empfang der halben Gebühren zu ertheilen; dem die Handlung selbst vollziehenden Pfarrer aber darf deswegen an seinen Gebühren nichts abgezogen werden.

§ 434. Ein Pfarrer, welcher obigen Vorschriften zuwider, eine vor einen andern Pfarrer gehörende Handlung, ohne dessen Einwilligung vornimmt, soll um den doppelten Betrag der erhaltenen Gebühren fiskalisch bestraft, der gehörige Pfarrer aber von dem Eingepfarrten entschädigt werden.

b. Rescript des Kultus=Ministers vom 6. April 1839, die Befreiung vom Pfarrzwange betreffend.

Die bestehende Gesetzgebung unterscheidet hinsichtlich der Befreiung vom Pfarrzwange, welcher durch den § 418 II. 11 A. L.=R. festgestellt wird, zwei Dispensationsfälle. Bei dem einen, auf welchen die Bestimmungen der §§ 419. 420. 421 l. c. zu beziehen sind, ist an eine gänzliche Befreiung einzelner Eingepfarrten von ihrer Verbindlichkeit gegen den Pfarrer gedacht und diese soll von den geistlichen Obern aus erheblichen Gründen ausgesprochen werden, ohne daß es der ausdrücklichen Einwilligung des Pfarrers, die in der Form des Dimissorials ausgesprochen wird, bedarf. Der zweite Fall, der schon durch den Wortlaut des § 422 l. c. als verschieden von dem ersten angedeutet wird, betrifft nur das Erlassen jener Parochial=Verpflichtung für einzelne Fälle und für diese ist die Konkurrenz der geistlichen Obern nicht gefordert, sondern nur die Einwilligung des Pfarrers vorgeschrieben, die derselbe nach § 428 l. c. nicht versagen darf. Das Einschreiten der geistlichen Obern kann in diesem Falle nur dann vorkommen, wenn der Pfarrer die Ertheilung des Dimissoriales entweder verweigert, oder ungebührlich verzögert; dann erscheint das=

§ 437. Gehört der Bräutigam zur Militairgerichtsbarkeit, so muß die Trauung von dem Feld- und Garnisonprediger geschehen, und zwar ohne Unterschied, zu welcher Religionspartei der Bräutigam sich bekennt.

§ 438. Gehört der Bräutigam zum Civil-, die Braut aber zum Militairstande, so gebührt die Trauung dem Pfarrer des Orts, zu dessen Kirchsprengel der Bräutigam gehört.

§ 439. Soll jedoch die Trauung an einem anderen Orte, als wo der Pfarrer des Bräutigams wohnt, geschehen, so ist auch in diesem Falle der Pfarrer der Braut dazu berechtigt.[1])

§ 440. Jeder Pfarrer, welcher ein Aufgebot oder eine Trauung verrichten soll, muß die darüber vorhandenen gesetzlichen Vorschriften genau beobachten, und sorgfältige Erkundigungen einziehen, ob die rechtlichen Erfordernisse einer gültigen Ehe vorhanden, oder ob Ehehindernisse im Wege sind.[2])

---

selbe aber als eine an sich schon durch die Gesetze begründete Rüge wegen Verletzung der Amtspflichten, mit welcher zugleich die Abhülfe der gegen den Eingepfarrten begangenen Ungebühr verbunden ist. v. K. Ann. Bd. XXIII. S. 374.

c. Erlaß des Kultus-Minist. v. 6. Oktbr. 1851, mitgetheilt durch Cirk.-Erlaß des Evangel. Ober-Kirchenraths v. 20. Oktbr. 1851, betr. die Verpflichtung zur Entrichtung der Stolgebühren für die durch einen Geistlichen anderer Konfession verrichteten Amtshandlungen.

Mit Bezug auf die in dem Berichte vom 8. Juli d. J. zur Entscheidung gestellte Frage, ob die evangelischen Pfarrer und Kirchendiener auch nach Wegfall der Bestimmung im § 431. Tit. 11. Th. II. A. L.-R. berechtigt sind, von Eingepfarrten ihrer Parochien überhaupt und insonderheit von solchen, welche in gemischter Ehe leben, Stolgebühren für kirchliche Amtshandlungen zu erheben, welche durch katholische Geistliche vorgenommen werden, während doch der evangelische Pfarrer dazu kompetent gewesen wäre, eröffne ich der Kgl. Regierung, daß, da durch den Wegfall der im § 431. II. 11. A. L.-R. erforderten Staats-Erlaubniß in den Parochialrechten der einzelnen Geistlichen durchaus nichts geändert ist, der Anspruch des parochus competens auf Zahlung der Stolgebühren dadurch nicht beseitigt werden kann, daß der Parochiane ohne Vorwissen und Dimissorial seines parochus den betreffenden Akt durch den Geistlichen einer andern Konfession vornehmen läßt.

Min.-Bl. d. Inn. 1851. S. 280.

d. Das Rescript v. 5. Febr. 1798 an das evangel. reform. Kirchen-Direktorium (Rabe Bd. II. S. 35) bestimmt ebenfalls, daß der Eingepfarrte, welcher die Ministerialhandlung hat vornehmen lassen, und nicht der Pfarrer, welcher sie ohne Einwilligung des Pfarrers vorgenommen hat, diese Entschädigung zu leisten verbunden ist.

[1]) cf. die Militair-Kirchenordnung v. 12. Febr. 1832. §§ 61—64.

[2]) cf. vorst. sub C. a. § 149 u. Cirk.-Verf. vom 26. März 1842 u. Cirk. vom 15. Mai 1844 bei B. c. α. S. 118 u. 92.

§ 441. Wenn mit Erlaubniß des ordentlichen Pfarrers die Trauung durch einen anderen Geistlichen verrichtet, und diesem der gehörige Aufgebotsschein vorgelegt worden, so wird der trauende Pfarrer nur wegen solcher Mängel und Ehehindernisse verantwortlich, von denen er überführt werden kann, daß sie ihm wirklich bekannt gewesen sind.

§ 442. Wenn ein katholischer Pfarrer Anstand nimmt, eine Ehe, welche nach den Landesgesetzen erlaubt ist, um deswillen, weil die Dispensation der geistlichen Oberen nicht nachgesucht oder versagt worden, durch Aufgebot und Trauung zu vollziehen, so muß er es sich gefallen lassen, daß diese von einem anderen Pfarrer verrichtet werden.

§ 443. Das Landesjustiz-Kollegium[1]) ist in einem solchen Falle, so wie auch alsdann schon, wenn der katholische Pfarrer das Aufgebot aus einem solchen Grunde versagt, wohl befugt, beides einem anderen Pfarrer, allenfalls auch von einer verschiedenen Religionspartei, aufzutragen.

Anh. § 130. Es macht keinen Unterschied, ob nur einer oder beide Theile der katholischen Religion zugethan sind.

§ 444. Uebrigens sind die katholischen Pfarrer, bei fiskalischer Ahndung, verbunden, die von ihren Oberen ihnen zukommenden Dispensationen, ehe sie davon Gebrauch machen, dem Landesjustiz-Kollegio der Provinz vorzulegen.

§ 445. Kein Pfarrer darf ohne besondere Erlaubniß des geistlichen Departements fremde Offiziere, die in hiesigen Landen heirathen wollen, aufbieten oder trauen[2]).

2. Rescript v. 2. Dezbr. 1815 u. 2. Dezbr. 1816.

In Betreff der Kompetenz der Pfarrer bei Trauungen gelten gegenwärtig in Sachsen die Vorschriften des Allgem. Landrechts.

3. Cirk.-Verf. des Kgl. Kultus-Minist. v. 19. Jan. 1843, betr. die Trauungen rücksichtlich des Aufenthalts- oder Wohnortes der Braut.

Es ergeben sich für die Fälle, wo die Zuständigkeit eines Pfarrers zur Trauung einer Frauensperson nicht etwa aus der nach § 275.

---

[1]) An Stelle des Landesjustiz-Kollegii tritt jetzt die Regierung.

[2]) cf. vorst. Litt. B. d.

Tit. 11. Th. II. A. L.=R. durch den Gesindedienst begründeten Parochial=Angehörigkeit folgt, sondern nach § 260 ibid. auf den ordentlichen Wohnsitz der Braut zurückgeführt werden muß, folgende Verschiedenheiten:

1. Minorenne, unter väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehende Frauenspersonen können nur durch die Heirath selbst oder durch förmliche Auswanderung ihren gesetzlichen Wohnsitz am letzten Wohnorte der Eltern verändern und gebührt daher die Trauung derselben nach § 435. II. 11. A. L.=R. dem Pfarrer dieses gesetzlichen Wohnsitzes auch dann, wenn die Braut schon vor der Hochzeit, mit Bewilligung der Eltern oder des Vormundes, an den Wohnort ihres Bräutigams verzogen ist.

2. Großjährige, unter väterlicher Gewalt stehende Frauenspersonen können dagegen mit Bewilligung ihres Vaters, und großjährige, keiner väterlichen Gewalt unterworfene Frauenspersonen nach alleiniger Willensbestimmung ihren ursprünglichen Wohnsitz noch vor der Hochzeit verändern, und nach Maßgabe der Cirk.=Verf. v. 23. Septbr. 1819 von dem Pfarrer des neuen Wohnortes getraut werden.

Min.=Bl. d. Inn. 1843. S. 6.

4. Provinzialrecht für Ostpreußen.

Zus. 182. Wird die Ehe zwischen Verlobten, wovon ein Theil zur deutsch=reformirten und der andere zur französisch=reformirten Kirche gehört, in Königsberg vollzogen, und ist der Bräutigam daselbst nicht wohnhaft, so hängt es von der Willkür desselben ab, bei welcher von beiden Kirchen er sich zur Trauung melden wolle.

5. Provinzialrecht für Ostpreußen.

Zus. 183. Wenn ein katholischer Pfarrer Anstand nimmt, eine nach den Landesgesetzen gültige Ehe wegen Mangels der Dispensation durch Aufgebot und Trauung zu vollziehen, so gebührt die vorgeschriebene Verfügung dem Ostpreußischen Etatsministerio (jetzt Regierung).

Zus. 184. Der katholische Pfarrer muß die Dispensation der geistlichen Obern zum Aufgebot oder zur Trauung, ehe er davon Gebrauch macht, dem Ostpreußischen Etats=Ministerio vorlegen (jetzt Regierung).

6. Rescript des Kgl. Kultus-Minist. v. 20. Jan. 1817.

Wenn katholische Pfarrer Aufgebots-, Trauungs- und Laßschein verweigern, so müssen sie diese Weigerung schriftlich mit Anführung des kanonischen Grundes von sich geben. Beruht dann die Weigerung blos auf der Religionsverschiedenheit und darauf, daß Bräutigam und Braut nicht erklärt haben, alle aus ihrer Verbindung zu hoffende Kinder in der katholischen Religion erziehen zu wollen, so können die evangelischen Pfarrer, jedoch unter Aufbewahrung der statt eines Dimissorials dienenden schriftlichen Weigerung des katholischen Pfarrers, die Trauung vollziehen. Enthält jedoch die Weigerung des katholischen Pfarrers noch andere kanonische Gründe oder verweigert der katholische Geistliche auch eine schriftliche Erklärung, so hat der evangelische Geistliche dies dem Konsistorio vorzulegen und zur Vollziehung der Trauung besondere Erlaubniß einzuholen.

v. K. Ann. Bd. I. Heft 2. S. 177.

7. Gesetz vom 14. April 1851. Einführung des Strafgesetzbuchs.

Art. XII. § 5. Geistliche, welche zu den religiösen Feierlichkeiten einer Heirath schreiten, ohne daß ihnen nachgewiesen ist, daß vorher eine Heiraths-Urkunde von dem Civilstandsbeamten aufgenommen worden sei, werden mit Geldbuße bis zu 100 Thlr., im zweiten Rückfalle mit Gefängniß bis zu 3 Monaten bestraft.

Abschn. 5. Ehescheidung. Sühneversuch.

1. Allerh. Verordn. vom 28. Juni 1844. Ueber das Verfahren in Ehescheidungssachen.

§ 10. Die Ehescheidungsklage kann erst dann angenommen werden, wenn durch ein Attest des kompetenten Geistlichen nachgewiesen wird, daß er auf die Anzeige des Ehegatten, welcher die Scheidung beabsichtigt, die Sühne versucht hat, dieser Versuch aber fruchtlos geblieben ist.

§ 11. Beide Theile sind verbunden, sich zu diesem Sühneversuche vor den Geistlichen zu stellen, nöthigenfalls ist der verklagte Theil dazu durch seinen persönlichen Richter anzuhalten. Das Ausbleiben des klagenden Theils wird als Zurücknahme seiner Anzeige betrachtet.

§ 12. Bei gemischten Ehen ist jeder Theil nur vor dem Geistlichen seiner Konfession zu erscheinen verbunden.

Das Attest (§ 10) wird in diesem Falle von dem Geistlichen jeder Konfession besonders ausgestellt.

§ 13. Das Attest muß ertheilt werden, wenn seit der an den Geistlichen zuerst ergangenen Anzeige (§ 10) vier Monate verflossen sind, ohne daß die versuchte Sühne zu Stande gekommen ist.

G.-S. 1844. S. 184.

2. Allerh. Kab.-Ordre vom 11. Septbr. 1846. Gebührenfreiheit der Sühneversuche.

Die Geistlichen haben für die nach der Verordnung v. 28. Juni 1844 von ihnen anzustellenden Sühneversuche in Ehescheidungssachen, gleichviel ob solche die Sühne zur Folge haben oder nicht, fortan keine Gebühren mehr zu fordern.

cf. Rescr. d. Kgl. Kultus-Minist. v. 9. Novbr. 1846.
Minist.-Bl. d. Inn. 1846 S. 197 u. 198.

3. Cirk.-Verf. des Kultus-Minist. vom 13. April 1847. Stempelfreiheit der Sühneversuchs-Atteste.

Die von den Geistlichen im Falle fruchtlos versuchter Sühne nach Vorschrift des § 10 der Verordnung v. 28. Juni 1844 über das Verfahren in Ehescheidungssachen ausgestellten Atteste sind der Bestimmung des Stempeltarifs zum Gesetze vom 7. März 1822, Position: Atteste, Absatz 3 zufolge stempelfrei.

Ebensowenig dürfen für die Ausstellung des Attestes Gebühren gefordert werden, da der Sühneakt selbst nach Inhalt des Erlasses vom 9. Novbr. pr. ein gebührenfreier ist.

Min.-Bl. d. Inn. 1847. S. 255.

4. Cirk.-Verf. des Kgl. Kultus-Minist. v. 5. Juli 1847, die Sühneversuche unter Ehegatten betreffend, von denen ein Theil sich in Strafhaft befindet.

Im Allgemeinen kann es nur als wünschenswerth anerkannt werden, daß die Sühne unter persönlichem Zusammensein beider Theile, also am Orte der Strafanstalt, von dem Geistlichen dieser Anstalt versucht werde. Um das hierzu erforderliche Erscheinen des in Freiheit befindlichen Theils zu bewirken, läßt sich aber ein anderes Mittel, als eine freundliche Aufforderung zum freiwilligen Erscheinen, nicht in

Anwendung bringen. Das Gesetz (§ 10 der Verordnung v. 28. Juni 1844) fordert das Erscheinen vor dem kompetenten Geistlichen. Nach Vorschrift der §§ 77—79. Th. II. Tit. 19. A. L.-R. stehen aber dem Strafanstaltsgeistlichen nur über die Person des in Haft befindlichen Ehegatten, solange diese Haft dauert, wirkliche Parochialrechte zu; der in Freiheit verbliebene Ehegatte gehört nach wie vor der Parochie des ordentlichen Seelsorgers seines Wohnortes an. Die versöhnende Vermittelung des Strafanstaltsgeistlichen kann daher für beide Ehegatten nur dann eintreten, wenn der in Freiheit befindliche Theil sich von selbst oder auf freundliche Aufforderung am Orte der Strafanstalt einfindet. Ist der in Freiheit befindliche Theil nicht in der Lage, die Reise unternehmen zu können, oder lehnt er es ab, sich an den Ort der Strafanstalt zu begeben, so muß der Sühneversuch mit jedem der Ehegatten besonders vorgenommen und von dem Geistlichen der Strafanstalt und dem Geistlichen des Wohnorts der Ehegattin, von jedem ein besonderes Attest ausgestellt werden.

Min.-Bl. d. Inn. 1847. S. 255.

Abschn. 6. Beerdigungen.

a. Ort der Beerdigung.

1. A. L.-R. II. 11.

§ 186. Ohne Anzeige bei den geistlichen Obern sollen Leichen anderswo als auf einem öffentlichen Kirchhofe nicht begraben werden.

§ 187. Niemand kann durch Veranstaltung eines solchen Privatbegräbnisses der Kirchenkasse und der Geistlichkeit die ihnen zukommenden Abgaben entziehen.

§ 188. Ohne Erkenntniß des Staates soll Niemandem das ehrliche Begräbniß auf dem öffentlichen Kirchhofe versagt werden.

§ 189. Auch die im Staate aufgenommenen Kirchengesellschaften der verschiedenen Religionsparteien dürfen einander wechselweise, in Ermangelung eigener Kirchhöfe, das Begräbniß nicht versagen.

§ 190. Wo der Kirchhof erweislich nicht der Kirchengesellschaft, sondern der Stadt- oder Dorfgemeinde gehört, da kann jedes Mitglied der Gemeinde ohne Unterschied der Religion auch auf das Begräbniß daselbst Anspruch machen.

2. **Allerh. Verordn. v. 15. März 1847, betr. die Beerdigung auf fremden Kirchhöfen in der Provinz Westphalen.**

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. finden Uns bewogen für den ganzen Umfang der Provinz Westphalen und unter Aufhebung aller entgegenstehenden Verordnungen, Rechte und Gewohnheiten hierdurch zu verordnen:

daß die im Staate aufgenommenen Kirchengesellschaften der verschiedenen Religionsparteien einander wechselsweise, in Ermangelung eigener Kirchhöfe, ein nach dem Religionsgebrauche des Verstorbenen, und unter Mitwirkung eines Geistlichen seiner Konfession zu feierndes Begräbniß nicht versagen dürfen.

G.-S. 1847. S. 116.

3. **Cirk.-Erlaß des Kultus-Minist. v. 30. Mai 1844, die Begräbnisse verschiedener Konfessions-Verwandten betreffend.**

Ueber die Frage: in wiefern fremden Konfessions-Verwandten das Begräbniß auf Friedhöfen, die Eigenthum einer bestimmten christlichen Religions-Gesellschaft sind, zu gestatten sei, hat das Kgl. Staats-Ministerium sich mittelst Beschlusses vom 18. März 1844 dahin ausgesprochen, daß eine Auffassung und Behandlung der Sache in nachstehender Weise dem Sinn und Wortlaut der Vorschrift des A. L.-R. Th. II. Tit. 11. § 189 entspreche.

Wenn nämlich nicht etwa der öffentliche Begräbnißplatz **Eigenthum der bürgerlichen** Ortsgemeinde ist, oder auch der kirchlichen Gemeinde, welcher der Verstorbene angehörte, **bestimmte Rechte** des Mitgebrauchs am Gottesacker **aus besondern** Rechtsgründen zustehen, als für welche beide Fälle ein Zweifel überhaupt nicht obwaltet, so soll es mit der Beerdigung fremder Konfessions-Verwandten folgendermaßen gehalten werden:

1. Befindet sich an dem Orte, wo sich der Sterbefall ereignet hat, **eine Kirche oder ein Bethaus von der Konfession des Verstorbenen, wobei ein Geistlicher fungirt,** so ist, wenn es der dazu gehörigen Gemeinde an einem eigenen Gottesacker mangelt, das Begräbniß auf dem Friedhofe der erwähnten Konfession durch den genannten Geistlichen liturgisch zu vollziehen.

2. Außer dem oben erwähnten Fall steht es in der Wahl der Nachgebliebenen, entweder mit dem einer andern Konfession angehörigen Ortspfarrer, dessen Gottesacker die Leiche aufzunehmen hat, wegen des Begräbnisses sich zu einigen, oder einen Geistlichen ihrer Konfession herbeizuholen, welcher den liturgischen Akt im Sterbehause vollzieht, worauf die Leiche in stiller Begleitung zu Grabe getragen wird.

Min.=Bl. d. Inn. 1844. S. 239.

4. Rescr. d. Minist. des Kultus, des Innern u. der Justiz v. 29. Septbr. 1850 an das Ober=Kirchenkollegium der von der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner in Betreff der Beerdigung von zu letzteren gehörigen Personen auf Kirchhöfen evangelischer Gemeinden. (Mitgetheilt durch Cirkular=Erlaß des Evangel. Ober=Kirchenraths vom 30. Oktbr. 1850.)

Auf die Vorstellung des Ober=Kirchenkollegiums v. 23. Mai d. J. erwiedern wir, daß wir auf Grund des § 189. Th. II. Tit. 11. A. L.=R. uns zwar für ermächtigt und verpflichtet halten, den Gliedern Ihrer kirchlichen Gemeinschaft, in Ermangelung eigener Begräbnißplätze, nöthigenfalls auch auf den Kirchhöfen anderer Kirchengemeinden ein anständiges und ehrliches Begräbniß von Staatswegen zu verschaffen, daß wir aber daraus keine Ermächtigung für uns herzuleiten vermögen, die evangelischen Kirchengemeinden wider ihren Willen dazu zu zwingen, daß sie, wenn sie dies nicht von freien Stücken gewähren, auf den in ihrem Eigenthum befindlichen Kirchhöfen den Zutritt der getrennt=lutherischen Geistlichen und die Verrichtung geistlicher Handlungen auf denselben gestatten.

Min.=Bl. d. Inn. 1850. S. 328.

5. Besitzstörungsklagen gegen polizeiliche Verfügungen über die Beerdigung von Leichnamen auf einem Begräbnißplatze sind unzulässig.

Erk. d. Kgl. Kompet.=Gerichtshofes v. 3. Juni 1854.
Just.=Min.=Bl. 1854. S. 392.

6. A. L.=R. II. 11.

§ 453. Jeder Eingepfarrte muß, der Regel nach, in seiner Parochie begraben werden.

§ 454. Stirbt Jemand außer seiner Parochie, jedoch an eben demselben Orte, so hat der Pfarrer seines Kirchspiels das Recht, zu fordern, daß die Beerdigung in seiner Parochie geschehe.

§ 455. Stirbt er aber an einem andern Orte, so haben die Hinterlassenen die Wahl, ob sie ihn da, wo er gestorben ist, begraben, oder in seine ordentliche Parochie zurückbringen lassen wollen.

§ 456. Ueberhaupt kann jeder Eingepfarrte sein und der Seinigen Begräbniß auch außerhalb seiner Parochie wählen.

§ 457. Hat der Verstorbene selbst gewählt, so ist es hinreichend wenn nur seine Willensmeinung mit genugsamer Gewißheit bekannt ist

§ 458. Außer den Fällen des § 454. 455. müssen aber nicht nur dem Pfarrer und der Kirche, wo die Beerdigung geschieht, sondern auch dem Pfarrer und der Kirche, denen sie eigentlich zukommt, die Gebühren entrichtet werden.

§ 459. Doch haben Letztere, wenn nach § 457 der Verstorbene selbst gewählt hat, nur solche Gebühren zu fordern, die, nach der Verfassung jedes Ortes, von allen Begräbnissen derjenigen Klasse, zu welcher die Leiche gehört, nothwendig zu entrichten sind.

§ 460. Soll eine Leiche, auf bloßes Verlangen der Hinterlassenen, außer der gehörigen Parochie begraben werden, so müssen Letztere dem Pfarrer und der Kirche dieser Parochie, außer den nothwendigen Gebühren, auch diejenigen Handlungen und Feierlichkeiten, welche sie bei der fremden Kirche vornehmen lassen, taxmäßig bezahlen.

§ 461. Wer ein Erb- oder Familienbegräbniß außerhalb des Kirchspiels hat, kann verlangen, daß sein und der Seinigen Leichname dahin abgeführt werden.

§ 462. Doch sind auch alsdann der Kirche und dem Pfarrer, für welche eigentlich das Begräbniß gehören würde, der Regel nach die ihnen nach § 459. zukommenden Gebühren ohne Abzug zu entrichten.

7. Mehrere Kirchen, welche einen gemeinschaftlichen Kirchhof haben, nehmen an den Gebühren für die Grabstellen verhältnißmäßig Theil.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 23. Dec. 1847. Rechtsfälle Bd. III. S. 257.

8. Strafgesetzbuch v. 14. April 1851.

§ 9. Der Leichnam der Hingerichteten ist seinen Angehörigen

auf ihr Verlangen zur einfachen, ohne Feierlichkeiten irgend welcher Art vorzunehmenden Beerdigung zu verabfolgen.

9. § 186. Wer ohne Vorwissen der Behörde einen Leichnam beerdigt oder bei Seite schafft, wird mit Geldbuße bis zu 200 Thlrn. oder mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft.

Die Strafe ist Gefängniß bis zu zwei Jahren, wenn eine Mutter den Leichnam ihres unehelich neugeborenen Kindes ohne Vorwissen der Behörde beerdigt oder bei Seite schafft. A. a. O.

10. A. a. O. § 345. Mit Geldbuße bis zu funfzig Thaler oder Gefängniß bis zu sechs Wochen wird bestraft: 1. wer den polizeilichen Anordnungen über voreilige Beerdigungen entgegenhandelt.

b. Leichenbegängnisse, Leichenreden.

1. Circular des General=Direktoriums v. 24. Nov. 1801 und des geistl. Departements v. 16. März 1802, Ausstellung von Leichen betreff.

Wir finden nöthig die unterm 18. Sept. 1787 erlassene und unter dem 15. Sept. 1800 mehr extendirte Verordnung, nach welcher das öffentliche Ausstellen kontagiöser Leichen und insbesondere das Singen der Schulkinder bei offenen Särgen, verboten worden, noch weiter dahin auszudehnen, daß von nun an das öffentliche Ausstellen aller und jeder Leichen, so wie überhaupt die Oeffnung der Särge bei den Begräbnißceremonien, als ein der Gesundheit höchst nachtheiliger Gebrauch, allgemein verboten sein soll.[1])

Rabe, Bd. VII. S. 80.

2. Allerh. Kab.=Ordre v. 28. Sept. 1810, die Bekleidung der Todten und Ausschlagen der Särge betreff.

Ich will zwar erwarten, daß in Folge der Verordnung vom 8. April 1794 die Bemittelten fernerhin vorzugsweise sich der wollenen und leinenen Zeuge zur Bekleidung der Todten und Ausschlagen der Särge bedienen werden, finde mich jedoch veranlaßt hierin allen Zwang

---

[1]) Das Rescript v. 18. Januar 1803 setzt für die Uebertretung dieser Vorschrift 5 Thlr. Geldbuße oder 8tägige Gefängnißstrafe fest.

v. K. Ann. Bd. XV. S. 852.

aufzuheben und es soll deshalb auch die nach dem Inhalte jener Verordnung, auf Verwendung anderer Zeuge zu diesem Zwecke festgesetzte Strafe künftig nicht mehr eingezogen werden.

Rabe Bd. X. S. 435.

3. Verf. des Kgl. Kultus-Minist. an das Kgl. Konsistorium der Provinz Pommern v. 17. Juni 1840, betr. das Verbot der Leichenreden von Laien an den Grabesstätten.

Das Ministerium kommunizirt dem Kgl. Konsistorium beifolgend eine Abschrift der in den v. Kamptzschen Annalen der Staatsverwalt. Jahrg. 1829 S. 290 abgedruckten Bekanntmachung des hiesigen Kgl. Konsistoriums v. 18. Juni 1829 (a) die Beerdigungsfeierlichkeiten betreffend, mit der Ermächtigung, eine ähnliche für die dortige Provinz abzufassen und zur Publikation zu bringen. Sollten aber in der Provinz Pommern die kirchlichen Funeralien bisher schon im Sterbehause ihren Anfang genommen haben, so steht nichts entgegen, die Verfügung auch auf diese, d. h. soweit auszudehnen, als die bisherigen Funeralien stattgefunden haben, um die gebräuchlichen kirchlichen Funktionen vor der unbefugten Einmischung der Laien sicher zu stellen.

Min.-Bl. d. Inn. 1840. S. 228

a.

Bekanntmachung des Kgl. Konsistoriums der Provinz Brandenburg vom 18. Juni 1829, Begräbnißreden betr.

Bei den sogenannten stillen Beerdigungen auf den Begräbnißstätten der Evangelischen sind bisher nicht selten von Personen weltlichen Standes Gedächtnißreden gehalten worden, über deren Zulässigkeit Zweifel obwalteten, so lange keine allgemeine Form des Begräbnißritus selbst festgestellt war. Nachdem jedoch Letzteres durch die in diesem Jahr erschienene Agende für die evangelische Kirche in den Kgl. Preußischen Landen mit besondern Bestimmungen und Zusätzen für die Provinz Brandenburg II Th. S. 16 geschehen, und das Recht, bei öffentlichen Begräbnissen auf dem Kirchhofe zu sprechen, nur dem Geistlichen ertheilt worden ist, so steht den Verwandten oder Freunden eines Verstorbenen zwar fernerhin frei, in dem Trauerhause dessen Gedächtniß durch eine Rede zu ehren; die sogenannten Laienreden an der Grabesstätte dürfen jedoch fernerhin nicht mehr gestattet werden.

v. K. Ann. Bd. XIII. S. 290.

4. Wegen der Bildung von Begräbnißvereinen alter Krieger und deren Begräbnißfeierlichkeiten, Trauerparaden ꝛc. cf. Allerh. Kab.=Ordre vom 22. Febr. 1842 und 11. April und 6. Juni 1844, sowie Min.=Erlaß vom 18. März 1842. Min.=Bl. 1842 S. 97 und Min.=Bl. 1844 S. 232.

5. Circular=Verfügung des Kgl. Ministers des Innern vom 10. December 1844. Begräbniß der Mitglieder von Schützengilden.

Se. Maj. der König haben mittelst Allerh. Kabinets=Ordre vom 13. November a. c. zu erklären geruht:

daß das Schießen über dem Grabe, als eine ausschließlich militairische Ehrenbezeigung, die nach der Allerh. Kabinets=Ordre vom 6. Juni d. J. (Min.=Bl. S. 232) bei den Leichenbegängnissen der Mitglieder der Begräbnißvereine ehemaliger Krieger nur in sofern zulässig, als dieselben einen Krieg mitgemacht haben, den Schützengilden nicht zu gestatten ist.

Min.=Bl. d. Inn. 1844 S. 305.

6. Allerh. Kabinets=Ordre vom 28. November 1845, das Trauerreglement vom 7. Oktober 1797 betreffend.

Da die Bestimmungen des Trauerreglements vom 7. Oktober 1797 über die Privat= und Familientrauer nicht ferner für ein Bedürfniß anzusehen sind, diese vielmehr mit Rücksicht auf das Herkommen dem Gefühl der Betheiligten überlassen werden kann; die Anordnungen wegen der Hoftrauer aber nach den Umständen jedes einzelnen Falles dem Ermessen des Landesherrn vorbehalten bleiben müssen, so will Ich die Bestimmungen des erwähnten Reglements in Ansehung der Hoftrauer, so wie der Privat= und Familientrauer, hierdurch außer Kraft setzen; dagegen verbleibt es in Ansehung der Landestrauer bei den hierüber im § 1 jenes Reglements [1]) gegebenen Vorschriften.

G.=S. 1845 S. 830.

---

[1]) Trauer=Reglement vom 7. Oktober 1797.

§ 1. Bei dem Ableben des Königs, der Königin und einer verwittweten Königin von Preußen trauern der Hof und die Kollegia 6 Wochen lang; die drei ersten Wochen der Adel, wie bisher, mit Pleureusen, und Personen bürgerlichen Standes, ohne dieselben, mit tiefer Trauer, die übrigen drei Wochen mit gewöhnlichen schwarzen Kleidern, silbernen Degen und Schnallen.

Die Subaltern=Beamten der Kollegien trauern blos mit einem Flor um den Arm.

7. Circular des Evangel. Ober-Kirchen-Raths v. 29. März 1853. Begräbnißbegleitung durch die Geistlichen.

Das Kgl. Konsistorium zu Stettin hat in einem neuerdings ergangenen Erlasse vom 5. d. M. die Geistlichen seines Bereichs wiederholt darauf aufmerksam gemacht, von welcher großen Bedeutung eine thätige Theilnahme der Geistlichen bei der Beerdigung ihrer Mitglieder auch in den Fällen, in welcher solche nicht ausdrücklich begehrt worden, ist, und wie wichtige Anknüpfungspunkte sich gerade am Sarge der Angehörigen ergeben, um den Familien seelsorglich nahe zu treten.

Wir sind mit den von dem Kgl. Konsistorium in diesem Erlasse hervorgehobenen Gesichtspunkten völlig einverstanden, und wünschen wir, daß dieselben auch in den übrigen Provinzen auf's Neue sorgfältig erwogen, und wenn nöthig, in ähnlicher Weise in Erinnerung gebracht werden mögen.

Aktenst. d. E. O.-K.-R. Hft. VI. S. 11.

c. Leichentransport und Leichenpässe.

1. A. L.-R. II. 11.

§ 463. In allen Fällen, wo eine Leiche durch einen andern Gerichtsbezirk geführt werden soll, muß bei dem Obergerichte der Provinz ein Leichenpaß nachgesucht werden.[1])

§ 464. Kann ein solcher Paß nicht vorgezeigt werden, so hat die ordentliche Obrigkeit jeden Orts der Durchfuhr das Recht, zu verlangen, daß der Sarg geöffnet, und ihr die Besichtigung der Leiche gestattet werde.

Die Musik und die Schauspiele werden acht Tage lang eingestellt. Alles Drapiren der Wagen und Zimmer, so wie die schwarze Kleidung der Hausoffizianten und Livree, ingleichen das Behängen der Kanzeln und Kirchstühle mit schwarzem Tuche wird gänzlich verboten.

Die Glocken werden bei obengedachten drei Sterbefällen Mittags von 12 bis 1 Uhr 14 Tage lang geläutet.

In den Kanzleien wird sechs Wochen lang schwarz gesiegelt, dagegen hört der Gebrauch des auf dem Rande und Schnitte schwarzgefärbten Papiers völlig auf.

N. C. C. T. X. S. 1413.

[1]) Rescript des Kgl. Ministers des Innern vom 2. April 1825. Ertheilung von Leichenpässen.

Der Kgl. Regierung wird auf die Anfrage in dem Bericht vom 17. v. M. zu erkennen gegeben, daß die Vorschrift des A. L.-R. II. 11. § 463 die Ertheilung der Leichenpässe betreffend, in kriminalrechtlicher Beziehung erlassen ist, und es bei derselben lediglich verbleiben muß. v. K. Ann. Bd. IX. S. 418.

§ 465. Die Pfarrer, durch deren Kirchspiele die Leiche gebracht wird, können davon weder für sich, noch für ihre Kirche Gebühren fordern.

§ 466. Jeder Pfarrer, von dem bei Gelegenheit der Durchfuhr gewisse Amtshandlungen oder andere Feierlichkeiten ausdrücklich verlangt werden, hat davon die Gebühren für sich und die Kirche, nach der Taxe des Orts zu fordern.

§ 467. Ist der Todte an einer ansteckenden Krankheit verstorben, so daß durch Wegbringung der Leiche die Ansteckung verbreitet werden könnte, so muß die Leiche schlechterdings, und ohne Unterschied der Fälle da, wo sie ist, beerdigt werden.

§ 468. Alsdann sind aber auch die Gebühren nur dem Pfarrer und der Kirche der Parochie, wo die Beerdigung wirklich geschehen ist, zu entrichten.

2. Provinzialrecht des Markgrafthums Niederlausitz. Rescript vom 30. Dezember 1785 ad 7.

Wenn eine Leiche aus einer Parochie in die andere geführt wird, so haben die Geistlichen in denjenigen Kirchspielen, wo sie durchgeht, dieselbe nur dann zu empfangen und zu geleiten, wenn der Verstorbene es verordnet hat, oder die Erben es ausdrücklich verlangen. Nur wenn dies der Fall ist, können sie mithin Gebühren dafür fordern.

Sonst sind die Gebühren blos in dem Kirchspiele, zu welchem sich der Verstorbene gehalten hat, und in demjenigen, in welchem er begraben wird, zu entrichten.

3. Allerh. Kabinets-Ordre vom 9. Juni 1833, die Ausstellung der Leichenpässe betreffend.

Nach dem Antrage der Minister der Polizei und der Justiz bestimme Ich, daß die Leichenpässe, welche auf den Grund des § 463 Tit. 11. Th. II. von dem Obergerichte der Provinz ertheilt werden, fernerhin durch die Regierungen als Provinzial-Polizeibehörde nach vorgängiger medizinalpolizeilicher Untersuchung ausgefertigt werden sollen. Wird die Leiche durch mehrere Provinzialbezirke geführt, so ist die, den Paß ausfertigende Behörde verpflichtet, den Regierungen der andern Bezirke von der Ertheilung des Passes Nachricht zu geben, auch

die auf dem Wege zunächst berührten Polizeibehörden des benachbarten Regierungs-Departements davon zu benachrichtigen.

G.-S. 1833 S. 73.

4. Circular-Verfügung der Minister des Kultus und des Innern vom 31. August 1844, die Ausfertigung von Pässen zu Leichentransporten und die Ausführung kirchlicher Feierlichkeiten bei letztern betreffend.

Da von den Kirchenbehörden bei Leichentransporten nur dann Gebühren für sich oder für die Kirche gefordert werden können, wenn gewisse Amtshandlungen oder andere Feierlichkeiten ausdrücklich verlangt werden, so sind die unterzeichneten Ministerien, um die Ausfertigung doppelter Leichenpässe zu vermeiden, dahin übereingekommen, daß in die diesfälligen, von dem Ministerio des Innern zu ertheilenden Urkunden künftig folgender Zusatz aufgenommen werde:

> Zugleich wird in Uebereinstimmung mit dem Kgl. Ministerio der geistlichen 2c. Angelegenheiten darauf hingewiesen, daß, der Vorschrift der §§ 465 und 466 II. 11 A. L.-R. zufolge, die Pfarrer, durch deren Kirchspiel die Leiche gebracht wird, nicht berechtigt sind, in Beziehung auf diesen Transport für sich oder für die Kirche Gebühren zu fordern, es sei denn, daß gewisse Amtshandlungen oder andere Feierlichkeiten ausdrücklich verlangt werden.

Min.-Bl. d. Inn. 1844. S. 269.

5. Rescript des Ministers des Innern und der Polizei vom 12. Juli 1838. Die polizeiliche Legitimation bei Leichentransporten.

Das A. L.-R. untersagt durch die, überhaupt nur zur Verhütung der Verheimlichung einer gewaltsamen Todesart getroffene Bestimmung in Th. II. Tit. 11 § 463 u. 464 nicht unbedingt den Leichentransport durch einen andern Gerichtsbezirk ohne Leichenpaß, sondern knüpft daran nur die Folge, daß die Obrigkeiten der berührten fremden Gerichtssprengel berechtigt sein sollen, die Oeffnung des Sargs behufs der Besichtigung der Leiche zu verlangen. Indem dies hiernach in das Ermessen der Obrigkeit jedes berührten Ortes gestellt wird, folgt daraus schon, daß von ihr der Durchgang auch bei mangelndem Leichenpasse ohne Besichtigung der Leiche gestattet werden kann, wenn sie auf irgend anderm Wege sich die genügende Ueberzeugung von einer unverfänglichen Sach-

bewandtniß verschafft hat. Es waltet hiernach, namentlich in solchen Fällen, in der Regel schon an sich kein Bedenken des freien Durchzuges ob, wo die Leiche von ihrem bereits versammelten Gefolge im unmittelbaren Bestattungszuge an ihren ordentlichen Begräbnißort geführt wird. Erfordert aber die weitere Entfernung des letztern einen dem eigentlichen Bestattungsakte vorangehenden besondern Transport der Leiche, so läßt sich auch für diesen Fall, die Zugehörigkeit der Leiche nach dem Orte ihrer Bestimmung, als dem ordentlichen Begräbnißplatze des Bezirkes, oben bemerktermaßen vorausgesetzt, ein zur Vermeidung der vorgestellten Weiterungen gereichendes Auskunftsmittel in der Art treffen, daß den transportirenden Personen eine in solchen Fällen für den Zweck wohl genügende Legitimationsbescheinigung nur von der Polizeibehörde des Sterbeortes mitgegeben, und das Erforderniß förmlicher Leichenpässe hiernach nur auf den seltenen Fall des Transportes aus einem überhaupt fremden Bezirke beschränkt wird.

v. K. Ann. Bd. XXII. S. 725.

d. Meldungen der Todesfälle beim Pfarrer.

1. A. L.-R. II. 11.

§ 469. Jeder Todesfall muß dem Pfarrer des Kirchspiels, in welchem er erfolgt ist, angezeigt werden.

§ 470. Eben das gilt auch bei Personen, die sonst keiner Parochie unterworfen sind.

§ 471. Auch von todtgebornen oder vor der Taufe gestorbenen Kindern muß die Anzeige dem Pfarrer geschehen.

§ 472. Auch solche Kinder dürfen ohne Vorwissen des Predigers nicht außerhalb des öffentlichen Kirchhofes begraben werden.

§ 473. Der hinterlassenen Familie, und in deren Ermangelung dem Wirthe des Hauses, in welchem der Todesfall erfolgt ist, liegt es ob, denselben anzuzeigen.

§ 474. Der Pfarrer muß sich nach der Todesart erkundigen, und dem Todtengräber aufgeben, bei der Einlegung der Leiche in den Sarg und bei dessen Zuschlagung gegenwärtig zu sein.

§ 475. So lange es noch im Geringsten zweifelhaft ist, ob die angebliche Leiche wirklich todt sei, muß das Zuschlagen des Sarges nicht gestattet werden.

§ 476. Die näheren Bestimmungen wegen der zur Verhütung des Lebendigbegrabens nöthigen Vorsichten, bleiben den besondern Polizeiverordnungen vorbehalten.

2. Nach der Verfügung von 1768 (N. Ediktens. 1768 Nr. 83) sollen todtgeborene Kinder von den Eltern dem Pfarrer zum Aufzeichnen im Kirchenbuche angezeigt werden. Der Prediger und Küster darf aber hierfür keine jura stolae fordern.

3. Ostpreußisches Provinzialrecht.

Zusatz 186. Wo kein besonderer Todtengräber angestellt ist, müssen diejenigen, welche dessen Amt verwalten, darauf Acht haben, damit das Zuschlagen des Sarges nicht zu früh geschehe; es darf aber deshalb keine besondere Bezahlung gefordert werden.

4. Rescript des Ministers des Innern und der Polizei vom 2. März 1827, die polizeilichen Maßregeln gegen zu frühes Begraben der Leichen betreffend.

Die Kgl. Regierung hat anderweitig anzuordnen:

1) daß es zwar bei der Vorschrift, nach welcher Niemand vor Ablauf von 72 Stunden nach seinem Ableben beerdigt werden darf, der Regel nach verbleiben müsse,
2) daß aber ein früheres Beerdigen, außer den Fällen, wo ein solches sogar geboten sei, wie z. B. bei Epidemien ꝛc., auch in den Fällen nachgegeben werden könne, wenn
   a) entweder ein approbirter Arzt oder Wundarzt bezeugt, daß die Leiche alle Spuren des wirklichen Todes an sich trage;
   b) oder an Orten, wo kein Arzt ist, der Bürgermeister oder der Dorfschulz mit zwei erfahrenen Männern, mit Rücksicht auf die in der Instruktion des Ober-Kollegiums Sanitatis vom 31. Oktober 1794 angegebenen Vorsichtsmaßregeln die Verhältnisse untersucht, und die frühere Beerdigung gestattet hat.

v. K. Ann. Bd. XI. S. 168.

e. Meldungen Seitens der Pfarrer über die Todesfälle.

1. A. L.-R. II. 11.

§ 477. Alle gewaltsame Todesarten, sowie deren, bei Besichtigung der Leiche sich ergebenden Vermuthungen, muß der Pfarrer der ordentlichen Obrigkeit schleunigst anzeigen, und, vor erfolgter Untersuchung, weder das Begräbniß, noch die Abfuhr gestatten.

§ 478. Ist dem Pfarrer bekannt, daß der Verstorbene minderjährige, wahn- oder blödsinnige, oder aus andern gesetzlichen Gründen unter Vormundschaft zu setzende Kinder, oder sonstige Erben hinterlasse, so muß er der Obrigkeit davon Anzeige machen.

§ 479. Die Anzeige muß, der Regel nach, derjenigen Behörde, unter welcher der Verstorbene seinen persönlichen Gerichtsstand hatte, wenn aber diese dem Pfarrer unbekannt, oder außerhalb der Provinz ist, dem nächsten Gerichte geschehen.

§ 480. Sowohl der Pfarrer des Kirchspiels, in welchem der Todesfall erfolgt, als der, wo die Beerdigung geschehen ist, sind zu dieser Anzeige verpflichtet.

2. Instruktion für sämmtliche Staatsverwaltungsbehörden zur Anwendung der Vorschriften der Stempelgesetze vom 20. Novbr. 1810 und 27. Juni 1811.[1])

§ 28. Alle Prediger, ohne Unterschied der Religion, sowohl in den Städten, als auf dem platten Lande, sind verbunden, in den ersten acht Tagen eines jeden Quartals, und zwar Anfangs Juni, September, Dezember und März, eine vollständige Liste der, in dem verflossenen Quartal gestorbenen Personen, sie mögen Erwachsene oder Kinder gewesen sein, nach dem anliegenden Formular[2]) bei den Gerichten ihres Wohnorts oder ihrer Parochie, bei Vermeidung der schon in älteren Verordnungen bestimmten Strafe von 10 Thlr. unfehlbar einzureichen. Diese Listen müssen jedesmal zur Bezeugung ihrer Richtigkeit von den Predigern unterschrieben sein. Fällt im Laufe eines Quartals kein Todesfall in einer Parochie vor, so muß der Prediger dieses, statt der Liste, dem betreffenden Gericht, bei gleicher Strafe, schriftlich anzeigen.

G.-S. 1811 S. 316.

Abschn. 7. Kollektenwesen.

1. Edikt wegen Einschränkung der Feiertage in den evangelisch-reformirten und lutherischen Kirchen vom 28. Januar 1773. Auszug.

§ 5. Was die auf die zeitherigen Bußtage festgesetzten Kollekten zum Behufe der Hallischen Freitische anlangt, so ist unser Wille, daß

---

[1]) Diese Listen-Einreichung besteht noch und ist nicht aufgehoben.

[2]) S. Anlage Nr. 5.

zwar diese Kollekten an dem § 1 Nr. V. angeordneten Bettage — Mittwoch nach Jubilate — und am Erntefeste — an dem nächsten nach Michaelis folgenden Sonntage — die übrigen beiden aber auf den ersten Sonntag in den Fasten und den ersten Advent-Sonntag verlegt, auch diese Tage sowohl, als der nächstvorhergehende und nächstfolgende Sonntag von allen andern etwa ausgeschriebenen Kollekten befreit werden.

Es werden daher in's Künftige die Kollekten zum Behufe der in Halle zu speisenden armen Studenten folgendermaßen im Jahr zu stehen kommen:

1) Am ersten Sonntage in den Fasten.
2) Am Bettage — den Mittwoch nach Jubilate.
3) Am Erntefeste — den ersten Sonntag nach Michaelis.
4) Am ersten Advent-Sonntage.

Rabe Bd. I. Abth. 5. S. 1.

2. Circular des Evangel. Ober-Kirchen-Raths vom 22. August 1855.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerh. Ordre vom 14. April d. J. zu bestimmen geruht, daß unter Aufhebung aller entgegenstehenden früheren Verordnungen über die Verwendung der in den evangelischen Kirchen der Monarchie für arme Studirende auf den Universitäten Greifswald, Breslau, Berlin, Halle und Bonn periodisch einzusammelnden Kollekten, der Ertrag der zu dem gedachten Zwecke abzuhaltenden Kollekten künftig insoweit, als die Sammlung in den evangelischen Kirchen erfolgt, ausschließlich für Studirende der evangelischen Theologie, unbeschadet deren Anspruch auf Theilnahme an den Stipendien und sonstigen Unterstützungsfonds der betreffenden Universität verwendet werde.

Aktenst. d. E. Ob.-K.-R. Bd. II. S. 120.

3. Allerh. Erlaß vom 16. Februar 1856. Ressortbestimmungen in Bezug auf das Kollektenwesen in der evangelischen Landeskirche betreffend. Mitgetheilt durch Circular des Evangelischen Ober-Kirchen-Raths vom 15. April 1856.

Auf den in Gemäßheit Meines Erlasses vom 5. Februar v. J. von Ihnen erstatteten Bericht vom 8. v. Mts. ertheile Ich hierdurch

den vorliegenden Ressortbestimmungen, betreffend das Kollektenwesen in der evangelischen Landeskirche Meine Genehmigung.

a.

Ressortbestimmungen, betreffend das Kollektenwesen in der evangelischen Landeskirche.

§ 1. Die Leitung des Kollektenwesens in der evangelischen Landeskirche geht vom 1. April 1856 ab unter den nachstehend bezeichneten Maßgaben auf den Evangelischen Ober-Kirchenrath über.

§ 2. Alle bisher eingeführten und wiederkehrenden Kollekten bleiben bis auf Weiteres in ihrem Bestande unverändert.

§ 3. Soll eine bestehende Kirchen-Kollekte in der Folge abgeschafft oder verändert werden, so hat der Evangelische Ober-Kirchenrath nach vorgängiger sorgfältiger Erklärung der Sachlage sich deshalb mit dem Minister der geistlichen Angelegenheiten zu benehmen. Beruht die Kollekte lediglich auf ministerieller Bestimmung und findet der Minister gegen deren Aufhebung oder Umgestaltung Nichts einzuwenden, so hat der Evangelische Ober-Kirchenrath deshalb das Nöthige anzuordnen.

Glaubt dagegen der Minister der geistlichen Angelegenheiten sich für die Aufhebung oder Umgestaltung der Kollekte nicht aussprechen zu können, und ist ein Einverständniß hierüber nicht zu erzielen, oder beruht die Kollekte auf landesherrlicher Bestimmung, so ist darüber an des Königs Majestät zu berichten und die Allerh. Entscheidung einzuholen.

§ 4. Sind bei der Aufhebung oder Umgestaltung der Kollekte andere Minister betheiligt, so ist auch deren Einverständniß erforderlich. Wenn dieses durch gütliche Verhandlung nicht zu erzielen ist, so sind die über die Erledigung von Meinungsverschiedenheiten unter den Centralbehörden bestehenden Vorschriften maßgebend. Kommt es auf den Ersatz der durch die Kollekte, um deren Aufhebung oder Umgestaltung es sich handelt, zu einem bestimmten Zwecke aufgebrachten Mittel aus allgemeinen Staatsfonds an, so ist die Betheiligung des Finanzministers nothwendig.

§ 5. Die Ausschreibung neuer Kollekten, einmalige oder wiederkehrende, geschieht durch den Evangelischen Ober-Kirchenrath nach vorgängigem Vernehmen mit dem Minister der geistlichen Angelegenheiten,

soweit nicht für besondere Fälle und Gegenden nach den bisherigen Grundsätzen landesherrliche Genehmigung erforderlich ist.

Findet der Minister der geistlichen Angelegenheiten ein Bedenken gegen die Bewilligung der Kollekte und ist dasselbe durch fortgesetzte Verhandlungen nicht zu heben, so ist darüber zur Entscheidung Seiner Majestät des Königs zu berichten.

§ 6. Die Sammlung, Abführung und kassenmäßige Verwaltung der gesammten Kollekten-Erträge geschieht, sofern nicht in einzelnen Fällen ausnahmsweise etwas anderes verordnet wird, wie bisher portofrei durch die Kreis- und Regierungs-Hauptkassen und durch die General-Kasse des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten.

Min.-Bl. d. Inn. 1856. S. 116.

Aktenst. d. E. O.-K.-R. Bd. II. S. 123.

4. Circular-Rescript des Evangel. Ober-Kirchenraths an sämmtliche Kgl. Konsistorien, mit Ausschluß des zu Breslau vom 1. August 1856, betr. die Abhaltung einmaliger Kirchen-Kollekten.

Auf den Bericht vom 3. Mai d. J., betreff. das Kirchliche Kollektenwesen, ermächtigen Wir, im Einvernehmen mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten das Kgl. Konsistorium hierdurch die Abhaltung einer einmaligen außerordentlichen Kirchen-Kollekte in einzelnen Gemeinden der Provinz für örtliche Bedürfnisse der betreff. Kirche oder Gemeinde, ohne höhere Anfrage zu genehmigen, sofern das Kgl. Konsistorium gegen eine solche Bewilligung sachlich keine Bedenken findet.

Da es jedoch nicht die Absicht sein kann, durch Veranstaltung von Kirchen-Kollekten den sonst etwa vorhandenen Leistungspflichtigen ihre gesetzlichen Obliegenheiten abzunehmen, so machen wir es dem Kgl. Konsistorium zur Pflicht, in denjenigen Fällen, in welchen es sich um die Beschaffung von Mitteln handelt, deren Aufbringung einem gesetzlich Verpflichteten zunächst obliegen würde, sich über die Zweckmäßigkeit der zu veranstaltenden Kollekte mit der betreff. Kgl. Regierung in Vernehmen zu setzen, und im Falle einer Meinungsverschiedenheit an uns zu berichten.

Aktenst. d. E. O.-K.-R. Bd. II. S. 229.

5. Circular-Erlaß des Evangel. Ober-Kirchenraths vom 22. Januar 1862.

Bevor auf Ansuchen der Vorstände freier Vereine die Kgl. Kon-

sistorien die amtliche Versendung von privaten Aufforderungen zu Sammlungen für kirchliche Zwecke in den Gemeinden veranlassen, haben sie mit dem Evangel. Ober-Kirchenrathe in Kommunikation zu treten.

Aktenst. d. E. O.-K.-R. Bd. V. S. 231.

Abschn. 8. Kirchenbücher, deren Führung und Ausstellung kirchlicher Atteste aus denselben.

a. Führung der Kirchenbücher überhaupt.

1. A. L.-R. II. 11.

§ 481. Die Pfarrer sind schuldig, richtige Kirchenbücher zu halten, und darin alle von ihnen besorgte, ingleichen die Eingepfarrten betreffende und ihnen angezeigte Aufgebote, Trauungen, Geburten, Taufen und Begräbnisse deutlich und leserlich einzuschreiben.

§ 482. Die Eintragung muß sogleich nach vorgenommener Handlung oder geschehener Anzeige geschehen und das Datum muß mit Buchstaben ausgedrückt sein.

2. Für Berlin ist rücksichtlich der Führung der Kirchenbücher ein besonderes durch Rescript vom 13. Mai 1803 mitgetheiltes Reglement, desgleichen auch unterm 23. Juli 1803 eine Instruktion für die Küster erlassen worden. cf. Rabe Samml. Bd. VII. S. 462 u. 481.

3. Durch Circular-Rescript des Kgl. Kultus-Ministers vom 4. Juli 1837 ist den Geistlichen die größte Pünktlichkeit sowohl bei der Eintragung in die Kirchenbücher als auch bei Ausstellung von Kirchenzeugnissen nach Maßgabe der §§ 480. 481 ff. u. 500 Th. II. Tit. 11 A. L.-R. zur dringendsten Pflicht gemacht, und ebenso, daß die gerichtliche Niederlegung des Duplikats des Kirchenbuches in Zukunft alljährlich regelmäßig stattfinde.

v. K. Ann. Bd. XXI. S. 668.

4. Durch Rescript des Kgl. Kultus-Ministers v. 2. Oktober 1837 sind dem Kgl. Ober-Präsidenten der Rheinprovinz für diejenigen Theile der Rheinprovinz, wo die französische Einrichtung der Civilstandsregister nicht existirt, Schema's zu Tauf-, Trau- und Todten-Registern, welche auch für die altländischen Provinzen Anwendung finden, mitgetheilt. [1])

v. K. Ann. Bd. XXI. S. 975.

---

[1]) S. Anlage Nr. 6 I., II., III.

5. Durch Circular-Rescript des Kgl. Kultus-Ministers vom 14. Mai 1829 ist sämmtlichen Konsistorien ein Schema zur Eintragung der an Proselyten verrichteten Taufhandlungen mitgetheilt worden [1]).

v. K. Ann. Bd. XIII. S. 292.

6. Allerhöchste Verordnung vom 31. Januar 1843. Führung der Kirchenbücher für Neuvorpommern und Rügen.

§ 1. Von den in Neuvorpommern und Rügen zu führenden Kirchenbüchern sollen künftig, wie in den älteren Provinzen der Monarchie, Duplikate in der Weise gefertigt werden, daß der Küster dieses Duplikat anzulegen und darin die von dem Pfarrer in dem Kirchenbuche eingetragenen Vermerkungen getreulich abzuschreiben hat.

§ 2. Am Ende eines jeden Jahres muß der Pfarrer dieses Duplikat mit seinem Kirchenbuche vergleichen und die befundene Uebereinstimmung desselben bescheinigen. Diese Bescheinigung erfolgt durch ein unter das Duplikat zu setzendes Attest, welches von ihm zu unterschreiben und mit dem Kirchensiegel zu versehen ist.

§ 3. Die Duplikate sind, nachdem sie mit diesem Atteste versehen worden (§ 2), bei den von dem Justizminister zu bestimmenden Gerichten verwahrlich niederzulegen.

§ 4. Den nach Vorschrift des § 2 beglaubigten Duplikaten wird die volle Beweiskraft beigelegt.

G.-S. 1843 S. 37.

7. Circular-Verfügung des Kgl. Kultus-Ministers vom 23. November 1846, betreff. die Eintragung der von Militair-Geistlichen an Civilpersonen verrichteten Amtshandlungen in das Kirchenbuch der betreffenden Civil-Gemeinde.

Nach § 48 der Militair-Kirchenordnung vom 12. Februar 1832 ist der betreffende Militair-Geistliche nicht befugt, die Eintragung einer an Personen, die nicht zu seiner Militair-Gemeinde gehören, verrichteten Amtshandlung in die Kirchenbücher der Militair-Gemeinde zu bewirken. Er hat darüber nur eine besondere Liste zu führen, die aber nicht die volle Beweiskraft des ordentlichen Kirchenbuchs besitzt. Die

---

[1]) S. Anlage Nr. 7.

öffentliche Ordnung erfordert also, daß die Eintragung anderwärts in ein mit öffentlichem Glauben versehenes Kirchenbuch erfolge, und erscheint es am angemessensten, daß hierzu das Kirchenbuch der ordentlichen Pfarrkirche des Wohnorts der Braut, bei welcher nach § 290. Th. II. Tit. 11. A. L.=R. ohnehin das Aufgebot hat erfolgen müssen, gewählt werde.

Der betreffende Militairprediger hat daher die zur Eintragung erforderlichen Notizen an den Pfarrer der ordentlichen Pfarrkirche des Wohnorts der Braut zur Eintragung in dessen Kirchenbuch gelangen zu lassen, und hat dieser sodann gegen Erlegung der üblichen Schreibgebühren die Eintragung zu bewirken.

Min.=Bl. d. Inn. 1846. S. 249.

8. A. L.=R. II. 11.

§ 509. Verrichtet der Stellvertreter eine Amtshandlung, die in's Kirchenbuch eingetragen werden muß, so ist er schuldig, seinen eigenen Namen, mit der Angabe seines Amtes und der Ursache der Vertretung, zu unterzeichnen.

9. Bekanntmachung der Kgl. Reg. zu Frankfurt v. 8. Juni 1839 (Minist.=Rescr. v. 11. Febr. 1839). Die Führung der Kirchenbücher bei vakanten Pfarrstellen.

Bei der Vakanz einer Pfarrstelle soll als Regel jeder vikarirende Geistliche diejenigen Amtshandlungen, welche er in der vakanten Parochie vorgenommen hat, auch selbst in die Kirchenbücher eintragen. Es können jedoch nicht nur besondere Umstände obwalten, unter welchen die Erfüllung dieser Verpflichtung für die vikarirenden Geistlichen eine große Belästigung ist, sondern auch dadurch Nachtheile für die Sache selbst herbeigeführt werden, und für solche Fälle hat der Minister der geistl. Angelegenheiten unter dem 11. Febr. d. J. ausnahmsweise nachgelassen, daß die Führung der Kirchenbücher der vakanten Parochie dem beständigen Vikarius, d. h. dem Geistlichen, welchem die vorkommenden kirchlichen Amtshandlungen in der Woche, und der pfarramtliche Schriftwechsel obliegt, übertragen werden dürfe. Wird bei einer vakanten Parochie diese Anordnung getroffen, so müssen die vikarirenden Geistlichen von allen von ihnen vorgenommenen, in die Kirchenbücher einzutragenden Amtshandlungen vollständige schriftliche, mit ihrer Namensunterschrift versehene Notizen ohne Verzug dem beständigen Vikarius zugehen lassen, und dieser ist gehalten, auf deren Grund die

Eintragungen in die Kirchenbücher zu bewirken, auch diese Notizen sorgfältig zu sammeln, und in einem besondern Hefte den Kirchenbüchern für Fälle des künftigen Gebrauchs beizufügen. Der mit der Führung der Kirchenbücher in der vakanten Parochie beauftragte beständige Vikarius ist ferner noch verpflichtet, die nachgesuchten kirchlichen Atteste auszustellen, und hiervon müssen die Gemeinden in der vakanten Parochie vorher in Kenntniß gesetzt werden.

v. K. Ann. Bd. XXIII. S. 624.

b. Was zu beobachten bei Eintragung der Trauungen.

1. A. L.=R. II. 11.

§ 483. Bei Trauungen müssen die Vor=, Zu= und Geschlechtsnamen, ingleichen das Alter beider Verlobten, auch ob sie schon verheirathet gewesen oder nicht, ob sie noch unter Eltern und Vormündern stehen oder nicht, verzeichnet werden.

§ 484. Stehen die Verlobten, oder einer von ihnen, noch unter Eltern oder Vormündern, so muß der Pfarrer dabei bemerken, wie ihm die Einwilligung derselben nachgewiesen.

2. Bekanntmachung des Kgl. Konsistoriums der Provinz Sachsen v. 26. Jan. 1855, das Verfahren der Geistlichen bei der Trauung solcher Personen, welche vor der Ehe Kinder miteinander gezeugt haben, betr.

Die Geistlichen haben, so oft eine Frauensperson sich verheirathet, welche bereits außer der Ehe von ihr geborene Kinder hat, den Bräutigam vor der Trauung darüber zu Protokoll zu vernehmen, ob er diese Kinder, oder welche von ihnen, als von ihm erzeugt anerkenne. Die desfallsige Verhandlung hat der Geistliche sodann dem betreffenden Vormundschaftsgericht der Kinder, oder falls sie majorenn sind, ihrem persönlichen Richter mitzutheilen, und endlich, daß und wie dies geschehen, nachrichtlich in dem Kirchenbuche hinter der eingetragenen Kopulation zu vermerken.

Hierbei ist die gesetzliche Vorschrift nicht außer Acht zu lassen, nach welcher Personen, die nicht schreiben und Geschriebenes lesen, oder welche nur ihren Namen schreiben können, behufs rechtsverbindlicher Vollziehung der Verhandlung, eines Schreibebeistandes bedürfen.

Die Geistlichen haben daher in solchen Fällen einen geeigneten glaubhaften Mann zuzuziehen, welcher die Handzeichen des Erklärenden

zu bescheinigen und durch seine Unterschrift zu bestätigen hat, daß die Verhandlung in seiner Gegenwart vorgelesen und von dem Erklärenden ausdrücklich genehmigt sei.

Min.-Bl. d. Inn. 1855. S. 42.

c. Eintragung der Taufen.

1. A. L.-R. II. 11.

§ 485. Bei Geburten und Taufen muß der Pfarrer den Vor-, Zu- und Geschlechtsnamen und den Stand der Eltern, ingleichen den Namen und Stand der gegenwärtig gewesenen Taufzeugen, nebst den Namen, welche dem Kinde selbst beigelegt worden, mit eintragen.

§ 486. Auch muß er dabei die Angabe der Eltern, oder in deren Ermangelung der Hebamme, von dem Tage und der Stunde der Geburt bemerken.

§ 487. Giebt die Mutter eines unehelichen Kindes den Vater nicht an, so muß es der Pfarrer zwar dabei bewenden lassen, zugleich aber sich sorgfältig erkundigen, ob auch die Mutter das Kind zu verpflegen und zu erziehen hinlänglich Mittel habe.

§ 488. Findet er dabei ein Bedenken, so muß er selbiges der Obrigkeit des Orts anzeigen.

§ 489. Wird der Vater des unehelichen Kindes angegeben, so muß der Pfarrer denselben darüber vernehmen und wenn er sich dazu bekennt, den Namen desselben, sowie die Art, wie dies Bekenntniß an ihn, den Pfarrer, gelangt ist, in das Kirchenbuch mit eintragen.

§ 490. Widerspricht der genannte Vater der Angabe der Mutter, oder kann derselbe, weil sein Aufenthalt entfernt oder unbekannt ist, nicht vernommen werden, so darf der Pfarrer seinen Namen nicht in das Kirchenbuch einschreiben.

§ 491. Er muß aber den Fall der Obrigkeit des Orts, zur Untersuchung und Obsorge für das Beste des Kindes, sofort anzeigen.

2. Erkenntniß des Kgl. Ober-Tribunals vom 21. April 1852.

Die Rechte aus dem Besitz des juris status reichen da nicht aus, wo aus demselben von dem Besitzer Ansprüche geltend gemacht werden, die ein wirkliches Eigenthum des Rechts voraussetzen.

Daher muß derjenige, welcher sich im Besitze der ehelichen Kind-

schaft befindet, seine Erbansprüche durch Beibringung seines Taufscheins und resp. eines Kopulationsscheins seiner Eltern begründen.

Striethorst Archiv Bd. VI. S. 109.

3. Cirkular des Kgl. Ober-Konsistoriums zu Berlin vom 3. Mai 1804. Wegen der Taufe unehelicher Kinder und deren Eintragung in das Kirchenbuch.

In dem ersten Anhange zum Allgem. Landr. ist § 94 die in dem Landr. selbst Th. II. Tit. 11. § 489. enthaltene Vorschrift wegen der Taufe unehelicher Kinder und deren Eintragung in die Kirchenbücher dahin abgeändert worden:

daß die außer der Ehe erzeugten Kinder nicht auf den Namen ihrer Väter, sondern auf den Namen der Mütter, ohne jedoch, wenn letztere von Adel sind, dem Stande derselben zu folgen, eingetragen werden sollen. Da nun öfters Fälle vorkommen, wo die Vaterschaft außerehelicher Kinder in den Kirchenbüchern bemerkt werden muß, so wollen Wir Euch hierüber noch näher instruiren, daß zwar der natürliche Vater seinen Namen dem unehelichen Kinde nicht beilegen, also das uneheliche Kind nur den Namen der Mutter in dem Kirchenbuche erhalten kann, daß aber in dem Falle, wo der Vater das Kind für das seinige anerkannt hat, dies doch in dem Kirchenbuche zur Verhütung der Verdunkelung der Successionsrechte der unehelichen Kinder angemerkt werden muß. Rabe Bd. VIII. S. 49.

4. Allerh. Kab.-Ordre v. 14. April 1816. Verzeichnung unehelicher Kinder im Kirchenbuche.

Ich belasse es zwar dabei, daß unehelich erzeugte Kinder auf den Namen der Mutter getauft, nach der Mutter genannt und auch unter diesem Namen im Kirchenbuche eingetragen werden sollen; da indessen Fälle eintreten, wo von der Gewißheit des Vaters für die unehelichen Kinder Rechte abhängen, so soll, wenn der Vater sich selbst als solcher angiebt und genannt zu werden verlangt, dies in dem Kirchenbuche in einer Note besonders vermerkt werden und nur verboten sein, das Kind nach dem Vater zu nennen. v. K. Ann. Bd. III. S. 95.

d. Eintragung der Todesfälle.

1. A. L.-R. II. 11.

§ 492. Bei Todesfällen muß der Name, der Stand und das

Alter des Verstorbenen, der Tag des Todes, die Krankheit oder sonstige Todesart, nach der dem Pfarrer geschehenen Anzeige, eingeschrieben werden.

§ 493. Hat der Pfarrer den Verstorbenen nicht persönlich gekannt, so muß er sich durch die Aussagen glaubwürdiger Personen soviel als möglich versichern, daß derselbe wirklich derjenige gewesen sei, für den er ihm angegeben worden.

§ 494. Wie er zu dieser Versicherung gelangt sei, muß in dem Kirchenbuche mit vermerkt werden.

§ 495. Den Tod und die Beerdigung eines Fremden muß der Pfarrer, wenn sonst Niemand vorhanden ist, welcher davon in die Heimath desselben Nachricht geben könnte, zu diesem Behufe dem nächsten Gerichte anzeigen.

2. Bescheid des Kgl. Minist. der geistl. Angelegenh., die Eintragung von Todesfällen, welche an einem andern, als dem Begräbnißorte sich ereignen, in die Kirchenbücher betr., v. 27. März 1866.

Auf die Berichte vom 10. Juni pr., 6. Jan. u. 27. Febr. eröffnen wir der Kgl. Regierung, daß bei Todesfällen, welche an einem andern Orte sich ereignen, als wo das Begräbniß stattfindet, die Eintragung in das Kirchenbuch unter laufender Nr. und die Aufnahme in die Populationsliste von demjenigen Pfarrer vorzunehmen ist, in dessen Sprengel das Begräbniß erfolgt.

Min.-Bl. d. Inn. 1866. S. 74.

e. Eintragung der in andern Kirchen vorgenommenen Handlungen.

1. A. L.-R. II. 11.

§ 496. In allen Fällen, wo dem Pfarrer eine Handlung, die in einer andern Parochie vorgenommen werden soll, blos angezeigt wird, muß er dennoch diese Anzeige, mit Bemerkung des Orts, wo die Handlung selbst erfolgen soll, in sein Kirchenbuch einzeichnen.

§ 497. Von solchen bloßen Anzeigen aber muß er bei Fertigung der jährlichen Listen keinen Gebrauch machen.

§ 498. Diejenigen, welche einer blos geduldeten, mit keiner eigenen Kirchenanstalt versehenen Religionspartei zugethan sind, müssen die unter ihnen vorkommenden Geburten, Heirathen und Sterbefälle

dem Pfarrer des Kirchspiels, in dessen Bezirke sie wohnen, zur Eintragung in das Kirchenbuch anzeigen.

§ 499. Dergleichen Anzeigen gehören mit in die jährlichen Listen.

§ 500. Wenn bei einer Kirche mehrere Geistliche angesetzt sind, so muß dennoch nur der eigentliche Pfarrer das Kirchenbuch führen.

f. Duplikat des Kirchenbuchs.

1. A. L.-R. II. 11.

§ 501. Der Küster muß ein Duplikat des Kirchenbuchs halten und darin die von dem Pfarrer eingetragenen Vermerke getreulich abschreiben.

§ 502. Am Ende eines jeden Jahres muß der Pfarrer dies Duplikat mit seinem Kirchenbuche vergleichen, und die befundene Richtigkeit darunter bezeugen.

§ 503. Sodann muß dieses Duplikat bei den Gerichten des Orts verwahrlich niedergelegt werden.

2. Allgem. Verf. des Kgl. Justiz-Minist. v. 14. Jan. 1839 wegen Aufbewahrung der Kirchenbücher.

Die nach Vorschrift des A. L.-R. II. 11. § 501 bis 503 zu führenden und bei den Gerichten niederzulegenden Duplikate der Kirchenbücher müssen nach dem Schlusse jedes Jahres an die Gerichte, in deren Bezirk der Pfarrer wohnt, abgeliefert und in der Generalregistratur desselben aufbewahrt werden.

Just.-Min.-Bl. 1839. S. 43.

3. Verf. des Kgl. Justiz-Minist. v. 30. Oktbr. 1840. Deklaration vorstehenden Rescripts.

Nach § 503. Tit. 11. Th. II. d. A. L.-R. soll das Duplikat eines jeden Kirchenbuchs bei den Gerichten des Orts abgegeben werden. Unter diesem Ortsgerichte ist dasjenige, unter welchem die dabei betheiligten Eingepfarrten wohnen, zu verstehen. Wenn daher der Pfarrer, zu dessen Bezirke dieselben gehören, ausnahmsweise an einem andern Orte wohnt, als die Eingepfarrten, von deren Trauungen, Taufen und Todesfällen es sich handelt, so ist das Gericht der Eingepfarrten dasjenige Ortsgericht, welches zur Aufbewahrung des Duplikats des Kirchenbuchs berechtigt und verpflichtet ist.

Just.-Min.-Bl. 1840. S. 344.

4. Verf. des Kgl. Justiz-Ministers v. 2. Febr. 1841, Aufbewahrung der Kirchenbuch-Duplikate betr.

Nur bei einer Parochialkirche ist ein Pfarrer als Geistlicher zur Direktion und Verwaltung des Gottesdienstes (§ 318. II. 11. A. L.-R.) angestellt, und demselben der Küster als weltlicher Kirchenbedienter beigeordnet (§ 550 und 556 l. c.). Die Führung der Kirchenbücher erstreckt sich über das Kirchspiel dergestalt, daß sogar Personen, welche einer blos geduldeten, mit keiner eigentlichen Kirchenanstalt versehenen Religionspartei zugethan sind, die unter ihnen vorkommenden Geburten, Heirathen und Sterbefälle dem Pfarrer des Kirchspiels, in dessen Bezirk sie wohnen, zur Eintragung in das Kirchenbuch anzeigen müssen (§ 498 l. c.). Der § 503 l. c. versteht daher unter Gerichten des Orts diejenigen Gerichte, in deren Jurisdiktion die Parochialkirche liegt, bei welcher der Pfarrer und der Küster angestellt sind, und die den Hauptort des Kirchspiels und jedenfalls den Vereinigungspunkt desselben bildet, selbst dann, wenn der Pfarrer außerhalb dieser Gerichtsbarkeit wohnen und wenn das Kirchspiel sich über mehrere Jurisdiktionen erstrecken sollte. Mit dieser Ansicht hat sich auch der Herr Minister der geistlichen Angelegenh. in einem Schreiben vom 20. Jan. c. einverstanden erklärt. Es folgt hieraus aber auch, daß, wenn ein Pfarrer bei mehreren Parochialkirchen angestellt ist, er für jedes Kirchspiel besondere Kirchenbücher führen und die Duplikate derselben an die Gerichte senden muß, in deren Jurisdiktion die betreffende Parochialkirche liegt.

Just.-Min.-Bl. 1841. S. 87. Min.-Bl. d. Inn. 1841. S. 61.

5. Allgemeine Verfügung des Kgl. Justizministers vom 25. März 1850, denselben Gegenstand betreffend.

Gegenwärtig ist die Frage entstanden, ob nach der neuen Gerichts-Verfassung die Aufbewahrung bei den Kreisgerichten für deren ganzen Bezirk, oder bei den Deputationen, resp. Gerichts-Kommissionen derselben, für die unter der unmittelbaren Jurisdiktion der letzten stehenden Parochien erfolgen soll.

Der Justizminister kann es nicht für zweifelhaft erachten, daß die Aufbewahrung sämmtlicher Duplikate aus dem ganzen Bezirk des Kreisgerichts bei diesem letztern erfolgen muß. Denn einerseits ist in der Verordnung vom 2. Januar 1849 § 22 den Gerichts-Kommissionen das Geschäft nicht übertragen, und das Kreisgericht das eigentliche

Gericht für den ganzen Bezirk, andererseits sind die Geschäftslokalien der Kreisgerichte dazu geeigneter eingerichtet, so daß sie eine größere Garantie für die Sicherheit der Aufbewahrung geben.

Demgemäß sind die Duplikate der Kirchenbücher in der General-Registratur der Kreisgerichte aufzubewahren.

Min.-Bl. d. Inn. 1850 S. 126.

6. Doch kann die Aufbewahrung der Duplikate von den Obergerichten ausnahmsweise, wenn dies als zweckmäßig erscheint und ein hinreichend sicheres Lokal vorhanden ist, einzelnen Deputationen oder Kommissionen, soweit die Grenzen einer Parochie innerhalb ihrer Bezirke liegen, übertragen werden.

Just.-Min.-Verordn. vom 27. Oktober 1851.

g. Kirchenzeugnisse.

1. A. L.-R. II. 11.

§ 504. Kirchenzeugnisse müssen jedoch aus dem von dem Pfarrer geführten Originale, und nur in dessen Ermangelung aus dem Duplikate ertheilt werden.

§ 505. Auch in diesen Zeugnissen soll, zur Vermeidung aller Zweifel und Verfälschungen, das Datum, worauf es ankommt, nicht blos mit Zahlen, sondern zugleich mit Buchstaben ausgedrückt, und die Zeugnisse selbst müssen mit dem Kirchensiegel bestärkt werden.

2. Circular-Erlaß des Kgl. Kultus-Ministers vom 23. August 1819, betreff. die Taufzeugnisse für außerehelich geborene, aber durch eine nachfolgende Ehe der Eltern legitimirte Kinder.

a) Wofern zur Zeit der Geburt des außerehelichen Kindes auf ausdrückliches Verlangen des außerehelichen Vaters dessen Vaterschaft in das Taufbuch eingetragen worden, kann der Pfarrer das Taufzeugniß nach dem beigefügten Formular [1]) ausstellen, sobald entweder das eigene Kopulationsbuch des Pfarrers die nachmalige Ehe der Eltern beweist, oder ein gerichtlich beglaubigtes Zeugniß über die Kopulation beigebracht wird.

b) Wenn zur Zeit der Geburt des Kindes die Eintragung der Vaterschaft in das Taufbuch von dem außerehelichen Vater nicht ver-

---

[1]) cf. Anlage Nr. 8.

langt worden und deshalb den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gemäß nicht erfolgt ist: so muß der Prediger den Vater über das Anerkenntniß der Vaterschaft zu Protokoll vernehmen oder aber die Beibringung eines gerichtlichen Anerkenntnisses über die Vaterschaft verlangen, jenes Protokoll oder das gerichtliche Anerkenntniß hat er sodann zu den Belegen des Kirchenbuchs zu bringen, demnächst aber kann er auf den Grund dieser Verhandlungen und der nachgewiesenen Kopulation den Trauschein nach dem beregten Formular ausstellen.

3. Wofern die Vaterschaft auf die erwähnte Art nicht nachgewiesen werden kann, muß sich der Pfarrer auf die Ausstellung eines Taufzeugnisses nach Lage des Kirchenbuches beschränken, und den Interessenten überlassen, sich über das Familienverhältniß da, wo ein solcher Beweis von ihnen verlangt wird, näher auszuweisen.

Nach dem beregten Formular können auch die Taufzeugnisse für die getauften Kinder jüdischer Eltern ausgestellt werden.

v. K. Ann. Bd. III. S. 725.

3. a) **Rescript des Kgl. Justiz-Ministers vom 19. Decbr. 1836 und des Kultus-Ministers vom 27. December 1836, betreff. die Ausfertigung und Versendung von Todtenscheinen der Ausländer.**

Wenn ein Ausländer

a) in diesseitigen Militair- oder Civil-Lazarethen, in Hospitälern, Gefängnissen, Lehr-, Erwerb-, milden, Invaliden- oder Straf-Instituten und wie die Anstalten sonst heißen mögen, oder

b) an einem solchen Orte verstirbt, wo er keine Verwandte oder Bekannte hat, welche den Todtenschein einlösen und ihn an die heimathliche Behörde senden können,

so soll der Todtenschein desselben stets von Amtswegen ausgefertigt und dem Kgl. Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten zur weiteren Beförderung in gesandtschaftlichem Wege an die vaterländische Regierung des Verstorbenen eingereicht werden.

v. K. Jahrb. Bd. XLVIII. S. 487.

b) **Circular-Rescript des Kgl. Kultus-Ministers vom 18. März 1837.**

Nach einer Mittheilung des Kgl. Ministers der auswärtigen Angelegenheiten haben diese Dokumente in den meisten fremden Staaten nur dann volle Gültigkeit, wenn sie mit der Legalisation des vor-

gedachten Kgl. Ministerii versehen sind, welche wiederum nur dann erfolgen kann, wenn der Todtenschein zuvor die Beglaubigung der betreffenden Regierung erhalten hat. Die Kgl. Regierung hat daher die an das Kgl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten einzureichenden Todtenscheine vorher in gewöhnlicher Weise zu beglaubigen.

Min.-Bl. d. Inn. v. 1846 S. 198.

c. Rescript vom 17. Januar 1838.

Die Gerichte werden von Einsendung dieser Todtenscheine in den Fällen entbunden, wenn die Ortsgeistlichen und Kirchenbeamten dieselben bereits ausgestellt und an die Regierung eingesendet haben.

Hinschius jur. Wochenschr. v. 1838 S. 403.

4. Circular-Verfügung des Kgl. Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 7. September 1846, betreff. die mit der Kgl. Dänischen Regierung getroffene Vereinbarung wegen Ausstellung der Todtenscheine.

In vorstehender Einrichtung über Ausfertigung der Todtenscheine von Ausländern (Rescript vom 27. December 1836 u. 18. März 1837) ist auf Grund verabredeter Reciprocität mit der Kgl. Dänischen Regierung für die Zukunft die Erweiterung getroffen, daß für die den jenseitigen Landen angehörigen Individuen mit der Uebersendung des Todtenscheins an die heimathliche Behörde des Verstorbenen, auch eine Nachricht über ihre Vermögensverhältnisse und über ihre auswärtigen Erben — soweit Beides am Sterbeorte bekannt ist — verbunden werden soll.

Diese Nachricht wird von der Gerichtsbehörde des Sterbeortes hinzugefügt.

Die Kgl. Regierung wird daher beauftragt, die Geistlichen ihres Bezirks anzuweisen, die vorstehend gedachten, von Amtswegen auszufertigenden Todtenscheine der in Preußen verstorbenen Unterthanen Sr. Majestät des Königs von Dänemark in Zukunft nicht mehr an die Kgl. Regierung, sondern an das Gericht des Sterbeorts einzusenden, damit dieses das Weitere veranlasse.

Min.-Bl. d. Inn. v. 1846 S. 198.

5. Circular-Verfügung des Kgl. Kultus-Ministers vom 30. December 1847 denselben Gegenstand betreffend in Bezug auf die Kgl. Schwedische und Norwegische Regierung.

Ganz gleichlautend mit vorstehender Circular-Verfügung vom 7. September 1846.

Min.-Bl. d. Inn. 1848 S. 5.

6. Circular-Erlaß des Kgl. Kultus-Ministers v. 22. September 1836, betreff. die Stempel- und Sportelfreiheit der im Wege der gesandtschaftlichen Verwendung nachgesuchten Tauf-, Trau- und Todtenscheine.

Da des Königs Majestät mittelst Allerh. Kabinets-Ordre vom 5. August d. J. zu bestimmen geruht haben, daß die im Wege gesandtschaftlicher Verwendungen nachgesuchten Tauf-, Trau- und Todtenscheine, sowie andere dergleichen Zeugnisse, fortan stempel- und gebührenfrei ausgefertigt werden sollen, so wird solches den betreffenden Behörden, den Geistlichen und Kirchenbedienten zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Min.-Bl. d. Inn. 1846 S. 198.

7. Stempel-Tarif vom 7. März 1822 sub voce Atteste.

Alle Atteste, welche die Pfarrer von Amtswegen in Bezug auf kirchliche Handlungen ertheilen, mit alleiniger Ausnahme der Geburts- oder Tauf-, Trauungs- oder Beerdigungs-Scheine bedürfen keines Stempels.

G.-S. 1822 S. 57.

8. Gesetz vom 9. Mai 1854.

Art. 21. Wenn Kirchenzeugnisse von den Parteien ohne den vorgeschriebenen Stempel bei Gericht eingereicht werden, so ist der Betrag desselben als Gerichtsgebühr zu liquidiren und einzuziehen.

G.-S. 1854 S. 273.

9. Circular-Rescript des Kgl. Kultus-Ministers vom 15. Juli 1827, die Ausstellung von Taufattesten für Militairersatzpflichtige und Landwehrmänner betr.

Die den Militairersatzpflichtigen und Wehrmännern, behufs des

Ersatzgeschäftes, auszustellenden Tauf-Atteste sollen künftig ganz unentgeltlich verabreicht werden. Sowohl um der nöthigen Gleichförmigkeit willen, als auch den Geistlichen eine wünschenswerthe Erleichterung zu verschaffen und zu verhüten, daß dergleichen Atteste nicht zu andern Zwecken mißbräuchlich benutzt werden, hat die Kgl. Regierung an jeden Geistlichen eine angemessene Anzahl von Schematen nach dem beiliegenden[1]), zur Ausfüllung und Beglaubigung in den vorkommenden Fällen zu vertheilen.

v. K. Ann. Bd. XI. S. 666.

10. Rescript des Kgl. Ministers der geistl. Angelegenheiten vom 19. Februar 1835, betreff. die unentgeltliche Ausstellung von Geburtsscheinen für über sechzig Jahre alte Personen, behufs deren Befreiung von der Klassensteuer.

Es unterliegt keinem Bedenken, die Geburtsscheine für über sechzig Jahre alte Personen, behufs deren Befreiung von der Klassensteuer, von dem betreffenden Geistlichen ausstellen und in jedem dieser Scheine bemerken zu lassen, daß derselbe nur für den genannten Zweck ausgefertigt worden sei.

v. K. Ann. Bd. XIX. S. 104.

11. Circular-Rescript der Kgl. Minister der geistlichen Angelegenheiten und der Justiz vom 16. Juli 1838. Die Stempelfreiheit kirchlicher Zeugnisse in Armenvormundschafts-Sachen betreff.

Nach § 3 lit. e des Stempel-Gesetzes und der Allerh. Kabinets-Ordre vom 5. August 1833 müssen die zum Gebrauche in Vormundschaftssachen auszustellenden kirchlichen Zeugnisse dann stempel- und gebührenfrei ausgefertigt werden, wenn die unter Vormundschaft stehenden Personen arm sind, oder die eigenen Einkünfte, welche sie haben, zu ihrem Unterhalte verwendet werden müssen, und nach Abzug der Verpflegungs- und Erziehungskosten keinen Ueberschuß gewähren. Es sind aber derartige Zeugnisse mit einer Liquidation der event. zum Ansatz zu bringenden Stempel und Gebühren zu versehen, und wird den Gerichten, welche in dem Falle, daß das Vermögen der unter Vormundschaft stehenden Personen dies zuläßt, die Nachliquidation der

---

[1]) S. Anlage Nr. 9.

Kosten zu veranlassen haben, zur Pflicht gemacht, hierbei jene Liquidationen gehörig zu beachten und auch die Gebühren der Geistlichen sofort mit einzuziehen und diesen kostenfrei zu übersenden.

v. K. Ann. Bd. XX. S. 643.

12. Circular=Rescript des Kgl. Kultus=Ministers vom 30. November 1838, betreff. die Ausfertigung von Todtenscheinen für verstorbene militairpflichtige Personen.

Da die Beibringung von Todtenscheinen Seitens der Angehörigen militairpflichtiger Personen bei Berichtigung der Aushebungslisten sehr oft nöthig ist, so sind diese lediglich zum Ausweise bei dem Ersatzgeschäfte dienenden Todtenscheine kostenfrei unter Benutzung der den Geistlichen zuzufertigenden Schema's [1]) auszustellen.

v. K. Ann. Bd. XXII. S. 926.

13. Allerh. Kabinets=Ordre vom 11. Juli 1833. Glaubwürdigkeit der von Lazareth=Administrationen ausgestellten Todtenscheine.

Den Todtenscheinen, welche von Lazarethbeamten, die in Eid und Pflicht stehen, auf den Grund vorschriftsmäßig geführter Register ausgestellt werden, ist gleichmäßig mit den Attesten aus den Kirchenbüchern, die § 127 Th. I. Tit. 10 der Allg. Ger.=Ordn. erwähnte Beweiskraft von öffentlichen außergerichtlichen Urkunden überall beizulegen.

G.=S. 1833 S. 289.

14. Ministerial=Erlaß vom 12. Mai 1859.

Tauf=, Trau= und Todtenscheine, deren Beibringung behufs der Betheiligung bei der Pensions= und Unterstützungs=Kasse der für immer unter der Verwaltung des Staats stehenden Eisenbahnen erforderlich ist, sind stempelfrei.

Min.=Bl. d. Inn. 1859. S. 168.

Abschn. 9. Amtsberichte, Kirchen=Registraturen, Kirchen= und Pfarrarchive, Pfarr=Registranden, Jahres=, Quartal= und Tertiallisten, Portofreiheit, Stempelbeträge.

1. Was die Form der an die Behörden einzureichenden Berichte rc.

---

[1]) Diese Schema's sind denen der Taufscheine in Anlage Nr. 9 konform.

anlangt, so müssen dieselben auf die rechte Seite des gebrochenen Bogens deutlich geschrieben werden. Zwischen den Schluß und der Unterschrift kommt der s. g. Submissionsstrich. Rechts oben wird Ort, Datum und Jahreszahl gesetzt, auf die linke Seite dagegen eine summarische, möglichst kurz gehaltene Inhaltsangabe der Vorstellung oder des Berichts nebst Vermerk des Datums des etwa vorangegangenen betreffenden Rescripts 2c., der resp. Behörde nebst deren Journalzeichen und Nummer. Gleich darunter oder auch links unten in die Ecke kommt die Adresse.

Die früher üblichen Prädikate, Hochlöblich, Wohllöblich 2c., so wie die Anreden Ein, Eine sind nicht mehr üblich, sondern wird dafür die oder das gebraucht.

Beilagen die aus mehreren Bogen bestehen, müssen stets zusammengeheftet sein, sowie auch jede Beilage durch einen Anstrich auf der linken Seite des Bogens in der Eingabe oder dem Bericht angedeutet werden muß. Die Kouverts, resp. Briefe, müssen mit dem Dienstsiegel geschlossen, mit der gehörigen Adresse und resp. dem betreffenden portofreien Rubrum versehen sein.

2. Für Immediat-Gesuche und Beschwerden ist genau zu beachten, daß vorerst der Weg durch die betreffenden Behörden zu verfolgen ist und dann der Immediat-Eingabe die bezüglichen abweisenden Bescheide der Ressortbehörden beizufügen sind.

Auf dem Kouvert eines Immediat-Gesuches ist der Name und Stand des Absenders und auf der ersten Seite der Bittschrift, am Rande, deren Inhalt kurz anzugeben.

Allerh. Kab.-Ordre vom 30. Juli 1840.

3. Landesherrliche Erlasse erlangen die Gesetzeskraft durch die Aufnahme in die Gesetzsammlung, ohne Unterschied, ob sie für die ganze Monarchie oder für einen Theil derselben bestimmt sind. Ist in einem durch die Gesetzsammlung verkündeten Erlasse der Zeitpunkt bestimmt, mit welchem derselbe in Kraft treten soll, so wird der Anfang seiner Gesetzeskraft nach dieser Bestimmung beurtheilt. Enthält die publizirte Verordnung keine solche Bestimmung, so beginnt die Gesetzeskraft in dem Regierungsbezirk Potsdam mit Berlin mit dem achten Tage; in den Regierungsbezirken Frankfurt, Stettin, Magdeburg und Merseburg mit dem neunten Tage; in den Regierungsbezirken Stralsund, Köslin, Posen, Breslau, Liegnitz und Erfurt mit dem eilften Tage; in den Regierungsbezirken Marienwerder, Bromberg, Oppeln und

Minden mit dem zwölften Tage; in den Regierungsbezirken Danzig, Münster und Arnsberg mit dem dreizehnten Tage und in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen, sowie in der Rheinprovinz mit dem vierzehnten Tage, nach dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück der Gesetzsammlung in Berlin ausgegeben worden ist.

Gesetz v. 3. April 1846. Ges.-Samml. 1846. S. 152.

4. Die Pfarrer haben während des laufenden Jahres, sowie am Schlusse desselben mehrere Listen, Tabellen, Verzeichnisse, Nachweisungen, Atteste und Berichte auf Grund der von ihnen geführten Original-Kirchenbücher nach vorgeschriebenen Schemas, ordnungsmäßig und gewissenhaft anzufertigen und solche zur bestimmten Zeit an die betreffenden Behörden einzureichen.

Von den hauptsächlichsten sind hier die bezüglichen Schemas in den Anlagen beigefügt.

a) Verordnung des Staatsraths v. 18. Septbr. 1799 wegen Anfertigung und Einsendung der jährlichen Populationslisten.

Da die Richtigkeit der jährlichen Populationslisten hauptsächlich auf einer genauen Führung der Kirchenbücher beruht, so haben die Landes-Kollegien, welche dem Kirchenwesen vorgesetzt sind, dahin zu sehen, daß dieselben nach dem im Rescript vom 2. Januar 1766 vorgeschriebenen Schema (Anlage Nr. 10) eingerichtet und geführt werden.

Was außerdem die Prediger zu beobachten haben, ist in den §§ 481 ff. Th. II. Tit. 11. A. L.-R. bestimmt.

Die jährlich von den Predigern an den Inspektor oder sonstigen Vorgesetzten einzusendenden Listen werden vom 1. Januar bis letzten Dezember jeden Jahres angefertigt, und müssen jährlich den 8. Januar bei dem Inspektor eingehen. Dieser aber muß sich so einrichten, daß sämmtliche Listen seines Bezirks bei dem den Kirchen vorgesetzten Provinzial- oder andern Kollegio den 20. Januar ohnfehlbar ankommen.

Ein Prediger oder Inspektor, welcher seine Listen nicht zur bestimmten Zeit einsendet, erlegt die Kosten der allenfalls durch Estafetten einzufordernden Rückstände.

Rabe Bd. V. S. 557.

b) Laut Rescript des Kgl. Kultus-Minist. v. 21. August 1837 soll den Gesuchen um Bewilligung von Pensionen und Erzie-

hungsgeldern für Wittwen und Kinder verstorbener Geistlicher und Lehrer eine tabellarische Uebersicht der Vermögensverhältnisse beigefügt werden. Das Schema dieser Uebersicht folgt in Anlage Nr. 11.

c) Alljährlich ist eine Liste der im Laufe des Jahres vorgekommenen Mehrgeburten einzureichen oder Vakat=Bericht. Schema dazu in Anlage Nr. 12.

d) Ferner desgl. eine alljährliche Nachweisung über gemischte Ehen. Schema dazu Anl. Nr. 13.

e) Ferner desgl. eine Nachweisung über den Konfessionswechsel, resp. Konvertitenliste. Schema dazu Anl. Nr. 14.

f) Ein Attest über Invaliden=Versorgungen bei kirchlichen Unterbedienten im Kirchspiele, d. h. Küster — sofern nicht Küster und Schuldienst vereinigt sind — Kirchendiener, Todtengräber, Glöckner, Balgentreter ꝛc. ist halbjährig einzusenden.

Cirk.=Rescr. d. Minist. d. geistl. Angelegenh. v. 21. März 1831.
v. K. Ann. 1831. S. 50.

g) Eine halbjährige Nachweisung der Hebammen=Unterstützungs=Gelder.

Die in der Parochie bei Taufen und Trauungen eingezogenen Hebammen=Unterstützungsgelder — von jeder Taufe 2 Sgr., von jeder Trauung 4 Sgr. — werden mit Designation nach dem Schema Anl. Nr. 15 halbjährlich und zwar 1—15. Juli und 2—15. Januar an diejenige Kreis=Steuerkasse, zu welcher die Pfarrkommune gehört, unter der portofreien Rubrik „Land=Hebammen=Unterstützungs=Gelder" eingesendet.

h) Alle 4 Monate in den ersten Tagen des Januar, Mai und September sind Listen der Gestorbenen bei den betreffenden Stadt=, resp. Kreisgerichten bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 10 Thlr. einzureichen und zwar nach anliegendem Schema — Anl. Nr. 16 — worin nur die ersten 4 Colonnen auszufüllen und in Beglaubigung der Richtigkeit von dem Pfarrer zu unterschreiben sind.

i) Ferner eine jährliche Nachweisung der unehelich geborenen Kinder an das betreffende Gericht. Schema Anl. Nr. 17.

k) Demnächst eine jährliche Nachweisung über die im Kirchspiel befindlichen milden Stiftungen und deren Verwaltung nach Schema Anl. Nr. 18.

l) In der Provinz Brandenburg hat jeder Geistliche, in dessen Parochie sich taubstumme Kinder vom Anfange des siebenten bis zum

vollendeten sechzehnten Lebensjahre befinden, alljährlich zum 1. Dezbr. ein Verzeichniß derselben nach dem Schema Anl. Nr. 19, resp. Vakat-Anzeige dem betreffenden Superintendenten einzureichen.

m) Wenngleich § 431. A. L.-R. II. 11. aufgehoben worden, also die Staatsgenehmigung durch die Superintendenten und Landräthe bei geistlichen Amtshandlungen, welche von evangelischen oder katholischen Geistlichen verlangt werden, nicht mehr erforderlich ist, so haben dennoch die Geistlichen am Schlusse des Jahres folgende Nachweise in tabellarischer Form oder Vakat-Anzeige einzureichen:

A. Wenn katholische Geistliche die Einsegnung gemischter Ehen verweigert haben. Schema Anl. Nr. 20.

B. Wenn von geschiedenen Katholiken, deren Wiederverheirathung das dogma catholicorum entgegenstand, Aufgebot und Trauung in der evangelischen Kirche verlangt wurde. Schema Anl. Nr. 21.

C. Wenn katholische Väter die Taufe ihrer ehelichen Kinder in der evangelischen Kirche nachgesucht haben. Schema Nr. 22.

5. In der Anlage sub Nr. 23 werden Schemas zu Dispensationen mitgetheilt und zwar

a) zur Trauung tempore clauso;
b) zur Haustrauung;
c) vom dritten Aufgebot.

6. Cirk.-Rescr. des Kgl. Kultus-Minist. v. 10. Juni 1826. Die Verpflichtung der Prediger zur Führung von Pfarrregistranden.

Es ist zur Kenntniß des Ministerii gekommen, daß nicht alle Prediger gehörige Pfarrregistranden, welche den wesentlichen Inhalt der ihnen von den vorgesetzten Behörden mitgetheilten Verfügungen enthalten, führen, wodurch insbesondere die nicht durch die Amtsblätter oder die Gesetzsammlung bekannt gemachten Verordnungen der Gefahr ausgesetzt werden, durch die Anstellung eines neuen Pfarrers in Vergessenheit zu gerathen. Die Kgl. Regierung hat daher die Pfarrer ihres Bezirks durch eine Bekanntmachung im Amtsblatte zur Führung ordentlicher Pfarrregistranden anzuweisen, und darauf zu halten, daß die Superintendenten sie sich bei den Visitationen ihrer Sprengel vorlegen lassen. S. Anl. 24.

v. K. Ann. Bd. X. S. 352.

7. In Betreff der Anlegung von Archiven für Superintendenten und Pfarrer siehe die Anleitung sub Anlage Nr. 25.

8. Regulativ über die Portofreiheit in Staatsdienst-Angelegenheiten, v. 3. Febr. 1862. Auszug.

§ 1. In Staatsdienst-Angelegenheiten sind Sendungen zwischen Kgl. Behörden und Kgl. Kassen portofrei, sofern dieselben nicht im Interesse einer Privatperson abgelassen werden.

§ 2. Zu den Sendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten, bei denen ein Privatinteresse konkurrirt (§ 1) und welche deshalb die Portofreiheit nicht genießen, gehören insbesondere:

1. Gesuche um Anstellung und Gesuche der Beamten in persönlichen Angelegenheiten, z. B. um Urlaub, Zulage, Beförderung u. s. w., sowie die auf dergleichen Gesuche erlassenen Bescheide,
2. Verfügungen und Sendungen, welche durch das Verschulden der Beamten herbeigeführt werden, wohin insbesondere Strafverfügungen und alle Monitorien zu rechnen sind, welche durch eine, nach dem Ermessen der vorgesetzten Behörde, ungerechtfertigte Nichtbeachtung schon ergangener Erinnerungen nothwendig werden.

§ 6. Wird eine portopflichtige Mittheilung einer portofreien hinzugefügt, oder ein portopflichtiger Gegenstand mit einem portofreien zusammengepackt, so ist die ganze Sendung portopflichtig und darf mit dem Portofreiheits-Vermerke nicht versehen werden.

§ 16. Alle von dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe rc. oder von den Provinzial-Behörden für Kirchen, Schulen und andere milde Zwecke, insbesondere auch für Freitische armer Studenten auszuschreibende Haus- und Kirchen-Kollekten-Gelder gehen bei der Versendung an die betreffenden Behörden oder Kassen unter öffentlichem Siegel portofrei.

§ 24. In Angelegenheiten der Ablösungen, Dienstaufhebungen, Gemeinheitstheilungen und Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse sollen ausnahmsweise portofrei befördert werden:

1. Die Korrespondenz
   a) mit Kirchen Kgl. Patronats,
   b) mit unvermögenden Privat-Kirchen, Pfarren und Schulen.

Daß eine Privatkirche, Pfarre oder Schule als unvermögend anzusehen ist, muß der General- oder Spezial-Kommission nach der Bestimmung des § 4 unter Nr. 4 des Gesetzes, betreffend den Ansatz und

die Erhebung der Gerichtskosten vom 10. Mai 1851, Ges.-Samml. S. 622, bescheinigt sein. Insoweit aber in dergleichen Angelegenheiten unvermögender Privatkirchen ꝛc. Ansprüche, welche lediglich das zeitige Interesse derjenigen, welchen die Nutzungen des betreffenden Vermögens für ihre Person zustehen, zugleich mit verhandelt werden, haben letztere, wenn sie sich nicht etwa zum Armenrechte qualifiziren, das durch ihre Konkurrenz entstandene Porto zu tragen.

§ 39. Die in dem nachfolgenden Verzeichnisse[1]) aufgeführten öffentlichen Korporationen und Institute genießen in ihren Angelegenheiten Portofreiheit nur in dem, in dem Verzeichnisse ausdrücklich bestimmten Umfange.

§ 40. Soll eine nach den vorhergegangenen Bestimmungen portofreie Sendung von den Postbeamten als solche anerkannt werden, so muß sie

1. mit einem öffentlichen Siegel verschlossen und
2. auf der Adreßseite mit dem Portofreiheits-Vermerk

versehen sein.

§ 42. Die Bezeichnung

„Königliche Dienstsache"

reicht für alle diejenigen Sendungen aus, welche in Staatsdienst-Angelegenheiten nach den allgemeinen Grundsätzen im ersten Abschnitte portofrei befördert werden.

Bei Sendungen, für welche Portofreiheit auf Grund der Bestimmungen des zweiten und dritten Abschnitts in Anspruch genommen wird, muß der Portofreiheits-Vermerk in genereller Fassung die Angelegenheit bezeichnen, für welche die Portofreiheit in Anspruch genommen wird, z. B. „Allgemeine Kirchensache", „Kirchen-Kollekten-Gelder" ꝛc.

9. In Betreff der Stempelverwendung ist zu bemerken: Es erfordern demnach an Stempelbetrag:

Atteste, amtliche in Privatsachen . . . . 15 Sgr.

Alle amtliche Atteste, welche nur deshalb ausgefertigt werden, damit der Inhaber seine Berechtigung zum Genusse von Wohlthaten, Stiftungen und andern Dispositionen für Dürftige dadurch nachweisen könne, sind stempelfrei.

Alle Atteste, welche die Pfarrer von Amtswegen in Bezug auf

[1]) S. Anlage Nr. 26.

kirchliche Handlungen, mit alleiniger Ausnahme der Geburts- oder Tauf-, Trauungs- oder Beerdigungsscheine, ausstellen, bedürfen keines Stempels.

„Die Dimissorialien für Geistliche sind stempel- und sportelfrei.“
Allerh. Kab.-Ordre v. 7. Septbr. 1842. Min.-Bl. d. Inn. 1842. S. 339.

Auszüge aus amtlich geführten Büchern ꝛc. . . . . . 15 Sgr.
Bestallungen . . . . 15 Sgr.
Kopulationsscheine, Trauscheine wie Atteste.
Examinationsprotokolle frei.
Geburtsscheine wie Atteste.
Heirathskonsense frei.
Pacht- oder Miethsverträge, von dem ganzen Betrage der durch dieselben bestimmten Pacht oder Miethe ein Drittel Prozent.
Protokolle über Vereidigung der Geistlichen stempelfrei.
Rescr. v. 25. Jan. 1836. v. K. Ann. Bd. XX. S. 113.
Taufscheine wie Atteste.

1. Tauf- und Todtenscheine, welche wegen Befreiung von der Klassensteuer von Steuerpflichtigen beigebracht werden müssen, sind stempelfrei; es ist jedoch auf dergleichen Scheine zu vermerken, daß sie lediglich zu obigem Behufe ausgestellt sind.
Rescr. v. 21. Febr. 1828. Jurist.-Zeitschr. 1832. S. 124.
2. Conf. Rescr. v. 16. Juli 1838 vorst. S. 164.

Todtenscheine wie Atteste.
Trauscheine wie Atteste.
Vokationen der Geistlichen wie Bestallungen.

Abtheilung III.

Von Erledigung des Pfarramts.

Abschn. 1. Durch freiwillige Abdankung.

1. A. L.=R. II. 11.

§ 102. Seinem geistlichen Amte kann Jeder entsagen.

§ 323. Wenn ein Pfarrer sein Amt niederlegen will, so muß er dem Patrone und der Gemeinde davon Anzeige machen und die Genehmigung der geistlichen Obern nachsuchen.

§ 524. Findet diese dabei nichts zu erinnern, so gebührt weder dem Patrone noch der Gemeinde ein Recht zum Widerspruch.

Abschn. 2. Durch Versetzung.

2. Ebenda.

§ 525. Nimmt jedoch ein Pfarrer, innerhalb zehn Jahren von Zeit seiner Bestallung, einen anderweiten Ruf an, so ist er schuldig, der Kirchen=Kasse und der Gemeinde alle bei seiner Ansetzung und seinem Anzuge verwendete Kosten zu erstatten.

§ 526. Auch nach erhaltener Genehmigung der geistlichen Obern darf der Pfarrer sein Amt nicht eher verlassen, als bis sein Nachfolger bestellt und eingewiesen worden.

§ 527. Sind erhebliche Gründe vorhanden, warum dieses nicht abgewartet werden kann, so muß der Inspektor, unter besonderer Approbation des Konsistorii für die Versehung des Amtes in der Zwischenzeit sorgen.

3. S. Provinzial=Recht von Ostpreußen. Zusatz § 179. § 3. Wegen der Mantelgelder bei Abth. I. Abschn. 8. S. 44.

4. Rescript des Kultus=Ministers vom 26. August 1838, wegen Remuneration der Amtsvertreter bei Pfarr=vakanzen.

Für die Verwendung des Einkommens der Pfarrstellen, deren Vakanz nicht durch den Tod des Pfarrers herbeigeführt worden, oder über das Sterbequartal und die Gnadenzeit hinausgeht, zur Entschädigung und Remuneration der Vertreter, läßt sich bei der Verschiedenheit der Mühwaltungen und der baaren Auslagen, die dabei statthaben können, im Allgemeinen ein Maß nicht bestimmen. Es kommen Fälle vor, wo das ganze disponible Einkommen zur Entschädigung und einigermaßen angemessenen Remuneration der Stellvertreter kaum ausreicht, wie es auch nicht an solchen fehlen wird, wo mehr als die Hälfte für das Pfarrvermögen erspart werden kann. Daher wird den Regierungen überlassen bleiben müssen, in den einzelnen Fällen, nach Ausmittelung der etwaigen Entschädigungs=Ansprüche, die Höhe der Remuneration nach den Forderungen der Billigkeit unter gehöriger Berücksichtigung des Maßes der vorhandenen Mittel festzusetzen. Im Allgemeinen wird dahin zu sehen sein, daß dem Pfarrvermögen so viel, als möglich, ohne gerechten und billigen Ansprüchen zu nahe zu treten, zugewendet werde. v. K. Ann. Bd. XXII. S. 641.

5. Bekanntmachung der Kgl. Regierung zu Frankfurt vom 8. Juni 1839, die Führung der Kirchenbücher bei vakanten Pfarrstellen betreffend. S. S. 153 sub Nr. 9.

Abschn. 3. Durch Emeritirung. Emeritenfonds, =Kassen, =Beiträge und =Zuschüsse.

6. A. L.=R. II. 11.

§ 528. Einem Pfarrer, der sein untadelhaft geführtes Amt wegen Alters oder Krankheit niederlegen muß, gebührt ein lebenswieriger Gnadengehalt.

§ 529. Bei mangelnder Vereinigung über den Betrag und Fonds desselben muß das Gehalt auf ein Drittel der sämmtlichen Pfarreinkünfte, nach einem gemäßigten Anschlage festgesetzt und der Amtsnachfolger zu dessen Entrichtung auf die § 519 bestimmte Art angewiesen werden.

7. Ein emeritirter Pfarrer in Pommern hat gegen seinen Privatpatron keinen Anspruch auf Einräumung einer freien Wohnung in dem Prediger-Wittwenhause der Pfarrer.

Erk. d. ehemal. Landger. zu Stettin v. 2. Juli 1840.

Jurist. Wochenschr. 1840 S. 872.

8. Allerh. Kab.-Ordre vom 23. April 1847, betreff. das Pensionswesen der emeritirten evangelischen Geistlichen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie, nebst dem Reglement für einen derartigen Unterstützungsfonds in der Provinz Brandenburg.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 15. Febr. d. J. erkläre Ich mich mit den in Betreff des Pensionswesens der emeritirten evangelischen Geistlichen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie von Ihnen, dem Minister der geistlichen Angelegenheiten, entwickelten Grundsätzen einverstanden und ermächtige Sie, demgemäß mit der Regulirung von Pensions-Zuschußfonds vorzuschreiten. — Insbesondere finde Ich bei dem bereits ausgearbeiteten Plan zur Bildung eines solchen Unterstützungsfonds für die Provinz Brandenburg nichts zu erinnern, und autorisire demnach Sie, das im Entwurf vorgelegte Reglement (Anl. a) für diesen Fonds zu erlassen, indem Ich der Anstalt nicht nur die aus dessen § 2 sich ergebende Befugniß, die Geistlichen zum Beitritt zu zwingen, sondern auch die im § 15 näher aufgeführten Rechte hiermit ausdrücklich verleihe.

a.

Reglement des Unterstützungsfonds für die emeritirten evangelischen Geistlichen der Provinz Brandenburg.

§ 1. Zweck des Fonds. Der Unterstützungsfonds für die Geistlichen evangelisch-lutherischer und evangelisch-reformirter Konfession der Provinz Brandenburg hat den Zweck, den Geistlichen der im § 2 bezeichneten Kategorien bei ihrer Emeritirung einen lebenslänglich zu beziehenden Zuschuß zu dem ihnen gesetzlich aus dem Einkommen ihrer Pfarrstelle bei dem Ausscheiden aus derselben zukommenden Emeritengehalte zu gewähren.

Anspruch auf diesen Zuschuß haben jedoch nur solche emeritirte Geistliche, welche nach tadelloser Amtsführung Alters, Krankheit oder Schwachheit halber mit hinreichendem, von der Ober-Aufsichtsbehörde

anerkanntem Grunde in den Ruhestand versetzt worden sind. Ob die Emeritirung von Amtswegen eingeleitet wird, oder ob der Geistliche den Antrag auf Emeritirung selbst gestellt hat, macht dagegen keinen Unterschied in den Ansprüchen auf Gewährung des Zuschusses. Als eine Emeritirung, welche Anspruch auf Erlangung eines derartigen Zuschusses giebt, ist nicht anzusehen:

a) wenn ein Geistlicher zu seiner Erleichterung mit Vorwissen der geistlichen Obern einen Kandidaten sich zur Hülfe nimmt, ohne sein Amt förmlich niederzulegen;

b) wenn ein Geistlicher sein Amt niederlegt, ohne zu dessen Fortführung unfähig zu sein, um amtlos zu leben oder einem andern Berufe sich widmen zu können;

c) wenn ein Geistlicher in Folge einer gerichtlichen oder Disziplinar-Untersuchung, oder, um derselbeu zu entgehen, abdankt, oder des Amtes entsetzt wird.

In dem Falle, daß ein Geistlicher abdankt, um einer Untersuchung zu entgehen, bleibt jedoch der Ober-Aufsichtsbehörde das Recht vorbehalten, demselben nach Befinden der Umstände ausnahmsweise eine über den Betrag des jährlichen Zuschusses der Emeritirten nicht hinausgehende fortlaufende Unterstützung aus diesem Fonds zu bewilligen.

Auf Geistliche, welche vór Erlaß dieses Reglements bereits emeritirt sind, finden die Bestimmungen desselben keine Anwendung.

§ 2. Berechtigte uņd verpflichtete Theilnehmer[1]). Zur Theilnahme an dem Unterstützungsfonds sind alle in der Provinz Brandenburg angestellten evangelischen Geistlichen, sowohl auf Stellen Königlichen als auf denen Privat-Patronats berechtigt, welche das Recht haben, bei ihrer Emeritirung einen Antheil von dem Einkommen der Stelle zu erhalten. Dazu gehören namentlich auch Rektoren städtischer Schulen, welche gleichzeitig eine Predigerstelle verwalten, in Ansehung ihrer geistlichen Stelle und rücksichtlich des von dieser herrührenden Einkommens.

Dagegen sind zum Beitritt zum Unterstützungsfonds nicht berechtigt:

a) Pfarrgehülfen und Hülfsgeistliche, die zwar ordinirt sind, deren Anstellung aber nur eine vorübergehende ist, entweder für Lebzeiten des Geistlichen, dem sie adjungirt sind, oder bis zur anderweitigen Organisation der Parochie, in der sie fungiren;

---

[1]) Der § 2 ist in Gemäßheit Allerh. Kab.-Ordre v. 29. Novbr. 1847 in der Ges.-Samml. per 1848 S. 22 öffentlich bekannt gemacht.

b) solche Geistliche, die bei einer Emeritirung nicht nach §§ 528 und 529. Th. II. Tit. 11. A. L.=R. oder den provinzialrechtlichen Vorschriften behandelt werden, sondern aus einem besondern für ihre Dienst=Kategorie bestehenden Pensionsfonds Ruhegehalt empfangen, als Divisions= und Garnisonprediger, sowie die Prediger bei militairischen Erziehungsanstalten.

Die Geistlichen an Gefangen=, Kranken= und Strafanstalten gehören nur dann dem Verbande des Unterstützungsfonds an, wenn sie im Falle der Emeritirung keine Pension vom Staate oder aus den Mitteln der Anstalten, welchen sie angehören, empfangen, sondern ihnen ihr Rückzugsgehalt aus dem Einkommen der Stelle gewährt werden muß, und gebührt dem Konsistorium der Provinz Brandenburg die Entscheidung, sobald von einem solchen Geistlichen ein Anspruch auf den Beitritt erhoben wird.

Die Geistlichen, die zur Theilnahme an dem Unterstützungsfonds berechtigt sind, sind auch dazu verpflichtet. Namentlich sind sie gehalten, die im § 9 angeordneten Beiträge zu den Fonds zu entrichten.

§ 3. Beantragung des Zuschusses. Der Antrag auf Bewilligung des reglementsmäßigen Zuschusses wird durch den betreffenden Superintendenten bei der Direktion des Fonds gestellt, nachdem von der kompetenten Behörde die Emeritirung eines Geistlichen festgestellt worden. Dabei sind das Lebensalter, der Betrag des Emeritengehalts und die Zeit, seit welcher der zu Emeritirende zu dem Unterstützungsfonds beigetragen hat, anzuzeigen.

Dem Ermessen des Konsistoriums bleibt es überlassen, ob und in welchen einzelnen Fällen über die Bewilligung des Zuschusses zum Emeritengehalte die Kreis=Synode mit ihrem Gutachten zu hören sein möchte.

§ 4. Betrag des Zuschusses. Der Betrag der von dem Fonds zu gewährenden Zuschüsse wird für alle empfangsberechtigten Geistlichen gleichmäßig bestimmt. Dabei macht es keinen Unterschied, wie hoch der Betrag seines früheren Einkommens gewesen ist, ob er nur ein oder mehrere geistliche Aemter zugleich verwaltet hat.

Dieser Zuschuß wird vorläufig auf 160 Thlr. festgestellt. Eine Ermäßigung oder Erhöhung dieses Zuschusses nach Maßgabe des Zustandes des Unterstützungsfonds wird jederzeit vorbehalten. Zunächst soll eine neue Festsetzung sechs Jahre nach Einrichtung des Fonds erfolgen; und es soll dann, insofern nach dem Ermessen des Ministe=

riums der geistlichen Angelegenheiten ausreichende Mittel zu einer dauernden Erhöhung vorhanden sind, der Zuschuß auf 180 Thlr. jährlich festgestellt werden.

Der volle Betrag dieses Zuschusses kann erst solchen Geistlichen gewährt werden, die im Laufe des sechsten Jahres und später nach Errichtung des Fonds emeritirt werden. Die den früher emeritirten Geistlichen gebührenden Beträge werden nach Fünfteln abgestuft, und im ersten Jahre nach Errichtung des Fonds können noch gar keine Zuschüsse gewährt werden.

Demnach erhalten diejenigen, welche

im ersten	Jahre	emeritirt	sind,	nichts,	
im zweiten	Jahre	emeritirt	sind,	32	Thlr.
„ dritten	„	„	„	64	„
„ vierten	„	„	„	96	„
„ fünften	„	„	„	128	„
„ sechsten	„	„	„	160	„

jährlich auf Lebenszeit.

Erlaubt der Zustand des Fonds alsdann die beabsichtigte Erhöhung des Zuschusses, so erhält ein Jeder, der im siebenten und den folgenden Jahren emeritirt ist, 180 Thlr.

§ 5. Zahlung des Zuschusses. Die Zahlung des Zuschusses zu dem Emeritengehalte erfolgt vierteljährlich praenumerando nach den Kalender-Quartalen und beginnt mit dem ersten Tage des Kalender-Quartals nach der Emeritirung. Beim Todesfalle verbleibt den Erben des Empfängers die von diesem bezogene Quartalsrate unverkürzt. Eine Gnadenzeit für die Wittwe und Kinder und noch weniger für sonstige Erben tritt aber selbst, wenn solche wegen des Emeritengehalts stattfinden sollte, unter keinen Umständen ein.

§ 6. Verlust des Zuschusses. Der Verlust des Emeritengehaltes, welcher von der kompetenten Behörde wegen irgend eines von dem Emeritus verübten Verbrechens ausgesprochen wird, zieht auch den Verlust des Zuschusses zu dem Emeritengehalte aus dem Unterstützungsfonds unbedingt nach sich.

Sollte ein Emeritus etwa in einem öffentlichen Dienste wieder angestellt werden, so verbleibt ihm der Zuschuß zu dem Emeritengehalte nur insoweit, als das Einkommen der neuen Stelle, mit dem Emeritengehalte und dem Zuschusse zusammengerechnet, sein früheres,

bei der Emeritirung zum Grunde gelegtes Dienst-Einkommen nicht übersteigt.

§ 7. Genuß des Zuschusses im Auslande. Wenn ein Emeritus seinen Aufenthaltsort im Auslande wählt, muß die Genehmigung zur Verabfolgung des Zuschusses zu dem Emeritengehalte dorthin bei der Direktion des Fonds nachgesucht werden.

§ 8. Einnahme des Unterstützungsfonds. Die Einnahmequellen des Unterstützungsfonds sind folgende:

a) die von den Geistlichen selbst zu leistenden jährlichen Beiträge, wie solche in dem folgenden § 9 festgestellt sind;

b) die Zinsen von einem aus den Ueberschüssen dieser Beiträge in der ersten Zeit des Bestehens des Fonds anzusammelnden Stammkapital;

c) der Ertrag der Erbschaften, Schenkungen, Vermächtnisse und sonstigen Zuwendungen, welche dem Unterstützungsfonds zufallen möchten, und zu deren Annahme derselbe, unter Beobachtung der bestehenden, für die wohlthätigen Institute vorgeschriebenen gesetzlichen Bestimmungen, berechtigt sein soll;

d) ein jährlicher Zuschuß aus dem bei dem Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten verwalteten, und dem für das Berliner Gesangbuch gezahlten Honorar gebildeten Fonds, der vorläufig auf 735 Tausendtheile der laufenden Jahres-Einnahme an Zinsen des bereits angesammelten und noch anzusammelnden Kapitals, nach Abzug der Verwaltungskosten und der gegenwärtig noch darauf angewiesenen Pensionen, bestimmt wird;

e) ein jährlicher Zuschuß aus dem durch das Honorar für die neue Berliner Ausgabe des Porstschen Gesangbuches gebildeten und von dem Konsistorium der Provinz Brandenburg verwalteten Fonds und zwar drei Viertel des am Schlusse eines jeden Jahres bei demselben vorhandenen Ueberschusses in einer auf volle Thaler abzurundenden Summe.

§ 9. Beiträge der Geistlichen. Die von den Geistlichen zum Unterstützungsfonds zu zahlenden jährlichen Beiträge werden auf ein Prozent des Diensteinkommens derselben in Sätzen, welche bei 50 Thlr. jedesmal um 15 Sgr. steigen, festgestellt, so daß beispielsweise von einem Einkommen

von 500 bis 549 Thlr.	. . . .	5 Thlr.	— Sgr.
= 550 = 599 =	. . . .	5 =	15 =
= 600 = 649 =	. . . .	6 =	— =
= 650 = 699 =	. . . .	6 =	15 =

u. s. w. gezahlt werden.

Sie werden vierteljährlich praenumerando am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober gezahlt.

Für das erste Jahr nach Errichtung des Fonds werden die Beiträge des ganzen Jahres bei Eröffnung der Anstalt praenumerando gezahlt.

§ 10. Feststellung des Diensteinkommens zur Ermittelung der Beiträge. Um das Diensteinkommen der Geistlichen, behufs der Ermittelung der von denselben zu zahlenden jährlichen Beiträge festzustellen, werden vorläufig die von den Kgl. Regierungen zu Potsdam und Frankfurt a. O. für ihre Bezirke und das von dem Kgl. Konsistorium für die Stadt Berlin neuerdings aufgestellte Einkommen-Verzeichniß sämmtlicher evangelischer Pfarrstellen zum Grunde gelegt.

Aus diesen Nachweisungen wird eine General-Matrikel nach dem Schema A. zusammengestellt, die die Eigenschaft und das Einkommen jeder Pfarrstelle in der Provinz ergeben muß. Auf Grund dieser Matrikel wird ein besonderes Heberegister nach dem Schema B. angefertigt, welches, nach den Superintendenturen geordnet, den Namen der Geistlichen, das Dienst- und persönliche Einkommen derselben und den Betrag des zum Unterstützungs-Fonds zu leistenden Beitrags nachweist. Behufs der Erhebung der Beiträge wird einem jeden Superintendenten ein Extrakt aus dem Heberegister zugefertigt. Bei Berechnung der nach der Höhe des Einkommens zu normirenden Beiträge kommen folgende Grundsätze zur Anwendung.

a) Von Stellen, die zu einem Pfarrsystem gehören, wird das Einkommen zusammengerechnet und danach der Beitrag festgestellt; das Einkommen einer Stelle aber, die dem Pfarrer für seine Person aus einem besondern Titel dauernd oder zeitweise neben seinem Hauptamte beigelegt ist, kommt besonders zur Berechnung und wird davon ein eigener Beitrag gezahlt.

b) Alle persönlichen Zulagen, die dieselben in ihrer Eigenschaft als Geistliche beziehen, sind dem Beitrage unterworfen. Dahin gehören Brau- und Accise-Bonifikationen, Veteranenzulagen aus der Kasse montis pietatis, Zuschüsse aus dem Centralfonds zur Verbesserung der äußern Lage der Geistlichen und Lehrer u. s. w. Der Beitrag von

diesen Zulagen wird besonders, und zwar nicht in der Hauptmatrikel, sondern nur im Heberegister zum Ansatz gebracht. Die Beiträge von diesen persönlichen Zulagen werden ebenfalls auf Ein Prozent festgestellt, aber in der Art berechnet, daß von denselben bis zum Betrage von einschließlich 50 Thlr. und darunter 15 Sgr., von 51 bis 100 Thlr. einschließlich 1 Thlr., von 101 bis 150 Thlr. 1 Thlr. 15 Sgr. u. s. f. jährlich gezahlt werden müssen.

c) Wenn Geistliche, die gleichzeitig ein Schulamt, oder ein anderes Amt bekleiden, welches sie nicht zur Theilnahme an dem Unterstützungsfonds berechtigt, Zulagen erhalten, ohne daß bestimmt wird, in welcher Qualität sie dieselben beziehen, so bleibt der Entscheidung der vorgesetzten Behörden die Bestimmung vorbehalten, welcher Theil dieser Zulagen als zum Einkommen der geistlichen Stelle gehörig zu betrachten ist.

Das Einkommen von der Nebenstelle selbst kann unter keinen Umständen zur Berechnung gezogen werden.

d) Bei Pfarrern, welche einem Emeritus einen Theil ihrer Einkünfte abgeben müssen, wird nicht der volle, sondern nur der ihnen verbleibende Betrag des Einkommens ihrer Stelle bei Berechnung der Beiträge berücksichtigt.

e) Haben in der Provinz Brandenburg wohnhafte Geistliche in einer benachbarten Provinz oder im Auslande Filiale, unirte Muttergemeinden oder vagirende Gemeinden zu besorgen, so ist wegen des Einkommens von diesen Stellen ein Beitrag zu entrichten. Dagegen kann von dem Einkommen solcher in der Provinz belegenen Filiale, unirten Muttergemeinden oder vagirenden Gemeinden, welche von auswärtigen Geistlichen curirt werden, die nach § 2 nicht zu dem Unterstützungsfonds gehören, auch kein Beitrag berechnet werden.

Die der Generalmatrikel zum Grunde gelegten Einkommens-Verzeichnisse werden nach dem Bedürfniß periodischen Revisionen unterworfen und Matrikel und Heberegister danach berichtigt.

Bei dieser Gelegenheit ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1. Das fixe Gehalt wird so zum Ansatz gebracht, wie es in dem Etat der Kasse, aus welcher es fließt, aufgeführt steht.

2. Der Werth der Amtswohnung wird in den Städten von 10,000 Einwohnern und darüber zu zehn Prozent, in denen von 5000 bis zu 10,000 Einwohnern zu acht Prozent und in denen unter 5000 Einwohnern und auf dem platten Lande zu fünf Prozent des Gesammt-Einkommens berechnet.

3. Naturalbezüge an Getreide werden nach dem 14jährigen Durchschnitt der Marktpreise der Kreisstadt, mit Abzug der beiden theuersten und der beiden wohlfeilsten Jahre;

4. Das Holz nach der Forsttaxe des nächsten Kgl. Forstreviers, anderes Feuerungsmaterial nach den gängigen Lokalpreisen;

5. sonstige Früchte und Erzeugnisse, Eier, Wurst, Brot rc. gleichfalls nach den gewöhnlichen Lokalpreisen angenommen.

6. Der Ertrag von Dienstgrundstücken wird, wenn diese vererbpachtet sind, und der Kanon in Korn entrichtet wird, nach den zu 3 bemerkten, bei Verpachtungen auf Zeit nach einem Durchschnitte der drei letzten Pachtperioden, sonst aber bei jährlichen Verpachtungen nach einer 10jährigen Fraktion, bei Selbstbewirthschaftung nach Abschätzung des Reinertrages durch Sachverständige ermittelt.

7. Ist ein Theil des baaren Gehaltes oder der Naturalien zur Bestreitung eines Dienstaufwandes bestimmt, so kömmt derselbe in Abzug.

8. Stolgebühren oder sonstige Accidenzien und Emolumente, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind, werden nach einem sechsjährigen Fraktionsbetrage zum Ansatze gebracht.

9. Blos zufällige, oder nur einstweilen einer Stelle oder deren Inhaber überwiesene oder gestattete Vortheile, als: persönliche Zulagen, Gratifikationen, Remunerationen, Vergütungen für Dienstleistungen, welche nicht nothwendig mit der Stelle verbunden sind, so auch Gewinn durch Nebenerwerb, der nicht aus einem geistlichen Amte herrührt, bleiben unberücksichtigt.

§ 11. Beiträge von erledigten Pfarrstellen. Da die Beiträge zum Unterstützungsfond aus dem Einkommen des geistlichen Amts gegeben werden sollen, so sind sie auch bei dauernder Erledigung von Pfarrstellen von denselben, also während des Sterbequartals und der Gnadenzeit von denjenigen, welche zu dem Genusse berechtigt sind, während einer sonstigen Vakanz aus der Administrationskasse, welche das Einkommen der vakanten Stelle verwaltet, sowie von etwaigen interimistischen und provisorischen Verwesern derselben zu entrichten.

§ 12. Rückerstattung der Beiträge. Geistliche, welche ihres Amtes entsetzt werden, oder dasselbe, ohne schon dienstunfähig zu sein, niederlegen, oder ein anderes Pfarramt außerhalb der Provinz Brandenburg übernehmen, können die Erstattung der von ihnen geleisteten

Beiträge nicht fordern, welche überhaupt unter keinen Umständen zulässig ist. Ebensowenig haben sie wegen der bereits bezahlten Beiträge einen Anspruch auf einen Zuschuß aus dem Unterstützungsfonds.

§ 13. Nachzahlung der Beiträge. Eine Nachzahlung der Beiträge von solchen Geistlichen, welche aus dem Auslande, aus einer andern Provinz oder von einer zur Theilnahme an dem Unterstützungsfonds nicht berechtigten geistlichen Stelle, z. B. einer Militairpredigerstelle, auf eine, zum Beitritt zum Unterstützungsfonds berechtigte Stelle in der Provinz versetzt werden, findet nicht statt, sondern es werden die laufenden Beiträge von denselben vom Beginne desjenigen Quartals ab entrichtet, in welchem sie in die berechtigte Stelle eintreten.

§ 14. Rückständige Beiträge. Sollte ein Geistlicher mit Berichtigung seiner Beiträge über vier Wochen nach dem Zahlungstermine im Rückstande bleiben, so unterwirft er sich der Einklagung derselben nach § 28 der Verordnung vom 21. Juli 1846, das Verfahren in Civilprozessen betreffend.

§ 15. Besondere Rechte der Anstalt [1]). Zur Begünstigung der Zwecke der Anstalt werden derselben folgende besondere Rechte verliehen:

1. die Rechte einer moralischen Person und in ihren Beziehungen nach außen, namentlich behufs Erwerbung von Grundstücken, die Rechte einer Korporation;
2. die Vorrechte des Fiskus in Prozessen, so wie dieselben andern unmittelbaren Staatsanstalten zustehen;
3. die Stempelfreiheit bei allen Verhandlungen in Sachen der Anstalt, und für die Lebensatteste, welche behufs Empfangnahme der Ruhegehalts-Zuschüsse erforderlich sind (§ 16);
4. die Befreiung von Gerichtssporteln.

§ 16. Verwaltung des Fonds. Die von den Geistlichen nach § 9 zu leistenden jährlichen Beiträge werden von ihnen in den festgesetzten Terminen auf ihre Kosten an den betreffenden Superintendenten nach dem, demselben zugefertigten Heberegister eingezahlt, und von diesem im ersten Monat jeden Quartals mittelst Lieferzettels an die Kasse des Konsistoriums der Provinz Brandenburg unter portofreier Rubrik abgeführt.

---

[1]) Dieser § ist in Gemäßheit Allerh. Kab.-Ordre v. 29. Novbr. 1847 in der Gesetzsammlung pro 1848 S. 22 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die Zuschüsse zu dem Emeritengehalte werden den Empfängern gegen deren nicht stempelpflichtige, von einem Mitgliede des Unterstützungsfonds oder einem öffentlichen, zum Gebrauche eines Dienstsiegels berechtigten Beamten dahin bescheinigte Quittungen, daß die Empfänger noch am Leben sind, sich noch im Genusse ihres Emeritengehalts befinden und die Quittungen eigenhändig ge- resp. unterschrieben haben, von der Konsistorialkasse unter portofreier Rubrik übersendet.

§ 17. Die Direktion über den Unterstützungsfonds führt die geistliche Aufsichtsbehörde der Provinz, gegenwärtig das Konsistorium. Demselben steht die Leitung der laufenden Verwaltung, die Aufstellung der Matrikeln und Heberegister und die Revision der Etats und Rechnungen zu; ferner gebührt der Direktion die Entscheidung über die bei Ausführung dieses Reglements entstehenden Fragen über Anwendung der in demselben gegebenen Vorschriften. Veränderungen in dem vorstehenden Reglement, namentlich in dem Satze der Beiträge und der Zuschüsse zu den Emeritengehältern, bleiben ebenfalls allein der Direktion, unter Genehmigung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten, vorbehalten.

Endlich hat die Direktion die Anstalt als moralische Person nach außen, namentlich bei dem Erwerbe, der Verwaltung und Veräußerung von Grundstücken zu vertreten (§ 15).

§ 18. Gegen die Entscheidungen der Direktion der Anstalt steht den im Amte stehenden Predigern der Provinz und deren Erben, sowie den emeritirten Geistlichen und deren Erben nur der Rekurs bei dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten zu. Der Rechtsweg ist dagegen ausgeschlossen; namentlich ist derselbe gegen die Feststellung der von den im Amte stehenden Geistlichen zu leistenden Beiträge, sowie gegen die Entscheidung über den Anspruch zur Empfangnahme von Unterstützungen aus dem Fonds nicht zulässig.

§ 19. In welcher Weise die Kassenverwaltung, namentlich die Rechnungsführung, Etatsaufstellung und Rechnungslegung für den Fonds geführt werden und ob dieselbe einer besonders zu bildenden oder einer schon bestehenden Kasse übertragen werden soll, hat die Direktion der Anstalt, unter Genehmigung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten, nach dem jedesmaligen Bedürfniß zu entscheiden.

Ebenfalls hat die Direktion nach dem jedesmaligen Bedürfniß den

Verwaltungsaufwand festzusetzen, ohne daß hiergegen ein Rekurs zulässig ist.

Min.-Bl. d. Inn. 1847. S. 161.

9. Cirk.-Verf. des Minist. des Innern v. 19. Januar 1844, die Pensionsabzüge und die Pensionsberechtigung der bei den Straf- und Besserungs-Anstalten angestellten Geistlichen u. Schullehrer betr.

Auf Einverständniß des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten wird hiermit bestimmt:

daß sämmtliche bei den Straf- und Korrektions-Anstalten angestellten Hausgeistlichen und Hausschullehrer, welche ihr Amt nicht als eine Nebenfunktion bekleiden, in ihrem eigenen Interesse zum Pensionsbeitrage zu verpflichten sind, damit sie sich dadurch einen Anspruch auf lebenslängliche Pension nach den Grundsätzen des Pensionsreglements erwerben. — Diese Maßregel soll vom 1. Januar 1844 ab in Wirksamkeit treten.

Von einer Nachzahlung für die Vergangenheit werden die betreffenden, bereits angestellten Hausgeistlichen und Anstaltslehrer entbunden.

Dagegen ist, wie sich von selbst versteht, sowohl bei neuen Anstellungen, als bei Gehaltszulagen, auch der regelmäßige $\frac{1}{12}$ Abzug zum Pensionsfonds zu berücksichtigen.

Was die Frage anbetrifft, von welchem Zeitpunkte ab bei einer etwa vorkommenden Pensionirung die Dienstzeit eines Hausgeistlichen oder Anstalts-Schullehrers zu berechnen ist, so wird hierzu der Tag des Amtsantritts in der Anstalt als terminus a quo bestimmt, wie dies auch bei Pensionirungen von Militair-Predigern stattfindet, welche ebenfalls Pensionsbeiträge zu zahlen haben.

Min.-Bl. d. Inn. 1844. S. 13.

10. Reglement des Emeritenfonds für die evangelischen Geistlichen in der Provinz Preußen vom 20. August 1864. Bestätigt unter Verleihung der Rechte einer juristischen Person, zum Beginn vom 1. Januar 1865 ab mittelst Allerh. Erlasses vom 24. August 1864. G.-S. 1864 S. 562. Zuschuß nach Vollendung des fünften Jahres 200 Thlr., 1 P. C. Beitrag.

Aktenst. d. E. O.-K.-R. Bd. V. S. 473.

11. Reglement des Emeritenfonds für die evangelischen Geistlichen der Provinz Sachsen v. 20. Aug. 1864. Bestätigt unter Verleihung

der Rechte einer juristischen Person, zum Beginn vom 1. Januar 1865 ab mittelst Allerh. Erlasses v. 24. Aug. 1864. G.=S. 1864 S. 566. Zuschuß nach Vollendung des fünften Jahres 130 Thlr., 1 P. C. Beitrag.

Aktenst. d. E. O.=K.=R. Bd. V. S. 477.

12. Reglement des Pensions=Fonds für die emeritirten Geistlichen der Kgl. Preuß. Ober=Lausitz vom 14. Dezbr. 1864. Unter Verleihung der Rechte einer juristischen Person, zum Beginn v. 1. Januar 1865 ab mittelst Allerh. Erlasses v. 21. Novbr. 1864. Zuschuß nach Vollendung des fünften Jahres 100 Thlr., 1 P. C. Beitrag.

Aktenst. d. E. O.=K.=R. Bd. V. S. 482.

13. Reglement für den zur Unterstützung der emeritirten evangelischen Geistlichen der Rheinprovinz zu bildenden Fonds v. 1. März 1865. Bestätigt unter Verleihung der Rechte einer juristischen Person mit dem Sitze in Koblenz mittelst Allerh. Erlasses v. 6. März 1865, vom 1. Juli 1865 ab. Zuschuß nach Vollendung des fünften Jahres 120 Thlr., 1 P. C. Beitrag.

Aktenst. d. E. O.=K.=R. Bd. V. S. 490.

14. Reglement für den zur Unterstützung der emeritirten evangelischen Geistlichen der Provinz Westphalen zu bildenden Fonds vom 5. Juli 1865. Bestätigt unter Verleihung der Rechte einer juristischen Person vom 1. Oktbr. 1865 ab, mittelst Allerh. Erlasses vom 8. Juli 1865. G.=S. 1865 S. 812. Zuschuß nach Vollendung des fünften Jahres 100 Thlr., 1 P. C. Beitrag.

Aktenst. d. E. O.=K.=R. Bd. V. S. 494.

15. Reglement für den Pensions=Hülfsfonds zur Unterstützung der emeritirten Geistlichen der Provinz Schlesien mit Ausschluß der Ober=Lausitz vom 13. Januar 1866, v. 1. April 1866 ab. Bestätigt unter Verleihung der Rechte einer juristischen Person mittelst Allerh. Erlasses vom 15. Januar 1866. G.=S. 1866 S. 53. Zuschuß nach dem fünften Jahre 150 Thlr., 1 P. C. Beitrag.

Aktenst. d. E. O.=K.=R. Bd. V. S. 498.

16. Erlaß des Evangelischen Ober=Kirchenraths vom 27. Novbr. 1854, betr. das Verfahren bei Emeritirung von Geistlichen im Falle der Unfähigkeit durch Verminderung der geistigen Kräfte.

Das Königl. Konsistorium hat in seinem Verwaltungsberichte für

das Jahr 1853 wiederholt darauf angetragen, daß den Konsistorien das Recht der Strafemeritirung eingeräumt werden möge, welches nach der Allerh. Kab.=Ordre vom 27. April 1830 bis jetzt nur der höhern Instanz zusteht. Die Erfahrung der letzten Zeit habe gezeigt, daß es auch an einer Bestimmung fehle, durch welche die Konsistorien ermächtigt werden, solche Geistliche, welche nicht gerade durch Krankheit, Schwachheit und Alter, sondern auch durch Schwäche der geistigen Kräfte zur Erfüllung der Amtspflichten dauernd unfähig erscheinen, auch wider ihren Willen zu emeritiren. Der § 516. Tit. 11. Th. II. des Allgem. Landrechts gestatte die Emeritirung nur wegen Krankheit, Schwachheit oder Alter; der Fall der Unfähigkeit durch Verminderung der geistigen Kräfte, welche, ohne gerade in eine Geistesabwesenheit auszuarten, doch von der Art sei, daß die betreffende Person eine auch nur den mäßigsten Ansprüchen genügende geistige Wirksamkeit im Amte nicht mehr zu üben im Stande sei, sei dagegen im Gesetze für die Geistlichen und Kirchenbeamten nicht vorgesehen. Es wäre daher dringend zu wünschen, daß für dieselben eine den Bestimmungen der §§ 88. 89. des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten vom 21. Juli 1852 (Ges.=Samml. S. 465), entsprechende Verordnung ergehen möge; denn eine analoge Anwendung der allegirten Bestimmungen oder der Verordnung vom 29. März 1844, betreffend das bei Pensionirungen zu beobachtende Verfahren (G.=S. S. 90) auf die Geistlichen und Kirchenbeamten, dürfte bedenklich erscheinen.

Dieser Vortrag des Königl. Konsistoriums hat uns Veranlassung gegeben, die über Pensionirung von Geistlichen bestehenden Vorschriften nochmals im Zusammenhange uns zu vergegenwärtigen, um danach die Bedürfnißfrage wegen des Erlasses neuer gesetzlicher Bestimmungen zu beantworten. Wir haben aber nach reiflicher Erwägung keine genügende Veranlassung dazu erkennen können, und theilen dem Kgl. Konsistorium die Motive dazu in Folgendem mit.

Was zunächst diejenigen Emeritirungen anlangt, welche in Folge eines strafbaren Verhaltens eines Geistlichen nothwendig werden, so ist durch die Vorschriften der Allerh. Ordre v. 27. April 1830 (G.=S. S. 81) im praktischen Erfolge alles dasjenige gesichert, was das Bedürfniß im Interesse der Disziplin erfordert. Zwar kann es in manchen Fällen als ein unnöthiger Umweg erscheinen, daß das Urtheil erster Instanz nur auf Strafversetzung, vorbehaltlich des Antrages auf Umwandlung in Strafemeritirung, gerichtet, und alsdann diese Umwandlung erst durch eine besondere Festsetzung der höhern Instanz

vollzogen wird; allein diese Unebenheit kann den bisherigen Erfahrungen nach doch nicht für so bedeutend erachtet werden, als daß dadurch allein die Herbeiführung eines besonderen Aktes der kirchlichen Gesetzgebung genugsam motivirt wäre.

Was nun zweitens die Emeritirung derjenigen Geistlichen anlangt, welche nicht durch ein strafbares Verhalten, sondern durch die Unzulänglichkeit ihrer geistigen oder körperlichen Kräfte außer Stand gesetzt sind, ihr Amt ferner zu verwalten, so erkennen bereits die §§ 516—522. II. 11. des Allgem. Landrechts die Befugniß der geistlichen Obern an, in solchen Fällen einzuschreiten, und durch Bestellung eines Substituten, welcher nach Beschaffenheit des Falles entweder nur einen Theil oder die Gesammtheit der pfarramtlichen Geschäfte zu übernehmen hat, Abhülfe zu schaffen. Die Gründe eines solchen Einschreitens, „Krankheit, Schwachheit oder Alter", sind im § 516 in einem so umfassenden Umfange bezeichnet, daß darunter unzweifelhaft auch diejenigen Fälle zu subsumiren sind, in denen eine Unzulänglichkeit der geistigen Kräfte bei sonst noch vorhandener körperlicher Rüstigkeit den Rücktritt des Pfarrers gebietet.

In diesem Sinne sind die betreffenden Paragraphen des Landrechts auch von jeher ausgelegt worden.

Es ist zunächst durch eine Reihe von Verfügungen des Ministeriums der geistlichen 2c. Angelegenheiten anerkannt und festgehalten worden, daß die für die Pensionirung von Civil-Staatsdienern in den verschiedenen Stadien der Gesetzgebung ergangenen Bestimmungen, nämlich die Allerh. Kab.-Ordre v. 16. August 1826, die Allerh. Verordnung v. 29. März 1844 (G.-S. 1844 S. 96) und neuerdings das Gesetz v. 21. Juli 1852 Abschn. VIII. (G.-S. 1852 S. 465) auf die Emeritirung von Geistlichen und Lehrern keine Anwendung finden, sondern daß dabei die Vorschriften der für diese erlassenen besonderen Dienstordnungen des Allgem. Landrechts und der Allerh. Ordre vom 12. April 1822 maßgebend sind. Es ist ferner in diesen Verfügungen das Verfahren in solchen Emeritirungsfällen, in welchen die Emeritirung nicht als Strafe für schuldbare Vergehen, sondern als nothwendige Folge einer geistigen oder körperlichen Unfähigkeit verhängt werden muß, dahin geregelt, daß dasselbe, nach Erschöpfung derjenigen disziplinarischen Einwirkungen, von denen etwa noch gehofft werden kann, daß sie dem Betheiligten einen Impuls zu einem thätigen Zusammenraffen seiner Kräfte geben möchten, in einer, dem Disziplinar-

verfahren analogen Form sich zu bewegen habe, und daß zu den wesentlichen Bedingungen desselben gehört:

a) eine aktenmäßige Konstatirung der Thatsachen, auf welche das Urtheil über die Unzulänglichkeit des Betheiligten sich gründet, zu welchem Ende namentlich die Abhaltung einer, oder den Umständen nach einer wiederholten Lokalvisitation empfohlen wird;

b) eine Mittheilung dieser Thatsachen an den Betheiligten und eine Anhörung desselben über dasjenige, was er dagegen etwa anzuführen habe; endlich

c) ein mit Gründen versehenes Resolut der Provinzial-Dienstbehörde wegen Festsetzung der unfreiwilligen Emeritirung und des zu bewilligenden Ruhegehaltes, wogegen dem Betheiligten innerhalb 4 Wochen der Rekurs an die oberste Instanz zustehe.

Endlich weisen die Akten des Ministeriums, wie auch bereits die unserer Verwaltung von 1849 ab, eine Reihe von Fällen auf, in welchen auf Grund der bestehenden Vorschriften unfreiwillige Emeritirungen gegen Geistliche, resp. gegen Lehrer wegen Unzulänglichkeit ihrer geistigen oder ihrer physischen Kräfte in dem vorstehenden Wege des Verfahrens durch resolutorische Festsetzung der Aufsichtsbehörden verhängt und in Ausführung gebracht worden sind. Die Kirchenbehörde bewegt sich hiernach in diesen Fällen auf Grund gesetzlicher Vorschriften nur in Formen, welche dem Betheiligten die volle Freiheit der Vertheidigung sichern, und es kann auch in dieser Beziehung kein genügender Grund gefunden werden, das Einschreiten der kirchlichen Gesetzgebung neu anrufen zu müssen.

Aktenst. d. E. O.-K.-R. Heft VII. Bd. II. Heft 1. Nr. 13. S. 15.

Abschn. 4. Erledigung des Pfarramts durch Straf-Versetzung, unfreiwillige Emeritirung oder Amtsentsetzung. Von den Vergehen und Verbrechen der Pfarrer, von den Disziplinar- sowie gerichtlichen Untersuchungen wider dieselben. Amtssuspension.

A. Von den Vergehen.

1. Allgem. Landr. II. 11.

§ 530. Geringere Amtsvergehen der Pfarrer müssen von den geistlichen Obern auf die in § 125 bestimmte Art[1]) geahndet werden.

[1]) Mit Geldbuße bis zu 20 Thlr.

§ 531. Hat ein Pfarrer, ohne bösen Vorsatz, durch unvorsichtiges Betragen das Vertrauen seiner Gemeinde verloren, so müssen die geistlichen Obern seine Versetzung an einen andern Ort veranstalten.

§ 532. Hat ein Pfarrer in seinem Amte grobe Exzesse begangen, so müssen die geistlichen Obern ihm die Führung seines Amtes vorläufig untersagen, wegen dessen Wahrnehmung die erforderlichen Anstalten treffen, die nähere Untersuchung verfügen und nach dem Befund derselben ihm die Entsetzung andeuten.

§ 533. Will sich der Pfarrer dabei nicht beruhigen, so steht ihm frei, auf förmliche gerichtliche Untersuchung und Entscheidung anzutragen [1]).

§ 534. Er muß sich aber dazu binnen Vier Wochen nach angedeuteter Entsetzung melden [2]).

§ 535. Bei protestantischen Pfarrern gebührt das Erkenntniß dem Landes-Justiz-Kollegio der Provinz [3]).

B. Ressortverhältniß in Disziplinar-Sachen.

2. Rescr. des Kgl. Minist. der geistl. Unterrichts- 2c. Angelegenheiten v. 29. Juni 1827, das Ressort in Disziplinar-Sachen gegen Geistliche betr.

Der Kgl. Regierung wird auf den Bericht vom 11. v. M., die Entscheidung in Disziplinarsachen gegen Geistliche betr., hierdurch eröffnet, daß nach §§ 8 und 9 der Instruktion für die Konsistorien die Suspension der Geistlichen und der Antrag auf deren Remotion, welche nach der Allerh. Kab.-Ordre v. 12. April 1822 jetzt von der Provinzial-Behörde, mit Vorbehalt des Rekurses an das Ministerium, ausgesprochen wird, ganz allgemein den Konsistorien überwiesen ist. Hieraus folgt, daß als Regel dieses Strafverfahren von denselben ausgehen muß, und von den Regierungen nur dann einzuleiten ist, wenn die Vergehungen, welche dieses Verfahren nöthig machen, aus denjenigen kirchlichen Angelegenheiten, die zum besondern Geschäftskreise der

---

[1]) § 533 ist aufgehoben durch die Allerh. Kab.-Ordre vom 12. April 1822. Folg. sub Nr. 9.

[2]) § 534 desgl., nur steht dem Angeschuldigten jetzt eine Rekursfrist von vier Wochen offen.

[3]) Die Disziplinar-Untersuchungen gehören nicht mehr vor die Justiz-Behörden, sondern nach dem derzeitigen Stande der Gesetzgebung vor die geistlichen Behörden; Konsistorien — Evangelischer Ober-Kirchenrath.

Regierungen gehören, z. B. zum Kirchenrechnungswesen 2c., entspringen. Es sind daher allerdings die auf das außeramtliche Leben der Geistlichen sich gründenden Untersuchungen von den Konsistorien einzuleiten und zu entscheiden. Den Regierungen liegt aber, vermöge der allgemeinen Aufsicht auf die Amts- und moralische Führung der Geistlichen, die Pflicht ob, von allem Nachtheiligen, was ihnen von einzelnen Geistlichen bekannt geworden ist, dem Konsistorium zur weitern Verfügung, wenn es auf Einleitung einer Disziplinar-Untersuchung ankömmt, Nachricht zu geben.

Durch das Vorstehende wird das aus der zweifelhaften Fassung der von der Kgl. Regierung allegirten Gesetze entstandene Bedenken gehoben sein.

v. K. Ann. Bd. XI. S. 663.

3. Cirk.-Rescr. des Kgl. Minist. der geistl. u. Unterrichts-Angelegenh. vom 29. Septbr. 1827, betr. das Disziplinar-Ressort der Regierungen über die Geistlichen.

Das Ministerium eröffnet dem Kgl. Konsistorio auf dessen Anfrage vom 28. Juni d. J. über die Kompetenz der Kgl. Konsistorien und Regierungen zur Untersuchung und Entscheidung über die Vergehen der Geistlichen, daß nach § 2. Nr. 7. 8. 9. seiner Dienstinstruktion die Aufsicht auf die Amts- und moralische Führung der Geistlichen, die Einleitung des Strafverfahrens gegen Geistliche, welche gegen die lithurgischen und rein kirchlichen Anordnungen fehlen, endlich die Suspension derselben (nach der Allerh. Kab.-Ordre vom 12. April 1822), auch deren Remotion wegen aller vorschriftswidrigen Handlungen, welche nicht als gemeine Verbrechen zu betrachten, ganz allgemein den Konsistorien überwiesen sind. Der § 18. lit. b der Dienstinstruktion für die Regierungen theilt zwar auch diesen die Aufsicht über die Amts- und moralische Führung der Geistlichen zu; beide Vorschriften heben sich indeß nicht auf, vielmehr sind sie sehr wohl dadurch mit einander zu vereinigen, daß die Aufsicht über die Amtsführung der Geistlichen, welche den Regierungen zusteht, nur auf diejenigen Geschäftszweige, mit denen die Geistlichen den Regierungen gesetzlich untergeordnet sind, also die Verwaltung des Vermögens und der äußeren Angelegenheiten der Kirche im Allgemeinen, ferner das Revisionat der Schulen, sich beschränkt, auf das moralische Betragen der Geistlichen hingegen die Regierungen zwar ebenfalls zur

Aufsicht verpflichtet sind, sie aber von ihren desfallsigen Wahrnehmungen jederzeit den Konsistorien, denen dann die weitere Einleitung und Entscheidung zusteht, Mittheilung machen müssen; sowie letztere auf eigene Kenntniß dessen, was die zu ihrem besondern Geschäftskreise untergeordnete amtliche Thätigkeit und das außeramtliche Leben betrifft, insoweit nur nicht von gemeinen Verbrechen derselben die Rede ist (in welchem Falle die Erörterung nicht der Disziplinarbehörde, sondern dem ordentlichen Richter zusteht), sofort einzuschreiten haben. Hiernach beschränkt sich der Disziplinar-Ressort der Regierungen über die Geistlichen lediglich auf Fälle, wo Geistliche als Verwalter der äußeren Angelegenheiten der Kirche und als Schulaufseher in Anspruch zu nehmen sind; in allen übrigen Beziehungen sind aber die Geistlichen der Disziplinargewalt der Konsistorien gänzlich untergeordnet.

v. K. Ann. II. 644.

4. Reskr. des Kgl. Minist. der geistl. Unterrichts- 2c. Angelegenh. vom 12. Febr. 1844, betr. die Ressort-Verhältnisse der Regierungen und Konsistorien bezüglich des Disziplinar-Verfahrens gegen Geistliche.

Auf den Bericht der Kgl. Regierung v. 8. Novbr. pr., den Prediger N. zu N. betreffend, eröffne ich derselben Folgendes:

Bei Erlassung der den sämmtlichen Konsistorien und Regierungen zur Nachricht und Nachachtung mitgetheilten Verfügung v. 29. Septbr. 1827 (Annal. S. 664 ff.) ist keineswegs beabsichtigt worden, die durch die Dienstinstruktion für diese Behörden v. 29. Oktbr. 1817, in Ansehung der Kompetenz zur Untersuchung und Entscheidung über die Vergehungen der evangelischen Geistlichen, festgesetzten Befugnisse auf irgend eine Weise zu modifiziren, welches letztere, wenn es hätte geschehen sollen, zufolge des in § 10 der Konsistorial-Instruktion enthaltenen hierauf bezüglichen Vorbehalts, nur durch eine Allerhöchste Kgl. Bestimmung hätte bewirkt werden können.

Es ging vielmehr die Absicht nur dahin, dem Konsistorium zu Koblenz, bei welchem Zweifel über die Auslegung der vorerwähnten beiden Dienstinstruktionen entstanden waren, aus dem Inhalte dieser Instruktionen selbst nachzuweisen, daß die Bestimmungen über den fraglichen Gegenstand sich nicht aufheben, sondern sehr wohl mit einander zu vereinigen sind.

Dieses Resultat ergiebt sich aus einer Vergleichung der in den

beiden Instruktionen über die Ressortverhältnisse enthaltenen allgemeinen und speziellen Festsetzungen.

Nach § 1 der Regierungs-Instruktion erstreckt sich der Geschäftskreis der Regierungen unter andern auf alle Gegenstände der innern Landesverwaltung, welche von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten abhängen, insoweit diese Gegenstände

a) überhaupt von einer Territorial-Behörde verwaltet werden können und

b) für selbige nicht besondere Verwaltungsbehörden angeordnet, oder sie andern Behörden ausdrücklich übertragen sind.

Dagegen sind die Konsistorien nach § 1 ihrer Dienstinstruktion vorzüglich nur dazu bestimmt,

in rein geistlicher und wissenschaftlicher Hinsicht die allgemeine Leitung des evangelischen Kirchenwesens zu besorgen,

und haben zugleich die Verwaltung derjenigen Gegenstände des Kultus, welche ihnen durch ihre Dienstinstruktion ausdrücklich übertragen worden. Insoweit dies nicht geschehen, werden diese Angelegenheiten von den Regierungen verwaltet.

Wären in Betreff der Disziplin über die Geistlichen in keiner der beiden Dienstinstruktionen besondere Festsetzungen enthalten, so würde aus den vorbemerkten allgemeinen Bestimmungen folgern, daß solche den Regierungen allein zustehe. Es enthalten aber diese Dienstinstruktionen hierüber besondere Bestimmungen, aus welchen sich erkennen läßt, daß die Handhabung der Disziplin zwischen beide Behörden getheilt sein soll, denn zuvörderst wird durch § 2. Nr. 7. der Konsistorial-Instruktion und durch § 18. lit. b. der Regierungs-Instruktion auf gleiche Weise sowohl den Konsistorien als den Regierungen

die Aufsicht über die Amts- und moralische Führung der Geistlichen übertragen,

sodann wird hiervon durch § 2. Nr. 8. der Konsistorial-Instruktion

die den Konsistorien zustehende Einleitung des Strafverfahrens gegen diejenigen Beamten des öffentlichen Gottesdienstes, welche bei Führung ihres Amts gegen die liturgischen und rein kirchlichen Anordnungen verstoßen,

unterschieden, und dem entsprechend werden durch § 18 der Regierungs-Instruktion die Geistlichen in allen der Verwaltung der Regierung unterworfenen Angelegenheiten den Regierungen untergeordnet und diesen letzteren die Befugniß ertheilt, in dieser Beziehung

gegen die Geistlichen nöthigenfalls die gesetzlichen Zwangs-

und Strafverfügungen zu erlassen und zur Ausführung zu bringen.

Endlich wird die Suspension der Geistlichen vom Dienst und der Antrag auf deren Remotion, sofern solches nicht wegen eines gemeinen, nicht in der Eigenschaft als Geistlicher verübten Verbrechens nothwendig wird, durch § 2. Nr. 9. der Konsistorial-Instruktion, den Konsistorien beigelegt, und nach § 18 der Regierungs-Instruktion hierauf verwiesen.

Hieraus geht hervor, daß sowohl die Konsistorien als die Regierungen, und zwar jede dieser Behörden in den ihrem Ressort zugewiesenen Angelegenheiten, zu einem disziplinarischen Strafverfahren gegen Geistliche kompetent sind, daß aber bei den Regierungen hierin alsdann eine Beschränkung eintritt, wenn es sich um die Suspension und Remotion handelt, wobei es auf die Einleitung einer förmlichen Disziplinar-Untersuchung ankömmt, welche jederzeit dem Konsistorio zu überlassen ist. Dasselbe gilt von der Versetzung eines Geistlichen, welche durch die Allerh. Kab.-Ordre v. 12. April 1822 (Ges.-Samml. S. 105 ff.), rücksichtlich des Untersuchungsverfahrens, der Amtsentsetzung gleichgestellt wird.

Was nun das gegenwärtig erneute Disziplinar-Verfahren wider den Pfarrer N. betrifft, so gründet sich dasselbe lediglich auf die Anschuldigung des Kirchenkollegiums zu N., daß Ersterer bei Erhebung der Konfirmationsgebühren sich einer Ueberschreitung der Taxe schuldig gemacht habe.

Hierüber hat im Disziplinarwege die Kgl. Regierung zu befinden, und nur dann, wenn es mit Rücksicht auf die Allerh. Kab.-Ordre vom 12. April 1822 in Frage käme, ob nicht auf Grund dieser erneuten Anschuldigung, je nachdem eine wissentliche oder fahrlässige Ueberschreitung stattgefunden, und in Verbindung mit den früher wider den N. gemachten Ausstellungen, die Amtsentsetzung oder Strafversetzung über denselben verhängt werden müßte, würde die Kgl. Regierung die Entscheidung dem Konsistorium zu überlassen haben, wogegen es dem letzteren unbenommen bleibt, insofern es die Sache zur Einleitung einer Disziplinar-Untersuchung zu diesem Zwecke nicht angethan findet, die zur Erledigung der Angelegenheit erforderliche Verfügung der Kgl. Regierung anheim zu geben.

Die Frage anlangend, ob und inwiefern die Entscheidung über die in den §§ 426 u. 434. A. L.-R. Th. II. Tit. 11. bezeichneten Kontraventionsfälle nach vorgängiger Einleitung der fiskalischen Unter-

suchung den Gerichten zu überlassen sei, so ist es ganz unbedenklich, solche Kontraventionen als Dienstvergehen zu rügen; in diesem Falle können aber auch nur Disziplinarstrafen erkannt werden, deren gesetzliches Maß sodann auch nicht überschritten werden darf. Findet jedoch die Aufsichtsbehörde das Vergehen von der Art, daß sie es bei einer bloßen Disziplinar-Ahndung nicht bewenden lassen zu können glaubt, und eignet sich die Sache auch nicht zur Einleitung einer auf Amtsentsetzung oder Versetzung des Beschuldigten abzweckenden förmlichen Disziplinar-Untersuchung, so ist dieserhalb, mit vorher einzuholender Genehmigung des Ministerii, der Antrag auf Einleitung der gerichtlichen Untersuchung an das betreffende Gericht zu richten. Die Aufsichtsbehörde kann aber in ihrer Eigenschaft als Disziplinarbehörde nicht selbst die fiskalische Strafe aussprechen, auch nicht unter Vorbehalt der Provokation auf den Rechtsweg, da der aus der Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Polizei- und Finanz-Behörden vom 26. Dezember 1808 entnommene § 243 des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung auf Disziplinarfälle nicht bezogen werden kann.

Min.-Bl. f. d. inn. Verw. 1844. S. 27.

C. Dienstentlassung, unfreiwillige Emeritirung, Strafversetzung 2c.

5. Allerh. Kab.-Ordre v. 17. Dezbr. 1805, betr. die Dienstentlassung der Geistlichen bei eingetretener Unfähigkeit zu ihrem Amte.

Nach Meinen wiederholten Aeußerungen über die Entlassung solcher Geistlichen, von denen man die moralische Ueberzeugung hat, daß sie ihrem wichtigen Berufe kein Genüge leisten können, hätte es der Anfrage in Eurem Berichte vom 13. d. M. über die Entlassung des Predigers P. nicht bedurft. Es hat nicht das geringste Bedenken, daß, des absolutorischen Erkenntnisses ungeachtet, diese Frage vom Ober-Konsistorio unter Eurem Vorsitz, blos nach Gründen, die das Beste der Kirchenzucht bezwecken, entschieden werden kann und muß, und es ist nicht einmal nöthig, die Sache vor den versammelten Staatsrath zu bringen, da jedes Departement desselben das, was das Beste seines Dienstes erfordert, am besten beurtheilen kann. Wie ich überhaupt über die Dienstentlassung in solchen Fällen denke, wo die Unfähigkeit, einem Amte vorzustehen, zur Sprache kommt, ist in der

Halleschen Allgemeinen Literatur-Zeitung Nr. 302, besonders S. 343 und 344, sehr gut entwickelt.

Auszug
aus der Halleschen allgemeinen Literatur-Zeitung vom Jahre 1805. Nr. 302. S. 343. 344.

Gedanken und Meinungen über Manches im Dienst, besonders im Prozesse und über andere Gegenstände. Ohne Druckort 1804.

Wenn die Dienerschaft auf der einen Seite auf die besondere Fürsorge des Regenten Anspruch machen kann, so ist sie auf der andern Seite auch einer besondern Aufsicht in einem weit engern Sinne unterworfen, als andere Unterthanen, die nur unter der allgemeinen Polizeiaufsicht stehen. Die eigenmächtige Gesetzgebung einiger Schriftsteller, und ein durch besondere Verhältnisse in kleinen, willkürlich und schlecht regierten Landen veranlaßter Gerichtsgebrauch des Kgl. Kammergerichts hat in einem großen Theile von Deutschland das Vorurtheil erregt, als ob jeder, der zu einem öffentlichen Amte gelangt ist, desselben nicht ohne prozessualisches Verfahren und richterliche Sentenz verlustig werden dürfte.

Die Verwaltung eines Theils der öffentlichen Gewalt und der Genuß der dafür bestimmten Belohnung sollen nach diesen Grundsätzen behandelt werden als ein Eigenthum! die Würde eines Staatsdienstes als eine Pfründe! In diesen Worten legt sich schon das Widersprechende der Behauptung an den Tag. Im Dienste begangene Verbrechen der Veruntreuung, Bestechung rc. müssen untersucht und bestraft werden, wie andere gemeine Verbrechen, wenn nicht in der Verfassung des Landes etwas Besonderes für einzelne Fälle festgesetzt ist. Aber die Unfähigkeit einem Amte vorzustehen, die Vernachlässigung der wichtigsten und nöthigsten Geschäfte, die in den meisten Stellen leicht versteckt und der Untersuchung eines gewöhnlichen Richters entzogen werden kann; dieses und manche andere Dinge, die den größten Einfluß auf die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten haben, können nur von den Vorgesetzten im Dienste beurtheilt werden. Es ist sehr zu wünschen, daß die ganze Sache durch zweckmäßige Gesetze regulirt werde, wodurch auch die Dienerschaft auf der andern Seite gegen die nachtheiligen Folgen leidenschaftlicher Willkühr gesichert werde. Es ist hier der Ort nicht in das Einzelne darüber einzugehen. Für den

Preußischen Staat ist der Hauptpunkt in dem neuen Gesetzbuche zweckmäßig entschieden.

N. C. C. XII. S. 859. Rabe VIII. S. 427.

6. Cirk.-Verf. des Kgl. Ober-Konsistoriums v. 18. Febr. 1806, daß Geistliche und Schullehrer, welche in gerichtliche Untersuchung gerathen, des absolutorischen Erkenntnisses ungeachtet, vom Departements-Chef entlassen werden können.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben in Ansehung des Verhaltens der Prediger und Schullehrer mehrmals, und besonders zuletzt in der Kabinets-Ordre vom 17. Dezbr. v. J. Unsere ernstliche Willensmeinung dahin zu erkennen gegeben:

> daß, wenn die oberste geistliche Behörde von einem in gerichtliche Untersuchung gerathenen Geistlichen oder Schullehrer die moralische Ueberzeugung hat, daß derselbe seinem wichtigen Berufe kein Genüge leisten kann, es nicht das geringste Bedenken habe, daß, des absolutorischen Erkenntnisses des weltlichen Richters ungeachtet, die Frage wegen Dienstentlassung eines solchen Geistlichen vom Ober-Konsistorium, unter dem Vorsitz des Departements-Chef, blos nach Gründen, die das Beste der Kirchen-Disziplin bezwecken, entschieden werden könne und müsse.

So unangenehm es auch der obersten geistlichen Behörde sein wird, zu dergleichen herben Maßregeln zu schreiten, so erfordert es doch die Aufrechthaltung der Religiosität und Moralität, daß das so wichtige Amt der Geistlichen und Jugendlehrer nicht mit unwürdigen Personen bekleidet werde, vielmehr dergleichen Personen von ihrem Amte entfernt werden müssen, damit nicht die unbescholtenen Mitglieder dieses Standes durch die Wenigen, welche denselben entehren, an der dem ganzen Stande gebührenden Achtung leiden, und die so erhabene Angelegenheit der Religion und Jugendbildung durch die Unwürdigen gefährdet wird.

Rabe Samml. Bd. VIII. S. 475.

7. Rescript des Kgl. Justiz-Ministers v. 10. Novbr. 1809, betr. die Translokation der Geistlichen und Schulbedienten.

In mehreren zu Unserer Kenntniß gekommenen Fällen ist in Untersuchungssachen wider Geistliche und Schulbediente auf deren Ver-

setzung von einem Amte zum andern erkannt worden. Diese Art der Bestrafung ist jedoch, insofern sie zum Gegenstande einer richterlichen Entscheidung gemacht wird, nirgends in den Gesetzen vorgeschrieben, indem der § 531. Tit. 11. Th. II. des Allgem. Landrechts die Versetzung eines Pfarrers, in dem daselbst bezeichneten Falle, nur den geistlichen Obern zur Pflicht macht. Es kann auch nur von der vorgesetzten Behörde der Angeschuldigten beurtheilt werden, ob und in wiefern eine solche Versetzung zuläßig sei, und die Gerichtshöfe, welche die Translokation erkennen, und dadurch dem Inkulpaten ein Recht ertheilen, greifen in die Befugnisse jener Behörde ein. Wir verordnen daher, in Gemäßheit einer schon vorlängst ergangenen Allerhöchsten Immediat-Bestimmung, daß künftig in Untersuchungssachen wider Geistliche und Schulbediente nicht mehr anf Translokation erkannt werden soll.

Rabe Samml. Bd. X. S. 188.

8. Cirk.-Verf. des Kgl. Minist. des Innern v. 24. Novbr. 1809, betr. die Befugniß des Ministeriums des Innern, geistliche und öffentliche Lehrer ihres Amtes zu entsetzen.

Des Königs Majestät haben vermöge höchster Kabinets-Ordre vom 10. Oktbr. d. J. an den Minister des Innern, Herrn Grafen zu Dohna Excellenz zu erklären geruht, daß die dem ehemaligen Ober-Konsistorium nach Inhalt der höchsten Kabinets-Ordre vom 17. Dezbr. 1805 ertheilte Befugniß:

> Geistliche und öffentliche Lehrer aus Gründen der Kirchenzucht oder sonst wegen unanständigen Wandels und nachläßigen Benehmens in ihrem Amte, sogar gegen ein ergangenes absolutorisches Erkenntniß, zu entsetzen,

auf die Sektion des Kultus und öffentlichen Unterrichts übergegangen sei, und von derselben in Zukunft unter näheren, in der höchsten Kabinets-Ordre enthaltenen Bestimmungen ausgeübt werden soll.

Die geistliche und Schul-Deputation E. Kgl. Regierung wird beauftragt, dieses der Geistlichkeit aller Konfessionen und dem Lehrstande durch die betreffenden Obern und Vorsteher bekannt zu machen, und dabei zu erklären:

> wie die Sektion von der ihr anvertrauten Befugniß in dazu geeigneten Fällen mit gewissenhafter Strenge unabbittlich Gebrauch machen werde, so wünsche sie, daß alle Diener der

Religion und alle öffentlichen Lehrer durch einen anständigen Wandel und treue Erfüllung ihrer Pflichten, sie dieser traurigen Nothwendigkeit entheben mögen.

Was endlich die geistlichen= und Schuldeputationen der Regierungen betrifft, so liegt ihnen die Pflicht ob, Geistliche und Schullehrer, welche sich solche Vergehen zu Schulden kommen ließen, daß ihnen ihr Amt nicht länger anvertraut werden kann, sogleich ab officio zu suspendiren. Von der geschehenen Suspension haben dieselben unverzüglich der unterzeichneten Section Anzeige zu machen und ihr ausführliches Gutachten über den Fall hinzuzufügen, damit die Section das Weitere wegen der wirklichen Entsetzung zu verfügen im Stande sei.

Rabe Samml. Bd. X. S. 192.

9. Allerh. Kabinets=Ordre vom 12. April 1822, betreff. das Verfahren bei Amtsentsetzungen der Geistlichen und Lehrer.

Es ist mir angenehm gewesen, daß das Staatsministerium in dem Berichte vom 22. Dezember a. pr. Vorschläge zu einem zweckmäßigen Verfahren bei Amts = Entsetzung der Geistlichen und Jugendlehrer gemacht hat.

Im Allgemeinen stimme ich den hierüber aufgestellten Ansichten und darauf gegründeten Anträgen ganz bei. Ich ertheile daher Ihnen, dem Minister der geistlichen und Unterrichts=Angelegenheiten durch gegenwärtige Ordre, nach dem Vorschlage des Staatsministeriums, eine bestimmtere Einwirkung auf die Amts=Entsetzung der genannten Beamten umsomehr, als Sie nur dadurch die Richtung der Lehrer zu leiten, so wie die pünktliche Befolgung der den Lehrern gegebenen Anweisungen zu sichern vermögen, als sich bei der bisherigen Einrichtung oft ein gerichtliches Verfahren zwischen die anfängliche und endliche disziplinelle Entscheidung gestellt hat, wodurch die bei Meiner Ordre vom 17. Dezember 1805 vorschwebende Absicht,

> ohne nachtheilige Weitläuftigkeiten unwürdige Subjekte von dem wichtigen Amte der Religionslehrer und Jugendbildung sofort zu entfernen,

vereitelt worden ist. Um nun diese Absicht wirklich zu erreichen, setze ich Folgendes fest:

1. Gegen die, nach § 532 Th. II. Tit. 11 des A. L.=R. von den geistlichen Oberen, resp. von den Konsistorien und Regierungen angedeutete Entsetzung eines Pfarrers wegen begangener Excesse in seinem

Amte, soll der im § 533 l. c. begründete Antrag auf förmliche gerichtliche Untersuchung und Entscheidung nicht mehr Statt finden, sondern nur ein Rekurs an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.[1])

2. In diesem, sowie in allen Fällen, wo wegen Amtsvergehen die Versetzung oder Amtsentsetzung eines Geistlichen oder eines bei einer öffentlichen Unterrichtsanstalt angestellten Lehrers in Antrag gebracht wird, sind die gehörig instruirten Akten von der Provinzialbehörde, mittelst eines ausführlichen, das Resultat der Ausmittelungen vollständig darstellenden Berichts, mit ihrem Gutachten dem Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zur weitern Entscheidung einzusenden.

3. Ein Gleiches muß geschehen, wenn die wegen gemeiner Vergehen gegen Geistliche und Jugendlehrer geführten gerichtlichen Untersuchungen die Amtsentsetzung des Angeklagten zwar nicht zur Folge gehabt haben, die Provinzialbehörde aber, des vielleicht völlig absolutorischen Erkenntnisses ungeachtet, die Entsetzung oder Versetzung aus Gründen der Kirchenzucht und Dienstdisciplin für nothwendig erachtet.

4. Die Entscheidung auf diese Fälle steht Ihnen, dem Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten in demselben Maße zu, wie solche in meinen früheren Ordres den damaligen höchsten Behörden dieses Verwaltungszweiges übertragen war. Ich überlasse Ihnen solche umsomehr, als nur Sie Mir für die Meinen Absichten entsprechende Verwaltung Ihres Departements verantwortlich sind, und indem Ich auf diese Art die bisherige Einrichtung abändere, stelle Ich Ihrem Pflichtgefühl anheim, in wie weit Sie die Gutachten der vortragenden Räthe in der betreffenden Abtheilung Ihres Ministeriums, welche aber in jedem Falle ihre Meinung viritim zu den Akten zu geben haben, beachten wollen.

Dem Beamten, welcher demnächst durch Sie entfernt oder versetzt wird, steht der Rekurs an den Staatskanzler oder an Mich frei.

5. Bei Beamten, deren Ernennung zum Amte nur durch Mich erfolgen kann, muß, vor der Entlassung oder Versetzung als Strafe,

---

[1]) Bezüglich der Geistlichen ist an Stelle des Ministers der geistlichen Angelegenheiten als entscheidende Rekurs-Instanz durch Allerh. Erlaß vom 29. Juni 1850 der Evangelische Ober-Kirchenrath getreten.

ein Vortrag im Staatsministerium Statt finden und letzteres demnächst Meine Entscheidung einholen.

Die von dem Staatsministerium ausgesprochene Ansicht, daß die jetzt bewegte Zeit keine Motive an die Hand gebe, die Bande der Disciplin zu lösen und die Einwirkung der die Oberaufsicht führenden Behörde auf diejenigen, welche durch Rede und Schrift einen mächtigen Einfluß auf das Volk üben, zu schwächen, daß es vielmehr rathsam sei, jene Bande schärfer anzuziehen, und diese Oberaufsicht zu verdoppeln, ist auch die Meinige. Ich habe darüber Meine Ansichten dem Staatsministerium in Meiner Ordre vom 11. Januar 1819 ausführlich eröffnet. Von der Richtigkeit dieser Aeußerungen bin Ich noch mehr durch die Ermittelungen überzeugt worden, welche bei den Untersuchungen über die demagogischen Umtriebe gemacht sind. Zu meinem Leidwesen hat sich hierbei ergeben, daß auch in Meinem Staate mehrere öffentliche Lehrer den Verirrungen der Zeit huldigen, anstatt wahre Intelligenz, welche die Grundlage des Staats ausmacht und auf jede Weise befördert werden muß, zu verbreiten, die Ausartungen derselben begünstigen, einen Oppositionsgeist gegen Meine Anordnungen zeigen und sich namentlich auf Angelegenheiten der Staatsverfassung und Verwaltung eine nähere oder entferntere Einwirkung anmaßen, welche mit der pflichtmäßigen Führung eines Lehramts unverträglich ist.

Ich kann und will die weitere Verbreitung solcher Verirrungen nicht dulden, da Ich denselben vorzubeugen und abzuhelfen den übrigen deutschen Regierungen schuldig bin; auch die Pflicht fühle, die gegenwärtige und kommenden Generationen vor Verführung zu bewahren und nicht minder die Ehre des Lehrerstandes und der Lehrinstitute es erfordert, von denselben unwürdige, Meinen landesväterlichen Absichten und ihrem hohen Berufe nicht entsprechende, Individuen auszuschließen.

Ich weise daher Sie, den Staatsminister, Freiherrn von Altenstein, an, gegen Geistliche und Lehrer dieser Art, ohne deshalb einen Antrag von den zunächst vorgesetzten Behörden abzuwarten, die Ihnen durch gegenwärtige Ordre ertheilte Befugniß rücksichtslos in Ausübung zu bringen und zuvörderst gegen diejenigen, gegen welche wegen vermutheter oder erwiesener Theilnahme an demagogischen Umtrieben, von Seiten des Staats, Maßregeln genommen worden sind, sofort umsomehr zu verfahren, als gegenwärtig alle dieserhalb seit dem Jahre 1819 eingeleitete Untersuchungen beendigt sind. Sie haben hierüber mit dem Minister des Innern und der Polizei Rücksprache zu nehmen,

und Ich gebe Ihnen, dem Staatsminister v. Schuckmann, auf, dem Staatsminister, Freiherrn v. Altenstein, nicht nur alle die gegen Beamte seines Ressorts bisher ermittelte oder vielleicht künftig noch vorkommende Data, sondern auch insbesondere diejenigen öffentlichen Lehrer anzugeben, welche Ihrer Ansicht nach von ihrem Posten zu entfernen sind.

Sie beide haben über gänzliche Entfernung oder Versetzung definitiv zu entscheiden, insoweit die betreffenden Beamten zu der oben ad 5 bezeichneten Kategorie nicht gehören. Die Mitglieder der betreffenden Abtheilung im Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten haben in jedem Falle ihre Ansicht schriftlich zu den Akten zu geben.

Sollten Sie beide sich zu einem gemeinschaftlichen Beschlusse nicht vereinigen können, so haben Sie die Sache beim Staatsministerium und zwar dergestalt zur Sprache zu bringen, daß der betreffende Direktor in Ihrem, des Staatsministers Freiherrn v. Altenstein Ministerium der Referent, und der Direktor der Polizei-Abtheilung im Ministerio des Innern der jedesmalige Korreferent ist. Das Staatsministerium entscheidet in diesem Falle.

Die Ausführung des Beschlusses bleibt jedoch immer Ihnen, dem Staatsminister Freiherrn v. Altenstein und dem Staatsminister v. Schuckmann überlassen.

Wenn dagegen von einem Beamten der oben ad 5 angegebenen Kategorie die Rede ist, so haben Sie, die genannten zwei Staatsminister, insofern Sie sich zu einem gemeinschaftlichen Beschlusse vereinigen, ohne Dazwischenkunft des Staatsministeriums unmittelbar an Mich zu berichten und Meine Entscheidung einzuholen. Können Sie sich nicht vereinigen, so ist die Sache auf die oben bezeichnete Art im Staatsministerium zu erörtern und letzteres hat demnächst zur Entscheidung an Mich zu berichten.

Da Ihnen, dem Staatsminister Freiherrn v. Altenstein, die näheren Data über etwa verdächtige Individuen nicht bekannt sein und hiernach in Ihrem Departement ohne Ihre Schuld, Anstellungen und Beförderungen, die Meinem Willen nicht entsprechen, vorkommen können, so beauftrage Ich Sie, von jetzt ab fünf Jahre lang vor einer neuen Anstellung oder Beförderung eines öffentlichen Lehrers, so wie Sie dies zu Meiner Zufriedenheit auch bisher schon oft gethan haben, die Aeußerung des Ministers des Innern und der Polizei über das betreffende Individuum einzuholen. Ich überlasse Ihnen beiden, sich

zu vereinigen, in welchen Fällen, die nach dem Grade des Lehrers und den individuellen Verhältnissen der Provinzen nicht allgemein bestimmt werden können, eine solche vorgängige Kommunikation unterbleiben kann, doch muß solche jedesmal dann Statt finden, wenn zu der Dienstveränderung oder neuen Anstellung Meine Genehmigung erforderlich ist. Wie dies geschehen, ist in dem Berichte Mir anzuzeigen.

Ich erwarte von Ihnen, dem Staatsminister Freiherrn v. Altenstein gemeinschaftlich mit dem Staatsminister v. Schuckmann nach drei Monaten Bericht über das, was Sie bis dahin in Folge gegenwärtiger Ordre gethan haben.

Sie, der Staatsminister Freiherr v. Altenstein, haben nach deren Inhalte angemessene Verfügungen an die betreffenden Behörden zu erlassen und eine zweckmäßige Andeutung in jede neue Bestallung aufzunehmen.

Ich erkläre hierbei Meinen ernstlichen Willen, daß die Theilnehmer oder Beförderer der demagogischen Umtriebe jeder Art in Meinen Staaten nicht angestellt oder befördert werden, und auch aus öffentlichen Fonds, welche nur für Meine treuen Unterthanen eine Aushülfe gewähren können, nicht unterstützt werden sollen. Nach diesem Grundsatze ist bei allen Departements zu verfahren. Der Minister des Innern und der Polizei wird den betreffenden Chefs, auf deren Erfordern, die verdächtigen Beamten ihrer resp. Ressorts angeben.

G.-S. 1822. S. 105.

10. Allerh. Kabinets-Ordre vom 27. April 1830 wegen unfreiwilliger Emeritirung oder Pensionirung in Untersuchung gewesener Geistlichen.

Auf Ihren Bericht vom 31. März c. bestimme Ich, daß gegen Geistliche, deren Vergehen nach dem Resultate einer, in Gemäßheit Meiner Ordre vom 12. April 1822 geführten Disciplinar-Untersuchung nicht mit der Amtsentsetzung, sondern nur mit einer Strafversetzung zu ahnden sein würde, wenn letztere wegen höheren Alters oder wegen sonst verminderter Dienstfähigkeit des zu Versetzenden nach Ihrem pflichtmäßigen Ermessen für nicht anwendbar zu erachten ist, statt der Strafversetzung, deren unfreiwillige Emeritirung oder Pensionirung mit einem nach dem Grade ihrer Verschuldung abzumessenden geringeren Emeritengehalte oder Pensionsbeitrage, als denselben außerdem gebühren würde, von Ihnen festgesetzt werden soll.

G.-S. 1830 Nr. 11 S. 81.

11. Rescript des Kgl. Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 28. Februar 1844, betreffend die unfreiwillige Emeritirung der Geistlichen.

Der in dem Berichte des Kgl. Konsistoriums vom 14. Dezember v. J., die Emeritirung des Pfarrers N. zu N. betreffend, vorgetragenen Ansicht, daß die wegen Altersschwäche eines Pfarrers nothwendige Emeritirung desselben, seines Widerspruchs ungeachtet, durch ein einfaches Dekret auszusprechen sei, kann ich nicht beitreten, denn der von dem Kgl. Konsistorium hierfür in Bezug genommene mit § 528 Tit. 11 Th. II. des A. L.-R. übereinstimmende § 74 der Kirchenordnung vom 5. März 1835 (Annalen S. 122) setzt zwar fest:

daß ein Pfarrer, der durch Altersschwäche oder unheilbare Krankheit verhindert wird, sein Amt fortzusetzen, emeritirt werde;

enthält aber keine Bestimmung über das bei unfreiwilligen Emeritirungen einzuschlagende Verfahren. In letzterer Beziehung verbleibt es nach § 8 des Pensions-Reglements für die Civildiener vom 30. April 1825 (Annalen Jahrg. 1830 S. 844) bei den allgemeinen Grundsätzen, welche die bestehende Gesetzgebung für die Emeritirung, Bewilligung von Gnadengehalten 2c. feststellt, wogegen das Verfahren bei Pensionirung der Civil-Staatsdiener, für den Fall physischer oder geistiger Unfähigkeit, durch das vorerwähnte Pensionsreglement, und bei mangelhafter Dienstführung und moralischen Gebrechen durch die Allerh. Kabinets-Ordre vom 16. August 1826 (Annalen 1833 S. 398) besonders regulirt wird.

Hiernach gelangen die Reklamationen und Beschwerden der Civil-Staatsdiener wegen ihrer Pensionirung zur Entscheidung des Kgl. Staatsministeriums, und hierin liegt für dieselben eine vorzügliche Garantie, daß ihnen auf keine Weise zu nahe getreten werde.

Eine ähnliche Sicherstellung zu beanspruchen muß ohne Zweifel auch den wegen physischer oder geistiger Untüchtigkeit zu emeritirenden Geistlichen zugestanden werden, da dieselben, wenn sie ihrer Emeritirung widersprechen zu müssen glauben, und sie solche als ohne hinreichenden Grund verfügt betrachten, behufs Abwehrung eines behaupteten Unrechts sich in derselben Lage befinden, wie diejenigen, welche wegen mangelhafter Dienstführung oder moralischer Gebrechen emeritirt werden sollen.

Da nun Emeritirungen der letzteren Art nur auf Grund der

Allerh. Kabinets-Ordre vom 27. April 1830 (G.-S. S. 81), welche einen auf disciplinarisches Untersuchungs-Verfahren erfolgten Versetzungsbeschluß und dessen Unausführbarkeit wegen Obwaltens individueller Hinderungsgründe voraussetzt, erfolgen können, so beruht es schon in der Billigkeit, daß einem nur wegen Altersschwäche oder Krankheit, gegen seinen Willen emeritirten Pfarrer, welcher im Uebrigen sein Amt untadelhaft geführt hat, dieselben Schutzmittel geboten werden müssen, wie einem solchen, welcher wegen mangelhafter Dienstführung oder moralischer Gebrechen emeritirt werden soll. Hieraus ergiebt sich die Nothwendigkeit, daß wie in dem einen, so auch in dem andern Falle, über die Emeritirung nicht durch einfaches Dekret, sondern nach vorgängiger förmlicher Untersuchung, durch ein von den geistlichen Obern abzufassendes Resolut, gegen welches, wie in jeder Disziplinar-Untersuchung der Rekurs stattfindet, zu entscheiden ist. Hierbei versteht sich von selbst, daß bei Emeritirungen wegen Altersschwäche oder Krankheit, das abzufassende Resolut nicht erst auf Versetzung, vorbehaltlich der dafür zu substituirenden Emeritirung, sondern gleich auf die Emeritirung und auf die Festsetzung des Emeritengehalts zu richten ist.

Min.-Bl. d. Inn. 1844. S. 67.

12. Circular-Rescript des Kgl. Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten vom 5. Dezember 1838, das Disziplinar-Verfahren gegen die in Kriminal-Untersuchung gerathenen Kandidaten der Theologie betreffend.

Um zu verhindern, daß ein Kandidat der Theologie, welcher in Kriminal-Untersuchung gerathen, zu geistlichen Funktionen, für die er sich schon habilitirt hat, namentlich zum Predigen, zugelassen werde, sind die sämmtlichen Gerichte von dem Kgl. Justizministerio angewiesen worden, die Kandidaten des Predigtamtes den schon wirklich in öffentlichem Amte stehenden geistlichen und weltlichen Staatsdienern in sofern gleich zu betrachten, als sie auch von allen gegen sie eingeleiteten Untersuchungen der betreffenden Kgl. Regierung sowohl gleich bei der Einleitung, als auch vom endlichen Ausfalle Kenntniß geben sollen.

Die Kgl. Regierung wird beim Eingange einer solchen Benachrichtigung darüber zu befinden haben, ob Anlaß zu Maßregeln vorliegt, um einem Mißstande vorzubeugen, wenn der Kandidat, nach dem, was gegen ihn vorliegt, auf Grund seines Wahlfähigkeits-Zeug-

nisses, zu geistlichen Funktionen gelangen möchte, und die Kgl. Regierung hat nach Umständen dem Kandidaten seine Atteste entweder ganz abzunehmen, oder doch mit einem Vermerke zu versehen, aus welchem seine temporäre Unfähigkeit zu geistlichen Amtsverrichtungen hervorgeht.

Der eigenen Beurtheilung der Kgl. Regierung bleibt es überlassen, wann und wie in dieser Hinsicht ein Einschreiten für nöthig gehalten werden möchte, und hat dieselbe auch zu bestimmen, wie weit demnächst nach Maßgabe des Ausfalls der Untersuchung von diesen Vorkehrungen wieder Abstand zu nehmen.

v. Kamptz Annal. Bd. XXII. S. 225.

13. Verfügung des Kgl. Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 21. Juli 1840, betreffend die unfreiwillige Emeritirung und Strafversetzung von Geistlichen und Schullehrern.

Auf die an das unterzeichnete Ministerium in der Disziplinar-Untersuchungssache wider den Schullehrer N. zu N. erstatteten Berichte der Kgl. Regierung vom 16. Mai und 11. Juni d. J. kann das Ministerium im Allgemeinen nur auf dasjenige Bezug nehmen, was Ihr bereits in der Verfügung vom 20. Mai d. J. über den Stand dieser Sache bemerklich gemacht worden ist. Die Gründe, aus welchen die Kgl. Regierung eine Strafemeritirung des N. wegen der von ihr angenommenen Unausführbarkeit seiner Versetzung in Antrag bringt, bestätigen einerseits die in der vorerwähnten Verfügung ausgesprochene Bemerkung des Ministerii, daß der N., wenn man seine oft wiederholten Ungebührnisse nach der Strenge beurtheilt, bereits seine Absetzung vom Amte verdient hätte; so wie andrerseits damit die Entscheidung im Widerspruch steht, welche die Kgl. Regierung auf eine Strafversetzung, oder eventuell zu beantragende freiwillige Emeritirung des N. gefaßt hat. Die letztere Maßregel soll als disziplinarische Verfügung, nach den Bestimmungen der Allerh. Kabinets-Ordre vom 27. April 1830 (G.-S. S. 81) nur in solchen Fällen gegen Schullehrer und Geistliche eintreten, wo das Ergebniß der disziplinarischen Untersuchung, an und für sich betrachtet, keinen strengeren Beschluß, als den einer unfreiwilligen Versetzung des Angeschuldigten motivirt, diese aber wegen hinzutretender anderer Gründe des bereits vorgerückten Alters oder sonst nicht mehr zureichender Dienstfähigkeit des verurtheilten Individuums, sich nicht zur Ausführung bringen läßt. Dies

ist auch der Grund, weshalb für solche Fälle, durch die Circular-Verfügung vom 21. März 1831 (Annalen S. 47) die Fassung des Disziplinar-Beschlusses zunächst immer auf eine Versetzung, mit Vorbehalt des erst von der erkennenden Behörde an das Ministerium zu erstattenden Emeritirungs-Antrages, vorgeschrieben ist. Auf die disziplinarische Maßregel der Versetzung kann aber wiederum, mit richtigem Grunde, nur in denjenigen Fällen erkannt werden, wo das aus den Untersuchungs-Resultaten am Tage liegende Hinderniß einer ferneren gedeihlichen Amtsverwaltung des Angeschuldigten sich auf seine derzeitige Dienststellung beschränkt, an einem andern Orte aber von ihm eine wieder zufriedenstellende Verwaltung des geistlichen oder Schulamtes mit Sicherheit, oder doch mit wohlbegründeter Hoffnung erwartet werden darf. Dergleichen Fälle sind namentlich diejenigen eines durch Verschuldung von an sich nicht schwerer Art entstandenen Mißverhältnisses des Denunciaten zu seiner derzeitigen Gemeinde, seine kundgegebene Hinneigung zu gewissen, bis zu einem Grunde schweren Vorwurfes ebenfalls noch nicht gegangenen Ungehörigkeiten seines amtlichen oder sonstigen Verhaltens, deren Wiederabgewöhnung ihm durch eine Translokation in neue amtliche Verhältnisse und Umgebungen erleichtert werden soll, u. s. f. Nur in Fällen solcher Art beseitigt sich das Bedenken, welches sonst der Zuweisung eines in seinem bisherigen Verhalten sich ungünstig charakterisirenden Subjektes an eine andere Gemeinde, aus deren gerechtem Interesse entgegen treten müßte, durch die anderseitigen Rücksichten, daß dieser neuen Gemeinde in dem vorausgesetztermaßen noch der Besserung fähigen Individuo ein an ihrem Orte sein Amt zu ihrer wirklichen Zufriedenstellung führender Geistlicher oder Schullehrer zu erwarten steht. Bei dergleichen, meistens aus besseren in geringere Stellen erfolgenden Versetzungen können namentlich diejenigen Gemeinden, deren geringer dotirte geistliche oder Schulamtsstelle sonst nur von Bewerbern minderer Qualifikation gesucht zu werden pflegen, den Gewinn an einem, nach Ablegung seiner gehabten Fehler, über das Maß ihrer sonstigen Aussicht qualificirten Individuo erlangen. Den ungünstigen Folgen einer etwa fehlschlagenden Besserung des Versetzten läßt sich durch promptes Einschreiten mit seiner alsdann um so weniger weiteren Anstand findenden, gänzlichen Absetzung begegnen. Wollte man dagegen, wenn man des Disziplinarmittels der Versetzung sich ganz entschlagen, mithin, als nothwendige Folge hieraus, die gänzliche Amtsentsetzung bei jedem Falle der irgendwie verschuldeten Untüchtigkeit eines Geistlichen oder Schullehrers zur

Forstverwaltung auch nur seiner derzeitigen Amtsstelle eintreten lassen, so würde das entweder zu einer Ermäßigung der gleichwohl nothwendigen strengen Anforderungen, welche an das weltliche und moralische Verhalten der Geistlichen und Schullehrer gemacht werden müssen, oder zu einer dergestalt scharfen Handhabung diesfälliger Strenge führen, wodurch auch Individuen von einer, nach billigem Maßstabe nicht zu verwerfenden Qualität in die Gefahr des härtesten Schicksals, bei Fehlern einer vielleicht an sich wenig bedeutenden Schwachheit oder Unüberlegtheit, gesetzt und durch das Voraussehen einer so weit gehenden Strenge selbst tüchtige Subjekte von der Wahl des geistlichen oder Lehrerstandes abgewendet werden würden. Wo dagegen aber, bei einem in Untersuchung gerathenen Geistlichen oder Schullehrer sich dessen Unfähigkeit zur ferneren Belassung im Amte überhaupt, als Folge seiner Verschuldung an sich selbst und ohne Hinzutritt von äußeren Gründen der eben bezeichneten Art, an den Tag legt, kann richtiger Weise das disziplinarische Urtheil nur auf seine gänzliche Absetzung ausfallen.

Min.-Bl. d. Inn. 1840. S. 288.

14. Erlaß des Kgl. Ministers der geistlichen rc. Angelegenheiten vom 29. Juli 1840, die unfreiwillige Emeritirung und Strafversetzung der Geistlichen betreffend. Auszug.

Wenn übrigens das Kgl. Konsistorium in der Ausführung der Gründe zu seinem Resolut vom 18. Februar d. J. die gegen den gedachten Geistlichen ausgesprochene disziplinarische Entscheidung als eine wegen Mangels vollständiger Schuldüberführung fest zu setzen gewesene außerordentliche Strafe motivirt, so kann dies vom Ministerio nicht gebilligt werden. Das Erkennen einer außerordentlichen Strafe, wegen unvollständigen Beweises über das dem Urtheilsspruche unterliegende Vergehen, gehört allein demjenigen Gebiete der richterlichen Strafjurisdiktion an, für welches die dahin bezüglichen gesetzlichen Vorschriften gegeben sind. Strafen hingegen, welche für Vergehungen eines Beamten, aus Wahrnehmung der besonderen Interessen seines Amtes, von der ihm vorgesetzten disziplinarischen Instanz verhängt werden sollen, erfordern zu ihrer Motivirung, eben durch eine geschehene Verletzung jener amtlichen Interessen, einen allemal vollständigen Beweis ihres objektiven sowohl als subjektiven Thatbestandes. Eine nicht zu übersehende Frage ist dabei nur, in wiefern bei unerfüllt gebliebenem Beweise der Hauptanklage, doch diejenigen Thatumstände, welche

auf den angeschuldigten Beamten einen Verdacht der dortseitigen Schuldfälligkeit laden, ihn zugleich als selbstständige, ihrestheils wirklich erwiesene Pflichtverletzungen, in etwaige, eine Straffestsetzung aus diesem Standpunkte motivirende Anrechnung kamen, oder in wie weit, auch ohne allen Beweis an sich selbst straffälliger Handlungen, der auf den Angeschuldigten ruhende Verdacht, als ein wiederum für sich entscheidendes Faktum, den Eintritt gesetzmäßiger Folgen in Bezug auf sein Amtsverhältniß, in diesem Falle nicht zu einer Strafe, sondern als eine aus anderweiten Rücksichten des Dienstes motivirende Nothwendigkeit herbeiführt. Von diesen Prämissen bei der Beurtheilung des gegenwärtigen Falles ausgehend, war zuerst zu prüfen, ob Denunziat mit genügenden Gründen einer glaubhaften Ueberzeugung des als Hauptanklage ihm zur Last gelegten unsittlichen Umganges für überführt zu achten sei. In Betracht der mehrfachen dringenden Anzeigen, welche rücksichtlich dieser Anklage schon als Resultat der ersten Untersuchungsverhandlungen gegen den N. sich herausstellten, und der noch mehreren Bestärkung, welche er selbst ihnen durch sein Benehmen bei der gegen ihn angestellten Alimentationsklage gab, hätte eine affirmative Beantwortung der vorbemerkten Frage und eine hiernach abgemessene disziplinarische Verurtheilung des Denunziaten sich wohl rechtfertigen können. War hingegen das Kgl. Konsistorium der pflichtmäßigen Ansicht, eine Schuldfälligkeit des Denunziaten in jener Beziehung nicht mit genügendem Ueberzeugungsgrunde annehmen zu können, so trat alsdann die diesfällige Anklage, an und für sich betrachtet, dergestalt zur Seite, daß sie schon erwähntermaßen auch zur Grundlage einer außerordentlichen Straffestsetzung von disziplinarischer Instanz nicht genommen werden konnte. Dagegen stellt sich aber zur nunmehrigen Beurtheilung die weitere Frage, ob und in welchem Maße sich Denunziat den auf ihm zurückbleibenden Verdacht jenes fleischlichen Vergehens, auf eine in dieser Hinsicht ihm ebenfalls zur Verantwortlichkeit gereichende Weise, durch Verabsäumung derjenigen Pflichten zugezogen habe, welche ihm als Geistlichen, außer seiner Reinhaltung von wirklichen, zur Kompromittirung seines Amts gereichenden Vergehungen oder moralischen Versündigungen auch in Rücksicht seiner vorsichtigen Verwahrung schon vor einer etwaigen Befleckung seines moralischen Rufes und geistlichen Ansehens durch begründeten Verdacht in solcher Beziehung oblagen. Nach dem Maße seines auf diesem Punkte obwaltenden Verschuldens motivirte sich alsdann ebenfalls eine entsprechende disziplinarische Rüge, welche gegen einen Geistlichen unter

Umständen auch für Nichterfüllung seiner vorberührten Pflichten der Reinhaltung seines äußern moralischen Ansehens und Rufes, bis zu dem Grade der disziplinarischen Amtsentsetzung steigen kann. Hätten sich aber endlich die Ursachen auch eines auf dem Denunziaten zurückbleibenden Verdachts nicht in einer ihm zur Verantwortung fallenden eigenen Handlungsweise, sondern in seinerseits unverschuldeten anderweiten Umständen gefunden, so konnte zwar möglicher Weise auch in solchem Falle seine etwa nöthig werdende Entfernung von der Amtsstelle, nach der Bestimmung des § 531. Tit. 11. Th. II. A. L.-R., in Frage treten, aber es hätte alsdann die diesfällige Verfügung nicht als Strafe, sondern nur eben als Maßregel der amtlichen Nothwendigkeit, und nur unter hiernach abgemessenen Modalitäten der Versetzung, oder der bei allgemeiner Dienstunfähigkeit des Denunziaten etwa anzuordnenden Emeritirung erfolgen können.

Die vorstehend angeordneten Grundsätze empfiehlt das Ministerium dem Kgl. Konsistorio in künftig vorkommenden Fällen disziplinarischer Entscheidung im Auge zu behalten.

Min.-Bl. d. Inn. 1840. S. 289.

15. Cirkular-Erlaß des Evangel. Ober-Kirchenraths vom 2. April 1856, betreff. die freiwillige Amtsniederlegung Seitens zur Disziplinar-Untersuchung gezogener Pfarrgeistlichen.

In verschiedenen während der letzten Jahre zu unserer Kenntniß gelangten Fällen ist von Pfarrgeistlichen, wider welche schwere Anschuldigungen sich erhoben hatten, bevor über diese eine Entscheidung erfolgt war, die Amtsniederlegung erklärt, auch denselben von dem betreffenden Kgl. Konsistorium die Genehmigung unter Abstandnahme von weiterer disziplinarischer Erörterung ertheilt worden. An die solchergestalt erfolgten Amtsentlassungen haben demnächst sich praktische Bedenken geknüpft, indem einerseits es fraglich erschienen ist, ob und in welchem Umfange den erwähnten Geistlichen, nachdem sie amtlos geworden, eine geistliche Amtsbefähigung noch verblieben sei, und andererseits, sofern die Frage zu bejahen, in Betracht zu ziehen war, auf welchem Wege das auf disziplinarischen Rücksichten beruhende Bedürfniß einer Beschränkung oder Entziehung noch bestehender Befugnisse des geistlichen Standes, unter Ausschließung der von irriger Auffassung oder mißbräuchlicher Ausübung zu besorgenden Nachtheile, zu befriedigen sei.

Wir sehen uns deshalb veranlaßt, in Uebereinstimmung mit den in den vorgekommenen Einzelfällen erlassenen Verfügungen, nachfolgend die Gesichtspunkte zusammenzufassen, nach welchen zu verfahren ist, wenn ein im Kirchendienste stehender Geistlicher, während eine Anzeige schwerer Pflichtverletzung unerledigt gegen ihn vorliegt, um die Entlassung aus dem Amte bittet.

Wenn die desfallsige Erklärung mit der ausdrücklichen Verzichtleistung auf den geistlichen Stand verbunden ist, so kann, vorausgesetzt, daß das Entlassungsgesuch die einem solchen Willensakte überhaupt nothwendigen Eigenschaften besitzt, die Genehmigung im Allgemeinen einem Bedenken nicht unterliegen. Neben den für diese Genehmigung sprechenden Gründen, welche aus der Rücksicht für möglichste Vermeidung nachtheiligen Aergernisses und baldige Wiederversorgung des Kirchendienstes sich ableiten lassen, ist in der vorliegenden Beziehung entscheidend, daß die Kirchenbehörde in gleichem Maße, wie bei einem durch Entsetzung entstehenden Amtsverluste (A. L.-R. II. 11. §§ 104. 105), durch die mit Aufgebung des geistlichen Standes verknüpfte Amtsniederlegung eines Geistlichen in den Stand gesetzt wird, der Genehmigung diejenigen Maßnahmen anzuschließen, welche geeignet sind, den durch irrige Annahme oder unbefugte Anmaßung einer nicht mehr vorhandenen Amtsbefähigung möglicher Weise entstehenden Unzuträglichkeiten vorzubeugen.

Für die Fälle, in welchen Geistliche, unter Umständen der in Rede stehenden Art, das Amt niederlegen, ohne gleichzeitig dem geistlichen Stande ausdrücklich zu entsagen, ergiebt sich als unmittelbarer Rechtserfolg der durch einfache Genehmigung der Amtsentsagung ertheilten Dienstentlassung, daß dem bisherigen Träger eines geistlichen Amtes, welcher aus dem geistlichen Stande weder freiwillig geschieden noch unfreiwillig entfernt ist, an sich die Befugnisse und Verpflichtungen verbleiben, welche im Allgemeinen das Verhältniß des ohne disziplinarische Nöthigung amtlos gewordenen Geistlichen bilden. Als solche dürfen diese der Benennung außer Dienst befindlicher Geistlichen sich bedienen und sind von der Vornahme einzelner geistlicher Amtshandlungen unter der Bedingung nicht auszuschließen, daß für den gegebenen Fall einer solchen Wahrnehmung die Zuständigkeit, namentlich soweit dieselbe auf pfarramtlicher Berechtigung beruht, durch Dimissorial-Ersuchen oder höheren Auftrag berechtigt sei. Nicht minder fahren die außerhalb des Disziplinarweges zur Amtlosigkeit übergegangenen Geistlichen fort der Disziplin der Kirchenbehörden unterworfen zu sein,

weshalb ihnen im Disziplinarwege die verbliebenen Standesrechte eines Geistlichen, wenn dazu ein ausreichender Grund obwaltet, entzogen werden können.

Das vorstehend bezeichnete Verhältniß wird durch den Umstand, daß gegen einen Geistlichen in dem Augenblicke seiner Dienstniederlegung ein nicht vorschriftsmäßig erledigter Vorwurf schwebt, rechtlich nicht aufgehoben, sondern empfängt nur diejenige Modifikation, welche aus der der Kirchenbehörde obliegenden Berücksichtigung der Anzeige einer Pflichtverletzung mit Hinsicht auf die Beschaffenheit des Vergehens und die Stärke des Verdachts erwächst. Die Genehmigung der Dienstniederlegung ist hiernach unter Umständen der angedeuteten Art zwar rechtlich nicht unmöglich, allein sie würde nur zu billigen sein, wenn sie mit gleichzeitiger Ergreifung solcher Vorkehrungen in Verbindung träte, welche die sonst zu besorgenden Umstände zu verhüten für geeignet erachtet werden könnten.

In dem Falle, daß die bezügliche Anschuldigung bei eintretender Begründung die zur Strafe erfolgende Entfernung aus dem Amte nach sich ziehen müßte, fließt aus diesem Ergebniß für die bei einfacher Genehmigung der Amtsniederlegung entstehende Sachlage die Folge, daß die Annahme des Entlassungsgesuches von der Einleitung eines Disziplinar-Verfahrens, gerichtet auf Entziehung oder Beschränkung der geistlichen Standesrechte, begleitet werden müßte. Mit der Einleitung dieses Verfahrens würde zugleich, nach Analogie einer Dienst-Suspension, die vorläufige Untersagung der Vornahme geistlicher Amtshandlungen zu verbinden sein. Die bloße Anordnung der letzteren Maßregel, ohne gleichzeitige Einleitung des entsprechenden Disziplinar-Verfahrens, ist vollständiger Rechtfertigung nicht fähig, und würde blos dann zu begründen sein, wenn der das Amt niederlegende Geistliche ausdrücklich einer einschränkenden Anordnung in Bezug auf die Ausübung geistlicher Amtshandlungen sich unterwirft. Bei dem Widerspruche des einfach des Amts entlassenen Geistlichen gegen eine Hemmung der Ausübung der ihm nicht entzogenen Rechte des geistlichen Standes kann die Suspensivmaßnahme nur in Verbindung mit einem eingeleiteten Disziplinar-Verfahren bis zur Entscheidung über die definitive Entziehung jener Befugnisse aufrecht erhalten werden.

Zu den Bedingungen, welche nach Vorstehendem die Genehmigung einfacher Amtsniederlegung eines mit einem unerledigten Vorwurfe begangener Pflichtwidrigkeit belasteten Geistlichen erschweren, tritt auch

das Bedenken, welches an den Umstand sich knüpft, daß, selbst unerachtet der zu treffenden Vorkehrungen, die möglicher Weise rechtlich statthafte Vornahme geistlicher Amtshandlungen, wenn sie durch Geistliche befleckten Rufes erfolgt, nachtheiligen Anstoß erregen kann.

In Erwägung der vorstehend zusammengestellten Bedenken ist den Gesuchen um pfarramtliche Dienstentlassung, wenn sie nicht mit ausdrücklicher Entsagung auf alle Rechte des geistlichen Standes verbunden werden, unter den die Voraussetzung der gegenwärtigen Verfügung bildenden Umständen in der Regel die Genehmigung zu versagen, woraus das dann weiter erforderliche Verfahren von selbst sich ergiebt.

Sollte nach der besondern Beschaffenheit eines gegebenen Falles es gleichwohl räthlich erscheinen, die ohne Ausscheiden aus dem geistlichen Amte seitens eines von dem Vorwurfe eines Vergehens Betroffenen erklärte Amtsniederlegung zu genehmigen, so sehen wir vor der Ausführung dem Berichte des Kgl. Konsistoriums entgegen, in welchem zugleich die mit der Dienstentlassung in Berücksichtigung obiger Andeutungen zu verbindende Modalität zu bezeichnen ist.

Aktenst. d. E. O.-K.-R. Bd. II. Heft 2. Nr. 23. S. 87.

D. Verfahren bei Disziplinar-Untersuchungen.

16. Cirk.-Reſcr. des Kgl. Minist. der geistl. Angelegenh., Abth. für die innern evangelischen Kirchensachen, an sämmtliche Kgl. Konsistorien v. 18. Aug. 1849, die Disziplin über Geistliche und Kirchenbeamte und Nichtanwendbarkeit der Disziplinargesetze vom 10. u. 11. Juli 1849 auf dieselben betr.

Die Regierung Sr. Majestät des Königs hat sich veranlaßt gesehen durch zwei am 10. u. 11. v. M. ergangene Allerh. Verordnungen, betr. die Dienstvergehen der Richter und die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Formen näher festzusetzen, innerhalb deren die Aufrechthaltung der Dienst-Disziplin für den gesammten öffentlichen Beamtenstand in Zukunft gewahrt werden wird.

Auf Geistliche und Kirchenbeamte finden diese Vorschriften — nach § 1 der letztern Verordnung — keine Anwendung.

Der Grund davon liegt nicht darin, daß die Pflichten der Geistlichen und Kirchenbeamten minder ernst aufgefaßt und eine minder strenge Disziplin hier für zuläſſig erachtet worden wäre, sondern allein darin, daß die bürgerliche Staatsgesetzgebung nach den Grundsätzen

der Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848 sich nicht mehr für zuständig erachtet hat, über die Disziplin über Geistliche und Kirchenbeamte bindende Rechtsvorschriften zu erlassen, sondern vielmehr die Handhabung derselben den vorgeordneten Kirchenbehörden nach den bestehenden kirchenrechtlichen Normen überlassen zu müssen geglaubt hat.

Die Disziplin über Geistliche und Kirchenbeamte wird daher, nach wie vor, in denselben Formen und nach denselben Vorschriften der allgemeinen Gesetze und der besondern Kirchenordnungen geübt, nach welchen sie bis dahin verwaltet worden ist. Hiernach bildet insbesondere die Allerh. Ordre v. 12. April 1822 mit den näheren Bestimmungen, welche durch spätere Erlasse über die Zuständigkeit der Konsistorien in der ersten Instanz und durch die Kabinets-Ordre vom 26. Januar d. J. über die Zuständigkeit der unterzeichneten Abtheilung in der höhern Instanz gegeben worden sind, die Basis der kirchlichen Disziplinargewalt. Obwohl hiernach weder der materielle Inhalt der kirchlichen Amtspflichten, noch die Zuständigkeit der verordneten kirchlichen Behörden eine andere geworden ist, so liegt doch bei dem offenkundig an den Tag gelegten Willen der Staatsbehörden, die Handhabung der Disziplin über die öffentlichen Beamten mit Ernst und Strenge zu führen, auch für die kirchlichen Behörden die innere Aufforderung nahe, sich den Stand der Dinge in dem ihnen anvertrauten Aufsichtskreise gleichfalls zu vergegenwärtigen, und mit ihrem Gewissen ernstlich zu Rathe zu gehen, was ihnen zur Wahrung der Würde des geistlichen Standes und zum Schutze der kirchlichen Interessen etwa zu thun obliegt.

Blicken wir zurück auf die Zeit, während welcher wir die oberste Disziplinargewalt über die der evangelischen Landeskirche angehörigen Geistlichen und Kirchenbeamten zu führen berufen gewesen sind, so haben wir vollen Grund, die Treue und Hingebung anzuerkennen, welche der geistliche Stand in der weit überwiegenden Mehrzahl seiner Mitglieder auch unter schweren Prüfungen, sowohl dem evangelischen Bekenntnisse überhaupt, als insbesondere seiner Pflicht gegen den Staat und gegen das Vaterland bewiesen hat. Es ist uns eine Freude, dieses Anerkenntniß hier aussprechen zu können.

Wenn dagegen in einigen Gemeinden einzelne Wenige diesen ihren Pflichten untreu geworden sind, und sich zu Handlungen haben verleiten lassen, welche ebensosehr mit ihren beschworenen Pflichten gegen den König und das Vaterland, als mit der Lehre der heiligen Schrift, daß alle Obrigkeit von Gott, und daß jeder Aufruhr und Empörung

wider dieselbe Sünde ist, im Widerspruch stehen, so ist hier der Ort, wo die verordnete kirchliche Aufsichtsgewalt mit Ernst eintreten und von dem Schuldigen Rechenschaft fordern muß.

Demgemäß fordern wir das Kgl. Konsistorium auf, in allen solchen in Zukunft sich ereignenden Fällen sein Amt mit unnachsichtlicher Strenge zu verwalten und von der ihm zuständigen Disziplinargewalt Gebrauch zu machen.

Die Verordnung vom 11. Juli c. bestimmt die Dienstentlassung derjenigen Beamten, welche die Pflicht der Treue verletzen, oder den Muth, den ihr Beruf erfordert, nicht bethätigen, oder sich einer feindseligen Parteinahme gegen die Staatsregierung schuldig machen. Diese Bestimmung findet zwar auf Geistliche und Kirchenbeamte keine unmittelbare gesetzliche Anwendung, dagegen liegt den Geistlichen und Kirchenbeamten vermöge der Natur ihres Amtes auch ohne eine solche spezielle Vorschrift die Wahrhaftigkeit und Treue in der Weise ob, daß ein Geistlicher oder Kirchenbeamter, welcher durch bestimmte Handlungen und Thatsachen den Bruch seines Amtseides und den Abfall von der schriftgemäßen Lehre vor der Obrigkeit offen an den Tag legt, nicht mehr für würdig erachtet werden kann, als ein Diener der evangelischen Kirche das Volk zu lehren, sondern aus seinem kirchlichen Amte entfernt werden muß.

Indem wir daher Veranlassung nehmen, das Kgl. Konsistorium auf die ihm obliegende Pflicht und Verantwortlichkeit hierdurch aufmerksam zu machen, fügen wir noch hinzu, daß wir, soweit es in unserer Macht liegt, die Bemühungen des Kgl. Konsistoriums zur Aufrechthaltung einer strengen Disziplin zu unterstützen, und so die Ehre und Würde des geistlichen Standes und unter den gegenwärtigen Verhältnissen zu wahren fest entschlossen sind.

Wir geben dem Kgl. Konsistorium anheim, den Inhalt dieses Erlasses auf geeignete Weise zur Kenntniß der Geistlichen und Kirchenbeamten seiner Provinz zu bringen.

Min.-Bl. d. Inn. 1849. Nr. 224. S. 163.

17. Allerh. Kab.-Ordre v. 24. Aug. 1849, das Disziplinarverfahren gegen Geistliche und Kirchenbeamte betr.

Auf den Bericht der Abtheilung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten für die innern evangelischen Kirchensachen v. 18. d. M. bestimme Ich hierdurch, daß die §§ 10—12 des Gesetzes v. 29. März 1844, betr. das gerichtliche und Disziplinar-Verfahren gegen Beamte

(G.=S. 1844 S. 48), auch in Ansehung der Geistlichen und Kirchenbeamten nicht ferner zur Anwendung kommen, sondern statt ihrer lediglich nach den früheren Bestimmungen der Ordres vom 17. Dezbr. 1805 und 12. April 1822 wieder verfahren werden soll.

18. Cirkular=Erlaß des Ministeriums der geistlichen Angelegenh., Abth. für die innern evangel. Kirchensachen, vom 17. Septbr. 1849, denselben Gegenstand betreffend.

Nachdem durch die §§ 8 u. 9 der Verordnung v. 11. Juli d. J. die §§ 10—12 des Gesetzes vom 29. März 1844, betr. das gerichtliche und das Disziplinar=Verfahren gegen Beamte (Ges.=Samml. 1844 S. 48), außer Anwendung gesetzt worden, so haben wir eine fernere Beibehaltung dieser §§ 10—12 für das Disziplinarverfahren gegen Geistliche und Kirchenbeamte mit der Pflicht einer strengen Handhabung der Disziplin, auf deren Nothwendigkeit wir in unserm Erlaß vom 18. August d. J. besonders hingewiesen haben, nicht für vereinbar gehalten, und deshalb an Se. Majestät den König den Antrag gerichtet, diese §§ auch für evangelische Geistliche und Kirchenbeamte außer Anwendung zu setzen.

Des Königs Majestät haben durch Allerh. Ordre vom 24. v. M., von welcher eine beglaubte Abschrift hier (vorstehend) beigefügt ist, diesen Antrag zu genehmigen geruht.

Wir veranlassen das Kgl. Konsistorium, sämmtliche Geistliche und Kirchenbeamte seines Bereichs durch Vermittelung der Herren Superintendenten von dieser Allerhöchsten Bestimmung in Kenntniß zu setzen und die desfalls zu verzeichnenden Vermerke des „Gesehen" zu sammeln, auch bei neuen Anstellungen den Neuangestellten jedesmal auf die Allerhöchste Bestimmung zu verweisen, sowie in vorkommenden Fällen danach zu verfahren. Die betreffende Bekanntmachung ist auch an die evangelischen Militairgeistlichen und Militairküster zu erlassen.

Aktenst. aus der Verwaltung der Abth. des Minist. der geistl. Angelegenheiten für die innern evangel. Kirchensachen S. 45.

19. Cirkular=Erlaß des Evangel. Ober=Kirchenraths v. 11. Septbr. 1851, betreffend die Mittheilungen der Staatsanwaltschaft über eingeleitete Kriminal-Untersuchungen gegen Geistliche u. Kirchenbeamte.

Der Herr Justiz=Minister hat in einer in Nr. 27 des Justiz=

Ministerial-Blattes von 1851 abgedruckten Verfügung vom 29. Juni d. J. unter Nr. 5 und 6 die Beamten der Staatsanwaltschaft angewiesen, in allen Fällen, wo ein Geistlicher oder Kirchenbeamter wegen eines Verbrechens oder Vergehens zur Untersuchung gezogen wird, sofort nach erfolgter Einleitung den vorgesetzten geistlichen Obern des Angeschuldigten, unter kurzer Angabe der Veranlassung oder unter Mittheilung der Anklageschrift, eine Nachricht davon zu geben, und denselben demnächst auch den Tenor der ergangenen Entscheidungen mitzutheilen.

Das Kgl. Konsistorium wird durch diese Mittheilungen in den Stand gesetzt sein, in solchen Fällen auch über dasjenige, was das Interesse der kirchlichen Disziplin erheischt, zu beschließen. Wir überlassen dem Kgl. Konsistorium, in solchen Fällen die geeignete Beschlußnahme zu fassen und wünschen wir nur, daß dasselbe in wichtigeren Fällen, namentlich in solchen, welche ein allgemeines Aufsehen erregen, uns eine besondere Anzeige von dem Vorfall erstatte.

Min.-Bl. d. Inn. 1851. Nr. 222. S. 201.

Aktenst. d. E. O.-K.-R. Heft 3. Nr. 1. S. 1.

20. Erlaß des Evangel. Ober-Kirchenraths vom 2. Juli 1853, betr. die Aussetzung der Disziplinar-Untersuchung bis nach Beendigung der kriminalrechtlichen.

Nachdem durch den Allerh. Erlaß v. 24. August 1849 die Vorschriften der §§ 10—12 des Gesetzes v. 29. März 1844, betreffend das gerichtliche und Disziplinar-Strafverfahren gegen Beamte, auch in Ansehung der Geistlichen und Kirchenbeamten außer Anwendung gesetzt worden sind, ist die kirchliche Entscheidung in Disziplinarsachen zu den Aussprüchen der Gerichte über die gemeinrechtliche Strafbarkeit der bezüglichen Handlungen in völlige Unabhängigkeit getreten.

Gleichwohl läßt sich nicht verkennen, daß nicht nur die in den gerichtlichen Verhandlungen thatsächlich festgestellten Ergebnisse, sondern auch deren seitens der weltlichen Strafgerichtsbarkeit erfolgende Beurtheilungen eine Bedeutung besitzen, deren Erwägung auch für die kirchliche Disziplin um so erheblicher sein kann, als das Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 in den §§ 12. 22. 25. mit gerichtlich erkannten Strafen gewisser Art Wirkungen verknüpft hat, die in besondere Dienstsphären hinüberreichen.

Mit Vorbehalt näherer Eröffnung über das zuletzt erwähnte Verhältniß veranlassen wir das Kgl. Konsistorium, vor der Entscheidung in den zu seiner Kognition gelangenden Disziplinarsachen in Erwägung zu ziehen, ob der Gegenstand der Untersuchung eine Beziehung darbiete, die der weltlichen Strafgewalt anheim fällt. In diesem Falle ist ferner zu ermessen, ob nicht nach Lage der Sache die Disziplinar-Entscheidung auszusetzen sei, bis entweder seitens der Staatsanwaltschaft erklärt ist, daß eine strafrechtliche Verfolgung nicht beantragt werde, oder die Erledigung durch gerichtlichen Urtheilsspruch erfolgt sein wird.

Indem wir das Kgl. Konsistorium zu einer solchen Aussetzung in den dazu geeignet scheinenden Fällen ermächtigen, bemerken wir zugleich, daß dadurch hinsichtlich der, abgesehen von der resolutorischen Entscheidung, erforderlichen oder dienlichen Maßnahmen des Disziplinarverfahrens eine Beschränkung nicht veranlaßt wird.

Aktenst. d. E. O.-K.-R. Heft VI. Nr. 26. S. 65.

21. Cirkular-Erlaß des Evangel. Ober-Kirchenraths vom 3. April 1855, betreff. die Kompetenz und das Verfahren in Disziplinarfällen bei Beamten der evangelischen Kirchenverwaltung.

Die neuesten Entwickelungen in dem Gebiete der Gesetzgebung über die Aufrechthaltung der Ordnung des öffentlichen Dienstes haben die Frage offen gelassen, nach welcher Norm die Kompetenz und das Verfahren in solchen Disziplinarfällen zu beurtheilen sei, welche Beamte in der evangelischen Kirchenverwaltung betreffen. Hierüber hat zwischen dem Herrn Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten und uns eine Kommunikation stattgefunden, in welcher von beiden Seiten anerkannt worden ist:

1. daß für die Fälle der gedachten Art die Allerh. Verordnung vom 29. März 1844 noch jetzt für maßgebend erachtet werden muß;
2. daß die Disziplinarbefugnisse, welche die gedachte Verordnung in verschiedenen Stellen dem Chef der Verwaltung beilegt, hinsichtlich der Mitglieder und Beamten der evangelischen Kirchenbehörden, jetzt von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe auszuüben seien, und
3. daß insbesondere auch die in §§ 35 u. 36 a. a. O. dem Staats-

ministerium und dem Staatsrathe beigelegten Disziplinarbefugnisse über die Beamten der bezeichneten Kategorie noch gegenwärtig ihre Geltung haben, und daß dieselben dem Staatsrathe auch nach dessen neuer Organisation nur in seinem Plenum zustehen.

Indem wir dem Kgl. Konsistorium hiervon Mittheilung machen, begnügen wir uns schließlich zu bemerken, daß die Lösung der Frage, welche anderweite, der Kirche mehr entsprechende Einrichtung herbeizuführen sei, der Zukunft und der fortschreitenden Erfahrung vorbehalten bleiben muß.

Aktenst. d. E. O.-K.-R. Bd. II. Heft 2. Nr. 20. S. 83.

22. Extrakt aus dem Gesetz, betreff. das gerichtliche und Disziplinar-Strafverfahren gegen Beamte, vom 29. März 1844.

§ 9. Gegen Geistliche findet die gerichtliche Untersuchung nur wegen solcher Amtsvergehen statt, welche das bürgerliche Gesetz mit Strafe bedroht; wegen dieser Vergehen aber, sofern sie nicht blos zu einer Ordnungsstrafe sich eignen, ohne Unterschied, ob das Vergehen mit der Amtsentsetzung bedroht ist oder nicht. — Das im § 500. Tit. 20. Th. II. des Allgem. Landrechts bezeichnete Vergehen, sowie die im § 499 a. a. O. erwähnten Vergehungen, sofern mit denselben nicht ein gemeines Verbrechen verbunden ist, bleiben jedoch der Bestrafung im Disziplinarwege vorbehalten.

§ 25. Die Einleitung des Verfahrens aus dem Amte kann nur von den kompetenten Provinzial-Behörden verfügt werden.

Die Instruktion der Sache erfolgt durch einen Kommissarius.

Den Kommissarius ernennt die Behörde, welche die Einleitung der Untersuchung verfügt.

Der Verwaltungs-Chef kann auf den Antrag des Angeschuldigten, oder wenn er es sonst für angemessen erachtet, die Leitung der Instruktion und die Ernennung eines Kommissarius einer andern, als der kompetenten Provinzialbehörde überweisen.

§ 26. Die Thatsachen, auf welche die Entfernung aus dem Amte gegründet werden soll, müssen zum Protokoll instruirt werden. Bei dieser Instruktion sind zugleich die persönlichen Verhältnisse des Angeschuldigten und dessen bisheriges Dienstleben auszumitteln. Der Angeschuldigte muß darüber umständlich gehört, und ihm zu seiner schrift-

lichen oder protokollarischen Vertheidigung eine angemessene präklusivische Frist gestattet werden. Die Verhandlungen sind nach geschlossener Untersuchung von dem Instruenten mit einem Gutachten einzureichen, welches eine vollständige Darstellung der Thatsachen und des aufgenommenen Beweises, sowie der Vertheidigungsgründe enthalten muß.

§ 27. Erscheint der Angeschuldigte auf wiederholte Vorladung nicht, oder verweigert er die Auslassung, so werden die Anschuldigungen, wenn sie durch Urkunden bescheinigt sind, für zugestanden erachtet. Sind zum Beweise auch Zeugen zu vernehmen, so wird mit deren Vernehmung in contumaciam verfahren. Die Sache wird hiernächst ohne weitere Vorladung des Angeschuldigten zum Schlusse und zur Entscheidung gebracht.

Diese Nachtheile müssen dem Angeschuldigten unter Zufertigung einer Zusammenstellung der ihm zur Last gelegten Thatsachen in der Vorladung ausdrücklich bekannt gemacht werden.

§ 28. Die Entscheidung steht, wenn der Angeschuldigte zu den Beamten gehört, welche von einer Provinzial- oder untern Behörde ernannt oder bestätigt worden, der Provinzial-Dienstbehörde zu; der Verwaltungs-Chef kann jedoch, wenn er aus besondern Gründen es für angemessen erachtet (§ 25), dieselbe einer andern Provinzial-Behörde übertragen. Die Entscheidung erfolgt bei diesen Behörden durch einen kollegialischen Beschluß auf den schriftlichen Vortrag zweier Mitglieder, zu denen bei den Verwaltungsbehörden stets einer der Justitiarien gehören soll. Die Relationen müssen von jedem Referenten selbstständig ausgearbeitet und dürfen nicht gegenseitig mitgetheilt werden. Der Vortrag muß bei Behörden, welche aus mehreren Abtheilungen bestehen, im Plenum gehalten werden. Den Mitgliedern derjenigen Provinzial-Behörden, welche keine kollegialische Verfassung haben, soll bei der Entscheidung in diesen Sachen ein volles Votum zustehen.

Bei der Entscheidung hat die Behörde, ohne an die positiven Beweisregeln gebunden zu sein, nach ihrer aus dem ganzen Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beurtheilen, inwieweit die Beschuldigungen für gegründet zu achten sind.

Der Beschluß muß der Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten des Verfahrens Erwähnung thun und die Entscheidungsgründe angeben.

§ 29. Der Beschluß ist dem vorgesetzten Verwaltungs-Chef zur Bestätigung einzureichen. Findet dieser dabei Bedenken, so kann er, jedoch nicht mehr als einmal, die Sache zur anderweitigen Beschlußnahme an eine andere Provinzialbehörde verweisen. Gegen den von dem Verwaltungs-Chef bestätigten Beschluß der Provinzial-Dienstbehörde findet kein Rekurs statt.

Findet der Verwaltungs-Chef, daß die von der Provinzial-Behörde als Disziplinar-Vergehen angesehene Handlung ein gerichtlich zu bestrafendes Verbrechen ist, so muß er die Sache an den Richter verweisen.

§ 30. Der Verwaltungs-Chef ist befugt, den Beschluß der Provinzial-Behörde zu mildern; eine Verschärfung kann aber nur in sofern stattfinden, als eine solche auf die Verweisung der Sache an eine andere Provinzial-Behörde (§ 29) durch letztere beschlossen wird.

§ 31. Findet die Provinzial-Behörde den Fall dazu geeignet, den Beamten, dessen Entlassung sie ausgesprochen hat, zu einer Unterstützung (§ 18) zu empfehlen, so hat sie darüber an den Verwaltungs-Chef zu dessen Entscheidung besonders zu berichten.

§ 32. Die Bestimmungen der §§ 28—31 finden auch auf solche Beamte Anwendung, welche zwar von den Verwaltungs-Chefs ernannt oder bestätigt worden sind, jedoch nach der zur Zeit der Untersuchung bestehenden Verfassung von der Provinzial-Behörde zu ernennen oder zu bestätigen sein würden.

§ 35. In Untersuchungen gegen andere, als die in den §§ 28, 32 bezeichneten Beamten sind die Verhandlungen von dem Verwaltungs-Chef, wenn er nach dem Ausfall der Untersuchung die Entfernung des Angeschuldigten aus dem Amte für nöthig erachtet, mit einem gutachtlichen Votum bei dem Staatsministerium vorzulegen.

Ist der Angeschuldigte ein der Provinzial-Behörde untergeordneter Beamter, so muß die Sache vor Einsendung der Verhandlungen an den Verwaltungs-Chef, nach Vorschrift des § 28 bei der Provinzial-Dienstbehörde vorgetragen, und über den zu erstattenden gutachtlichen Bericht ein kollegialischer Beschluß abgefaßt werden; es ist jedoch hierbei die Ernennung zweier Referenten und die Ausarbeitung besonderer Relationen nicht erforderlich. Den Vortrag hat bei den Verwaltungs-Behörden einer der Justitiarien zu halten, welcher seine Meinung schriftlich zu den Akten geben muß.

§ 36. Im Staatsministerium werden die Verhandlungen zweien Mitgliedern desselben, von welchen der eine allemal der Justizminister,

der andere aber nicht der antragende Verwaltungs-Chef sein soll, vorgelegt; jeder von diesen läßt durch einen seiner Ministerialräthe eine Relation ausarbeiten. Beide Relationen werden im Staatsministerium verlesen, und wird hierauf der Beschluß nach Stimmenmehrheit gefaßt. Die Bestimmungen im § 28 wegen Ausarbeitung der Relationen, der Beurtheilung des Beweises und der Form des Beschlusses, finden auch hier Anwenduug.

§ 37. Der Beschluß des Staatsministeriums wird dem betreffenden Verwaltungs-Chef sogleich zur Ausführung zugestellt, wenn der Angeschuldigte kein Amt bekleidet, zu welchem die Ernennung oder Bestätigung von Uns Selbst erfolgt. Bekleidet der Angeschuldigte ein solches Amt, so muß der Beschluß, wenn dadurch die Entfernung aus dem Amte ausgesprochen ist, nebst den Verhandlungen dem Staatsrathe mitgetheilt werden, welcher darüber zu Unserer Entscheidung ein Gutachten zu erstatten hat.

G.-S. 1844 S. 77 ff.

23. Nachrichten, betreffend die Handhabung der Disziplin über die Geistlichen in der evangelischen Landeskirche Preußens. Vom 22. Februar 1852.

I. Quellen.

Die Handhabung der kirchlichen Disziplin über die evangelischen Geistlichen in Preußen gründet sich in der Mehrzahl der Preußischen Provinzen auf besondere für einzelne Landestheile erlassene Kirchen-Ordnungen.

Die wichtigsten dieser noch geltenden Kirchen-Ordnungen sind:

1. für die Mark Brandenburg:
   die Brandenburgische Konsistorial- und Visitations-Ordnung von 1573;
2. für Ostpreußen:
   die Kirchen-Ordnung und Landes-Ordnung von 1525 und die Bischofswahl von 1568;
3. für Pommern:
   die Kirchen-Ordnung von 1563;
4. für die vormals Kgl. Sächsischen Landestheile:
   die Kirchen-Ordnung von 1580;
5. für das Herzogthum Magdeburg:
   die Magdeburger Kirchen-Ordnung von 1739;

6. für die Rheinprovinz und Westphalen:

die Kirchen-Ordnung vom 5. März 1835, welche an die Stelle der älteren Kirchen-Ordnungen für Cleve, Mark, Jülich und Berg und anderer in den kleineren Territorien jener Provinzen bestandenen Territorial-Kirchen-Ordnungen getreten ist;

7. für die französisch-reformirten Kirchen:

die Discipline ecclésiastique des Eglises reformées de France.

Nächst diesen und anderen für kleinere Landestheile oder für einzelne Städte erlassenen besonderen Kirchen-Ordnungen kommen in Betracht: die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts von 1794 Th. II. Tit. 11., welches namentlich in den §§ 66—107 eine summarische Zusammenstellung der Pflichten der Geistlichen enthält.

Die Vorschriften des Allgem. Landrechts haben jedoch, wo besondere Kirchen-Ordnungen bestehen, nur eine subsidiarische Geltung. Wo dagegen keine besonderen Kirchen-Ordnungen bestehen, wie z. B. in Schlesien, in Posen und in Westpreußen, bilden sie die prinzipielle Rechtsgrundlage für die Handhabung der Disziplin.

Zu diesen größeren Sammlungen, den Kirchen-Ordnungen und dem eilften Titel zweiten Theils des Landrechts, treten drittens aus älterer und neuerer Zeit eine Reihe von Specialbestimmungen der obersten Kirchengewalt hinzu, und zwar theils solche, welche nur eine territoriale Geltung für einzelne Landestheile, theils solche, welche eine allgemeine für die ganze Monarchie haben. Als eine der wichtigsten für die gesammte Landeskirche ist hier die Kgl. Ordre vom 12. April 1822 (G.-S. 1822 S. 105) besonders zu nennen, welche sich über das Verhalten der Geistlichen in politischen Dingen näher ausläßt.

In letzterer Beziehung sind auch durch den Erlaß der Abtheilung für die inneren evangelischen Kirchensachen im Ministerium der geistlichen Angelegenheiten vom 18. August 1849 (abgedruckt in den Aktenstücken dieser Abtheilung. Berlin bei Wilh. Hertz S. 40) die leitenden Grundsätze der geistlichen Disziplin neu eingeschärft worden. — Eine vollständige Dienstpragmatik für die evangelischen Geistlichen ist nicht vorhanden.

II. Materieller Inhalt der bestehenden Dienstvorschriften.

Der materielle Inhalt der für die evangelischen Geistlichen in Preußen geltenden Dienstvorschriften, sowohl in Beziehung auf ihre unmittelbare Amtsführung als auch in Beziehung auf ihr sittliches Verhalten ist im Wesentlichen auf den zur Zeit der Reformation in den evangelischen Kirchen Deutschlands angenommenen Grundsätzen beruhen geblieben. Auch das Allgemeine Landrecht hat sich von denselben nicht allzuweit entfernt, wenngleich die Bestimmungen desselben nach dem Charakter der Zeit seiner Entstehung im Allgemeinen eine größere Unbestimmtheit und Dehnbarkeit besitzen, als die kirchlichen Anordnungen der älteren Zeit.

Insbesondere ist auch der § 73 desselben an andern Orten von den Preußischen Kirchen-Behörden in dem, dem älteren evangelischen Kirchenrechte entsprechenden Sinne ausgelegt und gehandhabt worden, daß die Verirrungen eines Geistlichen in der Lehre nach dem objektiven Kriterium ihrer Abweichung von dem Bekenntniß, oder nach dem Sprachgebrauch des Allgemeinen Landrechts, „von den Grundbegriffen der Religionspartei," gemessen worden, nicht aber nach dem Maße des dadurch hervorgebrachten in demselben Paragraphen erwähnten „Anstoßes der Gemeinde".

III. Kompetenz.

Die Handhabung der Disziplin ist von den Zeiten der Reformation her den landesherrlich eingesetzten Kirchenbehörden, den Konsistorien anvertraut gewesen. Nur in denjenigen Landestheilen, in welchen die evangelische Kirche unter katholischen Landesherren ihren Ursprung nahm, wie in Jülich, Cleve, Berg und Mark, und in Posen, haben bis in neuerer Zeit die dort bestehenden Synoden eine kirchliche Disziplinargewalt geübt.

Im Jahre 1748 wurde durch eine Verordnung Friedrichs II. die Disziplinargewalt der Konsistorien bis auf ein sehr geringes Maß eingeschränkt, alle schwereren Disziplinarstrafen aber, namentlich die Amtsentsetzung, an die Justizbehörden verwiesen.

Indessen wurde schon durch ein Edikt vom 16. Mai 1760 den Konsistorien die Strafgewalt bis auf Festsetzung einer Geldstrafe von 30 Thlrn. und bis zur Verfügung einer Suspension auf 3 Monate wieder zurückgegeben. Das Allgemeine Landrecht legte im § 532 bis 534 II. 11. den Konsistorien die volle Strafgewalt, bis zur Amts-

entsetzung einschließlich in erster Instanz wieder bei, ließ aber in den Justiz-Kollegien eine zweite Instanz für die Fälle der Amtsentsetzung fortbestehen. Eine Allerhöchste Ordre vom 17. Dezbr. 1805 etablirte über dieser zweiten gerichtlichen Instanz wiederum eine dritte geistliche Instanz, das Departement der geistlichen Angelegenheiten, mit dem Rechte der Strafverschärfung, bis endlich die bereits oben erwähnte Allerhöchste Ordre vom 12. April 1822 die zweite gerichtliche Instanz ganz abschaffte, und nur die beiden geistlichen Instanzen, Konsistorium und Ministerium der geistlichen Angelegenheiten bestehen ließ.

Die Disziplinargewalt des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten ist in neuester Zeit durch die Allerhöchste Ordre vom 29. Juni 1850 (G.-S. 1850 S. 343) an eine kollegialisch formirte, oberste evangelische Kirchenbehörde, den evangelischen Ober-Kirchenrath übergegangen, und bestehen gegenwärtig für die Handhabung der geistlichen Disziplin nur diese beiden kirchlichen Instanzen:

Konsistorium und
Evangelischer Ober-Kirchenrath.

IV. Strafmittel.

Den evangelischen Kirchen-Behörden stehen als Mittel der Disziplin zu Gebote:

1. die leichteren Grade der Ermahnung, des Verweises und kleine Ordnungsstrafen. Eine Schärfung des Verweises ist die Ertheilung desselben vor versammeltem Kollegio.
2. Schwerere Disziplinarstrafen, nämlich:
   a) Geldstrafen bis zum Betrage von 20 Thlrn. (A. L.-R. II. 11. §§ 125, 143.)
   b) Strafversetzung, an deren Stelle unfreiwillige Emeritirung gesetzt werden kann (A. L.-R. II. 11. § 531. Allerh. Ordre v. 27. April 1830. G.-S. 1830 S. 81).
   c) Amtsentsetzung.

Die Suspension vom Amte kommt nur als prozessualische Maßregel während der Dauer der Untersuchung vor, wird aber ebenfalls von den geistlichen Behörden verhängt.

Innerhalb dieser Strafscala bewegen sich die evangelischen Kirchenbehörden mit voller Selbstständigkeit und sind durch keine andere staatliche oder richterliche Autorität darin beengt.

Bei Vergehungen eines Geistlichen gegen die bürgerlichen Strafgesetze gehen die richterliche Untersuchung und Entscheidung wegen der

verwirkten bürgerlichen Strafe und die disciplinarische Untersuchung und Entscheidung wegen des mit dem Vergehen zusammentreffenden kirchlichen Aergernisses unabhängig nebeneinander her.

Suspension, Strafversetzung, Strafemeritirung und Amtsentsetzung können seit der Publikation des neuen Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 (G.-S. 1851 S. 101) nur noch durch den Spruch der kirchlichen Disziplinarbehörde, nicht mehr durch richterlichen Spruch verhängt werden.

V. Verfahren.

Das Verfahren in Disziplinarsachen gegen evangelische Geistliche hat sich nach Analogie des gerichtlichen Strafverfahrens und des Disziplinarverfahrens gegen Beamte, durch eine Reihe von Ministerialrescripten und durch die Praxis ausgebildet.

Eine umfassende Verordnung über den Gang dieses Verfahrens besteht nicht.

Den Hauptzügen nach bewegt sich dasselbe in folgendem Gange:

Geringere Disziplinarstrafen — Ermahnungen, Verweise und Ordnungsstrafen — werden, ohne daß es eines vorgängigen förmlichen Verfahrens bedarf, durch ein einfaches Dekret festgesetzt.

Schwerere Disziplinarstrafen — Strafversetzungen, Strafemeritirungen und Amtsentsetzungen — werden nur auf Grund eines förmlichen Disziplinarverfahrens und durch ein mit Gründen versehenes Resolut verhängt.

Der Einleitung der förmlichen Disziplinaruntersuchung geht in der Regel ein Skrutinialverfahren voraus, in welchem jedoch die zu vernehmenden Zeugen nicht vereidet zu werden pflegen.

Die förmliche Disziplinaruntersuchung wird durch ein Dekret des Konsistoriums eröffnet.

Der Angeschuldigte wird über die erhobenen Anschuldigungsmomente zu Protokoll gehört, und zur Angabe seiner Vertheidigungsmittel aufgefordert.

Die Beweise werden aufgenommen, sowohl der Anschuldigungs- als auch der Vertheidigungsbeweis; die Zeugen vereidigt.

Der Angeschuldigte wird unter Mittheilung der erhobenen Beweise zum Schluß vernommen und ihm eine vierwöchentliche Frist zur Einreichung einer schriftlichen Vertheidigung gewährt, auf welche er jedoch auch verzichten kann.

Danach erfolgt die Entscheidung des Konsistoriums auf die schriftlich verhandelten Akten durch ein mit Gründen versehenes Resolut.

Die Führung der förmlichen Untersuchungsverhandlungen geschieht entweder durch ein von dem Konsistorium dazu deputirtes rechtsverständiges Mitglied des Kollegiums, oder auf Requisition des Konsistoriums durch eine richterliche Behörde. Die Gerichte sind verbunden, diesen Requisitionen Folge zu leisten.

Für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz ist für solche Fälle die Zuziehung des Superintendenten kirchenordnungsmäßig vorgeschrieben.

Zu den bloßen Skrutinialverhandlungen bedienen sich die Konsistorien in der Regel des Superintendenten, ausnahmsweise der Polizeibehörde — Landräthe und Polizeimagisträte.

Das Urtheil erster Instanz wird dem Angeschuldigten publizirt.

Beruhigt sich derselbe dabei, so wird das Urtheil ohne Weiteres vollstreckt.

Der Angeschuldigte kann innerhalb vier Wochen, von der Publikation des ersten Resoluts ab, Rekurs an den Evangelischen Ober-Kirchenrath einlegen, und diesen Rekurs durch eine weitere Vertheidigungsschrift motiviren.

Dieser Rekurs hat Suspensiv-Effekt. Nur die im Laufe der Untersuchung etwa verhängte, vorläufige Suspension bleibt bis zum definitiven Ausgange der Sache bestehen.

Der Evangelische Ober-Kirchenrath fordert auf die von dem Angeschuldigten eingelegte Rekursbeschwerde die Akten ein. Findet er eine Ergänzung des Beweises, namentlich wenn von dem Beschuldigten Nova vorgebracht sind, für nothwendig, so verordnet er dieselbe. Findet er die Akten spruchreif, so bestätigt oder mildert er durch eine mit Gründen versehene Resolution das Urtheil des Konsistoriums.

Eine Verschärfung des ersten Urtheils ist in der Rekurs-Instanz nicht üblich.

Mit dem Spruch des Evangelischen Ober-Kirchenraths hat die Untersuchung definitiv ihren Abschluß erreicht.

In einzelnen besondern Fällen hat vor dem Konsistorio oder dem Evangelischen Ober-Kirchenrath in neuerer Zeit ausnahmsweise ein mündliches Schlußverfahren mit dem Angeschuldigten vor dem versammelten erkennenden Kollegio stattgefunden.

Mitgetheilt durch Circ.-Erlaß des Evang. Ober-Kirchenraths v. 2. März 1852. Aktenst. d. Evang. Ober-Kirchenraths Heft V. Nr. 14 S. 17.

24. Circular-Erlaß des Kgl. Ministers der geistlichen Angelegenheiten, Abtheilung für die innern evangelischen Kirchensachen vom 26. September 1849 an sämmtliche Kgl. Konsistorien, betreffend die Vorlegung der Disziplinar-Untersuchungs-Akten an die Vertheidiger der Angeschuldigten.

Es sind in neuerer Zeit wiederholt Fälle vorgekommen, daß in Disziplinar-Untersuchungssachen wider Geistliche von deren Vertheidigern die Vorlegung von Akten gefordert worden ist, welche nur theilweise einzelne auf den Angeschuldigten bezügliche Schriftstücke enthielten, oder welche durch darin befindliche Originalvota von Mitgliedern des Kollegiums sich zur Einsicht für dritte Personen nicht eigneten. Die Behörden sind deshalb in Zweifel gewesen, wie weit die Einsicht solcher Akten zu gestatten sei.

Wir gehen von der Ansicht aus, daß dem Angeschuldigten, resp. seinem Vertheidiger, nicht allein die Einsicht der Aktenstücke, welche speziell den Gegenstand der Anschuldigung betreffen, sondern auch überhaupt die seine gesammte Dienstführung betreffenden Schriftstücke nicht versagt werden kann, da in der Regel das ganze amtliche und außeramtliche Leben des Beschuldigten mit in Betracht gezogen zu werden pflegt. Um aber die Einsichtsberechtigung des Vertheidigers nicht über die Grenzen des Vertheidigungsrechts auszudehnen und unberufener Neugier einen Vorschub zu leisten, bieten sich zwei Wege dar: entweder, daß beim Beginn einer Disziplinar-Untersuchung sofort diejenigen Akten, welche irgend in Betracht kommen, als Adhibenda zu den Untersuchungsakten vermerkt und im Laufe der Untersuchung dem Angeschuldigten oder seinem Vertheidiger vorgelegt werden, oder daß, wenn die Akten wegen Einmischung anderer kurrenter Gegenstände nicht dauernd entbehrt werden können, die Vorlage derselben in einem besondern Termin unter Aufweisung der bezüglichen Schriftstücke erfolge und dem Vertheidiger eine Abschrift derjenigen Piecen, die er im Interesse der Vertheidigung für wichtig erachtet, verabfolgt werde.

Es wird, wenn die Verpflichtung der Untersuchungsbehörde zur Vorlegung der vollständigen Akten, von Anfang an, im Auge behalten wird, nicht schwer halten können, dieser Verpflichtung auf die eine oder die andere Weise entsprechend zu genügen, ohne zu einer Heranziehung fremdartiger Gegenstände indirekt die Hand zu bieten, und haben wir von den gemachten Erfahrungen hier Veranlassung nehmen wollen,

das Kgl. Konsistorium bezüglich der in solchen Disziplinarsachen erforderlichen Rücksichten, sowohl auf das Interesse des Angeschuldigten als auch auf das Interesse der Dienst-Verwaltung überhaupt aufmerksam zu machen.

Aktenstücke aus der Verwalt. d. Abth. d. Minist. d. geistl. Angelegenheiten f. d. innern evangel. Kirchensachen S. 51.

25. **Circular-Erlaß des Ministers der geistlichen Angelegenheiten Abtheilung für die innern evangelischen Kirchensachen vom 8. April 1850, betreffend die Form des Strafurtel in Disziplinaruntersuchungssachen wider Geistliche.**

Auf den Bericht vom 30. v. M. (Nr. 1087) betreffend die Form der Strafurtel in Disziplinarsachen wider Geistliche, eröffnen wir dem Kgl. Konsistorium hierdurch, daß, wenngleich in den bestehenden gesetzlichen Vorschriften die Entscheidung der Konsistorien in schweren Disziplinarfällen nur als ein Andeuten der Strafe bezeichnet ist, welches erst durch die Acquiescenz des Beschuldigten oder durch die Bestätigung der Centralbehörde vollstreckbar wird, dennoch nichts entgegensteht, diese Andeutungen in der bisher üblich gewesenen Form, nämlich durch ein mit Gründen versehenes förmliches Resolut ergehen zu lassen, wenn nur in der Publikations-Verhandlung gehörig ausgedrückt wird, daß dieses Resolut erst dann, wenn der Angeschuldigte sich dabei beruhige und nicht innerhalb der gesetzlichen Frist den Rekurs an die höhere Instanz nehme, in Vollzug komme.

Daß eben diese Andeutung in der Form eines Resoluts erfolge, erscheint uns sowohl um der Gleichförmigkeit des Verfahrens der kirchlichen Behörden, als auch um deswillen durchaus wünschenswerth, damit die Entscheidungen auch nach Außen hin und gegen dritte Personen selbst nicht den Schein eines blos administrativen Ermessens annehmen, sondern auch in Form und Inhalt als das Ergebniß einer reiflichen und wohlbegründeten kollegialischen Berathung sich darstellen.

Wir haben zu diesem Ende seit dem selbstständigen Bestehen der Abtheilung die Form gewählt, unsere Disziplinar-Entscheidungen unter Anführung der Namen der bei der Beschlußnahme anwesend gewesenen Mitglieder und des Tages des Beschlusses, analog den gerichtlichen Erkenntnissen auszufertigen und können wir daher nur die in unserm Erlasse vom 28. v. M. enthaltene Aufforderung an das Kgl. Kon-

sistorium erneuern, in gleicher oder ähnlicher Weise, jedenfalls aber in Spruchform, in den Fällen, in welchen ein förmliches Untersuchungs-Verfahren stattgefunden hat, die Entscheidung ergehen zu lassen.

Aktenstücke aus der Verwalt. d. Abth. d. Minist. d. geistl. Angeleg. f. d. inn. evangel. Kirchensachen S. 52.

26. Circular-Erlaß des Evangel. Ober-Kirchenraths vom 6. Februar 1851, betreffend das Verfahren bei Disziplinar-Untersuchungen wider Geistliche und Kirchenbeamte.

In den seit dem Bestehen unserer Wirksamkeit zu unserer Kenntniß gelangten Disziplinar-Untersuchungen wider Geistliche und Kirchenbeamte haben wir zu bemerken Gelegenheit gehabt, daß von den Kgl. Konsistorien häufig bereits die äußerst zweckmäßige Ordnung des Verfahrens beobachtet wird, die förmliche Disziplinar-Untersuchung jedesmal durch eine ausführliche in den Akten niedergelegte Verfügung zu eröffnen, in welcher

1) die Beschlußnahme des Kollegiums, daß die Untersuchung eröffnet werde,
2) die Anschuldigungspunkte, auf welche dieselbe gerichtet wird, und
3) die Beweismittel, auf deren Erhebung es dabei ankomme,

so wie endlich, nach Bewandtniß der Umstände

4) die etwa schon vorhandenen Anzeigen, Skrutinialverhandlungen und sonstigen Beilagen genau verzeichnet werden.

Dieses Verfahren empfiehlt sich in mehrfacher Beziehung, indem dadurch

a) sowohl für die erste Vorladung und Vernehmung des Angeschuldigten selbst, als auch
b) für den Gang der Beweisaufnahme, sowie
c) für die Anlegung der Untersuchungsakten (cf. Verf. v. 26. Sept. 1849) und
d) für die künftige Vertheidigung und Urtheilsfindung

ein fester Anhalt gewährt wird.

Nicht minder nothwendig ist eine solche Basis, wie sie durch eine derartige Verfügung gewährt wird, wenn bereits im Laufe der Untersuchung zu einer vorläufigen Suspension vom Amte geschritten werden muß.

Wir empfehlen daher den Kgl. Konsistorien, wie wir dies bereits in einzelnen Fällen gethan haben, so jetzt durch diesen allgemeinen

Erlaß, sich diese Maßregel als feste Norm ihres Verfahrens anzueignen und danach in allen künftigen Disziplinarfällen zu verfahren, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß es der Disziplinarbehörde unbenommen bleibt, die erste getroffene Einleitungs-Verfügung durch spätere Verfügungen zu ergänzen und zu erweitern, wenn im Laufe der Untersuchung neue Anschuldigungspunkte oder neue Beweismittel von Gewicht, es sei zu Gunsten der Anklage oder der Vertheidigung, hervortreten.

Ein zweiter Punkt von Wichtigkeit ist die zuverlässige und gegen jede Anfechtung gesicherte Aufnahme der Vernehmungs- und Beweisprotokolle. Die gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren in Disziplinarsachen gegen Geistliche und Kirchenbeamte fordern zwar die Zuziehung eines Protokollführers nicht mit Nothwendigkeit, dergestalt, daß der Einwand der Nullität gegen ein ohne Protokollführer aufgenommenes Protokoll mit Fug Rechtens erhoben werden könnte. Dessenungeachtet erachten wir es für wünschenswerth, sowohl um dem die Untersuchung führenden Kommissarius die Freiheit des Ueberblicks über die Gesammtlage der Verhandlung zu erleichtern, als auch, um dem Angeschuldigten die Beruhigung zu gewähren, welche für denselben in der Zuziehung eines Protokollführers liegt, daß alle wichtigen Verhandlungen in Disziplinar-Untersuchungssachen, also namentlich die Vernehmungen des Angeschuldigten selbst, und die Protokolle über Abhörung der Zeugen, der Regel nach, und sofern nicht eine unabweisbare Nöthigung daran hindert, unter Zuziehung eines Protokollführers erfolgen. Der zuzuziehende Protokollführer wird, wenn es nicht ein schon vereidigter Beamter ist, wenigstens durch Handschlag zur gewissenhaften Führung des Protokolls besonders zu verpflichten sein.

Wir empfehlen den Kgl. Konsistorien auch diese Maßnahme zur Berücksichtigung.

Aktenst. d. Evang. Ob.-Kirchenraths Hft. 2. Nr. 6 S. 9.

27. Erlaß des Evangel. Ober-Kirchenraths vom 31. Oktober 1851, betreff. die Annahme eines Vertheidigers Seitens des Angeschuldigten.

Der § 41 der Verordnung vom 11. Juli 1849, „betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten" gestattet den in einer Disziplinar-Untersuchung befindlichen Staatsbeamten nur den Beistand eines Advokaten oder Rechtsanwaltes als Vertheidiger. In einer vor Kurzem verhandelten Specialsache ist die Frage zur Sprache

gekommen, ob diese Bestimmung auch auf Disziplinar=Untersuchungen gegen Geistliche und Kirchenbeamte analogisch Anwendung finde?

Wir haben uns in Betracht dessen, daß der § 1 der genannten Verordnung die Anwendung derselben auf Disziplinarfälle von Geistlichen und Kirchenbeamten ausdrücklich ausschließt, und ein innerer kirchlicher Grund nicht vorliegt, die Wahl des Vertheidigers eines angeschuldigten Geistlichen oder Kirchenbeamten ausschließlich auf Rechtsanwälte oder Advokaten zu beschränken, für die Verneinung dieser Frage entschieden, glauben vielmehr aus rein kirchlichen Gründen nur die Beschränkung festhalten zu müssen, daß die kirchliche Disziplinarbehörde in Disziplinarsachen der Geistlichen und Kirchenbeamten, welche unstreitig dem innern Hausregiment der evangelischen Kirche angehören, nicht verpflichtet ist, Glieder anderer Kirchen oder Religionen als Vertheidiger anzunehmen und denselben ihre Akten offen zu legen. Dagegen sind die evangelischen Kirchenbehörden, wie in einer Korrespondenz mit dem Herrn Justizminister festgestellt worden, dem Interesse des öffentlichen Dienstes in den verschiedenen Zweigen der öffentlichen Verwaltung die Rücksicht schuldig, daß sie, wenn der Angeschuldigte nicht einen Advokaten oder Rechtsanwalt, sondern eine andere in einer öffentlichen Bedienung stehende Person evangelischen Bekenntnisses zu seinem Vertheidiger wählt, vor der Zulassung desselben und Vorlegung der Akten an den Vertheidiger, den Konsens der vorgesetzten Dienstbehörde des gewählten Vertheidigers zur Uebernahme der Vertheidigung erfordern, indem im öffentlichen Interesse Gründe vorliegen können, welche es der Dienstbehörde wünschenswerth machen, daß der Gewählte sich mit der Vertheidigung nicht befasse. Hierüber vermag aber nur die kompetente Dienstbehörde in jedem einzelnen Falle zu urtheilen.

Indem wir daher das Kgl. Konsistorium auf diese Gesichtspunkte aufmerksam machen, veranlassen wir dasselbe, in vorkommenden Fällen danach zu verfahren.

Min.=Bl. d. Inn. 1851 Nr. 271 S. 249.

Aktenst. d. Evang. Ober=Kirchenraths Heft 3 Nr. 2 S. 1.

28. Circular=Rescript der Kgl. Minister für Handel, des Kultus, des Innern und der Finanzen, vom 7. April 1854, betreff. die formellen Mängel bei Führung von Disziplinar=Untersuchungen.

In den Disziplinar=Untersuchungs=Verhandlungen, welche an das Kgl. Staatsministerium zur Entscheidung in zweiter Instanz gelangen,

findet sich öfters ein mangelhaftes Verfahren des Untersuchungs-Kommissars zu vermerken, durch welches mehr oder minder die Feststellung des Thatbestandes erschwert und ebenso sehr das Interesse der Verwaltung als das der Vertheidigung beeinträchtigt wird. Es ist in dieser Beziehung nach den Wahrnehmungen der Referenten sowohl beim Kgl. Disziplinarhofe als beim Kgl. Staatsministerio besonders hervorzuheben, daß die Vorschrift des § 32 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, nach welcher bei der Vernehmung des Angeschuldigten und dem Verhöre der Zeugen ein vereideter Protokollführer zuzuziehen, unbeachtet geblieben; daß die Vereidigung von Zeugen in Fällen, wo Bedenken gegen dieselben durchaus nicht vorlagen, lediglich aus Versehen unterlassen; daß Beamte über Thatsachen, welche mit dem Amte in gar keiner Beziehung stehen, amtseidlich vernommen; daß Zeugen, die sich in erheblichen Punkten widersprochen, nicht konfrontirt; daß die Vernehmungen der Zeugen weniger auf Thatsachen, als auf Ansichten und Vermuthungen gerichtet und daß endlich der Angeschuldigte, über welchen öfters keine vollständigen Personal-Akten vorhanden sind, nicht gehörig ad generalia vernommen worden.

Wir setzen das Kgl. Reg.-Präs. von den vorstehenden Bemerkungen mit der Veranlassung in Kenntniß, auf die Abstellung der hervorgehobenen und ähnlicher Mängel erforderlichen Falles durch vorgängige besondere Instruktion der Untersuchungs-Kommissarien Bedacht zu nehmen und überhaupt bei der Auswahl der letzteren im Falle der Einleitung einer Disziplinar-Untersuchung besondere Aufmerksamkeit anzuwenden.

Durch Cirkular-Rescript des Evangel. Ober-Kirchenraths vom 31. Mai 1854 sämmtlichen Kgl. Konsistorien mit der Maßgabe mitgetheilt, daß es in Betreff der Zuziehung vereideter Protokollführer bei der Vorschrift seines Rescripts vom 6. Februar 1851 (Aktenstücke des E. O.-K.-R. Heft II. S. 10.) sein Bewenden behalte.

Aktenst. d. E. O.-K.-R. Heft VII. S. 14.

29. Verfügung des evangelischen Ober-Kirchenraths vom 14. Novbr. 1850, betreff. die strafgerichtliche Verfolgung der von Geistlichen begangenen Amtsvergehen.

Auf den Bericht des Kgl. Konsistoriums vom 15. v. M. eröffnen wir demselben hierdurch, daß wir nach reiflicher Erwägung der Sache die Ueberzeugung haben gewinnen müssen, daß der von der Königl.

Staatsanwaltschaft zu N. beabsichtigten strafrechtlichen Verfolgung des Superintendenten N. zu N. wegen Verletzung der Vorschrift des § 503. Th. II. Tit. 20. des Allgem. Landrechts ein Hinderniß von Seiten der kirchlichen Oberbehörde nicht in den Weg gelegt werden darf.

Allerdings ist das dem ꝛc. N. zur Last gelegte Vergehen ein Amtsvergehen im Sinne des Gesetzes vom 29. März 1844 und die desfalls in § 9 dieses Gesetzes erlassene Bestimmung, welche lautet:

> Gegen Geistliche findet die gerichtliche Untersuchung nur wegen solcher Amtsvergehen statt, welche das bürgerliche Gesetz mit Strafe bedroht, wegen dieser Vergehen aber, sofern sie nicht blos zu einer Ordnungsstrafe sich eignen, ohne Unterschied, ob das Vergehen mit der Amtsentsetzung bedroht ist oder nicht.
>
> Zu dem Antrage auf gerichtliche Untersuchung ist nur der Minister der geistlichen Angelegenheiten berechtigt.

ist durch kein späteres Spezialgesetz aufgehoben, da das für die Staatsbeamten erlassene spätere Disziplinargesetz vom 11. Juli 1849 nach § 1 desselben auf Geistliche und Kirchenbeamte keine Anwendung findet.

Gleichwohl sind wir der Ansicht, daß der allgemeinen Vorschrift im zweiten Satze des Artikels 97 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, welcher lautet:

> Die Bedingungen, unter welchen öffentliche Civil- und Militairbeamte wegen, durch Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse, verübter Rechtsverletzungen gerichtlich in Anspruch genommen werden können, bestimmt das Gesetz. Eine vorgängige Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde darf jedoch nicht verlangt werden,

auch die Anwendung auf Geistliche, obwohl dieselben nicht eigentlich in der Kategorie von Civilbeamten sich befinden, nicht versagt werden kann, sobald es sich um die gerichtliche Verfolgung von Vergehen handelt, welche sie bei Verrichtung ihrer mit bürgerlicher Wirkung und bürgerlichem Glauben bekleideten geistlichen Amtshandlungen sich haben zu Schulden kommen lassen.

Wir haben uns in den geordneten Stadien der Gesetzgebung, im Interesse der Kirche und des evangelischen Volkes, auf das lebhafteste dafür verwendet, daß die bisher anerkannte bürgerliche Wirkung und bürgerliche Glaubwürdigkeit der von den Geistlichen verrichteten Amts-

handlungen unverändert erhalten werde; aber wir müssen auch von der andern Seite anerkennen, daß, wenn der Staat diese bürgerliche Seite der geistlichen Amtshandlungen fortdauernd bestehen läßt, es ihm nicht verschränkt werden kann, über die Beobachtung der dabei von Seiten des Geistlichen aufzuwendenden Sorgfalt eine selbstständige Kontrole zu üben, und die zur Kenntniß seiner Behörden gelangenden Mängel und Verstöße aus eigenem Rechte zu rügen, ohne dabei an eine vorgängige Autorisation der kirchlichen Oberbehörde gebunden zu sein.

Nur durch eine strenge Festhaltung dieser Grundsätze wird es möglich sein, das Rechtsgebiet der Kirche und das des Staats im Sinne der Verfassungs-Urkunde im Einzelnen so zu ordnen, daß ohne Störungen und Uebergriffe von irgend einer Seite Staat und Kirche in ihrer Sphäre und mit den ihnen anvertrauten Mitteln sich mit Freiheit bewegen, und beider Thun dem Einzelnen wie dem Ganzen wahrhaft zum Segen gereiche.

Wir veranlassen daher das Kgl. Konsistorium, die gegen das Einschreiten der Kgl. Ober-Staatsanwaltschaft erhobenen formellen Bedenken fallen zu lassen.

Min.-Bl. f. d. inn. Verw. 1850. S. 323.

30. **Cirkular-Verfügung des Kgl. evangel. Ober-Kirchenraths v. 7. Dezbr. 1850, betr. das Verfahren gegen Geistliche wegen pflichtwidriger, gegen das Bekenntniß und die Verfassung der evangelischen Kirche gerichteter Umtriebe.**

Der Pfarrer N. zu N. ist von dem Kgl. Konsistorium einer Provinz wegen pflichtwidriger, gegen das Bekenntniß und die Verfassung der evangelischen Kirche gerichteten Umtriebe zur Untersuchung gezogen, suspendirt, und schließlich seines Amtes entsetzt worden.

Schon während der Dauer der Suspension hatte derselbe außerkirchliche Versammlungen im Sinne freigemeindlicher Bestrebungen in seinem Pfarrhause veranstaltet. Das Kgl. Konsistorium hatte sich desfalls an die Kgl. Regierung zu N. gewendet, um die Hülfe des Staats zur Inhibirung solcher, wider die kirchliche Disziplin, unter deren Autorität der 2c. N. bis zum definitiven Austrage der Sache noch verblieben war, verstoßenden Handlungen des 2c. N. in Anspruch zu nehmen. Die Kgl. Regierung lehnte jedoch eine solche Einwirkung von ihrer Seite ab, weil die gedachten Versammlungen einen polizei-

widrigen Charakter nicht trügen. In einer desfalls mit dem Herrn Minister des Innern stattgehabten Korrespondenz ist von dem Letzteren die Auffassung der Kgl. Regierung gebilligt worden. Habe der ꝛc. N. wider die Disziplin gehandelt, so könne nur seine vorgesetzte Behörde im Wege der Disziplin das Nöthige veranlassen, dies könne aber nur durch Mittel geschehen, welche in den Disziplinargesetzen begründet seien; wenigstens könne die Polizeibehörde nur in dieser Schranke zum Beistande aufgerufen werden. Dagegen erscheine es unzulässig, durch die Polizeibehörde ein Verbot ausführen zu lassen, welches, wie das in dem vorliegenden Falle beantragte, mit den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen im Widerspruch stehe.

Wir theilen dem Kgl. Konsistorium diese Entscheidung des Herrn Ministers des Innern mit, um daraus zu entnehmen, in welchen Beziehungen dasselbe in vorkommenden ähnlichen Fällen auf eine Mitwirkung der Staatsbehörde nicht zu rechnen haben werde. Dagegen machen wir das Kgl. Konsistorium darauf aufmerksam, daß in solchen Fällen, wie anderwärts bereits geschehen, die kirchliche Disziplinarbehörde dem Geistlichen während der schwebenden Hauptsache die Abhaltung solcher wider die kirchliche Disziplin verstoßenden Versammlungen bei namhafter Ordnungsstrafe untersagen, und solche im Uebertretungsfalle sofort festsetzen und einziehen kann, und daß dieselbe bei der Exequirung dieser Ordnungsstrafe nach wie vor den Beistand der Polizeigewalt des Staats wird in Anspruch nehmen können.

Min.=Bl. f. d. inn. Verwalt. 1850. S. 371.

E. Gehalts=Abzug suspendirter Geistlicher.

31. Allerh. Kab.=Ordre v. 8. Dezbr. 1824, die Auszahlung derjenigen Gehaltsrate betr., welche bei in Untersuchung gewesenen, aber freigesprochenen öffentlichen Beamten während der Amts=Suspension einbehalten worden.

Es sind seit Kurzem einige Fälle zu Meiner Kenntniß gekommen, in welchen öffentliche Beamte, die zur Untersuchung gezogen und während derselben vom Amte suspendirt, hiernächst aber freigesprochen, oder wenigstens nicht mit der Dienstentsetzung bestraft worden, die Nachzahlung des im Laufe der Untersuchung ihnen theilweise entzogenen Gehalts in Anspruch genommen haben. Um die über die Zu=

lässigkeit eines solchen Anspruchs entstandenen Zweifel zu beseitigen, bestimme Ich hierdurch Folgendes:

1. Wird gegen einen zur Untersuchung gezogenen und suspendirt gewesenen Beamten entweder auf vorläufige Freisprechung oder auf Strafe, aber nicht auf Dienstentsetzung erkannt, so erhält derselbe denjenigen Theil seiner einbehaltenen Besoldung, ingleichen der Emolumente nachträglich ausgezahlt, welcher zur Bestreitung der durch die Untersuchung und durch die Suspension veranlaßten Kosten nicht erforderlich gewesen ist; über die geschehene Verwendung besondere Rechenschaft zu fordern, steht ihm jedoch nicht zu.

2. Auf die Nachzahlung des nach der Bestimmung der vorgesetzten Behörde verwendeten Theils seines Diensteinkommens hat ein solcher nur vorläufig freigesprochener oder bestrafter Beamte keinen Anspruch.

3. Ob und inwiefern ein durch Urtel und Recht gänzlich freigesprochener Beamte die Nachzahlung des verwendeten Theils des ihm während der Untersuchung entzogenen Einkommens zu fordern berechtigt sei, soll von dem Staatsministerium nach den Umständen, welche die Untersuchung und Suspension veranlaßt haben, beurtheilt und darüber zu Meiner Entscheidung in den einzelnen Fällen berichtet werden.

Ges.-Samml. 1825. Nr. 2. S. 5.

32. Cirk.-Rescr. des Kgl. Minist. der geistl. Unterrichts- ꝛc. Angelegenh. v. 29. Jan. 1827, die Disposition über das Gehaltseinkommen der vom Amte suspendirten oder desselben entsetzten Geistlichen u. Schullehrer betreffend.

Der Kgl. Regierung wird hierneben eine Abschrift des an die Kgl. Regierung zu Magdeburg erlassenen Rescripts (sub lit. a) mit der Aufforderung zugefertigt, anzuzeigen, welches Verfahren von ihr in den Fällen, wo Geistliche und Schullehrer ihres Amtes entsetzt worden sind, von der reservirten Hälfte ihres Gehalts, nach Abzug der Vertretungs- und Untersuchungskosten, noch eine disponible Summe übrig geblieben, bisher beobachtet worden, und welchen Grundsätzen die Kgl. Regierung dabei gefolgt ist.

a.

Wenn auch das Ministerium mit der Kgl. Regierung darin übereinstimmt, daß die in der Kriminal-Ordnung § 221 und 222 wegen der Staatsdiener, die einer Kriminal-Untersuchung verfallen, ausgesprochenen gesetzlichen Bestimmungen analogisch bei der Suspension der zur Disziplinar-Untersuchung gezogenen Geistlichen und Schullehrer angewendet werden können: so theilt es doch die Ansicht nicht, daß ein Jeder, der in Folge einer solchen Untersuchung seines Amtes für verlustig erklärt worden, grundsätzlich schon vom Anfange der Untersuchung an, und mit der eingetretenen Suspension den Anspruch auf seinen Gehalt verloren hat. Dasselbe glaubt vielmehr den gerade entgegengesetzten Grundsatz festhalten zu müssen, daß ein jeder Beamte des Staats, mithin auch ein Geistlicher und Schullehrer, in der Regel auf sein Diensteinkommen ein Recht habe, bis er sein Amt niedergelegt hat, oder desselben rechtskräftig entsetzt worden ist, und daß eine Ausnahme davon, wie z. B. die Bestimmung, daß einem Suspendirten, dessen Amtsentsetzung sich voraussetzen läßt, nur der nothdürftigste Unterhalt gereicht werden solle, nur auf den Grund einer ausdrücklichen gesetzlichen Vorschrift anzunehmen sei. Hiernach würde in thesi dem seines Amts entsetzten Prediger dasjenige, was von der reservirten Hälfte seines vormaligen Diensteinkommens, nach Abzug der Vertretungs- und Untersuchungskosten, noch übrig ist, ausgezahlt werden müssen. Da es jedoch in dem vorliegenden Falle hier nicht übersehen werden kann, ob nicht von Seiten des Pfarrlehns, des Patrons oder der Gemeinde ein Widerspruch gegen diese Maßregel erhoben wird, so hat die Kgl. Regierung die Auszahlung der gedachten Summe nur dann erfolgen zu lassen, wenn sie die Ueberzeugung hat, daß ein solcher Widerspruch nicht gemacht werde, weil auf den Fall der Einwendung der Prediger in den Rechtsweg zu verweisen sein würde, wobei das Ministerium vorläufig bemerkt, daß die im § 852. Th. II. Tit. 11. des Allgem. Landrechts gegebene Bestimmung hier keine Anwendung leidet, weil die wirkliche Vakanz nicht mit der Suspension des Beamten, sondern mit seiner Entlassung eintritt.

v. K. Ann. Bd. XI. S. 99.

33. Allerh. Kab.-Ordre v. 20. April 1831, die Disposition über die während der Amts-Suspension eines Beamten gesammelten Diensteinkünfte desselben betreffend.

Mit dem in dem Berichte des Staats-Ministeriums v. 28. Febr.

d. J. motivirten Antrage einverstanden, genehmige Ich, daß die Diensteinkünfte eines zur gerichtlichen oder Disziplinar-Untersuchung gezogenen und mit Entsetzung oder Entlassung bestraften Beamten, welche während seiner Amts-Suspension gesammelt und nicht zu den Kosten der Stellvertretung und Untersuchung, sowie zum Ersatz des etwa verursachten Schadens verwendet worden sind, zur Verfügung der vorgesetzten obern Dienstbehörde gestellt werden, um sie nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen zum Besten und für das dringende Bedürfniß des Beamten selbst zu verwenden, so daß solche ersparte Diensteinkünfte nur dann der Kasse anheimfallen, wenn die obere Behörde eine Verfügung im Interesse des Beamten der Lage der Sache nicht gemäß findet.

v. K. Ann. Bd. XV. S. 706.

F. Stempel- und Sportelfreiheit in Disziplinar-Untersuchungen.

34. Rescr. des Kgl. Minist. des Innern und der Polizei v. 30. Juli 1838, die Stempel- und Gebühren-Freiheit in Disziplinar-Untersuchungen gegen Beamte betreffend.

Im Allgemeinen muß noch bemerkt werden, daß der Ansatz von Stempel und Gebühren in Disziplinar-Untersuchungssachen sich überhaupt nicht, dann aber am wenigsten rechtfertigen lasse, wenn die Zahlung dem Beschwerdeführer zur Last fällt. Daß in dieser Sache blos das Privatinteresse des Beschwerdeführers vorwalte, läßt sich nicht behaupten, da es sich von einer Amtsüberschreitung, also von einem Disziplinar-Vergehen handelt. Nirgends besteuert das Stempelgesetz solche Disziplinar-Untersuchungen, vielmehr erklärt das Ministerial-Rescript vom 26. Juni 1822 (Annal. S. 391) die Festsetzungen von Ordnungsstrafen und alle Resolute, gegen welche kein Rekurs auf gerichtliches Gehör stattfindet, für stempelfrei, und das Rescr. des Finanz-Ministerii vom 13. Juni 1822 bestimmt, daß alle dem Resolute vorhergehenden Gesuche und Verhandlungen vom Stempel befreit seien. Zu diesen Resoluten gehört auch die Regierungs-Verfügung vom 24. Febr. d. J., gegen welche, nach ausdrücklicher Bestimmung des Gesetzes v. 25. April 1835, keine Provokation auf gerichtliches Gehör stattfindet. — Nach den §§ 1 u. 2. der Sportel-Taxordnung vom 25. April 1825 involvirt aber die Stempelfreiheit zugleich die Freiheit von Sporteln und

Gebühren. — Die Kgl. Regierung hat hiernach auf das anliegende Rekurs-Gesuch weiter zu verfügen, den Bescheid aber dem unterzeichneten Ministerium zur Kenntnißnahme innerhalb vier Wochen einzureichen.

v. K. Ann. Bd. XXII. S. 549.

G. Von den Verbrechen.

35. A. L.-R. II. 11.

§ 536. Hat ein Pfarrer sich bürgerlicher Verbrechen, die eine Kriminaluntersuchung nach sich ziehen, schuldig gemacht, so müssen die geistlichen Obern ihn suspendiren und die Sache der ordentlichen Obrigkeit zur weitern Verfügung anzeigen.

§ 537. Es kann aber auch die bürgerliche Obrigkeit, ohne erst die Anzeige abzuwarten, sich des Verbrechers sofort bemächtigen und ihm den Prozeß machen.

§ 538. Doch muß sie den geistlichen Obern davon Nachricht geben, damit diese wegen der Amtsversehung das Nöthige verfügen können.

36. Verf. des Kgl. Justiz-Minist. v. 29. Juni 1851 wegen der von den Beamten der Staatsanwaltschaft in Untersuchungssachen zu machenden Mittheilungen. Extrakt.

5. Wenn ein im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienste stehender Beamter wegen eines Verbrechens oder Vergehens zur Untersuchung gezogen wird, so ist sofort nach erfolgter Einleitung von derselben, unter kurzer Angabe der Veranlassung, oder unter Mittheilung der Anklageschrift, der vorgesetzten Dienstbehörde des Angeschuldigten Nachricht zu geben und derselben demnächst auch der Tenor der ergangenen Entscheidung mitzutheilen. Hinsichtlich der Uebertretungen bedarf es einer Benachrichtigung nur dann, wenn auf Strafe erkannt worden ist. In diesem Falle wird der Tenor der rechtskräftigen Entscheidung mitgetheilt.

6. Die vorstehende Bestimmung findet auch Anwendung auf die Geistlichen und Kirchenbeamten.

Min.-Bl. d. Inn. 1851. S. 132.

37. Strafgesetzbuch vom 14. April 1851.

§ 142. Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren werden bestraft:

1. Vormünder, welche mit ihren Pflegebefohlenen, Lehrer, Geistliche und Erzieher, welche mit ihren minderjährigen Schülern oder Zöglingen unzüchtige Handlungen vornehmen.

§ 148. Die Kuppelei ist, selbst wenn sie nicht gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz betrieben wird, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren und Stellung unter Polizei-Aufsicht zu bestrafen:

2. wenn der Schuldige zu den Personen, mit welchen die Unzucht getrieben worden ist, in dem Verhältnisse von Eltern zu Kindern, von Vormündern zu Pflegebefohlenen, oder von Erziehern, Lehrern oder Geistlichen zu den von ihnen zu erziehenden oder zu unterrichtenden Personen steht.

Abschn. 5. Gesetzliche Folgen der freiwilligen Entsagung des geistlichen Amtes, sowie der Amtsentsetzung.

1. A. L.-R. II. 11. Wie das geistliche Amt aufhöre.

§ 102. Seinem geistlichen Amte kann ein Jeder entsagen.

§ 103. Kriminalverbrechen und grobe Vergehungen gegen die Kirchenordnungen und die darin vorgeschriebenen geistlichen Amtspflichten, ingleichen ein ärgerlicher Lebenswandel, begründen die Entsetzung eines Geistlichen.

§ 104. Durch öffentliche, den geistlichen Obern angezeigte Entsagung des geistlichen Standes, sowie durch Entsetzung eines Geistlichen von seinem Amte, gehen alle damit verbundenen äußern Rechte verloren.

§ 105. Auch darf ein solcher gewesener Geistlicher, bei Vermeidung nachdrücklicher Strafe, sich keine Amtsverrichtung mehr anmaßen.

§ 106. Thut er es dennoch, so haben die Amtshandlungen, deren er sich anmaßt, keine bürgerliche Gültigkeit, und er selbst bleibt denen, welche dadurch Schaden leiden, verantwortlich. (A. L.-R. Th. II. Tit. 10. §§ 76—82.)[1])

---

[1]) Allgem. Landr. Th. II. Tit. 10.

§ 76. Niemand soll sich eigenmächtig die Verwaltung eines Amtes anmaßen, wozu er von der vorgesetzten Behörde nicht angewiesen worden.

2. Cirk.-Rescr. des Kultus-Minist. v. 5. Juli 1821, die venia concionandi der nicht mehr im Amte befindlichen Geistlichen betr.

Das Ministerium hat schon wiederholt zu der Bemerkung Gelegenheit gefunden, daß den nicht mehr im Amte befindlichen Geistlichen die Kanzel zu besteigen mit zu großer Leichtigkeit gestattet wird. Das Kgl. Konsistorium hat daher zu veranlassen, daß solchen Geistlichen, von denen demjenigen, der sie zu seiner Vertretung zulassen will, nicht hinlänglich bekannt ist, daß und wo sie sich im Amte befinden, die Kanzel zu besteigen nicht eher gestattet wird, als nach dazu besonders erlangter Erlaubniß, die dann nicht eher zu ertheilen sein wird, als bis der Prediger, für welchen die Erlaubniß nachgesucht wird, sich über sein noch fortdauerndes geistliches Amt gehörig ausgewiesen hat, event. über seine ehrenvolle Entlassung aus demselben und den seit dieser Zeit geführten Lebenswandel.

v. K. Ann. Bd. V. S. 625.

3. Allerh. Deklaration über die Anwendbarkeit der §§ 76 bis 79. Tit. 10. Th. II. d. A. L.-R. auf die Anmaßung geistlicher Amtshandlungen, v. 9. März 1834.

Zur Erledigung der erhobenen Zweifel über die Anwendbarkeit

---

§ 77. Wer dieses thut, und vermöge eines solchen Amts Handlungen vornimmt, zu welchen er nach den Gesetzen überhaupt nicht qualifizirt ist, dessen Handlungen sind unkräftig.

§ 78. Mangelt es ihm nicht an den erforderlichen Eigenschaften zu Handlungen dieser Art überhaupt, so können zwar seine Handlungen zum Nachtheile der Parteien, in der Regel, und wo nicht besondere Gesetze ein Anderes vorschreiben, für nichtig nicht angesehen werden.

§ 79. Er hat aber auch in diesem Falle, nach Verhältniß des Grades seiner Schuld, bei der ungebührlichen Anmaßung seines Amtes, seiner aus den Umständen sich ergebenden unerlaubten Absicht dabei, und der aus dieser Anmaßung entstandenen schädlichen Folgen, wenn nicht besondere Gesetze die Ahndung näher bestimmen, willkürliche Geld- oder Gefängnißstrafe verwirkt.

§ 80. Alles, was der unbefugte Anmaßer bei Gelegenheit der von ihm unternommenen Amtshandlungen empfangen hat, muß er zurückgeben.

§ 81. Niemand soll, bei 10 bis 300 Thlr. fiskalischer Geldstrafe, sich eines Amtes anmaßen, welches ihm nicht auf eine der eingeführten Ordnung gemäße Art übergeben worden.

§ 82. Allen Schaden, welcher aus solchen ungebührlichen Handlungen für den Staat oder einen Dritten entsteht, muß er ersetzen.

der §§ 76—79 Tit. 10 Th. II. d. A. L.-R. auf die Anmaßung geistlicher Amtshandlungen, bestimme Ich hiermit, daß die § 79 l. c. angedrohte Geldstrafe bis fünfzig Thaler oder Gefängnißstrafe bis Sechs Wochen eintreten soll, wenn Personen, welche die Ordination zu einem geistlichen Amte nicht erhalten haben, sich geistliche Amtshandlungen anmaßen, insbesondere das heilige Abendmahl austheilen, die Konfirmation, eine Trauung oder Taufhandlung vornehmen, mit alleiniger Ausnahme des Falles einer Nothtaufe nach der gesetzlichen Bestimmung. Sollte über die Nothtaufe an einem Orte weder durch Observanz, noch durch die Provinzial-Kirchenordnung etwas festgestellt sein, so hat das Provinzial-Konsistorium mit Genehmigung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten das Erforderliche anzuordnen und durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

G.-S. 1834 S. 60.

4. Strafgesetzbuch vom 14. April 1851.

§ 104. Wer unbefugt mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes sich befaßt, oder solche Handlungen vornimmt, die nur in Kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden dürfen, soll mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu einem Jahr bestraft werden.

Abschn. 6. Erledigung des Pfarr-Amts durch den Tod. Pfarrwittwen und Waisen.

A. Landrechtliche Bestimmungen.

a) Sterbequartal.

Allgem. Landrecht II. 11.

§ 833. Das Sterbequartal kommt der Wittwe und den Kindern des im Amte gestorbenen Pfarrers zu gute.

§ 834. Doch müssen dieselben davon die Begräbnißkosten, soweit die Einkünfte dazu hinreichen, bestreiten.

§ 835. Zum Nachtheile der Gläubiger des verstorbenen Pfarrers können auch seine Wittwe und Kinder auf das Sterbequartal keinen Anspruch machen.

§ 836. Dagegen kann ihnen der Mann und Vater diesen Genuß durch letztwillige Verordnung, zu Gunsten anderer Erben, nicht entziehen.

§ 837. Sowohl das Amtsjahr, als das Sterbequartal, werden

von dem ersten Tage desjenigen Monats, in welchem der Pfarrer eingewiesen worden, berechnet.

b) Gnadenjahr.

§ 838. Das Gnadenjahr, oder die Gnadenzeit, findet nur bei den protestantischen Pfarrern, und nur an Orten Statt, wo es durch Provinzial-Kirchenordnungen eingeführt oder durch Gewohnheit hergebracht ist.

§ 839. Es gebührt nur der hinterlassenen Wittwe und solchen Kindern des Pfarrers, die sich bei seinem Absterben noch in seiner väterlichen Gewalt befunden haben.

§ 840. Enkel und blos angenommene Kinder des verstorbenen Pfarrers können darauf nur in sofern Anspruch machen, als sie sich zur Zeit seines Ablebens in seinem Hause und in seiner Verpflegung befunden haben. [1])

§ 841. Wittwen, welche nach der Verfassung des Orts einen Wittwengehalt empfangen, können in der Regel kein Gnadenjahr fordern.

§ 842. Den Wittwen und den Kindern eines Pfarrers, der sein Amt gänzlich niedergelegt, und nur noch ein Gnadengehalt davon genossen hat, gebührt kein Gnadenjahr. [2])

§ 843. War aber der Pfarrer noch im Amte geblieben, und war ihm nur ein Substitut zugeordnet worden, so genießen seine Wittwe und Kinder die ihm vorbehaltenen Einkünfte während der Gnadenzeit.[3])

---

[1]) Der § 840 II. 11 A. L.-R. den Enkeln des verstorbenen Pfarrers zugesicherte Anspruch auf das Gnadenjahr oder die Gnadenzeit steht ihnen auch dann zu, wenn ihr Vater noch am Leben ist. Präj. d. K. Ob.-Trib. v. 25. Jan. 1850 Nr. 2181. Präj.-Samml. II. S. 67. Entscheid. Bd. XIX. S. 284.

[2]) [3]) Circular-Verfügung des Kgl. Ministers der geistlichen Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen der Provinzen Preußen (ausschließlich derjenigen zu Gumbinnen), Schlesien, Posen, Pommern, Brandenburg und Sachsen, sowie an das Königl. Konsistorium hierselbst, betreffend das Anrecht der Hinterbliebenen eines emeritirten Geistlichen auf das Gnadenjahr. Vom 6. Januar 1844.

Die Kgl. Regierung ist mittelst Verfügung vom 3. Dezember 1839 darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Vorschriften der §§ 842 und 843 Th. II. Tit. 11 Allgem. Landrechts,

wonach der Wittwe und den Kindern der Pfarrer, die ihr Amt ganz niedergelegt und nur noch ein Gnadengehalt davon genossen haben, kein Gnadenjahr gebührt;

dagegen aber die Wittwen und Kinder solcher Pfarrer, die noch im

§ 844. Die Dauer der Gnadenzeit ist nach jedes Ortes Gewohnheit bestimmt.

§ 845. Das Sterbequartal wird in die Gnadenzeit nicht mit eingerechnet.

Amte geblieben sind, und denen nur ein Substitut zugeordnet gewesen, die ihnen vorbehaltenen Einkünfte während der Gnadenzeit beziehen sollen, in einzelnen Fällen der Anwendung zu Beschwerden Anlaß geben, die deshalb schwer zu entscheiden gewesen, weil das Verhältniß der in Rede stehenden Pfarrer bei Anstellung ihrer Amtsgehilfen nicht gehörig festgestellt worden war. Auch ist dabei angedeutet worden, daß eine strenge Durchführung des § 842 cit. leicht, zum Nachtheil des Dienstes, die völlige Emeritirung sehr erschweren könne.

In ersterer Beziehung ist von den hierüber zum Bericht aufgeforderten Regierungen allerseits die Nothwendigkeit anerkannt worden, daß die geistlichen Oberen, im Falle ein durch Alter oder Krankheit schwach gewordener Geistlicher einer Hilfe bedarf, jedesmal das Verhältniß, in welchem er selbst zum Pfarramte verbleiben und das, in welches der Neueintretende gelangen soll, unter Berücksichtigung der Bestimmungen in §§ 515—529 Th. II. Tit. 11 A. L.=R. genau bestimmen und auf eine, jeden Zweifel für die Zukunft ausschließende Weise, gleich von Anfang an festsetzen.

Was den zweiten Punkt anbetrifft, so werden die Hindernisse, welche der § 842 cit. möglicherweise einer beabsichtigten völligen Emeritirung in den Weg stellen könnte, im erforderlichen Falle auf diese Weise gehoben werden können, daß der zu Emeritirende sich von seinem Nachfolger vertragsmäßig ein Gnadenjahr für seine Hinterbliebenen ausbedingt, und die geistlichen Obern, sofern sie sonst in den besondern Verhältnissen des Falls und der betheiligten Personen Grund dazu finden, ein solches Abkommen bestätigen.

Auf solche Weise wird die Kgl. Regierung im Stande sein, je nach Bedürfniß, die Inconvenienzen zu vermeiden, welche aus einer strengen und rücksichtslosen Anwendung des § 842 cit. im einzelnen Falle hervorgehen könnten.

Wo aber besondere Provinzialgesetze oder Lokalgewohnheiten den Hinterbliebenen eines Emeritus allgemein eine Gnadenzeit gewähren, behält es bei diesen lediglich sein Bewenden.

(Zusatz an die Kgl. Regierungen zu Frankfurt, Magdeburg und Potsdam.)

Was insbesondere die in Stengels Beiträgen Th. I. pag. 85 und später in dem sogenannten Wilcke'schen Entwurfe des Märkischen Provinzialrechts § 217 aufgenommene Behauptung eines, von den Vorschriften der §§ 842 und 843 Th. II. Tit. 11 Allgem. Landrechts abweichenden Provinzialrechts in der Mark anbetrifft, so ist diese Behauptung schon in den Provinzial=Rechts=Entwürfen von Scholz und Götze treffend widerlegt, und von den Gerichtshöfen in neuerer Zeit verworfen worden, auch ist bei den weitern Verhandlungen über das Provinzialrecht Niemand auf diese Behauptung wieder zurückgekommen.

Die Existenz eines von den §§ 842 und 843 abweichenden Provinzialrechts für die Mark kann daher nicht für erwiesen angenommen werden.

Minist.=Bl. d. Inn. 1844 S. 29.

§ 846. Das Gnadenjahr bleibt der Wittwe und den Kindern, wenn sie auch ihres Mannes und Vaters Erben nicht geworden sind.

§ 847. Doch können rechtmäßig enterbte Kinder keinen Anspruch darauf machen.

§ 848. Ist eine Wittwe vorhanden, so gebührt derselben allein das Gnadenjahr; sie muß aber dagegen für den Unterhalt der Kinder unentgeltlich sorgen.

§ 849. Stirbt die Mutter während des Gnadenjahres, so wird der Genuß von den nach § 839, 840 dazu berechtigten Kindern des Pfarrers fortgesetzt.

§ 850. Genießen nur Kinder das Gnadenjahr und stirbt während des Genusses eines derselben, so wächst dessen Portion den übrigen zu.

§ 851. Andere, als die §§ 839, 840 benannte Wittwe und Kinder des verstorbenen Pfarrers, können auf eine Gnadenzeit niemals Anspruch machen.

§ 852. Was von den Einkünften der Pfarre während der Vakanz, nach Abzug der Vertretungskosten, übrig bleibt, wächst, wo kein Gnadenjahr stattfindet, dem Pfarrvermögen zu.[1])

§ 853. Die Stolgebühren gehören der Regel nach weder zum Gnadenjahre, noch zum Pfarrvermögen, sondern sie kommen demjenigen zu, der die Handlung, wofür sie erlegt werden müssen, verrichtet hat.

§ 854. Wo es hergebracht ist, daß auch die Stolgebühren zum Gnadenjahre gehören, da müssen die im Genusse des letztern befindliche Wittwe und Kinder diejenigen, welche die Handlung verrichtet haben, für die dabei vorgefallenen Reise- und Zehrungskosten schadlos halten.

§ 855. Sowohl im Sterbequartale, als im Gnadenjahre, müssen diejenigen, welche die Pfarreinkünfte genießen, denjenigen, welche den Gottesdienst versehen, die in der Provinz oder im Kreise gewöhnliche Entschädigung, so weit sie nicht durch die Stolgebühren erfolgt, gewähren.

§ 856. Kommt das Sterbequartal und Gnadenjahr verschiedenen

---

[1]) Auch wo ein Gnadenjahr stattfindet, wachsen die Pfarreinkünfte nach Abzug der Vertretungskosten dem Pfarrvermögen, nach Ablauf der Gnadenzeit, während der Fortdauer der Vakanz zu, wenn die Pfarre noch länger unbesetzt bleibt.

Erk. d. K. Ob.-Trib. I. Sen. v. 25. Septbr. 1837 Präj. Nr. 337.
Koch Schles. Archiv Bd. 3 S. 383. Präj.-Samml. I. S. 209.

Personen zu gute, so müssen die Nutzungen unter sie nach Verhältniß der Zeit getheilt werden.

B. Provinzialrechtliche Bestimmungen.

I. Provinzial-Recht der Mark Brandenburg.

a) Provinzial-Recht der Kurmark.

1. § 478. Das Sterbequartal kommt in der Mark allen Erben eines Predigers ohne Unterschied, oder der Nachlaßmasse desselben zu gut, dauert aber nur vom Todestage des Erblassers bis zum Ablauf desjenigen Vierteljahres, nach dem Kalenderjahr gerechnet, in welchem der Tod erfolgt ist.

§ 479. Zu den Nutzungen des Sterbequartals gehören sämmtliche Revenüen des Pfarramtes, sowohl aus den Pfarrgütern, als an Gehalt und Accidentien, oder Stolgebühren, so daß es angesehen wird, als habe der Verstorbene bis zum letzten Tage des Quartals das Amt verwaltet.

§ 480. Dagegen sind die Erben, welchen diese Nutzungen zufallen, schuldig, diejenigen Amtsgenossen des Verstorbenen, welche den Gottesdienst und die sonstigen amtlichen Geschäfte desselben, nach Anordnung des Konsistorii, während des Sterbequartals versehen, frei zu beköstigen, oder die ihnen etwa hergebrachte größere Vergütung zu verabreichen.

§ 481. Hinterläßt ein verstorbener Pfarrer eine Wittwe oder eheliche Descendenten, so kommt diesen, neben dem Sterbequartale, auch die Gnadenzeit, und zwar diese, ohne Rücksicht darauf, zu statten, ob sie Erben des Verstorbenen geworden sind, oder nicht.

§ 482. Auch schon versorgte, und nicht im Hause des Verstorbenen gelebt habende Descendenten, können darauf Anspruch machen.

§ 483. Konkurrirt die Wittwe mit Descendenten, so erhält die Wittwe von sämmtlichen Revenüen der Gnadenzeit die Hälfte, und die andere Hälfte fällt den Descendenten, oder wenn nur ein Descendent vorhanden ist, diesem zu.

Ist nur eine Wittwe vorhanden, so kommen ihr allein, und sind nur Descendenten vorhanden, diesen allein, sämmtliche Revenüen der Gnadenzeit zu.

§ 484. Auch solche Predigerwittwen, welchen verfassungsmäßig eine Wittwenpension zukommt, haben Anspruch auf die Gnadenzeit, doch wird die Pension erst vom Ablauf der Gnadenzeit ab gezahlt.

§ 485. Zu den Einkünften der Gnadenzeit gehören gleichfalls sämmtliche Nutzungen des Pfarramts, sowohl aus den Pfarrgütern, als an Gehalt, Accidentien und Stolgebühren von der Hauptpfarre, den Filialen und Gastgemeinden, wogegen daraus die Beköstigung der Stellvertreter des Verstorbenen, während der Dauer der Gnadenzeit, bestritten werden muß.

§ 486. Die Dauer der Gnadenzeit hängt zunächst von der Observanz eines jeden Ortes ab, nach welcher sich auch, im Fall die Gnadenzeit auf ein ganzes Jahr festgesetzt ist, bestimmt, ob das Sterbequartal mit eingerechnet, oder das Gnadenjahr erst vom Ablaufe des Sterbequartals an gerechnet wird.

§ 487. Wo spezielle Verordnungen oder Observanzen hierüber nichts festsetzen, tritt die allgemeine Regel für die Mark ein, daß die Gnadenzeit nur sechs Monate, jedoch erst vom Ablauf des Sterbequartals an gerechnet, dauert. — Doch kann auch in diesem Falle, mit Einwilligung des Patrons, von der Regierung der Wittwe und den Kindern ein ganzes Jahr bewilligt werden.

§ 488. Inwiefern der Wittwe und den Kindern eines emeritirten Pfarrers bei dessen Tode eine Gnadenzeit zu statten kommt, hängt zwar zunächst von der jedesmaligen Ortsobservanz ab. Es streitet indessen die Vermuthung nicht dafür, vielmehr können die Wittwe und Kinder eines Emeritus, der sein Amt gänzlich niedergelegt hat, auf den Genuß der Gnadenzeit in der Regel nur dann Anspruch machen, wenn solches durch einen mit dem Adjunkten unter Genehmigung der geistlichen Oberen geschlossenen Vergleich ausdrücklich festgesetzt worden ist.

§ 489. Der Wittwe und den Kindern eines Küsters kommt immer nur das Sterbequartal zu.

§ 490. Wie es in den Fällen, wo keine Hinterbliebenen, die auf die Gnadenzeit Anspruch machen könnten, vorhanden sind, und überhaupt während der Vakanz der Pfarre, bis zur erfolgten Wiederbesetzung, mit den Pfarrrevenüen gehalten werden soll, hängt von der Bestimmung der geistlichen Oberen ab, soweit nicht verfassungsmäßig diese Revenüen der Prediger-Wittwenkasse zufließen.

§ 491. Inwiefern die Wittwen und unversorgten Kinder der Prediger auf eine Pension aus der betreffenden Prediger-Wittwenkasse Anspruch machen können, aus welcher Kasse solche, so wie das Gnadenjahr, in dem Falle bezahlt wird, wenn ein, zu einer andern Pfarre berufener Pfarrer, vor Antretung seines neuen Amtes gestorben ist,

und wie es mit den Beiträgen zur Wittwenkasse, während des Gnadenjahres, desgleichen bei emeritirten Pfarrern, denen ein Adjunkt zur Seite gesetzt ist, — gehalten wird, bestimmen die Verordnung wegen des Prediger-Wittwenfixi vom 2. April 1691 (Mylius Corp. const. Bd. I. Abth. II. S. 115), das Reglement für die Neumärkisch-evangelisch-reformirte Prediger-Wittwen- un Waisenkasse vom 14. Novbr. 1800 (N. C. C. Bd. X. S. 3173) die Circular-Verordnung vom 1. März 1768 (ibid. Bd. IV. S. 2053), sowie die Verordnung vom 16. Dezember 1771 (ibid. Bd. V. de 1775 S. 464), und das Rescript vom 1. Dezember 1785 (ibid. Bd. VII. S. 3235), bei deren Bestimmungen es überall sein Bewenden behält.

Dr. v. Scholz u. Hermensdorf Provinzialrecht der Kurmark Brandenburg Th. I. Abth. 1. S. 94.

2. Erledigt sich ein Pfarramt durch den Tod des Pfarrers, so kommt zuvörderst den Erben desselben, und zwar allen Erben ohne Unterschied, das Sterbequartal zu gute, d. h. sie überkommen noch alle Nutzungen des Pfarramtes, sowohl an Revenüen aus den Pfarrgütern, als an Accidentien, bis zum Ablaufe des Quartals, in welchem der Tod erfolgt ist, nach dem Kalenderjahr gerechnet. Es wird bis dahin das Amt durch andere Pfarrer, nach der Bestimmung des Konsistorii verwaltet, welche dann von den Erben beköstigt werden müssen, sonst aber keine Remuneration erhalten, auch nicht die Stolgebühren beziehen, wo nicht etwas anderes hergebracht ist.

Verordn. v. 6. Oktbr. 1704 u. 20. Novbr. 1704. Mylius C. C. I. Abth. II. S. 152—154.

Verordn. v. 20. Oktbr. 1763 Nov. C. C. Bd. III. S. 296.

3. Außer diesem Sterbequartal steht, zwar nicht allen Erben, wohl aber der Wittwe und den Kindern eines Predigers, das sogenannte Gnadenjahr zu, dergestalt, daß sie während der Dauer desselben gleichfalls alle Einkünfte der Pfarre genießen, und das Amt selbst, durch Kollegen des Verstorbenen, nach Anordnung des Konsistorii verwaltet wird, den Erben aber alle Einkünfte berechnet werden, und diese nur die Beköstigung derjenigen Prediger zu übernehmen haben, welche die gottesdienstlichen Handlungen als Stellvertreter des Verstorbenen besorgen.

Konsist.-Ordn. v. 1573.

Landtagsrezeß v. 26. Juli 1653. Mylius C. C. Bd. VI. Abth. I. S. 431.

4. Was nun hiernach

a) die zum Gnadenjahr berechtigten Personen betrifft, so sind nur die Collateral-Verwandten ausgeschlossen, dagegen ist der Ausdruck „Kinder“ in der Konsistorial-Ordnung und dem Landtagsrezesse, von Descendenten überhaupt zu verstehen, und ist in der Mark die Wohlthat des Gnadenjahres stets allen Descendenten ohne Rücksicht darauf zugestanden worden, ob sie noch unversorgt und im väterlichen oder großväterlichen Hause befindlich sind oder nicht;

b) die Art der Vertheilung der Revenüen des Gnadenjahres unter den dazu berechtigten Personen betrifft, so wird nur bestimmt, daß, da das Gnadenjahr sechs Monate dauere, die Revenüen des Sterbejahres, zwischen dem Nachfolger einerseits und der Wittwe mit den Kindern andrerseits getheilt werden soll, ohne festzusetzen, nach welchem Maßstab die Vertheilung an die letzteren zu erfolgen habe.

Landtagsrezeß vom 26. Juli 1653.
Konsistorial-Bescheid v. 27. Oktbr. 1612. Scheplitz Cons. Brand. Lib. II. Tit. 173 S. 89.

Es gilt jedoch in der Mark als Observanz, daß die Wittwe die eine Hälfte, die Kinder aber zusammen die andere Hälfte erhalten. Ist keine Wittwe vorhanden, so erhalten die Kinder, und umgekehrt, wenn keine Kinder vorhanden sind, so erhält die Wittwe allein die Revenüen des Gnadenjahres.

c) Endlich die Dauer des Gnadenjahres betreffend, so soll gesetzlich nach der Konsistorial-Ordnung von 1573 und dem Landtagsrezeß von 1653 der Genuß der Revenüen nur sechs Monate währen, es ist jedoch in vielen Orten der Kurmark ein ganzes Jahr Observanz.

In Gemäßheit der Verordnung vom 20. November 1704 wurde im Jahr 1756 eine Ermittelung veranlaßt, an welchen Orten der Kurmark ein volles Gnadenjahr üblich sei. Diese Ermittelung hat nun ergeben, daß in folgenden damaligen Inspektionen ein ganzes Jahr resp. ausdrücklich eingeführt sei, oder observanzmäßig stattfinde.

Gesetzlich eingeführt ist dasselbe in den Inspektionen: Beeskow, Frankfurt, Dom. Havelberg, Lindow, Prenzlow, Alt-Salzwedel, Neu-Salzwedel, Storkow, Wrietzen, Zehdenick.

(Frankfurter Verordnung vom 12. April 1643. — Mylius I. Abth. II. S. 51.)

Ferner Wusterhausen — Verordnung vom 23. Februar 1778
und Templin in der Ukermark — Verordnung vom 27. Febr. 1783.
Alt- und Neu-Brandenburg — Verordnung vom 21. Febr. 1765.

Observanzmäßig in den Inspektionen:

1) Angermünde, 2) Arenburg, 3) Beelitz, 4) Berlin, auch bei den Landgemeinden, 5) Bernau, 6) Calbe, 7) Cöln, auch bei den Landgemeinden, 8) Fehrbellin, 9) Grabau, 10) Gramzow, 11) Stadt Havelberg, 12) Lentzen, 13) Mittenwalde, 14) Müncheberg, 15) Osterburg, 16) Perleberg, 17) Pritzwalk, 18) Putlitz, 19) Schwedt, 20) Seehausen, 21) Straßburg, 22) Tangermünde, 23) Werben, 24) Wilsnack.

Wo das Gnadenjahr nur sechs Monate dauert, wird es erst vom Ablaufe des Sterbequartals an gerechnet; —

Verordn. v. 6. Oktbr. 1704 u. 9. Mai 1708, Mylius Bd. I. Abth. II. S. 171

— wo dagegen ein ganzes Gnadenjahr eingeführt ist, wird solches gewöhnlich vom Todestage an gerechnet.

5. Das Gnadenjahr begreift nicht blos die Revenüen der Hauptpfarre, sondern auch der Filia und Vagans. —

Verordn. v. 20. Juni 1739 — Mylius Const. I. S. 261.

6. Wittwen, die verfassungsmäßig einen Wittwengehalt empfangen, gehen dadurch des Gnadenjahres nicht verlustig, sondern es wird nur die Wittwenpension erst nach Ablauf des Gnadenjahres gezahlt.

Verordnung wegen des Prediger-Wittwenfixi vom 2. April 1691. Mylius I. Abth II. S. 115.
Fundation der Königl. evangelisch-reformirten Prediger-Wittwen- und Waisenkasse vom 14. November 1800.
Mylius Nov. C. C. Bd. X. S. 3173.
Verordn. v. 1. Dezbr. 1785. Mylius N. C. C. Bd. VII. S. 3235.
Dr. v. Scholz u. Hermensdorf Provinzialrecht der Kurmark Brandenburg. Bd. II. Th. II. Abth. 3. S. 346—356.

b) Provinzialrecht der Neumark.

1. Zu Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 11. §§ 833—836. Sterbequartal.

§ 646. Das Sterbequartal kommt den Erben eines Predigers ohne Unterschied oder der Nachlaßmasse desselben zu gut, dauert aber nur vom Todestage des Erblassers bis zum Ablauf desjenigen Vierteljahres nach dem Kalenderjahr gerechnet, in welchem der Tod erfolgt ist.

§ 647. Zu den Nutzungen des Sterbequartals gehören sämmtliche Revenüen des Pfarramts, sowohl aus den Pfarrgütern, als an Gehalt und Accidenzien oder Stolgebühren, so daß es angesehen wird,

als habe der Verstorbene bis zum letzten Tage des Quartals das Amt verwaltet.

§ 648. Dagegen liegt Denen, welchen diese Nutzungen zufallen, die Bewirthung derjenigen Amtsgenossen des Verstorbenen ob, welche den Gottesdienst und die sonstigen amtlichen Geschäfte desselben während des Sterbequartals versehen.

2. Zu Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 11. §§ 838—856. Gnadenjahr.

§ 649. Hinterläßt ein verstorbener Pfarrer eine Wittwe oder eheliche Descendenten, so kommt diesen, neben dem Sterbequartale, auch die Gnadenzeit, und zwar diese ohne Rücksicht darauf zu statten, ob sie Erben des Verstorbenen geworden sind oder nicht.

§ 650. Auch schon versorgte und außer dem Hause des Verstorbenen lebende Descendenten können darauf Anspruch machen.

§ 651. Concurrirt die Wittwe mit Descendenten, so erhält die Wittwe von sämmtlichen Revenüen der Gnadenzeit die Hälfte, und die andere Hälfte fällt den Descendenten oder, wenn nur ein Descendent vorhanden ist, diesem zu.

§ 652. Wenn ein Pfarrer, welcher seine Pfarre verlassen, um eine andere zu übernehmen, in der Zeit zwischen dem Abgange von jener und dem Antritte bei dieser verstirbt, so muß seiner Wittwe und Kindern, wenn der Todesfall sich vor dem Zeitpunkte ereignet hat, wo die Einkünfte des verlassenen Pfarramtes aufhören, die Gnadenzeit bei der verlassenen Pfarre — wenn der Todesfall sich aber nach dem Zeitpunkte, wo die Einkünfte der zu übernehmenden Pfarre beginnen, ereignet hat, bei dieser letzteren gewährt werden.

§ 653. Auch solche Predigerwittwen, welchen verfassungsmäßig eine Wittwenpension zukommt, haben Anspruch auf die Gnadenzeit, doch wird die Pension erst vom Ablauf der Gnadenzeit ab bezahlt.

§ 654. Die Dauer der Gnadenzeit beträgt im Krossenschen und Züllichauschen Kreise ein ganzes Jahr, in den übrigen Landestheilen aber nur ein halbes Jahr. Doch kann auch in diesen die Gnadenzeit von der Regierung mit Einwilligung des Patrons auf ein Jahr verlängert werden.

v. Kunow Provinzialrecht der Neumark Abth. I. S. 185.

II. Provinz Preußen.

a) Ostpreußisches Provinzialrecht.

1. Zu Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 15 §§ 833—837.

Zusatz 207. Sterbequartal.

§ 1. Das Sterbequartal gebührt bei protestantischen Gemeinden allen Erben des im Amte verstorbenen Pfarrers.

§ 2. Insofern Erblasser berechtigt war, seiner Wittwe und seinen Kindern den gesetzlichen Antheil an dem Nachlasse zu entziehen, sind diese durch seine Verfügungen auch in Rücksicht des Sterbequartals gebunden.

§ 3. In Absicht des dem Pfarrer aus öffentlichen Kassen ausgesetzten Gehalts wird das Amtsjahr vom ersten Junius, in Absicht der übrigen Pfarreinkünfte aber vom ersten Oktober berechnet.

2. Zu Allgem. Landrecht §§ 838—841, 844—851 l. c.

Zusatz 208. Vom Gnadenquartale und Gnadenjahre.

§ 1. Nach Ablauf des Sterbequartals findet bei den lutherischen Pfarrern noch ein Gnadenquartal statt.

§ 2. Wird noch während desselben der neue Pfarrer eingewiesen, so muß die Wittwe mit den Kindern, wenn ein Wittwenhaus vorhanden ist, die Wohnung sogleich räumen; wenn aber kein Wittwenhaus vorhanden ist, oder blos Kinder das Gnadenquartal genießen, so müssen sie die Wohnung mit dem neuen Pfarrer theilen.

§ 3. Der neue Pfarrer muß von denjenigen, die das Gnadenquartal genießen, beköstigt werden, auch Holz und Licht erhalten.

§ 4. Die Wittwen, Kinder und Enkel der deutsch-reformirten Prediger genießen nach abgelaufenem Sterbequartal noch ein Gnadenjahr von allem fixirten und zufälligen Einkommen, wogegen sie für die Verwaltung des Amts unter Genehmigung des Kirchen-Direktorii auf eigene Kosten sorgen müssen.

§ 5. Es macht bei lutherischen sowohl als bei reformirten Pfarrern keinen Unterschied, ob die Kinder noch in väterlicher Gewalt und die Enkel im Hause und in der Verpflegung des Großvaters sind oder nicht. Die Wittwe theilt das Gnadenjahr mit den Kindern und Enkeln, so daß die Wittwe die eine, die Kinder und Enkel die andere Hälfte erhalten, die Gläubiger des Verstorbenen aber darauf keinen Anspruch machen können.

3. Zu Allgem. Landrecht § 852 l. c.

Zusatz 209.

Wenn kein Gnadenjahr stattfindet, wächst das von den Pfarreinkünften übrig Bleibende bei lutherischen Kirchen dem Kirchen-Vermögen zu.

4. Zu Allgem. Landrecht §§ 853, 855 l. c.

Zusatz 210.

Wenn der neue lutherische Pfarrer bereits eingewiesen ist, gehören ihm die Stolgebühren auch vor Ablauf des Gnadenquartals; sonst findet das im 207ten Zusatz Vorgeschriebene Anwendung.

5. Zu Allgem. Landrecht § 854 l. c.

Zusatz 211.

Während der Vakanz einer lutherischen Pfarre muß die Gemeinde die Fuhren zur Abholung und Zurückführung des Vikarii unentgeltlich leisten.

6. Zu Allgem. Landrecht § 856 l. c.

Zusatz 212. Von den Gebührnissen der Prediger-Wittwen.

§ 1. Außer dem Gnadenquartal oder Gnadenjahr gebührt den Wittwen protestantischer Prediger, da wo Wittwenhaus und Garten vorhanden, und besondere Prediger-Wittwen-Hufen zur Pfarre geschlagen sind, der Genuß derselben, insofern sich nicht bereits eine ältere Wittwe im Genusse befindet.

§ 2. In Absicht des Umfangs der den Wittwen an Wohnung, Garten und Hufen zustehenden Nießbrauchsrechte sind die Vorschriften des A. L.-R. §§ 778—803 und die Zusätze 200 u. s. w. anzuwenden.

§ 3. Bei Verpachtung solcher Wittwen-Grundstücke muß die Pacht entweder dem Pfarrer des Orts oder dem Pächter des Pfarrackers vor andern überlassen werden.

§ 4. Bei der Auseinandersetzung der Wittwe oder deren Erben mit der Kirche oder einer zum Genusse gelangenden jüngeren Wittwe finden die Vorschriften §§ 822—831 des A. L.-R. und des 205ten Zusatzes überall Anwendung.

§ 5. In Ermangelung des Wittwenhauses genießen die Prediger-Wittwen die etwa besonders ausgesetzte Wohnungsmiethe.

§ 6. Den Wittwen der lutherischen Prediger muß die Gemeinde einen besonderen Wittwengehalt aussetzen. Sind aber mehr als eine Wittwe zu gleicher Zeit vorhanden, so ist die Gemeinde der letzten Wittwen nur da, wo es bisher üblich gewesen ist, Wittwengehalt auszusetzen verpflichtet.

§ 7. In der Regel ist der Betrag des Wittwengehalts auf Hundert Gulden anzunehmen, und die Wittwe nur da ein Mehreres zu fordern berechtigt, wo ein größerer Wittwengehalt hergebracht ist.

§ 8. Wo die Verfassung des Kirchspiels die Aufbringung von Hundert Gulden nicht verstattet, muß die Wittwe auch mit einer geringeren Summe sich begnügen.

§ 9. Der Wittwengehalt muß vierteljährlich vorschußweise entrichtet werden.

§ 10. Der Wittwengehalt wird bei Stadtgemeinden nach den Feuerstellen und bei Landgemeinden nach der Hufenzahl in der Art zusammengebracht, daß auch der Patron wegen der Vorwerkshufen nicht ausgenommen ist. Wo Stadt- und Landgemeinden zu einer Parochie gehören, wird die Hauptsumme zwischen ihnen nach der Seelenzahl vertheilt.

§ 11. Wo der Wittwengehalt bis jetzt nicht von der Gemeinde aufgebracht, sondern aus der Kirchenkasse entrichtet ist, da hat es bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden.

§ 12. Die Wittwen und Kinder der deutsch-reformirten Prediger in Ostpreußen und Litthauen und der Lehrer von der Parochialschule in Königsberg, genießen aus der Prediger-Wittwenkasse in Königsberg die nach der besondern Verfassung der Kasse ausgemessene Pension. In Ansehung der Wittwen lutherischer Prediger und Schullehrer verbleibt es bei der observanzmäßigen Verfassung jeden Ortes.

§ 13. Wo die Wittwe eines protestantischen Predigers vom Patron Deputatholz erhält, muß dasselbe von den Eingepfarrten, in sofern es den Betrag von zwei Achteln nicht übersteigt, unentgeltlich nach dem in den §§ 715, 716 des Allgem. Landrechts bestimmten Verhältnisse geschlagen und gefahren werden.

§ 14. Der Genuß der Wittwengebührnisse fängt, wenn nicht durch Herkommen eine Ausnahme begründet wird, nach geendigtem Gnadenquartale oder Gnadenjahre an, und erlischt sowohl bei evangelisch-reformirten als lutherischen Wittwen, nicht blos mit dem Tode der Wittwe, sondern auch mit deren Verheirathung.

b. Westpreußisches Provinzialrecht v. 19. April 1844.

§ 50 ad A. L.=R. II. 11. § 839.

Wo eine Prediger=Wittwenkasse bisher Antheil an den Einkünften des Gnadenjahrs gehabt hat, behält es auch ferner dabei sein Bewenden. Ges.=Samml. 1844. S. 108.

c. Gesetz, betreff. die Einführung des Westpreußischen Provinzialrechts in die Stadt Danzig und deren Gebiet, v. 16. Febr. 1857.

Art. IX. In Ansehung der Rechte und Pflichten der Kirchen und geistlichen Gesellschaften kommen nachstehende Bestimmungen zur Anwendung:

§ 5. Bei den Kirchen in der Stadt, sowie bei den Kirchen St. Salvator und zum heiligen Leichnam dauert die Gnadenzeit ein ganzes, bei den Kirchen auf dem Lande ein halbes Jahr.

§ 6. Die Gnadenzeit fängt acht Tage nach dem Tode des Predigers an, und gebührt nur der hinterlassenen Wittwe desselben.

§ 7. Stirbt die Wittwe während der Gnadenzeit mit Hinterlassung minderjähriger Kinder oder unverheiratheter Töchter, so geht das Recht zu der Gnadenzeit auf diese über.

§ 8. Die Stolgebühren gehören zur Gnadenzeit, wenn auch der Nachfolger das Amt bereits angetreten hat; das Beichtgeld und die Gebühren für Fürbitten und Leichenpredigten kommen jedoch demjenigen zu, welcher die geistliche Handlung verrichtet hat.

§ 9. Was von den Einkünften der Pfarre während der Vakanz nach Abzug der Vertretungskosten übrig bleibt, erhält, wenn eine Gnadenzeit entweder nicht stattgefunden hat, oder vor dem Antritte des neuen Pfarrers abgelaufen ist, bei Landkirchen die Prediger=Wittwenkasse derjenigen Superintendentur, zu welcher die Kirche gehört.

Ges.=Samml. 1857. S. 87.

III. Provinzialrecht des Herzogthums Alt-, Vor- und Hinter-Pommern.

Zu A. L.=R. Th. II. Tit. 11.

Zu §§ 833 u. 838. — § 83. In der Regel erhält aber der neue Pfarrer die Nutzungen der Pfarre erst nach Ablauf des Sterbequartals und des Gnadenjahres.

Kirchen=Ordn. Bl. 38. „Zum fünften vom Gnadenjahre ꝛc.“
= Bl. 108. „Auch sollen sie ꝛc.“
Statuta Synod. Cap. VI. § 1. Leges praepos. praescript. § 10.

§ 84. Sind Wittwen und Kinder des Pfarrers nicht vorhanden, so fällt das Sterbequartal an dessen Testaments- oder Intestaterben.

Zu § 839. — § 85. Ob an dem Gnadenjahr sämmtliche Kinder des Pfarrers oder nur diejenigen Theil nehmen, welche bei seinem Ableben noch in seiner väterlichen Gewalt sich befunden haben, ist zweifelhaft.

Zu § 841. — § 86. Die Ausnahme, daß Wittwen, welche ein Gnadengehalt beziehen, ein Gnadenjahr nicht fordern können, findet nicht Statt.

Zu § 844. — § 87. Das Gnadenjahr dauert nach beendigtem Sterbequartal Ein volles Jahr.

Statuta Synod. Cap. VI. § 1. Kirchen-Ordn. S. 38.

Zu § 845. — § 88. Sind Kinder vorhanden, so gebührt das Gnadenjahr der Wittwe und den Kindern, niemals aber der Wittwe allein.

Zu § 854. — § 89. Die Stolgebühren gehören zum Gnadenjahr.

Zu § 855. — § 90. Die Prediger in der Synode sind in der Regel verpflichtet, den Gottesdienst ohne Vergütigung und nur gegen die ihnen von den Gnadenjahrs-Berechtigten zu gewährende Bewirthung zu versehen.

Kirchen-Ordn. S. 38. „Wenn solcher Kasus ꝛc.“

§ 91. Sind jedoch die Synodal-Prediger zu entfernt von der Pfarre, oder sind andere Umstände vorhanden, welche es unmöglich machen, daß die Besorgung der Amtsgeschäfte von jenen bewirkt werden kann, so sind die Gnadenjahrs-Berechtigten gehalten, während der Zeit des Gnadenjahres einen Amtsverweser auf ihre Kosten zu bestellen.

§ 92. Was die Prediger-Wittwen nach beendigtem Gnadenjahre an Wohnungsmiethe, baaren Geldbeiträgen, Wohnungsgelaß, Ackernutzung oder sonst erhalten, muß nach der Verfassung eines jeden Orts und nach den Bestimmungen der betreffenden Synodal-Statuten beurtheilt werden.

§ 93. In Vorpommern muß jedoch der neu angestellte Pfarrer, der Regel nach, der Wittwe seines Amtsvorgängers den achten Theil der Pfarreinkünfte, wiewohl mit Ausschluß der Stolgebührrn, abgeben.

§ 94. Sind mehrere Wittwen vorhanden, so nehmen sie an diesem achten Theile gleichmäßigen Antheil [1]).

Alt-Pomm. Prov.-Recht (Stettin 1835) S. 149—152.

IV. Provinzialrecht der Provinz Sachsen.

a. Provinzialrecht des Herzogthums Magdeburg und der Grafschaft Mansfeld.

1. Zu A. L.-R. Th. II. Tit. 11.

ad §§ 832 u. 853. — § 309. Die Stolgebühren gehören zu den Einkünften des Sterbequartals, wo ein solches stattfindet, und der Gnadenzeit.

ad §§ 833 ff. u. §§ 838 ff. — § 310. In Ansehung des Sterbequartals und der Gnadenzeit gelten in der Provinz folgende Vorschriften:

Nur die Gnadenzeit findet statt und dauert, wo nich. ein Anderes festgesetzt oder hergebracht ist, ein halbes Jahrt

§ 311. Wenn ein Pfarrer verstirbt, so gebührt seinen Erben von dem Augenblicke des Absterbens an auf ein ganzes Jahr der halbe Theil des pfarrlichen Einkommens an Zehnten, Geld, Früchten und andern Zubehörungen; und wird die Berechnung jedesmal von Michaelis bis zu Michaelis angelegt, dergestalt, daß alle Einkünfte dieser Zeit in eine Masse geschlagen und zwischen den Partheien geschieden werden.

§ 312. Wenn ein Pfarrer um Michaelis mit Tode abgeht, so genießen dessen Wittwe und Kinder nicht allein dasjenige, was der Ehemann und Vater bei seinen Lebzeiten auf das ganze Jahr verdient hat, sondern sie bleiben auch bei der Pfarre bis folgende Ostern und wird ihnen daraus der halbe Theil des völligen Einkommens gereicht.

---

[1]) Den Wittwen der Stadtprediger steht jedoch diese Hebung in der Regel nicht zu, und nur in Pasewalk, Ueckermünde und Pölitz genießen die Wittwen dieses Benefizium.

Auf dem Lande wird in der Regel der achte Theil nur von den stehenden Hebungen an baarem Gelde und Naturalien, sowie von der reinen Nutzung des Pfarrackers und der Wiesen berechnet, nicht aber von den Accidentien. Ausnahmsweise nehmen jedoch auch die Wittwen an den Accidentien Antheil in Pölitz, sowie in den Stadt- und Landkirchen der Ueckermündeschen Synode.

§ 313. Ingleichen, wenn ein Pfarrer sechs Wochen nach Michaelis, Weihnachten, Ostern oder Johannis verstirbt, sollen dessen Wittwe und Erben des halben Vierteljahres Besoldung genießen.

§ 314. Wenn aber der Fall im Ausgange des Quartals geschieht, alsdann haben des Verstorbenen Wittwe und Erben desselben Quartals mit dem halben Gnadenjahre zu genießen.

§ 315. An denen Orten, wo der Pfarrer keinen Zehnt noch Haushaltung oder Ackerbau hat, sondern wo die Besoldung an Gelde von Quartalen entrichtet wird, sollen des verstorbenen Pfarrers Wittwe und Erben die Besoldung des Quartals, darinnen der Fall geschieht, weiter nicht, als nach Verhältniß der Zeit, das halbe Gnadenjahr aber von dem nächstfolgenden Quartale zu gewärtigen haben; es wäre denn, daß die meiste Zeit des Jahres bis auf einen Monat zur Zeit des Absterbens abgelaufen. Auf solchen Fall verbleibt des Verstorbenen Erben das Gehalt nebst den Accidentien völlig. Diejenigen Accidentien aber, welche in dem halben Gnadenjahre fällig und einkommen, bleiben des verstorbenen Pfarrers Wittwe und Erben allein, und was nach geendigtem halben Gnadenjahre fällig ist, das behält der neue Pfarrer für sich.

§ 316. Auch die Wohnung in den Pfarrhäusern verbleibt der Wittwe des Pfarrers und den zur Gnadenzeit berechtigten Nachkommen desselben bis zum Ablaufe des Gnadenhalbenjahres, wenngleich der Verstorbene ein Haus, in welchem dieselben sich aufhalten können, hinterlassen hat.

§ 317. Diese Gnadenzeit gebührt der Wittwe und den Kindern und Kindeskindern des Predigers, deren Eltern verstorben sind, insoweit sie noch unerzogen oder wenigstens noch unverheirathet und nicht im Stande sind, sich ihren Unterhalt selbst zu verschaffen, und zwar zur Hälfte der Wittwe und zur Hälfte den Kindern und Kindeskindern.

§ 318. In Ermangelung einer Wittwe erhalten die Descendenten die Gnadenjahrs-Revenüen allein, und wo keine Descendenten existiren, welche darauf Anspruch haben, sondern nur eine Wittwe vorhanden ist, fallen dieselben dieser allein zu.

§ 319. Von den Kindeskindern nehmen jedoch nur diejenigen daran Theil, welche sich bei dem Absterben des Predigers in seinem Hause und in seiner Verpflegung befunden haben.

§ 320. Dagegen müssen diejenigen, welche die Gnadenzeit genießen, von den Einkünften derselben die Defekte am Pfarrinventarium ersetzen, auch wenn der Verstorbene die Aecker bestellt gefunden, die Unkosten des Ackerbaues an Samen und Ackerlohn nebst dem neuen Pfarrer nach aliquoter Theilung daraus bezahlen; beides jedoch nur, sofern die rückständige Besoldung dazu nicht hinreicht.

§ 321. Wo weder Wittwe noch Kinder vorhanden sind, ist aber das fehlende Inventarium nicht aus den Einkünften der Gnadenzeit, sondern, sofern das rückständige Gehalt nicht zureicht, aus des verstorbenen Pfarrers übrigem Vermögen zu ersetzen.

§ 322. Die Vorschrift des § 841. Tit. 11. Th. II. des Allgem. Landrechts bleibt außer Anwendung, und haben auch diejenigen Wittwen, welche Wittwengehalt empfangen, Anspruch auf die Gnadenzeit.

ad § 852. — § 323. Insofern jedoch ein Anderes bestimmt oder hergebracht ist, hat es dabei sein Bewenden.

ad § 855. — § 324. Während der Gnadenzeit sind die Prediger der Inspektion verbunden, die Predigten und die übrigen Ministerialhandlungen, und zwar, wenn Personen, denen die Gnadenzeit gebührt, vorhanden sind, unentgeltlich zu verrichten; die Gemeinde aber muß selbige abholen und speisen, wenn nicht ein Anderes hergebracht ist.

v. Klewitz Provinzialrecht. Magdeburg. Th. II. S. 55—58.

2. Revidirte Kirchenordnung des Herzogthums Magdeburg und Grafschaft Mansfeld vom 9. Mai 1739.

Kap. 16. Von Präsentirung und Berufung der Prediger und Kirchendiener.

§ 5. Wer inzwischen den erledigten Pfarr- u. Kirchendienst verwalten soll.

Inmittelst und zwar alsbald nach erledigtem Pfarr- und Kirchendienste soll jeder Distrikts-Inspektor, mit Vorwissen der Obrigkeit und

Gerichtsherrn, unter welchen solche Pfarre gehöret, Verordnungen machen, daß die Kirche durch die nächst benachbarten Pfarrer, mit denen ordentlichen Predigten und Verwaltung der heiligen Sakramente und was sich sonsten gebühret, nothdürftig bestellet werde.

§ 7. Wie lange und was die Gemeinde dabei zu leisten schuldig.

Welches denn auch die nächst angesessenen Pastores so lange, bis das halbe Gnadenjahr zu Ende, oder der Wittwe und Kindern eine Wohnung geschaffet wird, daß der neue Prediger das Pfarrhaus eher beziehen könne, ohne Entgeld und umsonst willig thun und verrichten, die Eingepfarrten aber selbige abholen und eine Mittags-Mahlzeit zur Nothdurfft reichen sollen.

Kap. 32. Von denen Kirchen-Inspectoren.

§ 7. Ansetzung derer Cirkular-Prediger bei Pfarr-Vacantzien und Sorgung vor die Pfarrwittwen wegen des Gnadenjahres und Wittwen-Wohnungen.

Wenn nach Gottes Willen in denen kleinen Städten, da nur ein Prediger ist, oder auf denen Dörffern, Prediger verstorben, sollen die Inspectores verfügen, daß die benachbahrten Prediger ein halb Jahr über, biß die Stelle wieder besetzet, die Sacra des Orts Wechselsweise verrichten, imgleichen darauf Acht haben, daß derer verstorbenen Prediger Wittwen und Kinder die Aufkünffte des halben Gnadenjahrs nach denen Gesetzen dieses Herzogthums gereichet, und ihnen nichts davon entzogen werden möge, auch an denen Oertern, wo noch keine Wittwen-Wohnungen vorhanden, daß dergleichen annoch angeschaffet, und ad interim die Pfarr-Wittwen mit billigmäßigen Wohnungsgeldern versehen werden mögen, bei denen Gerichts-Obrigkeiten, Kirchen-Patronen und Gemeinden zu besorgen, und auf den Verweigerungsfall, und da öfters animositaeten wider eine solche Pfarr-Wittwe vorhanden, es an die Regierung und Consistorium zu berichten.

Magdeburger Kirchen-Ordn. v. 1739. S. 115. 116 u. 227.

3. Revidirte Kirchen-Ordnung im Herzogthum Magdeburg, wie auch in der Graffschaft Mansfeld vom 9. Mai 1739.

Kap. XV. § 2. Und weil bekandt, daß es um verstorbener Pfarrer Wittwen und Kinder einen schlechten und kümmerlichen Zustand

pfleget zu haben, soll jedes Orts Obrigkeit, sich dieselben mit Fleiß lassen befohlen seyn, und derselben getreulich annehmen, damit sie ein halbes Gnadenjahr und nothdürfftigen Unterhalt, sonderlich ein Wittwenhaus zur Wohnung haben mögen, wie denn auch darauf sorgfältig zu dencken, daß in jedem Creyse des Hertzogthums Magdeburg ein Wittwen-Fiscus eingerichtet werde.

Kirchen-Ordn. v. 1739. S. 113.

4. Revidirte Kirchen-Ordnung des Herzogthums Magdeburg und Grafschaft Mansfeld v. 9. Mai 1739.

Kap. XXII. Von den Freyheiten der Prediger.

§ 14. Vom halben Gnadenjahre.

Wie denn auch denenselben (der verstorbenen Prediger Wittwen und Waisen) ein halbes Gnadenjahr gelassen, und es hierunter folgender Gestalt gehalten werden soll.

§ 15. Wie solches zu rechnen.

Wenn ein Pfarrer verstirbet, so gebühret seinen Erben von Zeit und Moment des Absterbens, auf ein gantzes Jahr der halbe Theil des Pfarrlichen Einkommens an Decem, Gelde, auch auf dem Felde, Wiesen und Gärten erwachsenen Früchten, und andern Zubehörungen: Das Heu, Grummet und Getreyde aber, und absonderlich der Mist oder Dünger, soll gegen billigmäßiger Bezahlung, in der Pfarre gelassen und die Competation jedesmahl von Michaelis biß zu Michaelis angeleget werden, dergestalt, daß alle Ein- und Aufkünffte von solcher Zeit biß dahin in einer Massam geschlagen, und die Partheyen darnach entschieden werden.

§ 16. Wenn der Pfarrer um Michaelis verstirbt.

Da nun ein Pfarrer um Michaelis mit Tode abgehet, so geniessen dessen Wittwe und Kinder nicht allein dasjenige, was der Vater bey seinem Leben verdienet, auf's ganze Jahr, sondern sie bleiben auch bey der Pfarre biß folgende Ostern, und wird ihnen daraus der halbe Theil des völligen Einkommens gereichet.

§ 17. Oder sechs Wochen nach Michaelis, Weynachten, Ostern.

Ingleichen, wenn ein Pfarrer sechs Wochen nach Michaelis, Wey-

nachten, Ostern oder Johanny verstirbt, soll dessen Wittwe und Erben des halben Vierteljahrs Besoldung genießen.

§ 18. Oder am Ende des Quartals.

Wenn aber der Fall im Ausgange des Quartals geschieht, alsdann haben des Verstorbenen Wittwe und Erben, desselben Quartals mit dem halben Gnadenjahr zu genießen.

Was denen Erben gelassen und ersetzet werden muß.

Doch seynd hingegen ernannte Wittwe und Erben, das Inventarium, wie es ihr Ehemann und Vater überkommen, oder gefunden, von der rückständigen Besoldung, und da dieselbe nicht zureichet, von des halben Gnadenjahrs Einkünfften zu ersetzen, und die Unkosten des Ackerbaues an Saamen und Ackerlohn, wenn der Verstorbene bey Antritt seines Amtes die Aecker bestellt gefunden, nebst dem neuen Pfarrer per quota zu erlegen, und was ein Theil vor das andere disfals vorgeschossen, wieder zu erstatten verbunden.

Wenn keine Wittwe und Kinder vorhanden.

Wo aber weder Wittwe noch Kinder vorhanden, und das Residuum Salarii zu Ersetzung des Inventarii nicht zureichet, ist aus des verstorbenen Pfarrers übrigem Vermögen das Inventarium zu ersetzen.

Was diese geniessen, wo Prediger keinen Decem, noch Haußhaltung oder Acker haben.

An welchen Orten aber die Pfarre keinen Decem, noch Haußhaltung oder Ackerbau hat, sondern die Besoldung an Gelde, von Quartalen entrichtet wird, sollen des Verstorbenen Pfarrers oder Diaconi Wittwe und Erben, die Besoldung des Quartals, darinnen der Fall geschieht, weiter nicht, denn pro rata temporis, das halbe Gnadenjahr aber, von dem nächstfolgenden Quartal zu gewarten haben, es wäre denn, daß die meiste Zeit des Jahres, bis auf einen Monath zur Zeit des Absterbens abgelauffen, auf solchen Fall verbleibet des Verstorbenen Erben das Salarium neben denen Accidentien völlig, diejenigen Accidentia aber, welche in dem halben Gnadenjahr fällig und einkommen, bleiben des verstorbenen Pfarrers Wittwe und Erben allein, und was nach geendigtem halben Gnadenjahr fällig ist, das behält der neue Pfarr vor sich.

Von Lehnwaaren.

Die Lehnwaaren, wenn der Fall bey des Pfarrers als Lehn-Herrn

Leben sich ereignet, überkommen dessen Wittwe und Erben allein, entstände er aber nach des Pfarrers Tode, bey währenden halben Gnadenjahr, sollen des verstorbenen Pfarrers Wittwe und Erben, die Lehnwaare, welche sodann gedoppelt abgestattet werden muß, unter sich und dem neuen Pfarrer gleich theilen.

§ 19. Von des Pfarrers Wittwe, welcher eine Provision erlanget.

Wie es denn auch in diesem allen mit des Pfarrers Wittwe, welcher eine Provision erlanget, also zu halten, und soll die Wohnung in den Pfarr-Häusern, derer verstorbenen Pfarrern Wittwen und Erben, so lange verbleiben, biß das halbe Gnadenjahr verflossen, wenngleich der Verstorbene ein Hauß hinterlassen, in welchen die Erben sich aufhalten können.

§ 20. Wer des halben Gnadenjahres fähig und wie zwischen Wittwen und Kindern zu theilen.

Es seynd aber des halben Gnadenjahres nur des verstorbenen Pfarrers Wittwe und unerzogene Kinder und Kindes-Kinder, deren Eltern verstorben, fähig, diejenigen aber, welche bey des Pfarrers Leben, zu ihren erwachsenen Jahren kommen, und ausgestattet worden, oder sonsten etwas verdienen können, und in Nahrung sitzen, werden davon gäntzlich ausgeschlossen, und soll von jeden halben Gnadenjahr die Wittwe eine Hälfte, die andere Hälfte aber die unerzogenen und in des Pfarrers Familie wirklich befindliche Kinder, bekommen; Es wird auch hierbei, daß des verstorbenen Predigers Wittwe und Erben, die Spesen, so auf Abholung und Beurtheilung derer Pfarrer, welche vor der Ersetzung das Amt verrichten, von des halben Gnadenjahres Einkünfften tragen sollen, als ein ungöttlich und unbillich Werk, gäntzlich verbothen, und abgeschaffet.

Magdeburger Kirchen-Ordn. v. 1739. S. 163—170.

5. Herzogthum Magdeburg. Prediger-Wittwenhäuser.

Auf dem Lande im Herzogthum Magdeburg ist die Wittwe eines Predigers berechtigt, freie Wohnung in einem Prediger-Wittwenhause, und falls ein solches Haus in der betreffenden Parochie noch nicht existirt, ad interim die Zahlung von Wohnungsgeldern zu beanspruchen, und steht ihr, falls sie überhaupt einen solchen Anspruch hat,

derselbe gegen die Kirche, insofern die Einkünfte des Aerars derselben dazu ausreichen, zu.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. I. Sen. v. 11 Novbr. 1859.
Entscheid. Bd. XLIII. Nr. 44. S. 315.

6. Herzogthum Magdeburg. Gnadenzeit der Hinterbliebenen eines pensionirten Pfarrers.

Im Herzogthum Magdeburg steht nach der revidirten Kirchen-Ordnung vom 9. Mai 1739 der Wittwe und der unversorgten Tochter eines verstorbenen pensionirten Pfarrers der Genuß seiner Provision aus den Pfarreinkünften auch während der halbjährigen Gnadenzeit zu.

Revidirte Magdeburger Kirchen-Ordn. v. 9. Mai 1739. Kap. 22. §§ 10—14. 19.
A. L.-R. Th. II. Tit. 11. §§ 841—843.
Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. I. Sen. v. 12. Juni 1863.
Entscheid. Bd. L. Nr. 36. S. 387.

b. Provinzialrecht des Fürstenthums Halberstadt.

1. Zu A. L.-R. Th. II. Tit. 11. § 833.

§ 101. Das Gnadenjahr findet statt.

§ 7 u. 8 des Prediger-Wittwenkassen-Reglem. v. 30. Mai 1713. Kab.-Ordre v. 20. Aug. 1747 § 1 und Anhang des Wittwenkassen-Reglem. f. Hohenstein v. 1. März 1700.

102. Zur Unterstützung der Prediger-Wittwen und Waisen sind für das Fürstenthum Halberstadt und die Grafschaft Hohenstein besondere, unter der Oberaufsicht der Regierung stehende, von mehreren Predigern verwaltete Kassen errichtet, welche durch jährliche Beiträge sämmtlicher Prediger und Kirchen, durch die Einkünfte vakanter Pfarren und andere Einnahmen gebildet werden.

Reglem. v. 30. Mai 1713 u. 1. März 1700.

§ 103. Ansprüche auf eine Unterstützung aus diesen Kassen haben im Halberstädtischen die Wittwen, und in deren Ermangelung die Kinder und Leibeserben der Prediger, und zwar Söhne bis zum zurückgelegten zwanzigsten, und Töchter bis zum vollendeten achtzehnten Jahre.

§ 1. Nr. 1 u. 2 d. Reglements v. 30. Mai 1713.

§ 104. Im Hohensteinischen erhalten Pensionen außer der Wittwe, minorenne Kinder und Leibeserben, die an der Mutter Statt stehen,

und zwar Söhne, die studiren, bis zum achtzehnten, andere Söhne und Töchter nur bis zum vierzehnten Jahre.

§ 1 d. Reglem. v. 1. März 1700.

§ 105. Wenn weder eine Wittwe noch minorenne Kinder vorhanden sind, so können die majorennen unverheiratheten Kinder die Beiträge ihres Vaters, mit Ausnahme der Antrittsgelder, nach Verhältniß ihrer Erbportionen zurückfordern.

§ 1. Nr. 3. d. Reglements v. 30. Mai 1713 und § 1. Nr. 3. d. Reglem. v. 1. März 1700.

§ 106. Sollte eine Wittwe die Erziehung und Verpflegung ihrer minorennen Kinder vernachlässigen, so wird ihr die bewilligte Unterstützung entzogen, und dieselbe zum Besten der Kinder verwendet.

§ 1. Nr. 5. daselbst.

§ 107. Konkurrirt eine Wittwe mit Kindern erster Ehe, deren Verpflegung sie nicht übernommen hat, so wird die Unterstützung verhältnißmäßig zwischen der Wittwe und den Kindern getheilt.

§ 1. Nr. 6. daselbst.

§ 108. Wenn in Ermangelung einer Wittwe die Unterstützung den Kindern gewährt wird, oder wenn die Wittwe mit den Kindern konkurrirt, so soll im Halberstädtischen der Antheil derjenigen Kinder, die majorenn geworden, den Minorennen zu gute kommen.

§ 7 d. Reglem. v. 30. Mai 1713.

2. Zu A. L.=R. Th. II. Tit. 11. § 844.

§ 109. Die Gnadenzeit dauert ein volles Jahr.

Kab.=Ordre v. 20. August 1747. Anhang zu dem Wittwenkassen=Reglement v. 1. März 1700.

3. Zu A. L.=R. Th. II. Tit. 11. § 845.

§ 110. Diejenigen, welche ein Gnadenjahr genießen, können nicht außerdem noch die Einkünfte des Sterbequartals verlangen, vielmehr fängt das Gnadenjahr sogleich mit dem Todestage an.

Ministerial=Verfügung v. 10. Juni u. 11. Aug. 1824 u. Verf. der Regierung zu Erfurt v. 9. Septbr. 1824.

4. Zu A. L.=R. Th. II. Tit. 11. § 855.

§ 111. Die Stolgebühren beziehen diejenigen, welche die Einkünfte des Gnadenjahres genießen, und die benachbarten Geistlichen verrichten alle Amtshandlungen umsonst.

§ 112. Die Fuhren zur Herbeiholung der Geistlichen, welche die Amtshandlungen während des Gnadenjahrs zu verrichten haben, werden im ersten halben Jahre von der Gemeinde, im zweiten aber von der Wittwe oder den Kindern, die das Gnadenjahr genießen, geleistet.

Kab.-Ordre v. 20. August 1747.

§ 113. Für die Beköstigung dieser Geistlichen muß von denjenigen, welche das Gnadenjahr genießen, gesorgt werden.

Kab.-Ordre v. 20. August 1747.

Lenze Provinzialrecht für Halberstadt S. 69—72.

5. Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg ꝛc. gnädigst approbirte und konfirmirte Leges und Conditiones des Fisci für die Prediger-Wittwen und Kinder in der Grafschaft Hohenstein v. 1. März 1700.

§ 1. Was anfänglich die Verpflegung der Personen betrifft, denen zu gute das christliche Werk angeordnet ist, so sind diese:

1. der Prediger nachgelassene Wittwen ohne Unterschied und Ansehn, so lange sie nur Wittwen und dabei christlich sind.

2. Wenn keine Wittwen vorhanden, der Prediger unmündige Kinder und Leibeserben, welche an der Mutter Statt stehen und gleiches Beneficium sollen zu genießen haben, doch damit ihre Minorennität einen gewissen Terminum habe, so soll solcher, was die Knaben betrifft, bei denen, die studiren wollen, bis auf 18 Jahre, bei denen andern, die nicht studiren, wie auch bei den Töchtern, auf 14 Jahre sich erstrecken; maßen sie alsdann capabel sein können, ihr Brod zu verdienen.

Additament von 1723.

Wo Wittwen und Kinder zugleich da sein, werden die Gelder in gleiche Capita getheilet, und der Wittwe und Kindern, so viel ihrer seyn, einen so viel wie dem andern gegeben.

3. Wenn keine Wittwe und unmündige Kinder vorhanden, sondern mündige, so sind dieselben sowohl von dem Beneficio annuo, als auch der Einlage ihres Vaters zu excludiren, jedoch sollen diejenigen, so unverheirathet sind, das Antheil des von ihrem sel. Vater successiv eingelegten Kapitals, soviel jedem Kinde davon zukäme, exclusive der 2 Thlr. pro accessu zu gewarten haben, der verheiratheten Kinder Portion aber soll dem Fisco zugefallen sein.

5. Weil bisweilen manche Wittwen lebendig todt sind und der Kinder Wohlfahrt nicht achten, so soll ihnen dies Beneficium annuum keineswegs, wohl aber den unmündigen Kindern, denen zu dem Ende müßten Vormünder mit Consens der Obrigkeit bestätigt werden, aus obengeregten Ursachen gereichet werden.

6. Wo auch eine Wittwe in der letzten Ehe keine Kinder gezeuget, und doch aus voriger Ehe unmündige Kinder vorhanden, die aber nicht von ihr, sondern von den Vormündern versorget werden müßten, soll das Beneficium annuum in verschiedene Capita getheilet, und jedem, der Wittwe und unmündigen Kinder absonderlich das seine zu statten kommen, es sei denn, daß die Wittwe die unmündigen Stiefkinder wollte bei sich haben und erziehen usque ad terminum majorennitatis.

Lenze Prov.-Recht v. Halberstadt Anh. Nr. 3. S. 100.

6. Sr. Kgl. Majestät in Preußen ꝛc. Allergnädigst approbirte und confirmirte Leges und Conditiones Fisci für die Prediger-Wittwen u. Kinder in dero Fürstenthum Halberstadt u. incorporirter Grafschaft Reinstein v. 30. Mai 1713.

§ 1. Was anfänglich die Verpflegung derjenigen Personen betrifft, denen zu gute eine Wittwenkasse in hiesigem Fürstenthum angeordnet ist, so seynd dieselben:

1) der Priester nachgelassene Wittwen ohne Unterschied und Ansehen, so lange selbige nur Wittwen seynd, und daneben ein ihrem Stande gemäßes christliches Leben führen.

2) Wenn keine Wittwe vorhanden, der Prediger hinterlassene Kinder und Leibeserben, welche an der Mutter statt stehen und gleiches Beneficium zu genießen haben sollen; damit aber ihre Minorennität einen gewissen Terminum habe, so soll solcher bei den Söhnen, es mögen dieselben denen Studiis obliegen oder nicht, bis auf das zwanzigste Jahr inclusive, bei denen Töchtern aber sich bis auf das achtzehnte Jahr, gleichfalls inclusive, erstrecken; müssen sie sodann capable sein können, ihr Brod selbst zu verdienen.

3) Wenn keine Wittwe oder unmündige Kinder vorhanden, sondern Mündige, so seynd dieselbige sowohl von dem Beneficio annuo, als auch der Einlage ihres Vaters gänzlich zu excludiren, jedoch sollen diejenigen Söhne und Töchter, so mündig und annoch unverheirathet bei Absterben ihres Vaters seynd, das Antheil des von ihrem seeligen

Vater successive eingelegten Capitals, so viel als jedem Kinde daran zukommt, exclusive der Acceß=Gelder, zu gewarten haben; der verheiratheten Kinder Portiones aber fallen dem Fisco anheim.

5) Sollten, wider Verhoffen, einige Wittwen ihre leiblichen Kinder vergessen, und für die Wohlfahrt die benöthigte Sorge nicht tragen, so soll, nach vorangehender obrigkeitlicher Untersuchung und Erkenntniß, denenselben das Beneficium annuum keinesweges zu statten kommen, wohl aber den unmündigen Kindern, und denen, zu dem Ende zu bestellenden Vormündern, aus obangeführter Ursache gereicht werden.

6) Wo auch eine Wittwe in der letzten Ehe keine Kinder gezeuget und doch aus voriger Ehe von dem verstorbenen Prediger Kinder vorhanden, die aber nicht von ihr, sondern von denen bestellten Vormündern versorgt werden müßten, so soll das Beneficium annuum in gewisse capita getheilet und jedem, der Wittwe und unmündigen Kindern seine Portion gereicht werden, es wäre denn, daß die Wittwe die Vormundschaft führt, ihre unmündigen Stiefkinder bei sich haben und selbige usque ad terminum majorennitatis erziehen wollte, auf welchen Fall denselben das Beneficium Annuum allein und ganz gereichet werden soll.

7) Wenn aber entweder keine Wittwe vorhanden und das Beneficium annuum deren Kindern pro rata gereicht würde, oder wenn an die Wittwe mit denen Kindern pro rata concurrirte, so soll der Antheil derjenigen Kinder, so majorenn geworden, mithin des Beneficii nicht mehr theilhaftig sein können, denen Minorennibus zu gute kommen.

Lenze Provinzialrecht v. Halberstadt Anh. Nr. 7. S. 118.

7. Allerh. Kabinets=Ordre vom 20. August 1747 über das Gnadenjahr der Prediger=Wittwen.

Wir Friedrich, König in Preußen 2c.

Unseren 2c. Wenn dem Reglement des festzusetzenden halben Gnadenjahres auf ein ganzes, nach Eurem Vorschlage vom 31. Januar pr. beigefügt wird, daß die Wittwen in dem letzten halben Gnadenjahre die Fuhren zu den Circular=Predigten aus eigenen Mitteln besorgen, und so wenig der Kirche als der Gemeinde ein neues Onus aufbürden, so wollen Wir Uns solches gefallen lassen, weil dadurch denen von dem General=Superintendenten Michaelis in seinem Exhibito vom 5. Sep=

tember angeführten Inconvenienzien abgeholfen wird. Ihr könnet also das Nähere hiernach veranlassen.

Lenze Provinzialrecht f. Halberstadt Abth. II. Nr. 22. S. 240.

c) Provinzialrecht der Königl. Preußischen vormals Königl. Sächsischen Landestheile mit Ausschluß der Lausitz.

1. Zu Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 11. §§ 832—856. Tit. 21. 4. Wittwen und Kinder der Geistlichen und Schullehrer.

§ 1578. Wittwen und Descendenten der ordinirten Geistlichen behalten, nach Ableben der Letzteren, von Zeit des zu dem Nachlaß derselben gehörigen Sterbemonats, ein halbes Jahr lang die Amtswohnung nebst allen auf diese Zeit fallenden zufälligen Amtseinkünften und der Hälfte aller fixen Jahreseinkünfte.

§ 1579. Der Genuß dieses Gnadenhalbenjahres gehört nicht zu dem Nachlaß des verstorbenen Geistlichen, sondern lediglich den Wittwen, Kindern und Enkeln derselben, als ein ihnen für ihre Person gebührendes Vorrecht, sie mögen die Erbschaft antreten oder nicht.

§ 1580. Auf dieses Recht der Wittwe hat die Frau des Geistlichen Anspruch, sobald die priesterliche Kopulation erfolgt ist, auch wird solches nicht durch eine bloße Scheidung von Tisch und Bett, wohl aber durch gänzliche Ehescheidung verloren.

§ 1581. Unter den zum Genuß des Gnadenhalbenjahres berechtigten Kindern werden die ehelichen Descendenten aller Grade ohne Unterschied des Alters, Standes und Vermögens, auch wenn sie majorenn sind und eigene Haushaltung haben, verstanden.

§ 1582. Dieses Recht steht der Wittwe und den Kindern solidarisch oder sammt und sonders dergestalt zu, daß bei dem Ableben der einen oder anderen, deren Antheil nicht auf ihre Erben als solche übergeht, sondern den übrigen Genußberechtigten zunächst und nur wenn mitgenußberechtigte Kinder versterben und selbst eheliche Kinder hinterlassen, diese als Enkel des verstorbenen Geistlichen an die Stelle ihrer Eltern treten.

§ 1583. Die Wittwe und Kinder eines emeritirten Geistlichen und eines Substituten, haben ohne Unterschied, ob der Erstere in völligen Ruhestand versetzt oder noch zu einem Theil der Amtsarbeiten verpflichtet war, das Gnadenjahr lediglich in Ansehung des dem Verstorbenen ausgesetzt gewesenen Betrags der Amtseinkünfte zu genießen.

§ 1584. Wittwen und Kinder abgesetzter oder freiwillig ganz

abgegangener Geistlichen, haben keinen Anspruch auf das Gnadenhalbjahr.

§ 1585. Zufolge des im § 1579 bemerkten Grundsatzes können die Geistlichen über das ihren Wittwen und Kindern zustehende Gnadenhalbjahr weder unter den Lebenden noch auf den Todesfall disponiren. Auch haben die Gläubiger derselben keinen Anspruch, wenn die Wittwen und Kinder nicht zugleich unbedingt Erben der Geistlichen geworden oder persönlich Schuldner der Gläubiger sind.

§ 1586. Stirbt der Geistliche, ohne Wittwe oder Kinder zu hinterlassen, so fallen die Einkünfte des Gnadenhalbenjahres dem Ki chenvermögen anheim und werden nach Bestimmung der Oberbehörde, theils zu Vergütung der Vakanzgeschäfte, theils zu Verbesserung des Amtseinkommens der Nachfolger verwendet.

§ 1587. Das Gnadenhalbejahr beginnt in der Regel mit dem Ablauf des Sterbemonats und kann nur wegen dringender Hilfsbedürftigkeit von der Oberbehörde über das festgesetzte halbe Jahr hinaus verlängert werden.

§ 1588. Während des Genusses des Gnadenhalbenjahres haben die Perzipienten desselben, in Ansehung der Gebäude, Grundstücke und des Inventariums alle dem verstorbenen Ehegatten und Vater obgelegene Verbindlichkeiten zu erfüllen, die Kosten der Feldbestellung und Wirthschaft aber nach Verhältniß ihrer Theilnahme an den Früchten zu tragen.

§ 1589. Auch haben sie während ihres Genusses die Beköstigung der vikarirenden Geistlichen nebst der Abholung und Zurückbringung derselben, wenn diese über eine halbe Meile entfernt sind und diese Verbindlichkeit nicht vermöge besonderer Observanz den Eingepfarrten obliegt, auf ihre Kosten zu besorgen.

§ 1590. Zwischen der Wittwe und den Kindern werden die Einkünfte des Gnadenhalbenjahres nach Köpfen zu gleichen Theilen, wenn aber Enkel an die Stelle ihres Vaters oder ihrer Mutter treten, sie mögen mit Kindern des verstorbenen Geistlichen oder blos unter sich konkurriren, nach Stämmen getheilt.

§ 1591. Nach demselben Verhältniß haben die Percipienten auch während des Gnadenhalbenjahres die im § 1589 gedachten und die Ausgaben zur Unterhaltung der Feld- und Viehwirthschaft zu tragen.

§ 1592. Die Auseinandersetzung der Percipienten des Gnadenhalbenjahres einerseits mit den Erben des verstorbenen Geistlichen, Falls diese von ihnen verschieden sind, und anderntheils mit dem Amts-

nachfolger, geschieht nach den im § 1564 ff. enthaltenen Grundsätzen.

Kirchenordn. v. 1580. Cod. Aug. I. 535. Rescr. v. 18. Aug. 1721. Cont. II. Cod. Aug. I. 179.

Resol. v. 27. Jan. 1786 § 8. Cont. II. Cod. Aug. I. 291.

Pinder Preuß.-Sächs. Provinzialrecht Th. I. S. 280.

d) Provinzialrecht der Altmark.

1. A. L.-R. Th. II. Tit. 11. §§ 833—837.

§ 529. Behufs der Berechnung des Sterbequartals wird ohne Rücksicht auf die Zeit, zu welcher der verstorbene Prediger das Amt angetreten hat, das Pfarrjahr in die stehenden, mit dem 1. Oktober, 1. Januar, 1. April und 1. Juli beginnenden Quartale eingetheilt.

§ 530. Das Sterbequartal begreift die Zeit, welche vom Todestage bis zum Beginne des nächsten dieser stehenden Quartale verläuft.

§ 531. Die Revenüen desselben gebühren allen Erben ohne Ausnahme, und werden überhaupt als bereits verdient zu dem Nachlaß des Verstorbenen gerechnet.

§ 532. Der Verstorbene kann daher auch über dieselben in gleicher Art letztwillig verfügen, als dies ihm in Ansehung seines übrigen Nachlasses freisteht.

§ 533. Zu den Revenüen des Sterbequartals gehört Alles, was der verstorbene Pfarrer, wenn er bis zum Ablaufe des Quartals gelebt hätte, in dieser Zwischenzeit selbst bei der Hauptkirche und sämmtlichen, etwa damit verbundenen Kirchen zu erheben berechtigt gewesen wäre.

§ 534. Doch sind die Erben und die Nachlaßmasse schuldig, diejenigen Prediger, welche nach Lokalverfassung oder höherer Anordnung das Amt in dieser Zeit verwalten, frei zu beköstigen und ihnen die etwa hergebrachte größere Vergütung zu verabreichen.

2. A. L.-R. Th. II. Tit. 11. §§ 838—856.

§ 535. In der Altmark ist das Gnadenjahr überall eingeführt.

§ 536. Wo bei einer Pfarre nicht etwas Anderes gültigerweise hergebracht ist, dauert dasselbe Sechs Monate von Ablauf des Sterbequartals an gerechnet.

§ 537. Es können jedoch die geistlichen Obern der Provinz im einzelnen Falle, wenn dazu Gründe vorhanden sind, die Gnadenzeit

bis auf ein ganzes Jahr verlängern, bei Privat-Patronatkirchen ist dazu aber die Einwilligung des Patrons nöthig.

§ 538. Während des Gnadenjahres erhalten die zu demselben Berechtigten ganz dieselben Revenüen, welche den Erben im Laufe des Sterbequartals zustehen, sie müssen den Predigern, welche das Amt versehen, aber auch dasselbe gewähren, was diesen während des Sterbequartals gebührt.

§ 539. Das Gnadenjahr gebührt mit Ausschluß aller andern Erben nur der Wittwe und den ehelichen Descendenten des verstorbenen Pfarrers, und zwar kommt hinsichtlich dieser letzteren, wenn nicht an einem einzelnen Orte durch Observanz etwas Anderes eingeführt ist, im Allgemeinen weder auf die Stufe des Grades, noch darauf etwas an, ob sie versorgt sind oder nicht, und ob sie noch in väterlicher Gewalt stehen oder nicht.

§ 540. Nur solche Descendenten, welche sich außerhalb Landes etablirt haben, oder die von ihrem Vater oder Großvater rechtmäßig enterbt sind, nehmen an den Revenüen des Gnadenjahres nicht Theil.

§ 541. Sonst steht das Gnadenjahr den bezeichneten Personen auch dann zu, wenn sie die Erbschaft des verstorbenen Pfarrers nicht angetreten haben.

§ 542. Von den Descendenten nehmen aber überall nur diejenigen an den Revenüen Theil, welche ursprünglich, oder beim Ausschluß der außer Landes Etablirten und der Enterbten, den verstorbenen Pfarrer nach den Regeln der Intestat-Erbfolge zu beerben berechtigt waren, und überhaupt theilen sich Wittwe und Descendenten in denselben nach den Regeln, nach denen sie als Intestaterben den Nachlaß des verstorbenen Pfarrers zu theilen berechtigt wären.

§ 543. In Ermangelung einer Wittwe erhalten die Descendenten nach diesen Regeln die Gnadenjahrs-Revenüen allein und wo keine Descendenten vorhanden sind, und nur eine Wittwe existirt, fallen dieselben dieser allein zu.

§ 544. Es ist ohne Einfluß auf das Recht der Wittwe, wenn sie auch neben ihrem Antheile an den Gnadenjahres-Revenüen ein Wittwengehalt bezieht.

§ 545. Der Wittwe und den Descendenten eines Pfarrers, der sein Amt gänzlich niedergelegt und, nur mit Vorbehalt eines Gnadengehalts, an einen Nachfolger abgegeben hat, steht nur in sofern ein Anspruch auf ein Gnadenjahr zu, als ihnen dies in einem zwischen dem abgegangenen Pfarrer und seinem Nachfolger abgeschlossenen Vertrage

unter Genehmigung der geistlichen Obern der Provinz und bei Privat-Patronatkirchen zugleich des Patrones zugesichert ist, oder als eine besondere Gewohnheit bei der einzelnen Pfarre dafür spricht.

§ 546. War aber der Pfarrer noch im Amte geblieben und war ihm nur ein Substitut zugeordnet, so bewendet es bei der Vorschrift des § 843 Tit. 11 Th. II. A. L.-R., insofern nicht auch für diesen Fall besondere Orts-Verfassungen und Gewohnheiten etwas Anderes festsetzen.

§ 547. Tritt bei einer Pfarre eine Vakanz ein, ohne daß Personen vorhanden sind, welche einen Anspruch auf ein Gnadenjahr haben, oder ist die Pfarre beim Ablaufe des Gnadenjahres nicht wieder besetzt, so fließen die bis zu der Zeit des Antritts des neuen Pfarrers eingehenden Pfarr-Revenüen der Regel nach und wo nicht durch Observanz an einem Orte etwas Anderes feststeht, in diejenige Prediger-Wittwenkasse, zu welcher die Pfarre gehört.

§ 548. Die vikarirenden Prediger haben keinen Anspruch auf die Stolgebühren; vielmehr hängt in dem eben bezeichneten Falle die Art und Höhe ihrer Remuneration von der im einzelnen Falle getroffenen besonderen Abrede ab.

§ 549. Soll während einer solchen Vakanz über die Pfarr-Revenüen auf eine andere Art, als überhaupt oder bei der betreffenden Pfarre die Regel ist, verfügt werden, so kann das überall nicht ohne Bewilligung der geistlichen Obern der Provinz und bei Privat-Patronatpfarren nicht ohne Einwilligung des Patrons geschehen.

Goetze Provinzialrecht der Altmark Th. II. Entwurf S. 76—78.

3. Nach der Verfügung des Ober-Konsistorii vom 21. Februar 1765 betrug das Gnadenjahr:

a) ein ganzes Jahr in den damaligen Inspektionen Alt-Salzwedel, Neu-Salzwedel, Arenburg, Kalbe-Osterburg. Seehausen, Tangermünde und Werben;

b) ein halbes Jahr in der damaligen Inspektion Gardelegen;

c) in der Inspektion Stendal war die Observanz eine verschiedene.

4. Bezüglich der Wittwen-Kassen sind hier zu bemerken:

Verordn.	v. 2. April 1691.	Mylius C. C. I.	Abth. II.	S. 115.
=	= 1. März 1768.	=	de 1768.	S. 2058.
=	= 16. Dec. 1771.	=	de 1775.	S. 464.
=	= 1. Decbr. 1785.	=	de 1785.	S. 3235.

V. Provinz Schlesien.

a) Provinzialrecht der Ober-Lausitz.

Rescript d. d. Dresden, den 30. Dezember 1785, die Mittheilung der über zweifelhafte Rechtsfragen in Konsistorial-Sachen gefaßten höchsten Resolutionen betreffend.

1.

Ob die Wittwe und Kinder eines Superintendenten auf die während des Gnadenhalbenjahres von dem Superintendur-Vikario verdient werdende Ephoral-Expensen Anspruch zu machen berechtigt sein?

Den Wittwen und Kindern eines Superintendenten gebühren unter den sämmtlichen Einkünften des halben Gnaden-Jahres auch die vom Vikario im Gnadenhalbenjahre verdiente Ephoral-Expensen.

Sollte jedoch der Superintendur-Vikarius, ob es wohl gewöhnlicherweise nicht zu geschehen pfleget, eine Entschädigung für seine Arbeit verlangen, und die Interessenten deshalb sich nicht vergleichen können, so wird solche von dem Konsistorio billigermaßen zu bestimmen sein.

2.

Ob der Wittwe und den Kindern eines pro emerito erklärten Pfarrers, dem zu seinem Unterhalte nur ein gewisser Theil der Pfarreinkünfte oder eine bestimmte Provision an Geld, auf Lebenszeit vorbehalten, an seine Stelle aber nicht ein Substitutus, sondern ein anderer Pfarrer gesetzt worden, nach seinem Tode das Gnadenhalbejahr hindurch nur die Provision ihres resp. Ehemannes und Vaters oder die Hälfte des gesammten Substantial-Pfarreinkommens und Accidentien gebühre?

Die Wittwe und Kinder eines Pfarrers haben in keinem Fall ein Mehreres in dem halben Gnadenjahre zu fordern, als ihr Erblasser bis an den Tag seines Todes genossen hat. Mithin sollen erstere auch, wenn letzterer pro emerito erkläret worden, sich an der ihm vorbehaltenen Provision, soviel selbige zum halben Gnadenjahre beträgt, es sei nun ein Substitutus oder ein anderer Pfarrer an seiner Stelle bestellet worden, begnügen lassen.

Provinzialrecht der Preuß. Oberlausitz. Breslau 1859. S. 177. 175.

b) Partikularrecht des Fürstenthums Oels.

A. L.-R. Th. II. Tit. 11. §§ 833—856.

§ 231. Die Wittwe und die noch in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder des verstorbenen Pfarrers genießen ein halbes Gnadenjahr, welches jedoch auch das Sterbequartal in sich begreift, und können bei Unzulänglichkeit der Verlassenschafts-Masse die Gläubiger des Verstorbenen daran keinen Anspruch machen; übrigens fängt das halbe Gnadenjahr von dem Todestage des verstorbenen Geistlichen an.

Wenzel Schles. Provinzialrecht S. 54.

VI. Provinz Westphalen.

a) Westphalen überhaupt.

1. Allerh. Kabinets-Ordre vom 17. Dezember 1839, die Bewilligung des Gnadenjahres für die Wittwen und Waisen verstorbener Geistlichen betreffend. Mitgetheilt durch Rescript des Kultusministers vom 10. Januar 1840.

Ich will, Ihrem Antrage vom 1. d. M. gemäß, die Wohlthat des Gnadenjahres für die Wittwen und Waisen verstorbener Geistlichen, so wie die Kirchen-Ordnung für Westphalen und die Rheinprovinz vom 5. März 1835 sie näher bestimmt, auf alle evangelischen Prediger, nicht blos in der Rheinprovinz, sondern auch in der Provinz Westphalen ausdehnen.

Minist.-Bl. d. Inn. 1840 S. 49.

2. Allerh. Kabinets-Ordre vom 29. Juli 1840, betreffend die Theilnahme der hinterlassenen Kinder eines Pfarrers an der Wohlthat des Gnadenjahres. Mitgetheilt durch Rescript des Kultusministers vom 21. August 1840.

Des Königs Majestät haben, wie dem Kgl. Konsistorium eröffnet wird, unter dem 29. v. M. mit Aufhebung der Festsetzung des § 65 I. der Kirchenordnung vom 5. März 1835, welche die Wohlthat des Gnadenjahres auf die Wittwe und die noch unversorgten unmündigen Kinder des Predigers beschränkt, zu bestimmen geruht,

daß diese Wohlthat in der Provinz Westphalen und in der Rheinprovinz allen noch unversorgten Kindern eines Pfarrers,

welche sich bei dessen Ableben noch in väterlicher Gewalt befunden haben, gleichviel ob sie majorenn oder minorenn seien, zu Theil werden soll.

Das Kgl. Konsistorium wird die Synoden und die Kgl. Regierungen der dortigen Provinz von dieser Bestimmung in Kenntniß setzen, und die Bekanntmachung derselben durch die Amtsblätter der Provinzial-Regierungen, dem Allerhöchsten Befehle gemäß, veranlassen.

Minist.-Bl. d. Inn. 1840. S. 352.

3. Allerh. Kabinets-Ordre vom 19. April 1847 mitgetheilt durch die Verfügung des Kultusministerii vom 14. Mai 1847, wegen des den nachgebliebenen Kindern evangelischer Pfarrer in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz zu bewilligenden Gnadenjahres.

Auf den durch den Bericht des Kgl. Konsistoriums vom 29. Jan. c. veranlaßten Immediat-Antrag haben des Königs Majestät durch die abschriftlich beigehende Allerh. Kabinets-Ordre vom 19. April c. (Anl. a.) den früheren Allerh. Befehl vom 29. Juli 1840 in Betreff des, den nachgebliebenen Kindern evangelischer Pfarrer in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz zu gewährenden Gnadenjahres dahin zu deklariren geruht, daß in denjenigen Theilen der Rheinprovinz, in welchen das Allgem. Landrecht keine Gesetzeskraft hat, das Gnadenjahr, außer den am Todestage des Pfarrers noch in der väterlichen Gewalt befindlichen Kindern desselben, auch denjenigen Kindern zu Statten kommen soll, welche, obgleich bereits großjährig, bis zum Ableben des Pfarrers von demselben unterhalten worden, auch noch unversorgt sind.

Das Kgl. Konsistorium wird beauftragt, diese Allerh. Bestimmung durch die Amtsblätter der Kgl. Regierungen der Rheinprovinz (der Provinz Westphalen) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

a.

Auf Ihren Bericht vom 3. d. M. will Ich Meinen Befehl vom 29. Juli 1840 in Betreff des den nachgebliebenen Kindern evangelischer Pfarrer in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz zu gewährenden Gnadenjahres dahin deklariren, daß in denjenigen Theilen der Rheinprovinz, in welchen das Landrecht keine Gesetzeskraft hat, das Gnadenjahr, außer den am Todestage des Pfarrers noch in der väter-

lichen Gewalt befindlichen Kindern desselben, auch denjenigen Kindern zu Statten kommen soll, welche, obgleich bereits großjährig, bis zum Ableben des Pfarrers von demselben unterhalten werden und noch unversorgt sind. — Sie haben diese Bestimmung durch die Amtsblätter der betreffenden Regierungen bekannt zu machen.

Potsdam, den 19. April 1847.

Minist.-Bl. d. Inn. 1847 S. 252. 253.

b) Provinzialrecht der Grafschaft Wittgenstein-Wittgenstein.

1. Zu A. L.-R. Th. II. Tit. 11. §§ 838—856.

Zusatz 15. Von dem Gnadenjahr und Gnadengehalte.

§ 1. Jede Wittwe eines Pfarrers behält von dem Todestage des letzteren ein halbes Jahr die volle Besoldung und sämmtliche Accidentien, oder im Falle die Pfarre bisher durch einen Substituten versehen worden, denjenigen Theil der Besoldung und der Accidentien, welchen ihr Mann zu beziehen hatte.

§ 2. Hinterläßt der Pfarrer keine Wittwe, wohl aber unmündige Kinder, so gebührt diese Gnadenzeit den letztern.

§ 3. Während derselben muß die Pfarre von den übrigen Predigern, gegen die ihnen von der Wittwe oder den Kindern zu verabreichende Beköstigung, versehen werden, und ist die Gemeinde verpflichtet, den betreffenden Prediger durch ein Pferd abholen zu lassen.

§ 4. Nach Ablauf der Gnadenzeit haben die einzelnen Prediger in der Inspektion Laasphe an die Wittwen, so lange sie unverheirathet bleiben, oder, wenn keine Wittwen vorhanden sind, an die Kinder bis nach zurückgelegtem 14ten Lebensjahre folgende Abgaben zu entrichten:

a) die Inspektion Laasphe $1\frac{1}{2}$ Mütte Hafer und 3 Thlr. 15 Alb. oder 2 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf. Preuß. Cour.

b) der Pfarrer zu Feudingen 2 Mütte Hafer und 3 Thlr. oder 2 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf. Preuß. Cour.

c) der Pfarrer zu Arfeld 2 Mütte Hafer und 2 Thlr. 15 Alb. oder 2 Thlr. 3 Sgr. Preuß. Cour.

d) der Pfarrer zu Elsof 2 Mütte Hafer und 2 Thlr. 30 Alb. oder 2 Thlr. 10 Sgr. Preuß. Cour.

e) der Pfarrer zu Fischelbach 2 Mütte Hafer und 2 Thlr. oder 1 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. Preuß. Cour.

f) der Pfarrer zu Erndtebrück 2 Mütte Hafer und 2 Thlr. oder 1 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. Preuß. Cour.

g) der Pfarrer zu Weidenhausen $1\frac{1}{2}$ Mütte Hafer und 1 Thlr. oder 26 Sgr. Preuß. Cour.

h) der Kapellan zu Laasphe 2 Thlr. 30 Alb. oder 2 Thlr. 10 Sgr. Preuß. Cour.

i) der Rektor zu Laasphe 1 Thlr. oder 26 Sgr. 3 Pf. Preuß. Cour.

§ 5. Sind zwei Wittwen vorhanden, so müssen die Abgaben doppelt entrichtet werden; sind deren aber mehrere, so wird der doppelte Betrag unter sie gleich vertheilt.

§. 6. Die Lieferung und Zahlung erfolgt jährlich zu Martini an den Inspektor, welcher die Vertheilung zu besorgen hat.

Rintelen Provinzialrecht von Westphalen Th. I. S. 66.

2. Auszug aus der Kirchen- und Schul-Ordnung des Grafen Friedrich zu Sayn, Hohenstein und Wittgenstein, d. d. Wittgenstein, den 29. Juni 1746.

Articulus VIII. Von der Wittwen Gnadengehalt nach Absterben eines Predigers.

§ 1. Eine Wittib behält ein halb Jahr die Besoldung nach ihres Mannes Tode.

Wir vergünnen einer Wittwen nach des Predigers, ihres Mannes, Tod, a dato desselben an zu rechnen, ein halbes Jahr die völlige Besoldung. Ist aber bei der Pfarr ein Adjunctus, kann die Wittib auch nicht mehr als den Theil von der Besoldung, so ihr Mann noch genossen, fordern. Hingegen wo es thun- und schicklich sein würde, die erledigte Pfarr vor Ausgang des halben Jahres zu besetzen, damit dem schwachen Ministerio nebst der Gemeinde gerathen würde, soll derjenige, so von Uns zum Successore auf die Pfarr ernennet wird, seines Antecessoris Wittwe nebst der Wohnung, auch die Besoldung und Accidentien, bis zu Ende des verordneten halben Gnadenjahres angedeihen und ohne Verweigerung und Eingriff verabfolgen lassen.

§ 2. Unmündige Kinder treten an der Mutter Stell.

Wäre keine Wittib, jedoch unmündige Kinder da, so finden wir billig und verordnen, daß dieselben sothanes Beneficium des halben Gnadenjahres gleichfalls zu genießen haben sollen.

§ 3. Der Prediger Beitrag zum Bedarf der Wittwen.

Es soll auch von jedem Unserer Prediger nach folgender Proportion jährlich auf Martini zum Behuf der Wittwen beigetragen und an Inspectorem geliefert werden:

Inspektion . .	1½	Mütte	Hafer .	3	Thlr.	15	Alb.	Geld.
Fundingen . .	2	„	„ .	3	„	—	„	„
Arfeld . . .	2	„	„ .	2	„	15	„	„
Elsoff	2	„	„ .	2	„	30	„	„
Fischelbach . .	2	„	„ .	2	„	—	„	„
Erndtebrück . .	2	„	„ .	2	„	—	„	„
Weydenhausen .	1½	„	„ .	1	„	—	„	„
Capellaney . .	—	„	„ .	2	„	30	„	„
Rektorat . . .	—	„	„ .	1	„	—	„	„
Summa	13	Mütte	Hafer .	20	Thlr.	—	Alb.	Geld.

Dieses soll einer Wittwen, so lange sie unverheirathet bleibet, richtig gegen Bescheinigung verabfolgt werden. Wären der Wittwen zwei, wird es doppelt gegeben, sollten aber mehrere sein, wird das Duplum unter sie gleich getheilt; wo aber keine ist, so cessirt der Beitrag gänzlich, es wäre denn, daß der verstorbene Pfarrer unmündige Kinder nachgelassen, denen sodann, wenn ihre Mutter auch verstorben, dieser Beitrag so lange, bis sie das 14te Jahr hinterleget, gleich denen Wittwen gereicht werden soll.

§ 4. Bei Abzug oder Tod eines Pfarrers müssen die Aeltiste das Inventarium geliefert nehmen.

Bei dem Abzug oder Todesfall eines Predigers müssen die Aeltisten das Inventarium geliefert nehmen; wenn etwas daran fehlet, Unserm Consistorio Bericht erstatten, und darauf dem angehenden Pfarrer selbiges zustellen; dahero wo noch keines ist, solches aufgerichtet werden muß.

§ 5. Bei einer Vakanz muß das Ministerium die Dienste thun.

Während Vakanz muß die Pfarre von sämmtlichen Predigern im Lande versehen, und solchen von der Gemeinde ein Pferd geschickt werden.

§ 6. Die Accidentien gehören während der Vacanz den Wittwen.

Die Accidentien gehören während der Gnadenzeit der Wittwen, wie § 1 geordnet, die aber auch den Predigern das Essen bei ihren Diensten reichen muß.

Rintelen Provinzialrecht für Westphalen Th. II. S. 356

Abtheilung IV.

Amtseinkünfte des Pfarrers.

Abschn. 1. Von Pfarrgütern und Einkünften im Allgemeinen.

a. Was zum Pfarrvermögen gehöre.

1. A. L.-R. II. 11.

§ 772. Von dem Kirchenvermögen müssen die unmittelbar zur Unterhaltung des Pfarrers nnd der übrigen Kirchenbedienten bestimmten Güter und Einkünfte unterschieden werden.

§ 773. Zu letzteren gehören auch die von den Parochialverrichtungen zu erlegenden Stolgebühren.

2. Provinzialrecht der Kurmark Brandenburg.

Wenn Streit darüber entsteht, ob Grundstücke, von welchen jährlich etwas gewisses an die Pfarre gezahlt wird, Eigenthum der Pfarre (eigenthümliche Priesterhufen) oder nur mit der Abgabe an den Pfarrer belastet, dem Besitzer eigenthümlich gehörige Grundstücke sind, und es läßt sich darüber aus den Matrikeln oder sonst nichts Gewisses ermitteln, so streitet die Vermuthung in dem Falle für die Kirche, wenn entweder die Matrikel bei Anführung der zu entrichtenden Abgaben die Partikel:

„Anjitzo, oder ratione possessionis"

enthalten oder dargethan wird, daß der Pfarrer die streitigen Hufen in früheren Zeiten selbst unterm Pfluge und eigener Kultur gehabt hat. In Ermangelung dessen werden aber dergleichen Grundstücke im

Zweifel für eigenthümliche, mit der Abgabe an den Pfarrer belastete Grundstücke erachtet.

3. Der Rechtsweg über die Verpflichtung zur Entrichtung von Pfarrabgaben, welche auf notorischer Ortsverfassung beruhen, ist unzulässig; es ist vielmehr die exekutivische Einziehung solcher Pfarrabgaben ohne Weiteres statthaft.

Erk. d. Kgl. Kompet.-Ger.-Hofes v. 26. Novbr. 1853.

Just.-Min.-Bl. 1854. S. 45.

4. Ist einem von dem Staate besoldeten Pfarrer von den zu seiner Pfarrei gehörigen Gemeinden ein Zusatzgehalt bewilligt worden, so bildet die freiwillige Uebernahme desselben einen privatrechtlichen Titel, und es ist daher über Streitigkeiten, welche wegen der Aufbringung des Zusatzgehaltes entstehen, im Wege Rechtens zu entscheiden.

Erk. d. Kgl. Kompet.-Ger.-Hofes v. 12. Mai 1855.

Just.-Min.-Bl. 1855. S. 238.

b. Rechte desselben überhaupt.

1. A. L.-R. II. 11.

§ 774. Pfarrgüter haben eben die äußeren Rechte als die Kirchengüter.

§ 775. Sie sind der Regel nach von allen Prästationen und Abgaben an die Gutsherrschaft oder Stadt-Kämmerei, sowie von den gemeinen Lasten frei.

§ 776. Zu solchen Ausgaben der Gemeinde, wovon der Pfarrer und die Gemeinde unmittelbaren Vortheil ziehen, müssen sie mit beitragen.

§ 777. Pfarr- und Küstergüter sind, gleich den Kirchengütern, von der ordentlichen Realgerichtsbarkeit des Orts ausgenommen.

2. Die Grundsteuer-Befreiung der Kirchen- und Pfarrgrundstücke ist durch das Gesetz vom 24. Februar 1850 § 1 aufgehoben.

Ges.-Samml. 1850. S. 62.

3. Nach dem Gesetz vom 11. Mai 1851 wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung sind die Pfarrgüter von den Kriegsleistungen nicht befreit. G.-S. 1851. S. 361.

4. Nach der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 — Ges.-Samml. 1853 S. 261 — sind die Dienst-

grundstücke der Geistlichen, Kirchendiener (Küster) und Elementarschullehrer von den Gemeinde-Auflagen befreit.

5. Rücksichtlich der äußern Vorrechte der Pfarrgüter vergl. Bd. I. Abth. III. Abschn. 1. A. i. S. 315.

6. § 777 ist durch das Gesetz vom 2. Jan. 1849, betreffend die Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes, aufgehoben; und sind die Pfarr- und Kirchengüter jetzt der Realgerichtsbarkeit der betreffenden Kreis- und Stadtgerichte unterworfen.

7. In Beziehung auf die Deichbeiträge von den Dotationsgrundstücken der Pfarr-, Küster- und Schullehrerstellen ist von den in dem Gesetz vom 28. Jan. 1848 ausgesprochenen Grundsätzen hinsichtlich der Pfarrer, Küster und Schullehrer abgegangen, und sollen alle Streitigkeiten über die Aufbringung der auf Pfarr-, Küsterei- und Schul-Grundstücke treffenden oder außerordentlichen Beiträge zur Herstellung oder Unterhaltung von Deichen, Dämmen oder ähnlichen Anlagen fortan in denselben Formen und nach denselben Grundsätzen behandelt werden, welche für die Interimistika in Kirchen-, Pfarr- und Schulbausachen überhaupt maßgebend sind, d. h. die geistlichen Obern, beziehungsweise die Schul-Aufsichtsbehörden, sind ebenso befugt, wie verpflichtet, ganz ebenso, wie dies für Herstellung und Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten allgemein stattfindet, auch bei Beschaffung der erforderlichen Kosten durch ein bis zur anderweiten rechtskräftigen Festsetzung vollstreckbares Resolut zu entscheiden.

Das Allgem. Landrecht besagt in Th. I. Tit 21 in der Lehre vom Nießbrauch § 135:

„Was von Gebäuden verordnet ist, gilt auch von Dämmen, Deichen, Gehägen und Verzäunungen.

Dieser Paragraph ist allerdings das einzige Gesetz, welches über den streitigen Fall etwas verordnet, und dabei zu Grunde gelegt werden muß, bei dessen Anwendung jedoch auf die Natur des dem Pfarrer zustehenden Nießbrauchs mit Rücksicht zu nehmen ist. Dem Pfarrer steht allerdings der Nießbrauch der zur Pfarrei gehörigen Gebäude und nutzbaren Grundstücke, aber nur titulo oneroso zu, indem derselbe ihm in partem salarii zugewiesen ist. Eben deshalb ist er nicht schuldig, die Pfarrgebäude auf eigene Kosten zu unterhalten, sondern der Patron und die Eingepfarrten sind dazu verpflichtet, insofern solches aus dem Kirchenvermögen nicht geschehen kann. Wenn nun

aber das Allgem. Landrecht in der Lehre vom Nießbrauch festsetzt, daß es mit der Unterhaltung der Dämme ebenso wie mit der Unterhaltung der Gebäude gehalten werden soll, so folgt somit von selbst, daß der Pfarrer ebensowenig die Dämme als die Pfarrgebäude zu unterhalten verpflichtet ist, sondern daß solche Unterhaltung aus dem Kirchenvermögen, resp. von dem Patron und den Eingepfarrten besorgt werden muß.

Nachfolgend aufgeführte Rescripte des Ministerii der geistlichen rc. Angelegenheiten, sowie Entscheidungen des Kgl. Ober-Tribunals bestätigen die vorstehende Darlegung:

1. Cirk.-Rescr. des Kgl. Kultus-Ministers an sämmtliche Kgl. Regierungen (mit Ausschluß derer zu Köln, Trier, Aachen, Koblenz und Sigmaringen vom 3. Oktbr. 1857 und
Erk. des Kgl. Ober-Tribunals vom 22. August 1809.
Min.-Bl. d. Inn. 1860. S. 85.

2. Rescr. des Kgl. Kultus-Minist. vom 31. August 1859.
Ebendaselbst S. 83.

3. Rekurs-Resolut des Kgl. Kultus-Minist. v. 5. Septbr. 1859.
Ebendaselbst S. 83.

4. Erlaß des Kgl. Kultus-Minist. v. 21. Oktober 1859.
Ebendaselbst S. 82.

5. Rekurs-Resolut des Kgl. Kultus-Minist. v. 11. Oktbr. 1859.
Centr.-Bl. f. d. gesammte Unterrichts-Verwaltung 1860. S. 167.

6. Erlaß des Kgl. Kultus-Minist. v. 22. Mai 1860.

7. Rekurs-Resolut des Kgl. Kultus-Minist. v. 24. Mai 1860.
Ebend. S. 634.

8. Erlaß des Kgl. Kultus-Minist. v. 27. April 1861.
Ebend. 1861. S. 282.

9. Erlaß des Kgl. Kultus-Minist v. 18. Mai 1861.
Ebend. 1861. S. 365. u. Min.-Bl. d. Inn. 1861. S. 126.

10. Erk. des Kgl. Ober-Tribunals v. 4. Mai 1860.
Central-Bl. f. d. gesammte Unterrichts-Verwaltung 1862. S. 160.
Min.-Bl. d. Inn. 1862. S. 112.

11. Schreiben des Kgl. Kultus-Minist. v. 9. März 1863.
Centr.-Bl. f. d. ges. Unterr.-Verwalt. 1863. S. 246.

12. Erk. des Kgl. Ober-Tribunals v. 19. Dezember 1862.
Ebend. 1863. S. 247.

13. Rekurs-Resolut des Kgl. Kultus-Minist. v. 7. Oktbr. 1863.
Ebend. 1863. S. 637.

14. Rekurs-Resolut des Kgl. Kultus-Minist. v. 13. Oktbr. 1863.
Centr.-Bl. f. d. ges. Unterr.-Verwalt. 1863. S. 697.

15. Verfügung des Kgl. Kultus-Minist. v. 13. Oktbr. 1864.
Ebend. 1864. S. 636.

16. Verfügung des Kgl. Kultus-Minist. v. 28. Mai 1866.
Ebend. 1866. S. 430.

17. Verfügung des Kgl. Kultus-Minist. v. 8. August 1866.
Ebend. 1866. S. 674.

c. Nießbrauch des Pfarrers.

1. A. L.-R. II. 11.

§ 778. Die Verwaltung und der Nießbrauch der Pfarrgüter gebührt dem Pfarrer.

§ 779. Der Patron und die Kirchenvorsteher sind schuldig und befugt, darauf zu sehen, daß der Pfarrer die Wiedmuthsstücke ordentlich verwalte und wirthschaftlich nutze.

§ 780. Besonders müssen sie dafür sorgen, daß ein richtiges und vollständiges Wohnungs-, Wirthschafts-, Garten- und Feldinventarium gehalten werde.

§ 781. Wenn Streit entsteht, was an Grundstücken, Gebäuden, Inventarien, Kapitalien oder jährlichen Erhebungen zur Kirche oder Pfarre gehöre, so muß bei dessen Entscheidung auf die vorhandenen Kirchen-Matrikeln vorzüglich Rücksicht genommen werden.

§ 799. Für die Unterhaltung des Garten-, Feld- und Wirthschafts-Inventarii muß der Pfarrer als Nießbraucher sorgen.

2. Rescript des Kgl. Justiz-Ministers v. 23. August 1822, die Vertretung der Pfarr- und Kirchengüter in Prozessen betr.

Nach Th. II. Tit. 11. § 778. A. L.-R. gebührt dem Pfarrer die Verwaltung und der Nießbrauch der Pfarrgüter, dieses Verhältniß bringt es aber mit sich, daß derselbe, unter Zuziehung des Proprietärs, auch solche Prozesse führe, welche die Erhaltung der nutzbaren Gerechtsame der Pfarre betreffen. Da die Pfarrgüter allerdings einen, wenngleich abgesonderten Theil der Kirchengüter ausmachen, so versteht es sich hiernach von selbst, daß nur die Kirche und deren Vertreter die Gerechtsame des Proprietärs wahrzunehmen haben und daß der even-

tuelle Eintritt des Fiskus für selbige auf die Rechte und Pflichten des Pfarrers bei einem solchen Prozesse von keinem Einfluß sein kann.

v. K. Jahrb. Bd. XX. S. 35.

3. **Verf. des Kgl. Kultus-Minist. v. 23. Febr. 1843, betr. die Aufbringung der bei Grenzerneuerungen für Kirchen und Schulen zu entrichtenden Kosten.**

Die Geistlichen und Schullehrer sind lediglich Nießbraucher ihrer Stellen, sie müssen daher ebenso, wie sie, gleich dem nutzbaren Eigenthümer, in der Regel alle in die Zeit ihres Nießbrauchs fallenden gewöhnlichen und ungewöhnlichen Nutzungen von der Sache zu ziehen befugt sind, — § 23. Tit. 21. Th. I. A. L.-R. — auch alle auf der Sache haftenden, sowohl ordentliche als auch außerordentliche Lasten aus eigenen Mitteln tragen. Von dieser Regel tritt nur dann eine Ausnahme ein, wenn sie nachweisen können, daß die ungewöhnlichen Lasten und Abgaben alle während der Dauer ihres Nießbrauchs gezogenen Nutzungen, nach Abzug der davon entrichteten gewöhnlichen Lasten, überstiegen haben, in welchem Falle sie die Vergütung dieses Ueberschusses von dem Eigenthümer zu fordern befugt sind — §§ 87. 88. l. c.

In die Kategorie der „Lasten und Abgaben von der Sache", worüber der § 87 l. c. disponirt, gehören nun aber nicht diejenigen Kosten, welche eine wegen eingetretener Grenzverdunkelung nach § 388 Tit 17. Th. I. A. L.-R. gerichtlich vorzunehmende Regulirung des Grenzzuges verursacht. Solche Regulirungen gehören vielmehr in das Gebiet der rechtlichen Ansprüche, auf welche die Vorschriften der §§ 82 seq. Tit. 2. Th. I. l. c. über Prozeßkosten analoge Anwendung finden. Rechtsverwickelungen mit dritten Personen sind im § 87 l. c. gar nicht im Auge gehalten, und es wird daher auch dem amtlichen Nießbraucher sein Regreß nicht abgesprochen werden können, falls er durch die Grenzerneuerung an dem ihm loco salarii überwiesenen Areal verliert.

Hiernach haben die Geistlichen und Schullehrer die Kosten bei Grenzerneuerungen nach dem im § 384. Th. I. Tit. 17. A. L.-R. angegebenen Maßstabe nicht für ihre Person zu tragen, sondern nur vorschußweise zu leisten, und es steht ihnen, da sie den Nießbrauch als pars salarii genießen, in Betreff dieser Kosten, ebenso wie wegen der eigentlichen Prozeßkosten, noch vor der Beendigung des Nießbrauchs ein Anspruch auf Erstattung zu. Die Erstattungs-Verbindlichkeit trifft

die Eigenthümer der zum Nießbrauch eingesetzten Sachen, mithin die Kirche und resp. die Kirchen- und Schul-Societät.

Min.-Bl. d. Inn. 1843. S. 74.

4. Cirkular-Erlaß des Kgl. Kultus-Minist. v. 19. Januar 1864 an sämmtl. Kgl. Regierungen u. Konsistorien (mit Ausschluß der Rheinprovinz), die Verjährung gegen den Pfarrer zum Nachtheil der Pfarre betr.

Abweichend von der älteren Rechtsansicht, nach welcher gegen den Pfarrer zum Nachtheil des Pfarrbeneficii nicht verjährt werden konnte (Präjud.-Samml. I. S. 121), hat das Kgl. Ober-Tribunal in dem Plenar-Beschlusse vom 5. Oktober 1863 (Just.-Min.-Bl. Nr. 46) den Grundsatz angenommen:

> daß die Verjährung gegen den Pfarrer zum Nachtheil der Pfarre sowohl angefangen als fortgesetzt werden könne.

Es wird kaum angenommen werden dürfen, daß die Pfarrer, selbst wenn sie von diesem, von dem obersten Gerichtshofe aufgestellten Prinzip Kenntniß erhalten, durchweg im Stande sind, die ganze Bedeutung desselben und namentlich auch die eigene Verantwortlichkeit, die aus dem von ihnen zu vertretenden Versehen bei der Verwaltung des Pfarrgutes entstehen kann, richtig zu ermessen. Ich veranlasse daher die Kgl. Regierung, die Pfarrer durch die Superintendenten hierüber mit der geeignet erscheinenden Belehrung zu versehen, zugleich aber auch die Patrone und Kirchenvorsteher auf die Verstärkung ihrer Pflicht zur Beaufsichtigung der Verwaltung des Kirchenvermögens hinzuweisen, welches sich aus dem von dem obersten Gerichtshofe angenommenen veränderten Grundsatz ergiebt.

Min.-Bl. d. Inn. 1864. S. 31.

5. Gesetz vom 10. Mai 1851, betreffend die Zahlung der Gerichtskosten.

§ 4. Nr. 4. Von der Zahlung der Gerichtskosten sind befreit:

Alle öffentliche gelehrte Anstalten und Schulen, Kirchen, Pfarreien, Kaplaneien, Vikarien und Küstereien, jedoch nur insoweit, als die Einnahmen derselben die etatsmäßige Ausgabe, einschließlich der Besoldung oder des statt dieser überlassenen Nießbrauchs nicht übersteigen, und dieses durch ein Attest der denselben vorgesetzten Behörden oder Obern bescheinigt wird. Insoweit aber in Prozessen oder andern Rechtsan-

gelegenheiten derselben solche Ansprüche, welche lediglich das zeitige Interesse derjenigen, welchen die Nutzung des betreffenden Vermögens für ihre Person zusteht, zugleich mit verhandelt werden, haben letztere, wenn sie sich nicht etwa zum Armenrecht qualifiziren, die auf ihren Theil verhältnißmäßig fallenden Kosten zu tragen.

Ges.-Samml. 1851. S. 622.

6. a. Nach gemeinem Recht, resp. nach dem Provinzialrecht für Neu-Vorpommern und Rügen ist das Rechtsverhältniß, in welchem der Pfarrer in Bezug auf die Benutzung des Pfarrackers steht, nicht lediglich nach den Grundsätzen der Pacht oder des qualifizirten Mandats zu beurtheilen, vielmehr als ein usus fructus anzusehen.

b. Derjenige, welcher ein nicht getheiltes Grundstück, das mit dem ihm nutznießlich zustehenden Grundstücke im Gemenge liegt, in gutem Glauben als Bestandtheil seines Nießbrauchs besessen hat, macht die von jenem Grundstück bona fide percipirten und konsumirten Früchte zu den seinigen.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 8. Novbr. 1859. Entscheid. Bd. 43. S. 341.

Abschn. 2. Von der Dienstwohnung, den Pfarräckern, dem Pfarrwalde und den Pfarrbauern.

a. Von der Dienstwohnung.

1. A. L.-R. II. 11.

§ 782. Der Pfarrer kann seine Wohngebäude nur mit Einwilligung des Patrons und der Kirchenvorsteher vermiethen; diese aber dürfen ihm die Einwilligung ohne erhebliche Gründe nicht versagen.

§ 783. Bei Aufnehmung von Fremden ist der Pfarrer den Polizeigesetzen gleich jedem andern Einwohner unterworfen.

Wegen Bestreitung der kleinen Reparaturen an den Dienstwohnungen, welche dem Pfarrer obliegt, s. §§ 784—786 u. 796—798 in Bd. I. Abth. IV. Abschn. 2. A u. B, sowie ebenda die Cirk.-Verfügung vom 21. Oktbr. 1841 u. 17. März 1842, Rescript v. 4. Dezbr. 1841 und desgl. die Provinzialrechtlichen Bestimmungen S. 480 ff.

2. Der Pfarrer hat an dem Pfarreihause die Rechte eines Miethers, an dem übrigen Pfarrwitthum die Rechte eines Nutznießers. — Bei unterlassener Aufnahme einer Beschreibung der dem Nießbrauche unterworfenen Immobilien tritt nicht die Vermuthung ein, daß der Nieß-

braucher dieselben in gutem Kulturzustande übernommen habe. — Der Pfarrer haftet nicht nur für die Lokativreparaturen des Pfarrhauses, sondern auch für größere Reparaturen, welche durch die Unterlassung der Lokativreparaturen entstanden sind. — Bei dem Pfarrer streitet, wie bei dem Miether, in Zweifel die Vermuthung dafür, daß er die Gebäude in einem in Ansehung der Lokativreparaturen guten Zustande übernommen habe. Der Kirchenvorstand hat daher in dieser Hinsicht, auch bei dem Mangel einer bei dem Amtsantritt des Pfarrers aufzunehmen gewesenen Beschreibung der Pfarrgebäude, nur das Vorhandensein von Lokativreparaturen nachzuweisen; hinsichtlich der größern Reparaturen dagegen liegt dem Kirchenvorstande der doppelte Beweis ob, daß dieselben bei dem Amtsantritte des Pfarrers nicht nothwendig waren, daß sie vielmehr erst durch Unterlassung der dem Pfarrer obliegenden Lokativreparaturen entstanden sind.

Erk. d. Rhein. Appell.-Ger.-Hofes v. 3. Juni 1846.
Rhein. Archiv Bd. XL. I. S. 195.

b. Von den Pfarräckern.

1. A. L.-R. II. 11.

§ 800. Pfarräcker kann der Pfarrer ohne weitere Rückfrage verpachten; sein Amtsnachfolger ist aber an den von ihm geschlossenen Vertrag nicht gebunden.

§ 801. Doch muß der Amtsnachfolger, wenn die Aecker in gewisse Felder getheilt sind, den Pächter so lange dulden, bis derselbe mit der Nutzung wenigstens einmal, von Anfang der Pacht an, durch alle Felder herumgekommen ist.

§ 802. Trifft die Anstellung des Nachfolgers in eine Zeit, da der Pächter die Benutzung der Felder nach der Reihe bereits von neuem wieder angefangen hat, so muß der Nachfolger sich die Fortsetzung der Pacht solange, bis die Reihe wieder herum ist, gefallen lassen.

§ 803. Ist der Pachtkontrakt mit Zuziehung des Patrons und der Vorsteher, und unter ausdrücklicher Bestätigung der geistlichen Obern geschlossen worden, so ist auch der Amtsnachfolger daran gebunden.

2. Falls ein Pfarrer Pfarräcker verpachtet hat, und während der Dauer des Pachtverhältnisses stirbt, so ist sein Amtsnachfolger, welcher

den Pachtvertrag nicht fortsetzen will, verpflichtet, dem Pächter den gesetzmäßigen Aufkündigungs-Termin zu verstatten.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 9. Febr. 1857.

Entscheid. Bd. XXXV. S. 74.

3. Ostpreußisches Provinzialrecht. Zusatz 202.

§ 1. Der Amtsnachfolger muß, wenn sein Vorgänger zwischen dem 1. Julius und 1. April abgegangen ist, den Pächter bis zu Ende des laufenden Wirthschaftsjahres, wenn aber der Abgang des vorigen Pfarrers sich zwischen dem 1. April und 1. Juli ereignet hat, bis zu Ende des folgenden Wirthschaftsjahres die Pacht fortsetzen lassen.

4. Westpreußisches Provinzialrecht § 47.

Der Amtsnachfolger ist nicht verbunden, den Pächter bis zum Ablauf des wirthschaftlichen Turnus in der Pacht zu belassen. Das Recht des Pächters endigt sich vielmehr, wenn der Amtsvorgänger zwischen dem 1. Juli und 1. April abgegangen ist, mit dem Ende des laufenden Wirthschaftsjahres; wenn aber der Abgang zwischen dem 1. April und 1. Juli erfolgte, mit dem Ablauf des nächstfolgenden Wirthschaftsjahres. Ges.-Samml. 1844. S. 108.

c. Von der Benutzung des Pfarrwaldes.

1. A. L.-R. II. 11.

§ 804. Gehört ein Wald zur Pfarre, so kann der jedesmalige Pfarrer denselben nach den Regeln der Forstordnungen[1]) nutzen.

---

[1]) Provinzielle Forst-Ordnungen bestehen in Kraft:

1. Für die Kur-, Neu- und Altmark.

a) Holzordnung v. 1. Febr. 1622 (C. C. M. T. IV. Abth. 1. S. 527).

b) Revidirte Holzordnung rc. vom 20. Mai 1720 (C. C. M. T. IV. S. 683. Rabe Bd. I. Abth. 1. S. 531).

2. Für Pommern.

a) Forst- und Jagdordnung vom 24. Dezbr. 1777 (N. C. C. T. VII. S. 1057. Rabe Bd. I. Abth. 6. S. 271).

b) Verordnung v. 22. Juni 1800, betr. die Pflichten der Holz- und Hütungs-Berechtigten und die Bestrafung der Forst- und Jagdverbrechen in Pommern (Hoffmann's Repertorium Bd. 3. Forts. S. 566, Rabe Bd. 6. S. 141).

c) Rescript v. 14. Dezbr. 1833, betr. die Gültigkeit der vorgedachten Verordnungen im Lauenburg-Bütow'schen Kreise.

v. K. Jahrb. Bd. XLII. S. 458.

§ 805. Er ist aber Bauholz daraus zu verkaufen nicht berechtigt.

§ 806. Dergleichen Bauholz muß, soweit es ohne Abbruch des benötigten Brennholzes für den Pfarrer geschehen kann, geschont, und zu vorkommenden Bauen und Reparaturen an den Pfarr- und Küstergebäuden aufbewahrt werden.

---

3. Für Ostpreußen und Litthauen.

Forstordnung vom 3. Dezember 1775 (N. C. C. T V. S. 273, Rabe Bd. I. Abth. 6. S. 81). Gilt auch im Regierungsbezirk Posen und in einem Theile des Regierungsbezirks Bromberg.

4. Für Westpreußen, mit Einschluß der Kreise Marienwerder und Riesenburg, sowie für den Netzedistrikt.

Forst- und Jagdordnung v. 8. Oktbr. 1805 (N. C. C. T. XI. S. 3152. Rabe Bd. 8. S. 354). Gilt auch in einem Theil des jetzigen Regierungsbezirks Bromberg. Provinzialrecht für Westpreußen v. 19. April 1844. (Ges.-Samml. 1844. S. 105. §§ 8 u. 14.

5. Für Schlesien.

a) Neurevidirte Holz-, Mast- und Jagdordnung für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz und deren Deklaration vom 13. Oktober 1774. (Kornsche Edikt.-Samml. Bd. VI. S. 387 u. Bd. LIV. S. 239.)

b) Forstordnung für die schlesischen Gebirgsforsten vom 8. September 1777. (Korn's Edikt.-Samml. Bd. LV. S. 313.)

c) Forstregulativ für Schlesien v. 26. März 1788. (Neue Schles. Edikt.-Samml. Bd. II. S. 30.)

6. Für das Herzogthum Magdeburg, Fürstenthum Halberstadt und die denselben inkorporirten Grafschaften.

Revidirte Holz-, Mast- und Jagdordnung für die genannten Landestheile vom 3. Oktober 1743.

7. Für einzelne Theile der Provinz Westphalen.

a) Holz-, Forst- und Jagdordnung des Fürstenthums Minden und der Grafschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen v. 4. März 1738. (Schlüter Prov.-Recht S. 90 u. Reser. v. 3. Jan. 1836, betr. die Gültigkeit derselben. v. K. Jahrb. Bd. XLVII. S. 608.)

b) Jagd-, Busch- und Fischereiordnung für das Fürstenthum Münster vom 9. Juli 1759 nebst deren Erläuterung v. 27. April 1776.

c) Jülich-Bergsche gesammelte und erneuerte Jagd- und Forstordnung vom 8. März 1761. (Scotti Samml. Th. I. S. 499.)

d) Jagd- und Waldordnung für Cleve, Geldern, Mörs und Mark v. 13. Juli 1765. (Scotti Samml. Th. III. S. 1649.

Verordnung v. 24. Dezbr. 1816, betr. die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Forsten in den Provinzen Sachsen, Westphalen, Cleve, Berg und Niederrhein. G.-S. 1817. S. 57.

Allerh. Kab.-Ordre v. 12. Aug. 1839. G.-S. 1839. S. 266.

§ 807. Ist überflüssiges Bauholz vorhanden, so können die Vorsteher unter Genehmigung des Patrons oder Kirchen-Kollegii oder in deren Ermangelung der Gemeinde [1]) oder ihrer Repräsentanten dasselbe verkaufen und das gelöste Geld zinsbar belegen.

§ 808. Dergleichen Kapital gehört zum Pfarrvermögen und muß vorzüglich zu vorkommenden Bau- und Reparaturkosten an den Pfarr- und Küstergebäuden verwendet werden.

§ 809. So lange es aber zu diesem Behufe noch nicht gebraucht wird, kommen die Zinsen davon dem jedesmaligen Pfarrer zu gute.

§ 810. Auch Brennholz ist der Pfarrer nur soweit zu verkaufen berechtigt, als entweder der Pfarrwald in gewisse Schläge eingetheilt, und ihm solchergestalt zum Nießbrauche eingeräumt, oder ihm ein gewisses Deputat daraus angewiesen ist, und er von diesem etwas erübrigen kann.

§ 811. Außer diesem Falle findet bei Brennholz, wenn etwas davon ohne Abbruch der Nothdurft des Pfarrers verkauft werden kann, eben das statt, was §§ 805—807 wegen des Bauholzes verordnet ist.

§ 812. Ist auf dem eigentlichen Hufenschlage der Pfarre Holz gewachsen, so kann ein nachfolgender Pfarrer zwar verlangen, daß dasselbe entweder auf Kosten desjenigen, der eine solche Veränderung in der ursprünglichen Bestimmung des Grundes eigenmächtig vorgenommen hat, oder auf Kosten der Pfarr- und Kirchenkasse weggeschafft und gerodet werde.

§ 813. Er kann aber weder an das geschlagene Holz, noch an das dafür gelosete Geld Ansprüche machen, sondern dieses verbleibt demjenigen, welcher die Kosten der Rodung getragen hat.

§ 814. Die Früchte und wirthschaftlichen Nutzungen von einzelnen auf dem Felde stehenden Obst- und andern Bäumen gehören dem Pfarrer; an die Substanz der Bäume hingegen hat er keinen Anspruch.

2. Provinzialrecht der Kurmark Brandenburg.

Auch in Betreff des, auf dem eigentlichen Hufenschlage der Pfarre befindlichen Holzes und der auf den Feldern stehenden Obst- und andern Bäume, kommen dem Pfarrer die Rechte des Nießbrauchers zu.

3. Dem Pfarrer, welcher das auf seinem Hufenschlage gewachsene Holz herunterschlagen läßt, steht, auch wenn er das Land hat roden

[1]) d. h. Pfarrgemeinde.

und zur Ackernutzung wieder brauchbar machen lassen, weder nach der Konsistorial=Ordnung von 1573, noch nach den Vorschriften des Allg. Landrechts ein Anspruch auf das Eigenthum des Holzes zu.

Erk. d. Kgl. Ob.=Trib. v. 24. Januar 1853.
Striethorst Archiv Bd. VIII. S. 244. Entscheid. Bd. XXV. S. 169.

d. Von Pfarrbauern.

1. A. L.=R. II. 11.

§ 815. Wo gewisse Dienst= oder Frohnleute zur Pfarre geschlagen sind, hat der Pfarrer in Ansehung ihrer Dienste eben die Rechte, wie ein Gutsherr gegen seine Unterthanen.

§ 816. Gerichtsbarkeit und andere gutsherrliche Rechte stehen dem Pfarrer über sie nur alsdann zu, wenn er dergleichen Gerechtsame durch Beleihung vom Staate oder durch Verjährung besonders erworben hat.

§ 817. Sind dergleichen Rechte in der Matrikel mit aufgeführt, so streitet die Vermuthung für den Pfarrer, daß dieselben auf eine rechtsgültige Weise zur Pfarre erworben worden.

2. Ostpreußisches Provinzialrecht. Zusatz 203.

Das Deputat=Holz der Geistlichen und Schullehrer muß von den Eingepfarrten und zwar unentgeltlich geschlagen und gefahren werden.

3. Provinzialrecht für Westpreußen.

§ 48. Für Brennholz und Torf, welches der Geistliche als Deputat empfängt, muß derselbe, wenn nicht ein Anderes durch Ortsgewohnheit bestimmt ist, das Schläger= und Stecherlohn aus eigenen Mitteln bezahlen.

§ 49. Hat der Geistliche nicht soviel Dienstland, daß zur Bearbeitung desselben Angespann erforderlich ist, so muß das Brennmaterial, welches er als Deputat empfängt, von den mit Grundstücken angesessenen Gemeindegliedern unentgeltlich angefahren werden.

4. Bei Pfarren und Kirchen streitet die Vermuthung dagegen, daß ihnen gutsherrliche Rechte zustehen. Es muß daher von Inhabern von Pfarrbauerhöfen und Pfarr= oder Kirchenländereien, welche deren Eigenthum=Verleihung im Wege der Regulirung verlangen, außer den Erfordernissen des ersten Alinea des § 74 des Gesetzes v. 2. März 1850

nachgewiesen werden, daß der Pfarre oder Kirche gutsherrliche Rechte zustehen.

Erk. d. Kgl. Revis.=Kolleg. f. Land=Kult.=Sachen v. 21. Mai 1852.
Zeitschr. d Rev.=Kolleg. Bd. V. S. 238.

Abschn. 3. Auseinandersetzung mit dem Vorgänger im Pfarramte oder dessen Wittwe oder Erben.

1. Allgem. Landrecht II. 11.

§ 822. Bei der Einweisung eines neuen Pfarrers muß demselben Wohnung und Wirthschaft von den Vorstehern, unter Aufsicht und Direktion des Patrons oder Kreisinspektors nach dem Inventario übergeben werden.

§ 823. Die Auseinandersetzung zwischen dem abgehenden Pfarrer oder dessen Erben und der Kirche, in Ansehung der Substanz, sowie mit dem neuen Pfarrer in Ansehung der Nutzungen, geschieht nach den in der Lehre vom Nießbrauche vorgeschriebenen Gesetzen. (Th. I. Tit. 21 § 111 sq.)[1])

§ 824. Wo daselbst zu Verbesserungen, die dem Nießbraucher vergütet werden müssen, die Einwilligung des Eigenthümers erfordert wird, da ist bei einem Pfarrer die Einwilligung des Patrons oder Kirchen=Kollegii und die Genehmigung der geistlichen Obern erforderlich.

§ 825. Soweit dergleichen Verbesserungen dem abgehenden Pfarrer oder dessen Erben vergütet worden, werden dieselben der Pfarre einverleibt, und es gilt davon, in Ansehung der folgenden Fälle alles, was von Pfarrgütern überhaupt verordnet ist.

§ 826. Hat der neue Pfarrer die Vergütung solcher Verbesserungen aus eigenen Mitteln geleistet, so können er, oder seine Erben, bei seinem erfolgenden Abgange, die Vergütung des dafür Gezahlten von dem Nachfolger fordern.

§ 827. Dergleichen einem Vorgänger von seinem Nachfolger zu leistende Vergütigung dauert, auch bei nachherigen Amtsveränderungen, so lange fort, als nicht etwa auch dieser Werth der Verbesserung, so wie die Verbesserung selbst, der Pfarre einverleibt worden.

§ 828. Hat aber der neue Pfarrer dem abgehenden, oder dessen Erben, Verbesserungen, für welche dieselben keine Vergütigung fordern,

---

[1]) Th. I. Tit. 21 §§ 111 sq. s. nachfolg. sub Nr. 2.

sondern sie nur zurücknehmen könnten, bezahlt: so werden dieselben dadurch der Pfarre nicht einverleibt; der Pfarrer kann aber auch dafür bei seinem demnächst erfolgenden Abgange keinen Ersatz fordern.

§ 829. Vielmehr tritt er, in Ansehung der Befugniß zur Zurücknahme nur in die Rechte des ursprünglichen Verbesserers.

§ 830. Soll gegen diese Regeln etwas durch Vertrag, zwischen der Kirche und Pfarre an einer, und dem abgehenden Pfarrer oder dessen Erben, ingleichen dem neuen Pfarrer, an der andern Seite, festgesetzt werden; so ist dazu die Genehmigung der geistlichen Obern nothwendig.

§ 831. Auch wegen der Auseinandersetzung über die Nutzungen gelten, soweit ausdrückliche Provinzialgesetze nicht ein Anderes bestimmen, die bei dem Nießbrauche vorgeschriebenen Regeln. (Th. I. Tit. 21 § 143 sq.)[1])

§ 832. Doch kommen die Stolgebühren nur demjenigen zu, der die Handlung verrichtet hat.

2. Rückgewähr der zum Nießbrauche eingeräumt gewesenen Sachen. Allgem. Landrecht Th. I. Tit. 21.

§ 111. Nach geendigtem Nießbrauche muß die Sache, mit allen dazu gehörigen Beilaßstücken, zurückgegeben werden.

§ 112. Ist bei der Einräumung des Nießbrauchs ein Verzeichniß über den Beilaß aufgenommen worden, so wird dies bei der Rückgabe lediglich zum Grunde gelegt.

§ 113. Auf die Anfertigung eines solchen Inventarii bei der Uebergabe, in welchem zugleich die Beschaffenheit oder der Werth der vorhandenen Beilaßstücke angegeben sein muß, ist sowohl der Nießbraucher, als der Eigenthümer anzutragen berechtigt.

§ 114. Im zweifelhaften Falle müssen die dazu erforderlichen Kosten von beiden Theilen zur Hälfte getragen werden.

§ 115. Ist aber Jemandem der Nießbrauch eines ganzen Vermögens beschieden, so muß der Nießbraucher die Kosten des Inventarii allein tragen.

§ 119. Hat der Nießbraucher die Sache ohne Inventarium übernommen, so wird vermuthet, daß er alles, was zur vollständigen Benutzung derselben erforderlich ist, erhalten habe.

§ 120. Was für Stücke eigentlich zu einer solchen vollständigen

---

[1]) Th. I. Tit. 21 A. L.-R. § 143 sq. (nachfolg. sub Nr. 4)

Benutzung erforderlich sind, muß, nöthigen Falls, nach dem Ermessen vereideter Sachverständigen bestimmt werden.

§ 121. Von seinen Obliegenheiten wegen der Rückgabe des Inventarii wird der Nießbraucher auch durch einen daran sich ereigneten Unglücksfall nicht befreit.

§ 122. Finden sich bei der Rückgewähr mehrere Stücke, als nach dem Inventarium übergeben worden, oder nach dem Befunde der Sachverständigen zur vollständigen Benutzung erforderlich sind, so werden dieselben als das Eigenthum des abgehenden Nießbrauchers angesehen.

§ 123. Wegen der Beschaffenheit der zurückzugebenden Stücke gilt, wenn dieselbe nicht aus dem Inventario erhellet, die Vermuthung, daß Stücke von mittlerer Art und Güte dem Nießbraucher übergeben worden, und also auch dergleichen von ihm zurückgegeben werden müssen.

Verbesserungen.

§ 124. Wegen Verbesserungen der zum Nießbrauche eingeräumt gewesenen Sache können der Nießbraucher oder dessen Erben nur in sofern Vergütungen fordern, als dieselben mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Eigenthümers gemacht worden.

§ 125. Haben die Interessenten wegen der zu vergütenden Summe sich nicht im Voraus geeinigt, so muß über die Verbesserungskosten ordentlich Rechnung gelegt werden.

§ 126. Dabei kann der Nießbraucher auch solche aus der Sache selbst genommenen Materialien, die er sonst zu seinem Vortheile auf andere Art hätte nutzen können, mit in Anschlag bringen.

§ 127. Für Arbeiten und Dienste der zum Gute gehörenden Unterthanen und Dienstleute, in sofern dieselben ohne Nachtheil des ordentlichen Wirthschaftsbetriebs geleistet werden, so wie für seine eigenen Bemühungen kann der Nießbraucher keine Vergütung fordern.

§ 128. Unter eben den Umständen und Maßgaben, wo der Lehnsbesitzer antragen kann, daß zu einer vorzunehmenden Verbesserung der verweigerte Konsens der Agnaten durch den Richter ergänzt werde, kann der Nießbraucher die Ergänzung der von dem Eigenthümer verweigerten Einwilligung nachsuchen. (Tit. 18 § 238 sq.)

§ 129. In eben den Fällen, wo der Lehnsbesitzer, wegen einer auf landesherrlichen Befehl zu machenden fortdauernden Anstalt, die keine Verbesserung des Guts ist, das Lehn verschulden kann, ist der

Nießbraucher die auf eine solche Anstalt wirthschaftlich verwendeten Kosten, nach geendetem Nießbrauche, von dem Eigenthümer zurückzufordern berechtigt. (Ebend.)

§ 130. Außer diesen Fällen können der Nießbraucher und dessen Erben, Verbesserungen, die ohne des Eigenthümers Einwilligung gemacht worden, wenn über die Vergütung derselben kein Abkommen stattfindet, blos zurücknehmen.

§. 131. Aber auch diese Zurücknahme ist nur in sofern zulässig, als die Sache in denjenigen Stand, in welchem sie sich vor der Verbesserung befunden hat, wieder gesetzt wird.

Verringerungen.

§ 132. Verringerungen der zum Nießbrauche eingeräumt gewesenen Sache müssen der Nießbraucher oder dessen Erben, dem Eigenthümer in sofern vergüten, als sie durch grobes oder mäßiges Versehen entstanden sind.

§ 133. Pertinenzstücke, welche der Nießbraucher, ohne Einwilligung des Eigenthümers, veräußert hat, kann letzterer entweder von dem dritten Besitzer nach den im 15. Titel vorgeschriebenen Grundsätzen zurückfordern; oder sich wegen des Werths derselben an den Nießbraucher oder dessen Nachlaß halten.

§ 134. Auch muß der Nießbraucher die Kosten tragen, welche zur Wiederherstellung und Ausbesserung der durch seine Schuld in Verfall gerathenen Gebäude, soweit ihm die Unterhaltung derselben nach den Grundsätzen § 47 sq. oblag, nach dem Befunde der Sachverständigen erforderlich sind.

§ 135. Was von Gebäuden verordnet ist, gilt auch von Dämmen, Deichen, Gräben, Brücken, Mühlen, Wasserleitungen, Wegen, Gehegen und Verzäunungen.

§ 136. Dagegen kann wegen anderer aus vernachlässigter Kultur oder sonstiger unwirthschaftlicher Verwaltung vorgeblich entstandener Verringerungen, der Eigenthümer keinen Ersatz fordern.

§ 137. Doch findet das, was wegen Ersatzes einer durch Verwüstung des Waldes, und anderer dergleichen Rubriken, auf mehrere Jahre hinaus entstandenen Verminderung des Ertrages, bei einem Lehngute vorgeschrieben ist, auch bei den zum Nießbrauche überhaupt eingeräumten Gütern Anwendung. (Tit. 18 § 564 sq.)

§ 138. Ein Gleiches gilt von der Vergütung, welche die Erben eines verstorbenes Lehnbesitzers dafür leisten müssen, daß durch Ueber=

schwemmungen und Versandungen, welche wegen unterlassener wirthschaftlicher Unterhaltung der Dämme und anderer Wasserbaue entstanden sind, das Gut an seinem Ertrage, auf mehrere Jahre hinaus, einen erheblichen Abfall erlitten hat. (Tit. 18 § 572 sq.)

§ 139. Es versteht sich von selbst, daß das, was an den angeführten Orten von dem Rechte der Agnaten auf das ausgemittelte Entschädigungs-Quantum vorgeschrieben ist, bei dem Nießbrauche eines freien Allodialgutes nicht Anwendung finde.

§ 140. Wenn während der Dauer des Nießbrauchs, der Nießbraucher die Sache durch unwirthschaftliche Verwaltung und Benutzung verringert; so hat der Eigenthümer das Recht, dergleichen Betragen gerichtlich zu rügen; und sowohl auf die Wiederherstellung der etwa schon entstandenen Verschlimmerungen der Substanz, als auf angemessene Einschränkung des Nießbrauchers in seinen künftigen Verfügungen anzutragen.

§ 141. Sind die deshalb erlassenen richterlichen Verfügungen ohne Wirkung, so ist der Eigenthümer auf gerichtliche Sequestration zu dringen berechtigt.

§ 142. Diese Sequestration ist jedoch dergestalt einzurichten, daß dem Nießbraucher der Genuß der Sache, so weit es mit der Sicherheit des Eigenthümers bestehen kann, gelassen werde.

3. Rescript des Kgl. Justiz-Ministers vom 16. Dezember 1833, betreffend das Rechtsverhältniß in Ansehung der von einem Pfarrer auf dem Pfarrgrundstücke errichteten Scheune.

Es handelt sich in dem vorliegenden Falle, betreffend die Aufnahme eines Schenkungsvertrages zwischen dem Pfarrer D. zu B. und den Vorstehern der dortigen Kirchengemeinde, von einer Scheune, welche der Pfarrer G. auf dem der Kirche zu B. gehörigen Grund und Boden erbaut hat. Die Auseinandersetzung zwischen dem abgehenden Pfarrer oder dessen Erben und der Kirche in Ansehung der Substanz geschieht dem § 823 II. 11. A. L.-R. zufolge, nach den in der Lehre vom Nießbrauche vorgeschriebenen Gesetzen. Auch ist insbesondere in Absicht der Verbesserungen, welche dem Nießbraucher vergütet werden sollen, im § 824 auf jene Gesetze verweisen.

Nach den §§ 124 sq. 130 u. 131 I. 21 A. L.-R. hat nun der Nießbraucher, falls der Eigenthümer schriftlich in die Verbesserung eingewilligt hat, das Recht, Vergütungen dafür zu verlangen, fehlt

aber der schriftliche Konsens, so hat er nur die Befugniß, die Verbesserung zurückzunehmen, soweit die Sache in denjenigen Stand wieder hergestellt werden kann, in welchem sie sich vor der Verbesserung befunden hat.

Hiernach kann kein Zweifel darüber obwalten, daß der Pfarrer G. durch den Bau der Scheune nicht der Eigenthümer derselben, als einer unbeweglichen Sache geworden ist, sondern, daß er nur das Recht erworben, nach Verschiedenheit der Fälle, entweder Vergütigung zu fordern, oder die Materialien als solche zurückzunehmen.

Die Erben des verstorbenen Pfarrers G. haben daher auch nur dieses Recht allein dem Pfarrer D. gegen Zahlung der 120 Thlr. veräußern können: und der Schenkungsvertrag, welchen der letztere beabsichtigt, konnte somit wiederum nur die ihm nach Vorschrift des A. L.-R. I. 21 §§ 124—131 und Th. II. Tit. 11 §§ 823 und 824 zustehenden Rechte auf Vergütigung oder auf Zurücknahme der Materialien zum Gegenstande haben.

Daß nun die Kirchenvorsteher als solche, vermöge der ihnen nach §§ 157, 217 und 619 11. II. A. L.-R. zustehenden Verwaltung des Kirchenvermögens, jedenfalls berechtigt sind, ein solches Geschenk anzunehmen, kann kein Bedenken obwalten.

Wenn der § 109 Tit. 13. Th. I. A. L.-R. vorschreibt, daß zu Schenkungen aller Art im Namen des Machtgebers eine Spezial-Vollmacht nothwendig sei, so ist hier von der Veräußerung durch Schenkung, nicht aber von der Annahme einer solchen die Rede. Nach § 1060 Tit. 11. I. kann sogar, wenn der Beschenkte aus den dort angeführten Ursachen, die Absicht, das Geschenk annehmen zu wollen, nicht äußeru kann, ein jeder Dritte zu seinem Besten acceptiren.

Da die Zuwendung offenbar weniger als 1000 Thlr. beträgt, indem der Geschenkgeber die Rechte, welche er der Kirche übertragen will, für 120 Thlr. erworben hat, so bedarf es nach dem Gesetze vom 13. Mai d. J. § 1 und 2 zur Gültigkeit der Schenkung auch nicht des Konsenses des Landesherrn oder der vorgesetzten Behörde, sondern es ist nur erforderlich, daß die Vorsteher der letzteren die dort vorgeschriebene Anzeige machen.

Der gegen diese Schenkung angeführte Umstand: daß die Kirchengemeinde durch die Erwerbung der Scheune zu neuen Beiträgen zur Unterhaltung derselben verpflichtet werden würde, ist schon um deshalb unpassend, weil die Scheune bereits der Kirche gehört und hier nur

die Rede davon ist, daß der zeitige Pfarrer, als Cessionar der Erben seines Vorgängers, sich zum Besten der Kirche unentgeltlich des Rechts begeben will, Vergütigung zu fordern oder die Materialien wegzunehmen.

Acta Gen. d. Just.=Min. L. R. No. 13 Vol. V. Fol. 31.

4. Auseinandersetzung wegen der Nutzungen beim Nießbrauch. Allgem. Landrecht Th. I. Tit. 21.

a) Auseinandersetzung wegen der Nutzungen überhaupt.

§ 143. In Ansehung der Nutzungen, welche zur Zeit des geendigten Nießbrauchs noch vorhanden sind, finden bei der Bestimmung, in wiefern sie dem Nießbraucher verbleiben, oder dem Eigenthümer anheimfallen, eben die Grundsätze, wie zwischen dem Eigenthümer und redlichen Besitzer, Anwendung. (Tit. 7 § 189 sq.)

Diese allegirten Bestimmungen des Tit. 7. Th. I. A. L.=R. lauten:

§ 189. Alle während des redlichen Besitzes gezogene Nutzungen und genossenen Früchte sind und bleiben das Eigenthum eines solchen Besitzers.

§ 190. Er darf den Werth davon dem Eigenthümer nicht erstatten; selbst wenn er dadurch im Besitze eines Vortheils sich noch wirklich befindet.

§ 191. Hat er aber Nutzungen, die in Zukunft erst fällig sind, zum Voraus erhoben, so muß er dieselben in soweit, als ihr Verfalltag erst nach dem Ende der Redlichkeit seines Besitzes eintritt, dem Eigenthümer herausgeben.

§ 192. Bei Kapitalien und andern nutzbaren Rechten werden die etwa noch rückständigen Zinsen und Nutzungen nach dem Zeitpunkte, wo der redliche Besitz aufgehört hat, zwischen dem Eigenthümer und Besitzer getheilt.

§ 193. Bei beweglichen nutzbaren Sachen gehören dem Besitzer alle Früchte, die während der Redlichkeit seines Besitzes von der Substanz abgesondert worden.

§ 194. Insonderheit gehört ihm das junge Vieh, sobald selbiges von dem Leibe der Mutter getrennt ist.

§ 195. Bei Landgütern, Häusern und andern nutzbaren Grundstücken, behält der redliche Besitzer alle und jede Früchte und Nutzungen vorhergehender Wirthschaftsjahre, ohne Unter=

schied, ob dieselben schon verzehrt, veräußert, oder noch wirklich vorhanden sind.

§ 196. Dagegen muß er aber auch alle aus diesen Jahren etwa noch rückständigen Lasten und Ausgaben, welche von den Früchten zu tragen sind, berichtigen.

§ 197. Die Nutzungen des letzten Jahres werden zwischen dem Besitzer und Eigenthümer getheilt.

§ 198. Unter dem letzten Jahre wird dasjenige verstanden, in welchem der Besitz, redlich zu sein, aufgehört hat.

§ 199. Das Wirthschaftsjahr wird bei solchen Grundstücken vom Ersten Juli an gerechnet.[1])

§ 201. Was zu den Früchten vorhergehender und des letzten Wirthschaftsjahres gehöre, und wie in Ansehung dieses letzten Jahres die Berechnung und Auseinandersetzung zwischen dem Besitzer und Eigenthümer anzulegen sei, ist nach den in der Lehre vom Nießbrauch vorgeschriebenen Grundsätzen zu bestimmen. (Tit. XXI. Sect. I.)

§ 202. Dem Eigenthümer steht es frei, auch die Nutzung des letzten Jahres dem Besitzer allein zu überlassen, und dadurch alle Beiträge zu den Wirthschaftskosten, ingleichen zu andern Lasten und Ausgaben, welche von den Früchten getragen werden müssen, abzulehnen.

§ 203. Dagegen darf aber auch der Besitzer die schon gewonnenen Früchte früherer Jahre, soweit dieselben zur Fortsetzung der Wirthschaft des letzten Jahres erforderlich gewesen, zu seinem Vortheile niemals in Rechnung bringen.

§ 144. (I. 21. A. L.-R.) Es müssen daher auch, bei Landgütern und andern nutzbaren Grundstücken, die Nutzungen früherer Jahre dem Nießbraucher gelassen; die des letzten Wirthschaftsjahres aber, in welchem der Nießbrauch aufgehört hat, zwischen dem Nießbraucher und dem Eigenthümer getheilt werden.

b) Auseinandersetzung wegen der Nutzungen aus früheren Jahren.

§ 145. Zu den Nutzungen früherer Jahre wird auch das in selbigen geschlagene und verkaufte Holz gerechnet, wenngleich dasselbe noch nicht abgeführt worden.

---

[1]) cf. Gesetz v. 10. Mai 1855, wonach das Jahr vom 1. Oktober bis 30. September zu berechnen ist.

§ 146. Ist das in früheren Jahren geschlagene Holz zwar noch nicht verkauft, aber doch schon nach einer Ablage gebracht worden, so verbleibt es dem Nießbraucher oder dessen Erben.

§ 147. Ist endlich das Holz zwar in früheren Jahren geschlagen, aber weder verkauft, noch abgeführt, so gehört dasselbe dem Eigenthümer.

§ 148. Doch muß derselbe dem Nießbraucher, oder dessen Erben, das bezahlte baare Schläger- oder anderweitige Arbeitslohn vergüten.

§ 149. Was vom Holze verordnet ist, gilt auch von Mauer- und Ziegelsteinen, von gebranntem Kalke, und andern zum Nießbrauche gehörenden Erzeugnissen, welche der Nießbraucher in früheren Jahren hat zubereiten und zum Gebrauche geschickt machen lassen.

c) Auseinandersetzung wegen der Nutzungen im letzten Jahre.

§ 150. Wegen der Nutzungen des letzten Jahres kommt es darauf an, ob das zum Nießbrauch eingeräumt gewesene Grundstück ein Landgut sei oder nicht.

d) Auseinandersetzung wegen der Nutzungen bei Landgütern.

§ 151. Ist selbiges ein Landgut, so muß es bis zum Ende des Wirthschaftsjahres, für gemeinschaftliche Rechnung des Nießbrauchers und Eigenthümers verwaltet werden.

§ 152. Können die Interessenten über die Bestellung eines gemeinschaftlichen Verwalters sich nicht einigen; so bleibt die Administration dem Nießbraucher oder dessen Erben, welchen der Eigenthümer nur auf seine Kosten einen Rechnungsführer an die Seite setzen kann.

§ 153. Aller zum Nießbrauch gehörende Ertrag des Guts, vom Anfange des Wirthschaftsjahres an, muß dabei in Einnahme kommen.

§ 154. Doch darf der Werth solcher Naturalien, welche der Nießbraucher schon verzehrt hat, oder auch während der fortgesetzten Administration, zu seinem und seiner Familie Unterhalte wirthschaftlich verwendet, zur baaren Einnahme nicht gezogen werden.

§ 155. Zur Ausgabe gehören zuvörderst alle in dem Laufe des Wirthschaftsjahres zu entrichtende ordentliche und außerordentliche Abgaben.

§ 156. Ferner die nach obigen Grundsätzen aus dem Nießbrauche zu entrichtenden Zinsen.

§ 157. Endlich alle und jede zu einer ordentlichen gewöhnlichen Führung und Fortsetzung der Wirthschaft erforderlichen Ausgaben.

§ 158. Dahin werden auch die Kosten eines nach § 152 bestellten gemeinschaftlichen Verwalters gerechnet.

§ 159. Zu außerordentlichen Verbesserungen darf, ohne Einwilligung beider Theile, von den Einkünften dieses Wirthschaftsjahres nichts verwendet werden.

§ 160. Doch kann der Eigenthümer die Fortsetzung bereits angefangener Verbesserungen, aber nur auf seine Kosten, verlangen.

§ 161. Am Ende des Wirthschaftsjahres ist das bis zur nächsten Ernte erforderliche Futter, ingleichen so viel an Getreide, als bis eben dahin zur Speisung des Gesindes und der Arbeiter, ingleichen zu den Wirthschaftsdeputaten nöthig ist, zurückzulassen.

§ 162. Getreide zum Betriebe der Branntweinbrennerei sind der Nießbraucher oder dessen Erben, gar nicht, und Getreide zur Brauerei nur insofern, als Bier zur Ernte, oder andern Wirthschaftsnothdurften gebraut wird, zurückzulassen schuldig.

§ 163. Für diese Vorräthe können der Nießbraucher, oder dessen Erben, bei Ermangelung eines besondern Vertrages, keine Vergütung fordern, oder in der gemeinschaftlichen Rechnung etwas dafür in Geldeinnahme stellen.

§ 164. Vielmehr müssen sie, wenn kein hinlänglicher Vorrath vorhanden ist, das fehlende, nach den zur Zeit der Uebergabe an den Eigenthümer stehenden Marktpreisen insofern vergüten, als erhellet, daß der Mangel durch den während des Wirthschaftsjahres geschehenen Verkauf solcher Naturalien entstanden sei.

§ 165. Wegen der Einnahmen und Ausgaben, welche in die Zeiten vor geendigtem Nießbrauche treffen, soll den Angaben des Nießbrauchers, oder den von ihm zurückgelassenen Rechnungen und Anzeichnungen, auch ohne eidliche Bestärkung, so lange geglaubt werden, bis deren Unrichtigkeit nachgewiesen ist.

§ 166. Der nach Abzug aller Ausgaben übrig bleibende reine Ertrag wird, nach Verhältniß der vor und nach Erledigung des Nießbrauchs verflossenen Zeit, zwischen dem Eigenthümer und dem Nießbraucher, oder dessen Erben getheilt.

§ 167. In gleichem Verhältnisse muß auch der Schade getragen werden, wenn die Ausgabe die Einnahme überstiegen hat.

§ 168. Ist zur Zeit des geendigten Nießbrauchs das Gut verpachtet, so muß der reine Betrag des Pachtgeldes, welcher nach Abzug der §§ 155—158 beschriebenen Ausgaben übrig bleibt, in eben diesem Verhältnisse getheilt werden.

§ 169. Ist das zum Nießbrauch eingeräumt gewesene Grundstück zwar an sich ein Städtisches, damit aber zugleich Ackerbau und Viehzucht verbunden; so finden die obigen wegen eines Landgutes gegebenen Vorschriften, in Ansehung der gesammten im letzten Wirthschaftsjahre von einem solchen Grundstücke fallenden Früchte und Nutzungen Anwendung.

e) Auseinandersetzung wegen der Nutzungen bei andern Grundstücken, Gerechtigkeiten und Kapitalien.

§ 170. Von Grundstücken, mit welchen keine Landwirthschaft verbunden ist, ingleichen von Gerechtigkeiten und ausstehenden Kapitalien, werden alle Nutzungen und Lasten bis zum Ablaufe des Vierteljahres, in welchem der Nießbrauch aufgehört hat, zum Vermögen oder Nachlasse des Nießbrauchers gerechnet.

§ 171. In dieser Rücksicht nimmt das Jahr mit dem 1. Junius seinen Anfang [1]).

§ 172. Uebrigens wird ein jeder Nießbraucher, welcher sich nach Erledigung seines Rechts, eines widerrechtlichen Verzugs bei der Rückgabe der Sache schuldig macht, von diesem Zeitpunkte an, durchgehends und in jeder Rücksicht, als ein unredlicher Besitzer angesehen.

§ 173. Sind verbrauchbare Sachen zum Nießbrauche gegeben worden, so wird vermuthet, daß nur eben so viel Sachen von gleicher Beschaffenheit zurückgegeben werden sollen. (Tit. 11 § 120, 121.)

§ 174. Erhellet aber, daß nach dem Willen des Bestellers eben dieselben Sachen zurückgegeben werden sollen, so muß der Eigenthümer sich mit dem begnügen, was davon und in dem Stande, wie es alsdann, nach wirthschaftlichem Gebrauch, noch wirklich vorhanden ist.

§ 175. Der Nießbraucher ist in diesem Falle die Abnutzung nur soweit zu vertreten schuldig, als er sie durch Vorsatz oder grobes Versehen veranlaßt hat.

---

[1]) cf. Gesetz vom 10. Mai 1855. Vom 1. Oktober an.

5. Rescript der Königl. Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und der Finanzen vom 4. August 1838, die Stempelpflichtigkeit der Auseinandersetzungsverhandlungen zwischen abgehenden und eintretenden Pfarrern betreffend.

Der Kgl. Regierung wird auf den Bericht vom 12. Juni d. J. die Stempelpflichtigkeit der Auseinandersetzungsverhandlungen zwischen ab- und angehenden Pfarrern betreffend, hierdurch eröffnet, daß die unterzeichneten Ministerien der von der Regierungs-Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern angenommenen Meinung dahin beipflichten müssen, daß die fraglichen Auseinandersetzungsverhandlungen in so weit allerdings stempelpflichtig sind, als sie ihrem Gegenstande nach sich nicht auf die alleinige Uebergabe der zum Pfarrvermögen an sich selbst gehörenden Dotations-Objekte beschränken, sondern eine gleichzeitige persönliche Berechnung und Vereinbarung zwischen dem neu anziehenden Pfarrer und seinem Vorgänger oder dessen Erben über Meliorationen, Ueberschüsse des Inventarii und anderer dergleichen Grundstücke ihres Privat-Interesse und der vertragsmäßigen diesfälligen Ausgleichung in sich schließen. v. Kamptz Annal. Bd. XXII. S. 640.

6. ad § 823 II. 11. A. L.-R.

Hinsichtlich einer behaupteten Devastation des Pfarrwaldes findet mit Rücksicht auf § 823 II. 11. und § 137 I. 21 A. L.-R. die im letzteren Gesetze allegirte Vorschrift des § 564 I. 18 vom Lehnrechte in Beziehung auf eine vom Pfarrer dafür zu leistende Entschädigung keine Anwendung.

Erk. d. K. Ob.-Trib. v. 31. Januar 1859. Entscheid. Bd. XLI. S. 330

7. ad § 831 II. A. L.-R.

Nach den Grundsätzen des Allgem. Landrechts steht dem neu eintretenden Pfarrer gegen seine Amtsvorgänger ein Anspruch auf Vergütigung wegen mangelhafter Aussaat und Feldbestellung, oder wegen des dadurch verringerten Ertrages der zur Pfarrwidemuth gehörenden Ländereien nicht zu.

Erk. d. K. Ob.-Trib. v. 23. April 1832. Präjud. Nr. 2371.
Präjud.-Samml. II. S. 67. Entscheid. Bd. XXIII. S.204.

8. Bei Auseinandersetzungen zwischen der Wittwe oder Kindern eines evangelischen Pfarrers und dem Amtsnachfolger werden nicht nur

die bis zum Ablauf der Gnadenzeit fällig gewordenen, sondern alle Nutzungen des letzten Jahres bis zum Ablauf des Vierteljahres, in welchem der Nießbrauch aufgehört, zum Vermögen oder Nachlasse des Nießbrauchers gerechnet und gebührt dann mindestens pro rata der Wittwe oder den Erben des verstorbenen Pfarrers.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 3. Febr. 1862.

Entscheid. Bd. XLVIII. S. 296.

9. Visitations- und Konsistorial-Ordnung des Marggrafen Johansen Georg zu Brandenburgk ex ao. 1573.

Tit. 23. Was die Pfarrer in jhrem abziehen oder absterben, in den Pfarren lassen, Auch jhre Erben von den Einkommen der Pfarren ererben sollen.

Weil nunmehr die Pfarrer Ehrlich sein, vnd derwegen die Statuta sinodalia: weil die one des vngleich sein, nicht allenthalben gehalten werden, noch statt haben können, soll dißfalls folgende Ordnung, in vnserm Churfürstenthumb gehalten werden.

Vnd zum Ersten, soll ein jeder Pfarrer, in seinem abziehen, oder auff sein absterben seine Erben, auff den Pfarren, das verordnete Inuentarium, wie er's in seinem anzuge gefunden, oder durch vnsere Visitatores nach gelegenheit einer jeden Pfarren, weiter verordnet würde, Auch alles was Erdt, Wiede, vnd Nagelfeste, dazu auch allen Mist so vorhanden ist, vollkömmlich verlassen.

Darnach soll ein jeder Pfarrer das Einkommen vnd Früchte der Pfarren, zu jeder zeit pro rata temporis, haben vnd behalten, Nemlichen

Do ein Pfarrer auff Michaelis anziehen würde, so soll er von dem vorigen Pfarrer oder seinen Erben, bekommen vnd haben, die Wintersaat im Felde, wie auff den Hufen vblich vnd gebreuchlich, Würden aber die Hufen nicht beseet sein, Soll der vorige Pfarrer, oder seine Erben, dem anziehenden Pfarrer, die Wintersaath vnd Kosten, dazu gehörig verreichen.

Vnd bleibet der anziehende Pfarrer, das gantze Jhar vber Pfarrer, so gebraucht er auch alle nutzungen vnd einheben der Pfarren.

Würde aber ein Pfarrer, der auff Michaelis angezogen, noch vor Martini sterben oder abziehen, so sollen sein Weib vnd Erben alle Einkommen der accidentalien, so die zeit vber von Michaelis biß auff

Martini gefallen haben, und das Pfarrecht vollend biß auff Martini bestellen, Sollen auch den antheil der Winter- und Sommer-Saath Auch der Pechte, sampt den Korn, Flachs und andern Zehendt, von sechs Wochen, gegen den Sommer haben.

Also ists auch ferner zu halten, wenn ein Pfarrer auff Michaelis anzeucht, und Resigniret und stirbet auf Weihnachten, Fastnacht, Ostern, Pfingsten, Margareth oder Barthomy, der soll haben alle nutzungen, die in solchen zeiten gefallen. Auch seinen antheil der Winter vnd Sommer Saath, deßgleichen der Pechte, auch Korn, Flachs vnd andere Zehendt, pro rata temporis.

Nach solcher anzall, soll es auch mit dem Heue, Stro und Hollze, so er alldo gewonnen, gehalten werden, das Heue vnd Hollz aber, so die Pfarrer anderswo gekaufft vnd gewonnen, das soll den Erben als Erbe bleiben, vnd jhnen allein folgen.

Dagegen soll auch der abziehende Pfarrer oder seine Erben, die zukünfftige Wintersaath, auch pro rata temporis, nach der sie von den Früchten nehmen, geben, bestellen vnd seen helffen, Als do er ein oder zwei viertel Jhares weniger oder mehr, die Früchte nimpt, So gibt und bestelt er auch den vierdentheil, oder die Helfte, weniger oder mehr der Saath, vnd so fortan, nach anzal der Früchte, so er bekömpt. Gleicher gestalt, sol es auch mit der Sommersaath vnd Bestellung der Ecker, dazu gehalten werden.

Welcher Pfarrer auch die Zeit, da der Fleischzehnt gegeben wirdet, Pfarrer ist, derselbige soll denselbigen alleine haben und behalten.

Deßgleichen sollen auch die Pfarrer, die zu der zeit, wenn das Obs reiff ist, Pfarrer sein, dasselbe alleine behalten, Hetten aber die vorigen Pfarrer, Korn, Lein vnd anders in den Garten, vor jhrem abziehen oder absterben geseeth, so folgt den Erben die gebür pro rata temporis nicht vnbillich.

10. Cirkular-Rescript des Ober-Konsistorii an alle Inspektoren der Kurmark v. 7. Juni 1787.

Bei Gelegenheit, daß die Prediger einiger Inspektionen wegen vermeintlicher Dunkelheit des Titels 23 der Konsistorial-Ordnung, in welchem festgesetzt ist, was überhaupt die Prediger oder ihre Erben beim Abziehen von den Pfarren zurücklassen sollen, um eine Erklärung und Abänderung dessen, was in Ansehung der zurückzulassenden Aussaat daselbst verordnet ist, gebeten haben, sind zwar die Gründe dieses Gesuchs vom Ober-Konsistorio in Erwägung gezogen, aber dabei be-

funden worden, daß es in Rücksicht dieser Verordnungen keiner Erklärung, noch weniger einer Abänderung bedürfe.

Der ganze Inhalt jenes Titels zeigt offenbar, daß bei allem, was daselbst wegen Zurücklassung der Saaten verordnet ist, der ökonomische allgemeine Satz zum Grunde liegt, daß der eigentliche Ertrag der Pfarräcker nicht anders, als nach Abzug der Saaten geschätzt und berechnet werden müsse, und daß folglich auch von einer jeden gehabten Erndte allemal die künftige Aussaat wieder bestritten werden soll. In Rücksicht auf diesen Grundsatz verordnet denn also die Konsistorial-Ordnung, daß, wenn ein Prediger oder seine Erben auf Michaelis von der Pfarre abziehen, die ganze Wintersaat von ihnen bestellt zurückgelassen werden müsse, und fügt in der Folge dieses Titels ausdrücklich hinzu, daß es gleichergestalt auch mit der künftigen Sommersaat gehalten werden müsse. Alles Uebrige, was noch weiter in diesem Titel dagegen vorkömmt, sind bloß nothwendige Folgen jener Grundsätze. Denn wenn ein Prediger oder dessen Erben länger als bis Michaelis auf der Pfarre bleiben und also nach Verhältniß dieser Zeit auch Antheil an der künftigen Winter- und Sommererndte behalten, so folgt es von selbst, daß sie in demselben Verhältniß, in dem sie an der Erndte Theil haben, auch wieder zu der nächsten Winter- und Sommersaat Beitrag leisten müssen. Dieser Satz ist es, den die Konsistorial-Ordnung nach Verschiedenheit der Zeit, da der Abzug von der Pfarre geschieht, hier noch näher erläutert und festsetzt.

N. C. C. d. 1787. S. 1421.

11. Provinzialrecht der Kurmark Brandenburg.

Zum A. L.-R. II. 11. §§ 822—832.

§ 463. Die Auseinandersetzung zwischen dem abgehenden Pfarrer oder dessen Erben und dem anziehenden Pfarrer geschieht in der Mark nach folgenden Grundsätzen:

§ 464. Das Pfarr-Wirthschaftsjahr wird, ohne Rücksicht darauf, zu welcher Jahreszeit der letzte Pfarrer angezogen ist, vom 1. Oktober bis zum 1. Oktober gerechnet.

§ 465. Wenn ein Pfarrer im Laufe eines solchen Jahres die Pfarre verläßt, so werden die sämmtlichen Wirthschafts-Revenüen, auch der Gewinn an Heu, Holz und Stroh, desgleichen die fixirten Hebungen, der Zehnt und dergleichen, die in dem Jahr aufgekommen sind, nach Verhältniß der Zeit, vor und nach dem Ab- und Anzuge, zwischen dem abziehenden und anziehenden Pfarrer getheilt.

§ 466. Jedoch verbleibt das reife Obst und der Fleischzehnt demjenigen allein, welcher zur Zeit, wo das Obst reif, oder der Fleischzehnt fällig ist, das Pfarramt verwaltet.

§ 467. Die Accidentien und Stolgebühren kommen ebenfalls nicht nach dem Jahresbetrage zur verhältnißmäßigen Theilung, sondern dem abgehenden Pfarrer verbleiben die, bis zu seinem Abzuge vorgekommenen Revenüen dieser Art, wogegen der anziehende die nachher vorkommenden bezieht.

§ 468. Soweit der abgehende Pfarrer den ganzen Einschnitt einer Sommer- oder Wintersaat allein genießt, ist er schuldig, davon wieder die Saat und Bestellung zur nächsten Ernte zu beschaffen, ohne Vergütung dafür von dem Nachfolger verlangen zu können, und ebenso muß er nach dem Verhältnisse, wie er mit dem Nachfolger gemeinschaftlich an der Sommer- oder Winterernte Theil nimmt, auch zu den Saat- und Bestellungskosten der nächsten Ernte beitragen.

§ 469. Wenn daher ein Pfarrer zu Michaelis abzieht, so verbleiben ihm zwar sämmtliche Nutzungen des mit diesem Zeitpunkte abgelaufenen Wirthschaftsjahres, dagegen muß er auch dem Nachfolger die Felder sämmtlich besäet und bestellt überliefern, oder die Saat- und Bestellungskosten vergüten; erfolgt dagegen der Abzug nach Michaelis, z. B. zu Ostern, und sind dem Nachfolger die Felder besäet und bestellt übergeben, so kann der abgehende Pfarrer nicht nur ebensowenig Erstattung der Saat- und Bestellungskosten verlangen, sondern, da er nun auch verhältnißmäßigen Antheil an der Sommer- und Winterernte des laufenden Jahres bis Michaelis nimmt, muß er sich auf seinen Antheil an dieser Ernte den verhältnißmäßigen Beitrag zu den Saat- und Bestellungskosten der nächsten Winter- und Sommer-Bestellung in Abrechnung bringen lassen.

§ 470. Sollte jedoch an einem oder dem andern Orte durch wohlhergebrachte Observanz oder sonst rechtsgültige Weise der Gebrauch festgestellt sein, daß der Nachfolger im Amte dem abgehenden Pfarrer die Saat- und Bestellungskosten vergütet, so hat es dabei zwar auch künftig das Bewenden.

§ 471. Der Umstand allein aber, daß der abgehende Pfarrer seinem Vorgänger die Saat- und Bestellungskosten bezahlt hat, berechtigt ihn noch nicht, ein Gleiches von seinem Nachfolger zu verlangen, insofern von ihm nicht die wirkliche Existenz einer, von obigen

gesetzlichen Bestimmungen abweichenden, rechtsgültigen Lokalobservanz dargethan werden kann[1]).

§ 472. Der vorhandene Dünger muß dem Anziehenden ohne Vergütung überlassen werden.

§ 473. Wenngleich der Gewinn an Heu, Stroh und Holz, im letzten Jahre, nach Verhältniß der Zeit der Amtsverwaltung, dem abgehenden Pfarrer eigenthümlich verbleibt, so ist er doch schuldig, auf Verlangen, dem Nachfolger diese Vorräthe, gegen die landübliche Vergütung, oder wo deren Betrag nicht erhellt, gegen den marktgängigen Preis zu überlassen, und darf sie wider dessen Willen nicht mitnehmen oder an Fremde verkaufen.

§ 474. Wenn es an einzelnen Orten rechtsgültig hergebracht ist, daß diese Vorräthe, sei es nur mit Ausnahme des Zehntstrohes, oder dieses mit inbegriffen, unentgeltlich zurückgelassen werden müssen, so hat es dabei sein Bewenden, doch streitet dafür nicht die Vermuthung.

§ 475. Hat der abgehende Pfarrer den Pfarracker nicht selbst bewirthschaftet, sondern solchen verpachtet, oder gegen den halben Einschnitt an einen Colonus ausgethan, und muß der diesfällige Kontrakt, nach Vorschrift der Gesetze, von dem Nachfolger fortgesetzt werden, so wird bei der Auseinandersetzung, soweit der Pächter oder Colonus die Früchte von den Pfarrgütern zieht, das von ihm der Pfarre dafür zu Leistende zwischen dem abgehenden Pfarrer und dem Nachfolger getheilt; im Uebrigen aber finden die vorstehenden Grundsätze gleichfalls Anwendung.

§ 476. Hat daher der Pächter den Acker nicht bestellt übergeben erhalten, oder hat sich der abgehende Pfarrer von ihm die Renten bezahlen lassen, dergestalt, daß der Pächter bei seinem Abzuge gleichfalls keine Renten zu überliefern braucht, so muß der abgehende Pfarrer, wenn nicht etwa die im § 470 gedachte Ausnahme eintritt, das Saat-Inventarium und die Bestellungskosten nach dem Verhältniß vergüten, als er an dem Pachtzinse des Wirthschaftsjahres, in welchem der Abzug erfolgte, Theil genommen hat, und ein Gleiches findet in Betreff der an einen Colonus ausgethanen Aecker, soweit der Abgehende zu der Saat nicht beigetragen hat, Statt.

§ 477. Auch wenn ein Pfarrer verstirbt, finden in Betreff der Auseinandersetzung mit seinen Hinterbliebenen oder sonstigen Erben,

[1]) §§ 464—471 des Provinzialrechts für die Kurmark, wörtlich gleichlautend mit §§ 635—642 des Provinzialrechts der Neumark.

sowohl rücksichtlich der Substanz des Pfarrvermögens, als wegen der Nutzungen des laufenden Jahres, in welchem das den Hinterbliebenen oder Erben zu gute kommende Sterbequartal oder die Gnadenzeit zu Ende geht, die vorstehenden Vorschriften gleichfalls überall Anwendung [1]).

v. Scholz u. Hermensdorf Prov.-Recht der Kurmark Th. I. S. 93.

12. Ostpreußisches Provinzialrecht.

Zu A. L.-R. Th. II. Tit. 11. §§ 822—831.

Zusatz 205. Auseinandersetzung zwischen dem an- und abziehenden Pfarrer.

1. In Ostpreußen und Litthauen.

§ 1. In Ostpreußen und Litthauen wird bei der Auseinandersetzung die Ernte mit dem letzten September für beendigt gehalten und das Wirthschaftsjahr vom 1. Oktober gerechnet.

§ 2. Wo die Einsaat und das übrige Wirthschafts-Inventarium nicht zur Pfarre gehört, muß dasselbe nebst dem vorhandenen Heue, Stroh und Dünger dem neuen Pfarrer für die Taxe gelassen werden, und dieser muß den in den Aeckern befindlichen Dünger nach Verhältniß der Zeit bis zur neuen Düngung vergüten.

§ 3. Die im Laufe des Jahres fällige Kalende wird mit dem letzten September für erworben gehalten.

§ 4. Vom Deputatholze werden auf die ersten sechs Monate vom ersten Oktober bis ersten April zwei Drittel, und auf die letzten sechs Monate wird ein Drittel vertheilt.

2. Im Ermlande.

§ 5. Im Ermlande wird die Ernte mit dem letzten August für vollendet angenommen, und das Wirthschaftsjahr vom 1. September an gerechnet.

§ 6. Ist der vorige Kanonikus oder Pfarrer im ersten Quartale, doch nach vollendeter Wintersaat abgegangen oder verstorben, so erhält derselbe oder dessen Erben vom künftigen Wintergetreide ein Viertel,

---

[1]) Die §§ 475—477 des Kurmärkischen Prov.-Rechts sind wörtlich gleichlautend mit §§ 643—645 des Prov.-Rechts der Neumark. S. v. Kunow Prov.-Recht der Neumark Abschn. I. S. 182.

im zweiten die Hälfte, im dritten drei Viertel und im letzten Quartale die ganze Ernte.

§ 7. Ereignet sich die Vakanz nach bestellter Sommersaat und vor dem ersten Julius, so erhalten der Abgehende oder dessen Erben die Hälfte, wenn sich aber die Vakanz nach dem ersten Julius ereignet, die ganze Ernte an Sommergetreide.

§ 8. Nach den in §§ 6 u. 7 bezeichneten Verhältnissen erhält der Nachfolger die künftige Winter- und Sommersaat unentgeltlich.

§ 9. Heu und Stroh verbleiben dem Nachfolger, wenn zur Zeit des Abganges die Einfuhr noch nicht geschehen ist; von dem schon eingefahrenen Heu und Stroh erhält er die Hälfte, und in Absicht des Heues vergütet der Nachfolger die Erntekosten verhältnißmäßig.

§ 10. Auf Gartenfrüchte, welche der Abgehende gesäet oder gepflanzet hat, gebührt dem Nachfolger kein Anspruch.

§ 11. Baum- und andere Früchte, die zur Zeit des Abganges von der Substanz noch nicht getrennt waren, verbleiben dem Nachfolger.

§ 12. Der Nachfolger behält den Dünger und das geschlagene Holz auch dann, wenn es schon zusammengefahren sein sollte.

§ 13. Alle übrige Einkünfte, mit Einschluß der Natural- und Geldpacht, müssen zwischen dem Nachfolger und dem Abgehenden oder dessen Erben nach Verhältniß der Zeit getheilt werden, wobei in Absicht der Pacht das Jahr vom ersten September, in Absicht des Sackzehnten vom 11. November, und in Absicht der Offertorialien vom Sonntage Quasimodogeniti gerechnet wird.

§ 14. Unter diesen näheren Bestimmungen sind sowohl in Ostpreußen und Litthauen, als im Ermlande die Vorschriften des Allgem. Landrechts anzuwenden.

§ 15. Die Diäten und baaren Auslagen der bei der Auseinandersetzung zugezogenen Gerichtspersonen und Sachverständigen werden bei den protestantischen Pfarrern von jedem Theile zur Hälfte entrichtet, jedoch müssen Gerichtspersonen die Wittwen und Kinder der Verstorbenen mit den auf deren Antheil fallenden Diäten verschonen. Bei den katholischen Kirchen im Ermlande trägt der neue Pfarrer zu diesen Kosten nichts bei.

Zu A. L.-R. § 832 l. c.

Zusatz 206. Stolgebühren während der Vakanz.

Während der Vakanz erhält derjenige, welcher geistliche Handlungen

verrichtet, wofür Stolgebühren gezahlt werden, diese Gebühren nur alsdann, wenn ihn die Erben des Verstorbenen nicht beköstigen.

13. Provinzialrecht des Herzogthums Alt-, Vor- und Hinter-Pommern.

Zu A. L.-R. Th. II. Tit. 11. § 831.

Die Auseinandersetzung über die Nutzungen zwischen dem abgehenden Pfarrer oder dessen Erben und dem neuen Pfarrer erfolgt nach der vielfach abweichenden Verfassung der einzelnen Synoden und den in solchen vorhandenen Synodalbeschlüssen.

Prov.-Recht S. 149.

14. Provinzialrecht der Kgl. Preußischen, vormals Kgl. Sächsischen Landestheile mit Ausschluß der Lausitz.

Zu A. L.-R. Th. II. Tit. 11. §§ 822—832.

Tit. 21. 3. Auseinandersetzung bei dem Amtswechsel.

§ 1563. Die Auseinandersetzung zwischen dem abgehenden Kirchen- oder Schuldiener oder dessen Erben und dem Amtsnachfolger über die Vertheilung des Dienstgenusses und der wirthschaftlichen Verhältnisse hat der Superintendent nöthigenfalls mit Zuziehung des weltlichen Inspektors womöglich durch Vergleich zu reguliren.

§ 1564. Enthält ein solcher Vergleich Bestimmungen, welche auch bei künftigen Amtsveränderungen zur Norm dienen sollen, so ist hierzu die Bestätigung der Ober-Behörde erforderlich, welche auch, wenn die Interessenten sich nicht vereinigen können, zu entscheiden hat.

§ 1565. Die außer dem zurückzugewährenden Inventario vorhandenen Wirthschaftsbedürfnisse gehören zu dem Privat-Eigenthum des Abgehenden und seiner Erben, welche sie dem Amtsnachfolger, wenn er sie übernehmen will, nicht anders als gegen Vergütung des dafür durch gütliche Vereinigung oder nach hauswirthschaftlicher Taxe festzusetzenden gangbaren Preises zu überlassen, ihm aber in Ansehung des zur Fortsetzung der Wirthschaft nöthigen Heues, Strohes und Düngers den Vorkauf zuzugestehen schuldig sind.

§ 1566. Die in gewissen viertel-, halb- oder ganzjährigen Terminen gefälligen fixen und Essential-Amtseinkünfte mit Einschluß der Oekonomie- und Naturalnutzungen, werden in der Regel von Michael zu Michael berechnet, und nach Verhältniß der Zeit, welche ein Kirchen-

oder Schuldiener erlebt hat, oder welche in das Gnadenjahr fällt, für verdient geachtet.

§ 1567. a. Was aber nach Michael des einen bis 30. April des folgenden Jahres an Dezem, Getreide- und Geldzinsen gefällig ist, so wie auch, was an Oekonomienutzungen der Erndte desselben Jahres erst nach Michael reif und geerndtet wird, das wird als bereits zu Michael verdient, und was vom 1. Mai an gefällig wird, als zu der Dienstzeit von da bis zu dem nächst darauf folgenden Michaelistermin gehörig, berechnet.

§ 1567. b. Wenn daher das Ende eines Dienstgenusses in die Zeit zwischen dem einen und andern Fälligkeitstermin oder zwischen die eine oder die andere Erndte fällt, so gebührt dem abgehenden und antretenden Genußberechtigten der Genuß des nächsten Termins oder der nächsten Erndte antheilig nach Verhältniß der Zeit der einem jeden zukommenden Genußberechtigung.

§ 1568. Nach demselben Verhältniß haben auch beide Theile die Wirthschaftsunkosten, soweit selbige nicht zu dem von dem Abgehenden zu gewährenden Inventario gehören, gemeinschaftlich zu tragen.

§ 1569. Wenn jedoch durch Observanz oder bei dem letzten Amtsveränderungsfall eine andere Regel festgesetzt worden, so dient diese zur Richtschnur.

§ 1570. Das Tranksteueräquivalent wird auf die verflossene Zeit von Ostern zu Ostern gerechnet, und nach Verhältniß der in diese Zeit fallenden Genußberechtigung getheilt.

§ 1571. Von der Regel, daß die Diensteinkünfte auf die verflossene Zeit gerechnet werden, findet eine Ausnahme statt, wenn bei gewissen Naturaldeputaten oder Geldäquivalenten dafür ausdrücklich festgesetzt ist, daß sie für die folgende Zeit im Voraus verabreicht werden.

§ 1572. Dies gilt insbesondere von den jährlichen Holzdeputaten und Geldäquivalenten dafür, bei deren Vertheilung jedoch in der Regel auf das Sommerhalbjahr $\frac{1}{3}$ und auf das Winterhalbjahr $\frac{2}{3}$ gerechnet werden.

§ 1573. Ist das Holzdeputat auf eine längere Zeit als das laufende Jahr abgegeben oder aus dem zu dem Amt gehörigen Wald für mehrere Jahre Holz geschlagen, so findet die Vertheilung nach Verhältniß dieser ganzen Zeit statt.

§ 1574. Hat der Geistliche oder Schullehrer, wie dies in der Regel stattfindet, aus der Amtswaldung nur das Bedürfniß zu er-

halten, ohne davon verkaufen zu dürfen, so verbleibt der nach Bestreitung des Bedürfnisses noch vorhandene Holzvorrath dem Amtsnachfolger ganz.

§ 1575. Die zufälligen Amtseinkünfte gehören dem Abgehenden auf die Dauer seiner Amtsverwaltung und bei verstorbenen Geistlichen den nachgelassenen Wittwen und Kindern auf die Dauer des Gnadengenusses, oder nach Ablauf des letzteren, bei fortdauernder Vakanz, dem Kirchenaerario.

§ 1576. Laudemien gebühren demjenigen, in dessen Genußberechtigung der Fall, auf welchen sie zu entrichten sind, sich ereignet hat.

Pinder Preuß. Sächs. Prov.-Recht Th. I. S. 277. Th. II. S. 360.

15. Revidirte Kirchen-Ordnung im Herzogthum Magdeburg, wie auch in der Graffschaft Manßfeld v. 9. Mai 1739.

Kap. XXI. Von Besoldung und Accidentalien der Prediger.

§ 26. Sonsten soll dem neuen Prediger, so viel an Getreide, zu Felde und in der Scheune, oder auf dem Boden, desgleichen an Stroh, Heu, Vieh und andern Sachen gelassen werden, als der abgehende Prediger bey seinem Anzuge gefunden, worauf die Kirchväter mit Fleiß Achtung geben sollen, oder sonsten den Mangel und Schaden, aus ihren eigenen Güthern und Vermögen ersetzen.

Magdeb. Kirch.-Ordn. v. 1739 S. 162-Kap. XXII. § 15, 16 u. 18.

16. Provinzialrecht des Fürstenthums Halberstadt.

Zu A. L.-R. Th. II. Tit. 11 § 831.

§ 100. Bei Prediger-Auseinandersetzungen nimmt das Jahr mit Michaelis seinen Anfang.

Lenze Provinzialrecht für Halberstadt S. 169.

17. Gesetz in Betreff der Pfarr-Auseinandersetzungen in den vormals Königl. Sächsischen Landestheilen, in welche das Allgem. Landrecht durch das Publikations-Patent vom 15. November 1816 eingeführt worden ist. Vom 10. Mai 1855.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. verordnen zur Beseitigung entstandener Zweifel, nach Anhörung Unserer getreuen Stände der Provinzen Brandenburg, Schlesien und Sachsen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

Bei Auseinandersetzungen zwischen den abgehenden evangelischen Pfarrern oder deren Erben und den neu anziehenden Pfarrern findet hinsichtlich der Nutzungen der Pfarrländereien in den Landestheilen, in welche das Allgem. Landrecht durch das Patent vom 15. November 1816 (G.=S. S. 233) eingeführt worden, der § 199 Th. I. Tit. 7 des Allgem. Landrechts keine Anwendung, vielmehr gilt für diese Auseinandersetzungen statt des dort bezeichneten Wirthschaftsjahres das nach der bisherigen allgemeinen Observanz vom 1. Oktober bis 30. September zu berechnende Deservitenjahr.

Eine Ausnahme hiervon ist kraft besonderer Observanzen zulässig.

Auch in Ansehung des Einkommens von Kapitalien und Gerechtigkeiten, namentlich der Geld= und Naturalgefälle, so wie in Ansehung der den Pfarrern zustehenden Naturaldeputate, bewendet es, unter Ausschließung des § 171 Th. I. Tit. 21 Allgem. Landrechts, bei der bisherigen Observanz.

Diese Grundsätze finden auch bei fundirten evangelischen Diaconats= und sonstigen Pfarramtsgehülfen=Stellen, so wie bei evangelischen Küster=, Kantor= und Schullehrer=Stellen in den vorgedachten Landestheilen Anwendung. G.=S. 1855 S. 267.

18. Provinzial=Recht der Altmark.

§ 514. Die Auseinandersetzung zwischen dem abziehenden Prediger oder zwischen den abziehenden Erben des letzten Predigers und dem anziehenden Pfarrer geschieht nach folgenden Grundsätzen:

Das Pfarrjahr wird ohne Rücksicht darauf, zu welcher Jahreszeit der letzte Pfarrer angezogen ist, vom 1. Oktober bis zum 1. Oktober gerechnet.

§ 515. Die Früchte des Pfarrjahres, in welches der Abzug fällt, und zwar alle Natural= und Civilfrüchte der Pfarre, worüber nicht in späteren Sätzen dieses Provinzialrechts etwas Anderes bestimmt ist, werden zwischen dem Abziehenden und dem Anziehenden nach Verhältniß der Zeit vor und nach dem Ab= und Anzuge getheilt.

§ 516. Dem anziehenden Pfarrer, welcher die Pfarre von dem Abziehenden übernimmt, werden aber für das ganze erste Jahr seit dem Anzuge die Felder von dem Abziehenden ganz frei bestellt.

§ 517. Erfolgt demnach der Abzug am 1. Oktober, so erhalten die Abziehenden die gesammten Früchte des bis dahin verflossenen Pfarrjahres, sie müssen aber auch die vollständige Bestellung der Aecker in allen Feldarten für das nächste Jahr auf eigene Kosten besorgen.

§ 518. Erfolgt dagegen der Abzug am 1. April, so werden die Früchte des laufenden Pfarrjahres zwischen dem Abziehenden und dem Anziehenden zur Hälfte getheilt, und so haben denn die Abziehenden die gesammten Bestellungskosten des laufenden Pfarrjahres und außerdem die Hälfte der Bestellungskosten des nächsten Pfarrjahres aus eigenen Mitteln zu tragen.

§ 519. Ueberhaupt tragen jederzeit die Abziehenden nach gleichem Verhältnisse und in gleichem Maße zu den Bestellungskosten des nächsten Pfarrjahres nach Ablauf dessen, in welches der Abzug fällt, bei, als sie an den Früchten dieses letzteren theilnehmen.

§ 520. Nach diesen Grundsätzen wird auch dann verfahren, wenn die Pfarräcker verpachtet oder gegen den halben Einschnitt ausgethan sind, und müssen die Abziehenden dafür einstehen, wenn die Pächter nach ihrem Kontrakte nicht dazu verbunden sind, die Aecker in der Art bei ihrem Abzuge bestellt abzuliefern, wie der Anziehende sie nach dem bisherigen erhalten muß.

§ 521. Das Pachtgeld oder der halbe Einschnitt tritt aber so lange, als der Kontrakt gehalten werden muß, an die Stelle der Naturalfrüchte, welche bei eigener Bestellung zu erlangen gewesen wären.

§ 522. Die Stolgebühren bleiben ohne Ausnahme dem Abziehenden in soweit, als sie bis zum Abzuge deservirt sind. Der Anziehende erhält sie vom Tage des Anzuges.

§ 523. Der Fleischzehnt kommt eben so ohne weitere Theilung dem zu Gute, in dessen Besitzzeit er fällig wird, und das Obst und die gewöhnlichen Gartenunterfrüchte, welche auch in den Gärten gebaut sind, demjenigen, in dessen Besitzzeit ersteres die Reife erlangt, und letztere zu ernten sind.

§ 524. Feldfrüchte, die in den Gärten gesäet und gepflanzt sind, wie Korn, Lein, Kartoffeln u. dgl. werden wie andere Feldfrüchte getheilt.

§ 525. Der vorhandene Dünger muß dem Anziehenden ohne Vergütung überlassen werden.

§ 526. Alles dieses gilt auch, wenn auch die Abziehenden die Pfarre nicht an einen anziehenden Pfarrer, sondern an die Kirchenverwaltung abgeben.

§ 527. Ueberall kommen aber die vorstehenden Grundsätze nur da zur Anwendung, wo nicht durch Judikate, Verträge oder Observanzen bei einer Kirche etwas Anderes hergebracht ist.

§ 528. Doch entscheidet das allein noch nicht, daß der letzte

Pfarrer, welcher selbst oder dessen Erben die Pfarre abgeben, dieselbe nach andern Grundsätzen übernommen hat.

Goetze Provinzialrecht der Altmark Th. II. Entwurf S. 74.

Abschn. 4. Von Zehnten und andern Pfarrabgaben.

A. Landrechtliche Bestimmungen.

a) Allgemeine Grundsätze.

1. A. L.=R. II. 11.

§ 857. Der eigentliche Zehnte ist eine Abgabe von Früchten, die auf der zur Parochie gehörenden Feldmark erzeugt werden.

§ 858. Ursprünglich ist der Zehnte zur Unterhaltung des Pfarrers bestimmt; er kann aber auch von der Kirche, wie von jedem Andern erworben und besessen werden.

§ 859. Bei Zehnten, die sich in den Händen eines weltlichen Besitzers befinden, hat, wenn sie auch ursprünglich Pfarrzehnten sind, die Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses auf das Recht, sie zu fordern, keinen Einfluß.

§ 860. Darauf, daß eine Kirche die Eigenschaft einer Parochialkirche hat, folgt noch nicht, daß die Eingepfarrten zur Entrichtung eines Zehnten verbunden sind.

2. Gesetz vom 2. März 1850. Ueber die Ablösung der Reallasten.

Alle beständigen Abgaben und Leistungen, welche auf eigenthümlich oder bisher erbpachts= oder erbzinsweise besessenen Grundstücken oder Gerechtigkeiten haften (Reallasten), sind nach den Vorschriften dieses Abschnitts ablösbar.

§ 6. Ausgeschlossen von der Ablösbarkeit nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sind die öffentlichen Lasten mit Einschluß der Gemeindelasten, Gemeinde=Abgaben und Gemeindedienste, so wie der auf eine Deich= oder ähnliche Societät sich beziehenden Lasten, ferner Abgaben und Leistungen zur Erbauung oder Unterhaltung der Kirchen=, Pfarr= und Schulgebäude, wenn letztere nicht die Gegenleistung einer ablösbaren Reallast sind, in welchem Falle solche zugleich mit dieser abgelöst werden.

§ 65. Die Bestimmung über die künftige definitive Ablösung der den Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen zustehenden Real=

lasten bleibt einem besondern Gesetze vorbehalten. Bis zu diesem Zeitpunkte werden die nach gegenwärtigem Gesetze ermittelten Geldrenten direkt an die gedachten Institute entrichtet.

G.-S. 1850 S. 77.

3. Circular-Erlaß des Königl. Kultus-Ministers vom 29. November 1851.

Abgaben und Leistungen an Kirchen, Pfarren und Schulen, welche nicht auf dem Grundstücke haften, sondern von den Mitgliedern der Kirchen-, Pfarr- oder Schulgemeinden als solchen, also nicht von jedem Besitzer des Grundstückes ohne Rücksicht auf die Mitgliedschaft entrichtet werden müssen, sind dem Gesetze vom 2. März 1850 nicht unterworfen.

Min.-Bl. d. Inn. 1851 S. 279.

4. Allerh. Verordnung vom 6. Juni 1853. Die theilweise Suspension der landesherrlichen Resolution vom 4. Mai 1848 für das damalige Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen betr.

Die Ausführung der Bestimmung unter II. 3 der landesherrlichen Resolution vom 4. Mai 1848 für das damalige Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen (Verordn.- u. Anz.-Bl. Jahrg. 1848 S. 151) wird in soweit, als dadurch die Aufhebung der den Kirchen, Pfarren, Schulen, sowie den milden Stiftungen und Wohlthätigkeitsanstalten zustehenden Allmende- und Kleinzehnten angeordnet worden ist, bis zum Erlasse eines Gesetzes wegen Ablösung der Reallasten im früheren Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen hiermit suspendirt.

G.-S. 1853 S. 260.

5. Die Forderung einer Pfarre für beständige dingliche Abgaben, welche an dieselben zu entrichten sind, unterliegt der Entscheidung im Rechtswege nur dann, wenn die angebliche Befreiung auf Vertrag, Privilegium oder Verjährung beruht.

Erk. d. K. Kompet.-Ger.-Hofes v. 27. Septbr. 1856.

Min.-Bl. d. Inn. 1857 S. 2.

6. Streitigkeiten über Natural- und Geldprästationen, welche an Geistliche oder Kirchen-Beamte zu entrichten sind und auf altem Herkommen beruhen, sind zur Erörterung und Entscheidung im Rechtswege nur unter denselben Voraussetzungen geeignet, unter welchen der

Rechtsweg über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Abgaben zulässig ist.

Allerh. Kab.-Ordre vom 19. Juni 1836.
Erk. d. K. Kompet.-Ger.-Hofes v. 25. Oktbr. 1856. Min.-Bl. d. Inn. 1857 S. 68.

7. Es genügt zur Anwendung des § 32 des Gesetzes vom 2. März 1850 auf die Ablösung des Natural-Fruchtzehnten einer Pfarre nicht, wenn blos der Pfarrer in den betreffenden zehn Jahren, statt des Zehnten eine Abgabe in Geld oder in Getreide ohne Widerspruch angenommen hat, da der Pfarrer zwar Nutznießer aber nicht Eigenthümer des Rechts ist.

Erk. d. K. Ob.-Trib. v. 8. Novbr. 1859. Entsch. Bd. XLII. S. 320.

8. Wird bei Ablösung des Natural-Fruchtzehnten einer Pfarre, deshalb, weil blos der Pfarrer in den im § 32 des Gesetzes vom 2. März 1850 bezeichneten zehn Jahren, statt des Zehnten eine Abgabe in Geld oder in Getreide angenommen hat, streitig, ob der Jahreswerth des Zehnten nach diesem § 32 oder nach § 33 desselben Gesetzes festzustellen sei, so ist in Bezug auf diese Frage die dritte Instanz zulässig.

Präjud. d. K. Ob.-Trib. v. 6. Januar 1862 Nr. 2719.
Striethorst Archiv Bd. L. S. 167.
Entscheid. Bd. XLVII. S. 35. Just.-Min.-Bl. 1862 S. 66.

9. Wenn es sich um die Ablösung des Natural-Fruchtzehntens einer Pfarre handelt, ist unter dem „Berechtigten" dessen der § 32 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 gedenkt, nur die Pfarre selbst, als Eigenthümerin der Berechtigung, vertreten durch ihre gesetzlichen Vertreter, zu verstehen.

Plenarbeschl. d. K. Ob.-Trib. v. 4. Mai 1863 Präj. Nr. 2730.
Striethorst Archiv Bd. V. S. 167.
Entscheid. Bd. XLIX. S. 1. Just.-Min.-Bl. 1863 S. 150.

10. Nur ein solcher Pachtzins ist zur Feststellung des Jahreswerths eines Natural-Fruchtzehnten nach § 32 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 geeignet, welcher von dem Zehntpflichtigen selbst als Pächter des Naturalzehnten, gezahlt worden ist, nicht aber auch ein solcher Pachtzins, welchen der Zehntberechtigte von einem Dritten als Pächter des Natural-Fruchtzehnten erhoben hat.

Erk. d. K. Revis.-Kolleg. f. Landeskult.-Sachen v. 2. Septbr. 1853.
Zeitschr. f. Landeskult.-Gesetzgeb. Bd. VII. S. 132.

11. Die an den Pfarrer und Küster zu entrichtenden Abgaben von Roggen und Garben, auch wenn sie nicht unter dem Namen „Meßkorn", oder einem andern besondern Namen entrichtet werden, haben die Natur eines Zehnten im Sinne der §§ 857. 858 u. 922 A. L.-R. II. 11.

Erk. d. K. Ob.-Trib. v. 28. Januar 1856.

Striethorst Archiv Bd. XX. S. 75.

12. a) Zehnten gehören zu den Reallasten, welche nach der Verfassung des Orts oder des Bezirks zu entrichten sind, und als gemeine Lasten und Pflichten einer Eintragung in das Hypothekenbuch nicht bedürfen.

b) Wenn der Zehnt in einem Bezirke eingeführt oder hergebracht ist, so kann der Neuerwerber eines darin belegenen Grundstücks von der Zehntpflicht deshalb, weil solche im Hypothekenbuche nicht eingetragen ist, eine Befreiung nicht in Anspruch nehmen, vielmehr gehört dazu der Nachweis, daß das bestehende Zehntrecht nicht eine allgemeine Last daselbst, sondern nur eine specielle Last seines Guts gewesen sei.

c) Ein Eid, wovon das Zehntrecht einer Pfarre für die Zukunft abhängig sein soll, muß nicht allein von dem Pfarrer, sondern auch von den Kirchenvorstehern geleistet werden.

Erk. d. K. Ob.-Trib. v. 28. Februar 1845.

Koch Schles. Archiv Bd. VI. (1846) S. 378.

13. Zur Klage auf rückständiges Meßkorn ist der Pfarrer selbstständig befugt, sobald die Rückstände in seine Amtszeit fallen.

Erk. d. K. Ob.-Trib. v. 22. Juni 1857.

Striethorst Archiv Bd. XXV. S. 229.

14. a) Streitigkeiten über die Entrichtung von Pfarr-Abgaben, welche auf notorischer Ortsverfassung beruhen, sind vom Rechtswege ausgeschlossen. Auch der Einwand des Verpflichteten, daß die ortsüblichen Regeln bei seiner Heranziehung zu den Pfarr-Abgaben unrichtig angewendet worden, ist zur Entscheidung im Rechtswege nicht geeignet.

Erk. d. K. Kompet.-Ger.-Hofes v. 24. Oktbr. 1857.

Just.-Min.-Bl. 1858 S. 178.

b) Es ist vielmehr die exekutivische Einziehung solcher Abgaben ohne Weiteres statthaft.

Erk. d. K. Kompet.-Ger.-Hofes v. 26. Novbr. 1853.

Just.-Min.-Bl. 1854 S. 45.

15. Eine Kirchengemeinde kann zwar gültige Beschlüsse fassen, durch welche nicht blos der in der Gemeinde bestehende Personaldezem, sondern auch der Realdezem erhöht werden soll. Solche Beschlüsse, wenn sie in gehöriger Form von der Mehrheit gefaßt und von den Kirchenobern bestätigt werden, verbinden auch die widersprechende Minderheit; jedoch können dergleichen Beschlüsse immer nur für diejenigen Realdezempflichtigen und deren Nachfolger verbindlich sein, welche im Augenblick des gefaßten Beschlusses Mitglieder der Kirchengemeinde sind. Dezempflichtige, welche einer andern Konfession angehören, als der, zu welcher die betreffende Kirchengemeinde gehört, sind nicht Mitglieder derselben, und werden durch ihre Beschlüsse nicht berührt. Dieselben haben vielmehr zur Zeit, wo sie das dezempflichtige Besitzthum erworben haben, dasselbe mit den damals darauf haftenden Reallasten übernommen. Für diese Lasten allein haften sie in alle Zukunft.

Erk. d. K. Ob.-Trib. v. 10. April 1833 mitgetheilt durch das Rescr. d. Kult.-Min. v. 12. Januar 1844.

Min.-Bl. d. Inn. 1844 S. 31.

16. Gesetz vom 15. April 1857 betreffend die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Ablösung der geistlichen ꝛc. Reallasten. (Auszug.)

§ 2. Feste Abgaben in Körnern, sowie feste Leistungen an Holz und Brennmaterial werden in der bisherigen Weise fortentrichtet.

§ 3. Der Jahreswerth der übrigen zur Ablösung kommenden Reallasten wird nach den Grundsätzen des Gesetzes vom 2. März 1850 festgestellt. Bei Anwendung des § 32 l. c. bleibt aber der im § 26 l. c. angeordnete Abzug von 5 pCt. wegen der geringen Beschaffenheit der Getreideabgabe im Verhältniß zum marktgängigen Getreide ausgeschlossen. Der in dieser Weise ermittelte Jahreswerth wird unter Anwendung der in den §§ 19 bis einschließlich 25 des Gesetzes vom 2. März 1850 bestimmten Preise in eine Roggenrente verwandelt. Diese Roggenrente ist jedoch nicht in natura, sondern in Gelde nach dem jährlichen nach Maßgabe der §§ 20, 21 und 23, 24 und 25 l. c. ermittelten Marktpreise abzuführen.

§ 4. Eine Kapitalablösung der nach § 3 festgestellten Roggenrenten und eine Kapitalablösung oder Umwandlung der nach § 2 fort zu entrichtenden Abgaben in Renten ist nur im Wege der freien Ver-

einigung der Betheiligten unter Zustimmung der Vorsteher und der Oberaufsichtsbehörde zulässig.

§ 5. Feste jährliche oder nach Ablauf einer bestimmten Zahl von Jahren wiederkehrende Geldabgaben unterliegen der Bestimmung der §§ 3 und 4 dieses Gesetzes nicht. Sie können auf Antrag des Verpflichteten durch Baarzahlung des 25fachen Betrages nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung abgelöst werden.

§ 6. Bereits vor Erlaß des Gesetzes vom 15. April 1857 festgesetzte Geldrenten können sowohl auf Antrag des Berechtigten wie des Verpflichteten mit dem 33⅓ fachen Kapitalbetrage der Rente abgelöst oder auch nach dem Durchschnitts-Marktpreis der letzten 24 Jahre vor Anbringung der Provokation auf Feststellung der Geldrente in Roggenrente umgewandelt werden.

§ 7. Bei Zerstückelung von Grundstücken müssen die unter 4 Thlr. jährlich betragenden Renten mit dem 25fachen Betrage abgelöst werden, desgleichen die weniger als 2 Schffl. jährlich betragenden Roggenrenten.

§ 10. Die in den §§ 95 und 101 des Gesetzes vom 2. März 1850 in Betreff der Provokation aufgestellten Regeln bleiben außer Anwendung. G.-S. 1857 S. 363.

17. Circular-Erlaß des Kultus-Ministers vom 7. Mai 1864, betreffend die Ablösung der geistlichen rc. Reallasten.

Um die in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 noch wünschenswerthen Einrichtungen herbeizuführen, bestimme ich,

1) daß feste Abgaben in Körnern (§ 2 l. c.) wo es gewünscht wird in Roggenrenten oder in Roggengeldrenten unter analoger Anwendung des § 3 l. c. umgewandelt werden dürfen;

2) daß in Fällen, wo der Geldwerth einer Reallast den Betrag von 1 Thlr. jährlich nicht übersteigt, statt der wechselnden Roggen-Geldrenten, feste Geldrenten mit der Maßgabe verordnet werden dürfen, daß die Kapital-Ablösung dieser festen Geldrenten nur im Wege freier Vereinbarung der Betheiligten nach Maßgabe des § 4 l. c. gestattet sein soll;

3) daß Renten zum Betrage von höchstens 10 Sgr. oder 4 Metzen Roggen, so wie diejenigen Beträge von höchstens 4 Metzen, welche bei entsprechender Abrundung höherer Roggen-Geldrenten überschossen, zum 25fachen Betrage abgelöst werden dürfen.

Innerhalb der vorstehend bezeichneten Grenzen bleibt der Königl. Regierung die selbstständige Genehmigung der von den Betheiligten zu treffenden Verabredungen überlassen.

Min.-Bl. d. Inn. 1864 S. 138.

18. Circular-Verfügung des Kultus-Ministers vom 29. September 1866, die Ablösung der geistlichen 2c. Realberechtigungen betreffend.

Mit Anschluß an die Circular-Verfügung vom 26. November 1857, 24. April 1858 und 7. Mai 1864 will ich die Kgl. Regierung hierdurch allgemein ermächtigen, die nach Maßgabe des Gesetzes vom 15. April 1857 erforderliche Genehmigung den freien Vereinbarungen über die Ablösung oder Rentifizirung von Realberechtigungen der geistlichen 2c. Institute nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen zu ertheilen, ohne daß es dieserhalb besonderer Berichterstattung bedarf.

Min.-Bl. d. Inn. 1866 S. 209.

b) Erwerbung des Zehentrechts.

1. A. L.-R. II. 11.

§ 861. Der Pfarrer und die Kirche können das Zehentrecht auf eben die Art, wie jedes andere Recht, auch durch die ordentliche Verjährung erwerben.

§ 862. Wenn ein Laie den durch Verjährung geschehenen Erwerb eines ursprünglichen Pfarr- oder Kirchenzehnten gegen den Pfarrer oder die Kirche behaupten will, so müssen alle Erfordernisse der Kirchenverjährung vorhanden sein.

§ 863. Zwischen Laien, die über den Besitz eines ursprünglichen Kirchen- oder Pfarrzehnten unter einander streiten, ist die gewöhnliche Verjährung zur Entscheidung hinreichend.

§ 864. Alle auch über Pfarr- und Kirchenzehnten entstehende Streitigkeiten, gehören zur Entscheidung des weltlichen Richters.

2. Unter der Herrschaft des französischen Civilgesetzbuchs hat eine erwerbende Verjährung von Pfarrabgaben nicht anfangen können.

Präjud. d. K. Ob.-Trib. v. 3. Juni 1847 Nr. 1874.

Präjud.-Samml. I. Sen. 283. Entscheid. Bd. XIV. S. 464.

3. In der Provinz Posen ist durch die am 1. Mai 1808 erfolgte Einführung des französischen bürgerlichen Gesetzbuchs eine früher angefangene Verjährung des Zehntrechts nicht unterbrochen worden.

Erk. d. K. Ob.-Trib. v. 24. Mai 1850. Entscheid. Bd. XX. S. 472.

4. Das Zehntrecht wird beim Mangel eines Titels in der Regel durch die dreißigjährige Verjährung erworben. Auch steht es der Vollendung der Verjährung nicht entgegen, wenn innerhalb der Verjährungsfrist anstatt des Naturalzehnten eine Geldabgabe, als Zehnt, von dem Verpflichteten erhoben worden.

Erk. d. K. Revis.-Kolleg. f. Landeskult.-Sachen v. 17. Novbr. 1854.
Zeitschr. f. Landeskult.-Sachen Bd. VIII. S. 308.

5. a) Die erwerbende Verjährung des Zehnten ist die 30jährige, wenn wegen der Drei-Felderwirthschaft der Zehent von den einzelnen Grundstücken nicht alljährlich erhoben worden ist.

b) Die erwerbende Verjährung des Zehnten war in denjenigen Landestheilen, in denen früher das französische Recht gegolten hat, auch während dessen Herrschaft zuläßig, sofern die Verjährung nur vor der Einführung des Code civil begonnen hatte.

Erk. d. K. Rev.-Kolleg. f. Landeskult.-Sachen v. 22. Oktbr. 1853.
Erk. d. K. Ob.-Trib. v. 19. Mai 1855.
Zeitschr. f. Landeskult.-Gesetzgeb. Bd. IX. S. 59.

6. Durch die bloße Provokation auf Ablösung des Zehnrechts wird die Verjährung der Zehntrückstände nicht unterbrochen, es bedarf dazu vielmehr der ausdrücklichen Anmeldung dieser Rückstände.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 4 Juni 1863.
Striethorst Archiv Bd. IXL. S. 237.

c) Umfang des Zehntrechts.

1. A. L.-R. II. 11.

§ 865. Sobald ausgemittelt ist, daß dem Zehntberechtigten, der einen ursprünglichen Pfarr- oder Kirchenzehnten besitzt, das Zehntrecht über eine gewisse Feldmark zustehe, gilt die Vermuthung, daß alle in dieser Feldmark gelegene Grundstücke demselben unterworfen sind.

§ 866. Zehntsteine beweisen kein allgemeines Zehntrecht, sondern nur, daß derjenige, dessen Zeichen darauf befindlich ist, ein Zehntrecht in dem innerhalb der Steine gelegenen Bezirke auszuüben befugt sei.

§ 867. Wer zehntfreie Aecker neben zehentpflichtigen erwirbt, oder zehntfreie Wiesen, Weiden und Holzungen in Saatland verwandeln und mit zehntpflichtigen Ländereien vereinigen will, muß dem Zehntherrn davon Anzeige machen, und in Gegenwart desselben oder dessen Bevollmächtigten, das zehntfreie Land von dem zehntpflichtigen durch Grenzmale absondern.

§ 868. Hat er dies nicht beobachtet, so ist die Vermuthung wider ihn, und er muß, bei entstehendem Streite, die Grenzen des zehentfreien Landes vollständig nachweisen.

2. Die Vermuthung des § 865. Tit. 11. Th. II. A. L.-R. greift nur dann Platz, wenn der Pfarre innerhalb eines Bezirks das Zehntrecht ausschließlich zusteht, nicht auch dann, wenn in dem Bezirke Ackerländereien vorhanden sind, über welche das Zehntrecht einem andern als der Pfarre gebührt.

Erk. d. Kgl. Revis.-Kolleg. f. Landeskultursachen v. 8. Juli 1853.
Zeitschr. f. Landeskultur-Gesetzgebung Bd. IX. S. 60.

3. Das bloße Anerkenntniß der Zehntpflichtigkeit eines Grundstücks, Seitens dessen Besitzers, genügt für sich allein noch nicht, um die Dinglichkeit dieser Zehntpflicht auch für den Besitznachfolger zu begründen.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 13. Juni 1851.
Striethorst Archiv Bd. II. S. 161.

4. Das Aufgebot unbekannter Realprätendenten eines Grundstücks erstreckt sich nicht auf das im § 865. A. L.-R. II. 11. u. § 48. Tit. 1. der Hypothekenordnung bezeichnete Zehntrecht (Dezem).

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. ex ao. 1852. Entscheid. Bd. XXIV. S. 72.

d. Erlöschung des Zehntrechts.

1. A. L.-R. II. 11.

§ 869. Die sonstigen Eigenschaften und Vorrechte eines innerhalb des Zehentbezirks gelegenen Grundstücks begründen noch nicht die Befreiung vom Zehnten.

§ 870. Wenn jedoch der Inhaber sich seit zehn Jahren im ruhigen Besitze der Zehentfreiheit befindet, so wird dadurch die aus der Lage des Grundstücks entstandene rechtliche Vermuthung gehoben.

§ 871. Kann aber die zehentpflichtige Eigenschaft eines Grundstücks auf andere Art nachgewiesen werden, so geht die Befugniß, den Zehnten zu fordern, für die Kirche oder den Pfarrer nur durch einen vierundvierzigjährigen Nichtgebrauch, unter den im Titel von der Ver-

jährung enthaltenen Bestimmungen verloren. (Tit. 9. §§ 509. 510. 511.)[1])

§ 872. Wenn der Besitzer eines an sich zehentbaren Grundstücks für seine Person, wegen Verschiedenheit seines Religionsbekenntnisses, von Entrichtung des Zehnten frei ist[2]), so ruht das Zehntrecht inzwischen, und es kann, während dieses Besitzes, keine Verjährung wider die Kirche oder den Pfarrer anfangen.

§ 873. Auch werden die Jahre eines solchen Besitzes von dem Zeitraume, in welchem die Verjährung gegen die Kirche oder den Pfarrer gehörig angefangen und fortgesetzt worden, abgerechnet.

§ 874. Der Zehente besteht, der Regel nach, in dem zehenten Theile der auf dem zehentpflichtigen Lande gewachsenen und dem Zehentrechte unterworfenen Früchte.

2. Der erklärte Austritt aus einer Gemeinde der evangelischen Kirche befreit den Austretenden von den bisher getragenen Parochiallasten noch nicht, sondern nur dann erst, wenn der Ausgetretene einer andern vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft sich angeschlossen hat.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 8. Febr. 1854.
Entscheid. Bd. XXVII. S. 375. Striethorst Archiv Bd. XII. S. 110

3. Wird an den Pfarrer statt der **streitigen** Zehnten und Missa-

---

[1]) Allgem. Landr. Th. I. Tit 9. Abschn. 9. Von der Verjährung.

§ 509. Auch das Recht, jährliche Leistungen und Abgaben von der Person oder dem Grundstücke eines Andern zu fordern, kann durch den bloßen Nichtgebrauch verjährt werden.

§ 510. Doch findet die Verjährung nicht statt, wenn entweder aus einer während der Frist geäußerten Erklärung des Berechtigten, oder aus der Beschaffenheit der Zehnten, aus der Verfassung des Verpflichteten oder aus andern Umständen, klar erhellet, daß die Einforderung solcher Gefälle aus bloßer Nachsicht unterlassen worden.

§ 511. Rechte auf unbewegliche Sachen, die im Hypothekenbuche eingetragen sind, können weder durch den bloßen Nichtgebrauch erlöschen, noch kann ein denenselben entgegenstehendes Recht mittelst Verjährung durch Besitz erworben werden.

[2]) In der Provinz Posen sind auch nichtkatholische Besitzer zehntpflichtiger Grundstücke den Zehnten oder das Meßkorn zu geben gehalten.

Erk. d. vorm. Kgl. Ob.-Appell.-Ger. zu Posen v. 24. Jan. 1827.
Simon's Rechtssprüche Bd. I. S. 368.

lien eine Geldabfindung durch rechtsverjährte Zeit entrichtet, so verjährt das Recht der Kirche auf die Naturalleistung.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 18. Mai 1837.

Centr.-Bl. f. Preuß. Juristen 1841. S. 513.

e. Vom Großzehnten.

1. A. L.-R. II. 11.

§ 875. Wo der Zehnte überhaupt und ohne weitere Bestimmung hergebracht ist, wird darunter nnr der sogenannte Großzehnte verstanden.

§ 876. Dieser muß von allen Erzeugnissen der zehntpflichtigen Aecker und Wiesen, welche der Halm trägt, entrichtet werden.

§ 877. Der Zehentberechtigte kann dem Zehentpflichtigen nicht vorschreiben, wie derselbe das Grundstück bestellen und nutzen soll.

§ 878. Baut aber der Zehntpflichtige eine andere Art von Erzeugnissen, als wozu das Grundstück bisher gewöhnlich genutzt worden, so muß er auch davon den Zehenten entrichten.

§ 879. Kann diese Art der Berichtigung, nach der Natur und Beschaffenheit des anderweitig gebauten Erzeugnisses, oder aus andern Ursachen nicht stattfinden, so muß der Zehentpflichtige ebensoviel, als der Zehente von einem Acker gleicher Größe in demselben Felde beträgt, in dem Erzeugnisse der gewöhnlichen Art entrichten.

§ 880. Früchte, die im Brachfelde gebaut werden, sind der Regel nach zehntfrei.

§ 881. Hat aber der Zehentpflichtige das Brachfeld so genutzt, daß dadurch der Ertrag der künftigen Ernte geschmälert wird: so muß er den Zehentberechtigten deshalb entschädigen.

§ 882. Sowohl, ob eine solche dem Zehentberechtigten schädliche Brachnutzung vorhanden sei, als wieviel der demselben daraus entstandene Ausfall betrage, muß, wenn kein gütliches Abkommen Statt findet, nach dem Gutachten vereideter Sachverständiger bestimmt werden.

§ 883. Diese müssen dabei auf das Verhältniß des Ertrages benachbarter Aecker von ebenderselben Beschaffenheit, bei welchen die Brache landüblich benutzt worden, Rücksicht nehmen.

§ 884. Läßt der Zehntpflichtige die zum Winter- oder Sommerfelde gehörigen Ländereien, aus Nachlässigkeit oder unordentlicher Wirthschaft, ganz oder zum Theil unbebaut liegen, so ist der Zehentberechtigte befugt, dieselben in Kultur zu nehmen, und der Eigenthümer hat auf die davon gewonnenen Früchte gar keinen Anspruch.

§ 885. Nimmt der Zehentpflichtige eine Art von Kultur vor, wodurch die Gestalt und Bestimmung des Grundstücks gänzlich verändert wird: so muß er den Zehentberechtigten, wegen des dadurch entstehenden Verlustes, auf andere Art schadlos halten.

§ 886. Zum Maßstabe dieser Entschädigung muß der Durchschnitt des Zehntertrages von den letzten sechs Jahren vor der Veränderung angenommen werden.

§ 887. Können die Parteien sich über diese Art der Entschädigung nicht vereinigen, so muß dieselbe, für jedes Jahr, nach der Vorschrift des § 879 bestimmt werden.

§ 888. Eine bloße Veränderung in der Eintheilung der Felder, oder in der Art der Bedüngung, oder die Verminderung der Aussaat durch Anlegung künstlicher Wiesen, geben dem Zehentberechtigten keinen Anspruch auf Schadloshaltung.

§ 889. Auch von solchen Aeckern, welche nicht gewöhnlich, sondern nur zuweilen gebaut werden, ist der Zehnte, so oft sie wirklich bestellt sind, zu entrichten.

f. Vom Neulande.

1. A. L.=R. II. 11.

§ 890. Kirchen= und Pfarrzehent können zwar auch von ausgetrockneten Sümpfen, gerodeten Wäldern und Wiesen, und andern ganz neu in Kultur gebrachten Aeckern, insofern dieselben im Zehentdistrikte liegen, gefordert werden.

§ 891. Es kömmt aber den Besitzern eine zwölfjährige Befreiung von der Zeit an, wo dergleichen Neuland zuerst wirklich bestellt worden, zu statten.

§ 892. Zehentberechtigte weltlichen Standes können den Zehnten von solchem Neulande nur alsdann fordern, wenn er ihnen ausdrücklich mit verliehen worden.

§ 893. Für Neuland ist es nicht zu achten, wenn der Zehntpflichtige Hecken, Bäume, Gesträuche oder Gräben, welche an sich auf dem zehntbaren Lande befindlich sind, auf eine oder die andere Art zu Acker einrichtet und bestellt.

2. Die §§ 890, 891 u. 892 sind aufgehoben durch das Gesetz vom 2. März 1850, betreffend die Aufhebung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse:

§ 35. Von dem Tage ab, an welchem das gegenwärtige Gesetz in Kraft tritt, kann von Ländereien, von welchen der Zehnte noch nicht bezogen worden, derselbe nicht gefordert werden. Die Ablösung des Zehnten nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Titels schließt daher auch die Aufhebung des Zehnten vom Neuland (Neubruchzehnt, Rottzehnt) mit ein, und kann dafür nicht noch eine besondere Abfindung verlangt werden.

Ges.-Samml. 1850. S. 77.

g. Art der Entrichtung des Großzehnten.

§ 894. Der Zehnt muß von den Früchten, ohne Abzug der Bestellungskosten und Abgaben, entrichtet werden.

§ 895. Der Empfänger muß denselben auf dem Felde, aus den aufgesetzten Garben oder Haufen, wie sie folgen, annehmen; doch kann er mit dem Abzählen da, wo er selbst will, den Anfang machen.

§ 896. Auch kann er von Einem Acker, auf einen andern des nämlichen Besitzers, die Garben oder Haufen fortzählen.

§ 897. Bei diesem Fortzählen steht es ihm frei, ob er an dem oberen oder unteren Ende des folgenden Ackers den Anfang machen will.

§ 898. Bleiben zuletzt noch Früchte übrig, die keine Zehntgarbe ausmachen, so werden dieselben, zur Mitzählung auf das folgende Jahr, dem Berechtigten vorbehalten.

§ 899. Wo die Feldfrüchte in Mandeln oder Hecken aufgesetzt werden, da kann der Zehntberechtigte verlangen, daß die bei der Abzählung übrig gebliebenen Mandeln oder Hecken auseinander genommen und ihm von den darin enthaltenen Garben der Zehente verabfolgt werde.

§ 900. Der Zehentberechtigte muß, wenn er zur Zeit der Erndte nicht selbst gegenwärtig sein kann oder will, einen Abzehentner in der Nähe bestellen, und denselben dem Zehentpflichtigen zeitig bekannt machen.

§ 901. Sobald dem Zehentberechtigten oder dessen Abzehentner gemeldet worden, daß die Früchte zum Abzählen in Bereitschaft stehen, müssen sich dieselben dazu unverzüglich einfinden.

§ 902. Der Zehentpflichtige ist nicht schuldig, länger als Zwölf Stunden nach der Anzeige auf das Abzählen zu warten.

§ 903. Vielmehr kann er alsdann, in Gegenwart oder mit Zuziehung der Dorfgerichte oder zweier an sich glaubwürdiger Zeugen, auf Kosten des Berechtigten den Zehnten selbst ausstoßen und auf dem Felde liegen lassen.

§ 904. Nöthigt die Witterung den Zehntpflichtigen, mit der Einführung der Früchte zu eilen, so ist es genug, wenn die Anzeige dem Zehntherrn oder dessen Abzehntner nur sechs Stunden vor dem Einführen geschieht.

§ 905. Dagegen ist aber auch der Zehntpflichtige schuldig, wenn der Zehentsammler auf der Flur mit der Abzählung schon wirklich beschäftigt ist, so lange zu warten, bis derselbe auf seinen Acker kommen kann.

§ 906. Säumt der Zehentsammler geflissentlich, so haftet er dem Zehentpflichtigen für allen dadurch erweislich entstandenen Schaden.

§ 907. Sind aber, mit Vernachlässigung obiger Vorschriften, die Früchte vor Ausstoßung des Zehnten eingeführt worden, so muß derselbe dem Berechtigten noch aus der Scheune verabfolgt werden.

§ 908. Ist die zu frühe Einführung von dem Verpflichteten vorsätzlich oder durch eigenes grobes Verschulden geschehen: so muß er, wenn besondere Provinzialgesetze nicht ein Anderes bestimmen, dem Berechtigten auf Zehn Garben Eine, bei einem obwaltenden nur mäßigen Versehen aber auf Zwanzig Garben Ein Garbe mehr abliefern.

§ 909. Die Einfuhr des auf dem Felde abgezählten Zehnten muß der Empfänger der Regel nach, und wo nicht ein Anderes durch ununterbrochene Gewohnheit hergebracht ist, selbst besorgen.

b. Vom Kleinzehnten.

1. A. L.-R. II. 11.

§ 910. Wo der Kleinzehnt ausdrücklich eingeführt ist, muß derselbe in der Regel von allen Garten- und Baumfrüchten, ohne Unterschied, ob sie im Garten oder auf dem Felde gebaut worden, entrichtet werden.

§ 911. Weder am Groß- noch am Kleinzehnten kann der Zehntpflichtige, wegen erlittener Unglücksfälle, Erlaß fordern [1]).

---

[1]) Provinzialrecht von Magdeburg.

a. Die Remissionsbestimmungen in der für das Herzogthum Magdeburg ergangenen Deklaration des Remissions-Edikts v. 12. Aug. 1721, vom 5. Dezbr. 1776

§ 912. Weder bei dem Verkaufe der Zehentfrüchte, noch bei Verpachtungen des Zehentrechts gebührt dem Zehentpflichtigen ein Vorkaufs- oder Näherrecht.

§ 913. Eben das gilt, wenn das Zehentrecht mit dem Gute oder Grundstücke, worauf dasselbe haftet, verkauft wird.

§ 914. Wenn hingegen das Zehentrecht über eine ganze Feldflur, oder auch über einzelne in derselben gelegene Grundstücke, für sich allein verkauft werden soll, so kömmt im ersten Fall der Gemeinde, sowie im letztern dem Besitzer des pflichtigen Grundstücks, das Vorkaufs- und Näherrecht zu [1]).

i. Vom Blutzehnten.

1. A. L.-R. II. 11.

§ 915. Die Befugniß, Fleisch- oder Blutzehnten zu nehmen, erstreckt sich auf alle Arten von Vieh, welches zur Haus- oder Feldwirthschaft gehört.

§ 916. Der Regel nach muß das zehentbare Vieh von einem Jahre in's andere aufgezählt, und danach das zehnte Stück geliefert werden.

---

sind auf alle Prästationsberechtigten anwendbar, auch wenn dieselben sich nicht in guts- oder gerichtsherrlichem Verhältniß zu dem Pflichtigen befinden.

b. Dagegen können die Benefizien derselben nur von solchen in Anspruch genommen werden, welche selbst gutsherrlichen Rechten unterworfen sind.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 22. Juli u. 15. Dezbr. 1837.

Entscheid. Bd. III. S. 206—224.

[1]) § 914 ist aufgehoben durch Gesetz vom 2. März 1850, betreff. die Ablösung der Reallasten 2c.

§ 2. Ohne Entschädigung werden folgende Berechtigungen, soweit sie noch bestehen, hiermit aufgehoben:

Nr. 6. Die Vorkaufs-, Näher- und Retraktrechte an Immobilien, mit Ausnahme der im § 4 aufgeführten.

§ 4. Das durch Verträge oder letztwillige Verfügungen begründete Vorkaufsrecht an Immobilien, das Vorkaufsrecht derjenigen, die eine Sache gemeinschaftlich zum vollen Eigenthum besitzen, an deren Antheilen, sowie das Retraktrecht der Miterben nach dem Rheinischen Civilgesetzbuch, bleiben in Kraft.

Ein gesetzliches Vorkaufsrecht findet ferner wegen aller Theile von Grundstücken statt, welche in Folge des von dem Staate ausgeübten oder verliehenen Expropriationsrechts zu gemeinnützigen Zwecken haben veräußert werden müssen, wenn in der Folge das expropriirte Grundstück ganz oder theilweise zu dem bestimmten Zwecke nicht weiter nothwendig ist und veräußert werden soll.

§ 917. Die vor der wirklichen Aufzählung gestorbenen Stücke werden bei der Berechnung des Zehnten nicht mitgezählt.

§ 918. Die Zeit der Abzählung ist nach jedes Orts Herkommen bestimmt.

§ 919. Kälber, Lämmer und Schweine ist der Zehentberechtigte nicht eher, als bis sie zum Verkauf tauglich, Fohlen nicht eher, als bis sie abgesogen sind, und Federvieh erst, wenn es befiedert ist, anzunehmen verbunden.

§ 920. Von allen Sorten dürfen nur Stücke mittlerer Güte zum Zehnten gegeben und angenommen werden.

k Abschaffung des Personalzehnten.

§ 921. Ein Personalzehnt von dem, was durch bloßen menschlichen Fleiß erworben worden, soll nirgend weder gefordert noch gegeben werden.

l. Vom Sackzehnten.

§ 922. Wenn der Zehnte auf gewisse Quantitäten oder Maße von gedroschenem Getreide oder gewonnenen Früchten bestimmt ist: so heißt derselbe ein Sackzehent.

§ 923. Wenn erhellet, daß der Berechtigte einen Naturalzehnten zu fordern habe, so hat derselbe sein Recht, diesen Zehnten in Natur zu ziehen, nicht verloren, wenn er gleich seit länger als rechtsverjährter Zeit selbigen in gedroschenen Körnern angenommen hätte.

§ 924. Hat aber der Berechtigte sein Recht zum Zugzehnten ausüben wollen, der Verpflichtete demselben widersprochen und ersterer seit diesem Widerspruche durch rechtsverjährte Zeit den Zehnten in gedroschenem Getreide angenommen, so ist eine Verwandlung des Zug- in einen Sackzehnten durch Verjährung erfolgt.

§ 925. Der Sackzehnte muß gleich darauf, wie der Zehntpflichtige die Früchte gewonnen hat, entrichtet und angenommen werden.

Das Vorkaufsrecht steht dem zeitigen Eigenthümer des durch den ursprünglichen Erwerb verkleinerten Grundstücks zu. Wer das Expropriationsrecht ausgeübt hat, muß die Absicht der Veräußerung und den angebotenen Kaufpreis dem berechtigten Eigenthümer anzeigen, welcher sein Vorkaufsrecht verliert, wenn er sich nicht binnen zwei Monaten darüber erklärt. Wird die Anzeige unterlassen, so kann der Berechtigte seinen Anspruch gegen jeden Besitzer geltend machen.

Ges.-Samml. 1850. S. 77.

§ 926. Doch ist der Zehentpflichtige in jedem Falle marktgängiges Getreide abzuliefern verbunden.

§ 927. Die Ablieferung muß in der Regel nach gestrichenem Maße geschehen.

§ 928. Die Abfuhre in die Wohnung oder auf den Boden des Empfängers muß der Zehntpflichtige besorgen.

§ 929. Ist der Zehentpflichtige in der Ablieferung säumig gewesen, so finden die Vorschriften des 7. Titels §§ 479. 480. Anwendung[1]).

§ 930. Hat der Zehentpflichtige totalen Mißwachs erlitten, so kann der Empfänger den Sackzehnten nur insofern fordern, als die gewonnenen Früchte, nach Abzug der Wirthschaftsnothdurften, an Saamen, Brot, Speisung des Gesindes und Fütterung dazu noch hinreichen.

§ 931. Hat sich der Mißwachs nur in einer oder der andern Getreidesorte, z. B. nur in den Winter- oder nur in den Sommerfrüchten ereignet: so muß der Zehentpflichtige den in der mißrathenen Sorte zu entrichtenden Sackzehnten entweder nach den in der Provinz oder Gegend üblichen Anschlagspreisen bezahlen, oder denselben in einer andern Getreidesorte, nach Verhältniß eben dieser Preise, abliefern.

§ 932. Der Zehentpflichtige, welcher von einem dieser Befugnisse Gebrauch machen will, muß wegen der dem Berechtigten von dem vorhandenen Mißwachse in Zeiten zu machenden Anzeige die einem Pächter ertheilten Vorschriften beobachten. (Th. I. Tit. 21. §§ 480—483.)[2])

---

[1]) A. L.-R. Th. II. Tit. 7. Abschn. 7. Von den Zinsen und Abgaben der Unterthanen.

§ 479. Fällt dem Unterthanen eine Saumseligkeit erweislich zur Last, so steht es in der Macht der Herrschaft: ob sie nach dem Verfalltage noch die Naturallieferung oder baare Zahlung nach dem am Verfalltage gestandenen mittleren Marktpreise fordern will.

§ 480. Wählt sie letzteres, so muß der Unterthan von der schuldigen Geldsumme Zögerungszinsen seit dem Verfalltage entrichten.

[2]) A. L.-R. Th. I. Tit. 21. Abschn. 3. Von Miethen und Pachten.

§ 480. Der Pächter, welcher auf den Grund eines erlittenen Unglücksfalles Remission fordern will, muß denselben sofort, nachdem er sich ereignet hat, und ohne Zeitverlust dem Verpächter anzeigen.

§ 481. Dem Verpächter steht frei, sich von der Wirklichkeit und Erheblichkeit des angegebenen Unglücksfalles durch eigene Besichtigung zu überzeugen oder auf vorläufige gerichtliche Untersuchung nach Vorschrift der Prozeßordnung anzutragen.

§ 933. Auch findet keine von den Befugnissen statt, wenn der Zehentpflichtige allen Remissionen ausdrücklich entsagt hat.

§ 934. Was hier von dem Erlasse bei geistlichen Sackzehnten verordnet ist, findet auf andere Natural-Abgaben, welche nicht als Pfarr- oder Kirchenzehnten entrichtet werden, keine Anwendung.

m. Vom Geldzehnten.

§ 935. Wenn der Zehentberechtigte statt des Naturalzehnten eine beständig gleichförmige Abgabe in Gelde durch rechtsverjährte Zeit angenommen hat, so finden die Vorschriften §§ 923—924 Anwendung.

§ 936. Ein solcher Zehntpflichtiger kann, wegen erlittener Unglücksfälle, nur insoweit Nachsicht oder Erlaß fordern, als dergleichen einem Erbzinsmann wegen des schuldigen Kanons zu statten kommt (Th. I. Tit. 18. § 758 sqq.)[1])

n. Von andern Pfarrabgaben.

1. Allgem. Landr. II. 11.

§ 937. Offertorien, Pröven, Ostereier, Wettergarben und andere

---

§ 482. Befindet sich der Verpächter außerhalb der Provinz, und hat er auch den Pächter an einen Bevollmächtigten in Pachtangelegenheiten nicht verwiesen, so muß der Pächter, indem er die § 480 vorgeschriebene Anzeige macht, zugleich auf die gerichtliche Untersuchung nach § 481 selbst antragen.

§ 483. Hat der Pächter die vorgeschriebene Anzeige in Zeiten zu thun unterlassen, so kann er in der Folge unter dem Schutze eines solchen vorgeblichen Unglücksfalles keinen Nachlaß weiter verlangen.

[1]) A. L.-R. Th. I. Tit. 18.

§ 758. Dagegen ist aber auch der Erbzinsmann, wegen erlittener Unglücksfälle und Verluste an den Nutzungen, Erlaß vom Zinse zu fordern, nicht berechtigt.

§ 759. Hat das Gut ohne Verschulden des Besitzers in einem und dem andern Jahre weniger eingebracht, als der Zins beträgt, so kann der Erbzinsmann bloß Nachsicht fordern.

§ 760. Ein Gleiches findet statt, wenn der Erbzinsmann der schon wirklich eingesammelten Früchte des Gutes durch Zufall oder höhere Gewalt gänzlich beraubt worden.

§ 761. Ist auch für solche ungewöhnliche Unglücksfälle aller Nachsicht im Vertrage ausdrücklich entsagt, so hat es dabei sein Bewenden.

§ 762. Haben aber unverschuldeter Unfall oder höhere Gewalt den Erbzinsmann ein oder mehrere Jahre hindurch völlig außer Stande gesetzt, sein nutzbares Eigenthum überhaupt auszuüben: so kann ihm für diese Zeit kein Zins abgefordert werden.

§ 763. Durch den unverschuldeten gänzlichen Verlust oder Untergang des ver-

dergleichen Pfarr- und Küsterabgaben müssen lediglich nach jedes Orts Gewohnheit bestimmt werden.

§ 938. Für dergleichen Prästationen kann niemals Erlaß gefordert werden.

2. Die an den Pfarrer und Küster zu entrichtenden Abgaben an Wurstgeld und Eiern sind weder dinglicher Natur, noch auch haben sie die Natur eines Zehnten; sie gehören vielmehr zu den im § 937. II. 11. des A. L.-R. gedachten Abgaben.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 28. Januar 1856.

Striethorst Archiv Bd. XX. S. 75.

B. Provinzialrechtliche Bestimmungen.

An speziellen Zehntordnungen existiren:

1. Für das Fürstenthum Minden:
Zehntordnung für das Fürstenthum Minden und die Grafschaft Ravensberg vom 24. Dezember 1791.
N. C. C. Tom. IX. S. 255. Rabe Bd. II. S. 206.

2. Für das Herzogthum Cleve:
Zehntordnung für das Herzogthum Cleve vom 7. Febr. 1793.
N. C. C. Tom. IX. S. 1437. Rabe Bd. II. S. 398.

3. Für das Fürstenthum Paderborn:
Zehntordnung für das Fürstenthum Paderborn von 1741.
In den Paderborner Landesverordnungen Th. III. S. 72.

4. Für das Fürstenthum Halberstadt und die Grafschaft Hohenstein angenommen von den Stände-Deputirten am 19. Dezbr. 1796.

Nächstdem sind die Verordnungen über den Zehent und die andern Pfarrabgaben in den einzelnen Provinzialrechten enthalten, welche hier folgen.

I. Provinzial-Recht der Kurmark Brandenburg, so wie der Neumark.

§ 492. In der Mark muß der an den Pfarrer zu entrichtende Zehnt, von jedem Besitzer des zehntpflichtigen Grundstückes entrichtet werden, und die Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses desselben

---

liehenen Grundstücks wird der Erbzinsmann seiner Verbindlichkeit zur Entrichtung der Abgabe, soweit dieselbe zur Zeit des entstandenen Unfalls noch nicht versessen oder fällig war, entledigt.

ändert nichts in dem Rechte des Pfarrers, den Zehnten von ihm zu fordern.

§ 493. Das Recht zum Pfarrzehnten selbst, der Umfang desselben, und welche Quote der zehntpflichtigen Gegenstände entrichtet werden muß, wird hauptsächlich durch die Matrikel- und die Observanz festgestellt.

Bleibt dabei die Größe der zu entrichtenden Quote zweifelhaft, so streitet beim Kornzehnten die Vermuthung dafür, daß der dreißigste Theil der Früchte entrichtet werden muß.

§ 494. In der Mark wird, wo nicht an einzelnen Orten etwas Anderes gültig festgesetzt oder hergebracht ist, der Großzehnt von allen Halmfrüchten, die auf zehntpflichtigem Grund und Boden wachsen, auch von solchen, die auf Wiesen gebaut werden, nicht aber vom Heugewinnste gegeben.

§ 495. Wenn der Zehntpflichtige auf dem zehntpflichtigen Acker, auf welchem bis dahin Halmfrüchte gewonnen wurden, eine andere Art von Erzeugnissen, z. B. Kartoffeln zu bauen angefangen hat, so muß unter Zugrundelegung der Bestimmungen des Edikts vom 21. Februar 1791, und der Vorschriften des Allgem. Landrechts, beurtheilt werden, in wiefern der Zehntberechtigte von jenen Erzeugnissen Zehnt fordern kann, wenn nicht etwa die Ortsobservanz darüber schon etwas gültigerweise festgestellt hat.

§ 496. Unter derselben Voraussetzung wird auch der Zehnt von den Früchten gegeben, die im Brachfelde gebaut werden, es sei Ritter- oder Baueracker, oder Beiland und Wöhrden, und zwar von allen Früchten, sie mögen über oder unter der Erde wachsen.

§ 497. Auch an den Orten, wo Kleinzehent entrichtet wird, sind doch alle Garten- und Baumfrüchte, die in den, neben und hinter den Häusern befindlichen Gärten gebaut werden, zehntfrei.

§ 498. Der Sackzehnte ist im Allgemeinen in der Mark nicht üblich und ist das hier gewöhnliche sogenannte Meßkorn, nicht nach den Vorschriften vom Sackzehnten zu beurtheilen, sondern als eine fixirte Naturalabgabe von den Grundstücken (cfr. § 934. Th. II. Tit. 11. Allg. L.-R.) anzusehen, bei welcher also auch eine Remission nicht stattfindet, insofern nicht durch gültige Localobservanzen, oder sonst, etwas Anderes bestimmt ist.

Dr. v. Scholtz u. Hermensdorf, Provinzialrecht der Kurmark Brandenburg, Bd. I. Abs. 1. S. 97.

2. Das Provinzialrecht der Neumark ist laut Verordnung vom 30. Nov. 1674. — Mylius, Th. I. Abth. 1. S. 399, mit dem der Kurmark übereinstimmend.

v. Kunow, Prov.-Recht d. Neumark, Abth. I. S. 187, Abth. II. S. 259.

3. In der Kurmark Brandenburg wird der Pfarrzehnt als Reallast betrachtet.

Scheplitz, Consuet. Brandenburg. Lib. I. Pars I. §§ 23. 24. S. 23.

4. Von allem, was auf zehntpflichtigem Acker angebaut wird, selbst wenn dies zweimal in einem Jahre und im Brachfelde geschieht, ist der Zehnt zu entrichten.

Hieraus folgt, daß wenn der zehntpflichtige Acker mit Kartoffeln bebaut wird, auch diese dem Zehntrecht unterworfen sind.

Erk. d. Amts Lehnin v. 30. Nov. 1764 und des Kgl. Kammer-Ger. v. 3. April 1765.

5. Was den Zehnten von den Früchten, die im Brachfelde gebaut werden, betrifft, so gilt als in der Regel eintretende Observanz, daß auch von diesen Früchten Zehent entrichtet werden muß, und zwar von allen Früchten, sie mögen über oder unter der Erde wachsen, sei es im Ritter- oder Baueracker, im Beiland oder Wöhrden.

Erk. d. Kgl. Ob.-Konsist. ex ao 1652, 1655, 1663, 1667, 1669 und 27. Aug. 1644.

6. Dasselbe gilt in Betreff der Rüben.

Erk. v. 31. Mai 1701.

7. Desgl. in Betreff der Erbsen.

Erk. v. 30. Mai 1648 und Erk. d. Kgl. Kammer-Ger. v. 17. Mai und 5. Juni 1820.

Cfr. auch Brandenburgische Visitations- und Konsistorial-Ordnung v. 1573 Art. 17.

Mylius, C. C. M. I. Abth. 1. S. 299.

II. Provinz Preußen.

a) Ostpreußisches Provinzialrecht.

Zu A. L.-R. Th. II. Tit. 11 §§ 858, 859, 891, 921, 937.

1. Zusatz 213. Zehnten; Kalende ꝛc.

§ 1. Der von jedem zur Parochie geschlagenen Grundstücke zu entrichtende Realzehnte, das von den Krügern zu zahlende Zapfengeld

und der von den Eingepfarrten zu entrichtende Personalzehnte gehören zum Kirchen-Vermögen.

§ 2. Die große Kalende, im Polnisch-Natangischen Kreise Petition genannt, der Sackzehnte, die kleine Kalende und die Geld-Kalende gehören zu den Einkünften des Pfarrers, Präcentors, Organisten und Schulmeisters.

§ 3. Der Personalzehnte und die große Kalende sind blos in Ostpreußen und Litthauen, der Sackzehnte und die Geld-Kalende aber blos im Ermlande eingeführt.

§ 4. Der Realzehnte, der Sackzehnte, und die große und kleine Kalende müssen ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Religion und des Glaubensbekenntnisses dahin entrichtet werden, wohin sie bisher entrichtet worden.

Wenn aber in protestantischen Kirchspielen wüste Plätze von Lutheranern oder Reformirten bebauet werden, so wird der Realzehnte an die Kirche derjenigen Konfession entrichtet, zu welcher der erste Bebauer sich bekennt, wenn sie gleich außer dem Kirchspiele befindlich ist, und in demselben sonst keine Parochialrechte hat; auch muß damit fortgefahren werden, wenngleich die folgenden Besitzer sich zu einer andern Konfession bekennen.

§ 5. Den Personalzehnten kann die Kirche und die Geld-Kalende kann der Pfarrer und Organist nur da, wo es besonders hergebracht, oder sonst festgestellt ist, von fremden Religionsverwandten fordern [1]).

§ 6. Die vom Pfarrzwange ausgenommenen Personen, die invalide Soldaten, diejenigen, welche noch nicht eingesegnet sind, oder das sechszehnte Lebensjahr noch nicht angefangen, oder das sechszigste schon erreicht haben; ferner diejenigen, welche wegen körperlicher Gebrechen zur Arbeit untüchtig sind und kein eigenes Vermögen besitzen, sind vom Personalzehnten und von der Geld-Kalende befreit.

§ 7. Befreiung von großer und kleiner Kalende, Zapfengelde, Real- und Sackzehnten muß jedesmal besonders nachgewiesen werden; jedoch haben Königliche und adelige Vorwerke die Vermuthung für sich, daß sie nicht Kalendepflichtig sind.

Diese Vermuthung aber erstreckt sich niemals auf Bauerhöfe, die zu Vorwerken eingezogen worden, und die etwanige Kalendefreiheit der Vorwerkshufen hört auf, wenn sie mit Bauern besetzt werden.

---

[1]) § 5 ist aufgehoben durch das Gesetz vom 9. Mai 1854. G.-S. 1854 S. 317 über Aufhebung des Pfarrzwanges in Ostpreußen.

§ 8. Die Kalendefreiheit erstreckt sich nur auf diejenige Kalende, die vom Besitzer selbst und dessen Pächter oder Wirthschaftsbeamten und deren Gesinde zu entrichten sein würde; wogegen die auf den Vorwerken wohnenden Lohn- und Pacht-, Hof-, Post- und andere Leute zur Kalendeabgabe, auch in dem Falle verpflichtet sind, wenn das Vorwerk selbst Kalendefrei ist.

§ 9. Der Personal- und Realzehnt ist um Michaelis vorschußweise, die unter dem Namen der großen Kalende oder Petition eingeführte Getreideabgabe sogleich nach vollendeter Ernte, der Sackzehnte, die Geld-Kalende und Kalende aber sind spätestens bis Martini zu entrichten, nur allein die Oster-Eier und Oster-Hühner ausgenommen, welche um Ostern geliefert werden müssen.

§ 10. Diese Abgaben müssen dem Empfänger ins Haus gebracht werden; doch hat es wegen Einsammlung der Real- und Personalzehnten bei jedes Orts Gewohnheit sein Bewenden.

§ 11. Wegen Veränderung der Natural-Kalende in eine Geldabgabe dienen die §§ 923, 924 des Allgem. Landrechts zur Richtschnur.

§ 12. Wegen der Kalende, Real- oder Sackzehnten, kann Erlaß nicht gefordert werden, und die Vorschrift des Allgem. Landrechts § 930 findet keine Anwendung.

§ 13. Insofern der Realzehnte, die große Kalende oder Petition und der Sackzehnte nach dem Hufen-Maß entrichtet werden, versteht es sich von selbst, daß die Abgabe durch Vermehrung der Besitzer keine Aenderung leidet: insofern aber eines oder das andere nach den Feuerstellen und Haushaltungen entrichtet wird, wie auch in Absicht der kleinen und der Geld-Kalende, findet bei Theilung oder Abbaue der Grundstücke, zum Vortheile der alten Besitzung, keine Verminderung der Abgabe statt, und von der neuen Besitzung muß sie besonders entrichtet werden.

§ 14. Wenn wüste Ländereien zur Kultur neu ausgegeben werden, kommt den Besitzern in Rücksicht des davon, eben so als von andern Grundstücken und Wirthen gleicher Art zu entrichtenden Real- oder Sackzehnten, auch der großen und kleinen Kalende, so lange Befreiung zu statten, als ihnen dieselbe wegen anderer Abgaben von dem Grundeigenthümer eingeräumt worden.

§ 15. Wo der Knechtshafer sonst hergebracht gewesen ist, muß statt dessen jeder Großknecht zwanzig Groschen und jeder Mittelknecht zehn Groschen an den Pfarrer entrichten.

§ 16. Nach welchen Grundsätzen der Betrag des Real- und Per-

sonal=Zehnten der großen und kleinen, und Geld=Kalende, des Sack=zehnten und der Oster=Eier und Oster=Hühner zu bestimmen sei, dies ist lediglich nach den bei den Kirchen vorhandenen Visitations=Rezessen und Synodal=Ordnungen festzusetzen, und wo die eine oder andere dieser Abgaben nicht hergebracht ist, hat es bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden.

2. Die in Ostpreußen vorkommende große und kleine Kalende sind dingliche Abgaben.

Der Unterschied zwischen beiden Kalenden besteht darin, daß die kleine Kalende niemals von der nackten Hufe als solcher, sondern nur von demjenigen Landbesitze entrichtet wird, welcher mit eine Feuerstelle habenden Gebäuden besetzt, also zu einer Haushaltung geeignet ist.

Erk. d. K. Ob.=Trib. v. 10. Juli 1863. Striethorst Archiv Bd. L. S. 186.

3. Große und kleine Kalende sind dingliche Abgaben, ohne Rücksicht auf das verschiedene Glaubensbekenntniß des Grundbesitzers.

Bei der kleinen Kalende wird hieran auch durch eine Dismembration des Grundstücks, in Folge deren sie dann von jeder Haushaltung ungetrennt zu entrichten ist, nichts geändert.

Erk. d. K. Ob.=Trib. v. 17. Januar 1851.
Entscheid. Bd. XX. S. 415.

4. Umgekehrt muß, wenn mehrere bäuerliche Wirthschaften zu Einer Haushaltung zusammengezogen werden, die ortsübliche kleine Kalende, wie bisher soviel mehrfach entrichtet werden.

Erk. d. K. Ob.=Trib. v. 11. September 1857. Entsch. Bd. XXXVI. S. 325.
Striethorst Archiv Bd. XXVI. S. 179.

5. a) Die in der Regel in der kleinen Kalende mitbegriffene Verpflichtung der bäuerlichen Wirthe in Ostpreußen und Litthauen zur Lieferung eines vierspännigen Fuders Brennholz an den Pfarrer oder Küster des Orts ist für eine feste Lieferung an Holz im Sinne des § 2 des Gesetzes vom 15. April 1857 zu erachten und deshalb nicht ablösbar.

b) Durch die Verwandlung der in der kleinen Kalende mitbegriffenen, nach § 3 des Gesetzes vom 15. April 1857 ablösbaren Patronatabgaben an Eiern, Flachs, Brod, Wurst u. s. w. in eine Roggenrente wird in den nach Zusatz 213 § 13 des Ostpreußischen Provinzial=Rechts den Pfarrern und Küstern für den Fall eintretender

Dismembration der mit der Kalende belasteten Grundstücke zugesicherten Rechten keine Aenderung, insbesondere keine Novation herbeigeführt.

Erk. d. K. Rev.-Kolleg. f. Landeskult.-Sach. v. 26. Januar 1861. Zeitschr. f. Landeskult.-Gesetzgeb. Bd. XIII. S. 407.

6. Wegen der Kalenden sind noch anzuführen:
a) der Visitationsrezeß vom Jahre 1633.
b) Kurfürstl. Deklaration v. 14. Oktober 1662.
c) Instruktion für Kirchen-Revisionen v. 1. März 1668 et republ. d. 5. Jan. 1699.
d) Generalvisitationsrezeß von 1667 und 1668.
e) Specialvisitationsrezeß vom 18. Jan. 1667 et confirm. d. 23. April 1668.
f) Allerh. Rescr. an die Kgl. Kriegs- und Domainen-Kammer zu Königsberg vom 13. Dezember 1723.

b) Westpreußisches Provinzial-Recht vom 19. April 1844.

Zu Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 11.

Zu §§ 875—935. § 51. Jeder Besitzer eines ländlichen Grundstücks ist verpflichtet, einen Sackzehnten unter der Benennung „Meßkorn" an den Pfarrer des Kirchspiels zu entrichten.

§ 52. Wie viel Getreide, und in welchen Arten, als Meßkorn von jedem Grundstücke zu entrichten ist, wird durch Ortsgewohnheit bestimmt.

§ 53. Die Befreiung von dieser Abgabe muß in jedem einzelnen Falle nachgewiesen werden.

§ 54. Wird jedoch von einem Grundstücke ein Geldzehnte unter der Benennung: Realdezem oder Hausquartal entrichtet, so streitet die Vermuthung für die Freiheit desselben Grundstücks von der Entrichtung des Meßkornes.

§ 55. Meßkorn und Realdezem sind als dingliche Lasten von jedem Besitzer der verpflichteten Grundstücke ohne Rücksicht auf sein Glaubensbekenntniß zu entrichten.

§ 56. Der Anspruch auf einen Zehnten vom Neulande (Novalzehnte) muß von demjenigen, welcher sich dazu berechtigt hält, besonders nachgewiesen werden.

§ 57. Das Meßkorn ist, wo nicht ein Anderes hergebracht ist, dem Pfarrer bis zum 11. November jeden Jahres kostenfrei ins Haus zu liefern.

§ 58. Im Weichbilde der Stadt Elbing hat der Pfarrer das Meßkorn am Wohnorte des Verpflichteten in Empfang zu nehmen.

Zu § 937. 938. § 59. Die unter dem Namen Kalende, Vitaltag, Quartalgeld, Personaldezem, Kirchendezem, Kleiner Dezem und Offertorien, bisher üblich gewesenen persönlichen Abgaben der Gemeindeglieder an die Geistlichen sind nach der Gewohnheit jedes Orts zu entrichten.

§ 60. Die Einwohner entrichten diese Abgaben an die Geistlichen derjenigen Kirche, deren Gemeindeglieder sie sind.

§ 61. Sind jedoch dergleichen Abgaben in Reallasten verwandelt, so hat auf deren Entrichtung das Glaubensbekenntniß des Grundbesitzers keinen Einfluß.

G.-S. 1844 Nr. 11 S. 108. 109.

2. Allerh. Verordnung vom 30. Januar 1846, betreffend die Abgaben ꝛc. an evangelische Geistliche und Kirchendiener in dem großen und kleinen Marienburger Werder.

Diejenigen Abgaben und Leistungen, welche gegenwärtig von evangelischen Grundbesitzern in dem großen und kleinen Marienburger Werder in Rücksicht auf ihren Grundbesitz zum Unterhalt der evangelischen Geistlichen und Kirchendiener entrichtet werden, sollen künftig auf jeden neuen Erwerber des Grundstücks, ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses und zwar in der Eigenschaft als gemeine in der kirchlichen Verfassung dieser beiden Werder gegründete Reallasten (§ 48 Tit. 1. Hypoth.-Ordn.) unverändert übergehen.

G.-S. 1846 S. 87.

3. Der Ausdruck „Geistliche“ in den §§ 59 und 60 des Westpreußischen Provinzial=Rechts vom 19. April 1844 umfaßt sowohl die von der Kirche zur Verwaltung des Lehramtes berufenen Personen (den eigentlichen geistlichen Stand), als auch die übrigen Kirchendiener, d. h. solche Personen, deren Aemter mit Funktionen zum Besten der Kirche verknüpft sind, als Organisten, Küster und Schullehrer.

Präjud. d. K. Ob.=Trib. v. 5. August 1848 Nr. 2038.
Präjud.=Samml. I. S. 452. Entscheid. Bd. XVI. S. 50.

4. Liegen ansonst die Bedingungen der §§ 51—57 des Westpreußischen Provinzial=Rechts vom 19. April 1844 vor, so muß ein Westpreußischer Grundbesitzer, auch wenn er katholisch ist und Abgaben an die katholische Kirche entrichtet, an den Pfarrer der evangelischen Kirche das ortsgewöhnliche Meßkorn liefern.

Erk. d. K. Ob.=Trib. v. 22. Juni 1857.
Striethorst Archiv Bd. XXV. S. 229.

5. Die nach § 4 des Westpreußischen Provinzial=Rechts begründete Vermuthung für die Freiheit eines Grundstücks von der Entrichtung des Meßkorns setzt voraus, daß von diesem Grundstück ein Geldzehnt unter der Benennung „Realdezem“ oder Hausquartal entrichtet werde.

Erk. d. K. Ob.=Trib. v. 24. September 1862.
Striethorst Archiv Bd. XLVI. S. 229.

III. Provinz Pommern.

Provinzial=Recht des Herzogthums Alt=Vor= und Hinter=Pommern.

1. Zu A. L.=R. Th. II. Tit. 11.

Zu § 857. — § 95. Der Zehnte findet nur da Statt, wo das Recht zu solchem durch Verträge und Matrikeln besonders begründet ist.

Kirchen=Ordnung fol. 97.

Zu § 922. — § 96. An die Stelle des Sackzehnten wird fast allgemein das Meßkorn entrichtet.

§ 97. Das Meßkorn ist eine von den Grundstücken der Eingepfarrten zu entrichtende Abgabe, deren Betrag durch die Verfassung eines jeden Orts bestimmt ist.

§. 98. In der Regel haftet das Meßkorn nur auf den contribuablen Hufen und demjenigen herrschaftlichen Acker, welcher contribuabel und nicht ritterfrei ist.

Kirchen-Ordn. S. 97. „Nach diesem." Churf. Resol. v. 5. März 1680 § 6.

§ 99. Es gilt jedoch die Vermuthung, daß auf den Domainengütern auch das Vorwerk der Abgabe des Meßkorns unterworfen ist.

Kirchen-Ordn. S. 98. „Gleich als wir Fürst solches — das Meßkorn — von unsern Bauwerken entrichten."

Zu § 927. — § 100. Die Ablieferung des Meßkorns muß nach gestrichenem Maße erfolgen.

Churfürstl. Resolution v. 5. März 1680 § 13.

Zu § 937. — § 101. Zu den Pfarrabgaben gehören auch die sogenannten Speisegelder, welche nach jeden Orts Gewohnheit dem Prediger und Küster als eine Entschädigung für die Mahlzeiten gegeben werden, welche denselben bei Bereisung der Filialkirche zum gewöhnlichen Gottesdienste wechselsweise von den Eingepfarrten des Filialdorfs gereicht werden müssen.

Kirchen-Ordn. S. 19. „Damit nun solches."

§ 102. Diese Pfarrabgabe sowie andere gebräuchliche, wohin z. B. das Quartalgeld oder der vierzehnte Pfennig, auch Jahrgeld genannt; der Häuslergroschen, Hufengroschen, gehören — müssen nach der Gewohnheit jeden Orts beurtheilt werden, und es kann dabei kein Schluß von einer Kirche oder Stelle auf die andere gemacht werden.

Provinzial-Recht S. 153.

2. Befreiung der von der evangelischen Landeskirche sich entfernt haltenden Lutheraner von den Parochiallasten in Pommern.

Parochiallasten sind in Pommern, wie auch nach dem Allgem. Landrecht in der Regel nicht als dingliche Lasten anzusehen, und es sind daher auch die von der evangelischen Landeskirche sich entfernt haltenden Lutheraner, welche sich unter Genehmigung des Staats zu be-

sondern Kirchengemeinden constituirt haben, in der Regel frei von Parochiallasten der übrigen Eingepfarrten.

Erk. d. K. Ob.-Trib. I. Sen. v. 2. Mai 1851.

Entscheid. Bd. XXIII. S. 363.

3. Entrichtung des Meßkorns und anderer Pfarrabgaben Seitens der Altlutheraner in Pommern.

Die in Pommern unter dem Namen „Meßkorn" an den Pfarrer und Küster in Früchten, welche auf der Feldmark erzeugt werden, zu entrichtende Abgabe hat die Natur eines Zehnten und muß daher auch von den aus der evangelischen Landeskirche zur Gemeinde der Altlutheraner Uebergetretenen an den evangelischen Pfarrer und Küster fortentrichtet werden.

Dagegen sind die an den Pfarrer und Küster zu entrichtenden Abgaben an Wurstgeld und Eiern für Abgaben im Sinne des § 937. Th. II. Tit. 11. und daher den Altlutheranern für erlassen zu erachten.

Sind in dem Regulirungsrezeß die von den Eingepfarrten der Reihe nach für den evangelischen Pfarrer zu leistenden Holzfuhren als Gemeindelast bezeichnet, und ist darin festgesetzt worden, daß die Gemeindelasten den Interessenten ungetheilt verbleiben, so sind diese Fuhren von den zu den Altlutheranern übergetretenen Interessenten auch ferner zu entrichten, wenngleich die Abgabe ursprünglich eine Pfarrlast gewesen ist.

Erk. d. K. Ob.-Trib. IV. Sen. v. 28. Januar 1856.

Entscheid. Bd. XXXII. S. 137. Striethorst Archiv Bd. XX. S. 75.

IV. Provinz Sachsen.

a) Provinzialrecht des Herzogthums Magdeburg und der Grafschaft Mansfeld.

1. Zu Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 11. Vom Zehnten.

ad §§ 859 und 872. — § 325. Die Erlegung des Zehnten ist weder in Absicht des Berechtigten, noch des Verpflichteten, an die Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses gebunden.

ad § 871. § 326. Das Recht der Zehnterhebung geht durch bloßen Nichtgebrauch nicht verloren [1]).

---

[1]) Die Bestimmung des § 326 gilt nicht in dem links der Elbe belegenen Theil des Herzogthums Magdeburg, ingleichen der Grafschaft Mansfeld altpreußischen Antheils, sowie der rechts der Elbe belegenen Ortschaften Cracau, Prester und Herrenkrug.

ad § 874. § 327. Der Pfarrzehnt besteht der Regel nach in dem dreißigsten Theile der auf zehntpflichtigem Lande gewachsenen und dem Zehntrechte unterworfenen Früchte.

In Betreff anderer Zehnten gilt die im § 874 Tit. 11 Th. II. des A. L.-R. aufgestellte Regel.

ad § 876. § 328. Von andern auf dem Acker gewonnenen Feldfrüchten, auch von den unter der Erde gewachsenen, ist ebenfalls in der Regel der Zehnt zu entrichten. Dagegen wird vom Gras- und Heu-Ertrage der Wiesen kein Zehnt gegeben.

ad § 880. § 329. Auch Früchte, die im Brachfelde gebaut werden, nicht aber die in die Brache gesäeten und grün darauf abgefütterten oder abgemäheten Futterkräuter, sind dem Zehnten unterworfen.

ad § 884. § 330. Wenn Zehntäcker in Kriegszeiten nicht bestellt werden können, und darüber zu Löde, Holzland oder Nachtweide werden, so sind die Besitzer solcher Ländereien schuldig, dem Zehntberechtigten einen verhältnißmäßigen Theil des Ertrages davon abzugeben, bis der Acker wieder tragbar gemacht worden.

ad § 888. § 331. Wenn ein Eigenthümer zehntpflichtiger Grundstücke im Herzogthum Magdeburg von der ihm in dem Edikte wegen Begünstigung des Anbaues der Futterkräuter vom 21. Februar 1791 ertheilten Befugniß, einen Theil dieser Grundstücke zum Futterkräuterbau einzuhegen, Gebrauch macht, so muß die Entschädigung des Zehntberechtigten, insofern dieselbe nicht nach der Vorschrift des § 329 dieses Provinzial-Gesetzbuchs wegfällt, nach den in den §§ 6 und 7 jenes Edikts enthaltenen Bestimmungen erfolgen [1]).

ad § 895. § 332. Wenn dem Zehntherrn die Zehntgarbe die ihm vorgelegt wird, verdächtig vorkommt, und daher nicht anständig ist, so steht ihm frei, eine andere im ganzen Haufen auszusuchen.

ad § 910. § 333. Von Baumfrüchten wird in der Regel kein Zehnt entrichtet, und von Gartenfrüchten nur alsdann, wenn sie auf dem Felde gebaut werden.

---

[1]) Diese Bestimmung § 331 findet auf die Grafschaft Mansfeld keine Anwendung.

ad § 930, 932, 934. — § 334. Ein Erlaß vom Sackzehnten findet nur dann statt, wenn der Zehntpflichtige früher in einem Unterthanen-Verhältnisse zu dem Zehntherrn gestanden hat; und kommen dabei die in den §§ 245 u. 246 dieses Provinzial-Gesetzbuches[1]) gegebenen Vorschriften zur Anwendung.

v. Klewitz Prov.-Recht d. Herzogth. Magdeburg Th. II. S. 58.

2. Der Grundsatz des § 880 Tit. 11 Th. II. A. L.-R. gilt auch im Magdeburgischen. Futterkräuter und grün vom Acker zu Futter genommenes Getreide fallen indeß nicht unter den Begriff von zehntpflichtigen Früchten, sondern sie vertreten die Stelle des Futters, welches das Vieh auf den sonst unbebaut zur Weide liegen bleibenden Aeckern findet.

Erk. d. K. Ob.-Trib. v. 15. April 1829.
Simon und v. Strampff Rechtssprüche Bd. III. S. 174.

3. Von Holzungen, welche auf zehntpflichtigen Feldern angepflanzt worden sind, ist im Magdeburgischen der Zehent in der Art zu entrichten, daß von jedem Holzschlage der 30ste Theil in natura an den zehentberechtigten Pfarrer abzuführen ist.

Revis.-Erk. d. K. Ob.-Trib. v. 27. Novbr. 1792.

4. Von Allem, was auf zehntpflichtigem Acker angebaut wird — sei es selbst im Brachfelde als Erbsen, Wicken, Bohnen, Leinsaamen, Flachs, Hanf, Hirsen, Haidekorn, oder Zwiebeln, Rüben, Möhren, Kraut u. dgl. — ist der Zehnt zu entrichten. — Demnach sind, wenn der zehntpflichtige Acker im Brachfelde bebaut wird, auch diese dem Zehntrecht unterworfen.

Erk. v. 19. Febr. 1789 et conf. in Appellat. unt. 28. Aug. 1789.

5. Die Remissions-Bestimmungen in der für das Herzogthum Magdeburg ergangenen Deklaration vom 5. Dezbr. 1776 sind auf alle Präštations-Berechtigten ohne Unterschied anwendbar, auch wenn

---

[1]) § 245. Wo ein Unterthanen-Verhältniß stattgefunden hat, erhalten die Pflichtigen an den gewöhnlichen, dem Gutsherrn zu entrichtenden Zinsen, Pächten und andern Präštationen bei erlittenen Brandschäden auf eben so lange Zeit Erlaß, als ihnen reglementsmäßig Erlaß an den landesherrlichen Abgaben bewilligt wird.

§ 246. Bei andern Unglücksfällen aber nur die Hälfte dieser Zeit.

dieselben sich nicht in guts- oder gerichtsherrlichem Verhältniß zu dem Pflichtigen befinden.

Dagegen können die Benefizien derselben nur von solchen Pflichtigen in Anspruch genommen werden, welche selbst gutsherrlichen Rechten unterworfen sind.

Soweit also die Unterwerfung unter diese gutsherrlichen Rechte in Folge der neueren, vom 9. Oktbr. 1807 her datirenden Gesetzgebung bestätigt ist, insbesondere, soweit die Grundstücke der betreffenden Pflichtigen vollständiges Eigenthum der letzteren geworden sind, kann konsequent von der hier gedachten Zehnten-Remission nicht weiter die Rede sein und kommen alsdann lediglich die §§ 911, 930. II. 11. A. L.-R. in Anwendung.

Erk. d. K. Ob.-Trib. v. 22. Juli und 15. Dezbr. 1837.
Entscheid. Bd. III. S. 206.

b) Provinzial-Recht des Fürstenthums Halberstadt.

Zu A. L.-R. Th. II. Tit. 11. Abschn. 11.

Zu § 872. § 114. Die Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses befreit den Besitzer zehntpflichtiger Aecker nicht von der Verbindlichkeit zur Entrichtung des Zehnten.

Zu § 876. § 115. Der Zehnte muß in der Regel von allen Erzeugnissen zehntpflichtiger Aecker, sie mögen über oder unter der Erde wachsen, entrichtet werden.

Zehnt-Ordn. v. 15. Septbr. 1675, 5. Aug. 1701 u. 30. Oktbr. 1713.

§ 116. Eine Ausnahme davon findet nur rücksichtlich der Futterkräuter statt, die nicht getrocknet, sondern grün abgefuttert werden.

§ 117. Von den Erzeugnissen der Wiesen wird der Zehnte nur dann entrichtet, wenn ein zehnpflichtiges Ackerstück als Wiese benutzt wird.

§ 118. Das Häcksel, d. h. das mit der Saustarbe zusammengeharkte Getreide ist zehntfrei.

Zu § 880. § 119. Früchte, die im Brachfelde gebaut werden, sind zehntpflichtig.

Zu § 890. § 120. Der Zehnte vom Neulande gebührt in der Regel dem Fiskus. Andere Zehntberechtigte können ihn daher

innerhalb ihrer Zehntflur nur dann fordern, wenn er ihnen vom Staat ausdrücklich verliehen ist[1]).

Rescr. vom 28. Mai 1711, 26. August 1790, 5. Sept. 1796.

Zu § 891. § 121. Die zwölfjährige Zehntfreiheit des Neulandes findet nicht statt.

Rescr. vom 28. Dezember 1796.

Zu § 895—897. § 122. Der Abzehntner muß mit dem Abzählen da anfangen, wo der Zehntwagen auf den Acker fährt.

Feld-Ordnung v. 27. Juli 1759 § 8.

§ 123. Nur im Falle des Köhrzehntens, oder wenn die Garben und Mandeln nicht von gleicher Größe sind, darf der Zehntner die neunte oder die der zehnten zunächststehende Mandel wählen[2]).

Zu § 898. § 124. Auch von einzelnen Mandeln unter Zehn kann der Zehnte genommen werden, jedoch findet die Anrechnung einzelner Garben auf den Zehnten des folgenden Jahres nicht statt.

Zu § 900. § 123. Das Auszehnten geschieht durch einen vereideten Zehntner, der zur Zeit der Ernte in den Wochentagen von Morgens früh bis Abends spät, sich in der Zehntflur aufhalten muß.

Ernteartikel vom 4. August 1712.

Zu § 901—903. § 126. Bei größeren Ackerstücken muß der Zehntner auf die Anzeige des Eigenthümers, daß die Früchte größtentheils zum Auszehnten bereit seien, sich binnen zwölf Stunden zum Abzehnten einfinden, wenn er auch noch nicht den ganzen von dem Grundstücke zu erhebenden Zehnten auszehnten kann.

Feldordnung vom 27. Juli 1759 § 7.

§ 127. Bei kleinen Grundstücken findet eine theilweise Abzehntung nur dann statt, wenn sie mit Früchten,

---

[1]) In der Regel wird der Zehente vom Neulande (Novalzehnte) nicht in natura, sondern in Gelde, gewöhnlich mit 7½—10 Sgr. für den Morgen, entrichtet, eine Abgabe, die sich häufig in den Hypothekenbüchern eingetragen findet.

[2]) In der Grafschaft Hohenstein hat nur das Amt Clettenburg auf der Weide- oder Feldmark einen Köhr-Zehnten.

die nicht zu gleicher Zeit zur Reife gelangen, bestellt sind.

§ 128. Wenn der Zehntpflichtige dem Zehntsammler keine Anzeige davon macht, daß die Früchte zum Auszehnten bereit liegen, so muß der letztere sich binnen 24 Stunden von der Zeit an, wo die Früchte in Haufen gebracht sind, zum Abzehnten einfinden.

§ 129. Von dem Rauchfutter und Flachs muß der Zehnten noch an demselben Tage, wo es aufgebunden, abgesetzt werden. Feldordnung vom 27. Juli 1759 § 7.

§ 130. Wenn aber das Aufbinden erst nach sieben Uhr Abends vollendet ist, muß es bis zum folgenden Morgen um acht Uhr zum Auszehnten stehen bleiben.

Zu § 903. § 131. Der Zehntpflichtige kann den Zehnten, wenn der Zehntsammler säumig ist, ohne Zuziehung von Zeugen oder der Dorfgerichte selbst absetzen; wer aber dies vorher oder mit geringeren Früchten thut, hat eine Geldbuße von fünf Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt.

§ 132. Auch darf der Zehntpflichtige bei 2 Thaler Strafe nicht die sogenannte Zehntrute von den Zehntmandeln wegnehmen und auf andere setzen.

§§ 7 und 8 der Feldordnung.

Zu § 909. § 133. Mit dem Zehntwagen darf Niemand durch das Korn oder durch Schwade fahren, auch darf der Zehntsammler nicht durch das Getreide gehen oder reiten. Die Uebertretung dieser Vorschrift hat außer dem Schadenersatz eine polizeiliche Strafe von fünf Thalern zur Folge.

§ 9 der Feldordnung, § 7 des Ernteartikel vom 4. Aug. 1712.

§ 134. Sollte aber das Abfahren des Getreides nicht anders möglich sein, so muß vorher ein Weg durch Wegharken der Schwade gebahnt werden, welches der Eigenthümer zu gestatten verbunden ist.

§ 9 der Feldordnung.

Zu § 912. § 135. Der Zehntberechtigte darf den Zehnten, wenn er ihn selbst benutzt, auch nach einem andern Orte bringen, als auf dessen Feldmark er erhoben ist.

§ 10 der Feldordnung.

§ 136. Bei dem Verkauf der Zehntfrüchte auf dem Halme und bei der Verpachtung der Zehnten, steht dem Zehntpflichtigen das Vorkaufs- oder Näherrecht zu.

Rescr. v. 30. Juli 1741, 16. Juli 1743 u. § 10 d. Feldordn. v. 27. Juli 1759.

§ 137. Sie können jedoch dies Recht nur gegen Fremde, nicht gegen Mitzehntpflichtige ausüben, sofern nicht etwa eine Gemeinde, wenn der Zehnte auf ihrer ganzen Feldflur verpachtet wird, ein Näherrecht gegen ihre einzelnen zehntpflichtigen Mitglieder besonders erworben hat.

§ 138. Wenn der Zehnte nicht allein, sondern zusammen mit einem Landgute oder einer andern Realität verpachtet wird, findet das Näherrecht nicht statt.

§ 10 der Feldordnung.

Zu § 915. § 139. Fohlen sind zehntfrei. Auch erstreckt sich im Uebrigen der Blutzehnte nicht auf alle Arten des zur Haus- und Feldwirthschaft gehörigen Viehes.

Lenze Prov.-Recht v. Halberstadt S. 72—80.

c) Provinzial-Recht der Königl. Preußischen, vormals Königlich Sächsischen Landestheile mit Ausschluß der Lausitz.

Zu A. L.-R. Th. II. Tit. 11.

XII. Vom Zehnten.

§ 1688. Das Recht, Zehent oder Dezem zu fordern, steht den Pfarrern oder Schullehrern nur in Ansehung derjenigen in oder außer dem Parochialbezirk gelegenen Güter und Grundstücke zu, welche vermöge besondern Rechtstitels dem Pfarr- oder Schulamt zehntpflichtig sind.

§ 1689. Auf solchen Grundstücken haften aber die Zehent- oder Dezemabgaben dergestalt als Reallast, daß sie von allen Besitzern ohne Unterschied der persönlichen Konfessions-, Parochial- und Standesverhältnisse zu entrichten sind.

§ 1690. Aus der Benennung Zehnt oder Dezem folgt nur, daß die also genannten Abgaben in einem gewissen, aber nicht, daß sie nothwendig in dem zehnten Theil der auf dem zehntpflichtigen Gut oder Grundstück erzeugten Naturalprodukte bestehen. Dieser Antheil kann mehr oder weniger betragen und bestimmt sich nach dem zum Grunde liegenden besondern Rechtstitel.

§ 1691. Wenn die Besitzer der zehntpflichtigen Grundstücke diese unbestellt zur Viehtrift oder Holzboden liegen lassen oder Gebäude darauf errichten, oder irgend eine die Produktion hindernde Veränderung damit vornehmen, müssen sie die Zehntberechtigten entschädigen und können dadurch keine Verjährung erlangen.

§ 1692. Besitzen sie nebst den zehntpflichtigen auch zehntfreie Grundstücke, so dürfen sie den erstern nicht zum Besten der letztern den landwirthschaftlich erforderlichen Dünger entziehen und müssen widrigenfalls den Zehntberechtigten entschädigen.

§ 1693. Der Fruchtzehnt ist nicht nur von den Früchten im Winter- und Sommerfeld, sondern auch von denen in dem Brachfeld, von Gartenland und von dem auf zehntpflichtigen Grundstücken erbauten Obst zu entrichten, ohne Unterschied, ob die Früchte ehedem gewöhnlich gewesen oder nicht.

§ 1694. Der Zehntpflichtige darf nicht ohne die Früchte abfahren, bis er den Berechtigten zum Abzehnten aufgefordert und dem letztern, welcher jedoch mit dem Abzehnten nicht zögern darf, seinen Zehnt in üchtigen und guten Garben verabreicht hat.

§ 1695. Der Körner- und Sackzehnte ist in der Regel, sowie andere Getreidezinsen, in guten Körnern, unausgesondert, wie die Zehnt- und Zinspflichtigen solche selbst geerndtet haben und aussäen, nach rechtem Maß und zu rechter Zeit in Gegenwart des Ortsrichters oder Schöppen dem Kirchen- oder Schuldiener in's Haus zu liefern.

§ 1696. Wenn Frucht- und Sackzehnten, Blutzehnten und andere Naturalzehnten nicht in gewissen Theilen der Produkte bestehen, sondern durch Vertrag oder Herkommen auf jährlich sich gleichbleibende Sätze festgesetzt sind, nehmen sie die Natur von Erbzinsen oder schlechten Zinsen an, je nachdem die Grundstücke, worauf diese Reallasten haften, im getheilten oder vollen Eigenthum sind.

Gen.-Art. v. 1557; Gen.-Art. v. 1580 Art. 21 u. 22; Synod.-Dekret v. 1624; Synod.-Dekret v. 1673 §§ 58. 59. 60. 61. 62 u. 66. Cod. Aug. I. 454. 694. 695. 793. 835.

Pinder Preuß.-Sächs. Prov.-Recht I. 298. II. 370.

Die General-Artikel des Churfürsten August zu Sachsen v. 8 Mai 1557 und dessen Kirchenordnung v. 1. Januar 1580 sind als allgemein sächsische Landesgesetze anzusehen, an deren Stelle vom 1. März 1817

an das Allgemeine Landrecht mit den nachher erfolgten gesetzlichen Bestimmungen getreten ist.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 15. März 1854. Präjud. Nr. 2500. Entscheid. Bd. XXIX. S. 197.

d. Provinzialrecht der Altmark.

A. L.-R. §§ 859 u. 872. Th. II. Tit. 11.

§ 551. Wo überhaupt ein Recht zur Zehenterhebung existirt, da ist ebenso das Glaubensbekenntniß des Besitzers des zehntpflichtigen Grundstücks, als dasjenige des Berechtigten gänzlich ohne Einfluß auf die Pflicht zur Entrichtung des Zehnten und auf das Recht, ihn zu erheben. Scheplitz Consuet. Th. I. Tit. 1. § 23. 24. Nr. 10.

A. L.-R. § 874 l. c.

§ 552. Bei jedem von Feldfrüchten zu erhebenden Pfarrzehnten ist, wenn derselbe sich jetzt auch in den Händen eines weltlichen Besitzers befindet, die Vermuthung dafür, daß die Abgabe in dem dreißigsten Theile der auf dem zehntpflichtigen Lande gewachsenen und dem Zehntrechte unterworfenen Früchte besteht. Zur Begründung der Behauptung, daß eine andere Quote zu erheben sei, genügt aber der Nachweis einer Lokalobservanz.

A. L.-R. §§ 876—878 l. c.

§ 553. Der Großzehnt muß in der Regel von allen Früchten entrichtet werden, welche im Sommer- und Winterfelde gebaut werden.

§ 554. Wiesen, welche im Zehntdistrikte liegen, sind gleichfalls zehntpflichtige Grundstücke; das Recht zur Erhebung des Zehnten ruht aber so lange, als sie nur zum Gras- und Heugewinnste benutzt werden.

A. L.-R. § 879 l. c.

§ 555. Wenn ein Eigenthümer zehntpflichtiger Grundstücke von der ihm in dem Edikte wegen Begünstigung des Anbaues der Futterkräuter v. 21. Februar 1791 ertheilten Befugniß, einen Theil dieser Grundstücke zum Futterkräuterbau einzuhegen, Gebrauch macht, so muß die Entschädigung des Zehntberechtigten nach den in den §§ 6 und 7 jenes Edikts enthaltenen Bestimmungen erfolgen.

A. L.-R. § 880 l. c.

§ 556. Von allen Früchten, welche im Brachfelde auf zehntpflich-

tigen Grundstücken gebaut werden, muß der Zehnt der Regel nach ebenso, wie im Sommer- und Winterfelde, entrichtet werden.

§ 557. Wer eine hiervon abweichende Observanz für seine Grundstücke in Anspruch nimmt, muß diese nachweisen.

A. L.-R. §§ 805 sq. l. c.

§ 558. Der Zehntberechtigte ist befugt, den Abfall der Zehnt-Mandel aufzuharken und an sich zu nehmen.

A. L.-R. § 910 l. c.

§ 559. Die Vermuthung ist in der Altmark dagegen, daß von den in den Gärten gewonnenen Ober- und Unterfrüchten ein Zehnt zu entrichten sei.

A. L.-R. §§ 915 sq. l. c.

§ 560. Die unangesessenen Dorfseinwohner, welchen ein Recht zur Weide auf den Aeckern des Ritterguts und Gemeinderecht beiwohnt, müssen der Gutsherrschaft den zehnten Theil oder nach Lokal-Verfassung einen größeren Antheil von den Füllen, Kälbern, Lämmern, Ferkeln, jungen Gänsen und Bienen, welche sie gewinnen, selbst in den Dörfern als Zehnt entrichten, wo die angesessenen Ortseinwohner vom Zehnt frei sind.

Edikt v. 25. Oktbr. 1699 u. Deklaration v. 28. Septbr. 1700 (Myl. C. C. M. Th. V. Abth. III. S. 343).

A. L.-R. § 919 l. c.

§ 561. Der Fleischzehnt von Lämmern überhaupt wird in der Regel zu Michaelis entrichtet, die Abzählung geschieht aber schon zu Margarethen. Jedoch wird der erweislich in der Zwischenzeit eingetretene Abgang dem Besitzer der zehntpflichtigen Lämmer auf die Gesammtzahl zu gute gerechnet.

A. L.-R. § 922 l. c.

§ 562. In der Altmark ist der Sackzehnt nicht herkömmlich. Die unter dem Namen Meßkorn oder Scheffelkorn vorkommende Natural-Abgabe ist nicht als solche, sondern als eine fixirte Abgabe nach § 937. Tit. 11. Th. II. A. L.-R. zu beurtheilen, so daß dafür nach § 938 ein Erlaß gefordert werden kann.

A. L.-R. § 927 l. c.

§ 563. Wo in der Altmark die Kornabgaben nicht nach gestriche-

nem Maße, sondern nach Räufelmaße, gehäuftem Maße oder nach irgend einer andern Art der Messung herkömmlich entrichtet sind, da hat es hierbei auch ferner sein Bewenden.

§ 564. Wegen der Größe des, einer Berechnung des Quanti nach neuem Gemäß zum Grunde liegenden alten Scheffelmaßes kommen die Vorschriften der §§ 406 u. 407 [1]) dieses Provinzialrechts zur Anwendung.

Götze Provinzialrecht der Altmark Th. II. Entwurf S. 79.

Abschn. 5. Von den Stolgebühren.

1. A. L.-R. II. 11.

§ 423. Der Pfarrer hat für dergleichen Handlungen — Taufen, Trauungen und Begräbnisse — die festgesetzten Stolgebühren zu fordern und der Richter muß ihm dazu nöthigenfalls auf gebührendes Anmelden verhelfen.

§ 424. Er kann aber diese Gebühren niemals vorausfordern, noch deshalb die von ihm begehrte Amtshandlung verschieben.

§ 425. Das Recht, eine Taxordnung für die Stolgebühren vorzuschreiben, selbige zu erhöhen, oder sonst zu ändern, gebührt allein dem Staate.

§ 426. Kirchenbediente, welche sich mit den ihnen angewiesenen Gebühren nicht begnügen, sollen um den drei- bis zehnfachen Betrag des zuviel Geforderten fiskalisch bestraft werden.

2. Provinzialrecht für Pommern.

Der Betrag und die Theilnahme an den Stolgebühren ist nach den Matrikeln oder auch nach der Verfassung und dem Herkommen jeder einzelnen Kirche zu beurtheilen.

---

[1]) Provinzialrecht der Altmark.

§ 406. Die Vermuthung ist aber dafür, daß diese Abgabe in dem sonst üblichen alten Gemäß zu entrichten war. Nach welchem der mehreren in der Altmark üblich gewesenen alten Gemäße sie aber abzuliefern war, das entscheidet sich wieder lediglich nach den Ortsverfassungen und Spezial-Observanzen.

§ 407. Bei der Reduktion des alten Gemäßes auf das neue Berliner Gemäß wird angenommen, daß 25 alte Stendaler Scheffel 21 neue Berliner ausmachen. Hinsichtlich der übrigen alten Gemäße der Altmark tritt aber das Verhältniß ein, welches in der Designation angegeben ist, die in Mylii Const. March. Th. V. Abth. II. S. 539 u. folg. abgedruckt ist.

Kossäthen und Tagelöhner in den Dörfern sollen jedoch in der Regel nur die Hälfte der sonst stattfindenden Stolgebühren, Handwerker auf dem Lande aber soviel als die Bauern geben.

Churfürstl. Resolut für Hinterpommern v. 5. März 1680 § 4.

3. Allerh. Kab.-Ordre vom 27. Mai u. 27. Novbr. 1816, mitgetheilt durch Rescript des Kgl. Ministers des Innern vom 2. Januar 1817, die Verbesserung des protestantischen Kirchenwesens betr. Auszug.

Es ist Allerhöchst bestimmt worden:
daß das Beichtgeld, als ein anstößiges Accidenz, allgemein abgeschafft, und die Geistlichkeit dafür nach dem Durchschnittsertrag aus den Kirchen- oder Gemeindekassen, wo diese ohne neue Auflagen und die Gemeinden es vermögen, und wo diese dazu unvermögend sind, aus der Staatskasse entschädigt werden soll, worüber heute die nötige Verfügung an sämmtliche Kgl. Regierungen erlassen wird.

v. K. Ann. Bd. I. Heft 1. S. 126.

4. Verordnung über den Mandats-, summar. und Bagatell-Prozeß v. 1. Juni 1833.

Der Mandats-Prozeß soll künftig in folgenden Fällen stattfinden:
wegen Forderungen der Geistlichen für ihre Gebühren und Auslagen, wenn diese durch die vorgesetzte Behörde festgesetzt worden sind, und das Festsetzungs-Dekret mit der Klage zugleich überreicht wird.

Ges.-Samml. 1833. S. 37.

5. Allerh. Verordnung v. 19. Juni 1836, betr. die Einziehung der Kirchen-, Pfarr- u. Schulabgaben.

Da in Betreff der Einforderung von Kirchen- und Pfarrabgaben sowohl über die Zulässigkeit der Exekution ohne vorgängigen Prozeß, als auch darüber, ob die Exekution von dem Richter oder von der betreffenden Regierung zu verfügen ist, Zweifel entstanden sind — so verordne Ich hierdurch:

1. Alle beständige dingliche oder persönliche Abgaben und Leistungen, welche an Kirchen und öffentliche Schulen oder an deren Beamte, vermöge einer allgemeinen gesetzlichen, oder auf notorischer Orts- oder Bezirksverfassung beruhenden Verbind-

lichkeit zu entrichten sind, desgleichen die Forderungen öffentlicher Schul- und Erziehungs-Anstalten an Schul- und Pensionsgeld, unterliegen bei Säumigkeit der Debenten sowohl hinsichtlich der laufenden als der aus den letzten zwei Jahren rückständig verbliebenen Beträge der exekutivischen Beitreibung durch die betreffende Verwaltungsbehörde.

2. Die exekutivische Beitreibung wird gehemmt, wenn der in Anspruch Genommene eine Exemtion behauptet, und wenigstens seit zwei Jahren, vom letzten Verfalltermine zurückgerechnet, im Besitze der Freiheit sich befindet.

3. Das rechtliche Gehör bleibt nach Vorschrift des § 79 u. f. Tit. 14. Th. II. A. L.-R., der Verordnung vom 26. Dezember 1808 §§ 41 u. 42 einem Jeden verstattet, der aus besondern Gründen die Befreiung von einer solchen Abgabe oder Leistung geltend machen will, oder in der Bestimmung seines Antheils über die Gebühr belastet zu sein behauptet.

4. In Betreff der aus besondern Kontrakten oder testamentarischen Dispositionen auf Grundstücken haftenden jährlichen Abgaben an Kirchen und Schulen (§ 430. Tit. 50. Prozeßordn.) findet die Exekution nicht sofort statt, es muß vielmehr, wenn sie eingetragen sind, der Mandatsprozeß, und wenn sie nicht eingetragen sind, der Bagatell- oder summarische Prozeß, nach näherer Anleitung der desfallsigen gesetzlichen Bestimmungen, vorausgehen.

5. Wegen aller andern Forderungen der Kirchen- und Schulbedienten findet, wenn sie mit einem Festsetzungsdekrete versehen sind, der Mandatsprozeß, sonst der Bagatell- oder der summarische Prozeß nach Vorschrift der Verordnung vom 1. Juni 1833 statt.

Ges.-Samml. 1836. S. 198.

6. Verordnung vom 21. Juli 1849.

Auch im Bezirk des Appellations-Gerichts zu Greifswald und des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein findet wegen der Forderungen der Geistlichen, der Kirchen- und Schulbedienten für ihre Gebühren und Auslagen, wenn solche durch die vorgesetzte Behörde festgesetzt worden sind, und das Festsetzungsdekret mit der Klage zugleich überreicht wird, der Mandatsprozeß statt.

Ges.-Samml. 1849. S. 308.

7. Nach der Verordnung vom 11. Novbr. 1844 §§ 21 u. 22 gelten die Bestimmungen der Allerh. Kab.-Ordre vom 19. Juni 1836 ebenfalls für Sachsen.

Ges.-Samml. 1844. S. 703.

8. Gesetz vom 31. März 1838 über die kürzeren Verjährungsfristen.

§ 2. Die Forderungen der Geistlichen und anderer Kirchenbedienten wegen der Gebühren für kirchliche Handlungen verjähren in vier Jahren.

§ 5. Nr. 3. Die Verjährung fängt an mit dem auf den festgesetzten Zahlungstag folgenden letzten Dezember, und, wenn ein Zahlungstag nicht besonders festgesetzt ist, mit dem letzten Dezember desjenigen Jahres, in welchem die Forderung entstanden ist.

§ 10. Beginnt nach erfolgter Unterbrechung [1]) eine neue Ver-

---

[1]) Eine Unterbrechung der Verjährung tritt ein:

1. Durch Anmeldung der Klage. (cf. A. L.-R. I. 9.)

§ 551. Mit dem Augenblick, da jemand seine Klage bei dem gehörigen Richter anmeldet, wird die Verjährung durch Nichtgebrauch unterbrochen.

§ 552. Die Klage vor einem ungehörigen Richter unterbricht die Verjährung nur, wenn sie binnen Einem Jahr nach erfolgter Zurückweisung bei dem gehörigen Richter angemeldet worden.

§ 553. Hat aber der ungehörige Richter die Klage angenommen, und dadurch den Kläger in seinem Wahne bestärkt, so ist die Verjährung für unterbrochen zu achten.

§ 554. Wird die gehörig angemeldete Klage nicht nach Vorschrift der Gesetze verfolgt, so fängt von dem Tage an, wo der Kläger die Sache hätte fortsetzen können und sollen, eine neue Verjährung wider ihn an.

§ 555. So lange aber die Sache nur durch die Schuld des Richters liegen bleibt, läuft keine Verjährung.

§ 556. Wird der Kläger durch ein Dekret abgewiesen, und macht er von den dagegen zulässigen Rechtsmitteln binnen dreißig Tagen keinen Gebrauch, so nimmt mit dem Ablaufe dieser Frist die neue Verjährung wider ihn den Anfang.

2. Durch gegenseitiges Anerkenntniß.

§ 561. Eine bloße außergerichtliche Erinnerung ist, für sich allein, die Verjährung zu unterbrechen noch nicht hinreichend.

§ 562. Durch gegenseitige Anerkennung des Rechts aber wird die Verjährung immer unterbrochen.

§ 563. Von der Zeit einer solchen Unterbrechung kann sie jedoch von neuem angefangen werden.

jährung, so genügt zu deren Vollendung eine der ursprünglichen gleichkommende Frist. Eine Ausnahme hiervon findet jedoch statt, wenn wegen des Anspruches eine rechtskräftige Verurtheilung erfolgt ist; in diesem Falle tritt, anstatt der ursprünglichen kürzeren, die ordentliche Verjährungsfrist ein [1]).

Ges.-Samml. 1838. S. 249.

9. Nach der Konkurs-Ordnung v. 8. Mai 1855 §§ 72—82 haben die Stolgebühren im Konkurse kein Vorrecht mehr, sie rangiren vielmehr in Klasse IX mit allen übrigen Ansprüchen der Gläubiger zu gleichen Rechten.

10. Cirkular-Rescript des Kgl. Kultus-Ministers vom 26. Febr. 1825, die Nichterhebung von Stolgebühren für Taufhandlungen in den Hebammen-Lehr-Instituten betreffend.

Nach einer Mittheilung der Kgl. Ober-Rechnungskammer sind Fälle vorgekommen, wo Stolgebühren für Taufhandlungen aus den Fonds der Hebammen-Lehr-Institute bezahlt worden sind. Die Kgl. Regierung wird hierdurch aufgefordert, sowohl den Geistlichen und übrigen Kirchenbedienten die fernere Forderung solcher Stolgebühren aus den erwähnten Instituten, als diesen Instituten selbst die fernere Zahlung derselben, sofern die Stiftung selbst nicht ausdrücklich etwas anderes verordnet, zu untersagen, da in der Regel die betreffenden Personen zu der Entrichtung der Stolgebühren verbunden sind, und

---

3. Durch Versagung des rechtlichen Gehörs.

§ 528. Gegen den, welchem das rechtliche Gehör versagt wird, kann keine Verjährung angefangen werden.

§ 529. Auch wenn ein solches Hinderniß im Laufe der Verjährung eintritt, wird die Fortsetzung derselben so lange unterbrochen, als das Hinderniß dauert.

[1]) A. L.-R. Th. I. Tit. 9.

§ 558. Auch wenn ihm das eingeklagte Recht durch ein rechtskräftiges Urtel wirklich zuerkannt worden, kann dennoch eine neue Verjährung durch Nichtgebrauch wider ihn anfangen.

§ 546. Die einmal angefangene Verjährung durch Nichtgebrauch wird, wenn die Gesetze nicht ausdrücklich eine andere Frist bestimmen, in einem Zeitraum von dreißig Jahren vollendet.

§ 559. Der Anfang dieser neuen Verjährung ist bei Zahlungen oder Prästationen, die zu einer gewissen Zeit oder bei einer gewissen Gelegenheit geleistet werden sollen, der Tag, wo die Zahlung oder Prästation zum ersten Male fällig war.

bei den Unvermögenden den Predigern die Pflicht obliegt, die geistlichen Verrichtungen ihnen unentgeltlich angedeihen zu lassen.

v. K. Ann. Bd. IX. S. 101.

11. Allerh. Kab.-Ordre vom 16. Januar 1817, die Unterstützung dürftiger Hebammen betr.

Um die Lage der Hebammen auf dem Lande, welche bisher zum Theil sehr drückend war und ein Haupt-Hinderniß gewesen ist, daß sich seither so wenig fähige Frauen zum Unterricht und Dienst einer Hebamme haben bereitfinden lassen, möglichst zu verbessern, bestimme Ich auf Ihren Bericht vom 18. Oktbr. v. J. Folgendes:

1. Es sollen von jetzt an, wie bereits in Ostpreußen geschieht, von jeder Trauung und Kindtaufe resp. 3 g. Gr. und 1½ g. Gr. durch die Geistlichen erhoben, und diese Beiträge zur Unterstützung der Land-Hebammen verwendet werden.
2. Jede von der Behörde approbirte Hebamme, so lange sie ihrer Stelle nicht verlustig wird, soll von allen Personalleistungen und persönlichen direkten Abgaben, sowohl Kommunal-, als grundherrlichen und Königlichen befreit sein; jedoch wenn sie etwa ein Grundstück besitzt, die darauf haftenden Abgaben zu leisten schuldig sein.
3. Jeder Land-Hebamme an solchen Orten, wo nur Eine nöthig ist, soll ein Bezirk angewiesen werden, in welchem ihr auch von Geburten, zu denen nicht sie, sondern etwa eine benachbarte Hebamme berufen wird, von den Eltern des Kindes der in der Medizinal-Taxe bestimmte mindeste Gebührensatz bezahlt werden muß. v. K. Ann. Bd. I. Heft 1. S. 270.

12. Rescript v. 2. April 1817. Auch in den Städten soll die festgesetzte Abgabe von resp. 3 g. Gr. und 1½ g. Gr. zu Gunsten der Hebammen von jeder Taufe und Trauung erhoben werden.

v. K. Ann. Ebend.

13. Allerh. Kab.-Ordre v. 12. Mai 1838, betr. die Beiträge für die Hebammen-Institute bei Trauungen und Taufen Seitens der Offiziere und Militairbeamten. Mitgeth. durch Bekanntmachung des Kgl. Konsistoriums der Prov. Sachsen v. 13. Aug. 1839.

Des Königs Majestät haben durch Allerh. Kab.-Ordre v 12. Mai 1838 zu bestimmen geruht:

daß auch die Offiziere der Armee und die in gleichem Rang=verhältnisse stehenden Militairbeamten bei Trauungen und Taufen verpflichtet sein sollen, die in der Allerh. Verordnung vom 16. Jan. 1817 allgemein festgesetzten Beiträge für die Hebammen=Institute mit beziehungsweise 3 Sgr. 9 Pf. und 1 Sgr. $10\frac{1}{2}$ Pf. zu entrichten, daß dagegen die Militair=Personen vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts von jener Abgabe befreit bleiben.

Wir machen auf diese Allerh. Verordnung insbesondere diejenigen Civil=Geistlichen aufmerksam, welche in den Fall kommen könnten, bei Militairpersonen obengedachten Ranges Taufen oder Trauungen zu verrichten. v. K. Ann. Bd. XXIII. S. 625.

14. Von Juden und Dissidenten werden dieselben Beiträge durch die betreffenden Behörden, welche die Geburts= und Trauregister führen, erhoben, wie bei den Christen durch die Geistlichen.

15. Ostpreußisches Provinzialrecht. Zusatz 181.

Die einem lutherischen Kirchenbedienten vom Konsistorio diktirten Strafen fließen, soweit sie den Betrag von 100 Thlr. nicht übersteigen, zu dessen Sportelkasse.

Bei den Reformirten verbleiben dergleichen Strafen zur Disposition des Kirchen=Direktorii.

16. Verf. des Kgl. Kultus=Ministers vom 12. Febr. 1844. Ressortverhältniß der Regierungen u. Konsistorien in Betreff des Disziplinar=Verfahrens gegen Geistliche.

cf. Abth. III. Abschn. 4. B. Nr. 4. Schlußsatz. S. 194 u. 195.

17. Nach Erscheinen des Allgem. Strafgesetzbuches vom 14. April 1851, dessen Art. 326 folgend lautet:

„Ein Beamter, welcher Gebühren oder andere Vergütungen für amtliche Verrichtungen zu seinem Vortheile zu erheben hat, wird, wenn er Gebühren oder Vergütungen erhebt oder zu erheben versucht, von denen er weiß, daß die Zahlenden sie gar nicht, oder nur in geringerem Betrage verschulden, mit Geldbuße bis zu 100 Thlr. oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft: es kann zugleich auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden,“

wird es zweifelhaft, ob durch diesen Art. 326 der § 426 A. L.=R. II. 11. aufgehoben ist oder ob derselbe als Spezial=Strafverordnung noch fortwährend in Kraft besteht.

18. Erlaß des Kgl. Kultus=Ministers v. 6. Oktbr. 1851. Mitgetheilt durch Cirk.=Erlaß des Evangel. Ober=Kirchenraths v. 20. Oktbr. 1851.

Mit Bezug auf die in dem Berichte v. 8. Juli d. J. zur Entscheidung gestellte Frage, ob die evangelischen Pfarrer und Kirchendiener auch nach Wegfall der Bestimmungen im § 431. Tit. 11. Th. II. A. L.=R. berechtigt sind, von Eingepfarrten ihrer Parochien überhaupt und insonderheit von solchen, welche in gemischter Ehe leben, Stolgebühren für kirchliche Amtshandlungen zu erheben, welche durch katholische Geistliche vorgenommen werden, eröffne ich der Kgl. Regierung, daß, da durch den Wegfall der im § 431. Tit. 11. Th. II. des A. L.=R. erforderten Staatserlaubniß in den Parochialrechten der einzelnen Geistlichen durchaus nichts geändert ist, der Anspruch des parochus competens auf Zahlung der Stolgebühren dadurch nicht beseitigt werden kann, daß der Parochiane ohne Vorwissen und Dimissoriale seines parochus den betreffenden Akt durch einen Geistlichen einer andern Konfession vornehmen läßt.

Aktenst. d. E. O.=K.=R. Heft 3. S. 46.

Abtheilung V.

Von den allgemeinen Amts= und persönlichen Rechten und Pflichten, dem Lebenswandel und den bürgerlichen Verhältnissen des Pfarrers.

Abschn. 1. Von den Rechten und Pflichten des Pfarrers überhaupt.

a) Rechte und Pflichten in Ansehung des Amtes.

1. A. L.=R. II. 11.

§ 66. Die besonderen Rechte und Pflichten der evangelischen Geistlichen in Ansehung ihrer geistlichen Amtsverrichtungen sind durch die Vorschriften der Konsistorial= und Kirchenordnungen bestimmt.

§ 67. Alle Geistlichen müssen sich bei Verlust ihres Amtes eines ehrbaren und dem Volke unanstößigen Lebenswandels vorzüglich befleißigen.

§ 68. Auch in gleichgültigen Dingen müssen sie alle Gelegenheit zum Anstoß für die Kirchengemeinde sorgfältig vermeiden.

§ 69. Aller zudringlicher Einmischungen in Privat= und Familienangelegenheiten müssen sie sich enthalten.

§ 70. Durch vorsichtiges und sanftmüthiges Betragen müssen sie die Liebe und das Vertrauen der Gemeinde zu erwerben suchen.

§ 71. Ueberhaupt müssen sie in Lehre und Wandel ihren Zuhörern mit einem guten Beispiel der Sanftmuth und Verträglichkeit selbst gegen fremde Religionsverwandte vorgehen.

§ 72. Auch die Personen, die zu ihrer Familie gehören, müssen sie zu einer ordentlichen, stillen und bescheidenen Aufführung anhalten.

§ 73. In ihren Amtsvorträgen, und bei dem öffentlichen Unterrichte müssen sie zum Anstoß der Gemeinde nichts einmischen, was den Grundbegriffen ihrer Religionspartei widerspricht.

§ 74. Inwiefern sie, bei innerer Ueberzeugung von der Unrichtigkeit dieser Begriffe ihr Amt dennoch fortsetzen können, bleibt ihrem Gewissen überlassen.

§ 75. Auch außer der Kirche müssen Geistliche, denen die Seelsorge bei einer Kirchengesellschaft anvertraut ist, an der Belehrung und moralischen Besserung ihrer Mitglieder unermüdet arbeiten.

§ 76. Zu Privatermahnungen, insofern dieselben mit Sanftmuth und Bescheidenheit geschehen, sind sie berechtigt.

§ 77. Wenn sie einem Mitgliede der Gemeinde seine Vergehungen insgeheim vorhalten, sind sie nicht schuldig, die Quelle ihrer davon erhaltenen Nachrichten anzugeben.

§ 78. Dergleichen geheime Vorhaltungen sollen niemals für Injurien angesehen werden.

§ 79. Fehlen sie dabei aus Mangel an Sanftmuth und Bescheidenheit, so müssen die geistlichen Obern sie deshalb zurechtweisen.

2. Circular-Erlaß des Evangelischen Ober-Kirchenraths vom 2. März 1852, betreffend die noch geltenden Kirchen-Ordnungen für die einzelnen Provinzen.

1) Für die Mark Brandenburg:
Die Brandenburgische Konsistorial- und Visitations-Ordnung von 1573.

2) Für Ostpreußen:
Die Kirchen- und Landes-Ordnung von 1525 und die Bischofswahl von 1568.

3) Für Pommern:
Die Kirchen-Ordnung von 1563.

4) Für die vormals Königl. sächsischen Landestheile:
Die Kirchen-Ordnung von 1580.

5) Für das Herzogthum Magdeburg:
Die Kirchen-Ordnung von 1737.

6) Für die Rheinprovinz und Westphalen:
Die Kirchen-Ordnung von 5. März 1835.

7) Für die französisch-reformirten Kirchen:
Die Discipline ecclésiastique des Eglises reformées de France. Aktenst. d. E. Ob.-Kirchen-R. Hft. V. S. 17. 1852.

3. Behufs Kontrolirung der Amts- und moralischen Führung der evangelischen Geistlichen sind in den einzelnen Regierungsbezirken der Preußischen Monarchie Conduiten-Listen eingeführt.

cf. Anl. Nr. 27.

4. Allerh. Kabinets-Ordre vom 10. August 1829, mitgetheilt durch das Circular-Rescript des Kgl. Kultus-Ministers vom 20. August 1829, die Ausübung der Jagd durch Prediger betreffend.

Des Königs Majestät haben in einer Allerh. Kabinets-Ordre vom 10. d. Mts. zu äußern geruht, daß die Ausübung der Jagd für den Beruf eines Predigers nicht passe, und daher das Verpachten Königl. Jagden an Prediger künftig unterbleiben soll.

v. K. Ann. Bd. XIII. S. 818.

5. Oeffentliche Vorhaltungen im Gegensatz zu den im § 78 erwähnten „geheimen" können in Injurien ausarten und steht dann dem Beleidigten das Recht zu, entweder im Wege des Civilprozesses, oder bei öffentlichen Beleidigungen im Wege des Untersuchungsverfahrens, die Bestrafung des Beleidigers zu beantragen.

cf. § 343 Strafgesetzbuch v. 14. April 1851: Art. XVI. des Einführungsges. (G.-S. 1851 S. 93.)

§ 152 sq. des Strafgesetzb. §§ 20 u. 22 d. Verordn. v. 2. Jan. 1849 (G.-S. 1849 S. 1), Art. II. d. Ges. v. 22. Mai 1852 (G.-S. 1852 S. 250.) S. Anl. Nr. 28.

6. Unter den geistlichen Obern des § 79 sind in der evangelischen Kirche die Konsistorien zu verstehen.

cf. Rescr. v. 28. Novbr. 1840 und 20. März 1841. Min.-Bl. d. Inn. 1840 S. 456 u. 1841 S. 168.

7. A. L.-R. II. 11.

§ 83. In öffentlichen Vorträgen muß jeder Geistliche aller persönlichen Anzüglichkeiten sich enthalten [1]).

---

[1]) Circ.-Rescript des Kultus-Ministers vom 16. Mai 1827, das Verbot der sogenannten Kontroverspredigten betreffend.

Des Königs Majestät haben Sich durch einen zu Allerhöchst Ihrer Kenntniß gekommenen Fall veranlaßt gesehen zu befehlen, daß das unterzeichnete Ministerium auf das Verbot der sogenannten Kontroverspredigten sowohl in den evangelischen, als in den katholischen Kirchen der Monarchie strenge halten, und die Geistlichen

§ 84. Schilderungen der in einer Gemeinde herrschenden Laster sind keine Anzüglichkeiten.

§ 85. Sie arten aber darin aus, wenn Personen genannt, oder durch individuelle Nebenumstände kundbar gemacht werden.

§ 91. Kein Geistlicher darf ein Mitglied der Gemeinde zur Beiwohnung des Gottesdienstes und zum Gebrauch der Sakramente durch äußern Zwang anhalten.

§ 92. Auch zu Haus- und Krankenbesuchen darf er sich Niemandem gegen dessen erklärte Abneigung aufdrängen.

b) Rechte und Pflichten in ihren Privat-Angelegenheiten.

8. A. L.-R. II. 11.

§ 93. Geistliche dürfen weder für sich selbst noch durch die in ihrem Hause lebende Familie, Kaufmannschaft oder bürgerliche Gewerbe treiben.

§ 94. Wenn ihnen der Genuß gewisser Grundstücke zu ihrem Unterhalte angewiesen worden, so mögen sie deren Kultur und den Absatz der darauf gewonnenen Erzeugnisse selbst besorgen.

§ 95. Außerdem dürfen sie nur unter Genehmigung ihrer Obern und nur insofern, als es ohne Vernachlässigung ihres Amtes geschehen kann, Landwirthschaft treiben.

Abschn. 2. Von Bewahrung des Amtsgeheimnisses.

1. A. L.-R. II. 11.

§ 80. Was einem Geistlichen unter dem Siegel der Beichte oder der geistlichen Amtsverschwiegenheit anvertraut worden, das muß er bei Verlust seines Amtes geheim halten.

§ 81. Auch zum gerichtlichen Zeugniß über den Inhalt solcher

---

welche sich der Uebertretung schuldig machen, unnachsichtlich zur Strafe ziehen lassen soll. Indem das Ministerium die Allerh. Willensmeinung der Königl. Regierung (dem Königl. Konsistorium) zur genauen Befolgung bekannt macht, erwartet dasselbe, daß sie diesen Gegenstand ihrer besondern Aufmerksamkeit widmen und alles anwenden werde, dergleichen die Einigkeit und den Frieden der verschiedenen Glaubensgenossen störende und dem Geiste christlicher Duldung widerstreitende Vorfälle im Voraus durch Warnung und Zurechtweisung zu unfriedfertigem Eifer sich hinneigender Geistlichen zu begegnen.

v. K. Ann. Bd. 11 S. 407.

Eröffnungen kann ein Geistlicher, ohne den Willen desjenigen, der sie ihm anvertraut hat, nicht aufgefordert werden.

§ 82. So weit aber die Offenbarung eines solchen Geheimnisses nothwendig ist, um eine dem Staate drohende Gefahr oder ein Verbrechen zu verhüten, oder den schädlichen Folgen eines schon begangenen Verbrechens abzuhelfen oder vorzubeugen, muß der Geistliche dasselbe der Obrigkeit anzeigen.

2. Allerh. Kabinets-Ordre vom 30. Mai 1841, mitgetheilt im Auszuge durch die allgemeine Verfügung des Kgl. Justizministers vom 26. Juni 1841.

Es ist von einigen Gerichten in Zweifel gezogen worden, ob Geistliche über die ihnen beim Sühne-Versuche in Ehescheidungs-Prozessen von den Parteien gemachten Mittheilungen wider den Willen desjenigen, der ihnen dieselben anvertraut hat, als Zeugen vernommen werden dürfen, ohne davon gesetzlich entbunden zu sein. Die Unzulässigkeit einer solchen Zeugenvernehmung ist in den Gesetzen (§§ 80 und 81 II. 11 A. L.-R. und 180 Nr. 1 Tit. 10 Th. 1 der Allgem. Ger.-Ordn.)[1]) so klar ausgesprochen, daß es nach dem auf den Bericht des Königl. Staatsministeriums ergangenen, im Auszuge beifolgenden Allerh. Kab.-Befehle vom 30. Mai 1841 einer gesetzlichen Deklaration nicht bedarf.

Auszug.

Ich erkläre Mich mit der in dem Berichte des Staatsministeriums vom 7. d. M. entwickelten Ansicht, daß es einer Deklaration über die Unzulässigkeit der Vernehmung eines Geistlichen als Zeugen über die

---

[1]) Allgem. Ger.-Ordn. Th. I. Tit. 10.

§ 179. In der Regel ist ein jeder ohne Unterschied des Standes schuldig in einer Sache, worin sein Zeugniß gefordert wird, selbiges nach seiner besten Wissenschaft abzugeben; und soll auch Niemand unter dem Vorwande, daß ihm nichts von der Sache bekannt sei, oder daß die ihm vorgelegte Frage zur Entscheidung des Prozesses nichts beitrage, sich der eidlichen Abhörung oder der Beantwortung solcher Fragen entziehen können.

§ 180. Nur in folgenden Fällen findet eine Ausnahme statt:

1) wenn ein Prediger über Umstände, die ihm unter dem Siegel der Beichte oder der geistlichen Amtsverschwiegenheit anvertraut worden, befragt wird, und keiner von den Fällen, wo er solche Thatsachen dem Richter anzeigen muß, vorhanden ist (A. L.-R. Th. II. Tit. 11. §§ 80, 81, 82.).

ihm von Eheleuten beim Sühneversuch im Ehescheidungsprozesse gemachten Geständnisse nicht bedürfe, einverstanden.

Just.-Min.-Bl. 1841 S. 219.

3. Ein Geistlicher darf nicht gezwungen werden, über das, was ihm außer der Beichte, als Amtsgeheimniß mitgetheilt worden, Zeugniß abzulegen, da bei Seelsorgern die Pflicht zur Geheimhaltung der in dieser Eigenschaft ihnen gemachten Eröffnungen in dem Sinne des § 155 des Strafgesetzbuchs [1]) nicht auf den Inhalt einer förmlichen Ohrenbeichte beschränkt werden kann, vielmehr sich auf das erstreckt, was ihnen in Rücksicht auf ihre geistliche Amtsverschwiegenheit auch sonst mitgetheilt worden ist. Es muß daher das Gericht sich mit der auf den Zeugeneid abgegebenen Erklärung begnügen, daß dem Zeugen über den Gegenstand seiner Vernehmung nur solche Eröffnungen in seiner Eigenschaft als Seelsorger gemacht seien, welche mitzutheilen sein Amt nicht erlaube.

Erk. d. K. Ob.-Trib. v. 19. Mai 1853. Just.-Min.-Bl. 1853 S. 356.

4. Strafgesetzbuch vom 14. April 1851.

§ 39. Wer von dem Vorhaben des Hochverraths, eines Landesverraths, einer Münzfälschung, eines Mordes, eines Raubes, eines Menschenraubes oder eines das Leben von Menschen gefährdenden gemeingefährlichen Verbrechens zu einer Zeit, zu welcher die Verhütung dieser Verbrechen möglich ist, glaubhafte Kenntniß erhält, und es unterläßt, davon der Behörde oder der durch die Verbrechen bedrohten Person zur rechten Zeit Anzeige zu machen, soll, wenn das Verbrechen wirklich begangen oder zu begehen versucht wird, mit Gefängniß bis zu fünf Jahren bestraft werden.

Abschn. 3. Von der Amtskleidung der Geistlichen.

1. Rescript an die pommersche Regierung und an das Konsistorium zu Stettin vom 20. August 1794.

Es soll dahin gesehen werden, daß der an einigen Orten wahrgenommene Mißbrauch, nach welchem Prediger, wenn sie nicht in Amts-

---

[1]) Strafgesetzbuch vom 14. April 1851.

§ 155. Medizinalpersonen und deren Gehilfen, sowie alle Personen, welche unbefugterweise Privatgeheimnisse offenbaren, die ihnen Kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut sind, werden mit Geldbuße bis zu 500 Thlr. oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

geschäften sind, solchen Anzug und Kleidungsstücke tragen, wodurch sie sich als Geistliche theils beim Publikum verächtlich und lächerlich machen, theils aber manchen Mitgliedern ihrer Gemeinde wirklichen Anstoß geben, aufhöre, und sind die Geistlichen bei unangenehmen Verfügungen davon abzumahnen.

Rabe Samml. Bd. XIII. S. 269.

2. Allerh. Kabinets-Ordre vom 20. März 1811.

1) Ueber die schwarze Bekleidung wird eine Robe von Satine oder anderm leichten wollenen Zeuge getragen.
2) Der weiße Halskragen unter dem Kinn bleibt unverändert, der bisherige Predigermantel aber fällt weg. In dem Tragen des Haares ist auf eine schickliche Gleichförmigkeit zu sehen, und wird ungepudertes, verschnittenes Haar, hinten kurz, vorn bis an die Stirn in's Gesicht gekämmt, am angemessensten gefunden. Geistliche aber, welche über 55 Jahre alt und an Perücken gewöhnt sind, mögen sie beibehalten.
3) Statt des Hutes soll, wenn die Amtskleidung getragen wird, eine Kopfbedeckung in angemessener Form von schwarzem Sammt oder Manchester dienen.
4) Bei den Kirchen, wo eine besondere gottesdienstliche Kleidung, als Chorhemde und dergleichen, sich erhalten hat, bleibt es bei dieser speciellen Amtskleidung, statt oder auch neben der allgemein einzuführenden Robe; nur bei Amtsverrichtungen, welche herkömmlich ohne diesen speciellen Ornat geschehen — z. B. bei Taufen und Trauungen in und außer der Kirche, Leichenbestattungen u. s. w. und bei feierlichen Gelegenheiten — sollen die Geistlichen solcher Kirchen die Robe anlegen.
5) Außer dem Falle einer Amtsverrichtung oder Feierlichkeit können die Geistlichen sich in willkürlicher ihrer Würde angemessener Kleidung tragen.

v. Kamptz Ann. Bd. I. Heft 1. S. 140.

3. Publikandum der Königl. Regierung zu Gumbinnen vom 19. Juni 1817 die Kopfbedeckung der Geistlichen betreffend.

Den bejahrten Geistlichen wird es nach eingegangener Genehmigung des Königl. Ministeriums des Innern vom 2. d. M. hierdurch gestattet, bei Verrichtung der geistlichen Amtshandlungen, also auch auf

der Kanzel, statt der Perücke, wenn sie es vorziehen, ein schwarz sammtnes Käppchen aufsetzen zu dürfen, wie solches auch schon in alter Zeit gebräuchlich gewesen ist.

Wir hoffen, daß die Gemeindeglieder daran keinen Anstoß nehmen werden, indem es bei dieser den alten Geistlichen nachgegebenen Kopftracht blos auf ihre Erleichterung angesehen ist.

v. Kamptz Ann. Bd. I. Heft 2 S. 121.

4. Publikandum der Königl. Regierung zu Stralsund vom 18. Oktober 1818.

Die Absicht der Allerh. Verordnung vom 20. März 1811 geht dahin, die Würde des evangelischen Gottesdienstes auch durch eine angemessene, vom Gebrauch des gemeinen Lebens abgesonderte, weder der oft auffallenden Willkür Einzelner, noch dem Wechsel der Mode unterworfene Kleidung der Geistlichen zu befördern und das vormalige Kgl. Departement für den Kultus und den öffentlichen Unterricht im Ministerio des Innern hat in einer an die geistlichen und Schuldeputationen der sämmtlichen damaligen Regierungen erlassenen Verfügung vom 9. Mai 1811 folgende Erläuterungen und genauere Bestimmungen hinzugefügt:

1) Die nach der Allerh. Kabinets-Ordre in dem ganzen Königreiche für die protestantische Geistlichkeit bestimmte amtliche Kleidung ist förderſamst überall einzuführen und zwar so, daß an jeglichem Orte, wo mehrere Kirchen und Prediger befindlich sind, dasselbe an Einem und demselben Sonntage geschehe.

2) In der Regel sind allerdings die Geistlichen gehalten, sich Chorrock und Barett aus eigenen Mitteln anzuschaffen; wo indeß die Umstände eines Predigers, seiner geringen Amts-Einnahme wegen, zu beschränkt sind, wird bei Kgl. Patronat-Kirchen die Kasse derselben im Fall der Noth hinzutreten müssen, und bei adelichen und magistratlichen Patronat-Kirchen der Patron wahrscheinlich zu bewegen stehen, diese Ausgabe unter Genehmigung der geistlichen Behörde ebenfalls auf die Kirchenkasse anzuweisen. Wo sehr betagte Prediger im Amte stehen, denen die eigene Anschaffung zu schwer fiele, kann füglich die Wiederbesetzung der Stelle oder die Ansetzung eines Adjunkten abgewartet werden, weil nach Nr. 6 die zu ordini-

renden Kandidaten für ihre geistliche Kleidung selbst Sorge zu tragen verpflichtet werden.

3) Die Form dieser Amtskleidung anlangend, ist, außer den höchsten Kgl. Bestimmungen nur noch zu bemerken, daß die Falten des Chorrocks, welche die Zeichnung nur von vorne sehen läßt, im Rücken in eben der Art und Höhe an das Rückenstück angesetzt werden, wie vorn an das Bruststück und daß die untere Weite dieses Faltenrocks ungefähr 4½ Elle betrage, wonach die Faltenlage sich von selbst ausweiset; daß ferner das in der Zeichnung als auf einem Brette liegend vorgestellte Barett ganz von schwarzem Sammt oder Manchester und in der Rundung gesteift sei, die obere Fläche aber nur aus den flach zusammen zu legenden und mittelst eines breiten flachen Kopfes zusammen zu fassenden Falten des überstehenden Sammets oder Manchesters bestehe, damit, falls bei Prozessionen oder einem Gange zu oder von einem amtlichen Geschäft das Barett aufgesetzt werden sollte, dasselbe an dem oberen Rande angefaßt werden könne.

4) Die Bestimmung dieser Amtskleidung ist, daß sie bei allen Amtsverrichtungen und bei großen feierlichen Gelegenheiten, als Leichenbegängnissen, Prozessionen, Repräsentationen u. dgl. gebraucht werde, wobei sich ohne Erinnern versteht, daß die Introduktion der Geistlichen durch Superintendenten und Assistenten, die Abnahme der Gastpredigten, die Kirchen-Visitationen, die Kranken-Kommunionen und andere geistliche Funktionen außer der Kirche, nicht anders, als in dieser amtlichen Kleidung verrichtet werden dürfen; wie es denn auch schicklich ist, daß die Prediger, sobald sie in ihren Pfarrkirchen und unter ihren Gemeindegliedern auch nur als Zuhörer und Theilnehmer an dem Gottesdienste sich einfinden, in dem Chorrocke erscheinen.

5) Das Barett vertritt bei dem übrigen Ornate lediglich die Stelle der bisher gewöhnlichen Kopfbedeckung, kann also unter freiem Himmel auf dem Kopfe getragen, oder in der Hand gehalten werden, wird übrigens bei den heiligen Handlungen und Verwaltungen des Amts selbst abgelegt.

6) Da auch die Kandidaten, nach einer neuern Verfügung Sr. Majestät, ohne Rücksicht auf Ordination, bei stellvertretender Ausübung des Predigtamtes die Amtskleidung anlegen

sollen, so ist, indem nicht jedem Kandidaten die Anschaffung solch eines Prediger-Rockes zugemuthet werden kann, in großen Städten, wo während einer Kandidaten-Predigt leicht sämmtliche Prediger anderweit beschäftigt sein können, dafür Sorge zu tragen, daß die Kirchen für das Bedürfniß stellvertretender Kandidaten des Predigtamtes einen solchen Chorrock anschaffen und in dem Verschluß der Sakristeien verwahren. Bei ihrer Ordination hingegen müssen die Ordinandi in ihrem selbst angeschafften eigenen Ornate erscheinen, und daher bei dem Examine daran erinnert werden, sich denselben zu besorgen.

7) Der vierte Satz der Kgl. Kabinets-Ordre leidet nur da Anwendung, wo weiße Chorhemden bisher stattgefunden haben, denn, wo bereits schwarze Prediger-Röcke oder Chormäntel in Gebrauch sind, bedarf dies blos einer geringen Abänderung in der Form. Die weißen Chorhemden dagegen werden, wo es hergebracht, nunmehr allenfalls mit einer nöthigen Abänderung über den schwarzen Talar zu hängen sein.

8) Bei Gelegenheit des fünften Satzes in der Kgl. Verordnung werden die geistlichen Behörden dafür sorgen, und darüber wachen, daß die in der bisherigen bürgerlichen Kleidung der Prediger außer den Amtsgeschäften nicht selten vorgekommenen Unziemlichkeiten vermieden werden, und die außeramtliche Kleidung der Geistlichen überall ihrer Würde gemäß und so eingerichtet sei, daß man den geistlichen Stand nicht verkenne.

9) Der von nun an ganz wegfallende bisher gewöhnliche kleine Predigermantel wird neben der schwarzen Kleidung jetzt die amtliche Auszeichnung der Küster, wenigstens in den Städten. Die Cantoren und Organisten und andere Kirchendiener, als Säckelträger und Altaristen, dürfen nur schwarz gekleidet erscheinen, haben aber, falls es nicht aus eigener Wahl geschieht, eines solchen Mantels nicht nöthig.

Wir sind durch ein Rescript des Kgl. Ministerii der geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 24. September d. J. beauftragt worden, nunmehr auch für diese Provinz in Hinsicht der Einführung der neuen Amtstracht der evangelischen Geistlichen das Weitere zu verfügen, und haben zu dem Ende bereits unter dem heutigen Dato den sämmtlichen Superintendenten unseres Regierungsbezirks die behufigen Exemplare einer von Sr. Majestät approbirten

Zeichnung dieser neuen Amtstracht zur weiteren Mittheilung zugefertigt, und erwarten, daß mit dem 1. Januar 1819 diese neue Amtstracht von den sämmtlichen evangelischen Geistlichen dieser Provinz werde angelegt werden.

v. Kamptz Ann. Bd. II. S. 1019.

Abschn. 4. Rangordnung und Rangverhältniß der Geistlichen und Verleihung von Orden an dieselben.

1. Rescript des Kgl. Ministers des Innern vom 2. Januar 1817. (Extrakt.)

Eine allgemeine Bestimmung des Rangverhältnisses der Geistlichen zu den weltlichen Ständen ist nicht nöthig befunden worden.

Für feierliche Gelegenheiten, als Leichenbegängnisse und für gemeinschaftliche Geschäfte haben Se. Majestät indessen zu bestimmen geruht, daß die geistlichen Räthe in den Behörden mit den weltlichen nach Alter ihrer Patente, auch die Superintendenten mit den Regierungs- und Landräthen, die Pfarrer mit den Stadträthen, Domainen- und Justizbeamten, die General-Superintendenten mit den Regierungs-Direktoren gleichen Rang, bei geistlichen Feierlichkeiten aber, wenn sie dabei in Funktion sind, den Vortritt haben sollen.

v. Kamptz Ann. Bd. I. S. 126.

2. Circular-Rescript des Kgl. Kultus-Ministers vom 18. März 1841, die Vorschläge zu Ordensverleihungen an Geistliche betreffend.

Da die Beurtheilung der Verdienstlichkeit eines Geistlichen auf dem Standpunkte der verschiedenen Provinzialbehörden, denen er untergeordnet ist, eine verschiedene sein kann; so finde ich es angemessen, daß der Antrag auf Erwirkung einer Auszeichnung durch einen Orden bei Jubiläen und andern Gelegenheiten, sowohl von dem Kgl. Konsistorio, als auch von der Kgl. Regierung, die dem Geistlichen vorgesetzt sind, gebildet werde. Ich sehe mich daher veranlaßt, die Kgl. Regierung anzuweisen, in Zukunft solche Anträge in Gemeinschaft mit dem Kgl. Konsistorio an mich gelangen zu lassen, und zwar kann dies zur Vereinfachung des Geschäftsganges in der Weise geschehen, daß diejenige Behörde, von welcher der Antrag ausgeht, solchen der andern zur Beifügung ihrer gutachtlichen Aeußerung und zur weitern Beförderung an mich mittheilt. Die erfolgte Entscheidung Sr. Majestät

des Königs wird alsdann auch beiden Behörden bekannt gemacht werden.

Durch diese Anordnung wird nicht allein die nähere Bekanntschaft einer Behörde mit dem Urtheil der andern über den in Frage stehenden Geistlichen, sondern auch event. mit der ihm von der Gnade Sr. Majestät widerfahrenen Auszeichnung vermittelt, und namentlich dem Kgl. Konsistorium Gelegenheit gegeben, wenn es solches thunlich erachtet, dem Jubilar seine Theilnahme zu äußern.

Min.-Bl. d. Inn. 1841 S. 199.

Abschn. 5. Verhalten der evangelischen Geistlichkeit zu den politischen Wahlen und Fragen.

1. Circular-Rescript des evangelischen Ober-Kirchenraths an sämmtliche Königl. Konsistorien vom 2. April 1862.

In dem gegenwärtigen Augenblicke, in welchem sich eine für das Vaterland bedeutungsvolle Entwickelung vollzieht, hält es der Evangelische Ober-Kirchenrath für seine Pflicht, ein vertrauungsvolles Wort an die seiner Leitung unterstellten Behörden zu richten.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Verpflichtungen, welche dem Diener des Staats seine Stelle anweisen, wenn es sich um die Macht und das Recht der Krone auf dem Boden der anerkannten Landesverfassung gegenüber den Ansichten und Absichten politischer Parteien handelt, auch für den Diener der Kirche, ja für ihn als den Ausleger und Verkünder des göttlichen Wortes von der Obrigkeit noch mehr, wenn auch in anderer Weise, bindend sind. Gleichwohl kann der Evangelische Ober-Kirchenrath, dem der Bau des Reiches Gottes auf dem einzigen Grunde, der gelegt ist, Jesu Christo, die Entwickelung der evangelischen Kirche aus der Wurzel des in ihren Bekenntnissen gefaßten göttlichen Wortes, die Wahrung und Befestigung heilsamer, die Gottseligkeit fördernder Lebensordnungen im evangelischen Volke, die beherrschenden Aufgaben seines Wirkens sein und bleiben müssen, es nicht seines Amtes finden, auf den Boden der Parteikämpfe, wie sie im staatlichen Leben unvermeidlich sind, selbst zu treten, und die seiner Leitung anvertrauten Geistlichen darauf hinzuweisen. Er hat bisher nur Ausschreitungen auf diesem Gebiete und dem Mißbrauche des Amtes für politische Parteizwecke oder auch unschicklichen Uebertreibungen, wenn sie auch nicht bis zum Mißbrauche des Amtes gingen, mit liebender

und ernster Ermahnung, zuweilen auch mit der Strenge der Disziplin entgegenzutreten gehabt. Auch jetzt, so ernste Fragen und so wichtige Entscheidungen auf dem Gebiete des Staats auch vorliegen, vermöchte er es nicht für seinen Beruf zu halten, den Geistlichen ein Führer in dem Getümmel des Parteikampfes zu sein und sie zur Anwendung der ihnen für die ewigen Angelegenheiten der Gemeindegenossen in die Hände gelegten Amtsgewalt für politische Zwecke zu ermahnen, oder auch nur dieselbe zu gestatten. Er vergißt nicht, daß im Geistlichen der Diener des Worts und der Bürger des Staats sich nicht trennen lassen und daß dem letzteren eine Pflicht für die bevorstehenden Wahlen obliegt, deren Uebung diesem und der Kirche Nutzen oder Schaden bringen kann.

Bei der ganzen dem Kgl. Konsistorium wohl bekannten, mit seltenen Ausnahmen würdigen und ernsten, besonnenen und pflichtmäßigen Haltung unserer Geistlichen in diesem oft schwierigen Doppelverhältniß bedarf es daher von unserer Seite einer Erinnerung nicht, auch ferner der Pflichten eingedenk zu sein, welche gegen König und Vaterland zu üben, und der Zielpunkte des Reiches Christi auf Erden, welche dabei im Auge zu behalten sind.

Wohl aber hält es der Evangelische Ober-Kirchenrath für seine Pflicht, jetzt, wo über große, weit reichende auch für die Zukunft der evangelischen Landeskirche nicht gleichgültige Interessen, sich Entscheidungen vorbereiten, die Diener der Kirche und ihre Gemeinden zum Aufblick nach Oben zu mahnen, zu dem lebendigen Gott, dem Vater unsers Herrn Jesu Christ, von welchem auch für den Staat und sein Leben aller Segen allein kommt. Er will seine Ueberzeugung nicht bergen, daß, welchen Einfluß immer die Kirche und ihre hervorragenden Glieder auf diese irdischen Lebensverhältnisse mit Bewußtsein zu üben haben, dieser immer vom Gebet des Glaubens und von der kindlichen Unterwerfung unter Gottes heilige Ordnung in der Obrigkeit getragen sein muß. Seine Wirksamkeit im Wählen auf Männer zu richten, die ein Gewissen zu Gott und Jesu Christo haben, die auch jenseits der ihnen vorgestreckten zeitlichen Ziele politischen Wirkens noch ein ewiges Ziel und eine Rechenschaft vor dem Richterstuhle Gottes kennen, das wird immer die Pflicht desjenigen bleiben, welcher das Reich verkündigt, das nicht von dieser Welt ist, hinsichtlich der von Gott geordneten Obrigkeit aber stets das Wort voranstellt: „Fürchtet Gott, ehret den König."

Wenn der Evangelische Ober-Kirchenrath in diesem Sinne, in

welchem er sich mit dem Kgl. Konsistorium eins weiß, hinsichtlich der bevorstehenden Landtagswahlen sich ausspricht, glaubt er nach der Forderung der Zeitlage dasjenige gethan zu haben, was ihm nach den Grundsätzen des göttlichen Wortes obliegt.

Wir wollen mit allen wahren Dienern am Worte Gott den Herrn inbrünstig bitten, daß Er mit Seiner allmächtigen Hand schirme den geliebten König und das theure Vaterland, daß Er die Herzen der Wähler auf Männer lenke, welche von Seinem Geiste erfüllt, durch ihre Arbeit den Segen Gottes auf unser Land herabziehen.

Aktenst. d. E. O.-K.-R. Bd. V. Heft 4. (Heft 14.) S. 246.

2. Cirkular-Rescript des Evangel. Ober-Kirchenraths an sämmtliche Kgl. Konsistorien. Vom 15. Januar 1863.

Es ist in der letzten Zeit eine nicht unbedeutende Anzahl von Fällen an uns gelangt, wo das Verhalten von Geistlichen der evangelischen Landeskirche zu den politischen Fragen zu gerechten Bedenken Anlaß gab, oder wo gar Ausschreitungen nach der einen oder andern Seite stattfanden, so daß das Amt der Kirche in einer für dieselbe schädlichen Weise kompromittirt wurde.

Wir sind zwar weit davon entfernt, in allen diesen Fällen, oder auch nur in den meisten von ihnen, sofort eine tadelnswerthe Gesinnung anzunehmen, erkennen vielmehr gern an, daß häufig ein im Grunde wohlmeinender Eifer es gewesen ist, der die betreffenden Geistlichen über die Linie des einem Geistlichen ziemenden Verhaltens hinausgeführt hat. Um so mehr aber hat die Ueberzeugung sich uns aufgedrängt, daß in der Frage über die Stellung unserer evangelischen Geistlichen nach dieser Seite hin noch weit verbreitete Unklarheiten herrschen, und haben wir deshalb in der uns amtlich obliegenden Pflicht es als eine nicht länger zu verschiebende Aufgabe für uns erachten müssen, zur richtigen Auffassung und Behandlung dieser Dinge das Unsrige beizutragen, zumal einerseits der Geistliche auch Staatsbürger und als solcher verfassungsmäßig zu wichtigen staatsbürgerlichen Funktionen berufen ist, die ihn, ohne daß er selbst eine Schuld trägt, in für sein Amt nicht gleichgültige Konflikte bringen können, andererseits aber in den über das Verhalten der Geistlichen in und außer dem Amte bestehenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften kein hinreichend bestimmter Anhalt für dieselben gegeben ist, um darnach auch

ihr Verhalten in politischen Dingen normiren und außer Verantwortung stellen zu können.

Wir unterschätzen die Schwierigkeit, ja Zartheit der Fragen, die hier in Betracht kommen, nicht; wissen auch sehr wohl, daß keine menschliche Kasuistik alle in diesem stets sich ändernden Gebiete möglichen Fälle voraussehen und in den Kreis der Erwägung ziehen kann. Es konnte aber auch nicht in unserer Absicht liegen, den Geistlichen einen in diesem Sinne erschöpfenden Anhalt für ihr Verhalten zu den den Staat bewegenden Fragen zu geben, sondern es konnte sich für uns nur darum handeln, die leitenden Grundsätze für dieses ihr Verhalten, wie solche in dem Evangelium selbst, dessen Verkündiger sie sein sollen, ihr Fundament haben, hinzustellen, und sie hierdurch auf den Weg hinzuweisen, auf welchem sie, wenn sie ihn innehalten, vor unchristlichen, dem Amte zuwider laufenden und schädlichen Abwegen bewahrt bleiben und bei redlicher Prüfung des konkreten Falles dasjenige in Wort und That treffen werden, was vor Gott recht und wohlgefällig ist.

Die richtige Stellung zu den Angelegenheiten des Staates können sie aber nur finden, wenn sie vor Allem der Selbstständigkeit und Unterschiedlichkeit des staatlichen Gebietes der Kirche gegenüber sich bewußt bleiben und von einer unevangelischen Vermischung beider Gebiete sich fern halten. (Augsb. Confess. XVI. XXVIII. S. 37. 38.) Der Staat als die große Anstalt, welche berufen ist, der Menschheit die gesicherte Rechtsordnung zu gewähren, in deren Schutz und Schirm alle guten menschlichen Kräfte sich frei entfalten können, übt diese seine Aufgabe, durch welche er gleichfalls einen Theil des göttlichen Werkes an der Menschheit betreibt, unabhängig von der Kirche. Die bestimmte Gestaltung der Staats- und Rechtsordnung ist den Menschen als ein von ihnen nach Maßgabe der Verhältnisse zu vollbringendes sittliches Werk überlassen, ohne daß das Christenthum Eine beste Rechtsordnung als für alle Zeiten gleichgeltend und göttlich verbindlich aufstellte. Das Wort des Herrn: „Gebet dem Kaiser, was des Kaisers und Gott, was Gottes ist," Matth. 22. 15—22, weiset auf das Bestimmteste auf die Unterschiedlichkeit der Gebiete des Staates und der religiösen Gemeinschaft hin und spricht zugleich aus, indem es für die bestehende Rechtsordnung Ehrfurcht und Gehorsam fordert, daß auf diesen Gehorsam als auf eine durch die Religion gebotene Pflicht die geschichtliche, gesetzlich gewordene Rechtsordnung Anspruch hat, und daher in der Gestaltung derselben der Staat ein Recht übt, welches ihm als ein ihm

selbstständig zustehendes überwiesen ist. Der Reformation gebührt das Verdienst, auch hierin zu dem Evangelium zurückgreifend, dem Staate zur Anerkennung dieser seiner Selbstständigkeit gegenüber der Kirche verholfen zu haben, und kann es deshalb der evangelischen Kirche nicht zustehen, in das Gebiet des Staates übergreifend, aus dem Evangelium die Lösung der konkreten politischen Fragen entnehmen und sich zum Schiedsrichter über Dinge aufwerfen zu wollen, deren richtige Behandlung das Evangelium der menschlichen Arbeit und dem menschlichen Ringen hat überlassen wollen.

Zwar hat die Kirche weder Pflicht noch Recht, sich in Gleichgültigkeit und Theilnahmlosigkeit den Dingen des staatlichen Gemeinwohls gegenüber zu stellen. Beide, Staat und Kirche, stehen vielmehr, ihrer Selbstständigkeit ungeachtet, ihrem innersten Wesen nach in einem sie verbindenden Zusammenhange, kraft dessen sie einander bedürfen, so daß das von beiden in göttlicher Vollmacht getriebene Werk sich ergänzen und zum Segen des Volkes zusammenwirken soll, wodurch namentlich auch für die Kirche ein reiches Feld der Arbeit geöffnet ist. Aber die erste unerläßliche Voraussetzung für eine richtige und heilsame Entfaltung der ihr inwohnenden Kräfte wird hier bleiben müssen, daß sie es unterläßt, sich dabei in Solches zu mischen, was nicht ihr Beruf ist; daß sie dagegen um so treuer wuchert mit dem ihr anvertrauten Pfunde.

Das Evangelium, das der Kirche anvertraut ist, kann und will seine Bestimmung an der ganzen Menschheit, welches auch ihre staatlichen Einrichtungen seien, als das Eine, was Noth ist, also erfüllen, daß es die Seelen reinige, weihe und heilige, aus dem Leben in der Unruhe und leidenschaftlichen Erregung, in welche gerade die Bewegungen auf dem staatlichen Gebiete so leicht hineingreifen, aus dem Leben des Ehrgeizes und der Herrschsucht, des Neides und Mißtrauens, mit einem Worte des Egoismus befreie, ihnen durch die Versöhnung Ruhe und Frieden in Gott, das sittliche Gleichgewicht in sich selbst und den Geist der dienenden Liebe gegen den Nächsten mittheile. Ihm ist es gegeben, über den engen, trüben Dunstkreis der Parteiungen und Leidenschaften die Gemüther auf eine Höhe emporzuführen, wo sie im Genusse der Gemeinschaft und Liebe Gottes sich des schlechthin höchsten und ewigen Gutes theilhaftig wissen. Dadurch werden sie, wenn auch keineswegs gleichgültig gegen die irdischen und staatlichen Dinge, doch ihnen gegenüber frei und über jene Vergötterung der staatlichen Güter, aus der die potitischen Kämpfe am Meisten den

Geist der leidenschaftlichen Heftigkeit ziehen, in eine reinere und lichtere Region hinausgehoben, in der sich auch die Schätzung der Gegensätze und ihrer Bedeutung zurückstellen muß, um welche die Kämpfe auf dem Boden des Staates sich bewegen. Der Kirche, und ihr allein, ist mit dem ihr anvertrauten Evangelium die Macht verliehen, in die Leidenschaften und den Unfrieden der Zeit das Wort von dem wahren Frieden aus der wahren Friedensquelle, Jesu Christo (Ephes. 2. 14), hereinwirken zu lassen, ohne dabei den göttlichen Eifer gegen alles ungöttliche Wesen zu verleugnen. Indem sie die Erkenntniß belebt, daß Gott es ist, der zu allen guten Dingen den Segen geben muß, daß Er aber die Dinge der Menschen gerade durch das Zusammenwirken sehr verschiedener Kräfte zum guten Ziele führt, vermag sie wirksam einzuschärfen, daß Jeder von sich mäßig, Keiner sich für untrüglich halte, damit durch Reinigung, Sammlung und Erhebung der Gemüther die Gegensätze der Parteiungen im Staatsleben zur Verständigung gelangen und auch aus den Kämpfen, zum Heil von König und Vaterland, allseitig erwogene, gerechte, fruchtbare Resultate erstehen.

So ihre eigenthümlichen Kräfte und Gaben verwerthend, wird die Kirche, wie um so nachdrucksvoller, so auch um so erfolgreicher ihrer Grundpflicht dem Staate gegenüber genügen können, die Gemüther mit Ehrfurcht vor dem Gesetz und Recht, das Alle umschließt und verbindet, und mit dem Geist des Gehorsams gegen die gottgegebene Obrigkeit, die es handhabt, zu erfüllen. Römer 13. 1—5. Indem sie ohne Eingriff in das was des Kaisers ist, ohne Beeinflussung durch äußere Macht, rein und keusch, ihrem angeborenen Lebensgesetze folgend, durch das Evangelium und seine Predigt, durch Erweckung und Mehrung aller, auch der bürgerlichen Tugenden des Volkes, durch Gebet und Fürbitte für eine heilsame Gestaltung zur Fortentwickelung des staatlichen Lebens mitwirkt, wird sie zugleich auch als der innerste Sitz und die treuste Pflegerin wahrer, gottwohlgefälliger Vaterlandsliebe sich bewähren können, wie solches die erhabensten Epochen der Preußischen Geschichte gezeigt, und wird sie am Sichersten und Wirksamsten auch dasjenige fördern, was jetzt wieder unserem staatlichen Leben frommt.

Demgemäß wird es nun aber auch den Trägern des geistlichen Amtes und zwar zunächst ihren amtlichen Funktionen obliegen, sich im Bewußtsein der Selbstständigkeit und Unterschiedlichkeit des staatlichen Gebietes im Verhältniß zur Kirche nicht in politische Dia-

triben zu verlieren, wozu sie den Beruf nicht haben und wovon nothwendig die Kehrseite eine Versäumniß in dem von ihnen zu pflegenden Gebiete wäre. Sie werden sich zu enthalten haben, aus der heiligen Schrift die göttliche Entscheidung über konkrete Fragen, welche innerhalb der bestehenden Rechtsordnung des Staates noch streitig sein können, zu entnehmen, und so die eigenen nothwendig nur subjektiven Ansichten über solche Fragen mit dem Gewichte des Amts zu stützen, dadurch aber das Evangelium vielleicht für politische Irrthümer und unrichtige Auffassungen verantwortlich zu machen. Sie werden zu bedenken haben, daß wenn sie, die Eigenthümlichkeit ihres Berufs vergessend, die Kanzel für solche politische Erörterungen verwenden, wozu ihr geistliches Amt, wie das Beispiel des Herrn selbst beweist, ihnen weder Trieb noch Vollmacht geben kann, sie dadurch auch bei dem besten Willen nichts Gutes schaffen, sondern sich der schädlichsten Mißdeutung ihrer Motive aussetzen würden. Mindestens würden sie in den Augen aller Verständigen als solche dastehen, die ohne Beruf reden, in fremdes Amt greifen (1. Petri 4, 15) und dadurch auch das Gewicht dessen schwächen, was sie in amtlicher Vollmacht sprechen. Durch Heranziehung des Evangeliums zum Schiedsrichteramte über Dinge, die es nicht entscheiden gewollt hat, um nicht eine gesetzliche oder politische Religion zu werden, würden sie die Gegensätze des politischen Lebens nicht mildern, sondern bis zu religiösen Gegensätzen steigern, dadurch aber den Kampf der politischen Parteien nur noch mehr verbittern und vergiften. Damit soll aber den Geistlichen in ihrem Amte keine blos negative Haltung, gegenüber den auf dem staatlichen Gebiete sich bewegenden Fragen, angesonnen sein.

Es ist schon oben ausgeführt, wie tief eingreifend und dem Staate heilsam, ja unentbehrlich, die der Kirche anvertrauten Kräfte sind, welche besonders das geistliche Amt zu entfalten und zu gesegneter Wirksamkeit zu bringen hat. Es ergeben sich daraus von selbst die Pflichten und die bürgerlichen Tugenden, welche die Geistlichen den Gemeinden von Gotteswegen und mit Hinweisung auf die künftige Verantwortung einzuschärfen haben, namentlich Liebe und Treue gegen den angestammten König und das Vaterland, Gehorsam gegen die gottgegebene Obrigkeit, opferwillige Hingebung an die Zwecke des Gemeinwohls.

Was nun noch die persönliche Stellung des Geistlichen als Bürger zum Staate anlangt, in welcher er seine Pflichten gegen denselben, wie jeder Andere, zu erfüllen hat, so wird er eingedenk bleiben

müssen, daß es ihm besonders ziemt, als ein Muster in allen bürgerlichen Tugenden dazustehen. Es kann ihm keineswegs ein staatliches Handeln nach seiner besten, gewissenhaft zu bildenden Ueberzeugung verwehrt sein. Aber eingedenk des Wortes:

„Ich habe es Alles Macht, aber es frommt nicht Alles.“ (1. Cor. 7. 12.)

wird er sich davor hüten, seine amtliche Wirksamkeit durch die für ihn nicht im engeren Sinne berufsmäßige politische Thätigkeit zu schädigen, und sich wohl vorsehen, daß er nicht, während er Allen mit dem Evangelium des Friedens dienen soll, einen Theil abstoße und für sich unzugänglich mache, durch Vermischung von Geistlichem und Menschlichem, oder gar durch Anwandlungen von Leidenschaft und Haß und durch ungerechte Verdächtigung von Personen. Selbst solchen Elementen gegenüber, die auch im bürgerlichen und politischen Leben das Christenthum verleugnen oder anfeinden, ziemt dem Geistlichen, mit den Waffen der barmherzigen Liebe und Weisheit, wie mit der Wahrheit und Kraft des Evangeliums entgegenzutreten, das die Herzen und damit den ganzen Menschen gewinnen will und den Irrthum von innen heraus auf dem Wege der Belehrung und Ueberzeugung heilt. Seine Thätigkeit als Bürger muß endlich besonders von dem Bewußtsein, das jedem Christen ziemt, getragen sein, daß es auch innerhalb der politischen Verhandlungen, wenn sie wirklich zum Wohle des Ganzen ausschlagen sollen, auf Wahrung und kräftige Vertretung der sittlichen und religiösen Interessen des Volkslebens in den betreffenden Gebieten ankommt.

Fassen wir das Gesagte wiederholend zusammen, so ergeben sich folgende Grundsätze, welche die evangelischen Geistlichen als wesentlich leitend für ihr Verhalten in der vorliegenden Angelegenheit werden anzusehen haben:

1. Der Geistliche ist zwar nicht bloß Diener der Kirche, sondern auch Bürger des Staats. Aber da sein besonderer Lebensberuf der kirchliche ist, so wird er den Schwerpunkt seiner Thätigkeit und Kraft stets in dem Evangelium suchen, und alles Andere dem unterordnen.

2. In seinem amtlichen Thun als Prediger und Seelsorger wird er von der Ueberzeugung getragen sein, daß er seinerseits dem Staate am meisten nützt, wenn er die ewige Seite des Reiches Gottes fördert, und wenn durch seinen Dienst

das ihm anvertraute Wort Gottes fruchtbar wird, in reichen Tugenden des Volkes.

3. Er wird aber auch die Gelegenheit nicht versäumen, was das Evangelium über die bürgerliche Ordnung deutlich lehrt, den Gehorsam gegen die Obrigkeit und gegen das Gesetz aus dem Worte Gottes zu begründen und einzuschärfen.

4. Dagegen wird er der Erörterung bestimmter politischer Fragen, zu deren Entscheidung aus der Gesetzgebung und Geschichte es noch besonderer und anderer Vorbedingungen bedarf, als christlicher Frömmigkeit und Erkenntniß, amtlich sich enthalten, weil durch die Vermischung anfechtbarer Behauptungen mit dem untrüglichen Worte Gottes, dessen Kraft geschwächt und das Ansehen des Amtes erschüttert werden kann.

5. Außerhalb des kirchlichen Amtskreises wird er in Uebung staatsbürgerlicher Pflichten und Rechte nach ernster Prüfung und gewissenhafter Ueberzeugung handeln, sich dabei die Vertretung der sittlichen und religiösen Interessen des Volkslebens und ihre Förderung besonders angelegen sein lassen, sich aber von Theilnahme an leidenschaftlichem Parteitreiben bewahren, wodurch er das Vertrauen eines Theils der ihm anvertrauten Gemeinde verscherzen könnte.

6. In seinem ganzen Wandel wird er auch in bürgerlichen Tugenden als ein Muster dazustehen bestrebt sein, als da sind: Ehrfurcht vor Gesetz und Recht und vor der Obrigkeit, die es zu handhaben hat, Besonnenheit und Mäßigung, Gerechtigkeit und Billigkeit auch gegen politische Gegner, uneigennütziger Gemeingeist und auch in schwerer Zeit ausharrender Muth und fröhliche Hoffnung.

Wir haben mit dem Vorstehenden ein christliches Gewissenswort an die Gewissen richten und einen Beitrag dazu geben wollen, daß die vaterländische evangelische Kirche in dieser Zeit der Gährung, Parteiung und Leidenschaft, indem sie ihre heiligen Interessen gegen Verkümmerung wahrnimmt, auch dem Könige und dem Vaterlande mit dem ihr Anvertrauten ihre schuldigen Dienste leiste, und beauftragen das Kgl. Konsistorium, diesen Erlaß vollständig zur Kenntniß der evangelischen Geistlichen seiner Provinz zu bringen.

Aktenst. d. E. Ober-Kirchenraths Heft XV. (Bd. V. Heft 5) S. 336.

Abschn. 6. Uebernahme von Vormundschaften Seitens der Geistlichen, sowie von Nebenämtern, resp. von der Nichtzulässigkeit der Letztern.

a) Uebernahme von Vormundschaften.

1. A. L.=R. II. 18.

§ 213. Geistliche, mit deren Amte eine Seelsorge verknüpft ist, können nur über Kinder ihrer Verwandten und Amtsgenossen Vormundschaften zu übernehmen angehalten werden.

§ 214. Haben sie jedoch, des für sich habenden Privilegii ungeachtet zur Uebernahme einer Vormundschaft sich schriftlich verbunden, so können sie dasselbe zu ihrer Entschuldigung nicht weiter vorschützen.

2. Rescript des Kgl. Kultus=Ministers vom 23. April 1818, die von Geistlichen zu übernehmenden Vormundschaften betreffend.

Dem Kgl. Konsistorio wird Abschrift einer von dem Kgl. Justiz=Minister unterm 10. d. M. an sämmtliche Ober=Landesgerichte erlassenen Verfügung, betreffend die Genehmigung der von Geistlichen zu übernehmenden Vormundschaften zur Nachricht und Beachtung mit der Anweisung zugefertigt, diese Genehmigung nicht ohne Noth und nur in solchen Fällen zu verweigern, in welchen ohne Vernachlässigung ihrer Amtspflichten die Obliegenheiten eines Vormundes mit der gehörigen Treue von den Geistlichen nicht erfüllt werden können. In dem Amte der Geistlichen selbst liegt für sie die dringendste Aufforderung, sich den Lasten einer Vormundschaft nicht zu entziehen, vielmehr auch in diesem Falle durch ihr Beispiel ihre Lehre zu bethätigen und für das Gemeinwohl eigene Aufopferung nicht zu scheuen.

v Kamptz Ann. Bd. II. S. 357.

3. Circular des Kgl. Justiz=Ministers vom 14. August 1818, die Verbindlichkeit der Geistlichen zur Uebernahme von Vormundschaften betreffend.

Dem Kgl. Ober=Landesgericht wird mit Beziehung auf das Rescript vom 11. April d. J. eröffnet, daß die den Geistlichen bei Uebernahme von Vormundschaften zur Bedingung gemachte Einholung des Konsenses des Provinzial=Konsistoriums nur für die evangelische Geistlichkeit nothwendig ist.

v. Kamptz Jahrb. Bd. XII. S. 7.

b) Uebernahme von Aemtern und Unzulässigkeit derselben.

1. Circular-Verfügung des Kgl. Kultus-Ministers vom 31. Oktober 1841, betreffend die Annahme und Verwaltung von Staats- und andern Nebenämtern Seitens der Geistlichen.

Auf Veranlassung einer städtischen Patronats-Behörde ist bereits in den Jahren 1833 und 1839 die Frage in Anregung gebracht worden:

ob ein Geistlicher zur Annahme eines, neben seinem Seelsorgeramte ihm übertragenen Staatsamtes oder eines andern Nebenamtes der Genehmigung des Kirchen-Patrons bedürfe und ob letzterer befugt sei, diese Genehmigung in der Vokation des Geistlichen für künftige Fälle ausdrücklich vorzubehalten; sowie welche Vorkehrungen zu treffen seien, um zu verhüten, daß ein Geistlicher durch dergleichen anderweitige Aemter seinem nächsten Berufe entfremdet werde und das Interesse seiner kirchlichen Gemeinde darunter leide.

Des Hochseligen Königs Majestät haben auf einen Bericht meines Amtsvorgängers durch Allerh. Kabinetsbefehl vom 14. Januar 1833 zu bestimmen geruht:

daß der Kirchen-Patron nicht befugt sei, den Vokationen der Geistlichen die Nichtannahme von Staatsämtern als Bedingung beizufügen, oder die Geistlichen durch besondere Reverse vor Antritt des Pfarramtes dazu zu verpflichten. Dagegen könne das Recht und die Obliegenheit desselben nicht bezweifelt werden, dahin zu sehen, daß die Seelsorge und die Aufsicht auf das Schulwesen in den Pfarrgemeinden von den Geistlichen nicht vernachlässigt werde. Wenn er eine Versäumniß darin wahrnehme, so habe er solche auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege bei der vorgesetzten geistlichen Behörde anzuzeigen und Remedur nachzusuchen, welche nach vorgängiger Ermittelung der Thatsachen zu veranlassen sei. Ergebe sich bei dieser Untersuchung, daß die Beschwerde durch die Beschäftigung der Geistlichen in der Staatsverwaltung verursacht werde, und lasse sie sich auf andere Weise, etwa durch einen Personenwechsel oder durch Erleichterung in den Arbeiten nicht ersetzen, so sei es eben so billig als gerecht, daß für die Seelsorge und Schulaufsicht in den Pfarrgemeinden Aushülfe auf

Kosten des Staats geschafft werde. Hiernach sei in vorkommenden Fällen zu verfahren, und sofern es der Allerh. Anweisung des erforderlichen Kosten-Aufwandes bedürfe, hierüber zu berichten.

Auf einen späteren Bericht des Kgl. Staatsministeriums haben des Königs Majestät durch Allerh. Befehl vom 25. August d. J. zu entscheiden geruht,

daß den Kirchen-Patronen überhaupt nicht gestattet werden könne, in die Vokationen der von ihnen berufenen Geistlichen beschränkende Bedingungen in Betreff der Uebernahme von Nebenämtern und Beschäftigungen einzurücken,

und in Folge der in der Ordre vom 14. Januar 1833 wegen der Uebernahme von Staatsämtern seitens der Geistlichen getroffenen Bestimmungen, ferner festzusetzen:

daß ein Geistlicher ein anderes Amt, als ein Kgl. Amt, nur mit Genehmigung des Provinzial-Konsistoriums übernehmen dürfe, welches darüber zuvor den Patron und den Kirchenvorstand der Gemeinde mit ihrem Gutachten zu hören habe. Auch sollten die Konsistorien, mit Vorbehalt des Rekurses an den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten darüber entscheiden, ob der mit einem Nebenamt zu beauftragende Geistliche eine Hilfe oder Stellvertretung in seinem Hauptamte bedürfe, und welche Vergeltung dafür, und aus welchen Mitteln dieselbe zu gewähren sei, wobei jedoch aus der Uebertragung eines Nebenamtes an einen Geistlichen dem Patron niemals größere Leistungen, als die bisherigen, wider seinen Willen zugemuthet werden dürfen.

Des Königs Majestät haben mich zugleich beauftragt, die Konsistorien von diesen Bestimmungen in Kenntniß zu setzen, und dieselben über die, bei Genehmigung der Uebernahme von Nebenämtern seitens der Geistlichen anzuwendenden Grundsätze, wie solche in dem Sr. Majestät erstatteten Vortrage angedeutet waren, mit unserer Belehrung zu versehen.

Aus diesen mitgetheilten Allerh. Bestimmungen ergiebt sich zunächst, daß die Aufnahme einer beschränkenden Klausel wegen der Uebernahme von Nebenämtern irgend einer Art in die Vokationen der Geistlichen, oder die Ausstellung besonderer Reverse hierüber bei ihrem Amtsantritte, unzulässig und wirkungslos ist.

Die Uebertragung eines Amtes des Kirchenregiments auf einen

Geistlichen, wie z. B. der Superintendentur, des Amts als Konsistorialrath u. s. w., geht in gleicher Weise, wie bisher, von den dazu ermächtigten Behörden aus, und sind dieselben in der Auswahl der ausgezeichnetesten und verdientesten Geistlichen nicht beschränkt. Dem Patron oder der Gemeinde steht ein Widerspruchsrecht gegen die Ernennung ihres Pfarrers zu einem solchen Amte nicht zu. Ergiebt sich aber, daß ein solcher Geistlicher durch die Pflichten eines kirchenregimentlichen Amtes zu sehr in Anspruch genommen, den Angelegenheiten seiner Pfarrgemeinde nicht mehr die erforderliche Sorgfalt zu widmen im Stande ist, so hat das Kgl. Konsistorium, auf Anrufen des Patrons oder der Gemeinde, zunächst zu prüfen, ob auf irgend eine Weise eine Geschäftserleichterung für den Geistlichen bewirkt werden kann, und wenn dieses nicht der Fall ist, zu bestimmen,

1) in welchem Umfange eine Aushülfe oder eine Stellvertretung für den Geistlichen erforderlich,
2) welche Remuneration dafür zu gewähren ist.

Den Betheiligten bleibt wegen dieser Entscheidung der Rekurs an mich vorbehalten. Wegen der Beschaffung der erforderlichen Remuneration aus Staatsfonds ist, sofern nicht darüber etwa ein freiwilliges Abkommen mit dem zu vertretenden Geistlichen selbst geschlossen werden kann, an mich zu berichten.

Was die Uebernahme von anderen Aemtern durch einen Geistlichen anbetrifft, so steht den Patronen und Gemeinden auch in dieser Beziehung ein unbedingtes Recht des Widerspruchs nicht zu. Der Geistliche aber, welchem ein solches Nebenamt angetragen wird, und welcher zu dessen Uebernahme geneigt ist, hat zu diesem Behufe zuvor die Erlaubniß des ihm vorgesetzten Konsistoriums nachzusuchen. Das Konsistorium hat sodann den Patron und die Vorsteher der Pfarrgemeinde darüber zu hören, und die von denselben etwa vorzubringenden Gründe des Widerspruchs näher zu prüfen. Nach Befund derselben ist diese Erlaubniß zu ertheilen oder zu versagen.

Es versteht sich von selbst, daß nur die Uebernahme solcher Nebenämter gestattet werden kann, deren Ausrichtung dem Amte und der Würde eines Geistlichen keinen Eintrag thut. Als angemessene Beschäftigung werden hier beispielsweise erwähnt, die Ertheilung von Religions-Unterricht in öffentlichen oder Privatschulen, die Theilnahme an der Verwaltung von Armenkassen und milden Stiftungen ꝛc.

Es wird ferner festzuhalten sein, daß die Beschäftigung in einem Nebenamte den Geistlichen seinem nächsten Berufe, als Seelsorger für

das geistige Wohl seiner Gemeinde zu wirken, nicht entfremden darf. Zeitraubende Nebenbeschäftigungen können daher in der Regel solchen Geistlichen nicht gestattet werden, welche entweder in ihrer Gemeinde allein stehen oder denen doch die Pflicht der Seelsorge vorzugsweise obliegt. Ueberhaupt wird um der Beschäftigung eines Geistlichen in einem Nebenamte willen, außer den obenbezeichneten Aemtern, die sich auf eine Ausübung des Kirchen-Regiments beziehen, eine Vertretung oder Aushülfe in seinem eigentlichen Berufe nicht leicht zu gestatten sein. Sollte durch besondere örtliche Verhältnisse ausnahmsweise eine Abweichung von dieser Regel motivirt werden, so liegt es dem Kgl. Konsistorium ob, gleichzeitig für die Anordnung einer ausreichenden Beihülfe oder Stellvertretung zu sorgen, deren Kosten in diesem Falle weder aus Staatsfonds zu entnehmen sind, noch auch den Patronen oder Gemeinden angemuthet werden dürfen. Vielmehr wird es dem Geistlichen selbst, oder der Anstalt, welche seine Hilfe erbittet, obliegen, die Mittel zur Besoldung eines Stellvertreters aufzubringen.

Endlich ist bereits durch das Gesetz vom 19. Juli 1839 (G.-S. S. 235) vorgeschrieben, daß die vorgesetzte Behörde die Erlaubniß zur Annahme eines Nebenamtes nur auf Widerruf, oder doch nur für eine bestimmte Zeit oder für ein bestimmtes, nach Ablauf einer gewissen Zeit von selbst endendes Geschäft zu ertheilen hat, ohne daß wegen des, unter veränderten Umständen erfolgenden Widerrufs ein Anspruch auf Entschädigung für die verlorenen Emolumente des Nebenamtes anerkannt werden kann. Ist mit dem Amte des Geistlichen unmittelbar noch eine andere Beschäftigung, als was zunächst dazu gehört, z. B. die Verwaltung kirchlicher Armenkassen verbunden, so fällt die Nothwendigkeit einer besonderen Erlaubniß hierzu von selbst fort.

Min.-Bl. d. Inn. 1842 S. 10.

2. Rescript des Kgl. Kultus-Ministers vom 3. September 1833, mitgetheilt durch die Circular-Verfügung der Regierung zu Potsdam vom 15. September 1833, die Ausschließung der Geistlichen von der Wahl zu Schiedsmännern betreffend.

Das Kgl. Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten hat mittelst Verfügung vom 3. d. M. die Wahl der Geistlichen zu Schiedsmännern für unzulässig erklärt, weil außerdem, daß ihr Prediger- und Seelsorger-Beruf und die ihnen obliegende sorgfältige Beaufsichtigung und Förderung des Orts-Schulwesens, nächst dem Konfirmanden-Un-

terrichte, die Kraft, den Eifer und die Zeit derselben schon hinreichend in Anspruch nimmt, auch zu besorgen ist, daß sie in weltliche Geschäfte zu tief hineingezogen werden und in Verwickelungen gerathen können, die eine nachtheilige Rückwirkung auf ihr Verhältniß zu ihren Gemeinden und einzelnen Mitgliedern derselben und auf ihre ganze Amtswirksamkeit äußern würden.

v. K. Ann. Bd. XVII. S. 652.

3. Uebernahme von Kommunal-Aemtern Seitens der Geistlichen.

a. Revidirte Städte-Ordnung der Preußischen Monarchie vom 17. März 1831.

§ 128. Jeder Bürger ist in der Regel verbunden, unbesoldete Stadtämter und einzelne Aufträge, sowie die Stellen eines Stadtverordneten und Stellvertreters desselben zu übernehmen, und wenigstens drei Jahre zu verwalten.

§ 130. Von der im § 128 festgesetzten Verbindlichkeit sind gänzlich befreit: Geistliche, Schullehrer 2c.

G.-S. 1831 S. 10.

b. Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 31. Oktober 1841.

§ 117. Jedes zur Ausübung des Gemeinderechts befähigte Gemeindeglied ist in der Regel verbunden, unbesoldete Stellen und einzelne Aufträge, sowie die Stellen eines Gemeinde- oder Amtsverordneten anzunehmen, die letzteren Stellen sechs Jahre und die übrigen wenigstens drei Jahre zu verwalten.

§ 119. Von der im § 117 festgesetzten Verbindlichkeit sind gänzlich befreit 2c. 2c. Geistliche und Schullehrer.

§ 121. Die 2c. Geistlichen und Schullehrer bedürfen, wenn sie eine Stelle oder einen Auftrag von längerer Dauer bei der Gemeinde-Verwaltung übernehmen wollen, dazu der Erlaubniß ihrer vorgesetzten Dienstbehörde. Diese Erlaubniß kann auch, wenn sich aus der Verbindung beider Dienstverhältnisse für den Staatsdienst 2c. oder für die Gemeinde-Verwaltung in der Folge ein Nachtheil ergiebt, von der Dienstbehörde zurückgezogen werden.

G.-S. 1841 S. 297.

c) Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850.

§ 28. Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes können nicht sein:
Geistliche und Lehrer öffentlicher Schulen.

d) Verfügung der Kgl. Minister des Innern und des Kultus vom 16. Juli 1851, betreffend den Eintritt der Geistlichen in die Gemeinde-Räthe.

2c. Was die Geistlichen anbelangt, so ist zwar die Ausführung der Kgl. Regierung in dem Berichte vom 10. Februar d. J. keinesweges zutreffend und sie sind durch das Gesetz von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen, indeß bedürfen sie zur Uebernahme des Nebenamts jedenfalls die Genehmigung der geistlichen Obern und von dem Ermessen dieser muß es abhängen, ob sie in Rücksicht auf die kirchliche Disziplin nach den jedesmal stattfindenden Verhältnissen solche ertheilen wollen oder nicht, so daß es in der Hand des Kgl. Konsistoriums liegt, die stattgehabte Wahl zu genehmigen oder die Zustimmung zu versagen.

Min.-Bl. d. Inn. 1851 S. 141.

e) Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen des preußischen Staates vom 30. Mai 1853.

§ 17. Stadtverordnete können nicht sein:
Geistliche, Kirchendiener, Elementarlehrer.

§ 30. Mitglieder des Magistrats können nicht sein:
Geistliche, Kirchendiener und Lehrer öffentlicher Schulen.

G.-S. 1853 S. 261.

4. Verordnung vom 3. Januar 1849 über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens in Untersuchungs-Sachen.

§ 63. Zu Geschwornen können nicht berufen werden:
Die Religionsdiener aller Konfessionen und die Elementarschullehrer.

G.-S. 1849 S. 14.

Abschn. 7. Verhältniß der Geistlichen in anderweiten Angelegenheiten des bürgerlichen Lebens.

1. A. L.-R. II. 11.

§ 97. Sie genießen einen privilegirten Gerichtsstand.

Aufgehoben durch die Verordnung v. 2. Januar 1849 über die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsstandes.

§ 9. Der eximirte und privilegirte Gerichtsstand für Personen, Grundstücke und Gerechtigkeiten, desgleichen der privilegirte Gerichtsstand des Fiskus, soweit er bisher noch stattgefunden hat, wird allgemein aufgehoben. Jedermann steht fortan unter dem ordentlichen Gerichte, welches für den Ort oder Bezirk zunächst und unmittelbar bestellt ist, und jedes Grundstück gehört im dinglichen Gerichtsstande vor das ordentliche Gericht desjenigen Sprengels, in welchem es gelegen ist. Ges.-Samml. 1849. S. 1.

2. A. L.-R. II. 11.

§ 98. In den Angelegenheiten des bürgerlichen Lebens werden alle Geistlichen nach den Gesetzen des Staates beurtheilt.

§ 99. Nach diesen Gesetzen behalten alle evangelischen Geistlichen die freie Disposition über ihr Vermögen.

§ 100. Auch dasjenige, was sie aus den Einkünften ihres geistlichen Amtes erworben haben, gehört zu ihrem freien Eigenthum.

§ 101. Nur da, wo Provinzialgesetze oder vom Staate gebilligte Statuten der Kirche ein Erbrecht auf einen gewissen Theil dieses Erwerbes beilegen, hat es dabei sein Bewenden.

3. Rescript des Kgl. Justiz-Ministers v. 18. April 1828, betr. die Exekutionsvollstreckung in das Amtseinkommen eines Geistlichen.

Wenn das Amtseinkommen eines Geistlichen zum Gegenstande der Exekution gemacht wird, so muß hier, wie bei jedem Beamten, verfahren, und die vorgesetzte Behörde, namentlich bei Geistlichen die Regierung ersucht werden, den abzugsfähigen Theil des Einkommens festzusetzen und für dessen Abführung an die Gerichte zu sorgen.

v. K. Jahrb. Bd. XXII. S. 276.

4. Allerh. Kab.-Ordre v. 21. April 1841, betr. die Berechnung der gesetzlichen Gehaltsabzüge, welche ein Beamter zur Bezahlung von Schulden erleidet, in dem Falle, wenn derselbe dienstunfähig wird, und ihm nach dem Ermessen der Dienstbehörde bis zu seiner Pensionirung die Kosten seiner Stellvertretung theilweise oder ganz auferlegt werden.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 24. Dezbr. v. J.

setze Ich hierdurch fest, daß wenn ein Beamter, welcher zur Bezahlung von Schulden die gesetzlichen Gehaltsabzüge erleidet, dienstunfähig wird und ihm nach dem Ermessen der Dienstbehörde bis zu seiner Pensionirung die Kosten seiner Stellvertretung ganz oder theilweise auferlegt werden, diese Kosten nicht von dem ganzen Gehalte vorweg in Abzug gebracht, sondern aus dem abzugsfreien Theile des Gehalts entnommen werden sollen.

Just.-Min.-Bl. 1841. S. 182.

5. Allgem. Verf. des Kgl. Justiz-Ministers v. 16. Dezbr. 1844, betr. das Verfahren bei Gehaltsabzügen solcher evangelischer Pfarrer, denen wegen Abnahme der Kräfte ein aus dem Einkommen der Pfarren zu remunerirender Amtsgehülfe bestellt werden muß.

Ueber die Anwendbarkeit der Allerh. Kab.-Ordre vom 21. April 1841 bei Berechnung des zur Befriedigung der Gläubiger zulässigen Abzuges von dem Gehalte solcher evangelischer Pfarrer, denen wegen Abnahme der Kräfte von der vorgesetzten Regierung ein aus dem Einkommen der Pfarre zu remunerirender Substitut oder Gehülfe bestellt worden, sind Zweifel entstanden, welche zu einer Erörterung zwischen dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und der Justiz Veranlassung gegeben haben.

Bei derselben hat sich eine Verschiedenheit des Verhältnisses bei den Bestellungen von dergleichen Amtsgehülfen der Pfarrer und Remuneration aus dem Pfarreinkommen insofern herausgestellt, als einerseits dergleichen Bestellungen häufig im Interesse des Pfarramts und zum Wohle der Pfarrgemeinde erfolgen, wogegen in andern Fällen die Veranlassung dazu lediglich in dem eigenen Interesse des Pfarrers beruht, welchem der Substitut oder Gehülfe zugeordnet wird.

In Rücksicht auf diesen Unterschied haben die genannten beiden Ministerien auf Grund der bestehenden Vorschriften anerkennen müssen:

1. daß in allen Fällen, wo die Bestellung eines aus den Einkünften der Pfarre zu remunerirenden Substituten oder Gehülfen des Pfarrers im Interesse des Pfarramts und zum Wohl der Gemeinde veranlaßt worden, die Kosten der Remuneration des Substituten oder Gehülfen bei der Berechnung des abzugsfähigen Theils des Diensteinkommens des Pfarrers von diesem Einkommen vorweg abzuziehen;

2. daß in andern Fällen dagegen, wenn die Bestellung des Substituten oder Gehülfen im Interesse des Pfarrers geschehen, alsdann die Kosten seiner Remuneration aus dem abzugsfähigen Theile des Gehalts des Pfarrers zu entnehmen seien.

Es ist daher in jedem Falle, wo auf die exekutivische Beschlagnahme des zulässigen Abzuges von dem Diensteinkommen eines evangelischen Pfarrers, welchem ein aus den Pfarreinkünften zu remunerirender Substitut oder Gehülfe zugeordnet worden, von den Gläubigern des Pfarrers angetragen wird, von der die Beschlagnahme leitenden Justizbehörde zunächst mit der betreffenden Regierung, als der vorgesetzten Dienstbehörde desselben, darüber Rücksprache zu nehmen:

ob die Bestellung des Substituten oder Gehülfen
im Interesse des Pfarramtes und zum Wohle der Gemeinde
oder
im Interesse des Pfarrers
geschehen ist?

Im ersten Falle ist blos derjenige Theil des Diensteinkommens, welcher dem Pfarrer nach Abrechnung des dem Substituten oder Gehülfen angewiesenen Theils desselben übrig bleibt, als sein Gehalt zu betrachten und von diesem der für die Gläubiger abzugsfähige Betrag nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen (§§ 160 u. ff. des Anhangs zu § 108. Tit. 24. Th. I. A. Ger.-Ordn.) zu berechnen.

Im zweiten Falle kommt die Vorschrift der oben angeführten Allerh. Kab.-Ordre v. 21. April 1841 zur Anwendung und sind mithin die Kosten der Stellvertretung des Pfarrers oder der Remuneration der Gehülfen nicht von dem ganzen Diensteinkommen des Pfarrers vorweg in Abzug zu bringen, sondern aus dem gesetzlich abzugsfreien Theile zu entnehmen.

Just.-Min.-Bl. 1845. S. 6.

6. Vorschriften über die Exekutions-Vollstreckung [1]).

a) In das bewegliche Vermögen.

α. Wenn wider einen noch im Dienste oder auf Pension stehenden Civilbeamten zur Auspfändung geschritten wird, so sollen ihm die

---

[1]) Was hier von Civilbeamten gesagt ist, gilt für die evangelischen Geistlichen.

zur Verwaltung seines Dienstes erforderlichen Bücher, das unentbehrliche Hausgeräth, Betten, anständige Kleider und Wäsche nicht genommen, auch dessen Frau und unerzogenen Kindern nothdürftige Wäsche, Betten und Kleider gelassen werden.

§ 156. Anh. z. Allgem. Ger.-Ordn.

Sämmtliche in § 156 gemachte Ausnahmen, hinsichtlich des Exekutiv-Verfahrens, haben auf solche Schulden, welche aus unerlaubten Handlungen entspringen, keine Anwendung; vielmehr muß in diesem Falle die Exekution ohne Rücksicht auf die Pension und ohne Ausnahme irgend eines Vermögensstückes vollstreckt werden.

§ 157 d. Anh. z. Allgem. Ger.-Ordn.

β. Allerh. Kab.-Ordre v. 11. Dezbr. 1831, betreff. die Abpfändung baarer Gelder gegen Offiziere, Militair- und Civilbeamte.

Da Zweifel entstanden sind, ob Civilbeamte, sowie Offiziere und Militairbeamte, wenn Exekutionen gegen sie verfügt sind, gegen die Pfändung des bei ihnen vorgefundenen baaren Geldes mit dem Einwande gehört werden müssen, daß dasselbe aus dem gesetzlich der Exekution nicht unterworfenen Theile des Diensteinkommens herrühre: so erkläre Ich, auf den Antrag des Justiz-Ministeriums und nach dem Gutachten des Staats-Raths, daß das bei solchen Schulden sich vorfindende baare Geld bis auf Höhe derjenigen Summe, welche dem Betrage des gesetzlich freibleibenden Theils des Diensteinkommens für den Zeitraum von der Exekution bis zum nächsten Termin der Gehaltszahlung gleichkömmt, der Auspfändung nicht unterworfen sein soll.

Ges.-Samml. 1832. S. 2.

γ. Die Vorschrift, daß bei Auspfändungen die gewöhnlichen Kleidungsstücke, die Leibwäsche und das nöthige Bettwerk des Schuldners, seiner Ehegattin und der bei ihnen lebenden Kinder von der Beschlagnahme freigelassen werden sollen, ist jetzt bei allen Arten von Exekutions-Vollstreckungen allgemein zu beobachten.

Allerh Kab.-Ordre v. 13. Dezbr. 1836. Ges.-Samml. 1837. S. 1.
Allerh. Kab.-Ordre v. 13. Oktbr. 1843. Ges.-Samml. 1843. S. 336.

b) Beschlagnahme von Besoldungen und Pensionen.

α. Die Besoldungen und Emolumente der Staatsbeamten (resp.

der Geistlichen) können nur insoweit mit Arrest belegt werden, als die Exekution in dieselben zulässig ist.

Wenn dergleichen Offizianten ihre Entlassung mit einer vom Staate oder der vorgesetzten Behörde selbst ihnen angewiesenen Pension erhalten haben, so kann diese Pension auch nur bis zur Hälfte verkümmert werden. Wegen einer Pension hingegen, die sich der abgegangene Offiziant nur durch ein Privatabkommen mit seinem Amtsnachfolger vorbehalten hat, findet der Arrest auf das Ganze statt.

§§ 23. 24. Tit. 29. Th. I. A. Ger.-Ordn.

β. Wenn der Exequendus eine feste Besoldung oder Pension zu genießen hat, so kann der Exekutionssucher dieselbe, entweder nach fruchtlos erfolgter Auspfändung, oder auch sofort, und ehe noch zu dieser geschritten wird, zum Objekte seine Befriedigung in Vorschlag bringen; worauf an dasjenige Kollegium oder die Kasse, bei welcher die Besoldung zu erheben ist, die Verordnung oder Requisition ergehen muß, dem Exequenden die Hälfte davon so lange zurückzubehalten, und an den Exekutionssucher zu bezahlen, bis dieser letztere seine Befriedigung vollständig erhalten habe.

§ 106. Tit. 24. Th. I. A. Ger.-Ordn.

Auf die Besoldung und Emolumente der Civilbeamten findet ein Beschlag nur in der Art statt, daß ein jeder jährlich 400 Thlr. frei behält. Gegen diejenigen, welche nur 400 Thlr. oder weniger Diensteinkünfte haben, soll daher kein Arrestschlag, desgleichen bei den übrigen der Beschlag nur auf die Hälfte des nach Abrechnung der 400 Thlr. bleibenden Ueberschusses der Besoldung und Emolumente gestattet werden.

§ 160. Anh. z. A. Ger.-Ordn.

Allen im A. L.-R. II. 10. §§ 68 u. 69 gedachten Beamten, mithin auch den städtischen, geistlichen und landschaftlichen kommt die Vorschrift des § 106 des Anhanges § 160 zu Statten.

§ 161. Anh. l. c.

Auch auf diejenigen, welche aus einem unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fonds eine ihnen vom Staate oder der vorgesetzten Behörde angewiesene Pension beziehen, findet die gedachte Vorschrift, jedoch mit der Einschränkung Anwendung, daß ihnen nur 200 Thlr. ganz und von dem Ueberschuß die Hälfte freibleiben soll.

§ 162. Anh. l. c.

Eine Verzichtleistung auf die vorstehend festgesetzte Befreiung vom Arrestschlage ist, sowie jede Verpfändung und Anweisung fixirter Besoldungen, Emolumente und Pensionen, ohne alle rechtliche Wirkung.

§ 163. Anh. l. c.

Die Kgl. Kassen können nicht mit der unmittelbaren Zahlung der Gehaltsabzüge für einzelne Gläubiger belästigt werden. Die jedesmal für die Gläubiger bestimmte Summe muß vielmehr an dasjenige Gericht, welches die Exekution dirigirt, gezahlt und demnächst die Einrichtung getroffen werden, daß entweder die Vorladung der Gläubiger zum Empfange sofort erfolgt, oder daß von dem Gericht ein Kurator oder Rendant zum Empfange und zur Distribution ernannt, von diesem das Geld zur Stelle gebracht, und, wenn die Distribution oder Zahlung nicht sogleich geschehen kann, die erhobene Summe einstweilen zur Asservation gegeben wird.

§ 164. Anh. l. c.

γ. Bei Berechnung der Gehalts- und Pensionsabzüge eines Civilbeamten werden die zur Wittwenkasse zu entrichtenden Beiträge von dem Gehalte oder der Pension vorweg in Abzug gebracht und erst von dem Ueberreste derselben werden die gesetzlich zulässigen Abzüge für die Gläubiger berechnet.

Allerh. Kab.-Ordre v. 11. Juni 1829.

v. K. Jahrb. Bd. XXXIV. S. 115.

Diese Kabinets-Ordre kann auf Pastoren nicht angewendet werden.

Just.-Min.-Rescr. v. 24. April 1831.

v. K. Jahrb. Bd. XXXVII. S. 371.

7. **Verf. des Kgl. Kultus-Minist. v. 14. Aug. 1845, die Versicherung der Feldfrüchte der Geistlichen gegen Hagelschlag ꝛc. betr.**

Die Königl. Regierungen werden angewiesen bei den Geistlichen durch die Eröffnung, daß sie auf eine Unterstützung bei eintretendem Schaden nicht zu rechnen hätten, alles Ernstes dahin zu wirken, daß sie ihre Feldfrucht versichern, wozu so vielfache Gelegenheit vorhanden ist.

Min.-Bl. d. Inn. 1846. S. 106.

8. **Allerh. Kab.-Ordre v. 24. Dezbr. 1837, betr. die Abänderung des § 2 des Gesetzes über das Mobiliar-Feuerversicherungswesen v. 8. Mai 1837.**

Den in einzelnen Regierungsbezirken zu einem Zwangs-Versiche-

rungs-Verbande hinsichtlich ihres Mobiliars zusammengetretenen Geistlichen, Pfarrern, Küstern und Schullehrern ist verstattet, denjenigen Theil ihres Mobiliars, welcher in Folge jenes amtsbrüderlichen Versicherungsverbandes nicht versichert werden darf, auch noch bei einer andern Feuerversicherungs-Anstalt zu assekuriren, jedoch nur insofern, als durch beide Versicherungen zusammen der wahre Werth des vorhandenen Mobiliar-Vermögens nicht überstiegen wird.

Ges.-Samml. 1837.

Abschn. 8. Tragung von Steuern, Abgaben und Lasten, sowie Befreiung davon.

1. Gesetz wegen Aufhebung der Klassensteuer-Befreiungen v. 7. Dezbr. 1849.

§ 1. Die nach dem Klassensteuergesetze vom 30. Mai 1820 und den damit im Zusammenhange stehenden spätern Verordnungen für die ehemals Reichsunmittelbaren, für Geistliche und Schullehrer, für Offiziere des stehenden Heeres und der Landwehr und für Militairbeamte, sofern dieselben nicht mobil gemacht sind, sowie endlich für die Hebammen eingeführten Befreiungen von der Klassensteuer werden hierdurch aufgehoben und die bisher befreiten Personen vom 1. Januar 1850 ab nach den bestehenden Einschätzungs-Grundsätzen zur Klassensteuer veranlagt.

Ges.-Samml. 1849. S. 436.

2. Allerh. Kab.-Ordre v. 13. Septbr. 1815 u. 11. März 1816, mitgetheilt durch das Cirk.-Rescr. der Minist. der Finanzen und des Innern v. 28. Febr. 1817, die Befreiung der Geistlichen und Schullehrer von den Kommunallasten betr.

Nachdem des Königs Majestät über die Ausführung der Kab.-Ordre vom 13. Septbr. 1815 und 11. März 1816, durch welche die Wiederherstellung der Geistlichen in die bis zum Jahr 1806 genossenen Immunitäten befohlen worden, die nähere Bestimmung mittelst einer unterm 30. v. M. an des Herrn Staats-Kanzlers Exzellenz erlassenen Kab.-Ordre zu ertheilen und solche zugleich auf die Schullehrer auszudehnen geruht haben, so wird der Kgl. Regierung von den desfallsigen Allerh. Festsetzungen vorerst Folgendes bekannt gemacht:

1. Die Geistlichen sollen fernerhin von der Theilnahme an allen

Kommunallasten in Ansehung ihrer Amtseinkünfte und ihrer Amtswohnungen befreit sein.

2. Dieses soll, namentlich auch auf die Vorspannleistung mit dem Zugvieh, welches zur Bewirthschaftung der Dienstgrundstücke gehalten wird, in eben dem Maße, wie vor dem Jahre 1806, Anwendung finden[1]).

v. K. Ann. Bd. I. S. 138.

3. Gesetz die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindelasten betr. v. 11. Juli 1822.

§ 10. Es bleiben befreit von allen direkten Beiträgen zu den Gemeindelasten:

a) die aus Staatskassen zahlbaren Pensionen der Wittwen und die Erziehungsgelder für Waisen;

c) die Sterbe- und Gnadenmonate;

f) die Besoldungen und Emolumente der Geistlichen und Schullehrer.

§ 12. Zu den indirekten Gemeindeabgaben muß aber ein Jeder, und auch die von den direkten Gemeindebeiträgen befreiten Personen, beitragen.

Ges.-Samml. 1822. S. 184.

4. Revidirte Städte-Ordnung v. 17. März 1831.

§ 42. Persönliche Befreiungen können gleichfalls von den Stadtbehörden nicht ertheilt werden. In Ansehung der Geistlichen und Schullehrer sind die bestehenden Verordnungen anzuwenden.

Ges.-Samml. 1831. S. 10.

5. Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen v. 31. Oktbr. 1841.

§ 38 wörtlich wie vorst. § 42 ad 4.

Ges.-Samml. 1841. S. 297.

6. Gemeinde-Ordnung für den Preußischen Staat vom 11. März 1850.

§ 3. Alle Einwohner der Gemeinde sind zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeinde-Anstalten berechtigt und zur Theilnahme an den Gemeindelasten nach den Vorschriften dieses Gesetzes verpflichtet.

---

[1]) Die übrigen §§, betr. Personen- und Konsumtionssteuer, sind antiquirt.

Alle persönlichen Befreiungen sind ohne Entschädigung aufgehoben.

§ 49. Der Gemeinderath kann die Gemeinde zur Leistung von Diensten (Hand- und Spanndiensten) behufs Ausführung von Gemeinde-Arbeiten verpflichten. Die Dienste werden in Geld abgeschätzt, die Vertheilung geschieht nach dem Maßstabe der Gemeinde-Abgaben oder in deren Ermangelung nach dem Maßstabe der direkten Steuern. Die Dienste können, mit Ausnahme von Nothfällen, durch taugliche Stellvertreter abgeleistet oder nach der Abschätzung an die Gemeindekasse bezahlt werden.

Ges.-Samml. 1850. S. 213.

7. Anschreiben des Königl. Ministers des Innern an den Evangel. Ober-Kirchenrath v. 11. Novbr. 1850, betr. die Heranziehung der Geistlichen zu den Gemeindediensten.

Nachdem der § 3 der Gemeinde-Ordn. v. 11. März d. J. alle früher bestandenen persönlichen Befreiungen von Gemeinde-Abgaben und Leistungen ohne Entschädigung aufgehoben und zugleich bestimmt hat, daß alle Einwohner der Gemeinde zur Theilnahme an den Gemeindelasten nach den Vorschriften der Gemeinde-Ordnung verpflichtet sind, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß auch die Geistlichen, weil sie im Sinne des § 2 jenes Gesetzes zu den Einwohnern des Gemeindebezirks gehören, zur Theilnahme an den Gemeindelasten, d. h. ebensowohl zu den für die Gemeinde zu leistenden Geldbeiträgen, als zu den desfallsigen Diensten herangezogen werden müssen. Hiermit stimmen auch die §§ 49 und 110 der Gemeinde-Ordnung, welche von den Gemeindediensten handeln, überein, indem sie etwa bestehende Exemtionen von der Dienstpflicht nicht erwähnen. Eine Verpflichtung der Geistlichen, die von ihnen geforderten Gemeindedienste in natura zu leisten, besteht jedoch nicht, indem vielmehr die erwähnten §§ 49 und 110 der Gemeinde-Ordnung ausdrücklich vorschreiben, daß die Dienste, mit Ausnahme von Nothfällen, durch taugliche Stellvertreter abgeleistet oder nach der Abschätzung an die Gemeindekasse bezahlt werden können. Die Befürchtung, daß das amtliche Ansehen der Geistlichen durch deren Heranziehung zu Gemeinde-Arbeiten leiden würde, ist daher nicht begründet, wenn auch zugegeben werden muß, daß dieselben durch die Remunerirung ihrer Stellvertreter, resp. durch Zahlung des ermittelten Aequivalents eine pekuniäre Einbuße zu leiden haben werden. Aktenst. d. E. O.-K.-R. Heft I. S. 79.

8. Der Rechtsweg bei Streitigkeiten über die Verbindlichkeit zur Entrichtung der städtischen Einkommensteuer ist unzulässig.

Erk. d. Kgl. Kompet.-Ger.-Hofes v. 11. Dezbr. 1852.
Min.-Bl. d. Inn. 1853. S. 260.

9. Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preuß. Monarchie v. 30. Mai 1853.

§ 4. Alle Einwohner des Stadtbezirks sind zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeinde-Anstalten der Stadt berechtigt und zur Theilnahme an den städtischen Gemeindelasten nach den Vorschriften dieses Gesetzes verpflichtet.

Wo städtische Gemeinde-Abgaben durch Zuschläge zur Klassensteuer oder klassifizirten Einkommensteuer erhoben werden, müssen alle diejenigen, welche im Stadtbezirk sich aufhalten, um dort ihren Unterhalt zu erwerben, sobald sie daselbst eine dieser Steuern zu entrichten haben, auch die gedachten Zuschläge zahlen. Wo eine Kommunalsteuer anderer Art eingeführt ist, sind dergleichen Personen bei einem Aufenthalt von mehr als drei Monaten im Stadtbezirke vom Ablaufe des dritten Monats an zu jener Steuer beizutragen verpflichtet.

Die Geistlichen, Kirchendiener und Elementar-Schullehrer bleiben von den direkten persönlichen Gemeinde-Abgaben hinsichtlich ihres Diensteinkommens insoweit befreit, als ihnen diese Befreiung zur Zeit der Verkündung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 zustand. Geistliche und Schullehrer bleiben von allen persönlichen Gemeindediensten, soweit dieselben nicht auf ihnen gehörigen Grundstücken lasten, befreit; Kirchendiener insoweit, als ihnen diese Befreiung zur Zeit der Verkündigung der Gemeinde-Ordnung v. 11. März 1850 zustand.

§ 53. Soweit die Einnahmen aus dem städtischen Vermögen nicht hinreichen, um die durch das Bedürfniß der die Verpflichtungen der Gemeinde erforderlichen Geldmittel zu beschaffen, können die Stadtverordneten die Aufbringung von Gemeindesteuern beschließen.

Ges.-Samml. 1853. S. 261.

10. Gemeinde-Ordnung für die Rheinprovinz v. 15. Mai 1856.

Art. 10. Die Befreiung des Diensteinkommens und der Dienstgrundstücke der Geistlichen und der Lehrer von allen direkten Gemeinde-Abgaben wird wiederhergestellt.

Ges.-Samml. 1856. S. 435.

11. Circular-Erlaß der Kgl. Ministerien des Kultus, des Innern und der Finanzen vom 22. Juli 1854, die Verhältnisse der emeritirten Geistlichen und Schullehrer in Bezug auf die Gemeindelasten betreffend.

Bei Gelegenheit der anliegenden, Ew. rc. zur gefälligen Verfügung hiermit zugefertigten Beschwerde des N. von 9. November v. J. ist die Frage, wie es mit der Stellung emeritirter Geistlichen und Schullehrer zu den Gemeindelasten ihres Wohnortes zu halten, einer erneuten Erörterung unterzogen und sind dabei zur Beseitigung aller künftigen Zweifel folgende Grundsätze als fortan maßgebend festgestellt worden.

Durch die Vorschrift zu f im § 10 des Gesetzes vom 11. Juli 1822, die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindelasten betreffend, sind die Gehälter und Emolumente der Geistlichen und Schullehrer von der Heranziehung zu den Kommunallasten ihres Wohnorts gänzlich befreit und die Geistlichen und Schullehrer dadurch bei weitem günstiger gestellt, als die Staatsbeamten, welche durch die Vorschriften des angeführten Gesetzes eigentlich nur vor Ueberbürdungen gesichert sind.

Wiewohl nun in Betreff der emeritirten Geistlichen und Schullehrer das besagte Gesetz dergleichen ausdrückliche Bestimmungen nicht auch enthält, so ist doch ein genügender Grund nicht vorhanden, anzunehmen, daß der Gesetzgeber, der die pensionirten und auf Wartegeld gesetzten Staatsbeamten zum Theil noch vortheilhafter als die aktiven Staatsbeamten gestellt hat, gerade die emeritirten Geistlichen und Schullehrer, welche durch ihr geringeres Einkommen und durch ihre fast immer hochbejahrten und hinfälligen Persönlichkeiten eigentlich ganz vorzugsweise einer Begünstigung bedürftig sind, weniger günstig als die im Amte befindlichen Geistlichen und Schullehrer habe stellen wollen, und läßt sich daher aus den Bestimmungen des besagten Gesetzes auch nicht folgern, daß emeritirte Geistliche und Schullehrer zu den Gemeindelasten wie alle übrigen Ortseinwohner, oder daß sie dazu in derselben Weise wie pensionirte oder auf Wartegeld gesetzte Staatsbeamte herangezogen werden könnten.

In beiden Fällen wären dieselben nachtheiliger gestellt, als ihre im Amte befindlichen Standesgenossen, eine Absicht, die, wie bereits dargethan, bei der Gesetzgebung nicht vorausgesetzt werden kann.

Da hiernach kein Bedenken bleibt, anzunehmen, daß es die Absicht des Gesetzgebers gewesen ist, zwischen emeritirten Geistlichen und Schullehrern und noch im Amte befindlichen Geistlichen und Schullehrern einen Unterschied überhaupt nicht zu machen, also die Gnadengehälter der Ersteren eben so frei von der Heranziehung zu den Gemeindelasten zu lassen, wie die Gehälter und Emolumente der letzteren, so ist der Umstand, daß die emeritirten Geistlichen und Schullehrer in dem Gesetze nicht ebenso ausdrücklich erwähnt sind, wie die pensionirten und auf Wartegeld gesetzten Staatsbeamten, nur dadurch zu erklären, daß — weil die Geistlichen und Schullehrer durch ihre Emeritirung keineswegs aus allen übrigen Beziehungen zu ihren Aemtern treten, vielmehr an den Besoldungen und Emolumenten derselben noch immer Theil nehmen, Geistliche sogar die Befugniß zur Vornahme von Amtshandlungen auch nach ihrer Emeritirung behalten, das Verhältniß der emeritirten Geistlichen und Schullehrer zu ihrem früheren Amte mithin in der That ein ganz anderes als das der pensionirten und auf Wartegeld gesetzten Staatsbeamten ist — der Gesetzgeber angenommen hat, daß Geistliche und Schullehrer, auch wenn sie emeritirt werden, aus ihren Amtsverbindungen nie ganz heraustreten, im Sinne des betreffenden Gesetzes daher nie vollständig aufhören, Geistliche und Lehrer zu bleiben, und folglich die specielle Erwähnung derselben, als eine besondere Klasse der letzteren, nicht erforderlich sei.

Min.-Bl. d. inn. Verwalt v. 1854 S. 133.

12. Bescheid der Kgl. Ministerien der geistlichen, Unterrichts- 2c. Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen vom 19. Juli 1855 an die Kgl. Regierung zu N., die Heranziehung der Pensionen emeritirter Geistlichen zu den Kommunalsteuern betreffend.

Der Kgl. Regierung wird auf den Bericht vom 23. August v. J. betreffend die Nichtheranziehung der Pensionen emeritirter Geistlichen und Schullehrer zu den Kommunalsteuern, eröffnet, daß die erste darin gestellte Frage:

> ob unser gemeinschaftlicher Circular-Erlaß vom 22. Juli v. J. (M.-Bl. S. 133) nur da zur Anwendung gebracht werden solle, wo die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 nicht eingeführt sei?

bejaht werden muß.

Die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1822 werden in solchen Gemeinden, wo jene Gemeinde-Ordnung zur Zeit noch gilt, nur so weit für noch Platz greifend angesehen werden können, als dies durch den besonderen diesfälligen Staats-Ministerial-Beschluß vom 19. Juni 1851 (betreffend die fortdauernde Anwendbarkeit der §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 11. Juli 1822) ausdrücklich ausgesprochen worden.

Anders steht die Sache in den Gemeinden, wo die Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853, resp. die Städte-Ordnung vom 17. März 1831, die Westphälische Landgemeinde-Ordnung vom 31. Oktober 1841, und die Rheinische Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 gilt, da in allen diesen Gemeinde-Ordnungen die Special-Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1822 ausdrücklich aufrecht erhalten sind, so daß für Kommunen, die unter der Herrschaft der gedachten Gemeinde-Ordnungen stehen, die weitere Interpretation vom § 10 des Gesetzes vom 11. Juli 1822, wie solche durch unser Rescript vom 22. Juli v. J. erfolgt ist, vollständig statthaft erscheint.

Was die zweite Frage in dem Berichte der Kgl. Regierung betrifft:

> ob das Rescript vom 22. Juli v. J. auch auf die Pensionen der Wittwen von Geistlichen und Schullehrern Anwendung finden solle?

so ist auch diese insoweit zu bejahen, als diese nach den Vorschriften der Deklaration vom 21. Januar 1829 (G.-S. S. 9) resp. des § 10 lit. a im Gesetze vom 11. Juli 1822 (G.-S. S. 184 ff.) geboten erscheint.

Min.-Bl. d. Inn. 1855 S. 133.

13. Bescheid des Kgl. Kultus-Ministers an die Kgl. Regierung zu N. (in der Rheinprovinz) die Freilassung der Geistlichen und Lehrer in den Landestheilen des linken Rheinufers von den nicht rein aus Kommunal-Mitteln bestrittenen Kirchen- 2c. Steuern betreffend vom 19. August 1861.

Die Frage über die Beitragspflicht zu denjenigen Kirchensteuern, welche nach Maßgabe des Gesetzes vom 14. März 1845 (G.-S. S. 163) in den Landestheilen des linken Rhein-Ufers umgelegt werden, betreffend, wünscht die Kgl. Regierung eine Bescheidung, ob das Rescript vom 25. Oktober 1854, nach welchem, insoweit die Bedürfnisse für Kirchen und Pfarren nicht rein aus Kommunal-Mitteln bestritten

werden, die Geistlichen und Lehrer nicht beitragspflichtig sind, noch Geltung haben.

Dies ist allerdings der Fall und liegt zu einer Modifikation jener Entscheidung auch keine Veranlassung vor, zumal inzwischen durch das Gesetz vom 15. Mai 1856, die Gemeinde-Verfassung in der Rheinprovinz betreffend (G.-S. S. 435) Art. 10, die Befreiung des Dienst-Einkommens und der Dienstgrundstücke der Geistlichen und der Lehrer von allen direkten Gemeinde-Abgaben wiederhergestellt und hiermit die aus der Aufhebung dieser Immunität durch die Gemeinde-Ordnung für den Preußischen Staat vom 11. März 1850 (G.-S. S. 213 ff.) hinsichtlich der Fortdauer der Befreiung der Geistlichen und der Lehrer von kirchlichen Gemeinde-Anlagen entstandenen Zweifel beseitigt sind.

Min.-Bl. d. Inn. 1861 S. 226.

14. Rescript des Kgl. Kultus-Ministers vom 28. Dezbr. 1861 den Umfang der Befreiung der Geistlichen und Schullehrer von kirchlichen und Schulbeiträgen betreffend.

Die Vorschriften, welche die den Geistlichen und Schullehrern zustehende Befreiung von Beiträgen zu kirchlichen und Schulzwecken betreffen, beziehen sich nur auf das Diensteinkommen, wogegen Geistliche und Lehrer verpflichtet sind, hinsichtlich des Einkommens aus ihrem Privatvermögen zu den gedachten Steuern beizutragen. Eine Freilassung von dieser Verpflichtung ist unzuläßig, indem dadurch erst eine den gesetzlichen Repartitions-Modus übersteigende Belastung der übrigen Gemeinde-Mitglieder herbeigeführt werden würde.

Min.-Bl. d. Inn. 1862 S. 57.

15. Circular-Verfügung des Kgl. Ministers des Innern vom 18. Januar 1855, die bedingte Befreiung der evangelischen Geistlichen von der Gestellung ihrer Pferde bei Mobilmachungen betreffend.

Da nach den Bestimmungen der Allerh. Verordnung vom 24. Februar 1834 zu 2 und 3 nur die Dienstpferde der Beamten und Posthalter von der Verpflichtung zur Gestellung ihrer Pferde bei eintretender Mobilmachung ausgenommen sind, alle übrigen Pferde aber, sowohl Luxus- als Arbeitspferde, ohne jeden Unterschied der Besitzer, soweit es der Bedarf für die Armee nöthig macht, hergegeben werden müssen, so ist es zwar nicht zuläßig, die evangelischen Geistlichen von

der Verpflichtung zur Gestellung ihrer Pferde bei einer Mobilmachung der Armee allgemein zu entbinden; es läßt sich jedoch nicht verkennen, daß diejenigen Geistlichen, welche wegen Verrichtung kirchlicher Amtshandlungen auf einer oder mehreren Filialen, oder zur Beaufsichtigung der ihnen untergebenen Schulen zur Pferdehaltung genöthigt sind, sich in Betreff solcher Pferde in derselben Lage befinden, wie die Beamten rücksichtlich ihrer Dienstpferde.

Im Einverständniß mit dieser Auffassung, sowie mit Rücksicht auf die Aeußerung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten über diesen Gegenstand, nehme ich nicht Anstand, das Kgl. Regierungs-Präsidium hierdurch ausdrücklich zu veranlassen, schon jetzt den Landräthen rücksichtlich der Aushebung der Pferde im Falle einer Mobilmachung eine besondere Berücksichtigung derjenigen Geistlichen, welche wegen Verrichtung kirchlicher Amtshandlungen zur Haltung von Pferden genöthigt sind, dahin zu empfehlen, daß dergleichen Pferde von der Aushebung frei gelassen werden.

Min.-Bl. d. Inn. 1855 S. 2.

16. Erlaß der Kgl. Minister der Finanzen, des Innern und des Krieges vom 13. Oktober 1860, betreffend die Befreiung der Geistlichen von der Einquartirungslast.

Nach § 3 Nr. 3 und § 16 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 ist die Gewährung des Naturalquartiers für die Truppen während der Dauer des mobilen Zustandes der Armee Gemeindelast.

In welcher Art die Gemeinde ihre Verpflichtungen erfüllen und die Mitwirkung der Gemeindeglieder in Anspruch nehmen will, ist zunächst ihre Sache. Es kann dies in verschiedener Art geschehen:

1) Durch Umlegung auf die Häuser schlechthin, dann trifft die Last schließlich lediglich die Hauseigenthümer und bleibt es den Miethern überlassen, in Betreff der von ihnen event. getragenen Einquartirung ihren Regreß an die Hauseigenthümer zu nehmen (Th. I. Tit. 21. §§ 289. 290 A. L.-R.). Die Dienstgrundstücke der Geistlichen und Lehrer sind nach § 4 Alinea 7 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 befreit; oder
2) durch Repartition auf die Häuser, resp. die Wohnungen in denselben. In diesem Falle hört die Last auf, eine einfache Reallast zu sein und nimmt den Charakter einer ge-

mischten Real=Personallast an, welche von dem Besitzer des belasteten Wohnungsraumes zu tragen ist; für die Dienstgrundstücke der Geistlichen und Lehrer aber bleibt der § 4 Alinea 7 der Städte=Ordnung maßgebend; dieselben sind frei und wenn die Menge der Truppen zu deren Mitbenutzung zwingt, so kann dies nur gegen Entschädigung nach § 17 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 geschehen.

3) Durch Kasernirung der Truppen und Aufbringung der dadurch entstehenden Kosten im Wege der Kommunal=Besteuerung. In diesem Falle kommen hinsichtlich der Beitragspflicht überall die gewöhnlichen Bestimmungen zur Geltung, nämlich:

Geistliche, Kirchendiener und Lehrer sind nach § 4 Alinea 12 der Städte=Ordnung zu beurtheilen, also in der Regel eximirt ꝛc.

Aktenst. d. Evang. Ob.=Kirchen=Raths Bd. V. S. 165.

17. Rescript vom 27. Juli 1835.

Geistliche und Schullehrer sind als Viehbesitzer zu den Kosten für die Vorkehrungen Behufs Abwendung oder Unterdrückung der Viehseuchen beizutragen verpflichtet.

v. K. Ann. Bd. XIX. S. 861.

18. Rescript vom 9. Januar 1835.

Die Geistlichen sind verbunden, zu den Kosten der Landarmenverbände beizusteuern. v. K. Ann. Bd. XIX. S. 283.

19. Von Zahlung des Wege=, Damm= und Brückenzolles innerhalb der Parochien sind die Pfarrer überall entbunden.

20. Desgleichen von der Entrichtung des Chausseegeldes auf den Staats=Chausseen in Betreff der Fuhrwerke und Thiere, deren sich die Pfarrer bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Parochie bedienen.

Allerh. Kab.=Ordre v. 29. Febr. 1840, Tarif Nr. 3 d. Befreiungen. G.=S. 1840 S. 96.

21. Rescript der Kgl. Minister des Kultus und des Innern vom 24. Juli 1822, die Verpflichtung der Pfarrkolonen zur Tragung der Kommunallasten.

Die mitunterzeichneten Ministerien ertheilen der Kgl. Regierung

auf Ihre Anfrage in dem Bericht vom 28. Dezember v. J. zum Bescheide, daß, da den Pfarrkolonen in den Bestimmungen wegen der Immunitäten der Geistlichen nirgend Befreiungen zugesichert worden sind, dieselben jedenfalls zu den Kommunallasten und zur Einquartirung herangezogen werden müssen.

v. K. Ann. Bd. VI. S. 700.

Abschn. 9. Von den Wittwen-Verpflegungs-Anstalten.

1. Reglement für die Königl. Preuß. allgem. Wittwen-Verpflegungs-Anstalt vom 28. Dezember 1775.

Versichert werden Männer bis 60 Jahr, die nicht an Schwindsucht, Wassersucht oder sonstiger chronischer Krankheit leiden. § 2 u. 3.

Ausgeschlossen sind Männer von 45—50 Jahr excl., wenn sie über 29 Jahr älter sind als ihre Frauen.

Ausgeschlossen sind Männer von 50—55 Jahr excl., wenn sie über 24 Jahr älter sind als ihre Frauen.

Ausgeschlossen sind Männer von 55—60 Jahr excl., wenn sie über 19 Jahr älter sind als ihre Frauen.

Ausgeschlossen sind Männer von 60 Jahren, wenn sie über 14 Jahre älter sind als ihre Frauen

Beizubringen sind Taufschein von Mann und Frau und Gesundheits-Attest des Mannes. § 7—9.

Aufnahme der Mitglieder, Beibringung der Gesundheitsscheine, Einzahlung, resp. Rückzahlung der Antrittsgelder, so wie Erhebung der fälligen Wittwenpensionen findet je halbjährlich am 1. April und 1. Oktober statt. § 34.

Rabe Samml. Bd. I. Abth. 6. S. 146.

2. Publikandum vom 25. Mai 1796.

Alle neuern Interessenten, welche vom 1. Oktober 1796 an recipirt werden, müssen fünf volle Jahre nach dem Receptionstermin leben, wenn die Wittwe die ihnen versicherte ganze jährliche Pension bis an ihren Tod erhalten soll. Vom 2. bis zum 5. Jahr erhält sie beim Tode des Mannes resp. 1, 2, 3 oder 4 Fünftel.

Rabe Bd. III. S. 393.

3. Information für diejenigen, welche sich bei der Kgl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt associiren wollen, vom 1. Jan. 1803.

Rabe Bd. VII. S. 285.

4. Allerh. Kabinets-Ordre vom 17. Juli 1816.

Jeder Civil-Offiziant soll die Summe der seiner künftigen Gattin bei der allgemeinen Wittwenkasse zu versichernden Pension, behufs Erlangung des Heirathskonsenses bestimmt angeben. Wer diese bestimmte Erklärung abzugeben unterläßt, dem soll der Heirathskonsens verweigert werden.

G.-S. 1816 S. 214.

5. Allerh. Kabinets-Ordre vom 10. Dezember 1816, den Beitritt der Geistlichen und Schulbeamten bei der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt betr.

Auf Ihren Antrag im Berichte v. 15. v. M. genehmige Ich, daß die Vorschriften in Meiner Kabinets-Ordre vom 17. Juli d. J. auch auf die Geistlichen und Schulbeamten, jedoch mit Ausschluß der niederen Kirchenbedienten und der Lehrer bei den Elementarschulen angewendet werden.

Sollten die Beiträge solchen Beamten in einem oder dem andern Falle, wegen des geringen Betrages ihrer Amtseinkünfte, zu schwer fallen, so bin Ich nicht abgeneigt, denselben dabei, bis zur Verbesserung ihres Amtseinkommens, oder ihrer sonstigen Glücksumstände, für den Betrag mäßiger bei der gedachten Wittwenanstalt zu versichernden Pensionen durch Zuschüsse aus den Staatskassen zu Hülfe zu kommen, und will hierdurch als Grundsatz genehmigen, daß für diejenigen sich künftig verheirathenden Geistlichen und Schullehrer, welche noch nicht 400 Thlr. Einkommen haben, die Beiträge für eine der Wittwe zu versichernde Pension von 100 Thlr. aus Staatskassen auf so lange gezahlt werden sollen, bis ihre Einnahme sich auf jenen Betrag erhöht.

v. K. Ann. Bd. XVI. S. 101.

6. Allerh. Kabinets-Ordre vom 17. April 1820, Anwendung der Allerh. Kabinets-Ordre vom 10. Dezember 1816 betreffend.

Die Anwendung der Kabinets-Ordre vom 10. Dezember 1816 bestimme Ich dahin:

daß diese Zusicherung sich nicht auf Kgl. Patronatsstellen ausschließlich beschränken, sondern auch den Privat-Patronatsstellen gleichmäßig zu statten kommen soll, daß aber in beiden Fällen die Beiträge unter den in der Kabinets-Ordre festgesetzten Einschränkungen nur den im eigentlichen Seelsorger-

amte angestellten Geistlichen und den an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, sowie an höhern und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrern zu Theil werden können, indem nur diese Individuen verpflichtet sein sollen, der Wittwenkasse beizutreten, wogegen die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, die, als eigentliche Elementar-Klassen, nur die Stelle der mit jener höheren Unterrichtsanstalt verbundenen Elementarschule ersetzen, zu dem Beitritt bei der Wittwenkasse nicht verpflichtet, aber auch von obiger Vergünstigung ausgeschlossen sind.

v. K. Ann. Bd. IV. S. 789.

7. Rescript des Königl. Kultus-Ministers vom 8. November 1820.

Den Gesuchen um Erstattung der Wittwenkassen-Beiträge muß beigefügt werden:

1) bei Gesuchen eines Lehrers eine von dem betreffenden K. Landrathe, bei Gesuchen eines Predigers aber von dem betreffenden Superintendenten als richtig bescheinigte Nachweisung des Diensteinkommens, wobei zu bemerken ist: ob und wie hoch die Stelle schon früher geschätzt oder angegeben worden, und ob der Bittsteller auch sonst einer solchen Unterstützung bedürftig;
2) ist die genaue Kenntniß des halbjährigen Beitrages, ausschließlich der Wechselzinsen, erforderlich, und zu dem Ende muß der Receptionsschein urkundlich beigelegt werden.

v. K. Ann. Bd. IV. S. 790.

8. Rescript vom 12. März 1821 und 25. Juni 1821 betreffend die Anwendung der vorstehenden Verordnungen in der Rheinprovinz und im Herzogthum Westphalen.

v. K. Jahrb. Bd. XVII. S. 86.

9. Rescript vom 31. Januar 1822. Das zu den Einkünften der Geistlichen, deren Einkommen nicht 400 Thlr. jährlich beträgt, gehörende Naturalgetreide wird nach dem 30jährigen Durchschnitts-Martinimarktpreise der nächsten inländischen Marktstadt berechnet.

v. K. Ann. Bd. VI. S. 102.

10. Rescript vom 29. Juli 1830.

Die Herren Geistlichen haben ihre Gesuche um Ertheilung des Heiraths-Konsenses durch die Herren Superintendenten und die Herren Lehrer durch die Herren Direktoren oder Rektoren einzureichen, welche dieselben mit einem Gutachten darüber versehen müssen, ob in Ansehung der zu wählenden, mit ihrem vollen Namen und dem Namen und Stand des Vaters zu bezeichnenden Ehegattin, in Rücksicht auf die Würde des Standes und des dem Publiko zu gebenden Beispiels, oder sonst etwas gegen die beabsichtigte Verheirathung zu erinnern sein möchte. Auch ist jedesmal in dem Gesuche der Betrag zu vermerken, mit welchem der Nachsuchende seine künftige Ehegattin in die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu Berlin einkaufen will, dessen Höhe nicht unter dem gesetzlichen Ein Fünftheil des Gesammteinkommens der amtlichen Stelle sein darf. — Alle ohne diese Erfordernisse eingehenden oder unvollständigen Eingaben werden ohne weitere Berücksichtigung der Bittsteller brevi manu zurückgesendet.

v. K. Ann. Bd. XIV. S. 552.

11. Circular-Rescript des Kgl. Kultus-Ministers vom 31. März 1832, die Liquidationen der an Geistliche und Schullehrer zu erstattenden Wittwenkassen-Beiträge betreffend.

Es hat sich bei Feststellung der von der Kgl. Regierung in Folge der Allerh. Kabinets-Ordre vom 10. Dezbr. 1816 und 17. April 1820 jährlich einzureichenden Liquidationen über die an Geistliche und Schullehrer zu erstattenden Wittwenkassen-Beiträge ergeben, daß häufig auch die Wechselzinsen auf diese Liquidationen ausgebracht worden sind, wiewohl solche den Allerh. Bestimmungen nach nicht vergütet werden können. Die Kgl. Regierung hat daher vor Einreichung der nächsten Liquidationen solche genau in dieser Hinsicht zu prüfen und demgemäß festzustellen. Zugleich wird die Kgl. Regierung darauf aufmerksam gemacht, daß in Zukunft auch die Anträge wegen Genehmigung der zu erstattenden Wittwenkassen-Beiträge hiernach zu formiren sind, da das Ministerium sich nicht mit der Prüfung, ob die Höhe der zur Erstattung angetragenen Wittwenkassen-Beiträge nach den Allerh. Bestimmungen zulässig ist, befassen kann. Um indeß in zweifelhaften Fällen die einzureichenden Liquidationen auch diesseits einer Prüfung unterwerfen zu können, hat die Kgl. Regierung in denselben in einer be-

sondern Kolonne die Nr. eines jeden Rezeptionsscheines aufzuführen. Nachdem die Liquidationen in dieser Art eingerichtet sind, müssen solche auch in Calculo festgestellt werden, welches bisher häufig unterblieben ist.

v. K. Ann. Bd. XVI. S. 101.

12. Allerh. Kabinets-Ordre vom 14. Dezember 1833 gestattet, daß eine über das vorschriftsmäßige Minimum eines Fünftheils des Gehalts hinausgehende Pension mit Beobachtung der reglementsmäßigen Pensionsrate zu 25 Thlr. Gold unter Einwilligung der betreffenden Ehefrau bis zum gedachten Minimum herabgesetzt werden kann.

G.-S. 1834 S. 2.

13. Allerh. Kabinets-Ordre vom 29. Mai 1834 bestimmt, daß bei Berechnung der Gehalts- resp. Pensionsabzüge wegen Schulden die zur Wittwenkasse zu entrichtenden Beiträge von dem Gehalte oder der Pension vorweg in Abzug gebracht und erst von dem Ueberreste derselben die gesetzlich zuläſſigen Abzüge für die Gläubiger berechnet werden dürfen.

G.-S. 1834 S. 70.

14. Rescript vom 20. September 1835, betreffend die Einziehung der von Geistlichen und Lehrern rückständig gelassenen Wittwenkassen-Beiträge. Die Generaldirektion hat sich deshalb nicht mehr an das Kultusministerium, sondern unmittelbar an die betr. Regierung zu wenden.

15. Circular-Rescript vom 22. Juni 1837, betreffend den Beitritt der Geistlichen und Lehrer zur allgemeinen Wittwenkasse.

Aus den in Folge der Circular-Verfügung vom 21. Dezember 1835 eingegangenen Nachweisungen derjenigen evangelischen Geistlichen, welche zur Zeit ihren Frauen eine Pension bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt noch nicht versichert haben, ergiebt sich eine verhältnißmäßig sehr bedeutende Zahl. In Betracht des nur gering dotirten und auf eine gewisse Zeit bewilligten Fonds zur Unterstützung von Predigerwittwen sieht das Ministerium sich veranlaßt, der Kgl. Regierung dringend zu empfehlen, nach Möglichkeit auf den nachträg-

lichen Beitritt dieser Prediger sowohl als der dazu berechtigten Lehrer zur allgemeinen Wittwenkasse hinzuwirken, insbesondere aber umsomehr die strengste Kontrole zur Führung des durch den Heiraths-Konsens aufzugebenden Nachweises des erfolgten Beitritts zu handhaben, als den Predigern und Lehrern solcher Stellen, welche nicht 400 Thlr. jährlich eintragen, die Beiträge von einer Versicherungssumme von 100 Thlr. jährlich aus diesseitigen Fonds vergütigt werden.

v. Kamptz Ann. Bd. XXI. S. 405.

16. Bekanntmachung der General-Direktion der Königl. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, die Versicherung von Wittwen-Pensionen betreffend, vom 1. März 1845.

In Gemäßheit der im Jahre 1831 ergangenen Allerhöchsten Bestimmungen können nur noch aufgenommen werden:

c. die im eigentlichen Seelsorgeramte, sowohl auf Königl. als auf Privat-Patronaten angestellten Geistlichen 2c.

Min.-Bl. d. Inn. 1845 S. 198.

17. Circular-Rescript vom 1. Juli 1849.

Die sämmtlichen Kgl. Regierungen, Konsistorien und Provinzial-Schul-Kollegien veranlasse ich, den Anträgen wegen der den Predigern und Schullehrern zu erstattenden Wittwenkassen-Beiträge künftig nur die, durch die Circular-Verfügung vom 8. November 1820 vorgeschriebene Nachweisung, den Receptionsschein, die Nachweisung des Diensteinkommens und das Attest über die Vermögens-Verhältnisse beizufügen. — Der Einreichung der Trau- und Taufscheine bedarf es fernerhin nicht mehr.

Min.-Bl. d. Inn. 1849 S. 165.

18. Außer der in Berlin im Jahre 1836 unter dem Namen

Berliner Allgemeine Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse

(sog. Schulenburgsche) mit Allerh. Genehmigung (Kab.-Ordre vom 3. Dezember 1836) errichteten Wittwenkasse bestehen speciell für Geistliche und Lehrer noch mehrere Wittwen-Unterstützungskassen. Als Statuten solcher Kassen sind anzuführen:

a. Das Reglement der reformirten Stadt-Schullehrer-Wittwen-Kasse für die Mark, Pommern und Minden vom 25. Februar 1791.

Rabe Bd. XIII. S. 203.

b. Das Reglement für die Kurmärkische reformirte Prediger-Wittwen- und Waisenkasse und Begräbniß-Gesellschaft vom 14. November 1800.

Rabe Bd. XIII. S. 429.

c. Reglement für die bei der reformirten Stadt-Schullehrer-Wittwenkasse errichtete Begräbniß-Gesellschaft vom 8. August 1804.

Rabe Bd. XIII. S. 590.

d. Statut für die Prediger-Wittwenkasse der evangelischen Geistlichkeit des Großherzogthums Posen. Rescript vom 25. Juli 1832.

v. K. Ann. Bd. XVI. S. 651.

e. Statut für die Prediger-Wittwen- und Waisenkasse des Fürstenthums Halberstadt vom 5. Juli 1837, bestätigt auf Grund Allerh. Kabinets-Ordre vom 17. Januar 1838 durch Rescript des Kultus-Ministers vom 23. Januar 1838.

f. Erneuerte Statuten für die Wittwen-, Waisen- und Sterbekasse der Prediger in der vormals Burgischen Superintendentur, jetzt den beiden Diözesen Burg und Altenplothow vom Jahre 1837, bestätigt auf Grund der Allerh. Kabinets-Ordre vom 12. Januar 1838 durch Rescript des Kultus-Ministers vom 23. Januar 1838.

g. Statut für die Wittwen-, Waisen- und Sterbekasse der Prediger in der Stendalschen Kirchen-Inspektion. Auf Grund der Allerh. Kabinets-Ordre vom 17. Januar 1838, bestätigt durch Rescript des Kultus-Ministers vom 23. Januar 1838.

h. Durch Allerh. Kabinets-Ordre vom 4. Mai 1844, mitgetheilt durch Rescript vom 21. Juni 1844, sind der in den Kreisen Bolkenhain und Landshut bestehenden Prediger-Wittwen-Societät Korporationsrechte und gerichtliche Sportelfreiheit verliehen.

Just.-Min.-Bl. 1844 S. 145.

i. Allerh. Kabinets-Ordre vom 26. April 1847, Bestätigung der Statuten der großen Berliner Prediger- und Schullehrer-Wittwen-Kasse.

G.-S. 1847 S. 286.

k. Allerh. Kabinets-Ordre vom 29. Februar 1848, Bestätigung des Statuts der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalt im Stifte Naumburg-Zeitz.

G.-S. 1848 S. 93.

l. Reglement für die Synodal-Prediger-Wittwen-Kasse vom 2. April 1691.

(Verordn. v. 12. Novbr. 1769, 16. Dezbr, 1771 und 30. Novbr. 1786.)
Kegels Auszüge S. 141.

Abtheilung VI.

Von den weltlichen Kirchenbedienten.

---

a) Ueberhaupt.

1. A. L.-R. II. 11.

§ 550. Personen, welche zwar zum Dienste der Kirche, aber nur in mechanischen Verrichtungen oder weltlichen Angelegenheiten bestimmt sind, haben nicht die Rechte der Geistlichen.

§ 551. Insonderheit werden sie durch ihre Kirchenbedienungen von der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht ausgenommen.

b) Küster.

§ 556. Küster und andere dergleichen niedere Kirchenbediente werden der Regel nach vom Patron bestellt.

§ 557. Dieser muß den Pfarrer mit seinem Gutachten über das zu bestellende Subjekt hören, er ist aber an dessen Vorschläge nicht gebunden.

§ 558. Doch darf dem Pfarrer kein Subjekt aufgedrungen werden, welches mit ihm in offenbarer Feindschaft lebt, oder sich gröblich wider ihn vergangen hat.

§ 559. Ist der Küster zugleich Vorleser oder Vorsänger, so muß er eine Probe vor der versammelten Gemeinde ablegen.

§ 560. Die Gemeinde hat in diesem Falle ein Recht zum Widerspruche, wenn sie den geistlichen Obern erhebliche Gründe gegen die Tüchtigkeit oder Würdigkeit des vorgeschlagenen Subjekts anzeigen und nachweisen kann.

§ 561. Ist der Küster zugleich Schulhalter, so finden wegen seiner Prüfung und Bestellung die Vorschriften der folgenden Titel (12) Anwendung.

§ 562. Bei Kirchen, welche keinen eigenen Patron haben, gebührt die Bestellung der niedern Kirchenbedienten dem Pfarrer und den Kirchenvorstehern, insofern nicht dieselbe, nach wohlhergebrachter Gewohnheit des Orts, letztern allein oder auch der ganzen Gemeinde zukömmt.

§ 563. In allen Fällen muß der Pfarrer die geschehene Bestellung eines solchen Kirchenbedienten dem Kreisinspektor anzeigen.

§ 564. Ist von einem Küster die Rede, so muß derselbe, ehe er in das Amt wirklich eingesetzt wird, dem Inspektor zur Prüfung vorgestellt werden.

§ 565. Die Pflichten und Verrichtungen der anderen Kirchenbedienten sind in den Provinzial-Kirchenordnungen und durch die besondern Verfassungen einer jeden Parochialkirche bestimmt.

§ 566. Sie stehen in ihrem Amte zunächst unter Aufsicht und Direktion des Pfarrers, und müssen den Anweisungen desselben bereitwillig Folge leisten.

§ 567. Uebrigens gilt von der Aufsicht der geistlichen Obern über sie, von ihrer Bestrafung bei vorkommenden Amtsvergehungen, ingleichen von ihrer Entsetzung Alles, was im vorigen Abschnitte in Ansehung der Pfarrer verordnet ist.

2. Ostpreußisches Provinzialrecht.

Zusatz 189. Wo Küster und andere dergleichen niedere Kirchenbediente von dem Kirchen-Kollegio, oder auf dessen Vorschlag von den geistlichen Obern oder vom Pfarrer oder den Gemeinden angestellt worden, verbleibt es bei dieser Einrichtung.

3. Westpreußisches Provinzialrecht.

§ 29. Hinsichtlich der Anstellung der Küster und andern niedern Kirchenbedienten verbleibt es bei der bisherigen in den einzelnen Gemeinden hergebrachten Gewohnheit.

4. Die Amtskleidung der Kantoren, Organisten und anderer Kirchendiener, als Beutelträger und Altaristen ist ein schwarzes Kleid und dergleichen Mantel ohne Halskrause und ein schwarzes Käppchen.

Allerh. Kab.-Ordre v. 20. März 1811. Mitgetheilt durch Publikandum der Reg. zu Stralsund v. 18. Oktbr. 1818.

5. Rescript des Kgl. Kultus-Ministers v. 19. Juni 1839, die Besetzung der niedern Kirchenbedienten-Stellen Privatpatronats betr.

Der Kgl. Regierung eröffnen wir auf die Anfrage vom 1. Mai c., ob Privatpatrone die Stellen der niedern Kirchenbedienten nur mit versorgungsberechtigten Invaliden oder ehemaligen Freiwilligen aus den letzten Feldzügen besetzen dürfen, daß, da kein Gesetz existirt, welches Privatpersonen die Verpflichtung der Versorgung der Invaliden und ehemaligen Freiwilligen aus den letzten Feldzügen auferlegt, — die Besetzung der niedern Kirchenbedienten-Stellen mit versorgungsberechtigten Militair-Invaliden und ehemaligen Freiwilligen in allen denjenigen Fällen, wo den Privaten das Patronat zusteht, nicht verlangt werden kann.

Dagegen müssen niedere Kirchenbedienten-Stellen bei Kirchen Kgl. Patronats an versorgungsberechtigte Invaliden verliehen werden.

v. K. Ann. Bd. XXIII. S. 373.

6. Ostpreußisches Provinzialrecht.

Zusatz 190. Bei den reformirten Kgl. Patronatskirchen wird der Küster, er mag zugleich Vorleser oder Vorsänger sein oder nicht, allein vom Kirchendirektorio bestellt, und es bedarf keiner Probe vor der versammelten Gemeinde.

7. Die Diensthäuser der Küster und anderer Diener des öffentlichen Kultus, sowie die mit ihnen in derselben Befriedigung belegenen Hofräume und Gärten sind von der Grundsteuer befreit.

Gesetz v. 24. Febr. 1850. § 2. lit. e. Ges.-Samml. 1850. S. 62.

8. Verf. des Kgl. Kultus-Minist. v. 9. April u. 15. Juni 1842, die Heranziehung der Küster u. Kirchendiener zur Kommunalsteuer betr.

Daß die Küster und andere Beamte dieser Art zu den Geistlichen nicht gehören und an den Rechten derselben nicht Theil nehmen, geht aus den §§. 59 und 550. A. L.-R. II. 11. ganz zweifellos hervor. Nun haben aber des Königs Majestät vermittelst Allerh. Kab.-Ordre v. 30. Jan. 1817 nur die Wiederherstellung der Geistlichen in ihre bis zum Jahre 1806 genossenen Immunitäten angeordnet und ihnen darin die Schullehrer gleichgestellt. Daß aber die nicht zu den Geist-

lichen gehörigen Kirchendiener, auch wenn sie bis 1806 dergleichen Immunitäten genossen haben sollten, ebenfalls in diesen Genuß wiederherzustellen seien, ist nirgends verordnet, daher denn auch im Gesetz vom 11. Juli 1822 nur die Geistlichen und Schullehrer als befreit aufgeführt sind. Da nun bekanntlich Privilegien, durch welche Befreiungen von allgemeinen gesetzlichen Verpflichtungen bewilligt sind, immer der engsten Auslegung unterliegen, und über ihren klaren Wortlaut hinaus durch Folgerungen weder subjektiv, noch objektiv ausgedehnt werden dürfen, so haben die Küster nach den allgemeinen Gesetzen auf Befreiung von den Kommunallasten keinen Anspruch.

Min.=Bl. d. Inn. 1842. S. 109 u. 258.

9. Städte=Ordnung v. 30. Mai 1853 für die 6 östlichen Provinzen.

§ 4. Die Dienstgrundstücke der Kirchendiener sind von den Gemeinde=Auflagen befreit. Ebenso bleiben die Kirchendiener von den direkten persönlichen Gemeinde=Abgaben hinsichtlich ihres Diensteinkommens insoweit befreit, als ihnen diese Befreiung zur Zeit der Verkündung der Städte=Ordnung vom 11. März 1850 zustand.

Ges.=Samml. 1853. S. 261.

10. Rescr. des Kgl. Minist. des Innern v. 19. April 1846, die Einziehung öffentlicher Abgaben in der Gemeinde durch die Schulzen betr. (Auszug.)

Daß Abgaben an Kirchen= und Schulbediente, welche auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder verfassungsmäßig zu leisten sind, als öffentliche Abgaben zu betrachten sind, ist nach den Bestimmungen des § 230 sq. Th. II. Tit. 11. A. L.=R. und des § 357 der Konkurs=Ordnung nicht zu bezweifeln. Da nun aber der Schulze nach § 54. Tit. 7. Th. II. A. L.=R. verpflichtet ist, die Steuern und andere öffentliche Abgaben einzuziehen und gehörigen Orts abzuliefern, so kann er sich auch der Verpflichtung nicht entziehen, die von den Gemeindemitgliedern an Kirchen= und Schulbediente zu entrichtende Abgaben einzuziehen und an diese abzuliefern.

Min.=Bl. d. Inn. 1846. S. 80.

11. Gegen die von den Verwaltungsbehörden angeordnete exekutivische Beitreibung rückständiger Küstergebühren ist der Rechtsweg un=

zulässig. Daß die Rückstände älter als zwei Jahr sind, macht darin keinen Unterschied.

Erk. d. Kgl. Kompet.=Ger.=Hofes v 10. März 1855.
Just.=Min.=Bl. 1855. S. 186.

12. Cirk.=Verf. des Evangel. Ober=Kirchenraths vom 28. November 1850, die Besetzung eines vereinigten Kirchen= und Schulamtes betr.

theilt Abschrift nachstehenden Erlasses des Kgl. Kultus=Minist. v. 17. Novbr. 1850 in derselben Angelegenheit mit.

Die Ernennung, resp. Bestätigung der Lehrer in provisorischer oder definitiver Eigenschaft steht der Kgl. Regierung als Ober=Aufsichtsbehörde zu, und hat dieselbe sich bei Ausübung dieses Rechts lediglich durch die Interessen des Unterrichts leiten zu lassen.

Was dagegen die Anstellung der weltlichen Kirchenbedienten betrifft, so ist die Bestätigung solcher von Privatpersonen oder Gemeinden ernannten weltlichen Kirchenbedienten, welche nicht für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens angestellt sind, bereits durch die Verordnung vom 27. Juni 1845 (G.=S. S. 440), sofern eine solche Bestätigung verfassungsmäßig erforderlich ist, dem Kgl. Konsistorium überwiesen.

Durch den Ministerial=Erlaß vom 1. Oktbr. 1847 ist zwar hinsichtlich der weltlichen, mit einem Schulamte vereinigten Kirchenbedienung bestimmt, daß die Berufung oder Bestätigung zu dem vereinigten Amte, sowie die Aufsicht und die Disziplin über den Inhaber desselben, wie bisher den Regierungen und in höherer Instanz den Oberpräsidenten mit der Maßgabe verbleiben solle, daß bei der Regierung die Mitwirkung des evangelisch geistlichen Raths als Referenten oder Korreferenten eintreten müsse. Da indessen bereits durch meine Verfügung vom 20. Juni d. J. nach Maßgabe der durch die Verfassungs=Urkunde veränderten Stellung der Kirche zum Staate jene Delegation der geistlichen Disziplinargewalt über Kirchenbeamte, welche zugleich in einem Schulamte stehen, an die Kgl. Regierungen, resp. an die Kgl. Ober=Präsidenten, als eine nicht mehr aufrecht zu erhaltende anerkannt worden ist, so muß auch aus denselben Gründen den Kgl. Konsistorien die Bestätigung der betreffenden Personen in ihrer Eigenschaft als Kirchenbedienten zustehen.

Sollte nun in einem solchen Falle eine Einigung zwischen der Kgl. Regierung und dem Kgl. Konsistorium über die Besetzung eines

vereinigten Kirchen- und Schulamtes nicht herbeizuführen sein, und durch die Trennung der beiden Aemter das bisherige Einkommen der Stelle geschmälert werden, so ist die Schul-, resp. bürgerliche Gemeinde verpflichtet, das für Anstellung eines besondern Lehrers erforderliche Gehalt aufzubringen.

Min.-Bl. d. Inn. 1850. S. 371.

13. Städte-Ordnung für die 6 östlichen Provinzen der Preuß. Monarchie v. 30. Mai 1853.

§ 17. Stadtverordnete können nicht sein: Geistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer.

§ 30. Mitglieder des Magistrats können nicht sein: Geistliche, Kirchendiener und Lehrer an öffentlichen Schulen.

Ges.-Samml. 1853. S. 261.

14. A. L.-R. II. 11.

§ 501. Der Küster muß ein Duplikat des Kirchenbuchs halten und darin die von dem Pfarrer eingetragenen Vermerke getreulich abschreiben.

15. Allerh. Verordnung v. 31. Jan. 1843, die Führung der Kirchenbücher in Neu-Vorpommern und Rügen betreffend.

§ 1. Von den in Neu-Vorpommern und Rügen zu führenden Kirchenbüchern sollen künftig, wie in den ältern Provinzen der Monarchie, Duplikate in der Weise gefertigt werden, daß der Küster dieses Duplikat anzulegen und darin die von dem Pfarrer in dem Kirchenbuche eingetragenen Vermerke getreulich abzuschreiben hat.

Ges.-Samml. 1843. S. 37.

16. a. Wittwen und Kinder der Küster haben keinen Anspruch auf das Gnadenjahr, sondern nur auf das Sterbequartal, in der Mark Brandenburg.

Verordn. v. 28. Novbr. 1740. Mylius C. C. Cont. I. S. 426.

b. Ebendesgleichen in der Neumark.

v. Kunow Prov.-Recht der Neumark Abth. I. S. 185.

c. Ebendesgleichen in der Altmark.

Götze Prov. Recht der Altmark Th. II. S. 78.

17. Die Kirchendiener (Küster) sind für den Fall einer Mobilmachung der Armee während der Dauer derselben von Gewährung des Naturalquartiers, sowie von Aufbringung der Kosten für Kasernirung der Truppen befreit.

Rescript der Kgl. Minister der Finanzen, des Innern und des Krieges vom 13. Oktober 1860. Min.=Bl. d. Inn. 1861. S. 116.

18. Der Cirkular=Erlaß des Kgl. Kultus=Ministers vom 5. Juli 1862 empfiehlt den Provinzial=Schulkollegien die Aufsicht und Fürsorge für die Unterweisung der Zöglinge evangelischer Schullehrer=Seminarien in den Küsterfunktionen.

Min.=Bl. d. Inn. 1862. S. 261.

19. Cirk.=Rescr. des Kgl. Kultus=Minist. v. 17. Febr. 1825, betr. die Hülfsleistung der Civil=Küster bei Abhaltung des Militairgottesdienstes.

Das Kgl. Kriegs=Ministerium hat, in Uebereinstimmung mit dem diesseitigen Ministerium, die Militair=Prediger angewiesen, bei ihren Garnison=Bereisungen zur Abhaltung des Gottesdienstes und der Kommunion, insofern nicht dazu geeignete Subjekte beim Militair vorhanden sind, die Hülfe der Civil=Küster zu requiriren, denen als Vergütigung für diese Bemühung eine Remuneration von funfzehn Silbergroschen für jeden Gottesdienst gezahlt werden soll.

v. K. Ann. Bd. IX. S. 101.

20. In Bezug auf die Handhabung der Disziplin über Kirchenbediente, sowie in Betreff der Führung von Disziplinar=Untersuchungen gegen sie cf.

a) Cirkular=Verfügung des Kultus=Ministerii, Abth. für die innern evangel. Kirchensachen vom 18. Aug. 1849. cf. Abth. III. Abschn. 4. Lit. D. Nr. 16. S. 213.
b) Cirkular=Erlaß des Evangel. Ober=Kirchenraths v. 11. Septbr. 1851. cf. Abth. III. Abschn. 4. Lit. D. Nr. 19. S. 216.
c) Cirkular=Erlaß des Evangel. Ober=Kirchenraths v. 31. Oktbr. 1851. cf. Abth. III. Abschn. 4. Lit. D. Nr. 27. S. 231.

21. Cirk.=Rescr. des Kgl. Minist. der geistl. Angelegenh. v. 27. Aug. 1824, das Disziplinar=Verfahren gegen Kirchen= und Schulbeamte betr.

Dem Ministerium werden vielfältig die gegen Kirchen= und Schul=

beamte im Disziplinar-Verfahren geführten Verhandlungen zur Entscheidung eingesendet, ohne daß die Nothwendigkeit hiervon in den bestehenden gesetzlichen Vorschriften beruht, also zur unnützen bis zur Unausführbarkeit endlich sich steigernden Geschäftsvermehrung des Ministeriums gereicht. Um diesem Einhalt zu thun, wird die Kgl. Regierung darauf aufmerksam gemacht:

1. daß, wenn vorerst nur zur Frage kömmt, ob der Beschuldigte bis zur Definitiv-Entscheidung vom Amte zu suspendiren sei, bei allen denen es keiner Berichterstattung an das Ministerium bedarf, deren Anstellung von der Königlichen Regierung selbst ausgeht;
2. daß, wenn die Anschuldigungen zugleich gemeine, in den Gesetzen — außer der Amtsentsetzung oder Degradation — noch besonders verpönte Vergehen in sich fassen, die Entscheidung des Ganzen den ordentlichen Gerichten überlassen werden muß, und nur dann, wenn die Umstände so ganz besonders dringend und erheblich sind, daß eine nur vorläufige Amtsentsetzung nicht ausreichend befunden wird, sondern sogleich schon und jedenfalls die definitive Entlassung und anderweite Besetzung der Stelle für nothwendig erachtet wird, — unter näherer Anführung solcher Umstände, und nach vorgängiger zu diesem Zwecke zu bewirkenden Vernehmung des zu Entlassenden — die diesfällige Disziplinarbestimmung auszusprechen.
3. Die Allerh. Kab.-Ordre vom 12. April 1822 verordnet sub Nr. 1, daß gegen die nach § 532. II. 11. A. L.-R. von den geistlichen Obern, resp. von den Konsistorien und Regierungen angedeutete Entsetzung eines Pfarrers wegen begangener Exzesse in seinem Amte der im § 533 l. c. begründete Antrag auf förmliche gerichtliche Untersuchung und Entscheidung nicht mehr stattfinden soll, sondern nur ein Rekurs an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Die §§ 532 — 535 ibidem verordnen Folgendes:

Hat ein Pfarrer 2c.

Mit diesen §§ steht in Beziehung auf die niederen Kirchenbedienten in Verbindung der § 567 ibidem, welcher Folgendes enthält:

Uebrigens gilt 2c.

Alle diese Bestimmungen sind in Absicht des disziplinarischen Verfahrens gegen Prediger und Kirchenbeamte, mit Einschluß auch des zuletzt ad 2 dieser Verfügung gedachten Falles genau und dergestalt

fernerhin zu beobachten, daß nur diejenigen solcher Sachen hierher zur Entscheidung gesandt werden, wo binnen der geordneten Frist gegen die von Seiten der Kgl. Regierung angedeutete Entsetzung der Rekurs an das Ministerium eingelegt worden, und es ist auch in solchen Sachen darnach zu verfahren, welche bereits dem Minister vorgelegt waren und zur Ergänzung irgend eines andern Punktes remittirt worden sind.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß bei einer beabsichtigten Entsetzung eines in höheren Verhältnissen stehenden und in dieser Beziehung nicht von der Kgl. Regierung aus eigener Berechtigung angestellten Pfarrers immer Bericht erstattet werden muß.

v. K. Ann. 1824. S. 784.

22. Cirk.-Rescr. des Kgl. Minist. der geistl. Unterrichts- &c. Angelegenh. v. 19. Dezbr. 1824, betr. das Disziplinar-Verfahren und die Disziplinar-Untersuchungen gegen Kirchen- und Schulbeamte.

Bei mehreren zur Entscheidung des unterzeichneten Ministerii gelangten Disziplinar-Untersuchungen gegen Kirchen- und Schulbeamte hat sich eine stattgefundene, nicht zu rechtfertigende Vernachlässigung der disziplinarischen Aufsicht über die Amtsführung und den Lebenswandel der Angeschuldigten daraus ergeben, daß sich dieselben schon seit geraumer Zeit mannigfacher Unordnungen und Pflichtwidrigkeiten in ihrer Amtsverwaltung, oder der Ergebung in irgend ein grobes Laster schuldig gemacht hatten, ohne jemals von der kompetenten Behörde durch die geeigneten Korrektionsmittel an ihre Pflicht erinnert worden zu sein, bis etwa irgend ein besonders grober Exzeß den Ausbruch der Untersuchung herbeiführte, bei welcher nun zuerst auch jene früheren Vergehungen des Denunziaten in nähere offizielle Anregung kamen. Meistentheils lag die Schuld hiervon an den Superintendenten, Schul-Inspektoren oder sonstigen nächsten Vorgesetzten des Angeschuldigten, die ihm bei seinen anfänglichen geringeren Exzessen eine übel angebrachte Nachsicht gegeben und die rechtzeitige Anzeige derselben bei der oberaufsehenden Behörde zur Erwirkung der gebührenden Zurechtweisungen verabsäumt hatten.

Das Verderbliche einer solchen unzeitigen Milde, sowohl für die gedeihliche Verwaltung und allgemeine Würde des Kirchen- und Schulamtes überhaupt, als auch für das wahre Wohl des betheiligten Individui, ist viel zu einleuchtend, als daß es hierüber irgend einer be-

sonderen Erörterung bedürfte. Je ausgedehntere Forderungen in jetziger Zeit vornemlich an Geistliche und Schulmänner hinsichts der Tadellosigkeit ihrer Amtsführung und ihres Lebenswandels gemacht werden und gemacht werden müssen, und je strengerer Beurtheilung sie in dieser Beziehung nach den Grundsätzen der neuesten Gesetzgebung unterworfen sind, um desto weniger ist das Ministerium gesonnen, Unordnungen der obigen Art, unter welchem Vorwande sie auch vorkommen mögen, die mindeste Nachsicht zu gewähren, und zu dulden, daß auf diesem Wege Beamte, denen eine zeitige heilsame Strenge bei dem ersten Hervortreten ihrer Neigung zu Exzessen einer oder der andern Art leicht wieder auf den rechten Weg geholfen hätte, durch eigene Schuld ihrer Vorgesetzten zu Grunde gehen. Das Ministerium empfiehlt daher sämmtlichen Konsistorien und Regierungen von neuem auf das Angelegentlichste, nicht nur Selbst auf die amtliche und sittliche Führung der hierher ressortirenden Diener der Kirche und Schule Ihres Departements ein besonders wachsames Auge zu haben, und jeden, wenn auch an sich nur geringen Exzeß derselben, in dem sich das Aufkeimen irgend einer bösen Neigung kundgiebt, stufenweis, aber jederzeit mit prompter Strenge durch die angemessenen Verwarnungen und Ordnungsstrafen zu rügen, sondern auch genau darauf zu halten, daß diejenigen nächsten Vorgesetzten, denen die disziplinarische Aufsicht in erster Instanz übertragen ist, diesem Theile ihrer Amtspflicht mit nicht minderer Sorgfalt Genüge leisten. In letzterer Hinsicht müssen namentlich die eingehenden Konduitenlisten, Zeugnisse und sonstigen hierher einschlagenden Anzeigen stets mit vorzüglicher Aufmerksamkeit geprüft, darin keine dergleichen unbestimmte und doppelsinnige Bemerkungen, mit denen die Berichterstatter wohl zuweilen die Anzeige vorgefallener Ungebührnisse zu umgehen pflegen, geduldet, vielmehr muß, wo sich auf diese oder irgend eine andere Art Spuren solcher unziemlichen Bemäntelung zeigen, der Sache sofort genau nachgeforscht, und nach Befinden, nächst Anordnung der geeigneten Maßregeln gegen das straffällige Individuum selbst, auch dem von seiner Pflicht abgewichenen Vorgesetzten dieselbe mit Nachdruck in Erinnerung gebracht werden.

Damit sich auch insonderheit bei künftigen Disziplinar-Untersuchungen, als der letzten und äußersten Maßregel gegen unwürdige und offenbar unverbesserliche Diener der Kirche und der Schule, die Ueberzeugung feststelle, daß früher in obiger Hinsicht nichts verabsäumt worden, so muß künftig:

1. das Verfahren nach Eingang der ersten Denunziation jederzeit mit der Einforderung eines gründlichen, durch Vorlegung der einschlagenden erheblichen Thatsachen motivirten gutachtlichen Berichtes von dem nächsten Vorgesetzten des Denunziaten über dessen bisherige Führung eröffnet werden, der ohnehin den besten Leitfaden für den Gang der Untersuchung selbst und die tauglichste Basis für die nachmalige Beurtheilung ihres Resultats abgeben wird, und worauf denn auch die protokollarische Vernehmung des Angeschuldigten mit gerichtet sein muß.

Es muß ferner

2. jeder Bericht, mit welchem künftig nach Anleitung der Cirkular-Verfügungen vom 27. August und 24. Oktober d. J. eine solche Untersuchung zur Entscheidung des Ministerii eingereicht wird, nächst summarischer Vorlegung der sonstigen Personalien, auch eine zwar ebenfalls summarische, jedoch vollständige Nachweisung der früher von dem Denunziaten bekannt gewordenen Ungebührnisse und der darauf gegen ihn angewendeten Disziplinar- und Korrektionsmittel enthalten.

Sind aber

3. dergleichen früher von dem Denunziaten begangene Vergehungen bisher unbemerkt und ungerügt geblieben, so muß in eben diesem Berichte sogleich angezeigt werden, worin der Grund hiervon liege, und wem etwa dabei ein Verschulden zur Last falle;

und wird das Ministerium bei jeder wiederum vorkommenden Vernachlässigung dieser Art, besonders wenn dadurch das Ueberhandnehmen solcher eigentlichen Gewohnheitssünden befördert worden ist, die nach ihrer Natur den Vorgesetzten des Denunziaten bei pflichtmäßiger Aufmerksamkeit nicht füglich verborgen bleiben konnten, wie z. B. fortgesetzter Unordnung im Dienste, der Trunksucht, oder eines sonst anstößigen Lebenswandels, den Schuldigen unfehlbar zur strengsten Verantwortung ziehen, und ihm die nachdrücklichste Ahndung seiner Pflichtvergessenheit zu Theil werden lassen.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß in solchen Fällen bei der Begutachtung der Straffälligkeit des zur Untersuchung gezogenen, aber in der Korrektion früher vernachlässigten Beamten darauf die gebührende Rücksicht zu nehmen ist.

v. K. Ann. Bd. VIII. S. 1058.

23. Circular-Rescript des Königl. Ministers der geistlichen, Unterrichts- rc. Angelegenheiten vom 21. März 1831, das Disciplinar-Strafverfahren gegen Geistliche und Schullehrer betreffend.

Die Kgl. Regierung hat nach Ihrem, die Disziplinar-Untersuchung wider den Küster und Schullehrer N. N. zu N. betreffenden Bericht vom 23. Januar c. aus der Allerh. Kabinets-Ordre vom 27. April v. J. richtig entnommen, daß die Festsetzung der in derselben gegen Geistliche und Schullehrer gestatteten Straf-Emeritirung nicht von der Provinzial-Behörde erfolgen kann, sondern bei dem unterzeichneten Ministerio nachgesucht werden muß. Es kann aber ferner die Straf-Emeritirung auch nur im Wege der Substitution für eine eigentlich zu vollziehen gewesene Straf-Versetzung, und nur unter Beobachtung des ordnungsmäßigen Instanz-Verfahrens rücksichtlich der etwa gegen die disziplinarische Straf-Entscheidung überhaupt erfolgenden Rekurs-Einlegung eintreten. Hiernach stellt sich also in denjenigen Fällen, wo nicht schon die erste Disciplinar-Entscheidung vor das Ministerium, wegen der verfassungsmäßig von demselben ausgegangenen Anstellung der Angeklagten, gehört, das Verfahren der Provinzial-Behörde dahin fest, daß dieselbe auch in den nach ihrer Ansicht zur Straf-Emeritirung geeigneten Fällen ihren Disciplinarbeschluß zunächst auf Straf-Versetzung des Angeklagten, nach Befinden des Falles mit Ausschließung eines Anspruches desselben auf Erhaltung in seinem bisherigen Diensteinkommen, oder resp. mit bestimmter Festsetzung seiner Translokation in eine geringere Stelle zu richten, und dieser Entscheidung nur den Vorbehalt des beabsichtigten eventuellen Antrages oder Substitution einer Straf-Emeritirung beizufügen hat. Das so gefaßte Resolut wird alsdann dem Denunziaten mit der vorschriftsmäßigen Belehrung über die binnen vierwöchentlicher Frist ihm freistehende Rekurs-Einlegung publizirt; falls sodann die letztere erfolgt, bei Einsendung der Akten der gutachtliche Antrag auf Straf-Emeritirung, unter gehöriger Anzeige über das Einkommen der Stelle und die sonst zur Sache einschlagenden Verhältnisse, mit in den Bericht aufgenommen, und ebenso in dem Falle, wo die Rekurs-Einlegung unterbleibt, die Sache nach eingetretener Rechtskraft des Resoluts dem Minister zur Festsetzung der Emeritirung vorgelegt.

Das in vorliegender Untersuchungssache gefaßte, hierbei zurück-

erfolgende Resolut hat die Kgl. Regierung diesem gemäß mittelst anderweitiger Beschlußnahme zu berichtigen.

v. Kamptz Ann. Bd. XV. S. 47.

24. Circular-Rescript des Kgl. Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vom 30. Juli 1832, betreffend die Disciplinar-Untersuchungen gegen Kirchenbeamte.

Bei den an das unterzeichnete Ministerium zur Entscheidung in der Rekurs-Instanz gelangten Disziplinar-Untersuchungen gegen Kirchenbeamte ist verschiedentlich der Mangel einer gehörigen Schlußverhandlung mit dem Angeklagten und Berichtigung des Defensionspunktes bemerkt worden. Beides kann zur Vollständigkeit des Untersuchungs-Verfahrens auch in Disciplinarsachen, nicht für überflüssig erachtet werden. Es ist daher in Zukunft bei denselben mit Aufmerksamkeit darauf zu halten, daß nach Beendigung der Verhandlungen über die Litiscontestation und Beweisaufnahme, diese dem Angeklagten in einem Schlußtermine, unter summarischer Verständigung über ihre Resultate, zu seiner Erklärung vorgelegt werden, ob und was er noch etwa zur Vervollständigung der Verhandlungen beizubringen habe, nach deren anerkannter Vollständigkeit und Spruchreife ihm event. die Belehrung der ihm freistehenden Abgabe einer Schluß-Defensions-Ausführung zu Protokoll, oder Einbringung derselben in einer Vertheidigungsschrift bei angemessener präklusivischer Frist zu ertheilen, und so wie mit der darüber erfolgenden Erklärung zu verfahren ist. In gleicher Art ist es auch wiederum nach erfolgter Einlegung des Rekurses an das Ministerium gegen den ergangenen Disciplinarbeschluß in denjenigen Fällen zu halten, wo durch die Anbringung erheblicher nova in facto noch fernerweite Instruktions-Verhandlungen herbeigeführt worden sind. In den andern Fällen kann, nach eingebrachter Rekursbeschwerde, mit sofortiger Einsendung der Akten an das Ministerium verfahren werden, wenn der Rekurrent entweder ausdrücklich seine lediglich Submission auf den Inhalt der Akten erklärt, oder sogleich eine dergestalt vollständige und deutliche Auseinandersetzung seiner Beschwerde-Gründe beigefügt hat, daß sich dieselben daraus mit genügender Klarheit entnehmen lassen, wohingegen auf undeutlich ausgeführte oder unmotivirt gestellte Rekurs-Eingaben, den Rekurrenten durch protokollarische Vernehmung die Gelegenheit und Anleitung zu einer genügenden Ausführung ihrer Beschwerde zu geben ist. v. Kamptz Ann. Bd. XVI. S. 646.

25. Circular-Verfügung des Kgl. Ministers der geistlichen, Unterrichts- 2c. Angelegenheiten vom 6. September 1849, betr. das Disziplinar-Verfahren gegen solche Lehrer, die zugleich Kirchenbeamte sind.

Es sind Zweifel darüber erhoben, in welchen Formen nach der, auf Geistliche und Kirchenbeamte nicht anwendbaren Verordnung über die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten vom 11. Juli d. J. gegen solche Lehrer zu verfahren sei, die zugleich Kirchenbeamte sind. Zur Erledigung dieser Zweifel eröffne ich der Kgl. Regierung im Einverständniß mit der Abtheilung meines Ministeriums für die innern evangelischen Kirchensachen, daß die Verordnung vom 11. Juli d. J. auf alle Lehrer, auch auf solche, welche gleichzeitig Kirchenbeamte sind, Anwendung findet. Es muß daher von Seiten der Kgl. Regierung gegen alle solche Lehrer, wenn dieselben wider die Vorschriften der mehrgedachten Verordnung sich vergehen, ohne Verzug eingeschritten und in Bezug auf ihr Lehramt festgesetzt werden, was das Interesse der Dienstdisziplin erheischt. Welche Folgen ein solches Einschreiten und die demselben zum Grunde liegenden Thatsachen auf das kirchliche Amt üben, hat die zuständige kirchliche Oberbehörde festzusetzen.

Die Kgl. Regierung wird daher veranlaßt, in solchen Fällen, wo Lehrer zugleich ein kirchliches Amt bekleiden, von Ihrem Einschreiten und von dessen Ergebniß jedesmal dem Konsistorium der Provinz eine kurze Benachrichtigung zukommen zu lassen, damit dieses innerhalb seines Ressorts verfüge, was das Interesse des kirchlichen Amtes erheischt.

Min.-Bl. d. inn. Verwalt. 1849 S. 193.

26. Circular-Verfügung des Kgl. Ministers der geistlichen, Unterrichts- 2c. Angelegenheiten vom 17. Juni 1850, betreffend das Disziplinar-Verfahren gegen Kirchenbeamte und diejenigen derselben, welche zugleich im Schulamte stehen.

Der Kgl. Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 17. April d. J., im Einverständniß mit der Abtheilung des Ministeriums für die innern evangelischen Kirchensachen, daß, nachdem durch die Verordnung vom 11. Juli v. J. das Disziplinar-Verfahren gegen Staatsbeamte, einschließlich der Lehrer wesentlich verändert worden, die Anwendbarkeit der Verordnung auf Kirchenbeamte aber ausdrücklich ausgeschlossen ist, aus diesem Grunde auch die in der Verfügung vom

1. Oktober 1847 Nr. 22 und 6 (Min.=Bl. 1847 S. 280 u. 282)[1]) bestimmte, mit der, durch die Verfassungs=Urkunde veränderten Stellung der Kirche zum Staate nicht zu vereinbarende Delegation der geistlichen Disziplinargewalt über Kirchenbeamte, welche zugleich in einem Schulamte stehen, an die Regierungen, resp. an die Ober=Präsidenten, nicht mehr als fortbestehend erachtet werden kann. Es muß vielmehr die Disziplinargewalt der Kirchenbehörden auch bei vereinigten Schul= und Kirchenämtern in Betreff des Kirchenamtes von den Kirchenbehörden, d. h. von den Konsistorien in erster, und von der Eingangs gedachten Abtheilung in zweiter Instanz selbstständig und unabhängig geübt werden. Daß hierdurch das disziplinarische Einschreiten der kompetenten Staatsbehörden in Betreff des Schulamtes weder ausgeschlossen, noch beschränkt werden kann, ist bereits in dem Circular=Erlaß vom 6. September v. J. ausgesprochen. Im Interesse der Disziplin erscheint es aber nothwendig, daß in solchen Fällen die weltlichen und kirchlichen Disziplinarbehörden möglichst Hand in Hand mit einander gehen und diesen Gesichtspunkt insbesondere bei der Einleitung der Untersuchung, bei der Ernennung des Kommissars, der Anordnung der Suspension, der Regulirung des Suspensions=Gehaltes und der Stellvertretung, sowie in den sonstigen gemeinsamen Beziehungen im Auge behalten.

Indem ich dies der Kgl. Regierung zur Beachtung empfehle, bemerke ich, daß in ähnlicher Weise auch die Konsistorien mit Instruktion versehen worden sind. Min.=Bl. d. inn. Verwalt. 1850 S. 203.

27. Circular=Verfügung des Kgl. Ministers der geistl. rc. Angelegenheiten, Abtheilung für die innern evangelischen Kirchensachen, vom 27. Juni 1850, betreff. das Disziplinar=Verfahren gegen Kirchenbeamte und diejenigen derselben, welche zugleich im Schulamte stehen.

Unterm 6. September 1849 (Min.=Bl. S. 193 Nr. 276) ist über die Kompetenz zu disziplinarischem Einschreiten gegen solche Lehrer, welche zugleich Beamte der Kirche sind, allgemeine Verfügung ergangen. In neuester Zeit hat jedoch eine der Kgl. Regierungen auf Anlaß eines Specialfalles angezeigt, daß bisher von ihr lediglich nach den Bestimmungen des Erlasses vom 1. Oktober 1847 verfahren, mithin die Disziplinar=Untersuchung gegen die zugleich im Kantor= oder Küsteramte

[1]) S. Th. I. S. 35 u. 38.

stehenden Lehrer allein geleitet und davon das betreffende Konsistorium nur benachrichtigt worden sei. Hierauf hat der Herr Minister sowohl an die gedachte Behörde, als an die übrigen Kgl. Regierungen, das Erforderliche verfügt. Eine Abschrift dieses erneuerten Erlasses vom 17. Juni c. fügen wir hier bei. Wir aber wollen auch unsererseits nicht unterlassen, den allgemeinen Grundsatz in Erinnerung zu bringen, daß in Folge des in der Verfassungs-Urkunde ausgesprochenen Prinzips die Disziplinargewalt in allen Fällen, wo gegen die im Kirchenamte stehenden Lehrer ein Einschreiten erforderlich ist, in Betreff der kirchlichen Stellung von den Kirchenbehörden selbstständig und unabhängig ausgeübt werden muß, und daß es nicht zulässig ist, dieselbe der Staatsbehörde zu überlassen. Indem wir das Kgl. Konsistorium veranlassen, sich hiernach, falls es nicht schon geschehen sein sollte, zu richten, bemerken wir zugleich, daß es angemessen sein wird, mit der weltlichen Disziplinarbehörde möglichst Hand in Hand zu gehen. Wir geben deshalb dem Kgl. Konsistorium anheim, diesen Gesichtspunkt bei der Ernennung des Kommissarius zur Führung der Untersuchung und in den sonstigen Beziehungen im Auge zu behalten.

Min.-Bl. f. d. inn. Verwalt. 1850 S. 203.

28. Circular-Erlaß des Evangel. Ober-Kirchenraths vom 27. Oktbr. 1852, betreff. das Verfahren in Disziplinar-Untersuchungen gegen Lehrer, welche zugleich ein Kirchenamt bekleiden.

Seitens des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten sind mittelst Erlasses vom 15. d. M. (15591 I.) die Kgl. Regierungen und Provinzial-Schulkollegien angewiesen worden, in den von den Staatsbehörden gegen Lehrer, welche zugleich ein Kirchenamt bekleiden, eingeleiteten Disciplinar-Untersuchungen, nach erfolgter Entscheidung in erster Instanz, das Resolut und die Untersuchungsakten vor der Einsendung zur Entscheidung in zweiter Instanz den betreffenden kirchlichen Behörden mitzutheilen, damit diese auch ihrerseits zunächst in erster Instanz entscheiden.

Mit Hinsicht auf die wegen Erzielung eines möglichst gleichmäßigen Vorschreitens der Staats- und Kirchenbehörden in dergleichen Untersuchungen in der Verfügung vom 27. Juni 1850 (857 II. E. A.) aufgenommene Bemerkung, veranlassen wir das Kgl. Konsistorium, das bezeichnete Verfahren auch gegenseitig als Regel zur Anwendung zu bringen. Solchergestalt sind in Untersuchungen gegen Kirchenbeamte

oder Geistliche, welche zugleich Lehrer sind, wenn Seitens der Kirchenbehörde zuerst erkannt worden ist, das Resolut und die Akten, vor der Einsendung an uns, der betreffenden Staatsbehörde behufs Entscheidung in erster Instanz mitzutheilen. Bei der demnächstigen Einreichung der kirchlichen Untersuchungsakten zur Erledigung der Rekurs-Instanz sehen wir dann zugleich der Beifügung einer Abschrift der von der betreffenden Staatsbehörde in erster Instanz gefällten Entscheidung entgegen.

Aktenst. d. Evang. Ob.-Kirchenraths Heft VI. Nr. 27. S. 66.

29. Circular-Erlaß des Evangel. Ober-Kirchenraths vom 6. Dezember 1853, denselben Gegenstand betreffend.

Durch die Verfügung vom 27. Oktober v. J. sind die Kgl. Konsistorien angewiesen worden, in den Disziplinar-Untersuchungen gegen Kirchenbeamte, welche zugleich ein Schulamt bekleiden, wenn Seitens der Kirchenbehörde zuerst erkannt worden ist, der betreffenden Staatsbehörde das Resolut und die Akten vor der Einsendung an uns mitzutheilen.

Um die Erreichung des Zwecks einer möglichst gleichzeitigen Erledigung der genannten Untersuchungen in den beiderseitigen Ressortbereichen noch vollständiger zu sichern, als durch die bezeichnete Anweisung geschehen ist, wird das Kgl. Konsistorium ferner veranlaßt, in den betreffenden Fällen der Staatsbehörde auch eine Benachrichtigung von der erfolgten Einlegung des Rekurses, beziehentlich der eingetretenen Rechtskraft des von dem Kgl. Konsistorium gefällten Resoluts zugehen zu lassen.

Seitens des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten sind die Kgl. Regierungen und Provinzial-Schulkollegien mit einer gegenseitig entsprechenden Anweisung versehen worden. Von den Benachrichtigungen, welche hiernach dem Kgl. Konsistorium über die Einlegung der Berufung wider eine von der Staatsbehörde erlassene Disziplinar-Entscheidung erster Instanz, beziehentlich von der eingetretenen Rechtskraft derselben, zugehen werden, ist uns jedesmal alsbald eine Anzeige zu machen, ohne jedoch dadurch die nach der Verfügung vom 27. Oktbr. v. J. schon früher erfolgende Einsendung der Untersuchungsakten an uns aufzuhalten.

Aktenst. d. Evang. Ober-Kirchenraths Heft VII. Nr. 11 S. 13.

30. Circular-Erlaß des Evang. Ober-Kirchenraths vom 10. Juli 1855, betreff. das Disziplinar-Verfahren gegen Kirchenbeamte, die zugleich ein Schulamt bekleiden.

In Betreff des Disziplinar-Verfahrens wider Kirchenbeamte, die zugleich ein Schulamt bekleiden, sind durch die Verfügung vom 6. Dec. 1853 (Aktenstücke aus der Verwaltung des Evangelischen Ober-Kirchenraths II. 1. S. 13) die Kgl. Konsistorien für die Fälle, wenn Seitens der Kirchenbehörde zuerst erkannt worden, angewiesen worden, von der erfolgten Einlegung des Rekurses wider diese Entscheidung, beziehentlich der eingetretenen Rechtskraft derselben, der Staatsbehörde eine Benachrichtigung zugehen zu lassen.

Nach Maßgabe des weiter wahrgenommenen Bedürfnisses werden die Kgl. Konsistorien nunmehr veranlaßt, auch in den Fällen, wenn von der Staatsbehörde zuerst erkannt worden ist, derselben die vorbezeichnete Mittheilung zu machen.

Aktenst. d. Evang. Ob.-Kirchenraths Bd. II. Hft. 2 (8) Nr. 22. S. 86.

Anlagen.

Anlage Nr. 1 zu Abth. I. Abschn. 1. b. α. Nr. 6. S. 7.

Instruktion für die Konsistoria über die theologischen Prüfungen,

als

I. über die Tentamina pro licentia concionandi,

II. Examina pro ministerio, vom 12. Februar 1799.

Da redlicher Eifer, Gutes zu befördern, und die erforderliche Amtstüchtigkeit der Prediger von der entschiedensten Wichtigkeit für die Beförderung wahrer Religion und Sittlichkeit unter den christlichen Gemeinden ist, und, wo diese mangeln, alle Vorschriften über die Lehrvorträge und Amtsführung der Prediger fruchtlos bleiben, so muß es eine Hauptsorge jedes Konsistorii sein, sich so viel als möglich zu versichern, daß diejenigen, denen ein Predigtamt anvertraut werden soll, nicht nur die erforderlichen Einsichten, sondern auch gewissenhaften Ernst und die nöthige Geschicklichkeit haben, fruchtbare Erkenntniß der Religion und einen wahrhaft christlichen Sinn bei den ihnen anzuvertrauenden Gemeinden zu befördern.

Ob nun gleich über die Gesinnungen der anzustellenden Prediger kein zuverlässiges Urtheil möglich ist, und auch die feierlichsten Verpflichtungen bei denen fruchtlos bleiben, die sich nicht durch die Einsicht von der Wichtigkeit ihres Amtes und durch redliche Gewissenhaftigkeit aufgefordert fühlen, denselben nachzukommen, so läßt sich doch aus dem bis dahin geführten Lebenswandel des Kandidaten desto eher abnehmen, was von seiner künftigen Amtsführung zu erwarten sei. Aus diesem Grunde hat jeder Kandidat, ehe er zur Prüfung zugelassen wird, unverdächtige Zeugnisse seines bis dahin bewiesenen Wohlverhaltens einzureichen, und zwar sollen die, welche von der Universität kommen, mit einem Zeugnisse der theologischen Fakultät (über dessen Ausstellung besondere Verfügungen an die Landes-Universitäten ergehen), diejenigen aber, welche schon einige Zeit von der Universität abgegangen sind,

mit Zeugnissen von den Inspektoren, in deren Diözes sie sich aufgehalten haben, und, wenn sie in einer Kondition oder in einem Schulamte gestanden haben, zugleich von ihren Prinzipalen oder anderweitigen Vorgesetzten versehen sein.

Trifft, vermöge dieser Zeugnisse, oder nach dem, was sonst dem Kollegio von dem Kandidaten bekannt geworden ist, denselben der Vorwurf des Leichtsinns, der Vernachlässigung seiner Pflichten, oder der Unsittlichkeit anderer Art, so ist deshalb nach Beschaffenheit der Umstände eine Untersuchung anzustellen, und wenn der Vorwurf erheblich und begründet befunden wird, so ist der Kandidat zu dem Examen pro Ministerio nicht zuzulassen. Hat der Kandidat sich dagegen bloß zur Licenz zu predigen gemeldet, so kann er zwar, wofern nur der ihm gemachte Vorwurf kein Aergerniß gegeben (als in welchem Fall er sogleich abzuweisen ist), zur Prüfung zugelassen werden, aber er muß sodann nicht nur eine nachdrückliche Erinnerung von dem Kollegio erhalten, sondern es muß auch in der Ausfertigung der Licenz (wenn er derselben bei der Prüfung sonst würdig befunden wird), ausdrücklich hinzugesetzt werden, daß der Inspektor, in dessen Diözes sich derselbe aufhält, und dem er die Licenz vorzuzeigen hat, ihn in Ansehung seines Lebenswandels sorgfältig zu beobachten habe, und bei dem künftigen Examen pro Ministerio ist er nicht eher anzunehmen, als bis er von den Inspektoren, in deren Diözesen er seitdem gelebt hat, ein Zeugniß seines gebesserten Lebenswandels beibringt.

Bei der Prüfung selbst haben auch die Examinatoren ganz besonders darauf zu sehen, ob der Kandidat ein ernsthaftes und gesetztes Wesen zeige, und ob er in seiner Katechisation, wie in der Predigt, zu erkennen gebe, daß er richtig beurtheile, was eigentlich zur Förderung wahrer Religiosität und der damit verbundenen Glückseligkeit abzwecke, und daß ihm dies alles selbst eine Angelegenheit des Herzens geworden sei.

In Ansehung der Prüfung der Kenntnisse wird hiermit folgende Instruktion für die Konsistoria und übrigen Examinatoren ertheilt.

I. Tentamina pro licentia concionandi.

§ 1. Jeder Studiosus Theologiae. der in den Kgl. Preußischen Ländern zum Predigtamte befördert werden will, muß sich innerhalb eines Jahres, nachdem er seine Universitäts-Studien vollendet hat, schriftlich in einer Vorstellung ad regem bei dem hiesigen Ober-Konsistorio, oder bei dem Konsistorio der Provinz, in welcher er sich aufzuhalten gedenkt, zum Tentamine melden.

§ 2. Das Konsistorium, bei welchem der Studiosus sich gemeldet hat, weiset denselben an, binnen sechs Wochen eine Predigt über einen Text, der ihm zugleich vorgeschrieben wird, auszuarbeiten, und solche, nebst seinem Schulzeugniß der Reife zur Universität, seinem akademischen Zeugniß, den Zeugnissen seines Wohlverhaltens nach geendigten akademischen Studien, und der Beantwortung der nach dem Schema A. ihm vorgelegten Fragen, an den zu seinem Tentamen autorisirten Deputatus einzusenden.

§ 3. Von den Texten, worüber die Prüfungs-Predigten auszuarbeiten

sind, muß eine zweckmäßige Sammlung gemacht, und aus derselben jedem Kandidaten, zur Verhütung alles Anscheins der Partheilichkeit, nach der Reihe eine gegeben werden. Auch ist der Examinandus ausdrücklich anzuweisen, sich genau an die im Text liegende Materie zu halten, und die Predigt so populär abzufassen, wie er sie vor einer vermischten Gemeinde zu halten gedächte.

§ 4. In Ansehung der Examinatoren hat es bei der bisherigen Observanz bei jedem Konsistorium sein Bewenden, so daß entweder alle geistlichen Mitglieder desselben gemeinschaftlich, oder einzeln mit einem oder mehreren ihnen zugeordneten Predigern die Prüfung verrichten, wie denn auch in Königsberg die theologische Fakultät, nach der bisherigen Observanz, die Tentamina behält.

§ 5. In Fällen, wo etwa die Dürftigkeit oder sonstige Verhältnisse des Examinandi ihm nicht erlauben, eine Reise nach der Hauptstadt der Provinz zu thun, kann einem von Seiten seiner theologischen Gelehrsamkeit dem Konsistorio schon hinlänglich bekannten Inspektor, in der Nähe des Kandidaten, die Prüfung desselben aufgegeben werden. Diesem wird aber ebenfalls wenigstens Ein Mitexaminator zur Seite gesetzt, und es ist von solchen alles weitere Vorzuschreibende in Rücksicht auf das jedesmal von ihnen anzustellende Tentamen gleichfalls zu beobachten.

§ 6. Der nach der Observanz die Prüfung dirigirende Deputatus, an welchen der Examinandus seine Testimonia gesendet hat, untersucht, ob wegen derselben etwas Erhebliches zu erinnern sein möchte. Findet er dergleichen, so stattet er dem Kollegio Bericht ab, und dieses entscheidet dem Befinden gemäß. Findet sich nichts dabei zu erinnern, so setzt er dem Kandidaten binnen vier, höchstens sechs Wochen einen Termin zur Haltung der Predigt und zum Examen an, kommunizirt vor demselben die eingereichte Predigt den Mitexaminatoren, und ladet sie zur Anhörung der Predigt und zum Tentamen ein.

§ 7. Wenn der Examinandus seine Predigt in Gegenwart der Examinatoren gehalten hat, so geben ihm diese die etwa nöthigen Erinnerungen wegen des Anstandes, der Deklamation u. s. w.

§ 8. Noch an demselben Tage, oder doch am folgenden, giebt der dirigirende Deputatus dem Examinandus die Fragen auf, welche derselbe, im Hause des Deputati, sich selbst überlassen, und ohne mit andern Hülfsmitteln als der heiligen Schrift im Grundtexte und einer Konkordanz versehen zu sein, schriftlich beantworten muß.

Eine von diesen Fragen muß dogmatischen oder moralischen Inhalts sein, und der Kandidat erhält dabei die Anweisung, sein Raisonnement darüber nicht bloß mit Aussprüchen der heiligen Schrift zu unterstützen, sondern auch die angeführten Stellen, wenigstens eine oder die andere, umständlicher exegetisch zu erläutern.

Ist die Frage von der Art, daß sich die Veranlassung dieser exegetischen Arbeit nicht dabei von selbst darbietet, oder findet der Examinator nicht für gut, dem Kandidaten eine oder die andere Stelle besonders anzuzeigen, welche er dabei zu bearbeiten habe, so ist ihm eine besondere exegetische Ausarbeitung

aufzugeben, wozu indessen nie eine sehr schwierige, hauptsächlich nicht eine durch feinere kritische Untersuchungen erst zu berichtigende Stelle, sondern ein kurzer Abschnitt zu wählen ist, bei dessen Auslegung der Examinandus Gelegenheit hat, seine Bekanntschaft mit der Exegese überhaupt und insonderheit mit dem Sprachgebrauche der Bibel zu zeigen.

Eine andere Frage muß aus der Kirchengeschichte gewählt werden, und zwar, so wie die erstere, von der Art sein, daß sie ohne Hülfsmittel beantwortet werden kann, sonderlich muß sie nicht unerhebliche, streitige und allzu spezielle Fakta betreffen.

Um nicht durch eine bestimmte Frage das Feld der Antwort zu begränzen, kann dem Kandidaten auch blos aufgegeben werden, über einen Gegenstand aus den oben erwähnten Fächern, den ihm der Deputatus angiebt, aufzuzeichnen, was er davon weiß und denkt, woraus sich seine Beurtheilungskraft und Bekanntschaft mit der vorgelegten Materie desto besser abnehmen läßt.

Es bleibt dem Examinandus überlassen, entweder nur die kirchenhistorische oder auch die exegetische Aufgabe in lateinischer Sprache zu bearbeiten.

Wenn mehrere Studiosi, wiewohl deren doch nie über drei sein dürfen, zugleich tentiret werden, so kann jeder Examinator einen derselben in seinem Hause die von dem Deputatus bestimmten Fragen bearbeiten lassen, wenigstens müssen sie nie in einem Zimmer zugleich arbeiten, damit sie nicht einander aushelfen, wie ihnen auch die Aufgaben nicht anders, als unmittelbar vor der anzufangenden Ausarbeitung bekannt zu machen sind, damit sie sich nicht durch fremde Beihülfe vorbereiten können.

Der Examinator, in dessen Hause ein Kandidat gearbeitet hat, sieht sogleich die abgelieferten Aufsätze durch, und stellt solche ohne Zeitverlust dem dirigirenden Deputatus zu, der auch die sämmtlichen Arbeiten, insofern es, ohne den Aufenthalt des Examinandi zu verlängern, geschehen kann, den Mitarbeitern zur Beurtheilung mittheilt.

§ 9. Hat ein Kandidat keine Frage lateinisch beantwortet, oder enthält seine Ausarbeitung Beweise, daß er sich nicht gehörig in der lateinischen Sprache auszudrücken wisse, so ist der Anfang des Tentaminis am folgenden Tage damit zu machen, daß ihm ein lateinischer nicht allzuschwerer autor classicus, oder ein geschriebenes lateinisches theologisches Werk vorgelegt wird, damit er einen Abschnitt daraus erkläre.

§ 10. Beim Tentamen selbst wird der Regel nach lateinisch gesprochen. Kann der Examinandus sich nicht lateinisch ausdrücken, so steht es ihm frei, in der Muttersprache zu antworten, oder auch, wo es auf Entwickelung der Begriffe ankömmt, mit dem deutschen abzuwechseln, wenn er gleich sonst lateinisch antwortete.

§ 11. Die Wahl der Materien zur mündlichen Unterhaltung mit dem Examinandus bleibt jedem Examinator überlassen, jedoch

1. muß jederzeit die Predigt und die schriftliche Beantwortung der Fragen, sonderlich der dogmatischen und moralischen, zum Grunde gelegt werden, damit sich ergebe, ob der Examinandus die etwa gemachten Fehler zu verbessern, die gelassenen Lücken auszufüllen, die

unbestimmten Sätze zu berichtigen wisse, und den Zusammenhang der abgehandelten Wahrheiten mit andern Hauptwahrheiten übersehe.

2. Muß ein Abschnitt aus dem neuen Testament in der Grundsprache gelesen, und von dem Examinandus nicht blos übersetzt, sondern auch erklärt werden, wobei zugleich die vorkommenden Gelegenheiten benutzt werden, um zu erforschen, in wiefern derselbe mit den grammatischen und hermeneutischen Regeln bekannt sei. Da kritische Untersuchungen nicht ohne Hülfsmittel angestellt werden können, so ist der Examinandus damit zu verschonen; es müßte denn die Rede von solchen Stellen sein, die eine allgemeine Aufmerksamkeit auf sich gezogen haben. Zeigt der Kandidat auch keine Bekanntschaft mit diesen, so ist er wenigstens auf die allgemeinen Grundsätze der Kritik zu führen und zu befragen, in wie fern er mit dem Nutzen der Kritik und den wichtigsten Regeln und Hülfsmitteln derselben bekannt sei.

3. Ist auf eben die Art ein kurzer Abschnitt aus dem alten Testament zu lesen.

Bei dieser Erklärung der biblischen Stellen müssen zugleich die daraus herzuleitenden dogmatischen und moralischen Wahrheiten näher entwickelt werden, und ist darauf zu sehen, ob der Examinandus nicht nur deutliche Begriffe davon habe, sondern auch den praktischen Einfluß dieser Wahrheiten kenne, weswegen er auch vorzüglich über die praktischen Gegenstände zu befragen ist.

4. Aus der Kirchengeschichte ist vornämlich nach den wichtigsten Begebenheiten, das ist, nach solchen zu fragen, die einen erheblichen Einfluß auf den Lehrbegriff der Kirche und auf die Verfassung derselben gehabt und vielleicht noch haben. Hierbei ist hauptsächlich darauf zu sehen, ob der Examinandus mit der Entstehung des protestantischen Lehrbegriffs bekannt sei, und darüber nachgedacht habe.

§ 12. Was die äußere Form des Tentaminis betrifft, so macht jederzeit der Jüngste unter den Examinatoren den Anfang, und der dirigirende Deputatus beschließt, damit derselbe desto bequemer dasjenige nachholen könne, was ihm zur vollständigen Beurtheilung des Examinati noch nöthig scheint. Jeder Examinator muß deutlich, bestimmt und im Zusammenhange fragen, und den Examinandus nicht dadurch muthlos machen, daß er von ihm fordert, er solle gerade das antworten, was er selbst im Sinne hat, oder daß er unbestimmte Antworten geradezu verwirft; sondern er muß seine Fragen in solchem Falle genauer bestimmen, und durch neue Fragen den Examinandus auf das Mangelhafte seiner Antworten aufmerksam machen. Am allerwenigsten muß der Examinator sich auf lange Selbstgespräche einlassen, oder dociren und disputiren, sondern beständig dem Kandidaten Gelegenheit geben, seine Meinung zu entwickeln, zu berichtigen und zu beweisen.

Wenn zwei oder drei zugleich tentiret werden, so muß jederzeit die Frage nur an Einen, und am öftersten an den gerichtet werden, der sich als der Schwächste zeigt. Bleibt dieser die Antwort schuldig, so wird dieselbe Frage an einen Andern gerichtet, und kann jemand seine mangelhafte Antwort nicht

berichtigen, so ist der Versuch zu machen, ob ein Anderer entdecke, worin der Fehler liege, und solchen verbessern könne.

Fragen, die nur dazu dienen, den Examinandus in Verlegenheit zu setzen, müssen gar nicht geschehen, und am allerwenigsten müssen verfängliche Fragen demjenigen vorgelegt werden, der etwa schon betreten oder an und für sich schüchtern ist.

Zum Beschluß der Prüfung haben die Examinatoren demjenigen, der sich in einem oder dem andern Stücke unwissend oder schwach gezeiget hat, zugleich eine Anweisung zu geben, wie er das Versäumte nachholen könne, was er vornämlich für Bücher zu studiren, welche Uebungen er anzustellen habe u. s. w.

§ 13. Wenn das Tentamen geendigt ist, und die Examinati abgetreten sind, wird über die Tüchtigkeit derselben deliberiret, und ein Protokoll aufgenommen, worin hauptsächlich Folgendes genau anzugeben ist:

1. Ob der Examinatus in seiner Predigt, in den Aufsätzen und in den mündlichen Antworten gezeigt habe, daß er sich in seiner Muttersprache grammatisch richtig, deutlich und rein auszudrücken wisse; denn, wem es daran fehlt, der wird weder selbst richtig denken, noch bei anderen deutliche und bestimmte Vorstellungen erregen können.
2. Ob er der lateinischen, als der allgemeinen gelehrten Sprache, wenigstens soweit mächtig sei, daß er darin geschriebene Werke mit Leichtigkeit zu seiner weiteren Belehrung benutzen könne; ob er sich mündlich darin ausdrücken könne, und wie?
3. Ob er das neue Testament in der Grundsprache lesen könne, und überhaupt Bekanntschaft mit dem Inhalte desselben gezeigt habe.
4. Ob er die hebräische Sprache wenigstens soweit verstehe, daß er mit Anwendung der nöthigsten Hülfsmittel den hebräischen Kodex lesen, und davon bei der Auslegung des neuen Testaments Gebrauch machen könne, oder ob er darin weiter sei.
5. Ob er mit der theologischen Disziplin, und namentlich mit dem kirchlichen Systeme bekannt sei.
6. Ob er in den theologischen Hülfswissenschaften, in der Kirchengeschichte, der Philosophie u. s. w. viel oder wenig geleistet habe.
7. In wiefern er bewiesen, daß er über das Praktische in den theoretischen Kenntnissen richtig urtheile, und daß ihm die Religion überhaupt eine ernste Angelegenheit geworden sei.
8. Welche Erinnerungen dem Kandidaten über die noch auszufüllenden Lücken seiner Erkenntniß sind gegeben worden.

Das Urtheil über den Kandidaten wird von den Examinatoren nach der Mehrheit der Stimmen unter den Rubriken des sub B. beiliegenden Schematis abgefaßt, und das Protokoll von allen unterschrieben, wofern der Dissentirende nicht seine Gründe so erheblich findet, daß er dieselben unter seiner besondern Unterschrift dem Protokolle beizufügen für nöthig hält.

§ 14. Dem Berichte von dem Tentamen an das Konsistorium ist das Protokoll, nebst der Predigt, den Ausarbeitungen und Zeugnissen des Examinati beizufügen.

§ 15. Das Konsistorium entscheidet, nach Maßgabe der eingereichten Arbeiten, des Protokolls und der beigefügten Zeugnisse, ob der Kandidat abzuweisen oder mit der Licenz zu versehen sei, wobei folgende Grundsätze zu beobachten sind:

1. Ein Kandidat, der sich bei dem Examen in allen § 11 angeführten Kenntnissen zur Zufriedenheit des Kollegii gezeigt, und wegen seines Lebens kein unrühmliches Zeugniß beigebracht hat, erhält die Erlaubniß zu predigen, und in der ihm deshalb zu ertheilenden Ausfertigung wird bemerkt, daß er beim Examen gut sei befunden worden.
2. Hat überdies ein Kandidat unter andern ausgezeichneten Kenntnissen eine vorzügliche Bekanntschaft mit der heiligen Schrift, Fertigkeit im Schreiben und Sprechen der lateinischen Sprache, und Uebung sich gut und zweckmäßig deutsch auszudrücken gezeigt, so wird ihm die licentia concionandi mit dem Beisatze, daß er vorzüglich sei befunden worden, ertheilt.
3. Wer etwa in einem oder dem andern Stücke noch etwas zurück wäre, z. B. nicht ganz fehlerfrei deutsch oder lateinisch spräche oder schriebe, oder wenig Hebräisch wüßte, erhielte, wenn seine übrigen Kenntnisse und seine Zeugnisse gut wären, zwar die licentiam concionandi; jedoch würde in der Ausfertigung nicht nur bemerkt, daß er nur mittelmäßig bestanden sei, sondern es werden dabei ausdrücklich diejenigen Gegenstände angegeben, auf welche er sich noch mit größerem Fleiße zu legen hätte.
4. Unbekanntschaft mit dem Grundtexte des neuen Testaments und mit dem Inhalte der heiligen Schrift, Unfähigkeit, sich im Deutschen zusammenhängend, verständlich und grammatisch richtig auszudrücken, Unwissenheit in der lateinischen Sprache, sind, und zwar jedes allein, entscheidende Gründe, einem Kandidaten die Licenz, zu predigen, nicht zu ertheilen, selbst wenn es ihm auch an andern Kenntnissen nicht fehlte. Hat indessen ein Kandidat das Zeugniß eines guten Lebenswandels, beweiset er Fähigkeiten, ist er in den angeführten Stücken nicht sowohl unwissend, als blos schwach zu nennen, und zeigt er, daß er in den übrigen Fächern nicht unfleißig gewesen sei, so bekommt er zwar nicht die licentiam concionandi, aber doch die Erlaubniß, von Zeit zu Zeit eine von dem Inspektor seiner Diözes, nach geschehener Durchsicht und Verbesserung, approbirte Predigt halten zu dürfen, und in dem deshalb auszufertigenden Zeugnisse ist anzuzeigen, worin er sich noch vornämlich vollkommener machen müsse, ehe er sich wiederum zum Tentamen melden könne.
5. Diese letztere Anweisung wird auch dem ertheilt, der wegen Unwissenheit in einem oder dem andern von den genannten Haupt-

fächern gänzlich abgewiesen wird. Hat ein solcher überdies auch nicht rühmliche Zeugnisse wegen seines Lebenswandels, so ist die ihm deshalb zu ertheilende Vermahnung dem Inspektor, in dessen Diöces er sich aufhält, mit dem Auftrage zuzufertigen, daß er den Kandidaten sorgfältig beobachte, und in den einzusendenden Conduitenlisten insonderheit auch anzeige, ob ihm etwa bekannt geworden, daß derselbe sich in eine andere Diöces begeben habe.

6. Wird ein Kandidat wegen Mangel an Fähigkeiten, oder weil es ihm gänzlich an den nöthigen Vorbereitungskenntnissen fehlt, abgewiesen, so ist ihm der Rath zu geben, daß er bei einer andern Lebensart dem Staate nützlich zu werden suche, und sich allenfalls zu einer kleinen Schulstelle, die seinen Fähigkeiten angemessen ist, tüchtig zu machen trachte.

§ 16. Der Kandidat muß sich mit dem über das Tentamen erhaltenen Zeugniß bei dem Inspektor, in dessen Diözös er wohnt, melden, sich demselben so viel als möglich bekannt zu machen suchen, und ihm auch die etwaige Veränderung seines Aufenthalts anzeigen.

§ 17. Jedes Konsistorium muß ein Verzeichniß von allen bei demselben tentirten Kandidaten halten, und sie unter die Rubriken: vorzüglich, gut, mittelmäßig, schwach, untüchtig, eintragen.

Diejenigen, welche als vorzüglich aufgezeichnet sind, müssen nach ihrer Anciennität auf der Liste, auch wenn sie sich nicht gemeldet haben, dem Ober-Konsistorio bei vorkommenden Vakanzen mittelmäßiger Stellen, von welchen sie in der Zukunft weiter zu befördern sind, vorgeschlagen werden: damit sie nicht aus Mangel an Bekanntschaft zu lange ohne Versorgung bleiben, und während dieser Zeit vielleicht in ihren Kenntnissen zurückkommen.

§ 18. Wenn Jemand, der nicht die licentiam concionandi hat, zu einer Predigerstelle präsentirt wird, so kann er zwar, wofern sonst gegen seine Zeugnisse nichts einzuwenden ist, zum Examen gelassen, und wenn er tüchtig befunden wird, ordinirt werden, aber er bezahlt sodann Zehn Thaler Strafe. Wird er abgewiesen, so bezahlt er keine Strafe. Erhält er aber auf den Grund dieses Examens wenigstens die Licenz zu predigen, so bezahlt er die Gebühren dafür doppelt.

Kein Prediger in den Königl. Preußischen Landen soll bei Fünf Thaler Strafe Jemanden, der nicht die licentiam concionandi von einem Königl. Preußischen Konsistorio hat, für sich predigen lassen. Unbekannte Fremde, wenn sie sich gleich für ordinirte Prediger ausgeben, soll Niemand für sich predigen lassen. Wer außerhalb Landes die licentiam concionandi erhalten hat, muß, um in den Königl. Preußischen Landen predigen zu können, seine erhaltene Licenz bei einem unserer Konsistorien einreichen, welches sodann nach Maßgabe der Umstände entweder eine neue Prüfung verordnen, oder die eingereichte Licenz bestätigen wird.

Studiosi auf Universitäten dürfen keinen Versuch im Predigen machen, wenn sie ihre zu haltende Predigt nicht dem Inspektor der Diöces zuvor gezeigt und dessen Approbation erhalten haben. Sollte ein Studiosus sich gar zu häufig oder zu schnell hinter einander zum predigen melden, so hat der

Inspektor ihm solches zu widerrathen und die öftere Approbation zu versagen. Wer die Universität bereits verlassen hat, soll auch nicht eine von dem Inspektor der Diöces approbirte Predigt halten, wenn er nicht die Erlaubniß dazu von einem Konsistorio (nach § 15) bekommen hat.

Junge Leute, die noch nicht auf der Universität gewesen sind, sollen gar nicht predigen.

II. Examina pro Ministerio.

§ 1. Das Examen pro Ministerio findet eben so wenig, als die Ordination, jemals statt, wenn der Examinandus nicht zu einer bestimmten Stelle erwählt ist.

Ist die Stelle Königl. Collation, so erhält der Kandidat, mit der Anzeige, daß ihn die Wahl zu derselben getroffen, zugleich von dem Konsistorio der Provinz, zu welcher die Pfarre gehört, den Befehl, sich an einem festgesetzten Tage zum Examen einzufinden. Gehört die Pfarre zu einem Privat-Patronate, so muß der Patron, nach geschehener Wahl, den Kandidaten bei dem Konsistorio der Provinz präsentiren, und das Konsistorium bestellt sodann den Kandidaten zum Examen.

Die Unschicklichkeit, daß Privat-Patrone, anstatt nach getroffener Wahl den Kandidaten dem Konsistorio zum Examen zu präsentiren, demselben die Vokation ausfertigen, ehe entschieden ist, ob er zum Predigtamte werde zugelassen werden, welches durch ältere Verordnungen bereits bei Verlust des Rechts, Vokationen auszustellen, verboten ist, wird hiermit aufs Neue untersagt.

§ 2. Mit dem Befehle, sich zum Examen zu stellen, erhält der Kandidat zugleich zwei Texte, worüber er Predigten auszuarbeiten hat, mit der Anweisung, eine derselben, nebst seinem Taufscheine, dem testimonio academico, und der licentia concionandi, auch dem Zeugnisse seines Wohlverhaltens wenigstens acht Tage vor dem anberaumten termino examinis an den Rath oder General-Superintendenten, dem die ordinationes aufgetragen sind, einzusenden.

Wegen der Texte ist eben das zu beobachten, was davon beim Tentamen pro licentia concionandi § 3 vorgeschrieben ist.

§ 3. Die zum Examen beschiedenen Kandidaten (deren doch nie mehr als drei sein dürfen), melden sich persönlich wenigstens sechs Tage vor dem zum Examen angesetzten Termin bei dem Deputatus Collegii, an den sie gewiesen sind, und dieser bestimmt ihnen die Zeit, zu welcher sie die zweite ausgearbeitete Predigt halten sollen, und giebt ihnen sodann drei schriftlich zu beantwortende Fragen, in Ansehung deren eben das zu beobachten ist, was beim Tentamen pro licentia concionandi verordnet worden.

In Königsberg, wo das praevium tentamen der theologischen Fakultät zustehet, hat das Konsistorium mit dieser, welche von der Behörde besonders angewiesen ist, die allgemeine Vorschrift wegen des Tentamens zu beobachten, die nöthige Uebereinkunft zu treffen, daß der Gang des Geschäftes zwischen

beiden Kollegiis genau genug regulirt werde, damit auch dort, wie es bei allen Konsistoriis geschehen muß, kein längerer als achttägiger Aufenthalt des Kandidaten, von dem Tage seiner persönlichen Meldung bis zu seiner Ordination, nöthig werde.

§ 4. Die Prüfungspredigten werden in Gegenwart des Rathes oder General-Superintendenten, dem die Direktion bei dem praevio tentamine zusteht, und zweier ihm zuzuordnenden Mitexaminatoren gehalten, und diese conferiren nach Endigung derselben, in wiefern nach ihrem Urtheile der Kandidat die nöthigen Eigenschaften eines Kanzelredners habe.

§ 5. Wenn die Predigten gehalten und die schriftlichen Ausarbeitungen abgeliefert sind, so wird ohne Zeitverlust das vorläufige Tentamen gehalten; bei diesem Tentamine wird:

1. jedem Kandidaten eine praktische Materie aufgegeben, worüber er mit einigen Knaben in Gegenwart der Examinatoren zu katechisiren hat, wobei ihm jedoch vorher einige Zeit zu lassen ist, um sich zu sammeln, und die Anordnung seiner Fragen zu überdenken.
2. Hierauf wird mit ihnen über diese Katechisation, über die Predigten und über die schriftlichen Arbeiten gesprochen, und dann, wie beim Tentamen pro licentia concionandi, mit Fragen fortgefahren. Jedoch, obgleich die Prüfung auch auf die, dort § 11 angeführten Gegenstände zu richten ist, muß
   a) vornehmlich darauf gesehen werden, ob der Kandidat dasjenige nachgeholt habe, was ihm etwa laut des erhaltenen Zeugnisses bei jenem Tentamine gemangelt hat;
   b) besonders erforscht werden, ob er mit der heiligen Schrift und der Kunst, sie auszulegen, bekannt sei, ob er den kirchlichen Lehrbegriff nach seiner Entstehung und seinen Gründen kenne, von den praktischen Wahrheiten vorzüglich deutliche Begriffe habe, sie gegen die gewöhnlichsten Einwürfe retten und sie faßlich darstellen könne.
   c) Wenn ein Kandidat ein oder alle ihm zur schriftlichen Beantwortung vorgelegte Fragen in einem guten Latein ausgearbeitet hat, oder wenn er bei dem Tentamen zur Zufriedenheit der Examinatoren lateinisch spricht, so ist er mit einer besonderen Prüfung in dieser Sprache zu verschonen, im entgegengesetzten Fall ist eben das zu beobachten, was beim Tentamen pro licentia concionandi § 9 gesagt ist.

§ 6. Nach geendigtem Tentamen wird ebenso verfahren, wie es beim Tent. pro lic. conc. § 13 bestimmt ist, und das aufzunehmende Protokoll muß nach Anweisung der Rubriken des sub C. beiliegenden Schematis abgefaßt werden. Außerdem aber muß darin angeführt werden:

1. ob er den etwa in dem Zeugnisse über die licentia concionandi angezeigten Mängeln nachgeholfen habe;
2. ob und worin er vornämlich gelehrte oder mangelhafte Kenntnisse gezeigt habe und ob die Examinatores ihn, nach dem im folgenden § 9 angegebenen Maßstabe für vorzüglich, gut, mittelmäßig oder

gänzlich untüchtig erklären, auch welche Erinnerung sie ihm zu ertheilen nöthig befunden haben.

Dem Protokolle werden die Arbeiten und Zeugnisse des Kandidaten beigelegt, und der damit begleitete Bericht des Directoris tentaminis von diesem dem Kollegio eingereicht.

§ 7. Bei der nächsten Session des Konsistorii kommt dieser Bericht zum Vortrage, und sodann werden die zum öffentlichen Examen bestellten Kandidaten in der Session von den geistlichen Räthen (oder wo es die Observanz ist, von den zum Examen bestellten Predigern) geprüft.

Dies Examen, wobei die Kandidaten nicht, wie es an einigen Orten gewöhnlich gewesen, im Mantel und Kragen erscheinen müssen, geschieht jederzeit in pleno Collegii. Wo die Konsistorien mit den Regierungen verbunden sind, und die Geschäfte den letztern nicht erlauben, daß auch die weltlichen Räthe gegenwärtig sind, müssen wenigstens die geistlichen Räthe sämmtlich dem Examen beiwohnen, und Jedermann muß den Zutritt als Zuhörer haben.

Der älteste geistliche Rath führt über das Examen das Protokoll.

§ 8. Was den Gegenstand des Examinis betrifft, so ist, da vornämlich das Tentamen Gelegenheit giebt, die Gelehrsamkeit der Kandidaten zu prüfen, hier nicht blos auf gelehrtes, sondern auch auf praktisches, in das menschliche Leben und Handeln eingreifendes Wissen in der Religion zu sehen. Dahin gehörige Materien sind: die allgemeinen Grundsätze der Religion und Moralität, die besondern Lehren des Christenthums, die als Resultate dogmatischer Untersuchungen für's gemeine Wissen gehören, alles was zur Weisheit des Lebens zu rechnen ist; pädagogische Regeln und Vortheile, in soweit sie in den zweckmäßigen Unterricht der Jugend, in die Anleitung dazu und in die Aufsicht darüber einschlagen u. s. w.

Es versteht sich von selbst, daß die Examinatores bei allen diesen Gegenständen dem vorzüglichen Examinandus, vornämlich wenn er zu irgend einer besonders wichtigen Stadtpredigerstelle bestimmt ist, Gelegenheit geben und lassen müssen, seine ausgezeichneten und gelehrten Kenntnisse zu zeigen, wie es demselben auch freistehen muß, sich abwechselnd deutsch und lateinisch, je nachdem es dem Gegenstande der Unterhaltung am angemessensten ist, auszudrücken.

§ 9. Nach Maßgabe des Protokolls vom Tentamen und der mit eingesandten schriftlichen Arbeiten sowohl als des Examinis wird, sobald die Kandidaten und fremden Zuhörer abgetreten sind, von dem Kollegio über die Tüchtigkeit des Kandidaten votirt; und nach dem Concluso in dem Protokollbuche bemerkt, wie jeder Kandidat bestanden hat. Bei dieser Beurtheilung sind folgende Grundsätze zu beobachten:

Ein Kandidat, der nicht nur gute Zeugnisse wegen seines Wohlverhaltens beigebracht, und bei der Katechisation, der Predigt und dem Examen gezeigt hat, daß er einsehe und empfinde, was zur wahren Religiosität gehört, und daß er solche bei andern zu befördern wisse, sondern auch in allen Kenntnissen, welche von ihm gefordert werden, so wie in den zur Führung eines Predigtamts erforderlichen Fertigkeiten, den Beifall der Examinatoren und des Kol-

legii verdient, erhält in der Beurtheilung das Prädikat vorzüglich. Dazu gehört also:

1. daß er sich im Deutschen, oder auch in einer andern Sprache, worin er Vorträge zu halten hat (z. B. für Preußen im Lithauischen oder Polnischen), richtig, zusammenhängend, würdig und populär ausdrücken könne,
2. daß er lateinisch richtig und rein spreche, wenigstens schreibe,
3. daß er den hebräischen Grundtext richtig übersetze und erkläre, wobei indessen Stellen, die besonderen Schwierigkeiten unterworfen sind, zwar wenn er sie gut zu erklären weiß, ein Grund des Lobes, aber nicht, wenn er die Schwierigkeiten unaufgelöset läßt, eine Ursache des Tadels sein müssen,
4. daß er das neue Testament im Grundtexte ohne Anstoß übersetze und erkläre, auch mit dem Inhalte und Geiste desselben, sonderlich mit den dictis probantibus bekannt sei, wobei der Examinator es ihm nicht zum Vorwurfe machen muß, wenn der Kandidat über Stellen, deren ächte Leseart, oder deren Auslegung streitig ist, nicht mit ihm einerlei Meinung sein sollte, wie überhaupt nicht verlangt werden muß, daß der Kandidat alle Gründe für die Auslegung einer streitigen Stelle wisse, wenn er nur für die seinige irgend etwas, worauf er sie stützt, anführen kann,
5. daß er das System der christlichen Glaubens- und Sittenlehre richtig gefaßt habe, die dafür zu führenden Beweise gehörig entwickeln und die vornehmsten Einwürfe heben könne, auch mit den Bekenntnißbüchern unserer Kirche und mit den wichtigsten Streitigkeiten, die darüber geführt worden sind, bekannt sei,
6. daß er die Geschichte der christlichen Kirche und der Dogmen kenne, die merkwürdigsten Epochen angeben und von den Hauptbegebenheiten die Ursachen und Folgen entwickeln könne, sonderlich die Entstehung, die Ausbildung und die Hauptschicksale des protestantischen Lehrbegriffs und die Geschichte der vornehmsten Religionsparteien und Secten inne habe,
7. daß er Bekanntschaft mit den philosophischen Wissenschaften zeige, vorzüglich mit den Regeln der Logik und deren Anwendung bei der Entwicklung und dem Vortrage der Wahrheiten,
8. daß er sich mit der theologischen Literatur, auch mit der neuern und neuesten bekannt gemacht habe, und überhaupt die Hülfsmittel kenne, durch deren Gebrauch er seine Kenntnisse ferner erweitern kann,
9. daß er Fertigkeit im Katechisiren und vornämlich die Gabe besitzt, sowohl die gehörige Auswahl dessen zu treffen, was für die Jugend gehört, als auch das Nachdenken derselben zu erwecken und ihr die vorgetragenen Lehren wichtig zu machen,
10. daß in seiner Predigt logische Ordnung, Bestimmtheit, Klarheit und Faßlichkeit im Ausdrucke, stete Rücksicht auf das Praktische der vorgetragenen Wahrheiten, Popularität und Herzlichkeit herrsche;
11. daß sein Anstand, seine Deklamation und seine Gestikulation natür-

lich und beifallswerth, seine Stimme und Aussprache auch vernehmlich genug sei, um in einer größern Kirche gehörig verstanden zu werden. Hierzu gehört auch, daß er die Predigt gut genug memorirt habe, um sie ohne Beihülfe des Konzepts zu halten.

Ein Kandidat, der nicht auf das Prädikat vorzüglich Anspruch machen darf, weil er nicht die eben angegebenen Forderungen alle erfüllt, kann doch als gut charakterisirt werden, wenn er nur in Rücksicht auf Nr. 1, 2, 4, 5, 7, 9, 10 und 11, die Zufriedenheit der Examinatoren verdient, und in den übrigen Stücken nicht ganz unwissend ist.

Wer in keinem der angeführten 11 Punkte die völlige Zufriedenheit der Examinatoren verdient, aber auch in keinem eigentlich unwissend ist, und sonderlich die Forderungen unter Nr. 4, 5, 9, 10 und 11 hinlänglich erfüllt, um die Hoffnung zu geben, daß er sein Predigtamt mit Nutzen werde führen können, dem ist das Prädikat mittelmäßig zu ertheilen.

Entscheidende Gründe, einen Kandidaten beim Examen gänzlich abzuweisen, sind, und zwar jeder allein:

1. Wenn er durch seine Urtheile bei der Prüfung, durch sein Benehmen bei der Katechisation, oder durch seine Predigt beweiset, daß er über die Wahrheiten der Religion leichtsinnig denkt, und Religiosität leichtsinnig behandelt.
2. Wenn er sich nicht richtig, bestimmt, deutlich und zusammenhängend im Deutschen, oder in einer andern Sprache, worin er Vorträge zu halten hat, ausdrücken kann.
3. Wenn er nicht ohne grobe Fehler einen lateinischen Aufsatz schreiben kann, weil dies großen Unfleiß in seinen Schuljahren, oder gänzliche Vernachlässigung früher erlangter Kenntnisse beweiset.

   Sollte der seltene Fall eintreten, daß ein Kandidat zwar sehr fehlerhaft lateinisch schriebe, aber doch in allen übrigen Erfordernissen Zufriedenheit verdiente, und wenigstens dabei ein lateinisches theologisches Buch mit Leichtigkeit läse, so würde er wofern seine Stelle nur nicht mit der Aufsicht über eine städtische größere Schule verbunden wäre, zu admittiren, und mit dem Prädikate: mittelmäßig zu charakterisiren sein, auch wäre dies im Protokoll besonders anzuführen.
4. Wenn er mit dem Grundtexte des neuen Testaments und dem Inhalte und Geiste desselben unbekannt ist. Unwissenheit im Hebräischen würde dann zu entschuldigen sein, wenn er außerdem das Prädikat: gut verdiente.
5. Wenn es ihm an Kenntniß des Systems der Glaubens- und Sittenlehre mangelt, er solche nicht deutlich entwickeln und nicht gegen die Haupteinwürfe vertheidigen kann.
6. Wenn er nicht wenigstens die Hauptbegebenheiten aus der Kirchengeschichte und die Entstehung der symbolischen Theologie anzugeben weiß.
7. Wenn er von den philosophischen Wissenschaften, sonderlich der Lo-

gik, auch nicht so viel weiß, als sich aus einem gewöhnlichen Collegio davon lernen läßt.

8. Wenn er bei seiner Katechisation und in seiner Predigt nicht bloß Mangel der Uebung, sondern einer richtigen Beurtheilungskraft und der Einsicht in das Praktische der Religionswahrheiten verräth.
9. Wenn er eine so unverständliche Stimme oder Aussprache hat, daß offenbar die Gemeinde, zu der er berufen werden soll, seine Vorträge nicht würde verstehen können.

Hätte ein Kandidat in seinem Anstande und in seiner Deklamation merkliche Fehler, so würde er darauf gleich nach gehaltener Predigt von den Examinatoren aufmerksam zu machen und in der Session des Collegii ernstlich davor zu warnen sein. Wären diese Fehler aber von der Art, daß davon Störung der Andacht zu befürchten wäre, wohin auch das Ablesen der Predigt und das allzuhäufige Einsehen ins Konzept gehört, so müßte er darüber zurecht gewiesen werden und noch einmal predigen, damit er beweise, ob er im Stande sei, eine ihm deshalb mitgetheilte Belehrung zu benutzen. Legte er diesen Beweis ab, so würde er, wenn er sonst gut wäre, anzunehmen, aber ernstlich anzuweisen sein, daß er sorgfältig auf sich achte, und seinem Inspektor würde aufgetragen werden müssen, in seinem Kirchenvisitations-Berichte zu bemerken, ob die ihm gegebene Erinnerung gefruchtet habe.

§ 10. Bei jedem Konsistorio ist eine Liste der geprüften Kandidaten zu führen und zwar nach den Rubriken, nach welchen sie beim Examen charakterisirt worden sind. Diesen Listen gemäß sind:

1. die, welche das Prädikat vorzüglich erhalten haben, nach acht bis zehn Amtsjahren (vorausgesetzt, daß sie während dieser Zeit Fleiß und Treue bewiesen haben), dem Ober-Konsistorio bei schicklichen Vakanzen zur weitern Beförderung in Vorschlag zu bringen:
2. die, welche das Prädikat mittelmäßig erhalten, sind anzuweisen, daß und wie sie sich weiter auszubilden haben, ihnen auch bekannt zu machen, daß sie wenigstens, ehe sie zu einer weitern Beförderung gelangen können, sich noch einem Colloquio zu unterwerfen haben.

Findet das Kollegium, daß ein Kandidat zwar im Ganzen das Prädikat mittelmäßig verdiene, und also zum Predigtamte zwar zuzulassen sei, aber in einem oder dem andern Punkte noch einer stärkern Ermunterung zum Fleiße bedürfe, so ist er zu einem Colloquio innerhalb Jahresfrist zu bescheiden; dabei haben aber die Examinatores ihm auch eine Anweisung zu ertheilen, wie er ihren Forderungen durch seinen Fleiß zu genügen und welcher Hülfsmittel er sich dabei zu bedienen habe.

Ist ein Kandidat sonst gut befunden worden, und es mangelte ihm nur an Fertigkeit, seine Gedanken mündlich und schriftlich populär auszudrücken, oder hat seine Predigt andere Fehler, die vom Mangel nicht an Beurtheilungskraft und an praktischem Sinne, oder an eigner Religiosität, sondern nur an hinlänglicher Uebung im Vortrage zeugen, so ist ihm aufzugeben, daß er wenigstens alle Vierteljahre eine geschriebene Predigt an seinen Inspektor einsende und dessen Bemerkungen darüber benutze. Der Inspektor aber hat in den jährlichen Konduitenlisten anzuzeigen, ob dies geschehen sei, und

sonderlich auch in den Kirchenvisitations-Berichten zu bemerken, ob und zu welchen Erinnerungen ihm desselben Katechisation und Predigt Veranlassung gegeben habe, damit das Konsistorium entweder noch nachdrückliche Ermahnungen geben, oder auch den Prediger von der fernern Einsendung der Predigten an den Inspektor dispensiren könne.

§ 11. Sobald das Konsistorium einen Kandidaten für tüchtig zum Predigtamte erklärt hat, ist er ohne weiteren Aufenthalt zu ordiniren. Die Modifikationen, welche diese Vorschriften in der Altmark und Priegnitz leiden, werden der dortigen Verfassung gemäß von dem Kurmärkischen Ober-Konsistorio dem General-Superintendenten vorgeschrieben werden.

§ 12. Glaubt ein Kandidat, daß er Grund habe, sich über allzugroße Strenge des Provinzial-Konsistorii oder des General-Superintendenten, von welchem er geprüft und abgewiesen worden ist, zu beschweren, so kann er zwar auf eine abermalige Prüfung beim Ober-Konsistorio antragen; aber er muß diesen Entschluß der Behörde, welche ihn abgewiesen hat, schriftlich anzeigen, damit dieselbe nach Beschaffenheit der Umstände das Erforderliche wegen Verwaltung der Stelle, zu welcher der Kandidat geprüft worden, verfügen und die schriftlichen Prüfungsarbeiten, nebst dem Prüfungsprotokolle, an das Ober-Konsistorium einsenden könne. Das Ober-Konsistorium wird sodann nach Beschaffenheit dieser Aktenstücke den Kandidaten weiter bescheiden.

§ 13. Ist ein Kandidat zu einem abermaligen Colloquio bestellt worden, so muß strenge auf den festgesetzten Termin gehalten werden, und er nie eher die Bestätigung zu einer anderweitigen Predigerstelle erhalten, als bis er das Zeugniß erhalten hat, daß er bei diesem Colloquio wirkliche Fortschritte in den anempfohlenen Kenntnissen gezeigt habe. Eben deshalb ist auch das Colloquium vornämlich auf diejenigen Gegenstände zu richten, in welchen der Examinandus sich bei der vorhergehenden Prüfung schwach gezeigt hat.

Um zu verhüten, daß Niemand, dem ein neues Colloquium aufgegeben worden, die Konfirmation zu einer andern und bessern Stelle erhalte, muß jede Konsistorium, wenn es einen Prediger zur weitern Versorgung vorschlägt, den Extrakt aus dessen Prüfungs-Protokoll, wenigstens das Resultat des über ihn gefällten Urtheils, an das Ober-Konsistorium einsenden, und dabei gleichfalls bemerken, wenn ihm ein neues Colloquium ist aufgegeben worden, wie dasselbe ausgefallen sei.

A. Fragen.

1) Wie der Examinandus heiße?
2) Woher derselbe gebürtig sei?
3) Wie alt er sei?
4) Wer desselben Eltern seien, ob sie noch leben, wo sie sich aufhalten?
5) Auf welchen Schulen der Examinandus ehedem studirt, und bis in welche Klassen er gekommen?
6) Auf welcher Universität und wie lange? Was für Kollegia er gehört, und bei wem?
7) Wo und wie er die Zeit nachher verwandt?

8) Welche Zeugnisse er über dies alles aufweisen könne? (Diese Zeugnisse sind beizulegen.)
9) Wo er zunächst sich aufzuhalten gedenke?
10) Ob er der öffentlichen Schularbeit sich widmen wolle und welchen Theilen der Gelehrsamkeit er die vorzüglichsten Dienste versprechen könne?
11) Ob und wo, auch für wen er bisher gepredigt habe?

B. Prüfung der Kandidaten pro licentia concionandi.

1) Deutsche Sprache.
2) Lateinische Sprache.
3) Bekanntschaft mit dem Grundtexte des Neuen Testaments.
4) Bekanntschaft mit dem Grundtexte des Alten Testaments.
5) Glaubens- und Sittenlehre.
6) Kirchengeschichte.
7) Philosophie.
8) Bücherkenntniß.
9) Einsicht des Praktischen in den theologischen Kenntnissen.
10) Abfassung und Vortrag der Predigt.
11) Erinnerungen, welche ihm sind gegeben worden.
12) Allgemeines Urtheil über denselben.

C. Prüfung der Kandidaten pro Ministerio.

1) Deutsche Sprache.
2) Lateinische Sprache.
3) Bekanntschaft mit dem Grundtexte des Alten Testaments.
4) Bekanntschaft mit dem Grundtexte des Neuen Testaments.
5) Glaubens- und Sittenlehre.
6) Geschichte, Dogmen.
7) Kirchengeschichte.
8) Philosophie.
9) Theologische Literatur.
10) Fertigkeiten im Katechisiren.
11) Abfassung und Vortrag der Predigt.
12) Einsicht des Praktischen in den theologischen Wissenschaften.
13) Erinnerungen, welche ihm sind gegeben worden.
14) Allgemeines Urtheil über denselben.

v. K. Ann. Bd. XI. S. 932.

Erlaß des Evangel. Ober-Kirchen-Raths vom 31. December 1861, den Gebrauch der lateinischen Sprache bei den theologischen Prüfungen ꝛc. betr.

Wir stimmen dem Kgl. Konsistorium vollkommen darin bei, daß einem Antrage, bei den theologischen Prüfungen von dem Gebrauche der lateinischen

Sprache ganz Abstand zu nehmen, der noch niemals aufgehobene § 10 der betreffenden Instruktion vom Jahre 1799 entgegen stehen würde, da derselbe, obgleich er Dispensationen in einzelnen Fällen möglich macht, doch die Anwendung des Latein als Regel vorschreibt.

In Betracht, daß der auf höhere Studien vorbereitende Schulunterricht Uebungen im Lateinisch-Sprechen in sich schließt, daß aber die Frucht derselben, wenn sie während der akademischen Zeit nicht fortgesetzt werden, keine Dauer verspricht, ist mittelst der uns mitgetheilten Ministerial-Verfügung vom 5. Dezember d. J. an die Provinzial-Schul-Kollegien angeordnet, daß in die Maturitäts-Zeugnisse nicht nur ein Vermerk über den Grad von erlangter Fertigkeit im Gebrauch der lateinischen Sprache, sondern auch eine Mahnung an Theologie-Studirende aufgenommen werde, auf der Universität die Uebung in der gedachten Sprache fortzusetzen.

Demzufolge ist es für desto unzulässiger zu achten, daß die Praxis der theologischen Kandidaten-Prüfung noch weiter, als es die Ungunst der Zeit und die Schwierigkeit der jetzigen wissenschaftlichen Gedankenreife in Philosophie und Theologie lateinischen Ausdruck zu geben, schon herbeigeführt hat, von der noch gesetzlich geltenden Regel der oben allegirten Instruktion abweiche. Im Gegentheil wird sie einer wieder zunehmenden Fertigkeit und Bereitschaft der Kandidaten entgegenkommen müssen. Da das theologische Studium noch einen dauernden Reichthum an lateinischen Schriftquellen inne hat und nicht unbenutzt lassen darf, an Quellen, deren volles Verständniß nach und nach mangeln würde, wenn immer weniger diese Sprache zu schreiben und zu reden wüßten, so ist zunächst die Vorschrift lateinischer Abfassung eines Theils der schriftlichen häuslichen und Klausur-Prüfungsarbeiten streng fest zu halten, nicht weniger aber darauf zu halten, daß mindestens in der Exegese des Alten und Neuen Testaments bei mündlicher Prüfung der Gebrauch des Lateins sich behaupte.

Min.-Bl. d. Inn. 1862 S. 111.

Anlage Nr. 2 zu Abth. II. Abschn. 2. Nr. 5 S. 62.

Verzeichniß der Konfirmanden für die Parochie.

1) Lauf. Nr.
2) Vor- und Zuname des Konfirmanden.
3) Vor- und Zuname des Vaters und Wohnort desselben.
4) Geburtsort des Konfirmanden.
5) Jahr und Tag der Geburt des Konfirmanden.
6) Wann das Kind in den Konfirmations-Unterricht aufgenommen worden.
7) Tag der Konfirmation.
8) Ob und unter welchem Datum Dispensation von dem vorschriftsmäßigen Alter erfolgt ist.
9) Bemerkungen.

Anlage Nr. 3 zu Abth. II. Abschn. 2 Nr. 8 S. 63.

Verzeichniß
derjenigen Konfirmanden aus der Parochie
für welche zu der auf den 18 stattfindenden Konfirmation Dispensation von dem vorschriftsmäßigen Alter nachgesucht wird.

---

1) Laufende Nr.
2) Name des Kindes.
3) Name und Stand der Eltern.
4) Jahr und Tag der Geburt.
5) Schulbesuch: a) wie viel Jahre; b) wie ordentlich.
6) Kenntnisse: a) im Christenthum; b) Lesen, Schreiben, Rechnen.
7) Sittliches Verhalten.
8) Angabe der für die Dispensation sprechenden Gründe.
9) Entscheidung des Superintendenten.

Anlage Nr. 4 zu Abth. II. Abschn. 4 B. f. Nr. 7 S. 103.

Nach dem Gesetze vom 13. März 1854 haben Ausländer, welche in den Königl. Preußischen Staaten mit einer Inländerin oder Ausländerin eine Ehe schließen wollen, die Verpflichtung, durch ein Attest der Ortsobrigkeit ihrer Heimath nachzuweisen, daß sie nach dortigen Gesetzen, unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit, zur Eingehung einer Ehe im Auslande befugt sind, oder die nach diesen Gesetzen etwa erforderliche Erlaubniß zu der beabsichtigten Ehe erhalten haben.

Mit Bezug hierauf wird die nachstehende Zusammenstellung derjenigen Behörden, welche in den durch den Gothaer Vertrag wegen Uebernahme der Auszuweisenden vom 15. Juli 1851 (G.-S. S. 711) vereinigten deutschen Bundesstaaten zur Ertheilung derartiger Ehekonsense befugt sind, den Gerichtsbehörden mit dem Bemerken zur Nachachtung bekannt gemacht, daß dieselbe auch durch die Regierungs-Amtsblätter zur Kenntniß der betreffenden Verwaltungs-Behörden und der Geistlichen gebracht werden wird.

Berlin, den 26. Februar 1861.

Der Justizminister v. Bernuth.

Zusammenstellung
derjenigen Behörden, welche in den durch den Vertrag wegen Uebernahme von Auszuweisenden, d. d. Gotha, den 15. Juli 1851 (G.-S. S. 711) vereinigten deutschen Bundesstaaten zur Ertheilung der Ehekonsense befugt sind, welche von den Angehörigen dieser Staaten, um in Preußen die Ehe schließen zu können, nach dem Gesetz vom 13. März 1854 (G.-S. S. 123) beigebracht werden müssen.

In Preußen ist die Befugniß der Inländer zur Eingehung einer Ehe von der Zustimmung einer Verwaltungs-Behörde nicht abhängig gemacht.

Dagegen sind kompetent zur Ausstellung der Ehekonsense oder Trauscheine:

1. Im Königreich Baiern:

Die Distrikts-Polizei-Behörden, nämlich:

a) in den rechtsrheinischen Regierungsbezirken die Königliche Polizei-Direktion zu München, sowie die einer Kreis-Regierung unmittelbar untergeordneten Stadt-Magisträte zu Ingolstadt, München, Landshut, Passau, Straubing, Amberg, Regensburg, Bayreuth, Bamberg, Hof, Ansbach, Dinkelsbühl, Eichstädt, Erlangen, Fürth, Nürnberg, Rothenburg, Schwabach, Aschaffenburg, Schweinfurth, Würzburg, Augsburg, Donauwerth, Kaufbeuren, Kempten, Lindau, Memmingen, Neuburg und Nördlingen; ingleichen die Kgl. Landgerichte;

b) in dem Regierungsbezirke der Pfalz die Kgl. Land-Kommissariate.

2. Im Königreich Sachsen:

Die sämmtlichen Kgl. Gerichtsämter, sowie die Stadträthe. Die Bescheinigungen derselben, daß der Verehelichung eines Sachsen im Auslande ein Hinderniß nicht entgegenstehe, bedürfen behufs ihrer Gültigkeit der Legalisation Seitens der betreffenden Kgl. Kreisdirektion.

3. Im Königreich Württemberg:

Die Kgl. Oberämter, sowie die Kgl. Stadt-Direktion zu Stuttgart.

4. Im Großherzogthum Baden:

Die Bezirks-Verwaltungsbehörden (Stadt-, Ober-, und Bezirksämter).

5. Im Großherzogthum Hessen:

Die Großherzoglichen Kreisämter. Da übrigens nach der für die Provinz Rheinhessen bestehenden Gesetzgebung bei Verehelichungen kein Heirathskonsens erforderlich ist, während dies in den beiden anderen Großherzoglichen Provinzen der Fall ist, so werden eigentliche Heirathskonsense durch die Großherzoglichen Kreisämter der Provinz Rheinhessen nicht ausgestellt, sondern nur Bescheinigungen, daß es nach dortiger Gesetzgebung zur Abschließung einer Ehe der obrigkeitlichen Genehmigung nicht bedürfe, und daß daher insoweit der Verehelichung des Extrahenten ein Bedenken nicht entgegenstehe.

6. Im Großherzogthum Oldenburg:

1. im Großherzogthum Oldenburg: die Großherzoglichen Aemter und die Magisträte der Städte Oldenburg, Jever und Varel;
2. im Fürstenthum Lübeck: die Großherzoglichen Aemter und der Magistrat der Stadt Eutin;
3. im Fürstenthum Birkenfeld: die Großherzogliche Regierung.

7. Im Großherzogthum Sachsen-Weimar:

Die Gemeinde-Vorstände.

8. Im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin:

a) in den Städten und deren Kämmereigütern: die Magisträte;
b) im Flecken Ludwigsluft: das dortige Gericht;
c) in den Domanial-Ortschaften mit Einschluß der Domanial-Flecken: die Großherzoglichen Aemter;
d) in den ritterschaftlichen Gütern und Flecken: die Gutsbesitzer, beziehungsweise deren Mandatare;
e) in den Gütern der drei Landesklöster Dobertin, Malchow und Ribnitz: die Klosterämter.

9. Im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz:

a) in den Städten und für deren Kämmereigüter: die Stadt-Magisträte;
b) in den Domanial-Ortschaften, sowie in den Flecken Mirow und Feldberg: die Großherzoglichen Aemter;
c) in den Großherzoglichen Kabinetsgütern: das Großherzogliche Kabinetsamt zu Neu-Strelitz;
d) in den ritterschaftlichen Gütern: die Gutsherrschaften, resp. deren Mandatare;
e) in den Kirchen-Oekonomiegütern zu Neu-Brandenburg und Friedland: die dortigen Kirchen-Oekonomien;
f) im Fürstenthum Ratzeburg: die Großherzogliche Landvoigtei zu Schönberg.

10. Im Großherzogthum Luxemburg

sind die Bescheinigungen, zufolge welcher Luxemburgische Unterthanen zu ihrer gültigen Verheirathung im Auslande einer Erlaubniß ihrer Heimathsbehörden nicht bedürfen, von den Bürgermeistern der Gemeinden zu ertheilen.

11. Im Herzogthum Braunschweig:

Die Stadt-Magisträte und die Herzoglichen Kreisdirektionen.

12. Im Herzogthum Sachsen-Altenburg:

Sämmtliche zur Ausstellung von Heimathsscheinen berufene Heimathsbehörden (Gerichtsämter, delegirte Aktuariate, Stadträthe), deren Trauscheine jedoch wie die Heimathsscheine zu ihrer Gültigkeit noch der Beglaubigung der Herzoglichen Landesregierung bedürfen.

13. Im Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha:

1. im Herzogthum Gotha: die Gemeinde-Vorstände;

2. im Herzogthum Coburg: das Landrathsamt zu Coburg, Neustadt und Rodach, sowie der Stadtrath in Königsberg.

14. Im Herzogthum Sachsen-Meiningen:

Die Herzoglichen Verwaltungsämter, die Magisträte der Städte Meiningen, Salzungen, Hildburghausen, Eisfeld, Sonneberg, Saalfeld, Pößneck und die Bürgermeister-Aemter Wasungen, Römhild, Themar, Heldburg, Unnerstadt, Schalkau, Gräfenthal, Lehesten, Camburg und der Stadtrath zu Cranichfeld.

15. Im Herzogthum Anhalt-Bernburg:

Die Herzoglichen Kreisämter zu Bernburg, Ballenstedt und Coswig.

16. Im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt:

Die Gemeindebehörden sowohl in den Städten, wie in den ländlichen Gemeinden.

17. Im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen:

Die fürstlichen Landräthe.

18. Im Fürstenthum Reuß älterer Linie:

Für die Städte die Stadträthe; für das platte Land die betreffenden Gerichtsbehörden; in Ansehung der Fürstlichen Beamten: die Fürstliche Landesregierung, und der Geistlichen und Lehrer: das Fürstliche Konsistorium.

19. Im Fürstenthum Reuß jüngerer Linie:

Die Fürstliche Regierung zu Gera.

20. Im Fürstenthum Waldeck:

Die Fürstlichen Kreisräthe.

21. Im Fürstenthum Schaumburg-Lippe:

Die Fürstliche Regierung.

22. Im Fürstenthum Lippe:

1. In den Städten, sowie in dem Flecken Schwalenberg: die Magisträte;
2. auf dem Lande: die Aemter.

23. In der freien Stadt Lübeck:

1. Für die Stadt Lübeck und deren Vorstädte: die Kanzlei der freien Hanse-Stadt Lübeck (Staatskanzlei);
2. für das Städtchen Travemünde und die zum Amtsbezirke gehörigen Dorfschaften: das Amt Travemünde;

3. für die übrigen Landbezirke: das Landamt;
4. für das den freien Städten Lübeck und Hamburg gemeinschaftliche Amt Bergedorf: das dortige Amt.

24. In der freien Stadt Bremen:

Der Polizei-Direktor der Stadt Bremen, die Landesherren des Gebiets am rechten und am linken Weserufer und die Aemter Vegesack und Bremerhafen.

25. In der freien Stadt Hamburg:

Die Weddebehörde für die Stadt, die Patronate der beiden Vorstädte St. Pauli und St. Georg, die beiden Landherrenschaften der Gebiete der Marsch- und der Geestlande und das Amt Ritzebüttel.

Anlage Nr. 5 zu Abth. II. Abschn. 6 lit. e Nr. 2 S. 147.

Formular.

Liste

der im Quartal vom zu Verstorbenen.

Nr.	Namen, Stand und Alter der Verstorbenen.	Todestag.	Benennung der bekannten oder präsumtiven Erben.

Anlage Nr. 6 zu Abth. II. Abschn. 8 lit. a. Nr. 4 S. 151.

I. Schemata zur Einrichtung und Führung der Kirchenbücher.

A. Tauf-Register.

(In tabellarischer Form.)

Geborene und Getaufte im Monat N.

1) Laufende Nr.
2) Taufname des Kindes.
3) Vor- und Zuname, auch Stand des Vaters.
4) Vor- und Zuname der Mutter.

5) Wohnort der Eltern.
6) Ob das Kind ehelich oder unehelich geboren.
7) Das wie vielste Kind und ferner der wie vielste Sohn oder die wie vielste Tochter der Eltern es ist.
8) Tag und Stunde der Geburt in Buchstaben und Zahlen.
   a) Tag.
   b) Stunde.
9) Tag der Taufe.
10) Namen des Geistlichen der das Kind getauft hat.
11) Taufzeugen.
12) Bemerkungen.

B. Trau-Register.

Aufgebotene und Getraute im Monat N.

1) Laufende Nr.
2) Vor- und Zuname, Stand, Wohnort des Bräutigams, Konfession und Gemeinde, zu welcher er gehört.
3) Alter des Bräutigams.
4) Eltern desselben, deren Wohnort und ob sie noch am Leben sind.
5) Ob er schon verehelicht gewesen und wie die Ehe getrennt worden.
6) Vor- und Zuname der Braut, Wohnort, Konfession und Gemeinde, zu welcher sie gehört.
7) Alter der Braut.
8) Eltern der Braut, deren Wohnort und ob sie noch am Leben sind.
9) Ob sie schon verehelicht gewesen und wie die Ehe getrennt worden.
10) Ob die vorschriftsmäßigen Einwilligungen gegeben sind, und wie solches geschehen ist.
11) Proklamation und Dimissoriale.
12) Tag der Kopulation in Buchstaben und Zahlen.
13) Geistlicher, der die Kopulation verrichtet hat.
14) Bemerkungen.

C. Todten-Register.

Gestorben im Monat N.

1) Laufende Nr.
2) Vor- und Zuname des Gestorbenen.
   (Bei Kindern auch Name und Stand des Vaters.)
3) Stand des Gestorbenen und Wohnort.
4) Alter nach Jahren, Monaten und Tagen.
5) Ob er einen Gatten und majorenne oder minorenne Kinder hinterlasse.
6) Tag und Stunde des Todes in Zahlen und Buchstaben.
   a) Tag.
   b) Stunde.

7) Krankheit, Todesart.
8) Welchem Geistlichen der Todesfall angezeigt worden.
9) Tag des Begräbnisses.
10) Kirchhof, wohin der Verstorbene beerdigt worden.
11) Bemerkungen.

Min.-Rescr. v. 2. Oktbr. 1837. v. K. Ann. Bd. XXI. S. 975.

II. Schemata zu Kirchenbüchern.

Formular zum Register des Kirchenbuchs für Gestorbene.

Nr.	Jahr und Monat.	Todestag.	An welchem Orte.	Vor-, Zu- und Geschlechtsname des Verstorbenen.	Stand desselben.	Stand und Gewerbe des Vaters.	Name.		Alter.			Weibliche.		Männliche		Krankheit.	Identität.	Anmerkung.
							des Vaters.	der Mutter.	Jahr.	Monat.	Tag.	eheliche.	uneheliche.	eheliche.	uneheliche.			

Formular zum Register des Kirchenbuchs für Trauungen.

Laufende Nr.	Jahr u. Tag der Trauung.	Namen des Geistlichen, welcher die Trauung verrichtet.	Vor-, Zu- und Geschlechtsname der Getrauten, Stand und Gewerbe, auch ob die Trauung in der Kirche oder zu Hause vollzogen worden.	Ob sie schon verheirathet gewesen sind, ingleichen ob sie noch unter Eltern und Vormündern stehen.	Alter		Religion.		Einwilligung der Eltern und Vormünder.	Anmerkungen.
					des Bräutigams.	der Braut.	des Bräutigams.	der Braut.		

Formular zum Register des Kirchenbuches für Taufen.

Laufende Nr.	Jahr u. Monat.	Tag.	Stunde.	Name des Orts woher.	Name des Täuflings.	Name des Geistlichen, welcher die Taufe verrichtet.	Vor-, Zu- und Geschlechtsname.		Religion.		Stand und Gewerbe.		Name der Pathen.		Knaben.		Mädchen.		Anmerkung ob Zwillinge oder was sonst Außerordentliches bei dem Kinde zu bemerken ist.
							des Vaters	der Mutter	des Vaters	der Mutter	des Vaters	der Pathen	männlich.	weiblich.	ehelich.	unehelich.	ehelich.	unehelich.	

Formular zum Verzeichniß der Konfirmirten.

Laufende Nr.	Jahr und Tag der Konfirmation.	Aus welchem Orte.	Vor-, Zu- und Geschlechtsname der Konfirmirten.		Alter.	Namen		Stand und Gewerbe der Eltern.	Anmerkungen.
			Männlich.	Weiblich.		des Vaters.	der Mutter.		

Rescript v. 11. Nov. 1819.

III. Instruktion

zur Einrichtung und Führung des Kirchenbuches.

I. Bei Trauungen ist sowohl hinsichtlich des Bräutigams, als auch der Braut:

1. der volle Name (§ 483. Tit. 11. Th. II. A. L.-R.),
2. der Stand und Wohnort (§ 483 ib.),
3. das Alter (§ 485 ib.),
4. die Konfession,
5. ob der eine oder die andere noch unter Eltern oder Vormündern steht, anzuzeigen (§ 483 ib.). Im Falle der Bejahung ist der

Name, Stand und Wohnort der Eltern oder der Vormünder anzugeben;

6. im Falle der bejahenden Antwort unter Nr. 5. Angabe der Art, wie die Einwilligung der Eltern jedes Theiles oder der Vormünder, unter Beistimmung der obervormundschaftlichen Behörde, erfolgt und wer diese Behörde sei (§ 484 ib.);
7. ob ein Theil und welcher schon verehelicht gewesen, und auf welche Weise die gerichtliche Auseinandersetzung mit dem verstorbenen Gatten nachgewiesen worden (§ 483 ib.);
8. sind die Tage der Proklamation, sowohl
   a) derjenigen, welche der das Kirchenbuch führende Pfarrer verrichtet hat (§ 485 ib.), als
   b) der demselben, nach § 139 seq. Tit. 1. Th. II., desgleichen §§ 435—441 Tit. 11. Th. II. uud § 290 l. c. blos angezeigten (§§ 481. 495 l. c.) blos anzuführen.

   Im Falle der Dispensation vom dritten oder vom zweiten und dritten Aufgebot ist die Angabe des Datums und Dispensationsscheins nöthig.

   Da, wo ein eigenes Proklamationsbuch geführt wird, kann in dem Trauungsbuche darauf verwiesen werden;
9. ist erforderlich der Name des Geistlichen, welcher
   a) die Trauung verrichtet hat (§ 481 ib.),
   b) bloße Anzeige von der durch einen andern Geistlichen zu verrichtenden Trauung erhalten hat (§§ 481. 496 ib.).

   (Man vergleiche zu a. und b. allgemeine Anmerkung I.)

   Hat der das Kirchenbuch führende Pfarrer die Trauung vollzogen, so tritt statt der unter b. erforderten Angabe ein Vakat ein.

II. Bei Taufen muß eingetragen werden:

1. der volle Name des Vaters nebst dem Stande desselben (§ 485 ib.).

   Der Name des Mannes, welchen die Mutter eines unehelichen Kindes als Vater angegeben hat, darf nur dann eingetragen werden, wenn derselbe vom Pfarrer darüber vernommen, zum Vater dieses Kindes sich bekannt hat, in welchem Falle auch die Art, wie das Bekenntniß an den Pfarrer gelangt ist, angegeben werden muß (§§ 489. 490 ib.).

   Giebt solche Mutter den Vater nicht an, oder bekennt sich der Angegebene nicht zur Vaterschaft, oder kann derselbe, weil sein Aufenthaltsort entfernt oder unbekannt ist, nicht darüber vernommen werden, so wird dies statt des Namens bemerkt (§§ 487. 490 ib.);
2. der volle Name der Mutter (§ 485 ib.) mit dem Beisatze geb. N. N.

   Bei unehelichen Kindern muß mit dem Namen der Mutter auch der Stand derselben angegeben werden;
3. der Wohnort der Eltern, bei einem unehelichen Kinde, dessen Vater sich dazu nicht bekannt hat, der Wohnort der Mutter;
4. die Konfession der Eltern;

5. der Tag und die Stunde der Geburt, nach der Angabe der Eltern oder der namentlich anzuführenden Hebamme (§ 486 ib.);
6. ob das Kind erzeugt ist in der Ehe oder außer der Ehe;
7. der Tag der Taufe (§ 481 ib. cf. Anhang § 131 zu § 446 ib.);
8. der volle Name, Stand und Wohnort der (in Person oder durch Stellvertretung) bei der Taufe gegenwärtig gewesenen Taufzeugen (§ 485 ib.);
9. der Name, welcher dem Kinde bei der Taufe beigelegt worden ist (§ 485 ib.);
10. der Name des Geistlichen, welcher
   a) die Taufe verrichtet hat (§ 481 ib.),
   b) bloße Anzeige von der durch einen andern Geistlichen zu verrichtenden Taufe erhalten hat (§§ 481. 496 ib.).
   (cf. zu a. und b. allgem. Anmerkung I.)

III. Bei Beerdigungen ist anzuführen:
1. der volle Name des Verstorbenen (§ 492 ib.).
   Bei todtgebornen oder vor der Taufe verstorbenen Kindern ist mit der Bemerkung dieses Umstandes der Name, Stand und Wohnort der Eltern (cf. II. 1.) anzugeben (§§ 471. 472 und 485 ib.);
2. der Stand des Verstorbenen (§ 492 ib.).
   Bei Personen, welche noch keine bürgerliche Selbstständigkeit hatten, der Name, Stand und Wohnort des Vaters;
3. der Ort, wo der Verstorbene seinen Wohnsitz gehabt hat;
4. das Alter desselben, nach Jahren, Monaten und Tagen (§ 492 ib.);
5. die Krankheit oder sonstige Todesart desselben (§ 492 ib.);
6. der Tag des Todes (§ 492 ib.);
7. die Ortschaft und das Kirchspiel, wo der Todesfall erfolgt ist (§§ 469. 470. cf. §§ 454. 455 ib.);
8. der Tag der Beerdigung (§ 481 ib.);
9. der Begräbnißplatz (vergl. §§ 186. 472. 454—462 ib.);
10. der Name des Geistlichen, welcher
   a) als Pfarrer des Sprengels, in welchem der Todesfall erfolgt, die Beerdigung aber nicht vor sich gegangen ist, bloße Anzeige davon erhalten hat (§§ 469. 481. 496 ib.),
   b) die Beerdigung als Pfarrer des Sprengels, in welchem dieselbe vor sich gegangen ist, in kirchlicher Hinsicht vollzogen hat.
   (Man vergl. zu a. und b. allgem. Bemerkungen I.)

Allgemeine Anmerkungen.

I. Jeder Kirchenbücher zu führen berechtigte Geistliche ist verpflichtet, in dieselben einzutragen: sämmtliche Aufgebote, Trauungen und Begräbnisse, welche

1. er verrichtet hat (§ 481 ib.) in Person oder durch einen Stellvertreter (§§ 506. 509. 510. 512.), und zwar:

a) bei Bewohnern seines Kirchsprengels, welche eingepfarrt sind:
α) zu seiner Kirche, als der gehörige Pfarrer (§ 318. 418 ib.),
β) zu keiner Kirche, vermöge des in Hinsicht der Aufgebote allgemeinen Sprengelrechts (§ 290 ib. cf. § 140. Tit. 1. Th. II.);
b) bei kirchlich Eximirten, vermöge der in Folge des Rechts der kirchlichen Exemtion auf ihn gefallenen Wahl (§§ 283. 288 ib. Anh. § 128);
c) bei anderwärts eingepfarrten Personen:
α) gleicher Konfession, in Folge besonderer Erlaubniß von Seiten des Staates (§§ 419 — 421 ib.) oder auf ein von dem gehörigen Pfarrer ausgestelltes Dimissoriale (§§ 428 — 430 ib.),
β) anderer Konfession, in Folge besonderer Erlaubniß von Seiten des Staats (§§ 435. 442. 443 ib.);

2. ihm blos angezeigt worden sind als verrichtet:
a) bei Eingepfarrten seiner Kirche und zwar von andern Geistlichen:
α) gleicher Konfession, in Folge besonderer Erlaubniß von Seiten des Staats (§§ 119. 420 ib.) oder auf ein von ihm, als dem gehörigen Pfarrer, ausgestelltes Dimissoriale (§§ 428 — 430 ib.),
β) anderer Konfession, in Folge besonderer Erlaubniß von Seiten des Staats (§§ 431. 442. 443 ib.);
b) bei zu keiner Kirche eingepfarrten Bewohnern gleicher Konfession seines Sprengels von den, vermöge ihrer Freiheit vom Pfarrzwange dazugezogenen Geistlichen gleicher oder anderer Konfession (§ 288 ib. Anh. § 128). Hierher gehört nur die Anzeige der Todesfälle (§§ 470. 475 ib.);
c) bei Gliedern einer blos geduldeten, mit keiner eigenen Kirchen-Anstalt versehenen Religionspartei (§ 498 ib.) von durch diese dazu bestellten Personen (§ 26 ib.).

In die jährlichen Listen sind von diesen Anzeigen (I. 2.) nur die unter 2. c. bezeichneten (§ 499 ib.), nicht auch die unter 2. a. b. erwähnten (§ 497 ib.) aufzunehmen.

II. Die Eintragung muß
1. sogleich nach der Vollziehung der Handlung (I. 1.) oder nach dem Empfang der Anzeige (I. 2.) erfolgen (§ 482 ib.);
2. in deutscher Sprache geschehen (der Gebrauch der lateinischen, dazu nicht passenden Sprache ist nur bei denjenigen katholischen Geistlichen gestattet, welche in früherer Zeit, wo auf die Kenntniß der deutschen Sprache nicht, wie seit mehreren Jahren, gedrungen wurde, angestellt, dieser Sprache nicht mächtig genug sind, um sich derselben dabei bedienen zu können);
3. deutlich geschrieben sein (§ 481 ib.);

4. jegliche Zeitbestimmung mit Buchstaben und mit Ziffern angeben (§ 482. cf. § 505 ib.).

III. Die Duplikate müssen
1. von dem Küster geführt werden (§ 501 ib.);
2. getreue Abschrift des in den Kirchenbüchern Enthaltenen sein (§ 501 ib.);
3. am Ende eines jeden Jahres von dem Pfarrer mit den Kirchenbüchern verglichen, und mit der Bezeugung der Richtigkeit versehen werden (§ 502 ib.);
4. sodann bei dem Gerichte des Orts niedergelegt werden.

v. K. Ann. Bd. VIII. S. 155.

Anlage Nr. 7 zu Abth. II. Abschn. 8. lit. a. Nr. 5. S. 152.

Schema

zu einem Taufregister behufs Eintragung der an Proselyten verrichteten Taufhandlungen.

(In tabellarischer Form.)

1. Bisheriger Name des Proselyten.
2. Dessen Wohn- oder dermaliger Aufenthaltsort.
3. Geburtsort } nach seiner oder der Eltern Angabe.
4. Name der Eltern } nach seiner oder der Eltern Angabe.
5. Alter des Proselyten } nach seiner oder der Eltern Angabe.
6. Die Namen, welche der Proselyt in der Taufe erhalten hat.
7. Der beim Uebertritt angenommene Familienname, insofern derselbe von der höheren Polizeibehörde genehmigt und dieses nachgewiesen worden.
8. Tag und Ort der Taufhandlung (Bemerkung ob die Taufhandlung in der Kirche oder in der Wohnung des Proselyten erfolgt ist).
9. Name des Geistlichen, der den Unterricht besorgt und die Taufe verrichtet hat.

Cirk.-Min.-Rescr. v. 14. Mai 1829. v. K. Ann. Bd. XIII. S. 292.

Anlage Nr. 8 zu Abth. II. Abschn. 8. lit. g. Nr. 2. S. 160.

Formular

zum Taufschein für ein Kind, welches außerehelich geboren, durch die nachherige Ehe der Eltern aber legitimirt ist.

Der (Die) am geborene Sohn (Tochter) des (Vatersname) und seiner Ehefrau (Muttersname) ist nach Aussage des Taufbuchs der Kirche am (Datum) durch die heilige

Taufe in die Gemeinschaft der christlichen Kirche aufgenommen und hat die Namen (Taufnamen) empfangen. Taufzeugen waren u. s. w.

Dieses wird hierdurch ordnungsmäßig und gewissenhaft bescheinigt.

(Ort, Datum.)

(L. S.) (Unterschrift.)

Anlage Nr. 9. zu Abth. II. Abschn. 8. lit. g. Nr. 9. S. 164.

Formular

zum Tauf-Attest behufs Berichtigung der Stammrollen.

Behufs der Berichtigung der Stammrollen wird auf den Grund der Tauf-Register und Kirchen-Bücher pflichtmäßig bescheinigt, daß die verehelichte geborene in (außer) der Ehe mit dem zu im Kreise am ten des ten Jahres nach Chr. Geb. einen Knaben geboren hat, der in der heiligen Taufe am ten 18 die Namen erhalten hat.

Dieses unentgeltlich ausgefertigte Attest darf allein zu dem oben bezeichneten Zwecke gebraucht werden, und hat in allen übrigen bürgerlichen Verhältnissen keine Gültigkeit.

Ausgefertigt zu den ten

Pfarrer des Orts.

Anlage Nr. 10. zu Abth. II. Abschn. 9. Nr. 4. a. S. 167.

Populationsliste

für das Jahr vom 1. Januar bis letzten Dezember.

A. Jahresliste der Getrauten, Geborenen, Gestorbenen, Konfirmirten und Kommunikanten.

Namen der Städte.	Getraute Paare.	Geborene.								Summa beider.	Gestorbene.			Konfirmirte.			Kommunikanten.		
		Männlich.				Weiblich.													
		ehelich.	unehelich.	todtgeboren.	Summa.	ehelich.	unehelich.	todtgeboren.	Summa.		männlich.	weiblich.	Summa.	männlich.	weiblich.	Summa.	männlich.	weiblich.	Summa.
Summa in den Städten.																			
Namen d. Dörfer.																			
Summa v. Lande.																			
Sa. v. Beiden.																			

B. Verzeichniß der Getrauten nach ihrem verschiedenen Alter.

Namen des Ortes.	Junggesellen mit Jungfern.	Junggesellen mit Wittwen.	Junggesellen mit Wittwen über 45 Jahre.	Wittwer unter 60 Jahren mit Jungfern.	Wittwer und Männer über 60 Jahre mit Jungfern u. jungen Wittwen.	Wittwer mit Wittwen unter 60 und 45 Jahren.	Wittwer u. Wittwen, wenn einer oder der andere über 60 und 45 Jahre.	Abgeschiedene.	Summa der Paare.	Anmerkungen.

C. Verzeichniß der Todesfälle nach den Jahreszeiten.

Namen des Ortes.	Frühjahr.	Sommer.	Herbst.	Winter.	Summa aller.
	März. April. Mai.	Juni. Juli. August.	September. Oktober. November.	Dezember. Januar. Februar.	

D. Verzeichniß der Verstorbenen nach ihrem Alter.

	A. In den Städten.			B. In den Dörfern.			Summa beider.		
	Männliche.	Weibliche.	Summa.	Männliche.	Weibliche.	Summa.	Männliche.	Weibliche.	Summa.
Todtgeboren									
bis zum 1. Jahre									
vom 2. bis 5. Jahre incl.									
„ 6. „ 10. „ „									
„ 11. „ 15. „ „									
„ 16. „ 20. „ „									
„ 21. „ 25. „ „									
„ 26. „ 30. „ „									
„ 31. „ 35. „ „									
„ 36. „ 40. „ „									
„ 41. „ 45. „ „									
„ 46. „ 50. „ „									
„ 51. „ 55. „ „									
„ 56. „ 60. „ „									
„ 61. „ 65. „ „									
„ 66. „ 70. „ „									
„ 71. „ 75. „ „									
„ 76. „ 80. „ „									
„ 81. „ 85. „ „									
„ 86. „ 90. „ „									
„ 91. „ 95. „ „									
„ 96. „ 99. „ „									
„ 100. Jahre									
„ 101. „									
„ 102. „									
„ 103. „									

E. General-Nachweisung von den Krankheiten und Zufällen, an welchen die Menschen im Verlauf des Jahres gestorben sind.

№	Namen der Hauptkrankheiten.	A. In den Städten.			B. In den Dörfern.			Summa beider.			Unter ärztlicher Behandlung waren	
		Männliche.	Weibliche.	Summa.	Männliche.	Weibliche.	Summa.	Männliche.	Weibliche.	Summa.	während der ganzen Krankheit.	während der letzten 48 Stunden.
1.	Unzeitig oder Todtgeboren											
2.	An Zähnen											
3.	An Krämpfen											
4.	An Würmern											
5.	Am Wasserkopfe											
6.	An den Schwämmen											

№	Namen der Hauptkrankheiten.	A. In den Städten			B. In den Dörfern			Summa beider.			Unter ärztlicher Behandlung waren	
		Männliche.	Weibliche.	Summa.	Männliche.	Weibliche.	Summa.	Männliche.	Weibliche.	Summa.	während der ganzen Krankheit.	während der letzten 48 Stunden.
7.	An der englischen Krankheit . . .											
8.	An Scroph. u. Verstopf. d. Gekrösdrüsen											
9.	Am Stickhusten											
10.	An Pocken											
11.	An Masern und Rötheln											
12.	Am Scharlachfieber											
13.	An Friesel- und Fleckfieber											
14.	An Entzündungsfieber											
15.	Am Gallenfieber . . , ...											
16.	Am Faulfieber											
17.	Am Nervenfieber											
18.	Am kalten Fieber											
19.	Am abzehrenden od. schleichenden Fieber											
20.	An der Lungensucht											
21.	An der Engbrüstigkeit											
22.	An der Bräune											
23.	An der Gelbsucht											
24.	An der Wassersucht											
25.	An der Windgeschwulst											
26.	Am Blutsturz											
27.	Am Schlagfluß											
28.	Am Stickfluß											
29.	An der Epilepsie											
30.	An der Wasserscheu											
31.	An der Gicht											
32.	An Krankheiten der Urinwege . . .											
33.	An Steinbeschwerden											
34.	An der goldenen Ader											
35.	An der Kolik											
36.	An Durchfall und der Ruhr . . .											
37.	An Leibesverstopfung											
38.	An venerischen Krankheiten											
39.	Am Scharbock											
40.	An Melancholie und Wahnsinn . .											
41.	Bei der Niederkunft											
42.	In dem Kindbett											
43.	An Bruchschäden											
44.	An Knochenbrüchen											
45.	An Knochenfäule											
46	Am Krebs											
47.	An alten Geschwüren											
48.	Am kalten Brande											
49.	An Folgen chirurgischer Operationen											
50.	An der Entkräftung Alters wegen .											
51.	An Unglücksfällen mancher Art . .											
52.	An nicht bestimmten Krankheiten . .											
53.	Selbstmörder											

Anlage Nr. 11. zu Abth. II. Abschn. 9. Nr. 4 b. S. 168.

Schema

zu den tabellarischen Nachweisungen bei Anträgen auf Pensionen und Erziehungs-Gelder für Wittwen und Kinder verstorbener Geistlicher und Lehrer.

№	Der zu pensionirenden oder zu unterstützenden Individuen: Namen der Wittwen.	Namen der Kinder.	Dienstverhältniß des verstorbenen Ehemannes und Vaters.	Aufenthaltsort.	Regierungsbezirk.	Lebens-Alter der Wittwen. Jahre.	Lebens-Alter der Kinder. Tag und Jahr der Geburt nach beiliegenden Taufscheinen.	Wo sich die Kinder befinden.	Die Wittwe bezieht aus der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, aus Diöcesan-Wittwen-Kassen oder sonstigen Quellen.	Vermögensumstände der Hinterbliebenen.	Ob und wie lange die Hinterbliebenen eine Gnadenzeit von dem Einkommen des Verstorbenen genießen?	Des Ehemannes Dienstzeit. Jahre.	Des Ehemannes Einkommen. tbl. sgr. pf.	Führung.	Betrag der in Vorschlag zu bringenden Pension für die Wittwe. tbl. sgr.	Betrag der in Vorschlag zu bringenden Erziehungsgelder für die Kinder. tbl. sgr.	Motive für die Bewilligung.	Bemerkungen.

Anlage Nr. 12. zu Abth. II. Abschn. 9. Nr. 4c. S. 168.

Nachweis

der im Jahre 18 im hiesigen evangelischen Kirchspiel vorgefallenen Mehrgeburten.

Name des Kreises, der Stadt, des Dorfes &c.	Zahl der im Jahre 18 vorgefallenen Mehrgeburten.				
	Wo beide Kinder Knaben waren.	Wo beide Kinder Mädchen waren.	Wo die Kinder verschiedenen Geschlechts waren.	Summa der Zwillingsgeburten.	Drillings- und andere Mehrgeburten speziell anzugeben

Solches wird hiermit amtlich attestirt.
Ort, Datum, Siegel und Unterschrift.
oder bei deren Ermangelung Vacat-Anzeige.

Anlage Nr. 13. zu Abth. II. Abschn. 9. Nr. 4d. S. 168.

Nachweisung

der gemischten Ehen in der evangelischen Parochie im Jahre 18

Name des Orts und Kreises.	Anzahl aller getrauten Paare nach der 16. Rubrik der Bevölkerungs-Liste.	Unter den getrauten Ehepaaren waren gemischter Konfession	und zwar wo der Mann evangelisch und die Frau katholisch waren.	und zwar wo der Mann katholisch und die Frau evangelisch waren.	Bemerkungen.

Auch bei Vacat-Anzeigen ist dieses Schema auszufertigen und vacat beizuschreiben.

Anlage Nr. 14. zu Abth. II. Absch. 9. Nr. 4e. S. 168.

Schema

zu einer Nachweisung der Konvertiten.

Laufende Nr.	Name der Superintendentur.	Name des Kirchspiels.	Name des Geistlichen, der den Konvertiten unterrichtet, konfirmirt und die Anzeige gemacht hat.	Datum der Anzeige.	Tag der Konfirmation.	Des Konvertiten Wohnort.	Des Konvertiten Name.	Des Konvertiten Alter. Jahre.	Stand, Religion und Verhältnisse des Vaters.	Anzeige, ob und wie viele Kinder der noch außerdem am Leben sind, sowie Alter und Konfession derselben.	Gründe, aus welchen das Kind die Konfession des Vaters verändert hat.	Name des Geistlichen dessen Parochie der Vater angehört.

Anlage Nr. 15 zu Abth. II. Abschn. 9 Nr. 4g S. 168.

Schema.

Nachweisung der in dem halben Jahre 18 in der evangelischen Pfarrei des Kreises zur Unterstützung der Hebammen eingegangenen Beiträge von Trauungen und Taufen.

Laufende Nr.	Zeit: Monat.	Zeit: Tag.	Namen der Ortschaften.	Namen der betreffenden Personen.	Veranlassung: Trauung à 4 Sgr.	Veranlassung: Taufen à 2 Sgr.	Geldbetrag: thl.	Geldbetrag: sgr.	Geldbetrag: pf.	Bemerkungen.

Auf den Grund der geführten Kirchenbücher wird hierdurch pflichtmäßig bescheinigt, daß im abgelaufenen halben Jahre im Sprengel weder mehr noch weniger Trauungen und Taufen Statt gefunden haben, als im Vorstehenden angegeben sind.

Ort und Datum. Siegel und Unterschrift.

Anlage Nr. 16 zu Abth. II. Abschn. 9 Nr. 4h S. 168.

Schema.

Verzeichniß der im Tertial 18 in Gestorbenen.

1. Nr.	2. Name, Stand und Alter des Verstorbenen.	3. Todestag.	4. Benennung der bekannten und präsumtiven Erben.	5. Nr. der Erbschafts-Stempel-Tabelle des entsprechenden Tertials.	
1.	Tischler Freitag, 50 Jahr alt.	2. Januar.	Wittwe und drei minorenne Kinder.		
2.	Ober-Amtmann Stenz, 40 Jahr alt.	4. Februar.	Unbekannt.		
3.	Kaufmann Albrecht, 47 Jahr alt.	7. März.	Wittwe und zwei minorenne Kinder.		

Ort. Datum. Unterschrift des Pfarrers.

Anlage Nr. 17 zu Abth. II. Abschn. 9 Nr. 4 i. S. 168.

Verzeichniß

der im Jahr 18 in unehelich geborenen Kinder mit Ausschluß der Todtgebornen.

Nr.	Geburtstag.	Namen des Kindes.	Namen der Mutter.	Bemerkungen.
				NB. Wenn die mütterlichen Großväter nicht mehr leben, so ist das hier zu vermerken, weil alsdann diese Kinder bevormundet werden müssen.

Anlage Nr. 18 zu Abth. II. Abschn. 9 Nr. 4 k. S. 168.

Nachweis

über die Verwaltung der milden Stiftungen in der evangelischen Parochie vom Jahre 18 .

1.	2.	3.			4.	5.			6.
Nr. des Katasters.	Namen der Stiftung.	Betrag des Stiftungsfonds.			Wer die Stiftung verwaltet.	Die Rechnungen sind			Bemerkungen über die Verwaltung und ob wesentliche Abweichungen vorkommen und wodurch solche gerechtfertigt worden sind.
		thl.	sgr.	pf.		gelegt bis	revidirt bis	berichtigt und dechargirt bis	
						zum Jahr			

Anlage Nr. 19 zu Abth. II. Abschn. 9 Nr. 4 l. S. 169.

Nachweisung

der taubstummen Kinder von 7 bis 16 Jahren in der Parochie im Jahre 18 .

Nr.	Name des Orts.	Name des Kindes.	Alter des Kindes.	Ob dasselbe bildungsfähig sei.	Stand und Verhältnisse der Eltern.	Ob und mit welchem Erfolge das Kind Schulunterricht empfängt.	Ob und mit welchem Erfolge es Konfirmandenunterricht empfängt.	Anmerkungen.

Anlage Nr. 20 zu Abth. II. Abschn. 9 Nr. 4 m. S. 169.

A. Nachweisung

derjenigen Fälle, wo katholische Geistliche die Einsegnung gemischter Ehen verweigert haben.

Nr.	Namen des Bräutigams.	Namen der Braut.	Wohnort.	Kreis.	Des katholischen Pfarrers Name u. Charge.	Wohnort.	Kreis.	Hierzu Angabe der Gründe, aus welchen vom katholischen Pfarrer die Trauung verweigert worden.	Bemerkungen.
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.

Anlage Nr. 21 zu Abth. II. Abschn. 9 Nr. 4 m. S. 169.

B. Nachweisung

der Fälle, wenn von geschiedenen Katholiken, deren Wiederverheirathung des dogma catholicorum entgegenstand, Aufgebot und Trauung in einer evangelischen Kirche verlangt wurde.

Nummer.	Name, Stand und Konfession des Bräutigams.	Name, Stand und Konfession der Braut.	Wohnort.	Kreis.	Gründe der Ehescheidung und Datum des Erkenntnisses und der erlangten Rechtskraft.	Des katholischen Geistlichen Namen und Charge.	Wohnort.	Wann und von wem die Trauung in der evangelischen Kirche verrichtet worden.	Bemerkungen.

Anlage 22 zu Abth. II. Abschn. 9 Nr. 4 m. S. 169.

C. Nachweisung

der Fälle, wo katholische Väter die Taufe ihrer ehelichen Kinder in der evangelischen Kirche nachgesucht haben.

Nr.	Name und Stand des Vaters.	Name der Mutter.	Geschlecht, Geburts- und Tauftag des Kindes.	Wohnort der Eltern.	Gründe, warum die Taufe in der evangelischen Kirche begehrt worden.	Des evangelischen Geistlichen Name und Charge.	Wohnort.	Kreis.	Bemerkungen.

Anlage Nr. 23. zu Abth. II. Abschn. 9. Nr. 5. S. 169.

Stempel zu 15 Sgr.

Formulare zu Dispensationen.

a. Zur Trauung tempore clauso.

Im Namen und Auftrage des Kgl. Konsistorii der Provinz N. N. wird hiermit dem hiesigen Bürger und Bäcker N. N. die nachgesuchte Erlaubniß ertheilt, sich mit seiner Braut Jungfer N. N. zu N. N. während der bevorstehenden (Fasten-) Adventzeit trauen zu lassen.

N. N. den ten 18 .

L. S. Der Superintendent.

b. Zur Haustrauung.

Im Namen und Auftrage der Kgl. Regierung zu N. N. wird hiermit dem Bürger und Sattler N. N. zu N. N. die nachgesuchte Erlaubniß ertheilt, sich mit seiner Braut der verwittweten Frau N. N. geb. N. N. aus N. N. im Hause trauen zu lassen.

Ort, Datum, Siegel und Unterschrift.

c. Vom dritten Aufgebot.

Im Namen und Auftrage der Kgl. Regierung zu N. N. wird hiermit dem Tischlermeister N. N. zu N. N. die nachgesuchte Dispensation vom dritten Aufgebot mit seiner Braut, Jungfer N. N. aus N. N., ertheilt und werden die betreffenden Herren Geistlichen hiermit autorisirt, das dritte Aufgebot der genannten Personen sogleich mit dem zweiten zu verbinden.

Ort, Datum, Siegel und Unterschrift.

Dispensation vom 3. Aufgebot,
vom tempore clauso,
zur Haustrauung
für den u. s. w.

Anlage Nr. 24. zu Abth. II. Abschn. 9. Nr. 6. S. 169.

Anweisung
zur Anlegung und Führung von Pfarrregistranden.

Die Pfarrregistranden, welche zunächst ein großes Buch ausmachen können, müssen sich über alle das Kirchen- und Schulwesen betreffende Gegenstände erstrecken, die diesfälligen Verordnungen und Vorschriften mögen durch schriftliche Rundschreiben und Verfügungen erlassen, oder in den Amtsblättern und in der Gesetzsammlung enthalten sein.

Erstere werden ihrem wesentlichen Inhalte nach eingetragen, letztere blos registrirt und die Stelle, wo sie sich befinden, nachgewiesen.

Die Registranden werden zwei Hauptabtheilungen enthalten, nämlich:

A. Kirchen- und
B. Schulwesen.

Jede dieser Hauptabtheilungen zerfällt in besondere Unterabtheilungen, für welche, je nachdem der Gegenstand reichhaltig ist, mehr oder weniger Blätter zum Registriren bestimmt werden.

Es würden beispielsweise bei den beiden Hauptabtheilungen folgende Unterabtheilungen anzulegen sein:

A. Kirchenwesen.

Kirchenbücher,
Einpfarrungen,
Aufgebote,
Trauungen,
Heirathskonsense,
Taufen und Taufscheine,
Sterbelisten und Todtenscheine,
Konfirmation,
Feier der Festtage,
Kirchen-Kollekten,
Beiträge zum Hebammen-Institut,
Kirchen-Visitationen,
Kandidaten der Theologie u. s. w.

B. Schulwesen.

Schul-Inspektoren,
Seminarien,
Prüfung der Schullehrer und ihre Anstellung,
Schulhäuser,
Schulbücher und Utensilien,
Schullehrer-Konferenzen,
Kandidatenlisten der Schullehrer.

Diese Unterabtheilungen können übrigens nicht als ein geschlossenes Ganze in allen Beziehungen ein für allemal bestimmt werden, sondern ergeben sich mit der Zeit.

So oft ein Gegenstand zur Sprache kömmt, der in keine der schon oben bemerkten Abtheilungen gehört, ist eine neue anzulegen.

Folgendes Beispiel möge zur näheren Erörterung dienen.

A. Kirchenwesen
auf dem ersten Bogen.

1. Kirchenbücher

	des Amtsblatts oder d. Gesetzsammlung.		
1. Wie die Kirchenbücher geführt werden sollen A. B.	1817	6	158
2. Form der Kirchenbücher und deren Duplikate A. B.	1820	11	127

Die vorgesetzten Buchstaben A. B. heißen Amtsblatt; wird eine Stelle aus der Gesetzsammlung vermerkt, so ist G. S. vorzusetzen.

Gehen Cirkulare oder spezielle Verfügungen über diesen Gegenstand ein, so wird der wesentliche Inhalt unter dieser Abtheilung vermerkt und nachgewiesen, von welcher Behörde sie ausgegangen, und wo die Original-Verfügungen verblieben sind.

Empfehlenswerth aber ist es, daß die Herren Geistlichen nach vorbemerkten Abtheilungen förmlich richtig bezeichnete Akten anlegen und in diese alle Cirkulare und spezielle Verfügungen aufnehmen.

Dann ist auf vorstehend erklärte Weise nur ein kleineres Registrandenbuch anzulegen, das die vorhandenen Akten nach ihrer Bezeichnung und die in den Amtsblättern und Gesetzsammlungen enthaltenen Vorschriften mit kurzen Worten nachweist.

Es darf nicht erinnert werden, daß die Akten, sowie die größeren Registranden, Eigenthum der Kirche sind und bei ihr verbleiben, auch die Kirchenkasse zur Anlegung derselben die diesfälligen Kosten bestreiten muß.

Anlage Nr. 25. zu Abth. II. Abschn. 9. Nr. 7. S. 170.

Anweisung
zur Anlegung von Archiven für Pfarrer und Superintendenten.

1. Jeder Pfarrer ist verpflichtet, ein geordnetes, aktenmäßig eingerichtetes Pfarrarchiv zu halten und solches, wo es bereits vorgefunden, gehörig fortzuführen, event. neu anzulegen.

2. Zu letzterem Behufe sind die vorhandenen Pfarrpapiere einer sorgfältigen Durchsicht zu unterwerfen, das Wichtige und der Erhaltung Werthe zu sammeln, theils nach der Zeitfolge, theils nach dem Inhalte zu ordnen, zu einzelnen Aktenstücken zusammen zu heften und über sämmtliche Aktenstücke, deren Inhalt auf dem Titel zu bemerken ist, ein Repertorium anzulegen.

3. Wenngleich über den Umfang der einzelnen Archive wegen der Verschiedenheit der vorhandenen Materialien sich nichts bestimmen läßt und die Trennung der Gegenstände und die Zahl der Akten von dem ordnenden

Sinne des Predigers zunächst abhängt, so sind doch folgende Grundsätze im Auge zu behalten.

A. Das Archiv ist bestimmt, über das Kirchen-, das Pfarr- und das Schulwesen theils im Allgemeinen, theils im Besondern in Bezug auf die innere und äußere Verfassung, auf die Personal- und Lokalverhältnisse der Parochie Auskunft zu geben. Es zerfällt daher in jeder der drei angegebenen Beziehungen in General- und Spezial-Akten.

B. Die General-Kirchenakten müssen Alles enthalten, was für das Kirchenwesen in Beziehung auf die innern und äußern Angelegenheiten im Allgemeinen verordnet ist, mithin auf Gottesdienst, kirchliches und sittliches Leben, Kirchenverfassung, Kirchenvermögens-Verwaltung, Kirchengebäude, Kirchhöfe, Kollekten u. s. w. Bezug hat. Es müssen über

a) die auf den Gottesdiest Bezug habenden Angelegenheiten,

b) über Kirchen-Verfassung,

c) Kirchengebäude und Kirchenbauten,

d) Kirchhöfe u. s. w.

besondere Akten angelegt werden.

Die Spezial-Kirchenakten weisen die für jede Kirche der Parochie bestehenden Verhältnisse und ergangenen Verhandlungen in Betreff der Bauten, des Vermögens, der Kirchhöfe u. s. w. nach. Ueber jede Kirche, jeden Kirchhof ꝛc. der Parochie sind besondere Akten zu halten.

C. Die General-Pfarrakten umfassen in ähnlicher Weise alle auf die innere und äußere Pfarrverwaltung sich beziehenden vorhandenen und ergehenden Vorschriften.

Die Spezial-Pfarrakten haben die bei Erledigung und Wiederbesetzung der Pfarrstelle ergangenen Verhandlungen, Institutions-Protokolle, Einkünfte und Gerechtsame des Pfarrers, Pfarrbauten u. s. w., die amtliche Korrespondenz in Ehesachen, die Nachrichten über das Konfirmationswesen, Kirchenvisitationen, Bevölkerungslisten, Tertiallisten ꝛc. zum Gegenstande.

D. Die General-Schulakten enthalten die allgemeinen Verordnungen über das Schulwesen im Innern und Aeußern.

Die Spezial-Schulakten geben über die Anstellung des Lehrers jeder zur Parochie gehörenden Schule, Dotation, Genußzettel, Konduitenlisten, Schulverfassung u. s. w. Auskunft.

Wo der Schullehrer zugleich Küster, oder wo ein besonderer Küster ist, sind für diesen besondere Akten anzulegen.

Diese Andeutungen werden hinreichen, das Archiv nach seinen wesentlichen Bestandtheilen einzurichten, zu ordnen und fortzuführen.

Anlage Nr. 26. zu Abth. II. Absch. 9. Nr. 8. S. 171.

Verzeichniß

derjenigen öffentlichen Korporationen und Institute, auf deren Portofreiheit die Bestimmung des dritten Abschnitts Anwendung findet.

№	In Angelegenheiten	Sind portofrei.
19.	der Hebammen-Institute.	A. Die rein dienstliche Korrespondenz dieser Institute. B. Gelder, welche Behufs der Unterstützungen der Land-Hebammen die Geistlichen bei Taufen und Trauungen erheben, bei ihrer Einsendung an die betreffenden Superintendenten oder Kreis-Kassen oder Regierungs-Haupt-Kassen.
24.	der Kirchen und in Kultussachen.	Die Dienstkorrespondenz, Tabellen und Listen, welche in allgemeinen kirchlichen Angelegenheiten der Evangelischen zwischen der Geistlichkeit und ihren vorgesetzten Behörden zur Versendung kommen, sowie jeder dienstliche Schriftwechsel, welcher das Ober-Aufsichtsrecht des Staats zum Zweck hat, wohin insbesondere a) die Rezesse in Separationssachen der Kirchen, b) in Kirchen-Rechnungssachen, c) die Hypotheken-Dokumente zur Prüfung der Sicherheit, und d) die courshabenden Papiere zur In- und Außer-Courssetzung, an die vorgesetzten Königl. Aufsichts-Behörden gehört. Dagegen sind alle Korrespondenzen und sonstigen Sendungen, welche das Privat-Interesse der einzelnen Kirchen, namentlich deren Bauten, die Verwaltung des Grund- und Kapital-Vermögens, sowie Bestallungs-, Ordinations- und andere Privatsachen betreffen, portopflichtig. Es sollen jedoch ausnahmsweise noch portofrei befördert werden: A. Kirchengelder, welche Behufs der zinsbaren Belegung bei der Preußischen Bank von den Verwaltungs-Behörden an die Bankanstalten versendet werden oder von diesen zurückkommen, sowie die aus diesem Verkehr mit der Bank entspringenden Zinszahlungen und der Schriftwechsel mit den Bankanstalten; B. die Amts-Korrespondenz wegen der Pfarrbauten Königl. Patronats, sowie die desfalls aus Königl. Kassen erfolgenden Patronats-Geldbeiträge; C. die Korrespondenz der Litthauischen und der Ostpreußischen Aemter-Kirchen wegen der Verwaltung ihres Grund- und Kapital-Vermögens und wegen ihrer sonstigen Privat-Interessen, sofern dabei ausschließlich das Interesse dieser Kirchen und nicht das Interesse eines Andern konkurrirt; D. die von der Rheinischen und von der Westphälischen Provinzial-Synode ausgehenden Geldsendungen, sowie Geldsendungen der Kreis-Synoden an die Rheinische und die Westphälische Provinzial-Synode, dagegen sind Geldsendungen der einzelnen Kirchen-Gemeinden an die Kreis-Synodal-Kassen, resp. deren Rechner portopflichtig;

№	In Angelegenheiten	Sind portofrei:
		E. die Mehr-Gevattergelder, welche in Alt-Pommern (Reg.-Bezirk Stettin und Köslin) zur Erhebung kommen, bei ihrer Versendung von den Superintendenten an die Königl. Regierungs-Hauptkassen. Bei Versendung dieser Gelder von den einzelnen Kirchspielen bis zu den Superintendenten sind dieselben portopflichtig;
		F. die Gebühren für Haustrauungs-Konzessionen bei ihrer Versendung von den Superintendenten an die Königl. Regierungs-Hauptkassen;
		G. Kollektengelder nach Maßgabe des § 16 des Regulativs.
33.	der von dem Königl. Konsistorium in Stettin verwalteten Pensionskasse für emeritirte evangelische Geistliche.	A. Die Korrespondenz mit den Königl. Behörden; B. die von den Geistlichen zu dieser Kasse zu leistenden Geldbeiträge bei ihrer Versendung von den Superintendenten an die genannte Pensions-Kasse in Stettin.

Anlage Nr. 27. zu Abth. V. Abschn. 1. Nr. 3. S. 366.

I. Schema

zur Konduitenliste über die Prediger.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Name der Synode.	Name des Pfarrers.	Vor- und Zuname, Vaterland und Amt des Geistlichen, welches er bekleidet.	Alter desselben. Jahre.	Amts-Jahre.	Wie lange, in welchen Jahren und auf welchen Universitäten er studirt hat.	Urtheil über die Tüchtigkeit desselben in den verschiedenen Zweigen der geistlichen Amtsführung.	Urtheil über den sittlichen Wandel, und ob der Geistliche die Liebe und Achtung seiner Gemeinde hat?	Ob der Geistliche in wissenschaftlicher Bildung fortzuschreiten sucht.	Besondere Bemerkungen.

II. Schema
zur Konduitenliste über die Kandidaten des Predigt- und Schul-Amts.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
Name des Wohnorts und des Pfarrbezirks, in welchem der Kandidat sich aufhält.	Vor- und Zunamen und Vaterland des Kandidaten.	Lebensalter desselben. Jahre.	Wie lange, in welchen Jahren und auf welchen Universitäten er studirt hat.	Wie lange und in welchen Häusern er sich früher mit dem Unterricht der Jugend beschäftigt hat.	Ob und in welchem Jahre er pro licentia concionandi geprüft worden ist.	Ob und in welchem Jahre er pro Ministerio geprüft worden ist.	Ob er für das Schulamt besonders geprüft worden ist.	Fleiß, mit welchem er seinen Geschäfte obliegt und über den Erfolg seiner Bemühungen.	Ob er sich im Predigen, Katechisiren und anderen mit der künftigen geistlichen Amtsführung zusammenhängenden Beschäftigungen übt.	Ob er sich wissenschaftlich fortzubilden sucht.	Urtheil über seinen sittlichen Wandel.	Besondere Bemerkungen.

Erläuterungen zu vorstehenden Schema's.

I. Zu Nr. 1.

a. Unter der Rubrik 5: „Amtsjahr" muß auch mit aufgeführt werden, an welchen Orten und in welchen Aemtern jeder seine Amtsjahre zugebracht hat.

b. In der Rubrik 7: „Urtheil über die Tüchtigkeit desselben u. s. w." müssen die einzelnen Fächer der geistlichen Amtsführung gehörig gesondert und auf das Verdienst, welches der Geistliche sich als Prediger, Seelsorger, Schulaufseher, Katechet u. s. w. erwirbt, Rücksicht genommen werden.

c. In der Rubrik 8: „Urtheil über den sittlichen Wandel u. s. w." müssen notorische Fehler, durch welche der Prediger etwa ein Aergerniß giebt, und die Liebe, die Achtung und das Vertrauen seiner Gemeinde verscherzt, aus übelangebrachter Schonung nicht verschwiegen werden, da es für die Würde und die Wirksamkeit des geistlichen Standes von der größten Wichtigkeit ist, daß er in allen seinen Gliedern möglichst rein erhalten werde und als solcher auch in der Meinung und dem Urtheil des Publikums und aller Mitglieder dieses Standes selbst dastehe. Alle unbestimmten und vieldeutigen Ausdrücke müssen aber besonders in dieser Rubrik vermieden werden.

d. In die Rubrik 9 „Ob der Geistliche in wissenschaftlicher Bildung fortzuschreiten sucht?“ gehört auch die Erwähnung etwa Statt findender, wissenschaftliche Zwecke beabsichtigender Verbindungen unter den Geistlichen einzelner oder mehrerer Synoden, wie z. B. gelehrte Zusammenkünfte, wissenschaftliche Lesegesellschaften u. s. w.

e. In die Rubrik 10 „Besondere Bemerkungen“ gehört, wenn ein Geistlicher bei seinem Pfarramt als Dirigent einer öffentlichen oder Privat-Erziehungs-Anstalt wirksam ist, oder hinsichtlich der Ausübung der Seelsorge in seiner Gemeinde, oder des Einflusses, den er auf die Volksbildung in dem Umkreise seiner Wirksamkeit hat, sich vorzüglich verdient macht; wenn er in einem oder dem andern Zweige der Gelehrsamkeit sich auszeichnet; wenn er Schriftsteller ist u. dgl. m. Auch sind die Schriften, welche ein Geistlicher im Laufe eines jeden Jahres hat drucken lassen, jedesmal in dieser Rubrik mit aufzuführen.

II. Zu Nr. 2.

a. In dieser Liste sind auch diejenigen Kandidaten des Predigt- und Schulamtes aufzuführen, welche, wie es zuweilen, besonders in größeren Städten, der Fall ist, sich als Privat-Schullehrer niedergelassen haben, dann diejenigen, welche als Unterlehrer an Privat-Erziehungsanstalten arbeiten.

b. In der Rubrik 2 „Vor- und Zuname und Vaterland“ bei dem Vaterlande ist auch der Geburtsort des Kandidaten anzugeben.

c. Unter der Rubrik 6: Ob u. s. w. er pro licentia u. s. w.“ muß auch bemerkt werden: ob der Kandidat von der früheren oder der jetzigen theologischen Prüfungsbehörde tentirt worden ist, sowie, ob die Behörde selbst, oder in deren Auftrage ein Anderer die Prüfung verrichtet hat?

Diese ganze Bemerkung leidet auch Anwendung auf die Rubriken 7 und 8; unter 8 ist indessen noch besonders zu bemerken, ob der Kandidat sich in Zukunft auch vielleicht dem Schulfach allein widmen will?

d. In der Rubrik 10: „Ob er sich im Predigen u. s. w. übt“. Diese Rubrik ist mit einem Urtheile des Superintendenten über die Art und Weise, wie der Kandidat die gedachten geistlichen Amtsverrichtungen treibt, zu begleiten.

e. In Rubrik 11 gilt das oben zu der Konduitenliste der Prediger unter lit. d. Gesagte.

f. In die Rubrik 13 „Besondere Bemerkungen“ wird besonders gehören, wenn ein Kandidat sich in einem oder dem andern Zweige der Gelehrsamkeit vorzüglich auszeichnet, wenn er Schriftsteller ist u. s. w.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß zu der Liste über die Kandidaten die Prediger, in deren Pfarrbezirken die Kandidaten sich aufhalten, den Superintendenten in einer oder der andern Beziehung mit den nöthigen Nachrichten an die Hand gehen müssen, da, wiewohl den Superintendenten vorzüglich die Aufsicht über die in ihren Diözesen sich aufhaltenden Kandidaten zusteht, diese den einzelnen Predigern doch zuweilen, besonders in den ausgedehnten Synoden, genauer bekannt sein können, als den Superintendenten.

Publik. d. Kgl. Reg. zu Stralsund v. 19. Mai 1820.

v. K. Ann. Bd. IV. S. 247.

Anlage Nr. 28 zu Abth. V. Abschn. 1. Nr. 5 S. 366.

1. Gesetz, betreffend die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen, vom 13. Februar 1854.

Wir, Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. verordnen mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§ 1. Wenn gegen einen Civil- oder Militairbeamten wegen einer in Ausübung, oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlung, oder wegen Unterlassung einer Amtshandlung eine gerichtliche Verfolgung im Wege des Civil- oder Strafprozesses eingeleitet worden ist, so steht der vorgesetzten Provinzial- oder Centralbehörde des Beamten [1]), falls

---

[1]) a. Anwendung des Gesetzes vom 13. Februar 1854 auf Geistliche.

1. Das Gesetz vom 13. Februar 1854, betreffend die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen findet auch auf katholische Geistliche, namentlich in den Hohenzollernschen Landen, Anwendung.

2. Die katholischen Bischöfe und Erzbischöfe sind in Bezug auf amtliche Handlungen der ihnen untergebenen Geistlichen zur Erhebung des Konflikts nach dem Gesetz vom 13. Februar 1854 befugt.

3. Geistliche, welche in Vorhaltungen oder Predigten durch beleidigende Aeußerungen die Grenzen ihrer Amtsbefugnisse überschreiten, können deshalb im Rechtswege belangt werden.

Erk. d. Kgl. Kompet.-Ger.-Hofes v. 23. Juni 1858.
I. 2890 K. 36 Vol. X.
Just.-Min.-Bl. 1859 Nr. 29. S. 237.
Min.-Bl. d. Inn. 1859 Nr. 199 S. 200.

b. Circular-Rescript des Kgl. Ministers der geistlichen, Unterrichts- 2c. Angelegenheiten vom 20. Dezember 1860, die Erhebung des Konflikts bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen betr.

Im Anschluß an die zufolge Beschlusses des Königl. Staatsministeriums vom 27. August d. J., in Betreff der Erhebung des Konflikts bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- oder Diensthandlungen Seitens des Herrn Disziplinar-Ministers unter dem 23. Oktober d. J. an sämmtliche Kgl. Regierungen u. s. w. erlassenen Circular-Verfügung ersuche ich die Kgl. Regierungen, auch innerhalb meines Ressorts nach dem Circular-Erlaß des Herrn Disziplinar-Ministers (Anl. a) sich zu richten.

Berlin, den 20. Dezember 1860.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- 2c. Angelegenheiten.

An sämmtl. K. Regier., desgl. an die Prov.-Schul-Kolleg., Universitäts-Curat. 2c.
25,022 II. E. 3330 K.

Anlage a.

Circular-Verfügung der Kgl. Ministerien der Finanzen und des Innern, die Erhebung des Konflikts bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- oder Diensthandlungen betreffend, vom 23. Oktbr. 1860.

Da von der Befugniß zur Erhebung des Konflikts, welche durch das Gesetz vom 13. Februar 1854, betreffend die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen (G.-S S. 86) der vorgesetzten Provinzial- oder Centralbehörde des gerichtlich verfolgten Beamten beigelegt worden, nicht immer ein dem

sie glaubt, daß demselben eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung seiner Amtsbefugniß, oder Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung nicht zur Last fällt, die Befugniß zu, den Konflikt[1]) zu erheben.

Sinne des Gesetzes entsprechender Gebrauch gemacht worden ist, so werden Ew. Hochwohlgeboren zufolge eines Beschlusses des Kgl. Staatsministeriums vom 27. August d. J. auf folgende Gesichtspunkte aufmerksam gemacht:

1. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte ist die Erhebung des Konflikts nur dann gerechtfertigt, wenn die vorgesetzte Provinzial- oder Centralbehörde des Beamten der Ansicht ist, daß derselbe innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse gehandelt, oder daß er sich keine Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung habe zu Schulden kommen lassen.

   Wenn daher die Behörde anerkennt, daß der Beamte die Grenzen seiner Amtsbefugniß überschritten, oder daß er eine ihm obliegende Amtshandlung unterlassen hat, so muß sie auf Erhebung des Konfliktes unter allen Umständen verzichten, und selbst dann, wenn sie der Ansicht sein sollte, daß der Fall an sich zu einer gerichtlichen Verfolgung nicht geeignet sei, die Entscheidung darüber, ob ein die strafrechtliche oder civilrechtliche Verantwortlichkeit begründendes Verschulden des Beamten durch die besondern Umstände des Falles ausgeschlossen sei, den Gerichten überlassen
2. Aber auch in denjenigen Fällen, in welchen nach Ansicht der Behörde dem Beamten keine Ueberschreitung seiner Amtsbefugniß oder keine Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung zur Last fällt, ist zu erwägen, daß das Gesetz die Erhebung des Konflikts nur als eine Befugniß gestattet. Von dieser Befugniß ist nur dann Gebrauch zu machen, wenn es ganz unzweifelhaft erscheint, daß eine Amtsüberschreitung nicht stattgefunden habe.
3. Da endlich die Ermittelung der erheblichen Thatsachen unter allen Umständen nothwendig ist, und zwar sowohl für die Prüfung der Behörde, ob der Kompetenz-Konflikt zu erheben, als für die Beurtheilung des Gerichtshofes zur Entscheidung des Kompetenz-Konflikts, ob derselbe begründet sei, so ist der Erhebung des Konflikts bis zur stattgefundenen Ausmittelung jener Thatsachen Anstand zu geben und nöthigenfalls erst in zweiter Instanz der Konflikt zu erheben.

Berlin, den 23. Oktober 1860.

Der Finanzminister. Der Minister des Innern.

An sämmtliche Kgl. Regierungen und Provinzial-Steuer-Direktoren.

F. M. I. 2236. III. 21630. — M. d. J. I. 8402.

Centr.-Bl. f. d. gesammt. Unterrichts-Verwalt. Jahrg. 1861 Nr. 168 S. 449.

[1]) Entscheidung des Kgl. Kompetenz-Gerichtshofes vom 6. Oktober 1855 über den Ausdruck „Konflikt" in dem Gesetze vom 13. Febr. 1854.

Der Konflikt auf Grund des Gesetzes vom 13. Februar 1854 (G.-S. S. 86) unterscheidet sich von einem eigentlichen Kompetenz-Konflikt darin, daß ein Kompetenz-Konflikt nur da an seiner Stelle ist, wo nach der bestehenden Verfassung die Angelegenheit, um die der Rechtsstreit sich bewegt, der Cognition der Gerichtsbehörde an und für sich entzogen ist, während das Gesetz vom 13. Februar 1854 bei an sich zulässigen Verfolgungen eines Beamten, der im Wege des Civil- oder Strafprozesses wegen einer in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlung oder wegen einer Unterlassung einer Amtshandlung in Anspruch genommen wird, der vorgesetzten Dienstbehörde dann, wenn sie glaubt,

daß dem Beamten eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung nicht zur Last falle,

Auf einen solchen Konflikt finden die Vorschriften des Gesetzes vom 8. April 1847 (G.-S. 1847 S. 170) Anwendung.

§ 2. Erachtet der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vor Fällung seines Urtheils noch thatsächliche Ermittelungen für erforderlich, so ist er befugt, solche durch die Verwaltungs- oder durch die Gerichtsbehörde zu veranlassen, insbesondere die Fortsetzung der gerichtlichen Instruktion oder Untersuchung bis zu einem bestimmten Ziele anzuordnen.

Ueber das Ergebniß dieser Ermittelungen sind vor Fällung des Urtheils die in der Sache betheiligten Privatparteien zu hören. Denselben ist zu diesem Zwecke zu eröffnen, daß ihnen freistehe, sich über die Verhandlungen, deren Einsicht ihnen bei dem Gerichte, bei welchem die Verfolgung eingeleitet ist, gestattet werde, binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen zu erklären. Im übrigen kommen auch hierbei die Bestimmungen des § 5 ff. des Gesetzes vom 8. April 1847 zur Anwendung.

§ 3. Befindet der Gerichtshof (§ 2), daß dem Beamten eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse, oder Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung nicht zur Last fällt, so entscheidet er, daß der Rechtsweg gegen den Beamten unzulässig sei, im entgegengesetzten Falle aber, daß derselbe zulässig sei. — Ein Urtheil der letzteren Art präjudizirt weder dem Beamten in seiner weiteren Vertheidigung vor dem Gerichte, noch dem Gerichte in seiner rechtlichen Entscheidung der Sache.

§ 4. Vorstehende Bestimmungen sind auch anwendbar, wenn eine gerichtliche Verfolgung wegen Amtshandlungen (§ 1) gegen einen aus dem Dienste bereits ausgeschiedenen Beamten oder gegen die Erben eines Beamten anhängig wird.

§ 5. Unter den Beamten (§ 1) sind auch diejenigen, welche im mittelbaren Staatsdienste stehen, einbegriffen.

§ 6. Das gegenwärtige Gesetz findet auch Anwendung, wenn Personen des Soldatenstandes wegen Handlungen, welche von ihnen bei Ausübung, oder in Veranlassung der Ausübung ihrer Dienstverrichtungen begangenworden, bei andern als Militairgerichten belangt werden. In diesen Fällen steht dem vorgesetzten

---

den Konflikt zu erheben gestattet und mit der Entscheidung über solchen Konflikt in den Formen des durch das Gesetz vom 8. April 1847 vorgeschriebenen Verfahrens den Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte beauftragt, der also in diesem Falle einer in's M a t e r i e l l e eingehenden Kognition sich zu unterziehen, nämlich a u c h d i e F r a g e zu entscheiden hat:

> ob der Beamte die Grenzen seiner Amtsbefugnisse innegehalten, resp. Handlungen, zu denen ihn sein Amt verpflichtet, unterlassen hat,

während bei eigentlichen K o m p e t e n z-Konflikten nur die Frage:

> ob über den streitigen Gegenstand die Gerichts- oder die Verwaltungs-Behörde verfassungsmäßig zu entscheiden habe,

zu seiner Beurtheilung steht.

Erk. d. Kgl. Kompet.-Ger.-Hofes v. 6. Oktober 1855.

I. 4566 K. 36 Vol. V. — Just.-Min.-Bl. 1855 Nr. 144 S. 409.

Divisions-Kommandeur oder kommandirenden General die Befugniß zu, den Konflikt zu erheben. Die Verrichtungen des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte werden durch das Militair-Justiz-Departement ausgeübt, welches unter Mitwirkung dreier höherer Offiziere, die von dem König jedesmal auf drei Jahre bezeichnet werden, zu entscheiden hat. Die Beschlußnahme erfolgt auf schriftlichen Vortrag zweier rechtsverständiger Referenten, deren einer von dem Justiz-Minister, der andere von dem Kriegs-Minister ernannt wird.

§ 7. Ausgeschlossen von dem gegenwärtigen Gesetze bleiben die Fälle, in denen die gerichtliche Verfolgung eingeleitet ist:

1. gegen richterliche Beamte;
2. gegen andere Justizbeamte, mit Ausnahme der Beamten der Staatsanwaltschaft und der gerichtlichen Polizei;
3. gegen die im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln angestellten Hypothekenbewahrer und Civilstandsbeamten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. Februar 1854.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

G.-S. 1854 Nr. 6 S. 86.

2. Entscheidungen des Kompetenz-Gerichtshofes über Konflikte nach dem Gesetze vom 13. Februar 1854, in Bezug auf Geistliche.

A. Unzulässigkeit des Rechtsweges wegen vermeintlicher Ueberschreitung der Amts- oder Dienstbefugnisse und Pflichten.

a. Ein Pfarrer sollte ein zwölfjähriges Kind eine Diebin genannt haben. Die betreffende Aeußerung wurde für nicht erwiesen angenommen.

Erk. d. Kompet.-Ger.-Hofes v. 7. März 1857 Nr. I. 2073. K. 36 Vol. VIII.
Just.-Min.-Bl. 1857 Nr. 149 b. S. 430.

b. Ein Prediger hatte bei der Abendmahlsfeier einem gefallenen Mädchen, welches mit den übrigen Gästen zum Altar trat, anstatt nach hergebrachter Sitte in der letzten Kommunikanten-Reihe erst vorzutreten, gesagt: „Euch brauchte ich nach der neuen Kirchen-Ordnung den Wein nicht zu verabreichen; ich will es aber thun, um Christi willen.

Erk. d. Kompet.-Ger.-Hofes v. 4. Juli 1857.
Sydow die Zulässigkeit des Rechtsweges und die Kompetenz-Konflikte. Berlin 1860. S. 160 Nr. 40.

c. Ein Pastor hatte im Konfirmanden-Unterrichte ein Kind gezüchtigt. Es wurde ein „Blutig-Reißen des Ohrs" als eine Verletzung im Sinne der Allerh. Ordre vom 14. Mai 1825 über die Grenzen der Schulzucht (G.-S. S. 149) nicht erklärt.

Erk. d. K. Kompet.-Ger.-Hofes v. 2. Oktbr. 1858.

Sydow a. a. O. S. 162 Nr. 60.

Von gleichen Grundsätzen ausgehend: Erk. d. K. Komp.-Ger.-Hof. v. 12. Jan. 1861. Centralblatt f. d. ges. Unterrichts-Verwalt. Jahrg. 1861 S. 435.

d. Ein Geistlicher hatte bei einer Amtshandlung gegen Jemand verschiedene angeblich ehrenrührige Aeußerungen ausgestoßen.

Erk. d. K. Kompet.-Ger.-Hofes v. 24. Oktober 1857.

Sydow a. a. O. S. 158 Nr. 15.

e. Ein Pastor hatte den Kläger, welchen er für einen Ehebrecher zu halten Anlaß hatte, vom Pathenamte ausgeschlossen. Er wurde hierzu durch die betreffende Konsistorial-Ordnung für befugt erklärt.

Erk. d. K. Kompet.-Ger.-Hofes v. 12. November 1859.

Sydow a. a. O. S. 163 Nr. 67.

f. Ein Pastor hatte einer deflorirten Braut vor der Trauung den Kranz abnehmen lassen und denselben an sich behalten. Der Ehemann derselben klagte wegen Spolium. Es wurde mit Bezug auf die betreffende Konsistorial-Ordnung angenommen, daß der Pastor seine Amtsbefugniß nicht überschritten.

Erk. d. K. Kompet.-Ger.-Hofes v. 1. Oktober 1859.

Sydow a. a. O. S. 163 Nr. 69.

B. Zulässigkeit des Rechtsweges wegen Ueberschreitung der Amtsbefugniß durch Diensthandlungen.

a. Ein Geistlicher hatte in seiner Eigenschaft als Schulinspektor einen während der Schulzeit auf der Straße betroffenen Knaben mit dem Stocke derb gezüchtigt und ihm dabei Verletzungen beigebracht.

Erk. d. K. Kompet.-Ger.-Hofes v. 5. April 1856.

I. 2050 K. 36 Vol. VIII. Just.-Min.-Bl. 1858 Nr. 24 S. 68.

b. Ein Geistlicher hatte den Vater eines Schulkindes schriftlich beschuldigt, lügenhafte Aussagen gemacht zu haben.

Erk. d. K. Kompet.-Ger.-Hofes v. 9. Januar 1858.

I. 536 O. 37 Adhib. Just.-Min.-Bl. 1859 Nr. 86 S. 274.

c. Ein Geistlicher hatte den Sohn des Klägers in Beziehung auf eine Schulversäumniß der Lüge bezüchtigt. Um deswillen, daß er ihn auch

einen „dummen Menschen“ genannt, würde der Rechtsweg nicht zugelassen worden sein.

Erk. d. K. Kompet.-Ger.-Hofes v. 9. Januar 1858.

Sydow a. a. O. S. 167 Nr. 41.

d. Ein Pastor sollte gegen eine Frau einen, die Klägerin als verächtlich bezeichnenden Ausdruck gebraucht haben.

Erk. d. K. Kompet.-Ger.-Hofes v. 12. Februar 1859.

Sydow a. a. O. S. 167 Nr. 44.

e. Ein Geistlicher hatte in einer Lehrer-Konferenz den Gutsherrn als einen „Säufer und Hurer“ bezeichnet.

Erk. d. K. Kompet.-Ger.-Hofes v. 3. Mai 1856.

Sydow a. a. O. S. 165 Nr. 14.

f. Ein Pastor hatte einen, Beleidigungen des Klägers, seines Patrons, enthaltenden Bericht an das Konsistorium erstattet und sollte denselben vorher Dritten zu lesen gegeben haben.

Erk. d. K. Kompet.-Ger.-Hofes v. 1. Oktober 1859.

Sydow a. a. O. S. 168 Nr. 56.

g. Ein Geistlicher hatte in einer Leichenrede gegen die Frau des Klägers und diesen selbst Schmähungen einfließen lassen.

A. L.-R. Th. II. Tit. 11 §§ 83. 85 u. 76.

Erk. d. K. Kompet.-Ger.-Hofes v. 9. Januar 1858.

I. 550 K. 36 Vol. X. Just.-Min.-Bl. 1859 S. 262.

h. Ein Pfarrer hatte als Mitglied der städtischen Armen-Kommission einen Steuer-Empfänger beleidigt. Da er in dieser Eigenschaft nicht Beamter sei, wurde das Gesetz vom 13. Februar 1854 nicht für anwendbar erklärt.

Erk. d. K. Kompet.-Ger.-Hofes v. 25. Oktober 1856.

Sydow a. a. O. S. 165 Nr. 22.

i. Ein Pfarrer hatte einen Knaben, welcher Kühe auf dem Pfarracker hatte weiden lassen, mit einem Stocke gezüchtigt.

Erk. d. K. Kompet.-Ger.-Hofes v. 22. November 1856.

Just.-Min.-Bl. 1858 Nr. 24 c. S. 71. I. 165 K. 36 Vol. VIII.

Ebmeyer die Rechtsverhältnisse der Preuß. Elementarschule S. 162.

k. Ein Pfarrer hatte bei der Taufe eines unehelichen Kindes einen Wirth, bei welchem die Mutter des Kindes diente, und den er für den Vater hielt, aus der Kirche weggewiesen. Daß der Wirth Vater des Kindes sei, hatte nicht dargethan werden können.

Erk. d. K. Kompet.-Ger.-Hofes v. 13. Februar 1858.

Sydow a. a. O. S. 166 Nr. 31.

l. Ein Geistlicher hatte in einer Predigt einzelnen deutlich bezeichneten Gemeindemitgliedern den Vorwurf gemacht, daß sie durch Theilnahme an der Einweihung einer jüdischen Synagoge des Orts eine Sünde begangen, den Heiland verleugnet und von Neuem gekreuzigt hätten.

Erk. d. K. Kompet.-Ger.-Hofes v. 21. November 1857,
Sydow a. a. O. S. 167 Nr. 37.

m. Ein Geistlicher hatte in einer Predigt den Kläger einen lüderlichen, schlechten Kerl genannt und beschuldigt, mit einer Weibsperson schimpfliche Sachen getrieben, sie an der Brust und unten angetastet und dadurch Aergerniß gegeben zu haben.

Erk. d. K. Kompet.-Ger.-Hofes v. 23. Juni 1858.
I. 2890 K. 36 Vol. X. Just.-Min.-Bl. 1859 Nr. 77 S. 237.

Druck von R. Boll in Berlin, U. d. Linden 23.

1. Ein Geistlicher hatte in einer Predigt einzelnen deutlich bezeichneten Gemeindemitgliedern den Vorwurf gemacht, daß sie durch Theilnahme an der [illegible] einer [illegible] Spaziergange des [illegible] eine Sünde begangen, [illegible] und von Neuem gekreuzigt hätten.

Erk. d. K. Preuß. Ober-Trib. v. 21. November 1857.

Oldow a. a. O. S. 101 [illegible]

2. Ein Geistlicher hatte in einer Predigt den Kläger einen lüderlichen [illegible] genannt und beschuldigt, mit einer Weibsperson schamlos [illegible] Brust und Beinen angefaßt und dadurch [illegible]

Erk. d. K. Preuß. Ober-Trib. v. 29. Juni 1858.

Just.-Min.-Bl. 1858 Nr. 77 S. 287.

Kletke, G. M., 1809-1875 [Herausgeber]

Das evangelische Kirchen-, Pfarr- u. Schulrecht des Preußischen Staates fü
r Geistliche, Kirchenpatrone, Kirchen- und Schul-Inspektoren, Justiz- und
Verwaltungsbehörden etc. ; in 3 Theilen
Bd.: 2

Berlin 1868